HISTORIÆ HOVORÆ

PARS SECUNDA.

Oder

Fernere Historische Erläuterung deß vortrefflichen Hauses

HOHENBERG

besonders der hievon genommenen

Andern Haubt-Linie;

Worzu noch/

Neben etlichen hierzu dienenden Haubt- und Particular-Taffeln / eine ausführliche DEDUCTIONS-Schrifft deß / nach Erbgangs-Recht diesem Hause zukommenden Obristen Erb-Marschall-Ambts deß Königreichs Böhmen/angeschlossen wird:

Und zwar alles

Aus sehr alten Documenten / brieflichen Urkunden/ und Geschlechts-Registern / auff gnädigstes Begehren / mit besonderm Fleiß untersuchet und ausgefertiget /

Durch

Pet. Becklern/

Gräffl. Reuß-Plauisch. Hoffmeister.

HOF im Voigtlande

Gedruckt und zu finden bey Johann Nicolao Martio/ Buchdruckern und Buchhändlern/1694.

HISTORIÆ HOVORÆ

PARS SECUNDA.

Oder

Fernere Historische Erläuterung deß vortrefflichen Hauses

SCHLEINITZ

besonders der hievon genommenen

Andern Haubt-Linie;

Worzu noch/

Neben etlichen hierzu dienenden Haubt- und Particular-Taffeln / eine ausführliche DEDUCTIONS-Schrifft deß / nach Erbgangs-Recht diesem Hause zukommenden Obristen Erb-Marschall-Ambts deß Königreichs Böhmen/angeschlossen wird:

Und zwar alles

Aus sehr alten Documenten / brieflichen Urkunden/ und Geschlechts-Registern / auff gnädigstes Begehren / mit besonderm Fleiß untersuchet und ausgefertiget /

Durch

Pet. Becklern/

Gräffl. Reuß-Plauisch. Hoffmeister.

HOF im Voigtlande

Gedruckt und zu finden bey Johann Nicolao Martio/
Buchdruckern und Buchhändlern/1694.

Q. D. B. V.

Vorrede/

an
den wolgesinnten
Leser.

SO verwundern ist es/ daß sich zu allen Zeiten Leuthe befunden/die (wie solches der berühmte Böhmische Scribent/ P. Bohuslaus Balbinus, vormals hin- und wieder angemercket/) das uralte Geschlecht vornehmer Herren gleichsam verächtlich gehalten/ und keinen Scheu getragen/ von grossen Leuthen in alle Wege schimpfflich und nachtheilig zu urtheilen/und gleich als wäre ein geringer Unterscheid/ zwischen deren hoher Ankunfft/ und gemeiner Leuthe/jederzeit gewesen. Dann da/ sprechen sie/ lege die tägliche Erfahrung vor Augen/ daß die wenigste Kinder vornehmer Herren selten wol geriethen/ sondern degenerirten gemeiniglich/ und giengen allermeisten von deren Eltern und Vorfahren löblichen Sitten/ Thun/ Wesen und Tugenden ab/und fände man das alte Sprichtwort: Heroum filii noxæ, bey ihnen insgemein wahr: Dahero jener Mißgünstige sich einstens gemüssiget befunden/ diese Wort/ aus dem Lateinischen/ in die Teutsche Mund-Art: Grosser Leuthe Kinder sind Ochsen/ plumper Weise zu versetzen;

Und weiln deme nach/ grosser Herren Söhne selten in die löbliche Fußstapffen ihrer Vor-Eltern tretten/ sondern wol öffters das/ mit saurer Mühe erworbene Väterliche Erbtheil/ so lange verprassetten/ bis sie letztens alles durch die Gurgel gejaget/ und im angehenden Alter mit dem verlohrnen Sohn/ diese klägliche Stimme: Domine peccavi, von sich hören lassen; So folge daraus nichts/ als der Unterthanen Verderb/ der Ruin so vieler Familien/ und dann endlichen der Schimpff vor aller Welt. Dahingegen trüge sichs offt zu/ daß geringer/und vor der Welt verachteter Leuthe-Kinder zu den grösten Ehren-Würden zu gelangen Anlaß nehmen/und wol ihr Geschlecht aufs Höchste empor heben/da doch andere hohe Familien durch der Nachkommen grosse Liederlichkeit/ meistens zu Grunde gehen/ und der vortreffliche Glanz ihres alten Herkommens wieder verschwinden/verdunckelt werden müsse.

Diesen und dergleichen Vorwürffen nun dienet zur schuldigen Antwort wieder / daß dieser / hohen Geschlechtern und grosser Herren Kindern / zugelegter Fehler / nicht in dem Geschlechte solcher Gestalt hafftе / daß er nicht verbessert / noch geändert werden könne / sondern es seynd in Warheit die Eltern und diejenige / so gleichsam väterlich vor dieselbigen sorgen sollen / wegen übler Erziehung allermeistens (wie hernach an behörigen Orten hiervon ein mehrers zu lesen seyn wird) daran schuldig. Dahero jener auch gar weißlich hierüber spricht: Plus nocet altioribus Ingeniis prava Educatio, quam vel ipsum Nobilitatis Genus, vel cujusquam familiæ decus, quod plerumque Virtutis stimulus & calcar: **Es schade bey der Jugend / vielmehr die Unterlassung guter Zucht / als das hohe Geschlecht an sich selbst / oder dessen Zierde / welches letztere / sonst zur Tugend allerdings anreitzen / und die Gemüther von selbst darzu treiben und ansporren solle.**

Wann demnach bey der Erziehung / alle gehörige Mittel wol in acht genommen / und die Jugend von Kindes-Beinen an / bis der Verstand in etwas reiff zu werden beginnet / recht angeführet wird; So kan anders nicht folgen / es müssen solche Gemüther / durch die Hülffe deß Höchsten / an Weisheit und erwünschtem Alter zunehmen / und beydes zur Ehren GOttes und der Unterhanen bester Wolfarth gedeylich fortkommen. Anlangend nun grosser Herren Kinder Erziehung / so ist wol nicht ohne / daß dabey viel in acht zu nehmen / welches heutiges Tages / leider! fast an allen Orthen unterlassen / und von vielen vor eine Pedanterie gehalten wird: Dannenhero ergehet es auch damit / wie solches vorangeführte schlechte Judicia frey herausgesprochen / und bekömmt es ihnen nachgehends gemeiniglich / wie dem Hund das Gras / also daß zuletzt / das alte Sprichwort bey ihnen erneuert wird: Naturam expellas furcâ, tamen usque recurrit.

Was gehöret dann weiter hierzu / möchte wol einer fragen? Und was hat es / gegen andere und geringere / für eine Bewandtnuß damit? Meine unvorgreiffliche Antwort mit wenigen / ist diese / daß mein Vorhaben jetzo gar nicht leide / mich bey einer solchen Sache aufzuhalten. Inzwischen aber ist / und bleibet es wahr / daß man bey einem Hoch- oder Wohlgebornen Menschen mehrentheils was besonders und fast Göttliches erblicke / und wann solche Anfangs / wie schon erwehnet / in der Furcht deß Herrn bis zum Ende wol angeführet worden / so dringen gewißlich selbige / wären sie auch vorher die allerwildeste Gemüther gewesen / dermal noch glücklich fort; Und

kan

kan ich hier ohne Ruhm wol sagen / daß unter der / im vorhergehenden Wercke angeführte Zahl / von denen Fürstl. und Graffl. Jungen Herren / die ich binnen etlichen und zwanzig Jahren her / zum Theil von Kindes-Beinen an erzogen / Theils auch mit guter Vergnügung in frembde Länder geführet / zuweilen solche Wildfänge angetroffen / die ich endlichen / ob gleich vorher andere davor Scheu getragen / dannoch durch sonderbare Regier und Führung deß grossen GOttes / der / zu dem fleissigen Gebet und gehöriger Mühe / das Gedeyen gerne geben will / und giebet / wieder auf die rechte Bahn gebracht.

Ich will allhier eines vom grössesten Rang deß Reichs / dessen Seele in GOtt itzo wol ruhet / mit wenigen / doch sonder Berührung deß Namens / gedencken. Dieser Fürstl. Printz. gienge ins siebende Jahr / als er mir in dem zwey-und zwantzigsten Jahr meines Alters / mit gewöhnlichen Curialibus anvertrauet / und völlig übergeben worden. Zu Erziehung dessen / wiewol annoch zarten / jedoch sehr verwilderten Jugend / waren vor mir schon etliche vornehme / auch wolversuchte Subjecta, vorgeschlagen / die aber / weil der aller-eitige Humor allemal incompatible gegen einander zu seyn / schiene / unverrichteter Sachen wieder abgewiesen. Ob nun wol das Gemüth in obberührten Jahren annoch sehr jung und unvollkommen / so war es doch schon so reiff / daß es von mir und vorgedachten Subjectis, in der / ihme Anfangs zur Probe zugelassenen Wahl / seine Meynung / welchen er haben / und nicht haben wolte / von sich geben kunte.

Wie extraordinar und seltzam hierzu / ehe wir uns einander haben recht kennen lernen / der Anfang gewesen / und was für Judicia vor und nach meiner völligen Reception, pro & contra, hierüber gefället worden / davon wäre hiebey viel zugedencken / so aber anhero zubringen allerdings sich nicht wol fügen wil. Inmittelst aber nahme das Fürstl. Gemüth gleichsam ludendo, vel quasi aliud agendo, von Tage zu Tage ziemlich zu / und wuchse dessen weyland Durchl. Hn. Vaters hierob erlangete Freude der dermassen in die Länge / daß ich die / von Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. höchstseligster Gedächtnuß / unausgesetzt-gegebene Vertröstung und Versicherung / Krafft welcher mir alle hievor gehabte unzählige Mühe und Sorge / einstens wieder / mit gnädigster Danckbarkeit / reichlich erkannt werden solten / fast mit keiner Feder allhier weiß auszusprechen / und würde zweiffels-ab der Erfolg mit der Zeit zu gewarten seyn gewesen / wann nicht GOTT in dem fünfften Jahre / deren mir noch weiter obgelegenen Dienste / dem Herrn Vater / und bald hernach dem Herrn Sohn / das Ziel gesteckt / und also beede aus dem Irdischen in das Ewige successive versetzet hätte.

Geschweige nun die andere / deren ein Theil auch albereit den Weg aller Welt gangen ; Die übrigen aber meistens vor GOTT / dem Käyser und gemeinem Vaterland / mit dem ihnen von GOTT vertrauten Pfunde jetzo würcklich aller Welt erwiesen / daß sie nicht diejenige seynd / wofür sie angeführte Contradicenten / gleich andern / wol hätten mit halten dürffen. Es wird mir sonst weiter verhoffentlich nicht verarget werden / noch einige / andern zur rühmlichen Nachfolge / alhier anzuführen / und gereichet mir in Warheit zu nicht geringer Freude und Trost / zum Theil anzuhören / Theils selbst mit Augen anzusehen / daß unter denen mir ehemals anvertrauten jungen Herren / zween Grafen von Ronow und Biberstein / Gebrüdere / als letztere ihres Namens und Stamms / und von deren Ankunfft zu schreiben allhier Anlaß genommen / und zwar der Eltere / unter Käyserlicher Majestät gerechtesten Sieges-Waffen / Anfangs in Ungarn / jetzo aber in Savoyen / und der Jüngere unter Chur-Fürstlicher Durchl. zu Sachsen / wider die allgemeine Feinde deß Heil. Römischen Reichs / Teutscher Nation / als tapffere Helden / ihre Treu bis anhero höchstrühmlich erwiesen.

In dem Voigtlande erblicke ich mit nicht geringer Herzens-Vergnügung / daß von den Hochgebornen Reusen / Grafen und Herren von Plauen / von der Jüngern Linie / Namentlich deß Zehenden und Eilfften Herren / Hoch-Gräfflichen Gnaden Gnaden (als der ich mit jener frembde Landen durchgereiset ; Dieser aber in Erziehung dero Jugend / neben andern Verrichtungen / nach dem von GOTT verliehenen Vermögen / bis ins zwölffte Jahr vorgestanden) die Regierung derer / ihnen zugefallenen Landes-Portionen glücklich angetretten. So hat auch vor wenige Jahre / Franckfurth an der Oder / benebenst dem Chur-Brandenburgischen Hoff / an dreyen / wiewol annoch zarten jungen Herren / deß Heil. Römischen Reichs / Grafen von Promnitz / Pförtischer Linie / mit ungemeinem Vergnügen angemercket / daß eine gute Anführung bey dergleichen Gemüthern / warhafftig die Seele eines edlen Lebens sey. Nicht weniger haben die Herren von Snoilsky in Schweden / welche zum Theil am Königlichen Hoffe / Theils auch anderwärtig sonsten in hohen Ehren sich befinden / bishero gnugsam an Tage geleget / wie daß / Edle Gemüther / durch fleissige Obsicht / nechst Göttlicher Regierung / der Eltern und Vorfahren rühmliche Thaten / anständige Sitten und Tugenden nicht allein glücklich erreichen / sondern auch wol übertreffen mögen.

Uber dieses liegen noch vor Augen zween Herren Wolzogen / Frey-

Frey-Herren von Neuhauß/ Gebrüdere / die ich an diesem Ort/ Theils wegen deren ehemals mir überflüssig zugewachsenen Freuden/ allermeistens aber ihrer bisherigen rühmlichen Conduite halben / nicht wol vorbey/ gehen kan; Und bekleidet voritzo der Eltere (dessen Leutseeliges Gemüth mir jederzeit gewisse Proben eines ungemeinen Verstandes erwiesen) an dem Durchlauchtigsten Hause Sachsen-Meinungen / die Stelle eines Raths und ihrer Durchl. der Herzogin Hofmeisters; Der Jüngere aber hat die Zeit her in Morea/ wider die Türcken / als Obrister-Wachmeister / gnugsam dargethan / daß auch durch Verstand und Tapfferkeit / der Glanz eines vornehmen Geschlechts erhoben/ und wol bestättiget werden könne: Nun aber / wie ich vernehme / soll er vor Canea / in Einnehmung eines Ravelins durch einen Mußqueten Schuß / sein Leben ritterlich beschlossen haben. Geschweige dieses mal anderer von hoher Ankunfft mehr / die mir gleich denen vorernannten anvertrauet gewesen / und welche auf vorbesagte Weise denenselben vergleichen könte / wann nicht selbige zum Theil dieses Zeitliche mit dem Ewigen albereit versetzet / andern Theils auch / wegen ihrer Jugend oder weiter Entfernung / anitzo mir von ihrem Thun und Wesen etwas hier zuzufügen / an gründlicher Nachricht fehlete.

Dieses ware nun / hochgeneigter Leser! was ich / auf Anlaß derer / die von hoher Leuthe Ankunfft/ so hart zu reden / und zu urtheilen keinen Scheu tragen / von denen ehemals mir theur anvertraut- und gleichsam auf meine Seele gebunden-gewesenen allerliebsten Fürstlichen / Gräfflichen und andern jungen Herren / aus vormaliger schuldigen Pflicht / und der annoch / gegen die übrig-lebende/ gehöriger Devotion gemäß / anbey in transitu zu erinnern / und dann andern / wie vorher schon gemeldet/ zu rühmlicher Nachfolge / beyzufügen vor gut angesehen. GOTT stärcke inzwischen dieselben alle/ und erfülle ihres Herzens-Wuntsch / solcher Gestalt / daß Sie sich in alle Wege höchst gesegnet befinden / und / ob derselben hinfort zunehmendem Ruhm und gedeylichem Wachsthum / ich nicht nur mich ferner höchlich zu erfreuen haben/ sondern auch die süsse Früchte meines treulichen Wunsches dermaleins würcklich empfinden und geniessen möge; Worzu ich noch jenes vernehmen Manns wolmeinende Acclamation zum Uberfluß anhänge: Vivant illi, floreant, annent, perennent, & omni bonorum genere, felicitate & gloriâ circumfluant, Majorumque suorum Virtutes in Natis Natorum, & qui nascentur ab illis, in longissimum tempus, Patriæ repræsentent: **Das ist/ es leben/ grünen und blühen dieselben alle/ zu immerwährenden Ehren/ Ruhm und zeitlicher Wolfahrt / solcher Gestalt / daß sie sich in ungezählter Zahl der Jahre / bey vollem reichen Seegen und**

Glück überschüttet befinden/ und der Vorfahren löbliche Thaten und Tugenden an sich und ihren Nachkommen/ geliebtem Vaterlande zum besten/ vollkömmlich erfüllet sehen mögen.

Indem ich aber dieses schreibe/fället mir die Rede/ eines in GOtt ruhenden vornehmen Manns/ welche er mir ehemals/ bey Anregung dergleichen Discours/ vorgehalten/ ein/ mit der Beyfüge: Es wäre zwar ein löblich- und GOtt wolgefälliges Werck/ vor grosser Herren-Kinder-anständige Erziehung fleissig zu sorgen; Allein es wären auch dieselben heut zu Tage mehren Theils undanckbar/ und/ so viele deren ihme wissend und kundbar/ hätten die meisten/ vor die/ über sie gehabte unsägliche Mühe und Sorge/ weil sie alle treu-gemeinte Sorgfalt und guten Rath/ vor eine Pedanterie oder Schulmeisterischen Zwang hielten/ an statt deß gehörigen Dancks/ alle Verachtung spühren lassen. Zwar ist es nicht ohne/ daß sich auch dann und wann dergleichen widrig-gesinnete Gemüther finden/ die/ wann der Zuchtmeister einmal auf die Seite gesetzt/ dahingegen aber die Liebe-Diener und Großsprecher beginnen/ sich einzunisteln/und überhand zu nehmen/aller Wolthaten und gehabter grossen Mühwaltung bald vergessen/ und geriethe zuletzt der Vorgesetzte selbst/ mit aller seiner angewannten Behutsamkeit/ nur in Verachtung: Dahero kein Wunder/ wann GOtt hernach von ihnen die Hand zurück ziehet. Undanck ist freylich eins von den grössesten Lastern in der Welt/ und folget nach und nach hierauff gemeiniglich nur lauter Unheil/ Unsegen/ und so gar der Fluch/ daß zuletzt nichts mehr nach Wuntsch ergehen/ noch gedeyen will: Worüber dann auch vornehme Familien allermeistens pflegen zu Grunde zu gehen. Hiervon sind ganze Bücher angefüllet/ und wer solches in den Wind schläget/ der erfähret es doch noch endlich mit spater Reue.

Höchst rühmlich ist es fürwar/ was dort einer von den vornehmsten Regenten und Helden deß Reichs/ vor wenige Jahre gegen seine Ministros, in Ansehung seines zugegen gewesenen Informatorn/ erwehnet/ da er öffentlich sprach: Er danckete GOTT zuförderst/ daß er ihme zu Erziehung seiner Jugend/ vernünfftige und geschickte Leuthe verordnet/ die ihn nicht gänzlich verwildern lassen/ sondern alle hierzu gehörige Obsicht

und

und Behutsamkeit gegen ihn gebrauchet; Sagete auch diesem seinem Informatori, herzlichen Danck / daß er oft an ihme aller Schärff e sich bedienen müssen / und so gar an Streich und Schlägen nichts erspahret. Dann es sonst gar leicht dahin hätte kommen mögen / daß wann diese Straffen ausgeblieben / und ihme allzusehr wäre nachgesehen worden / er auch hätte aus dem Geschirr schlagen / und zu einem rohen Menschen gerathen können. Seye zwar nicht in Abrede / daß Er bey Antritt seiner Fürstlichen Landes-Regierung / demselben auf Antrieb der jenigen / die noch der / an ihn gebrauchten Schärffe / ingedenck waren / ziemlich gehässig worden / also daß er / bey Anschierung seiner Mißgünstigen / eine Zeitlang auch ihn sehr schähl angesehen / und etwas zu kaltsinnig tractiret.

Allein wie er zuletzt besehen / daß ihme hierinnen zu viel geschehen / und vor die so viele Jahr gehabte Blut-saure Mühe / Undanck zum Lohn zu geben unverantwortlich fiele: So habe er nach der Zeit keinen Umgang mehr nehmen können eines andern sich gegen ihn zu bedencken / wolte ihm auch gegenwärtig allen Danck forthin von Herzen erstattet wissen / und ihme so viel Gutes thun / daß er sich die übrige Lebens-Zeit zu erfreuen haben solte. Dann wann GOTT ein Belohner alles Guten / dargegen aber auch ein Rächer deß lasterhafften Undancks ist / wie kan hiernechst ein Herr (welchen er darum zu einem Regenten / der Gutes mit Gutem wieder vergelten solle / an seiner Stelle hier auf Erden verordnet) auf die Erziehung seiner Kinder bedacht seyn / der doch seine eigene Zucht selber gehasset? Wie viel Exempel derer siehet man heut zu Tage / die / angesehen sie ihre Vorgesetzte darum verfolget / weil sie ihnen in der Jugend / ihren Willen nicht allerdings erfüllet / anjetzo durch den auf sich geladenen Unsegen / von allen Mitteln entblösset ganz in der Irre gehen / und so fort bey der / ihnen angebohrnen Neigung zu allem Bösen / der gesunden Vernunfft sich selber berauben? Diß sind warlich vernünfftige Reden eines so hohen Regentens / und die billich würdig wären / an der Stirne / noch mehr aber ins Herz / aller derer / die zu dergleichen hohen Obrigkeitlichen Aembtern

zu gelangen trachten / eingepreget zu werden. Ich meine ja / wann man solche fleissig erwegete / und auch darnach thäte / man würde aller Orten bessern Fortgang gewinnen / und deß verlangenden Seegens von GOtt sich desto krafftiger zu getrösten haben.

Damit wir aber auf unsern Vorsatz wieder kommen / so sage mit dem Welt-bekannten Böhmischen Scribenten Bohuslao Balbino, aus dessen Originibus Malovecianis, Tiraquello de Nobilitate und Nicolao Caussino de Aula Sancta; Item mit Gvevara, Savedra und dergleichen Scribenten mehr / daß hohe Ankunfft vornehmer Herren / auch deren Saame / aller Ehren und Lobs werth sey. Dann man mercket in ihnen gemeiniglich bey deren ersten Antritt / etwas Ungemeines / so in andern entweder gar nicht / oder wenig anzumercken / und redet hierauf ermeldeter Caussinus sehr füglich / wann er spricht: Magnorum plerique omnes sublimi & excelso nascuntur animo, & velut Lacædemoniorum Regia stirps, è matrum utero prodibat, cum Lancea in pelle expressa, perinde Nobiles nascentes magnanimitatem secum deferunt, & Natalium suorum insignia, d.i. Vornehmer Leuthe Kinder pflegen insgemein mit einem hohen Geist auf die Welt zu kommen / und zeiget / nach dem Exempel deß Königlichen Geschlechts der Lacedämonier / (welches aus dem Mutter-Leibe allemal das Zeichen einer Lanze mit auf der Haut gebracht) ihre Geburth an / daß das Edle Geblüth stäts einige Großmüthigkeit / sampt den angebohrnen Wappen seines Löblichen Herkommens / mit sich führe. Ja man erblicket in ihrem Angesichte / spricht auch Balbinus, Miscellan. Regni Boh. Cap. I. allstäts etwas besonders / so männiglichen anzeiget / daß sie von GOtt zu hohen Dingen erkohren.

So heisset man sie auch von Rechts-wegen / Gnädige Herren / darum daß sie GOTTES Stelle hier auff Erden vertreten / und getreuen Unterthanen / als Landes-Väter / mit Rat und That / auch andern löblichen Exempeln / treulich vorstehen können und sollen. Haben nun die alten Römer die Bildnüsse vornehmer verstorbenen Leuthe fleissig aufgehoben / und derer löbliche Thaten in demselbigen bewundert und geehret: quantò justius (fähret ernannter Historicus fort) id faciendum erit, cum Vivas Effigies Magnorum Virorum in filiis & Nepotibus contemplamur, siquidem illi ad totius generis humani venerationem & ipsa Naturâ & Educatione componantur: Wie viel mehr ist man schuldig / das zu thun / wenn und so offt man das lebendige Ebenbild grosser Herren an ihren Kind- und Kindes-Kindern wol erweget

weget und betrachtet: Sintemal dieselbigen zur Ehren und Zierde deß Menschlichen Geschlechts/ von Natur so wol/ als durch gute Erziehung ausersehen und gerichtet werden. Sie seynd auch darum gebohren/ daß sie nicht allein ihren Unterthanen (wie gesagt) bestens/ vorstehen sollen/ sondern auch daß sie ihr gemeines Vaterland/ besonders aber/ die von GOtt noch verordnete Höchste Obrigkeit/ zu Krieg- und Friedens-Zeiten/ nach allem Vermögen/ kräfftig schützen helffen und vertheidigen.

Füget es sich nun/ daß sie auch um derentwillen ihr Leben/ nach dem Exempel ihrer Ahnen/ ritterlich lassen müssen/ so tragen sie doch einen ewigen Ruhm davon/ und leget ihnen/ andern zu guter Nachfolge/ der vortreffliche Römische Poët Virgilius dieses Lob noch zu:

Hi . . . . . sanguine nobis, hanc patriam peperêre suo.

Der Heil. Kirchen-Lehrer Ambrosius gedencket ihrer auch in seinem Buch von der Archen Noe/ also: Nobiles Viri cum è Vita evocantur, ad Genus suum, non ad populum apponi dicuntur. wann vornehme Herren dieses Zeitliche mit dem Ewigen verwechseln/ so werden sie nach ihrem Hinschied zu ihrem Geschlechte/ und nicht zu ihrem/ das ist/ dem gemeinen Volck/ versamlet und geleget; Und ist über diß aus Heil. Schrifft so wol/ als weltlichen Historien gnugsam zu ersehen/ wie groß der Unterscheid sey/ zwischen grosser und niedriger Leuthe Herkommen/ wie sehr auch solches vorher von einigen in Zweiffel gezogen/ gänzlich umgestossen werden wollen.

Wann nun aber auch einige vom Herren-Stand/ wie Anfangs generaliter von Gegnern und insgemein geglaubet und gehalten werden wollen/ aus Mangel guter Erziehung (welche/ leider! heut zu Tage bey vielen gar schlecht in acht genommen wird/ und dahero die Verantwortung/ beydes/ der Eltern/ als Vorgesetzten/ dereinstens vor dem allgewaltigen Richter der ganzen Welt sehr schwehr fallen wird) durch allzugrosse Nachsehung übel gerathen/ und der Vorfahren löbliche Tugenden/ mit ihrem liederlichen und wüsten Leben verdunckeln und beschmützen; So wären dieselben freylich nicht werth/ daß sie auf Erden gedultet werden/ und begnüge ich mich hierüber Balbini gleiche nachdenckliche Worte anzuschliessen/ wann er an obberührtem Orte weiter spricht: Quod si nonnulli Nobilium (durch das Wort/ Nobilis, zeiget er überall/ den Herrn-Stand an) nullis Exemplis Majorum suorum ad Gloriam incitentur, & Genus suum sceleribus, audacia & Licentia Rerum omnium approbare velint, eos ego Nobilitate indignos ac proinde ex cœtu fortium, & Nobilium Virorum

pra-

proſcribendos exiſtimo, utpote degeneres filios, qui non in ſimilitudinem Parentum geniti ſint, ſed belluarum naturam imitentur, & exprimant.

Dieſes iſt / Großgünſtiger Leſer ! Was mich bewogen / zu Rettung Löblicher Ankunfft groſſer Herren / deren ich bald hier / bald dort / mit Ruhm und Ehren zu gedencken / und den Glanz ihres uralten Herkommens / mit dieſer geringen Feder / nach Vermögen auszubreiten / Urſach habe / meine Meynung beyzufügen / und dürffte wol hierunten / nach dem es jeder Ort und Materie zulaſſen wird / ein mehrers hiervon zu reden / Anlaß genommen werden. Nur bitte ich / dieſe meine / wiewol ſchlechte / dannoch aber Chriſtlich geſinnete Gedancken aufs Beſte auszudeuten; Ein jeder theilet ſein Talent aus / ſo gut er es empfangen. Wir haben / leider! alle unſere Fehler und Gebrechen / und muß der in Warheit noch erſt gebohren werden / der allen Menſchen gefallen ſoll: Fahre demnach fort von dem Andern Theile / HISTORIÆ HOVOREÆ möglichſten Fleiſſes zu handeln / und / ob ich mir wol abermals eine von den verworreſten Hiſtorien vor die Hand genommen / ſo verhoffe doch durch die Hülffe deß Höchſtens ſelbige endlich noch / verſprochener maſſen auszuführen: Ein anderer wende gleiche Mühe an / und ſo ich irgentwo geirret / gebrauche er Beſcheidenheit / und mache er es beſſer: Ich will mich gern damit begnügen / das Eyß zum wenigſten gebrochen zu haben.

HISTORIÆ HOVOREÆ
PARS SECUNDA.

Das Erste Buch
Vom Ursprung und Ankumfft deß Hoch-Gräflichen Hauses
Ronow.

CAPUT. I.
Inhalt.

URsprung deß Stamms-Namens derer Herren von Ronow kömmt von einem uralten Schloß / RONOW, und nicht vom Geschlechte her. Deren zwar unterschiedliche in Böhmen seynd / die hernach zum Theil den Namen von dem HErrn erlangt. Aus der ersten Landes-Haubt-Theilung deß Hauses Howora seynd originaliter entsprossen die Herren von der Leippe / die Herren von Ronow / und die Herren von Lichtenburg / 1140. und 1148. Jetztgedachter Schlösser Ronow seynd vormals 8. gezählet worden / als zwey in dem Bunzlauer-Craise; Eines im Czaslauer; Eins an den Mährischen Gränzen; Eins in dem Pilßner; und dann zwey in dem Leuthmeritzer-Craise. Das Hause Howora / wie auch die Herren von Rosenberg / Sternberg / Schwanberg / Hasenburg / waren ehedessen mächtige Herren in Böhmen: Welche jedesmal auf denen Land-Tägen mit grossem und mehr dann Fürstlichem Comitat erschienen. Vorernannte Schlösser seynd fast alle durch innerliche Unruhe ganz zerstöret worden. Die Herren von Ronow / ingleichen die von der Leippe und Lichtenburg / hiessen alle vor der Haupt-Theilung / Howora.

§. I.

Abhandlung

DEmnach wir nun / dem Höchsten sey Danck! den Ersten Theil deß uralten Geschlechts HOWORA / so nach eingerichteter Landes-Haubt-Theilung / besonders von der Linie derer Herren von der Leippe handelt / glücklich hinaus und zum Ende gebracht; So ist jetzo auch billig / daß gleichfalls der Andern Haubt-Lienie / als der Ronowischen / wie auch successivè denen nachfolgenden / versprochener massen / gleiches Recht / wiederfahre. Bevor aber wir hiervon haubtsächlich handeln / so will vor nöthig zu seyn erachtet / daß wir erstlichen den Grund und Ursprung deß Worts und Stamms-Namens / RONOW, untersuchen / und dann vors Andere / zu Stabilierung dieser Linie / derer Grafen und Herren von RONOW. ihre Ankunft wieder weiter hinaus suchen / und sofort die Stamms-Reihe von dem Ersten Herrn in Böhmen / HOWORA / etwas kürzlich wiederholen.

von dem Ersten HErrn

von Ronow/

Den Namen RONOW zuförderst betreffend / so ist zu wissen / daß solcher allhier eigendlich nicht von dem Geschlechte herrühret / sondern vielmehr von einem alten Schloß und Herrschafft Ronow / wie vor Alters sehr bräuchlich gewesen / erborget worden / und auf die Descendenten dieses Stamms bis hieher / in Linea recta, erbthümlich geblieben.

§. 2. Es ist aber auch hierbey zu mercken / daß in dem Königreich Böhmen mehr / als ein Ort / die den Namen Ronow führen / befindlich / und ist ausser Zweiffel / es werden die andern Oerter alle von denen Herren von Ronow / nach und nach gleichfals diesen Namen überkommen haben / insonderheit aber Neu-Ronow / welche Herrschafft sie / nebenst Rozdialowicz und Detenitz / in langwierigem / und annoch in diesem Seculo vor der Emigration, Räumung deß Landes / in würcklichem Besitz gehabt. Es seynd demnach der Oerter in Böhmen / so Ronow genennet worden / und annoch so heissen / (1.) im Bunzlauer Craysse / zwey / deren eins unweit von der Elbe auf einem hohen Berge an der Seiten deß Wassers Gizera gegen Rozdialowitz / lieget. Dieses Schloß hat vormals / laut Hagecij Relation, Fürst Rodislaw / der Libussen / damaliger Regentin deß Herzogthums Böhmen / Schwester Kaschä Nepos / oder Sohns Sohn / An. 728. auf Bewilligung Herzogs Primislai I. Libussæ Mariti, auf einem hocherhabenen Berge erbauet / und daraus ein grosses steinernes Haus gemacht / so erstlich Rodovv, nach der Zeit aber / Ronovv genennet worden.

und Ursprung

deren Stamms Namens

1. Schloß Ronow

§. 3. Wie nun gedachtes Schloß Originaria & primigenia Sedes, (wie Balbinus spricht) quæ primum genti Ronoviæ nomen dedit, unstreitig gewesen:

und erster Sitz

Also

derer Herren von Ronov.

Also erhellet daraus / daß der erste Herr von RONOV, JAROSLAW, im Jahr Christi 1140 oder 1148. (als die Landes-Haupt-Theilung / nach deß Vatern GICHÆ HOVORECZ Todt / unter die drey Brüder / ZDISLAV, Herrn zu der Leippe / JAROSLAV, Herrn zu Ronow / und dann SMILO, Herrn zu Lichtenburg / vorgenommen und vollzogen worden) hiervon gleich andern diesen Namen erlanget: Und bestärcket uns solches allermeistens diese Meinung / weil nicht nur dieses Schloß / wie gedacht / sondern noch ein anders in dem Czaslauer-Craise / wovon hiernechst ein mehrers / albereit schon vor etlich hundert Jahr gestanden. Deßgleichen ist auch zur selbigen Zeit mit dessen Brüdern Zdislav / Herrn von der Leippe / und Smilo / Herrn von Lichtenburg / ergangen: Dann deren beyde ersten Schlosser / Leippe und Lichtenburg / an welchen sie den Stamm besonders / bis nach ihrem Abgang geführet / längst vorhin erbauet gestanden / ehe diese Herren jemals davon den Namen bekommen.

Haupt-Theilung derer Herren von der Leippe / Ronow / und Lichtenburg.

§. 4. Dannenhero jenes / daher zu erweisen / weil sich die Herzogin Libussa / als dritte Regentin deß ganzen Böhmer-Landes / albereit schon eine Fürstin zu der Leippe / oder wie es BALBINUS bemercket / Principem Lippensem, genennet / welches Schloß anjetzo ganz zerstöret / und in der Asche lieget; Und ist das andere / nemlich das Schloß Lichtenburg / nach Aussage Hagecii, vorher auch schon gestanden / wovon aber hierunten ein mehrers. Den 2. Ort im Bunzlauer-Craise betreffend / der / RONOW benamet wird / ist das Ronovium oder Ronovv-Novum, Neu-Ronow / so ein Städtlein mit einer Residenz / welches die Herren dieses Namens lange nach der Zeit der Haubt-Theilung erbauet / und noch zu Anfang dieses Seculi vor der Reformation im würcklichen Besitz gehabt. So ist vors 3. im Czaslauer-Craise ein Schloß / Stadt und Herrschafft / Ronow / welches die Geographi zum Unterschied der andern / nach Teutscher Mund-Art / Ronoff schreiben / und lieget es fast an dem Fuß deß Flusses Chrudinska / welcher sich gleichsam ordine & fluxu retrogrado, wieder in die Elbe exoneriret. Diese Herrschafft ist auch vor etliche hundert Jahr der gewöhnliche Sitz und Stamm-Haus derer Herren von RONOW gewesen. Balbinus in seiner Bohemia Sancta schreibet hievon also: Ronovium, Arx, Civitas & Ditio, in Provincia Czaslavienſi, cognominis olim Stirpis Procerum (Dominorum de RONOW) & originaria ſedes fuit.

Das 2. Schloß Ronow / ist das andere derer Herren dieses Namens

Das 3. Schloß Ronow / ist das andere Stamm-Haus derer Herren dieses Namens

§. 5. Zum 4. hat nicht weit davon ehemals auch ein Ort gelegen / so Ronow geheissen / nach der Zeit aber Lichtenburg genennet worden. Hageck in seiner Böhmischen Chronick gedencket dessen / folgender massen: Anno Christi 807. ist in Böhmer-Land ein grosser Uberfluß deß Brods gewesen / also daß um 2. Pfennige so viel Korn zu bekommen war / daß einer gnug daran zu tragen hatte / dieweil man nun also die Gnüge deß Brods / Silber und Gold hatte / befliessen sich ihrer viel deß Bauens. Zu der Zeit wurde ein Schloß gebauet auf einem Berge / der Lichnitz genannt / und das Schloß ward auch eine

Das 4. Schloß Ronow.

das 5. Schloß Ronow.

lange Zeit also genennet. Dieses Gebäude wurde aus Anregung und auf Unkosten Lidoslai eines reichen Mannes aus dem Dorffe RONOW angerichtet. Endlich gaben die Mähren dem Schlosse den Namen Lichtenburg. Weiter und zum (5.) meldet erwehnter BALBINUS in seinen Memorabilibus, lib. 3. c. 8. eines andern Schlosses/ mit Namen Ronsperg/ in dem Pilsner-Craiß gelegen / welches vorher auch RONOW geheissen und genennet worden.

Das 6. Schloß Ronow/

§. 6. So lieget (6.) in dem Leuthmeritzer-Craiß/ an den Grenzen deß Bunzlauers/ zwischen denen Schlössern Lippa und Liebeschitz/ ein altes Schloß und Städtlein RONOW, so vermuthlich das jenige seyn muß / welches vor Zeiten / wie es ermeldeter Scribent aus dem Hagecio bemercket / von denen alten und mächtigen Herren von Hasenburg erbauet worden / weilen diese damals ihre meisten Herrschafften in der Nähe gehabt / und deren urälteste Stamm- und andere Häuser zum Theil in gedachtem Craiß / als Hasenburg an der Elbe/ Theils aber in dem Podibradsky Krag/ oder Podberger Craiß / als Waldeck bey Hradeck gelegen. Deren von Waldeck Stamm-Häuser Waldeck finden sich zwar noch mehr / als in der Ober-Pfalz und andern Orten / wie im Ersten Theil/ am 76. Blat schon erinnert / so aber vermuthlich allererst zur Zeit Käysers Caroli IV. als er die Ober-Pfalz käuflich an die Cron Böhmen gebracht / oder aber bey währenden offtmaligen Empörungen und Kriegs-Troublen / wordurch sehr viele Familien aus dem Königreich gewichen / nachmals durch das langwierige Exilium erst solche Schlösser erbauet / und neu angerichtet worden.

ist von den Herren von Hasenburg erbauet.

Diese waren ehe dessen mächtige Herren.

§. 7. Ich rühme nicht unbillig die Macht und grosses Vermögen derer Herren von Hasenburg / weil dieselben / wann wir das unvergleichliche Haus HOWORA, aus welchem so viele und mächtige Häuser wieder entsprossen / dann auch die Herren von Rosenberg / die Herren von Sternberg / die Herren von Schwanberg und dergleichen noch etliche ausschliessen / die mächtigsten im Königreich Böhmen gewesen. Es hielten vormals die Böhmische Herren/ welche die andern an Reichthum übertraffen / solche prächtige Hofstätte/ daß man sie wol nach ihrer Pompe und Pracht / Regulos hätte nennen mögen / massen auch Pabst Pius II. dieselben Japanos, Großmächtige Herrren zu nennen / kein Bedencken getragen. Sie hatten unter ihren Herrschafften viel andere Herren von gleicher Ankunft als sie waren / zu Vasallen; Unterhielten auch / zum Theil / derselben eine ziembliche Anzahl bey Hofe / sonderlich von denen Standes Herren / die nicht bey Mitteln waren / und haben wol zuweilen / wann sie auf Land-Täge gezogen / auf ein hundert und mehr Land-Herren zu ihrem Comitat gehabt / und dienete ihnen dieser Pracht einzig und allein zu einem gewissen Zeichen ihrer grossen Macht / weßhalben sie bey allen Ausländern aufs höchste seynd admiriret worden.

Die Herren in Böhmen

werden denen Regulis und Japanern verglichē.

§. 8. Balbinus, in Vita Arnesti, Archiepiscopi Pragensis, l. 2. c. 7. in Notis, redet hiervon nachdencklich/ mit folgenden Worten: Erat hæc tum in Bohemia consvetudo, ut Regni Proceres ac Dynastæ in argumentum potentiæ, eos omnes Nobiles (quos Clientes vocabant) in Aulam suam cum vellent, Vocatos, in liberis servitiis haberent, quicunque Villas aut pagos in eorum ditione tenebant. Itaq; Rosenbergici Proceres sæpe centum, aut etiam pluribus Nobilibus & Equitibus comitati ad Comitia Regni ventitabant, magnoq; eorum ordine cincti procedebant in publicum. So viel von der Pracht der Böhm. Herren. Nun folget/ meines Wissens/ und so viel aus denen Geographis und Historicis habe untersuchen können/ endlichen und zum 7. noch ein Schloß in gedachtem Leuthmerizer Creyse/ nechst an der Elbe bey Aussig/ mit Namen Ronoweez/ so eben auch von diesem Geschlecht derer Herren von Ronow erbauet worden seyn soll: Allein gleich wie alle Dinge/ durch das unbeständige Glück/ der Verwesung unterworffen; Also seynd diese alle jetzt ernannte Schlösser gleich andern unzählichen prächtigen Sitzen und Herren-Höfen/ zum Theil Zeit währenden Husiten-Kriegs/ Theils auch hernach fast durchs ganze Königreich Böhmen zerstöret/ und gleichsam zur Wüsteney gemachet worden.

Derer Herren von Rosenberg ungemeiner Pracht.

Das 7. Schloß Ronov.

Diese Schlösser seynd meistens zerstöret.

§. 9. Aus vorhergehendem nun ist zu ersehen/ wie/ wann und woher das vornehme Geschlecht derer Herren von RONOV (dann was den Zusatz Biberstein betrifft/ soll an seinem Ort hernach gehandelt werden) diesen Stamms-Namen RONOW überkommen; Widerhole demnach solches mit wenigen/ und damit der günstige Leser hiervon desto eher Nachricht habe/ so sage nochmals nach der ersten Frage: wie sie diesen Namen erlanget? daß solches geschehen bey der Ersten Haupt- und Landes-Theilung; Wann aber? nemlichen nach Christi Geburt 1140. und 1148. und woher? von dem alten Berg-Schloß RONOW, in dem Bunzlauer Craise/ welches deß Herzogs Croci Pro-Nepos, von der Tochter Kascha/ schon vor etliche hundert Jahr erbauet gehabt. Vorhero war von deren Vorfahren keiner gefunden/ der den Namen Ronow geführet/ sondern seynd allemal bey dem ersten Stamms-Namen HOVORA bis dahin geblieben; Bey erwähnter Brüderlichen Landes-Theilung aber/ haben sie diesen alten Stamms- und Zunamen fahren lassen/ und sich nach der Haubt- und vornehmsten Herrschafft/ vermöge überkommener Landes-Portion/ genennet und geschrieben.

Gewisse Fragen/ den Zunamen Ronov betreffend

Diese Herren hiessen vorher alle Hovora.

CAPUT. II.

DJe Herren von RONOV kommen ursprünglich von dem Ersten HErren in Böhmen/ HOWORA her; Dessen Atnepos, oder Enenckel sein Haus in drey unterschiedliche Haubt-Lineen/ unter seine Söhne mit neuen Stamms-Namen/ nach der damaligen Lands-Art/ getheilet/ 1140. 1148. Diese nennen sich nicht mehr/ nach deß Vatern Stamm-Hause/ sondern nach der/ jeglichem besonders zugefallenen Erb-Landes Portion. Dergleichen

gleichen die alten Herren von Plauen gethan / welche vorher Vögte deß Reichs / und noch weiter hinaus Grafen gewesen. Ausführlicher Bericht von den Vögten und Grafen-Aembtern / wann ungefehr / und woher beydes aufkommen. Gichæ Hovora und Matthiæ Berka, Herzogs Sobieslai Räthe Ausspruch über deß Grafen Miroslai Verbrechen / 1130.

§. 1.

Das Haus Hovora kommt ursprünglich von dem ersten Hn. in Böhmen / Hovora, her.

DElangend nun den andern Punct / von der höhern Ankunfft derer Herren von RONOW, so ist zu wissen / daß sie unstreitig von dem **Ersten Herrn in Böhmen HOWORA** genannt / herstammen und entsprossen. Damit aber ursprünglich auf diesen wieder zu kommen / so wollen wir von der Haubt-Theilung dessen Hauses de An. 1140. besonders aber von dem ersten Herrn von RONOW, namentlich JAROSLAV, nach der in dem Ersten Theil Historiæ Hovoreæ gethanen Eintheilung / hinaufwarts wieder steigen / und dessen Ahnen / zu desto besserer Nachricht / wieder herbey bringen / alsdann nach erlangtem Ersten Stamms-Vater / mit der allbereit schon bey der Haubt-Linie derer Herren von der Leippe / eingerichteten Stamms-Reihe / möglichsten Fleisses herabwerts wieder fortfahren.

Wiederholung der Ahnen und Anherren.

Es ist demnach deß jetzo berührten Jaroslai / ersten Stiffters deß Hauses RONOV, Herr Vatter gewesen / GICHA HOWORECZ, sonsten aber / nach andern ausländischen Sprachen / HOWORA genannt: Dann Howorecz und Berkowicz / Sclawische Namen seyn / so bey der Böhmischen Mund-Art originaliter verblieben.

Erb-Vertrag bey dem Hause Hovora.

§. 2. So ware nun dieser GICHA, der letzte seines Hauses / so sich nach dem alt-väterlichen Stamms-Namen Howorecz oder Howora geschrieben / und haben seine drey Söhne / als Land-Erben bey der An. 1140. und 1148. vorgenommenen Brüderlichen Landes-Haubt-Theilung / wie in dem Ersten Theil erwiesen / nicht mehr diesen Zunamen / Howora / geführet / sondern alle sich / nach der ihnen / und zwar jedem besonders zugefallenen Landes-Portion / wie es in selbigem Seculo albereit schon Herkommens und Land-üblich gewesen / entweder noch bey Lebens-Zeit deß Vaters / oder aber / Vi Familiæ pacti, und durch einen Brüderlichen Erb-Vertrag / als der Eltere / **Zdislaw** / Herr zu der **Leippe** / der Mittlere **Jaroslaw** / Herr zu **Ronow** / und der dritte / **Smilo** / Herr zu **Liechtenburg** / und so fort in Linea recta (dann die aus jedweder Haubt-Linie nach der Zeit wieder entsprossen- und abgefundene Sub-Lineen anders wieder geheissen) bis auf heutigen Tag also genennet und geschrieben.

Deß letzten Hovora drey Söhne erborgen ihre Stams-Namen nach ihrer Landes-Portion.

§. 3. Ein gleiches Exempel habe ich / in der An. 1684. ausgegebenen Stamm-Tafel / von Ursprung und Ankunfft derer Herren Reussen / Grafen und Herren von Plauen / angeführet und erwiesen / daß der / von den alten Scribenten also genannte / Præpotens Pos-

Digreſſion auf die vormalige Vöigte / und Herren zu Plauen.

ſeſſor totius Voigtlandiæ, Heinricus, Dominus de Plauen, und per Excell. deß heiligen Römiſchen Reichs Voigt zu Weida / ſeine vier Söhne / auf Verordnung Käyſer Friderici Barbaroſſæ, deſſen nahe Verwandtin Bertham, aus dem Fürſtlichen Hauſe Kärndten und Tyrol / er zur Ehe gehabt / und umb welcher ſowol / als auch deß Käyſers-Sohns-Heinrici VI. willen / ſie alle Heinrich geheiſſen / in gedachter Provinz zu Voiaten gemacht / und folgends den Elteſten / Heinrich / Voigt zu Weyda; Den Mittlern Heinrich / Voigt zu Plauen; Den Dritten / Heinrich / Voigt zu Grätz; Und dann endlichen auch den Vierten / Heinrich / Voigt zu Gera / verordnet und eingeſetzt. Dieſe Herren von Plauen nun haben alle gleich ihren Vorfahren (ſo ſich vorhin von dem Neunden Seculo an / Graven zu Oſterroda in dem Fürſtenthum Grubenhagen / Graven zu Gießberg bey Jena / wie auch Graven zu Schwarzenberg am Böhmiſchen Erz-Gebürg / und dann Graven zu Plauen an ſelbiger Gegend / und ſo fort / bis ins zwölffte Jahr-Hundert geſchrieben) ihre alte Stamms Namen fahren / und ſchlechter dings ſich Voigte / ſo dazumal im Reich eine hohe Ehren-Würde importirte / in die drey hundert Jahre / bis zu letzt auch dieſer Titul in decadence gerathen / und dahingegen das Prædicat, HERR wieder in Aufnehmen kommen / beſtändig nennen und ſchreiben laſſen.

Was die Graven zu Caroli M. Zeit waren / daß ſeynd auch nach gehends die Vöigte deß Reichs geweſen.

§. 4. Dann was vor und nach der Zeit Käyſers Carln deß Groſſen / die Graven im Reiche geweſen / eben das / waren auch die Advocati Imperij oder Reichs-Voigte in dem zehenden und folgenden Seculis. Von jenen / nemlich von denen Graven oder Comitibus hat man zur Zeit der erſten Römiſchen Käyſere bis in die drey hundert Jahren faſt nichts gewuſt / ſondern es waren an Statt dieſer / die Præfecti in der höchſten Würde / ſo wol bey Hoffe / als auf dem Lande deren die Vornehmſte geweſen / Præfectus Prætorii, und Præfecti Provinciarum, die wir recht zu Teutſch Burg-Voigte / und Land Voigte / nennen / oder / wie ſolche in dem Königreich Böhmen / und anderer Orten / Oberſte Burggrafen und Statthalter pflegen genennet zu werden. Es hat aber nach der Zeit / Conſtantinus M. allererſt das Wort / Comes, in die Gewonheit und Ubung gebracht / alſo daß jene / Præfecti, nach und nach in deſvetudinem gekommen / dieſe aber / Comites, in Aufnehmen gerathen / und zu allen höchſten Chargen bey Hoffe und auf dem Lande ſeynd gebrauchet und befördert worden.

woher der Graven Urſprung.

§. 5. Es ſchreibet hiervon Chriſtophorus Beſoldus in ſeinem Theſauro Practico, ſub voce, Grav / und Gravſchafften / alſo: Comitem (olim) nomen prioribus Imperatoribus ignotum, à Conſtantino dignitatis nomine dari ſolitum, paulò poſt ad officij poteſtatem omnem deſumtum fuit, quomodo, COMES Sacrarum Largitionum, COMES Sacri Patrimonij, COMES rerum privatarum, COMES Orientis, COMES Rei militaris, COMES, qui Provincias regit. Dahero Cujacius, de feudis, auch hiervon zu ſchreiben Anlaß genommen: Generaliter Præfecti Nomen abiit in Nomen Comi-

Der Graven Aembter waren vor alters vielerley:

Comitis. Es seynd demnach Comites, oder Graven auf dem Lande/ Judices Pagi, sive Provinciæ, ab Imperatore & Imperio sibi creditæ, nehmlichen Richtere und die Obersten Befehlshabere/ welche dem district-Landes/ so ihnen von Käyser und dem Reich zur Verwaltung war eingeraumet/ von Reichs wegen vorstehen/ auch Recht und Gerechtigkeit administriren musten/ davon im Ersten Theil Historiæ Hovvoreæ am 24. und 141. Blath albereit schon mehrere Meldung geschehen.

Die bey Hoffe Geheime Räthe/ aufm Lande aber/ deß Reichs Verwesere/ verwalteten beyderseits das Cammer-Gericht.

§. 6. Es waren zwar vor Zeiten dieser der Graven Aembter/ ausser denen/ so albereit von Constantino her/ jetzo erzählet worden/ noch sehr viel andere/ die jenigen/ welche nach der ihnen von Käysern und Königen auferlegten Ehren und Würden/ ihre Verrichtungen besonders gehabt/ als seynd gewesen erstlich die Grafen insgemein/ so bey Hofe/ der Geheimten-Räthe Præsidenten und dergleichen hohe Stelle vertretten/ davon aber in der Leippischen Linie schon gedacht/ und dahero solche jetzo hier vorbey gehen; Dann zum andern waren die Grafen auf dem Lande/ so alle vom Kayser und deß Reichs wegen/ weil dazumal fast im ganzen Römischen Reich/ Teutscher Nation vom Fürstenthum und Grafschafft noch wenig/ ja fast gar nichts erbthümlich gewesen/ das hohe Richter- und Statthalter-Ambt verwesset haben. Zur Zeit Justiniani, war Comitatus, Gravschafft/ (oder Graven-Ambt) Curia vel Aula Principis & Imperatoris, Judicium Regium. l. milites. §. ignominiosa. ff. de re milit. ubi erat Imperator, nehmlich der Hoff und Sitz deß Käysers/ auch das höchste Tribunal und Cammer-Gericht.

Den Städten werden Graven vorgesetzet wann die Ober Schutz-Aembter auf kommen.

§. 7. Nach der Zeit aber/ als unter der Regierung Caroli M. & Othonum, wie auch der Fränckischen Käyser und Könige/ allen Städten gewisse Graven vorgesetzet worden/ begunte nach und nach dasselbige District-Landes auch Comitatus, oder Gravschafft/ genennet zu werden; Worvon Wesenbecius/ Killingerus und andere mehr zu lesen. Aus diesem Graven nun seynd wieder andere Theils höhere/ Theils niedrigere/ erkieset worden/ die nach der Teutschen Mund-Art füglicher als nach keiner andern genennet werden/ Pfaltz-Graven/ Marggraven/ Land-Graven/ dann auch Burggraven/ Wild- und Rhein-Graven/ Rau-Graven/ Cent-Graven/ Gograven/ Rugraven/ Haußgraven ꝛc. die vor Caroli Magni Zeit nicht gewesen/ sondern erst hernach gewissen Provinzen/ Städt und Land-Gerichten vorgesetzet worden. Es waren demnach die Pfaltz-Graven vormals Comites Palatini, seu Palatij, seu Aulæ, vel Curiæ Cæsaris Judices, sive præfecti, Ober-Richter deß Käyserlichen oder Königlichen Hoffs. Borcholt de Feud. Die aber jetzo füglicher Cammer- und Hof-Richter mögen genennet werden. Seynd auch Comites Aulici, und Majores Domus Obrister Hoffmeister gewesen. Besage Günthen, in Ligurimo. Collij in Dagobert,

Vormals seynd die Pfaltz-Graven Hof-Richtere/

§. 8. Die Marggraven und Land-Graven waren auch vorher in Teutschland nicht bekant; Nach der Zeit aber unter Käyser Carln

deß

deß grossen Nachfolgern am Reiche / seynd jene zu Marck-Richteru / oder Gränz-Fürsten die über ein solches Land Richter waren / das an den Gränzen deß Teutschen Reichs gelegen. Menoch. Consil. 302. num. 19. tom. 4. Diese aber zu Ober-Richtern im Lande auf gewisse Provinzien verordnet worden. Petrus de Andlo lib. 2. de Rom. Imp. c. 12. Henning. Arnisæus de Jure Majestat. lib. 2. cap. 4. Item Christ. Besoldus de Comitib9, nennen sie Judices totius alicujus Provinciæ, oder Judices mediterraneos, die da Richter gewesen seynd eines Landes / so zwischen deß Reichs Gränzen gelegen. Es war aber der Römischen Käyser und Könige damaliges Absehen nicht anders / als daß durch Bestellung dieser Marck- und Land-Grafen / sowol das Innere / als die Gränzen Teutschlandes vor allen feindlichen Einfall gesichert / beschirmet und beschützet werden möchten.

Die Marck- und Land Graven aber / der Gränzen und deß Landes Ober-Richtere / und Beschützerer deß Reichs gewesen.

§. 9. Ebenfalls seynd die Burggraven im Reich die jenigen gewesen / welche in den vornehmsten freyen Städten deß Reichs / da Haupt-Schlösser und Vestungen / die damals Burg oder Veste geheissen / der Käyser und Könige hohe Stelle / als Burg- und Friede-Richter / vertretten haben. Peucerus lib. 5. Chron. tit. de Statu Imperii schreibet hievon also: Burggraviorum munus erat, ut essent custodes pacis publicæ, constituerent & gubernarent judicia publica, & omnem universim exercerent potestatem politicam, loco Imperatorum, & eorundem Auctoritate in certis ac destinatis terris & regionibus; Dahero auch proprie Burggravius, Arcis, præsidiiq; præfectus genennet wird. Siehe Besold. lib. I. Polit. cap. 9. So haben auch nicht minder die Rau- Wild- und Rhein-Graven / in der Unter-Pfaltz / zwischen dem Rhein und dem Hundsrück / in dem ihnen anvertrauten Distrikt gleiche Gewalt und Bothmässigkeit gehabt / und waren sie Rau-Graven und Wild-Graven darum genannt / quia illi asperarum Regionum Domini erant. Christ. Ludovicus Dietherrus ad Besoldi Thes. Pract. Lit. G.

Die Burggraven waren

Burg- und Fried Richtere.

Rau- Wild- uñ Rhein Graven- Ambt.

§. 10. Die Göw-Graven / waren die jenige / so in einem Ort und kleinen Distrikt Landes / auf Lateinisch / Pagi, zu Teutsch aber Göw oder Thal genannt / als im Craichgow / Wormsgow / Speyergow / Nordgow / Zabergow / Neckergow / Algow / Rheingow / Westgow / davon Nicolaus Myler. de Principibus & Statibus Imperii zu lesen / und so fort in einem gewissen Göw oder Gau verordnet gewesen. Die Ruh- oder Ruggraven / (und nicht Rau-Graven) aber Rugegravii oder Gerichts-Graven / waren Procuratores Regij, durch welche die Fiscalische Sachen und Büssen / in den Jahrzeitlichen Gerichten fürgebracht worden. Griphiand. de Weichbildis Saxon. cap. 71. dahero auch entsprossen die Cent-Graven / und Haus-Graven: Jene als Cent-Graven / so heutiges Tages peinliche Richter seyn mögen / haben in ihrer Cent / an statt der Göw-Graven oder Land-Richter / fast in allen Sachen / exceptâ Causâ sanguinis & libertatis, judiciret / und haben solche zu Haut und Haar / und nicht / zu Halß und Band / richten mögen / davon Acta Lindavienſia mehrern Inhalts zu lesen; Und wird dergleichen Ambt vormals und noch in

Göw- Graven.

Rug- Graven.

Cent- Graven / haben zu Haut und Haar und nicht höher richten dürffen.

Westphalen / sonderlich in dem Nassauischen Fürstenthum / besage Johannis Textoris Nassauischer Chronick / nach Art der alten Teutschen exerciret und verrichtet.

Das Fränkische Reich wird in Pagos und Comitatus getheilet.

§. 11. Die Worte gedachten Textoris seynd folgende: Man kan in den alten Instrumenten von allerhand Geschichten / unterschiedlichen Handlungen und Contracten / wie auch der Francken Historien observiren / so offt sie eines Orts Gelegenheit austrucklich setzen und andeuten wollen / daß sie haben / in welchem Pago, an welchem Wasser / und in was für einem Comitatu, Grav und Herrschafft / derselbe gelegen gewesen / zu schreiben pflegen / sintemal zu denen Zeiten das ganze Fränckische Reich in Gravschafften getheilet gewesen / welche Graven und Richter / in Namen und von wegen deß Königs oder Käysers durch Pagos Gericht gehalten / und Recht gesprochen / sie haben aber in einem Burgo, das ist / in einer Stadt / darinnen ein Schloß und mallus publicus, Tribunal oder Hoff-Gericht gewesen / ihre Residentz und Wohnung gehabt. Welches man / wo an einigem Ort sonsten in Teutschland auch in dieser Gravschafft (Nassau) mercken und sehen mag / welche vor Zeiten auch bey Alemannien gezehlet und und durch Graven regieret worden. Dannenhero auch das Wort Centenæ, die Centen vulgò, welches anderstwo bey nahe verloschen / in diesem Land Nassoviæ, und der Gravschafft Nassau Dillenburg noch geblieben / von dem fast uralten Gebrauch der Teutschen / dessen Cornel. Tacitus gedencket / und in den Gesetzen der Alemannier / Francken und anderer / Centenæ, und Centenariorum, das ist / der Centen und Centgraven offtmalige Meldung beschicht.

Wo der Graven Sitze gestanden.

Centen im Nassauischen bekant.

Cent-Graven / Missi, oder Abgeordnete.

§. 12. So hat hierüber auch Henningus Arnisæus lib. 2. Cap. 4. folgendes zu schreiben Anlaß genommen: Centgravii, die Centgraven / spricht er / sunt illi, quos antiqua Lex Alemannorum Centenarios vocat. Conventus ait, secundum Consvetudinem aliquam fiat in omni Centena coram Comite aut Misso suo, & coram Centenario ipsum placitum fiat. Ingleichen Beatus Rhenanus rer. German. lib. 2. wann er spricht: Regiones ipsæ per Centenas distinctæ erant, unde Centenarii Nomen. Is Magistratus Centenæ præsidebat, qui comiti subjectus &c. Die Hauß-Graven betreffend / so seynd selbige noch zu Regenspurg in hohen Ehren und Würden / allermassen dererselben Officium perpetuum, nec, more Consulum, Alternativam patitur. Woher aber diese Ambts-Namen und Graven-Aembter alle entsprossen / auch von deren Etymologie und Derivation, ingleichen von Ursprung / Ankunfft / Ehren-Würden und Aembtern derer Graven insgemein / können und mögen zu Gelegenheit gelesen werden / Knichen de Jure territorij, Reinhard König in polit. Acta Lindavienſia. Gothofredus Anton. disp. feud: Henningus Arnisæus de Jure Majestat. Pontan' de origin. Francis. Miræus Annal. Belg. Casp. Barthius in Animadvers. Guiliman. in Habspurg. Grotius de Republ. Bataviæ. Franchet des Origines. Albinus in der Meißner Land-Chronike / in dem Wörtlein Marck / derē er sehr viel anführet. Lazius de migratione gent. Reinerus Reineccius von der Meißner Herkommen. Petr. de Andlo l. 2. de Rom. Imp. Heigius quæst. Illustr. Speidel. in Notabil. Christoph. Besoldus de Comitib. & Baron. Christ. Ludovicus Diether ad Besoldi Thesaur. Pract. Item Wehnerus in Voc. Graf. Draco de Origin. Patriciorum und dergleichen mehr.

Hauß-Graven zu Regenspurg.

Von der Graven-Aembter Ursprung.

§. 13. So

§. 13. So viel nun vom Ursprung der Graven/ und denen so vieler hiervon entstandenen Aembtern; Und ob gleich diese Materie ultra scopum untersuchet zu seyn scheinet; So soll doch selbige sowol zu voriger Arbeit/ als auch zu Elaborirung jetzt vor genommener Linie in vielen Stücken hauptsächlich dienen. Im vorhergehenden §. 4. ist angeführet worden/ daß/ eben was die Comites oder Graven vorhero im Reich/ also die Advocati oder Vöigte gewesen seyn müssen; Und ist es wol nicht ohne/ allermassen dann/ als der Graven-Ambt und Namen/ gleichwie Præfecti nomen, odiös und gehässig worden/ diese/ nemlichen Advocati Imperii, nicht nur allererst in Aufnehmen kommen/ sondern auch der Grafen Aembter insgesambt/ von wegen deß Käysers und deß Reichs/ in gleicher Ehren und Würde administriret und verrichtet haben: Dahero aus dem Worte Voigt oder Vogt und Vogtey nachfolgende Aembter entsprossen/ nemlichen der Schirm-Vogt/ Vogtey-Herr/ Land-Vogt/ Burg-Vogt/ Dienst-Vogt/ Ober-Vogt/ Unter-Vogt/ Reichs-Vogt/ Thum-Vogt/ Römischer-Vogt/ Casten-Vogt/ und dergleichen/ davon Mager. de Advocat. Armat. Item Draco de Jure & origine Patricinorum, nicht weniger auch Besoldus Thesaur. Pract. Paulus Matthias Wehnerus in Pract. observ. und andere mehr zu lesen.

Warum diese Materie auf die Bahne gebracht; Der Graven-Aembter-Namen gehen ab/ und kommen die Voigten deß Reichs auf.

Advocat. Imp. varia No. & officia.

§. 14. Was nun die Marggrafen vorher gewesen/ das waren auch nach der Zeit die Advocati Imperii, so man Schirm-Vöigte oder Schutz-Herren: Also seynd die Land-Grafen/ Land-Vögte/ die Burggrafen/ Burg-Vögte/ und sofort die andern gewesen. Woher aber das Wort/ Advocatus, und folgends dessen Amts-Name/ Voigt/ oder Vogt/ herkomme/ davon haben jetztangeführte Scribenten pro & contra viel geschrieben. Dieweil aber Christoph. Besold. lib. 2. Polit. c. 6. n. 21. in denen Gedancken stehet/ es komme Advocatus von dem teutschen Wörtlein Voitg her; So hat Johannes Jacobus Draco, in seinem vortrefflichen Tractatu, de Origine & Jure Patriciorum, Anlaß genommen/ dar wider seine Meinung zu endecken/ und spricht er/ daß er eher davor hielte/ das Wort/ Voigt/ seye von dem Lateinischen/ Advocatus, welches auch warscheinlicher/ entlehnet worden. Andere aber/ und vornemlich Andreas Althamer. in seinem Comment. ad Tacit. de moribus Germ. wollen davor halten/ es habe die damalige Teutsche Mund-Art/ das Wörtlein Vogt/ von dem Griechischen Boydòs so bey dem Orientalischen Käyserthum eben diese Deutung/ als Voigt haben mag/ erborget und genommen.

Land- und Burg-Vöigte seind Schutz- und Schirm-Herren gewesen. Woher das Wörtlein Voigt eigentlich entstanden/

§. 15. Das Lateinische Wort Advocatus betreffend/ so will auch vor gewiß gehalten werden/ es habe den unfehlbaren Verstand und Ursprung aus seiner eigenen Mund-Art her/ nemlichen ab Advocando, von Beruff- und Annehmung zu einem wichtigen Ambte: Dahero bey dem Dante Aligherio de Monarch. lib. 3. diese Wort zulesen: Adhuc dicunt, quod Hadrianus Papa Carolum

wird davor gehalten/

ab advocando.

lum M. sibi & Ecclesiæ advocavit Longobardorum tempore desiderii Regis eorum, & quod Carolus ab eo recepit imperii dignitatem, non obstante, quòd Michaël imperabat apud Constantinopolin: propter quod dicunt, qui fuerunt Romanorum Imperatores post ipsum, & ipsi Advocati Ecclesiæ sunt, & debent ab Ecclesia advocari.

Prälaten und Bischöffe ruffen Fürstē und Herren zum Schutz an.

Als nun nach der Zeit die Stiffter und Clöster aufgerichtet / und deren Vorstehere / Prälaten und Bischöffe / dem Römischen Hofe gerne nachahmen wolten / haben sie auch / (wie Andreas Knichen gedencket) von Fürsten und Herren / gewissen Schutz verlangt / und ihnen bald diesen / bald jenen zu Schirm-Herrn erwählet: Dahero dann die Schutz- und Schirm-Herren / Kasten-Vöigte / Vicedom und Kirchen-Pfleger entsprossen.

Käyser Könige und Fürsten haben sich Advocaten /

§. 16. Dieses Advocat- Schutz- Schirm- oder Patronats-Recht ware damals in grossen Ehren und Würden gehalten: Allermassen auch Käyser und Könige davon sich gar nicht entschlagen / sondern Vöigt und Advocaten dieses und jenen Stiffts / gerne und mit Fleiß genennet werden wollen / wie dann aus Crusii Annal. Sacer. Lib. II. part. 2. cap. 16. zu lesen / daß sich Käyser Friederich der Erste / und sein Sohn Käyser Heinrich der Sechste / Advocatos Ecclesiæ Spirensis, Schirm-Herren / oder Schutz-Vöigte deß Stiffts Speyer / von selbsten geschrieben haben. Sie haben auch ihre Verweser und Kasten-Vöigte gehabt / und habe ich in meinem Stemmate Ruthenico erwiesen / daß eben diese beede Käyser Fridericus I. und Henricus VI. umbs Jahr Christi 1150. die Herren von Plauen / zu Advocaten / auch Schutz- und Schirm-Vöigte der Stiffter und Clöster dieser Gegend / und letzlich zu Erb-Vöigten dieser ganzen Provinz Voigtlandes verordnet / von welchen dann so viele Advocati oder Vöigte entstanden / daß von ihnen nachmals / das Land Terra Advocatorum oder das Voigt-Land / den Namen überkommen.

uñ Schutz Herrē der Stiffter geneunet /

ihre Verweser aber an der Saal uñ Elster / Vöigte deß voigtlandes geheissen.

Casten-Voigtey-Amt über die Stiffter und Clöster in Schwab.

§. 17. Vom Käyser Heinrich dem Ersten lieset man gleichfals / in Geneal. Ducum Sax. Andr. Wittich. part. I. c. 12. Daß er Arnolpho, Alemanniæ Duci, sonst Herzog in Schwaben / als er ihm darinnen grosse Herrschafften zugeeignet und geschencket / das Casten-Voigtey-Ambt und Schutz-Recht / über die in- und herum gelegene Stiffter und Clöster / zugleich mit übergeben habe. Vor diesem Käyser / als zu Caroli Magni Zeiten / hatten die neu-gestifftete Clöster gewisse hohe Aembter / darüber vornehme Fürsten und Grafen deß Reichs zu Vormündern und Advocaten wären verordnet: Gestalt dergleichen aus Casp. Brusch. Chronolog. Monaster. Germ. über die Gefürstete Abtey Kempten in Schwaben / woselbst deß grossen Carln Gemahlin begraben lieget / zu ersehen / und mit folgenden Worten zu lesen: Carolus M. Cœnobii Campidonensis designavit Advocatos ac tutores, Ducem Bavariæ Marescha[l]lum, Saxoniæ Ducem Pincernam, Montisfortis Comitem Dapiferum, Comitem de Nellenburg Camerarium. Es scheinen

Kayſ. Carolus M. giebet denen neu-gestifften Kirchen Vormündere.

zwar

zwar diese hohe Aembter/ und Theils von angeführeten Häusern alzuweit aus gesuchet worden zu seyn/ welches aber zu weiterer Untersuchung/ auf eine andere Zeit ersparet wird.

§. 18. Von dieser und dergleichen Advocaten- oder Voigteylichen Aembtern/ und deren Patronats-Recht/ wie es heutiges Tages wol heissen mag/ wäre unzählich viel annoch hieben zu bringen/ wann es vorhabender Zweck jetzo verstatten wolte; Weil aber sich diese Materie an einen andern Orte einstens am füglichsten schicken dürffte: So wollen wir auch solche bis zur andern Zeit/ gönnet es GOTT! erspahren/ und auf den/ §. 2. c. 2. angeführten Gicha Hovvoretz uns wieder wenden. Dieser Gicha nun war deß neun und zwanzigsten Herzogs in Böhmen/ Sobieslai I. vornehmster Rath/ gestalter/ wie es Hagek/ Paprotz/ Weleslawina und Balbinus beweisen/ bey der Verurtheilung deß Grafen Miroslai und dessen Bruders/ so dem Herzog nach dem Leben stunden/ dem hohen Gerichte vorgestanden; Und ob wol diese Scribenten das Verbrechen Miroslai und dessen Anhangs nicht alle auf einerley Art erzählen/ so stimmen sie doch in Facto fast überein/ und gedencken deß Howora zu weilen nur mit wenigen Worten/ jedoch daß er einer von den vornehmsten Räthen Herzogs Sobieslai gewesen.

Gicha Hovvora Herzogs Sobieslai I. Geh. Rath

præsidiret im hohen Land-Gerichte.

§. 19. Hagecij Uebersetzer/ Johannes Sandel/ erzählet die Sach weitläuftiger/ als die andere/ ad Annum 1130. mit folgenden Worten also: Desselben Jahrs in der Fasten/ erforderte Lotharius/ der erwählete Käyser/ Herzog Sobieslaum zu sich gen Regenspurg/ er machte sich behend gerüst/ und eylet unter Wegen also sehr/ daß er in dem Wasser der Regen genannt/ schier ersoffen wäre. Als er nun in die Stadt kam/ wurd er vom Lothario als seinem lieben Gefattern gütig angenommen. Wiewol der Käyser wegen dieses Zustandes/ so dem Herzogen begegnet/ etwas betrübt war: Dieweil er aber diesem Unglücke entgangen/ sagte er vnsern Herrn GOTT Lob und Danck. Daselbst zu Regenspurg handelten der Käyser und Sobieslaus 7. Tage mit einander/ deß 8. Tages nam der Herzog einen freundlichen Abschied/ vnd zog dermassen zierlich aus Regenspurg/ daß sich der Käyser darob verwunderte. Nun wolten die Bayern/ so dem König Lothario abgünstig waren/ Herzog Sobieslao einen Spott und Schaden zuziehen: Aber er ward dessen durch seine Kundschaffter/ welche er hinten vnd vorn hatte/ innen/ derowegen nahm er sich in acht. Vnnd dieweil er dißfalls vom Könige eine Bewilligung hatte/ thet er vnter Wegen in Bayern auff den Dörf-

Herzog Sobieslaus

wird vom Käys. Lothario

nach Regenspurg beruffen/

deme die Bayern unter Weges nachstellen;

fern grossen Schaden / daneben gewan er zwanzig Sitz vnd Schlösser / welche er alle beraubete / vnd zum Theil schläiffen ließ. Also kam er ohne Schaden mit grossem Reichthum gen Prag / vnter Weges kam ihme durch Göttliche Eingebung in Gedancken / daß ihn etzliche übel meinten vnd vorlängst in ihrem Rath heimlich beschlossen hatten / wie sie ihn umbs Leben brechten ꝛc. Erforderte derowegen für sich / den Chicha Howorecz / Matieg Berkowecz / Georg deß Borschen Enenckel / den Nouoslaum Borkowskij vnd andere Herren vnd Ritter mehr / satzte sich mit ihnen nieder / vnd ließ die zween Buben für sich bringen vnd sprach zu ihnen: Weß Knechte seyt ihr / vnd von wem habt ihr den Rath vnd Befehl / daß ihr mich also schändlich vmbringen sollet? Der eine mit / Namen Schkoch / antwortet vnd sprach: Ich bin Graff Miroslai / deß Jans Sohnes Diener. Vnd der Andere mit Namen Zarosch / sprach: So bin ich Strzezomiri / deß Miroslai Brudern Diener / derwegen Gnäd. Fürste / die weil du je die Vrsachen wissen wilt / so weiß nicht anders zusagen / dann dieses / daß uns der Miroslaus / unseeliger weisse / dahin beret vnd gedinget und auch viel Geschenck und Gold gegeben / und noch vielmehr zugeben zugesaget vnd verheischen / damit wir dir das Leben nehmen solten: Der Andere mit Namen Schkoch sprach: Gnädiger Fürste / dem ist nicht anders / als wie der Jarosch melden thut / wiese hiemit das Gold auf vnd sprach: Siehe / alda ist das Geschencke / so wir empfangen haben. Alsbald wurde Miruslaus in seinem Gezelt gefangen / vnd mit Ketten wol verwahret vnd angeschmiedet; u. s. f. Ferner: Deß andern Tages / ließ der Herzog Sobieslaus ein trefflich Volck / so wol die Vnedlen / als vom Adel / alt vnd jung versamlen / dahin auffn Wischerad erschienen auch die Canonici vnd andere Geistlichen vnd bey drey Tausend gemeinen Volcks. Der Herzog stund mitten vnter ihnen / vnd fieng also an zu reden: O ihr Böhmische Herren vnd Ritter / die ihr der Schild deß Böhmer-Landes seyd / ich will euch / als meinen lieben Freunden / Als ich in der Wanckelmütigkeit deß Glückes gestanden bin / also / das ich hin und her gezogen / vnd keine Wohnung noch bleibende Stelle haben mögen / dazu-

Ermelder Howoreczs

und Matthias Berka

werden hierüber zu Rath gezogen.

Deß Grafen Miroslai beschuldigung.

worüber er in Hafft gezogen.

Herzogs Sobieslai nachdenckliche Reden

dazumal hat man mir nach meinem Leben nicht getrachtet/ sondern als mein Bruder noch gelebet/ habet ihr mich zu einem Herrn erwählet/ daß ich also durch Barmherzigkeit vnd Gnade GOttes/ vnd durch ewere ordentliche Wahl/ auch durch den Anfall der Gerechtigkeit/ dieses Fürstenthum erhalten habe. ꝛc. Und so weiter/ wohin der hochgeneigte Leser/ Weitläufftigkeit zu meiden/ remittiret wird.

§. 20. Wie nun obgemelter Gicha Howorecz sein Haus in drey Haupt-Linien abtheilet/ und warum seine Söhne sich nach ihme nicht mehr HOWORA genennet/ sondern nach der ihnen/ jedem zugefallenen Herrschafft geschrieben/ davon ist hieroben sowol/ als in den Ersten Theil verhoffentlich zur Gnüge sattsamer Bericht geschehen; Und dieweil in Genealogicis bey so viel zurück gelegten hundert Jahren nicht allemal alle verlangende Nachricht/ aus Mangel derer in Brand gerathenen Documenten ertheilet werden kan/ muß man so dann sich zuweilen auch mit denen hin und wieder zusammen colligirten particular-Stücken/ so viel es möglich/ behelffen und vergnügen: Wo man nur das Eyß in schwehren Fällen brechen/ und die Bahne einiger Massen eröffnen kan/ so ist der Weg zu weiterer Untersuchung desto leichter zu finden/ und das Ziel und Zweck endlich auch zu erreichen/ dahero die jenigen alle/ so in Archivis versiren/ hierzu billich Anlaß zu nehmen schuldig.

Alte brieffliche Urkunden/ seynd die besten documentē/ zum Beweißthum der Dinge.

CAPUT. III.

Wiederholung deß Hauses HOWORA hinaufwärts. Herzog Bretislaus/ erster Marggraf in Mähren/ entführet eine Stiffts-Fräulein zu Regenspurg/ aus Käyserl. Stamm; Deßhalben wunderbarliche Begebenheiten vorgegangen. Borzivog ist der Erste Christliche Herzog An. 893. gewesen. So war auch dazumal noch Mähren ein Königreich. Böhmen wird dem Käyser und dem Reich zinßbar.

§. I.

DEmnach aber/ auf ernannten GICHÆ HOWORA Vater/ versprochener Massen zu gelangen/ der Chronologie nach die Zeit etwas zu weit von einander zu seyn scheinbar/ und also fast nicht glaublich/ daß er Gindrich Howorecz/ Königs Wlatislai II. Raths Sohn (weil dieser von jenem wäre ab Anno 1086. ad annum 1130. vier und vierzig Jahr/ wiewol auch nichts unmöglich/ albereit in Flore gestanden/ und so nach vom Wratislao II. usq; ad Sobieslaum I. sechs Regenten überlebet hätte) gewesen seyn müsse; Als haben deßhalben bey

Heinrich Howora Königs Wradislai II. Rath/

bey der Stamñs-Reihe einē Intercapedinem und Unterschied mit zweyen länglichten Strichen darzwischen gemacht / darmit anzuzeigen / daß ich es anderm zu höherm Nachsinnen anheim gestellet seyn lasse / dahero auch zu dem jtzo ernannten Gindrichu Hovvorecz, zu Teutsch HEJNRICH HOWORA fortschreite. Von diesem ist auch gleichfals wenig denckwürdig zufinden / ausser daß er bey König Wradislai Crönung zu Maintz / als dessen Rath / Anno 1086. beygewohnet haben solle. Worvon bey vorhergehendem Tomo libr. I. c. 7. §. 6. ein mehrers.

wohnet dessen Crönung bey An. 1085.

§. 2. GICHÆ Groß-Vater oder etwann dessen Anherr / ist gewesen Girich oder Girysiu Howorecz / sonsten Georg Howora; Dieser hat bey zweyen Herzogen in Böhmen / nehmlichen Bredislao und Spitigneo Geheime Raths-Stelle / umbs Jahr Christi 1054. bekleidet / und wird dessen gedacht / daß er de Anno 1055. auf die Reise nach Ungarn / als Herzog Bredislaus / dieses Königreich mit grosser Kriegs-Macht hat wollen überziehen / und es seinen Söhnen unterwürffig machen / unter andern hohen Kriegs und Hoff-Bedienten auch mit begriffen gewesen. Weil aber der Herzog bald hierauf erkrancket / und zu Chrudim seinen Geist aufgabe / so wurde auch diese Expedition ruckgängig / und dessen grosse Anschläge zu Wasser. Von diesem Georgio Howora nun / wird auch bey denen Historicis garwenig gedacht / ausser daß er nach Abgang Bredislai bey dessen Sohn gleichfalls in grossen Ansehen / und dessen vornehmster Bedienter bey Hoffe gewesen.

Georg Howora Bretislai und Spitignei Rath.

will Ungarn seinen Söhnen unterwerffen.

§. 3. Es war aber dieses ernannten Georgii Hovoræ Vater / Matieg Hovvorecz, sonsten / auf die Teutsche Mund-Art / Matthias Howora genannt / im Jahr Christi 1042. bey dem jetzo angeführten Herzog in Böhmen / Bredislai I. dessen Hoffmeister er / wie Welesslavina gedencket / vorhero gewesen / in grossem Ansehen: Gestalt er zu dem vornehmsten Angelegenheiten deß Landes vor andern gebraucht worden / sonderlich aber wurde er dazumal / als Käyser Heinrich der dritte / so von den Historicis der Schwarze genennet wird / den Herzog und das Böhmer-Land / mit einer grossen Heeres-Macht wolte heimsuchen / nebenst noch etlichen vertrautesten Räthen an den Käyserlichen Hoff gesandt / damit den Käyser möglichsten Fleisses zu begütigen / und deß Herzogs Unschuld / in der / ihme beschuldigten Sache / bester Massen zu vertretten; Und wurde er auch unter denen mit abgefertigten Ministris und Gesandten / als Herr Peter Berka / seinem Vetter und Herr Veit von Strosch aus dem vortrefflichen Hause Rosenberg / wie Balbinus gestehet / so glücklich / das sie alle mit guter Verrichtung und deß Käysers Begnadigung wieder zurück abgefertiget worden.

Matthiä Howora

Herzog Bretislai I. Raths

Verschickung an den Käys. Hoff.

§. 4. Der Unwille deß Käysers wider den Herzog / und die Böhmen / ware daher entstanden / zuförderst in Ansehung dessen / daß er / Herzog Bretislaus / seine Gemahlin Judith / Anno 1026

wie

wie Hageck meldet / aus dem Fürstlichen Closter zu Regenspurg (ob es das Ober- oder Nieder-Stifft Münster gewesen / überlasse es andern / zu mehrern Nachforschung) als deß Käysers nahe Anverwandtin entführet / dahero auch dieses Factum bis dahin so lange resentiret worden. Die andere Ursach Käysers Henrici vorhabenden andern Feld-Zugs wider die Böhmen / war vornehmlich diese / weil der Käyser bey dem ersten Feld-Zuge in Böhmen dergestalt den Kürzern gezogen / und dessen Armee so übel zugerichtet worden / daß er es nicht verwinden noch verschmerzen können. Diesen ersten Feldzug nahm er sich bald nach seiner Crönung vor / nemlich Anno 1039. als die Pohlen Herzog Bretislaum / weil er wider sie Krieg führete / und ihrem Königreich unsäglichen Schaden allbereit zugefüget hatte / bey dem Käyser deßhalben verklaget / und umb Hülffe darum ihn ersucht gehabt.

Unterschiedliche Ursachen warum Käyser Heinr. III. die Böhmen bekrieget;

§. 5. Und weil der Herzog grosse Beuthe an Geld / Gold und kostbaren Schätzen aus Pohlen mit nach Prag gebracht / Käyser Heinrich aber sich festiglich eingebildet / er würde solche ohn einigen Widerstand erlangen / wann ers von ihm begehren würde; So läset er ihm auch durch Gesandtschafften zum andernmal sagen / er / Bretislaus / solte ihm binnen einer Monats-Frist alles das jenige / was er aus Pohlen mitgenommen / ohne einige Widerrede zustellen / im widrigen Fall / er es selber mit seinen Rittern in Böhmen ahholen wolte. Die Böhmen antworten zum erstenmal mit aller Glimpflichkeit / im Namen ihres Principals / sie versehen sich zu Ihrer Käyserlichen Mayestät / Sie werden die Böhmen bey ihrem alten Herkommen lassen / und von ihnen nicht begehren / was sie sonsten zu thun nicht schuldig wären: Sie hätten Ihro / und Deroselben Vorfahren am Röm. Reich / jedesmal alle Treu und Unterthänigkeit erwiesen; Darzu hätte ihnen Käyser Arnolphus / von der Zeit an / als ihr Herzog Borziwog die Christliche Religion angenommen / einen gewissen Zinnß / oder Tribut / zum Kennzeichen ihrer Devotion gegen das Röm. Reich auferleget / dabey sie auch bis anhero ruhig wären gelassen worden.

Dessen Feldzug wider die Böhmen; Fordert von ihnen wieder die in Pohlen gethane Beuthe / ab: Dargegen schützen diese vor / den vom Kays. ihnen auf Pohlen geschenckten Tribut.

§. 6. Es setzet zwar hier Hageck / an statt deß Käysers Arnolphi / Carolum Crassum / als welcher dem Herzog Borziwogen den Tribut auferleget haben solle. Dieweil aber Arnolphus Kayser Carl dem Dritten / im Jahr Christi 897. albereit succediret gehabt / Borziwog aber allererst An. 893. zum Regenten in Böhmen erkläret / und im folgenden Jahr 894. zum Christlichen Glauben durch den Bischoff Cyrillum / deß Königs in Mähren / Schwatopluckens / Ober Hof-Predigern / bekehret worden; So ist daraus abzunehmen / daß sich allhier Hagecius / in der Zeit-Rechnung mag verstossen haben. Es war aber der Jährliche Tribut / so die Böhmen denen

Herzog Borziwog in Böhm. wird zum Christl. Glauben / vom Bischoff Cyrillo bekehret / An. 893.

Namhaffte Summa deß Pohlnischen Tributs.

Römischen Käysern musten abstatten / 120. Ochsen / und 500. Marck Silber-Pfenninge / die Marck zu 200. Pfennige. Weil nun Bretislaus / derer Gesandten Begehren nach / das Pohlnische Gold nicht her geben wollen / sondern ihnen auf ihre Drohungen / geantwortet: Ihr Käyser hätte nicht so viel Ritter / die nicht auch solten in Böhmen begraben werden können; Als machte sich zwar der Käyser / mit einen grossen Volck in Böhmen einzubrechen / gefast / wurde aber beym Eintritt mit seinen Rittern dermassen übel empfangen / daß er zuthun gehabt / aus Böhmen sich kümmerlich zu salviren.

Käys. Heinrich will sich an die Böhmen rächen.

§. 7. Dieses war nun die Haupt-Ursach / warum Käyser Heinrich ein Jahr hernach an die Böhmen sich rächen / und die vorempfangene Scharten wieder auszufegen gesucht: Deme aber durch die Klugheit / derer §. 3. angeführten Böhmischen Gesandten / Howora / Berka und Rosenberg / bey zeiten vorgebauet / und das Ubel / womit er das Königreich bedrohet / gegen Abtrag eines drey-Jährigen / versessenen Kammer-Zinses von 1500. Marck Silber-Pfenninge / vorsichtig abgewendet worden. Auf das Closter-Fräulein aber / welche Herzog Bretislaus entführet / wieder zu kommen / so ward selbige mit Namen Jutta oder Judith / eines vornehmen Grafens / aus Käyserl. Stam̃ / Otto / der Weise genannt / eheleibliche Tochter / und zweyer Käyser / Conradi II. und Heinrici III. nahe Verwandtin: Warun dann beede Ursach gnug zu haben vermeynet / sich an diesen Bretislai Frevel / auf inständiges Bitten und Anhalten deß Vaters dermaleins wieder zu rächen. Wie aber allen beeden der Nachdruck gefehlet / davon kan Hagecius und das Büchlein vom Leben Regierung und Absterben der Herzogen und Königen in Böhmen / in der Abhandlung Bretislai / mit mehrern gelesen werden.

Howoro wendet dieses Unglück ab.

Das entführte Stifts Fräulein Judith /

Will von etlichen vor Käys. Otten III. Tochter gehalten werden.

§. 8. Dubravius, erzählet zwar auch dieses factum, in vita Bretislai, Historiæ Bohemicæ lib. 7. zuweilen aber nicht mit gleichen Umständen. Dann er gehet gleich Anfangs in der Erzählung von Hagecii und der andern Meynung ab / und setzet nicht / daß deß Herzogs Gemahlin / eines Grafen / Namens Otten deß Weisen / sondern Käysers Ottonis III. Tochter sey gewesen / welches aber der Chronologie und Zeit-Rechnung fast scheinet entgegen zu seyn: Allermassen Käyser Otto längst schon vor 26. Jahren der Zeitlichkeit entrissen gewesen / und darzwischen allbereit / ehe diese Vermählung vorgangen / zween Käysere / nehmlich Heinricus II. und Conradus II. das Römische Reich verwaltet gehabt / da doch die Scribenten alle bejahen / sie / die Judith / seye noch sehr jung und zart / auch von ungemeiner Schönheit gewesen / wiewol auch solches allerdings nicht unmöglich seyn könne /

könte/ wann kurz vor deß Käysers Todt wäre gebohren worden/ da sie dann vor der Entführung/ nur ins 25. Jahr würde getretten seyn.

§. 9. Wollen demnach deß gedachten Hiſtorici Meynung mit wenigen anhören/und setzet er Anfangs/ daß Herzog Bretislav/ als ihn sein Vater Udalrich zum ersten Marggrafen in Mähren eingesetzt/ und die Jahre herbey kommen/ also/ daß er/ in den Ehestand zu tretten/ wol reiff gnug zu seyn vermeinte/ mit seinen Hoff-Leuthen sich hierüber solcher Gestalt besprochen: Er wolte sich/ weil seine Mutter nur eines Bauren Tochter/ wiewol er sich derselben gar nicht schämete/ gewesen/ nach einer Gemahlin von hoher Ankunfft/ umbsehen/ und dieweil ein jeder sich in der Wahl eines Ehegattens seinen freyen Willen vorbehält/ so habe er auch bey sich einmal feste beschlossen/ keine andere/ als von der höchsten Extraction, zu heyrathen; Dahero dann als ihme unterschiedliche ausm Reich vorgeschlagen/ und/ zweiffels ohne/ nach seinem Gefallen nicht erkieset wären/ sein Hofmeister (Matthias Howora/ der aber hier nicht genennet wird) in diese Worte/ Dubravii Gedancken nach/ gerathen wäre: Si illuſtriſſima quæritur ſponſa, quid Cæſaris filia illuſtrius? Supereſſe Juttham Otthonis Cæſaris (cui Ruffo cognomen filiam forma & cæteris bonis dotibus egregie dotatam, ſed ad quam arduus & difficilis eſſet aditus. Quoniam clauſam eam clauſtris, Virgo veſtalis, tanquam affinem Ratiſponæ attineret.

Herzog Bretislaus wird zum ersten Margrafen/1025. dessen Mutter ist eines Bauren Tochter. Herzog Bredislai Gespräch mit seinem Hofm. Howora.

§. 10. Was sich nun hierauf zugetragen/ wie der junge Herzog seine Affection und Liebe nach und nach gegen die Unbekandte spühren lassen/ wie er ihrer endlichen auch mächtig worden/ und was er vor Kriege hernach mit Käyser Conrado und Henrico III. (Dubrav setzet an statt dieser beeden/ Henricum II.) derenthalben habe führen müssen/ davon kan Hageck/ und das jenige was ich albereit im vorhergehenden Theil. lib. I, cap. 6. §. 3. und so fort/ mehrern Inhalts gelesen werden: Welches alles occaſione Hovoræ II. Den wir billich/ der Ordnung nach/ vor den andern dieses Namens mögen halten/ zu gehöriger Nachricht/ hier und dar angemercket/ und zur Hiſtori mit angeschlossen zu werden/vor gut angesehen/ und nöthig zu seyn erachtet worden. Fahren demnach fort/ ad Hovoram Primum & non quidem hujus Matthiæ tantum, ſed & omnium Hovorarum Parentem Communem, was wir albereit im vorigen Wercke angeführet/ alhier mit mehrern zu erörtern/ und den Anfang vorhabenden Zwecks damit um destomehr zu bekräfftigen.

Howora erster Stam-Vater.

CAPUT. IV.

HOwora der Erste Herr / und Berka der Ander Herr in Böhmen / seynd vorher aus einem Hause und Ritter-Standes gewesen: Werden mit einem Wappen begnädiget. Stammen von deß ersten Herzogs Czechi Ankunfft in Böhmen / her. Ursach warum Czech / der ein vornehmer Herr in Sclavonien war / mit einer Colonie Lands-Leuten in Böhmen gezogen / und das Land eingenommen. Die Sclavonische Sprach ist eine von den vornehmsten in der Welt / und soll auf Käysers Carl IV. Befehl / von den Chur-Fürsten deß Reichs erlernet werden. HOVORÆ vierfache Ehren-Würde. Boleslaus und Jaromir / Vater und Sohn / Herzog in Böhmen / werden ihres Gesichts schändlich beraubet. Sind dem es nun heisset Fides Gallica, will auch Aufrichtigkeit / Trau und Glauben fast nirgends mehr Statt finden. GOTT aber ein Rächer dieses Lasters.

§. I.

Ursachen warum er der Erste genennet wird.

DIesen nun jetzo angeführten HOVORAM PRIMUM, Matieg Howoretz / oder Matthiâ Howora / Herzogs Bretislai in Böhmen gewesenen Raths und Hoffmeisters leiblichen Vater / nennen wir / aller Scribenten Anleitung nach / aus unterschiedlichen und zwar hierbey

1. folgenden Ursachen von rechtswegen / den **Ersten** / weil er erstlichen der jenige ist / welcher billich pro cummuni PARENTE, und vor den Urheber deß ganzen Howorischen Geschlechts zu achten und zu halten;
2. Vors andere / weil vor ihme keines andern / seines Namens / Stamms und Wesens / bey keinem Scribenten nichts zu hören / noch
3. zu lesen befindlich; Drittens weil er aus Käyserlicher Macht zum **Ersten Herrn** in Böhmen erkläret worden; Und dann zum vier-
4. den / weil er der Oberste / so wol bey dem Herzog / als auch im ganzen Königreich Böhmen / die Zeit seines Lebens gewesen. Das aber vor ihme keines andern / seines Namens und Stamms mehr zu lesen / gedacht worden / ist schlechter dings nicht also zu verstehen / daß vom Hause Howora vor ihme gar keiner mehr gewesen seye / und er folgends durch die Erhöhung einen neuen Namen auch mit überkommen haben solle / sondern daß / wegen Alterthums / keines andern mehr mit Namen vor ihme von den Historicis gedacht / angeführet und Namentlich berühret werde.

Dessen Vorfahren seynd Ritter-Standes gewesen;

§. 2. Dann es gedencket Balbinus an unterschiedlichen Orten / daß dieses Geschlecht / vorher ehe er zum ersten Herrn gemacht worden / gleich andern / meisten vornehmen Familiis in Böhmen / ausser denen die sich Graven ab antiquis Officiis geschrieben / Ritters-Standes gewesen seye; Und meldet er weiter / daß der Ritter Berkowecz oder Berka / welcher im folgenden Jahr desselben Erhöhung / zum **Andern Herrn** in Böhmen nach ihme declariret worden / mit ihme vorher einerley Wesens und Geschlechts sey gewesen / dahero auch / solches aller Welt zu erweisen / dem Berkowetz zum Zeichen

der

der mit ihme habenden naher Freund- und Anverwandschafft / eben das / dem Howorá A. 1003. zugelegte Wappen / mit gegeben worden. Es war aber dieses Wappen / wie es noch beyde Häuser führen / ein doppelter Ast oder Zweig von Eichen / in Form eines schwarzen zackichten Creutzes / welches dem Howora deßhalben (weil er von den Verschowetzen / als er seinen Landes-Fürsten / Herzog Jarimir von dem mörderischen Beginnen deß Cochans wollen erretten / an einer Eiche gehangen wurde / und durch seine wunderbare Erlösung / dem Herzog / welcher gleichfals halb-todt an einem Baum angebunden / und sehr übel zugerichtet ware / noch bey Zeiten zu Hülffe kommen) zum ewigen Gedächtnuß dieser Geschicht und der grossen Treue gegeben worden.

Aus welchen der Ritter Berka / der andere Herr in Böhmen entsprosste dieser wird mit deß Hovoræ Wappen begnadiget.

§. 3. Dieses aber ist anbey / deß Wappens halben / noch zu erinnern / daß ob gleich dem von Berka / Howorá Wappen verliehen worden / so variiren doch beydes in substantialibus, an der Zahl der Enden sowol / als quoad Clinodia sehr / und kommet die Zierde beydes Helms gar nicht überein. Dann jenes / nemlich Howorá Wappen / führet auf im Helm einen prächtig-gezierten und ausgebreiteten Pfauen-Schwanz / darunter an dessen Stamm ein Karpff auf einem Polster über die Queer deß Helms zu sehen / welches alle Descendenten aus dem Hause Howora / vornemlich aber die Herren von der **Leippe** / die Herren von **Ronow** / und die Herren von **Liechtenburg** / besage Stemmatographiæ Paprocii à fol. 67. usque 73. bis anhero gleich und ungeändert behalten und geführet. In diesem aber / derer Herren von Bercka oder Berckowecz Wappen / siehet man auf dem gleichsam gekrönten Helm einen einfachen und ausgebreiteten Flügel / das Creutz oder die Aeste in die Höhe aufgerichtet / welches sowohl vor / als hernach beederseits aufgerichtete Stamms-Reihe / Sonnen-klar erweiset / daß das Haus Bercka / mit denen Herren von der Leippe / und folgends deren Vettere / von Ronow und Liechtenburg / am Geblüte / wie diese drey einander / so nahe nicht verwandt.

Beydes Wappen Unterschied.

Bercæ deß II. Herrn Descendenten haben keine Gesipschafft mehr mit Hovoræ Nachkommen.

§. 4. Es wird zwar hin und wieder angeführet / daß sich etliche aus diesem Preiß-würdigen Hause Berka / vormals von Duba / oder Böhmisch / z' Dub / z' Duba / z' Dube (welches einerley Deutung hat / und so viel heisset / als von der Eiche) geschrieben haben: Es ist aber solches nicht daher zu verstehen / daß der Stamm-Vater und Stiffter ihres Hauses HOWORA sey gewesen / welcher an der Eyche unschuldiger Weise gehangen / und zum Zeichen dessen / mit dem Wappen von der Eiche der Erste begnadiget worden / sondern diese Benennung rühret daher / weil sich einige aus dem Hause Bercka abgesundene / etliche hundert Jahr hernach / von dem alten Schloß Dub / oder Duba / haben nennen lassen. Es lieget dieses Schloß in dem Bunzlauer-Craiß / wird auch noch bewohnet / und mag es den Namen von den Vorfahren her haben / die es Zweiffels-

Eine Linie aus dem Hause Bercka / schreibet sich / de Duba, von der Eyche.

in memoriam facti Cochani de Versowitz.

ab / in memoriam Gratiæ particularis Cæsareæ, & facti Cochani de Versovvecz, erbauen lassen. Diß waren meine Gedancken wegen deß zu gelegten Wappens / worvon oben in den ersten Theil / albereit schon gedacht und am Ende dieses ein mehrers noch angeschlossen werden solle.

Hovoræ und Bercæ Vorfahren

§. 5. So rühret demnach derer jetzt ernannten Howorecz und Berkowecz weitere Ankunfft von den Sclavonischen Völckern her / so mit denen Obristen Führern Zech und Lech / Gebrüdern / vor etlichen hundert Jahren in Böhmen gekommen / und zwar nach Christi Geburth / wie das so genannte Büchlein vom Leben / Regierung und Absterben der Herzogen und Könige in Böhmen / anzeiget / im Jahr 639. Hageck / Cosmas und Dubravius setzen / 644. Weleslavinus aber und Balbinus wollen es noch weiter behaupten / nehmlich ad annum 278. Siehe vor andern hiervon Balbini Epitome Rerum Bohemicarum lib. I. c. 10. in Notis Historicis ad Christianum, und lauten dessen Worte folgends also: Czechus igitur & Lechus (qui in Croatia arcem Krapinam & Psary dictione tenuerant) postquam in Illyrico Aureolum Romanorum Præfectum, & Copias ejus delevissent, Romanos, ob eam cædem timentes, invitante Zalmanino Rege, Marcomannorum, hoste populi Romani venêre in Bohemiam circa An. Christi 278. Zalmanino successit Tursko filius, quo in prælio Constantini adversus Licinium pereunte, Czechus Senex in Locum cooptatus, regnavit annis 17. Obiit ætatis 86. Kleno filio degenere relicto. Siehe ein mehres ibid lib. II. C. 8.

seynd mit dem I. Herzog Czech in Böhmen kommen / 278.

Czechi & Lechi adventus in Bohemiam.

§. 6. Wie und aus was Ursachen dieser Czech aus Sclavonien und Croatien seinem Vaterland mit einer ziemlichen Anzahl seiner Lands-Leuten von Wenden / Sclaven / Sclowacken oder Sclavoniern in das Land Böhmen / so vor ihme die Hermunduri und Marcomannj als Könige in Mähren besessen / gekommen / und dasselbige / nach dem sie die übrige Inwohner / deren wenig damals verhanden waren / vertrieben / einbekommen und die posses ergriffen / zeugen die bewährtesten Scribenten alle einmüthig / er habe sich wegen eines in Croatia begangenen Todtschlags / nemlich an dem Römischen Tyrann Aureolo / (gestalt er deßhalben seines Lebens nirgends vor den Römern sicher war) aus dem Lande begeben / und aus der Noth eine Tugend machen müssen; Und weil er ein vornehmer Herr dessen Landes gewesen / habe er seinen Bruder Lech / so nachmals Herzog in Pohlen worden / nebenst noch 600. seiner Freunden / Anverwandten und Edlen / sambt deren noch mehr Ansessigen / auch Weibern und Kindern / mit sich genommen / also daß er hierauf über die Donau entflohen / und nach dem er aus dem Böhmer Land Kundschafft eingezogen / daß es meistens wüst und unbewohnt war / habe er / sambt seiner Colonie / nicht geruhet / bis er endlich durchgedrungen / mit seinen Sclowacken die posses ergriffen / und zuletzt sich alldar Häuslich niedergelassen.

Ursachen warum Czech / ein vornehmer Herr aus der Sclavonien /

mit einer starcken Colonie der Seinigen

in Böhmen gezogen:

§. 7. Ammehmlich seynd Dubravij Worte Lib. I. p. m. 4. da er hiervon schreibet: Ex Illyria igitur, quæ modo Croatia cognominatur, Bojemi isti novitij ad hunc modum prodierunt: Czechius Croata, erat domi,

domi & nobilitate & factione potens: Is apud ſuos, forte, an conſulto, cædem inſignem fecit: Cujus nomine reus, ac citatus, die conſtituta ad cauſam dicendam non venit, acrius hinc urgentibus eum adverſariis, ac magna parte Croatiæ jus ſuum adverſus contumacem armis exequi parante, non expectavit Czechius, dum in ultimum diſcrimen ſalutem ſuam adduceret, ſed amicorum parens conſilio, ſe in viam per tempus dedit, eo prorſus animo, ut pro vetere patria novas ſibi quæreret ſedes, quæ perfugium, ſimul & domicilium exuli forent. Migravit una frater Czechij nomine Lechus, & cum utroq; cognati, affines, amici, clientesq; & vernulæ, quos uxores atq; liberi, ac cætera hominum ingens turba, ad ſimul proficiſcendum parata, longo ac frequenti agmine ſubſequebatur eo itinere, quod per Valeriam Regionem, inter Danubium & Dravum fluvium ſitam, & à Croatis tum poſſeſſam, illos usq; ad Pannoniam ſuperiorem Moravis Vicinam deducebat. Cum igitur in Moraviam divertiſſent, & illam jam pridem à gentibus ſinis, quemadmodum & Saxoniæ bonam partam occupatam reperiſſent, paululum ſubſtiterunt. Interim Moravi peregrinationis cauſa cognita, hoſpites & populares ſuos docent, haud procul, Regionem diſtare, quam Germani Böheim vocarent, ab eisdem Germanis quondam habitatam, nunc vaſtatam pene & deſertam, niſi quod Vandalorum nonnulli, & ipſi populares per Tuguria ſparſi illam incolerent. u. ſ. w.

Weil er den Röm. Land-Vogt Aureolum erleget/ dahero er vor den Römern nicht ſicher geweſen.

§. 8. Mit dieſem Sclowack-oder Sclaviſchen Völcklein nun/ ſeynd/ Bohuslai Balbini beſtändiger Meynung nach/ die Vorfahren derer/ per Excellentiam vorher ernannten HOWORA und BERKA unſtreitig mit ins Böhmer-Land kommen/ und zeigen die Namen Howorecz und Berkowecz nach ihrer eignen Mund-Art/ an ſich ſelbſt/ daß ſie aus keiner andern/ als von der Sclaviſchē Sprache herkommen/ und ob gleich deren Deſcendenten zuweilen andere Tauff- und Zunamen/ als Zdislav/ Jarislav/ Ronow. ꝛc. deren Endſylbe gleich wie jene/ bey den Böhmen von Anfang bis hieher ſehr gemein geweſen/ ſo ſeynd doch ſolche meiſtens von der Sclavoniſchen Haupt-Sprache hergenommen worden. Dieſe Sprache iſt vormals faſt die vornehmſte geweſen/ ſo in der weiten breiten Welt geredet worden: Maſſen ſelbige 13. Dialectos und Mund-Arten hat/ und nicht allein von Böhmen/ (die das Mittel und gleichſam den Kern derſelben behalten/ und dahero alle die andern leichtlich verſtehen) Wenden Pohlen/ Mähren/ Ungarn/ Croaten/ Dalmatiern/ und Sclavoniern/ ſondern auch in allen dreyen Welt-Theilen/ hin und wieder annoch geredet und verſtanden wird.

Howorecz und Berkowecz/ wie auch Ronow und dergleichen ſeynd Sclaviſche Namen. Die Sclaviſche Sprach iſt die vornehmſte der Welt.

§. 9. Dieweil nun ſolche eine ſo Welt-übliche Haupt-Sprache jederzeit geweſen/ ſo hat auch vormals Käyſer Carl IV. ſelbige denen Churfürſten deß Reichs/ neben der Lateiniſchen/ Italiäniſchen und Teutſchen/ zu wiſſen und zu erlernen/ empfohlen. Es verſichern ferner alle bewährteſten Scribenten daß dieſe uralte Wendiſche/ oder Sclaviſche Nation/ lange vor Chriſti Geburt floriret/ und ſich in die Länder an der Donau niedergelaſſen habe: Wollen auch daß der alte Kirchen-Lehrer/ S. Hieronymus/ aus dieſer Nation zu Stridon in Pannonien/ (vielleicht Strigon oder Gran in Ungarn nechſt an ermeldeten Haupt-Fluß) gebohren ſey/ und ſeinen Lands-Leu-

Laut Käy. Caroli IV. Aureæ Bullæ ſollen die Churf. 4. Sprachē wiſſen.

ten

Hieronymi bieblische Uebersetzung.

ten die heil. Schrifft in die Sclavonische / als seine Mutter-Sprach übersetzet haben solle. Und ob wol diese Länder nach der Zeit unter die Bothmässigkeit und Gewalt der Teutschen so wol / als der Römer gerathen / so hat sich dannoch diese Nation nach und nach wieder hervor und empor geschwungen / absonderlich aber in Illyrien und Dalmatien / davon das Wendischeland oder Sclavonien den Namen überkommen / und also bis anhero noch dieser Strich Landes genennet worden.

Czech / Howorecz uñ Berkowecz / woher sie Staṁen.

§. 10. Aus diesen Sclavonischen Ländern nun ware der vorernannte Wendische Herr / und nachmaliger erster Herzog in Böhmen / Czech / mit allen seinen mit genommenen Sclowacken / und folgendes auch Howorecz und Berkowecz Vorfahren / entsprossen. Dieweil aber von diesen Letztern / nehmlichen von deß ersten HOWORA Eltern und Vor-Eltern bey keinem Scribenten (als die vor Alters in Böhmen / ausser etlichen wenigen München / die sich der Geschlechts-Register wenig bekümmert / sehr dünne gewesen) nichts anbemerket zu finden: So macheu wir ihn auch billich / umb mit der Genialogie, und beygerückten Stamm-Taffeln / desto besser fortzukommen 1. zum ersten seines Namens und Stamms; 2. zum ersten Herrn in Böhmen / vermöge Käyserlicher Declaration; 3. zum ersten Jägermeister deß ganzen Böhmer-Landes; Und endlichen auch 4. zum ersten Minister nach dem Herzog / aller bewährtesten Scribenten Aussage nach.

Howorá deß ersten Herrn in Böhm.
1.
2.
3.
4.
vierfache Ersten-Würde.

Ursach / warum Howora / der Erste genennet wird.

§. 11. Vor den ersten seines Namens und Stamms ist er jetzo billich zu halten / weil von seinem Geschlechte wie vorerwähnet / vor seiner Zeit / Alterthums halben / nichts weiters zu erforschen ist; Daß er aber vor seiner Erhöhung albereit schon Ritter-Standes / und Herzogs JAROMIRS in Böhmen Jägermeister gewesen / zeugen es alle die von ihme geschrieben haben / und wurden dazumal vor Ritter geachtet / die jenige / so der Ankunfft nach eines alten und edlen Geschlechts waren / oder aber durch Ritterliche-Thaten sich hervor gethan / und ihres Namens Gedächtnus ruchtbar gemacht / worüber die Turniere vor und hernach allerdings fleissig haltē müssen. Diese war wol billich vor eine Ritterliche That zu achten / die er / Herr HOWORA / (welcher ohne das vorhin von Ritters-Art / und eines vornehmen edlen Geschlechts gewesen) seinem Landes-Fürsten Jaromir / so treulich und standhafft erwiesen; und obwol der Verlauff dieser Geschicht im vorhergehenden Theil aus bewährten Scribenten etwas weitläufftig / albereit erzählet worden / so wollen dannoch selbige alhier mit wenigen wiederholen / und dem günstigen Leser solche gar nicht verdrießlich machen.

Wiederhohlung der Geschichte Herzog Jaromirn und Howorá.

Boleslaus I. Herzog in Böhmen /

§. 12. Es hatte nehmlichen der sechzehnde Herzog in Böhmen / Boleslaus I. der Grausame genannt / (welcher aus dem Geschlechte Libussä / dritter Regentin deß Böhmer Landes / und Primislai

mislai I. der als Ritters-Standes gemäß vom Pfluge / zum vierten Regenten erkieset worden) im Jahr Christi 929. durch Anstifftung seiner unartigen Mutter Drahomirä / die Böhmische Regierung mit abscheulicher Tyranney angefangen / also daß die Böhmen / seines Jochs dermalens befreyet zu werden / sehnlich wünscheten. Allein er wande sich doch zuletzt vom Bösen ab / und brachte es durch löbliche Anführung seines Regiments endlichen noch dahin / daß von ihme recht und billich gesaget werden können: Ende gut / alles gut. Dieser hinterliese nach sich im Regiment seinen Sohn Boleslaum II. den Gütigen oder Frommen / der seinen Vetter / dem heiligen Wenceslao / welchen obgedachter Boleslaus I. als seinen Bruder schändlich hingerichtet / vielmehr / als seinem leiblichen Vater / nachahmete: Weil er aber und sein Vater mit den Pohlen viel zu schaffen gehabt und grosse Kriege geführet / haben diese nicht geruhet / bis sie es dem Sohne / Boleslao III. schändlicher weise wieder vergolten.

wird aus einem grausammen Tyran / zuletzt ein löblicher Regent.

Boleslaus II. sonst der Fromme.

§. 13. Dann weil er von gütiger Natur war / und von der GOttseligen Mutter Hemma / in aller Aufrichtigkeit und Einfalt erzogen worden / trachteten die Pohlen / wie sie durch Angeben deß / wegen seiner Untreu / Welt-beruffenen Cochans von Verschowitz / dessen mit List eins mächtig werden könten; Boten ihm dahero / als sie ihme die Stadt Crakau in Pohlen mit Gewalt weggenommen / einen Vertrag / wordurch alle Feendselig- und Mißhelligkeiten möchten aufgehoben werden / mit Bitte / sich auf gut Vertrauen und Glauben persöhnlich selbst zu ihnen / mit einer geringen Anzahl Volcks / auf einen bestimmten Tag nicht fern von Crakau / umb mit ihme einen ewigen Frieden aufzurichten verfügen wolte / und gab ihme König Boleslaus in Pohlen selbst durch seine Gesandtschafft alle Versicherung / daß alles in allem daselbst aufrichtig abgehandelt werden solte. Herzog Boleslaus III. willfähret diesem deß Pohlnischen Königs Begehren / in der Meynung / er würde ihm die angebotene Treu und Glauben / als welche das höchste Kleynod der Welt / sonderlich bey hohen Regenten / in alle Wege seyn solten / festiglich halten.

Boleslaus III. sonst der Gütige / trauet dem K. in Pohln zu sehr /

§. 14. Bevor er aber auf die Reise sich gemacht / ließ er die Böhmischen Stände vor sich fordern / und gab ihnen zu verstehen / wo ihme etwan auf dieser Reise einige Ungelegenheit oder Todtes-Gefahr zustossen möchte / so solten sie seinen Sohn Jaromir an seiner Statt zum Herzogen erwählen. Nach dem sie nun auch ihme hierinnen zu willfahren zugesaget / und dieses sein Begehren ins Werck zu stellen einmüthig alle versprochen / machte sich der Herzog auf den Weg dahin ohne Verzug / und wie er an die Gränzen gekommen / sandte er an den König gen Crakau / mit Begehren / daß er ihme ein sicher Geleit verschaffen möchte / welches ihm auch aufs kräfftigste übersendet wurde. Der König selbst / welcher kurz vorher / nemlich Anno 1001. vom Käyser die Crone empfangen gehabt / kame persönlich zum Herzog nach Czarnicz / und empfinge ihn aufs allerfreundlichst / mit Bitte / es

pfleget mit ihme gütlicher Handlung /

möchte sich der Herzog belieben lassen / mit ihme nach Crakau zu reisen / umb ihme daselbst gebührende Ehre erweisen zu können. Herzog Boleslaus / der sich vom Könige nichts Ungleiches versahe / sondern dem schmeichlerischen Liebkosen allzusehr trauete / gienge sofort mit ihme dahin / und wurde zu Crakau sehr wol empfangen / und recht Königlich tractiret.

Erlanget darzu ein sicheres Geleit/

§. 15. Nachdem nun die Differentien aufgehoben / und die Sache abgethan worden / nahme der Herzog vom König Abschied / und als er vermeinte / reisefertig zu seyn / wurde er unversehens auf Königlichen Befehl hinweg geführet / und in ein finsteres Gefängnüß geworffen. Nach etlichen Tagen ließ ihn der König auf einen grossen Saal bringen / daselbst eine grosse Menge glüender Kohlen ausschütten / und als er damit eiserne Bleche glüend machen lassen / zwange er den Herzog darein so lange mit starrenden Augen zu sehen / bis ihme die Augen ganz dunckel / und er deß Gesichts vollends beraubet / da er dann hierauff frey gelassen / und aus Pohlen in sein Herzogthum Böhmen wieder dimidiret worden: Allein es war dieser arme geblendete Herzog unersetzlichen Verlusts deß edlen Gesichts dermassen beraubet / daß er hierauf bald sich der Regierung zu entschlagen gemüssiget befunden / und gleichsam genöthiget worden / solche / als er denen Ständen seinen elenden Zustand angezeiget / seinem ältesten Sohn / Jaromirn / der gleich Anfangs deß folgenden 1003. Jahrs von den Böhmen zu ihren Herzog willig angenommen worden / völlig zu übergeben. Zwar stimmen die Scribenten bey der Erzählung dieser Geschicht / in Ansehung deß neuen Regentens nicht alle überein / wollen aber dessen ungeachtet bey der Meynung Balbini und Weleslavinä verbleiben.

Wird aber von ihme doch betrogen.

und seines Gesichts beraubet;

Dancket deßhalben ab/

und übergiebet Jaromiro die Regierung.

§. 16. Wie unglückselig nun Boleslaus / der Einfalt und Aufrichtigkeit halben / die wenige Zeit seiner Regierung gewesen / so ward dessen Sohn Hiaromir / welcher dem Vater ohne dem an der Einfalt ganz ähnlich sahe / noch viel unglückseliger / als er; Dann weil er sich vor dem Cochan von Verschowitz / als welcher es kurz vorher bey dem König in Pohlen schon dahin gebracht / daß zu Crakau / bey der unglückseligen Zusammenkunfft / seinem Vater die Augen so schändlich verblendet wurden / allerdings nicht wol vorgesehen / sondern ihn zu Gnadē wieder angenommen / und seinem liebkosen allzuviel getraut / muste er unterschiedliche mal auch erfahren / daß ihme dieser Bösewicht / unterm Schein unterthänigster Geflissenheit / nach seinem Untergang noch hefftiger / als seinem Vater gestrebet / und solches noch mörderischer Weise ins Wercke gerichtet. Dann erstlichen griffe ihn der Cochan / wie vorher schon erwähnet / unversehens auf der Jagt / und setzte ihm dermassen zu / daß er wol das Leben hätte lassen müssen / wann nicht Howora / sein Jägermeister / ihme zeitlich beygesprungen wäre. Zum andern / brachte er seinen Bruder Herzog Udalrich dahin / daß er ihme die Augen ausstechen liese; Endlich und vors dritte nahm er ihme lang hernach / so gar noch das Leben weg.

Vater uñ Sohn / Herzog in Böhmen / werden durch Antrieb Cochans von Verschowitz ihres Gesichts beraubet.

1.

2.

3.

§. 17. Be-

§. 17. Betreffend anjetzo das I. so war dieses eine grosse Unvorsichtigkeit vom Herzog Jaromir / der einen lebendigen Exempel an seinem Vater Boleslao kurz vorher schon gehabt / daß er sich seinem / und deß gantzen Herzoglichen Geschlechts allgemeinem Feinde / sohin anvertrauet / und nicht auf das gemeine Sprichwort: Qui semel malus, semper præsumitur idem, gesehen / so gar / auch nicht allerdings wol erwogen / was dort die erste Stamms-Mutter / Herzogin Libussa / allbereit schon vor etliche hundert Jahren von dem Geschlechte derer von Verschowitz kläglich geweissaget / und ihren Nachkommen / vor solchem (als welches nicht ruhen würde / bis es dero Saamen ganz ausgerottet) sich wol vorzusehen / zur ewigen Warnung nachdencklich hinterlassen: Allein so listig der Cocham immer war / seine böse Tücke zu verbergen / und dem Herzog mit schmeichlerischen Worten wuste zu begegnen / so aufrichtig dannoch trauete Hiaromir seinem meisterlichen Liebkosen / und liesse sich / der Hoffnung / vom versprochnen hohen Wildprät etwas zu überkommen / in der angebornen Einfalt / von ihme uñ dessen Anhang / so schändlich fangen / binden und übel tractierē.

Allzugrosse Aufrichtigkeit geräth oft in Unvorsichtigkeit.

Libussæ Weissagung / über den kläglichen Untergang ihres Geschlechtes.

§. 18. Es wäre zwar diese / beydes / Herzogs Jaromirn / und dessen Vatters Boleslai III. Aufrichtigkeit und Einfalt allerdings nicht zu verachten / noch zu verwerffen / wann man nur auch mit dergleichen stäts wüste umzugehen / und sich böser Buben und übel-gesinnter Leuthe nichts zu befahren hätte; weil aber die Welt / durch Trieb deß bösen Feindes / je länger / je ärger annoch zu werden beginnet / so haben grosse Regenten Ursach / sich ja vor die jenige / die einmal beleidiget zu seyn vermeinen / fleissig in acht zu nehmen / zumal dieselbigen allezeit / oder wenigstens ihr Saamen auf Rache bedacht seyn werde. Zwar die Einfalt und Aufrichtigkeit der Alten Teutschen / sowol / als der Böhmen / hat aller Orten nunmehr amore habendi (wie Cosmas Pragensis, der in dem Eilfften Christ-Jahr-hundert gelebet / und zu Käysers Heinrich IV. Zeiten / seiner eigenen Aussage nach / sein Chron. Bohem. geschrieben / längst vorher betauret /) dermassen abgenommen / daß auch die Scribenten alle hierüber zu klagen gemüssiget werden / und frey bekennen müssen / es wäre anjetzo auf eines einfaltigen Burgers oder Bauern einziges Worte mehr zu bauen / als auf tausend Zusagen vornehmer Herren und Regenten zu trauen / weniger noch auf ihre Sincerationes und Betheurungen; Dahero jener folgendes zu schreiben veranlasset worden:

Aufrichtigkeit und Einfalt / findet jetzt bey wenigen Statt

Klage über die numehro in der Welt erloschene Trau und Glauben.

Regia, crede mihi, res est promittere multum,
Ast servare fidem, Rusticitatis opus.

§. 19. Dieses rühret allermeistens anjetzo daher / weiln das Volck so wol / als Regenten / hohe und niedrige / zu frembden Sitten / listigen Räncken und Anschlägen / zu ihrem eigenen Verderben / ungemeine List uñ Begierde tragen / also daß auch / wie vor Alters geheissen: Fides Græca das allerverächtlichste Sprichwort: Fides Gallica! durchgehends nun wol Statt finden möchte. Was aber / auf die alte Einfalt / Trau und Glauben wieder zu kommen / der vorerwähnte Cosmas, Canonicus Pragensis, hierüber gemeinet / davon ist Anfangs seiner Chronick ein mehrers zu lesen / schliesse

Frembde Sitten untergang deß Lands.

Fides Græca, & Fides Gallica,

pari passu ambulant.

schliesse demnach folgendes mit wenigen Worten / hierbey an: Quantæ simplicitatis, & quam admirandæ probitatis tunc temporis fuerint homines,quamq; inter se fideles,& in semetipsos misericordes,cujus etiam modestiæ, sobrietatis, continentiæ, si quis his modernis hominibus, valde contraria imitantibus, pleno ore narrare tentaverit in magnum deveniret fastidium. Nimirum adeo felix erat prima illa ætas, ut modico esset contenta sumptu, nec tumido unquam inflaretur fastu u. s. w. Hätte nun diese / von GOtt / und den Alten / vormals so theuer gehaltene Treu und Einfalt / bey uns armen Teutschen / so gar durch Nachahmung frembder Sitten / sonderlich derer / die keine Sclaven ihrer Zusage seyn wollen / zu dieser bösen Zeit / leider! Nicht aufgehöret / so würde gewißlich die nunmehr in höchsten Schwang-gehende Treulosigkeit / ob welcher GOTT einen Greuel hat / also nicht überhand genommen / noch diese wol verdiente Straff der grausamen Landes-Verwüstung nach sich gezogen haben.

Der Scribenten Klage über beydes.

Wer sein Wort nicht hält / der ist vor GOtt ein Greuel.

CAPUT. V.

URsachen / warum dem Howora die Ersten-Würde vierfach zugeleget werde. Die selzame Begebenheit / so zwischen Herzog Jaromirn / Cochan von Versowitz und Howora vorgangen / wird in etwas wiederholet. GOTT erhebt die Macht deß preyßwürdigsten Erz-Hauses Oesterreich wunderbarlich / und wird wegen ungemeiner Sanfftmuth seiner Glorwürdigsten Regenten billich vor allen andern gepriesen. Herzogs Jaromirn sonderbare Danckbarkeit gegen Howora: Den lässet er 1. zum Obristen im ganzen Lande ausruffen: Schencket ihm zum 2. die ansehnliche Herrschafft Stembna sambt dem darauff hafftenden Obristen Jägermeisters-Ambt: Vors 3. lässet ihn vom Käyser zum Ersten Herrn in Böhmen erklären An. 1003. und 4. mit einem neuen Wappen begnädigen. Diese Herrn-Würde war in Böhmen damals noch unbekant / und also nach dem Herzoglichen Stamm im ganzen Lande die höchste. Durch die Erhöhung wurde Howora / zu einem HERRN deß Reichs so wol / als in Böhmen erkannt: Nicht weniger wurde auch sein Vater BERKA / wegen gleicher Treu zum ANDERN HERRN erkläret / 1004. Woher diese Herrn-Würde ihren Ursprung habe. Unterschied zwischen HERRN und FREY-HERRN.

§. 1.

Warum Howorä vierfache Ersten-Würde zugeleget; weil er alhier der erste Stam̃ Vater;

AUf unser Vorhaben nun dem HOVORÆ zugelegte VIERFACHE ZAHL oder Ersten-Würde / wieder zu kommen / so ist vor angezeuget worden / wie er erstlichen aus Mangel weiterer habenden Nachrichtungen / von dessen Vorfahren anjetzo billich vor den ersten Stamms Vater seines Namens und Geschlechts zu halten seye. Wollen demnach weiter und zum andern anhören / wie er auch / nechst dem Herzog in Böhmen / zum Ersten Herrn billich erkieset / und

und von Käyser Heinrich dem Andern erkläret worden sey. Und ob wir wol vorher / Anfangs deß Ersten Theils / albereit solches weitläufftig erwiesen haben / so dienet doch noch hierzu / was dorten der vortrefliche Böhmische Geschichtschreiber Dubravius, in Ansehung dessen ungemeiner Treu gegen seinen Landes-Fürsten Jaromirn / Lib. VI. Historiæ Bohemicæ pag. m. 44. zu fernerer Nachricht anführet / wann er spricht: Simili Hiaromirius ac pater ingenio erat, simplici videlicet ac minus callido, quam ut fucata à sinceris internosse posset, eoque similiter etiam insidiosa assentatione illusus & captus est in ipsa venatione, cui multum indulgebat, Venatoremque suum vel seriis actionibus intervenire patiebatur, dummodo nuncium afferret, lautam præsto esse venationem. HOVORA Venatori nomen erat. Hunc igitur Versovicenses ad se familiariter invitant, festivamque ei in sylvis suis cervorum & aprorum copiam ostendunt, non dubitantes quin re ex Hovora cognita, Princeps ei rei primum quemadmodum evenit præverti cuperet. Cochanus deductoris sibi officium sumpserat, tanquam aliis in lustrandis ferarum lustris peritior. Ubi ad lustra ventum est, & alij venatorum plagis furcillatim explicandis, alij canibus copulandis, ad suaque loca deducendis occupati esset, Hovora omnibus præpositо, Cochanus interim Principem à turba per sermonem de venatione institutum in sylvam interiorem abducit, nactusque idoneum sceleri perficiendo locum, validior imbecilliorem equo deturbat, nec exurgere deturbatum antea patitur, quam alij conscij, qui à tergo cunctantius subsequebantur accurrerent, ij locis, quæ secum gestabant confestim expeditis, principem & Dominum suum in modum contemptissimi servuli arctis revinciunt, vinctumque ad quercum deligant seminudum, ne à scopo corporis tela aberrarent. Ipseque primus in illum arcum suum Cochanus tedendit, ac primus telum suum in eundem intorsit: Depromebant mox item alij quoque Versovicensium sagittas quisque suas ad jaculandum, cum ecce tibi HOVORA improvisus adest, obstupefactusque horrendo spectaculo, repente ad Venatores cum magna voce revolat. Principem per insidias interceptum interfectumque esse clamitans: Concurritur undique ab omnibus, festinaturque ad comprehendendos insidiatores, sed antevertit fuga Cochanus, captivitatem XIII. tamen alij Versovicenses comprehensi duro clauduntur Carcere. Atque ibidem simul hæc res mira accidit: Quod Hiaromirius, qui multis telis confixus, ac pro mortuo à tortoribus relictus erat, sospes & incolumis repertus fuerit. Ipse divo Joanni Baptistæ salutam acceptam referebat: eum enim statim sibi ab invocato numine ipsius adfuisse, atque ut innoxia tela corpori infigerentur, sanctis manibus moderatum fuisse affirmabat, jussitque eodem loco aream pro templo sub titulo Divi Joannis ædificando, designari, &c.

2. zum Ersten Herrn in Böhmen erkläret wordē.

Species facti zwischen Herzog Jaromirn / Cochan und Hovora.

§. 2. Diß ist soweit die Erzählung der Geschichte / welche sich im Jahr nach Christi unsers Erlösers Geburt / 1003. zwischen Jaromirn / Herzog in Böhmen / Cochan / dem damals seiner Untreu halben / Welt-berühmten von Verschowitz / und dann dem getreuen Jägermeister HOWORA, begeben. Die Ursach aber / warum Cochan zu dieser Unthat verleitet worden / wird diese vom Balbino und andern Historicis erzählet / daß / weil er und seine Vorfahren aus dem Geschlechte Czechi / Ersten Regentens in Böhmen / herstammen wollen / und vorher zu vornehmen Grafen- und Richterlichen Aembtern gebrauchet worden / sie dahero in die 500. und mehr Jahre / Libussæ Weissagung nach / nicht geruhet haben / wie sie doch das Herzogliche

Warum Cochan und sein Anhang /

Geblüt ausrotten/ und einstens sich deß Böhmischen Regiments anmassen und bemächtigen möchten: So aber doch (unerachtet sie sich von Zeiten zu Zeiten gewaltig darum bemühet/ und dahero viel unschuldiges Blut vergossen haben) die Langmuth deß grossen GOttes nicht verstattet/ noch zugeben/ daß diesen vortrefflichen Geschlechte aus welchem so viel Regenten und Gesalbten deß Herrn entsprossen/ und bey dem er seine Ehre hier auf Erden ausbreiten wollen/ von einem solchen ruchlosen Völcklein so gar vertilget werden solte.

reflexion über die Langmuth GOttes/

§. 3. Ein gleiches Exempel möchte wol von rechts wegen auf das höchstlöblichste Erz-Haus Oesterreich geziehlet werden/ welches/ ob es gleich mit höchster Verwunderung aller Welt sehr vielen periodis und gefährlichen Zufällen unterworffen gewesen/ dannoch so wunderbarlich bis anhero erhalten/ und dessen Regiment oder Regenten-Ambt/ mit solcher Sanfftmuth und Glimpff/ gegen andere Welt-Monarchen/ von der himmlischen Güte begabet und gezieret worden/ daß auch dessen getreuesten Unterthanen/ das gesambte heilige Römische Reich/ und also fort der gantze Welt-Creyß von keinem andern/ als von ihme regieret zu werden/ billich zu wüntschen Ursach haben. Hierüber sollen dann und wann meine Gedancken zu Gelegenheit erörtert/ und/ so viel es die Materie zulässet/ dargethan werden/ wie wunderbarlich der grosse GOTT ob diesen Erz-Hause/ biß anhero gewaltet/ und dasselbige/ zweiffels ab/ in Ansehung dessen GOttseliger/ frommer/ und sonst nie gnugsam gepriesener Regenten/ an Macht/ Ehr und Würden/ vor andern allen erhoben.

Das Preißwürdigste Haus Oesterreich/ wird wegen dessen Regenten Sanftmuth gerühmet.

dessen Macht GOtt wunderbarlich/ wieder alle seine Feinde erhebt.

§. 4. Auf deß berühmten Dubravii vor-angeführten Locum wieder zu kommen/ dienet so zwar solcher zu erwähnter Begebenheit Jaromirii haubtsächlich/ dessen Anhang aber gehet in der Erzählung/ der HOVORÆ, zur Danckbarkeit erwiesenen Käyserl. Gnade/ und hohen Aemtern/ von andern Historicis in etwas ab/ und gedencket dieser Erkäntnus nur mit wenigen Worten/ nehmlich daß Herzog Jaromir seinen getreuesten HOVORÆ alle Gnade erwiesen/ und die Herrschafft Stambna geschencket/ auch denselben sambt allen seinen Nachkommen mit dem Obristen Jägermeister-Ambte dessen damaligen Herzogthums Böhmen begnädiget/ und dann zum OBERSTEN LANDES HERRN/ nach ihme/ auf Käysers Henrici II. aller gnädigste Bewilligung/ erkläret. Hageck/ Weleslawina und Bohuslaus Balbinus erzählen beydes/ das Factum und Hovoræ Ehren-Würden/ etwas weitläufftiger und deutlicher: Worvon aber in Historia Lippæa und vorhergehendem Theil. lib. I. Cap. 2. albereit ausführlicher Berricht erstattet/ dahin auch den günstigen Leser anjetzo remittire.

Dubravii Erzählung Historiæ Hovoræ

Welesla vina Hageck/ Balbinus seynd die besten Vorgänger.

§. 5. Nun dienet hierzu noch/ was dort bey dem so genannten schönen Büchlein: Der Herzogen und Königen in Böhmen Leben/ Regierung und Absterben/ zu dieser selzamen Geschichte

weiter

weiter angeschlossen zu lesen/ wann der Verfasser spricht: Daß Herzog Jaromir nemlich wegen ungemeiner Treu Howorá gegen ihn/ und beederseits wunderbarliche Erlösung/ gegen selbigen nicht undanckbar habe wollen erfunden werden/ sondern allenthalben bey seiner frölichen Wiederkunfft nach Prag unverzüglich ausruffen lassen/ es solte jederman den HOWORA/ (der sein Leben/ mit einem so vor Augen geschwebten schmähligen Todte/ vor seinen Landes Fürsten aufzuopffern/ keinen Scheu getragen) vor einem HERRN deß Landes und den Vornehmsten nach dem Herzog erkennen/ welches auch hernach geschehen/ und von Käyser Heinreich dem Andern darauf bestättiget worden. Es schreibet auch Hageck/ als der älteste unter allen die dieser Geschichte gedencken/ hiervon auf folgende Art: Herzog Jaromir aber/ damit er nicht undanckbar erfunden würde/ befahl als bald/ das die Bothen allenthalben ausruffen solten/ daß den HOWORA männiglich ehren und sich für ihme neigen solte. Dann ihn der Herzog für einen HERREN publiciren/ und für den Fürnehmsten ausschreyen liesse/ daß er der ANDER nachm Herzog genennet/ und sich dieser Ehr/ sein gantz Geschlecht/ bis in Ewigkeit frewen und trösten solte. Uber das/ ist das Jägermeister-Ambt/ welchs zuvor gen Stebna gehöret/ dem HOWORA/ und allen seinen Nachkommenden zu künfftigen Zeiten verschrieben. Nach kurzer Zeit/ ließ der Herzog die Wladycken und Edlen beruffen/ und zeigt ihnen an/ wie daß der getreue HOWORA/ von wegen deß Herzogen Gesundheit in grosser Gefahr seines Lebens gestanden/ und bath/ daß sie ihme/ wie er ihn wegen dieser Trew/ sambt seinem Geschlechte/ noch mehr erhöhen möchte/ einen Rath mittheilen wolten. Und sie riethen/ daß er der HOWORA/ nicht allein mit Fürstlichen/ sondern auch daneben mit Käyserlichen Gnaden befreyet werden solte. Jaromirus thät nach ihrem Rath/ sandte den HOWORA alsbald mit seiner Botschafft gen Regenspurg/ bath den Käyser Henricum/ deß Namens den Andern/ daß er ihn/ von wegen der Trew/ die er seinem Herrn dem Herzogen geleistet/ mit Käyserlichen Gna-

Herzog Jaromirn Danckbarkeit

gegen seinen getreuen Howora;

lässet ihn zum Vornehmsten nach ihm ausruffen;

Übergiebet das Obriste Jägermeister-Ambt

und seinem Saamen ewiglich;

Lässet ihn auch zum Ersten Herrn

auf dem Reichs-Tage erklärn A. 1003.

Gnaden befreyen wolte. Der neue Käyser / als ein gütiger Potentat / bewilliget solches gerne / und bestättigte deß HOVORA HERRN-STANDT mit Käyserlichen Gnaden / daß er also in seinem Schilde / zween schwarze Aeste / creutzweise übereinander geschränckt / in güldenem Felde führen / deren jeglicher Ast sechs Zancken haben solte.

und mit einem neuen Wappen begnadigen.

Und dieses Wappen möchte er und seine Nachkommende sich zum ewigen Gedächtnüß / dieses Wercks zu gebrauchen / Macht haben.

§. 6 Die weil nun vorher zur Gnüge erwiesen / worinne die sonderbare Treu Hovoræ bestanden / daß er aus Käyserl. Macht zum Ersten Herrn in Böhmen solenniter erkläret worden; Als remittiren wir dem gönstigen Leser dahin / und genüget uns also / bis hieher angezeiget zu haben / wie er / HOWORA / Anno Christi 1003. Der ERSTE HERR in Böhmen / nach dem Herzog / und folgends auf dessen Nachkommen / männlichen Geschlechts / dieses Prädicat erblich gediehen / und so fort gepflanzet worden seye. Folget demnach noch gründlich darzuthun / was eigendlich das Wort HERR / dazumal bedeutet / und warumb Herzog Jaromir / oder vielmehr Käyser Heinrich II. als welche ihn ohne dem / in Ansehung seiner Treu und Meriten / zum Höchsten und Obristen im ganzen Lande befördert und erhöhet wissen wollen / ihme nicht ein anders oder höhers / als etwa das Fürstliche / oder Gräfliche Prädicat zugeleget haben? Auf das 1. ist zu wissen / daß das Wort / HERR / vel per Eccellentiam, in Böhmen und sonsten noch nicht in Schwang oder Ubung gewesen / sondern eben darum zur gewissen Erb-Folge allererst / wie es der Contextus klar weiset / introduciret worden; So seynd auch zum 2. ausser die vom Herzoglichen Stamm entsprossen / keine Fürsten im ganzen Böhmer Lande gewesen / auch dergleichen in selbigem / weder vor / noch lang hernach / erhöret oder geduldet worden.

Diese Hn. Würde wird darum Hovoræ zugeleget / weil solche in Böhmen noch unbekand / und die Höchste nach dem Herzog gewesen.

§. 7. Dergleichen Observantz findet man noch bey den Nordischen Königreichen Schweden / Dennemarck und Norwegen / welche vormals / ausser der Königlichen Familie / keine Fürsten im Lande aufkommen lassen / sondern es bestunden deren Stände aus diesen dreyen Collegiis / nemlichen aus dem Geistlichen / Adelichen / und dem Bauern-Stannde; In diesem Seculo aber / als sich die Forma Regiminis nach und nach in etwas geändert / ist der Graf- und Herrn-Stand allmählich auch introduciret worden. Betreffend aber den Anhang der andern Frage / warumb doch der Herr Howora eher nicht zum GRAFEN / (welche Dignität nach dem Fürsten-Stand heutiges Tages die nächste) als zu einem HERRN gemacht und declarirt worden? Die Ursach ist diese / weil die Grafen zur

Bey denen Nordischen Königreichen / waren vor alters keine Fürsten / Grafen noch Herren; Dann die Graven vormals

selbigen

selbigen Zeit 1. nur Richtere gewesen / vors 2. keine Erb-Folge gehabt / und dann zum 3. albereit schon begunten in Decadence zu kommen ; Und ob wol Cosmas Pragensis, welcher zur Zeit Henrici IV. gelebet / und seine kurze Böhmische Chronic im Jahr Christi 1086. beschlossen / die Böhmischen Stände durchgehends ohne Unterschied / Comites, oder Grafen genennet : So gedencket doch Bohuslaus Balbinus, Miscellan. Dec. I. lib. VI. P. II. p. m. 12. daß diese einstens auf einmal den Grafen Namen fahren lassen / und sich Theils HERRER / Theils RITTER genennet und geschrieben hätten.

nur Richter gewese.

Wie die alten Familien in Bohmen genennet worden.

§. 8. Dessen Worte / weil sie hierzu dienen / meritiren auch hierbey angeschlossen zu werden / und lauten selbige / wo er de Comitibus Regni Bohemiæ oder vom Grafen-Stand redet / wie folget : At postea sub Regibus ultimis Wenceslais aut antè sub Ottogaro, Nobilitati in festissimo, unà omnes propè Bohemi Comites uno Consilio, titulos Comitum abjecêre, atquè alii ad Equites, alii NB. ad Barones (quanquam hoc nomen veteribus Bohemis ignotum erat) aggregarunt esse ; Quorum illi, quia militiam colebant, Rytiri, id est Milites vel Equites, isti, quia officia Regni pacata gerebant, & Rempublicam ferè togati administrabant, simpliciter, Pani, id est, Domini, nuncupabantur (qua de re sunt Litteræ quædam Regis Wladislai) sed Dominorum rursus duplex erat Ordo ; Nam primæ dignitatis Proceres Korauhevvni Páni (Germanis Panner Herren) Witssy, id est majores, alteri inferioris notæ, Korauhevvni Páni merssy dicebantur, &c.

Diese lassen das Prædicat Grafen fallen /

und schrieben sich allein Herren / 1200.

der Herrn Würde zweyerley.

§. 9. Es ist demnach das Prädicat HERR DOMINUS, oder PAN auf Böhmische Mund-Art / dazumal der gröste Titul in Böhmen / nachdem Regenten gewesen / und weil Herzog Jaromir / den HOWORA zum Obristen im ganzen Böhmen nach ihme wissen wolte / so wuste er ihm auch / weiln aus der Herzoglichen Familie keine Fürsten geduldet wurden / und die meisten alte Häuser / nach Aussage deß uralten Böhmischen Scribenten Cosmæ Pragensis, dazumal sich zum Unterschied der andern / Comites, oder Graven schon geschrieben) keinen höhern / als / HERRN Titul / zu zulegen / wie er ihn dann zu mehrern Nachdruck vom Käyser Heinrich II. Anno 1003. zu Regenspurg / dergestalt zum Ersten Herrn in Böhmen öffentlich proclamiren / lassen / daß er und seine Nachkommen / nicht nur in Böhmen / sondern auch NB.) im ganzen Römischen Reich / zu ewigen Zeiten / sich dieser hohen Würde zu erfreuen / und ungehindert zu gebrauchen / Fug und Macht haben solten.

Herzog Jaromir wuste dem Howora kein höhers Præticat / als Herr / zu zulegen / dessen seine Nachkommen / im Röm. Reich so wol / als auch in Böhm. zu geniessen hatten.

§. 10. Dieses aber ist dabey nachdencklich zu mercken / daß / gleich wie Jaromir obgedachten HOWORA zum Ersten und Obristen Landes HERRN durchs ganze Land / wie König Pharao vormals den Joseph in Egypten ausruffen lassen ; Also

Wie nun Howora / zum Ersten / An. 1003.

Also wurde Berka/ zum Andern Hn. gemacht/ 1004.

liesse dessen Bruder/ Herzog Udalrich/ welcher bald hernach im folgenden Jahr 1004. zum Mit-Regenten erkieset worden/ den Ritter BERKA zu Diewitz/ Hovoræ Vetter/ weil er ihme/ die Pohlen so wunderlicher Weise aus Prag und Böhmen zu vertreiben/ mit Rath und That geholffen/ auch im folgenden 1004. Jahr zum Andern Herrn/ in Böhmen/ nach dem Howora/ durch eben aller höchst ernannten Käyser declariren.

die Herz. in Böhm. kunden noch keine Herrn/ aus eigner Macht erklären.

Daraus dann leicht abzusehen/ was diese Herrn-Würde dazumal importiret/ und wie es doch in der Herzogen und Regenten in Böhmen eigner Macht nicht gestanden/ solche zu ertheilen/ sondern vom Käyser/ als ein Regale Summi Principis vergeben/ und von deß Reichs wegen/ dessen Böhmen ein vornehmer Stand war/ bestättiget werden müste.

§. 11. Nun bleibet zu fernerer Untersuchung gleichfals diese Frage übrig/ woher dieses Prädicat HERR/ DOMINUS oder PAN seinen Ursprung eigendlich habe? Und ob es so viel/ als Baro oder Freyherr/ bedeute? Den Ursprung betreffend/ so haben unzählich viele Scribenten hierüber gepflüget/ und bald diese/ bald jene Deutung mit einander geheget. Martinius, Wehnerus, Besoldus, Goldastus, Draco, Balbinus &c. haben die besten Brocken davon getragen/ darum wir auch den geneigten Leser dahin verweisen. Inzwischen aber wird hierbey angezeiget/ wie das Wort HERR/ ehemals vielerley Deutungen gehabt/ und hat es in sensu lato anders nichts dann eine Regier-Sucht und gewaltige Beherrschung/ auf die Art als Vergilius die Römer nennet/ Rerum Dominos, bedeutet. So ist auch vor Alters der jenige/ qui vel ab Imperatore vel à Rege primus erat, oder der nechste beym Regenten gewesen/ generali appellatione Despotes, oder HERR/ begrüsset worden.

Diese Herrn-Würde hat vormals vieler Deutungen gehabt.

§. 12. In Franckreich ist es auch dahin gediehen/ daß deß Königs Bruder/ oder wo ihr mehr seynd der Aelteste/ so wol bey Hoffe/ als auf dem Lande/ mit dem Prædicat MONSIEUR, durchgehends genennet oder begrüsset wird: Und ertinnere ich mich unterschiedlich mal bey Hoffe/ zu Versailles und Fontainebleau, von dem Duc d' Orleans selbst gehöret zu haben/ wie er sich/ als er sensim da und dort wahr genommen/ daß sich einige mit dem Titul/ Monsieur, einander beehreten/ darwider gesetzt/ mit der Beyfüge: Comment: est ce qu' il y a plus d'un MONSIEUR en France? Wie dann/ soll mehr als einer in Franckreich seyn/ der sich deß Prädicats Herr/ anmassen dürffte? Dahero viele hierüber Anlaß genommen einander sich/ Monseigneur, da doch dieser Titul alleine dem Dauphin zuständig/ zu nennen und zu begrüssen. Limnæus gedencket in seinem Jur. Publ. l. 4. c. 6. daß/ als bey den Römern dieses Wort Herr allzuprächtig

In Franckreich heisset deß K. Bruder allein Monsieur oder Herr/ und der Dauphin Monseigneur.

tig zu werden begunte/ einige Käyser nach der Zeit solchen/ weil er einig und allein GOTT zustünde/ von dem Volck anzunehmen/ sich geweigert/ dahero auch Käyser Augustus (unter dessen löblicher Regierung/ der HERR aller HERREN/ und Heyland der Welt/ Christus/ gebohren) aus Furcht einer angemasten Hoffart/ lieber gewolt/ Imperator oder Käyser/ als Dominus, ein Herr/ begrüsset und genennet zu werden.

Käyser Augustus will nicht Herr genennet werden.

§. 13. Auf die andere Frage nun auch wieder zu kommen/ so ist zu wissen/ daß das alte Prædicat, DOMINUS, HERR/ oder PAN/ dazumal unter dem Wort Baro, oder Freyherr/ (als welcher Titul noch unbekannt gewesen/) nicht bestanden/ solches auch von deren Nachkommen/ es sey dann die den Stand nicht haben führen können/ niemals angenommen worden; Und weis ich mich nicht zu erinnern/ daß auch unter so viel tausend Original-Urkunden/ die ich aus viel Archivis zu sehen bekommen/ und noch guten Theils unter Händen habe/ eine einige gefunden zu haben/ darinnen die alten Häuser/ weniger auch das preyßwürdige Haus HOWORA deß Prädicats Baronis, oder Freyherrn in Schrifften bedienet haben sollen: Sondern man liefet durchgehends/ daß ihr Titul gewesen/ Dominus, Nobilis Dominus, Nobilis Vir, zu Teutsch HERR/ Edler Herr/ auf Böhmische Mund-Art aber Pan Howorecz/ Pan Berkowecz; So werden auch im Reich die alten HERREN/ specialiter genennet/ die HERREN Reusen/ anietzo Grafen und Herren von Plauen/ HERREN von Schönburg/ die Herren von Limburg/ und vormals die HERREN von Sternberg/ die HERREN von Tautenburg/ die HERREN von Westerburg/ u. s. w.

Die alte Herren wollen nicht Freyherren genennet werden.

Alte Herren deß Reichs.

§. 14. Zu Reichs-Mitgenossen sind auch ehedessen/ nebenst denen 16. bis 17. Fürstenthümer deß grossen Herzogthums Schlesien/ ob sie gleich keine Sessionem & Votum in Imperio gehabt/ mit begriffen gewesen/ die alten Vier Standes-Herrschafften Trachenberg/ Wartenberg/ Pleß und Militsch/ deren uralten Possessores cujusque Familiæ oder Innhabere längst hin erloschen. Aus dem Reich könten noch viel alte Häuser herfür gebracht werden/ die keinmal anders den Titul/ als Herren deß Reichs geführet/ niemals aber Baronen oder Frey-Herren begrüsset/ noch geschrieben werden wollen; Und weilen selbige/ nach deren Abgang/ Territorij Dominis Supremis zu Theil worden: So ist nicht nöthig/ derer allhier weiter zu gedencken/ zumal uns solche zu unserm Vorhaben jetzo wenig dienen können: Geschweige derer mille quingentarum Familiarum Nobilium, die/ wie Lansius Orat. pro Germ. pag. 944. intra sexcentos annos, in Oesterreich erloschen.

Vier alte Standes Herrschaften in Schlesie.

In Oesterreich gehen in 600. Jahren/ auf die 1500. vornehme Familien ab.

Die Herren von Stubenberg und andere / wollen nicht Barones oder Freyherren / sondern Herren begrüsset werden.

§. 15. Uber dieses meldet Christophorus Ludovicus Dietherr in seinen Additionibus ad Christophori Besoldi Thesaurum Practicum, er habe öfters gehöret / daß viel alte Familien in Oesterreich niemals Barones oder Freyherren / sondern alleine Domini oder Herren / (als etwan gewesen seyn mögen / die Herren von Stubenberg / die Herren von Traun / die Herren Stahrenberg / die Herren von Pohlheim / deren drey letztere nunmehr in den Grafen-Stand erhoben) genennet werden wollen. Dessen Worte lauten also: Sæpius inaudivi quod duodecim pervetustæ Baronum Austriacorum sint Familiæ, quæ ob vetustam dignitatem, non BARONES, sed DOMINI velint salutari, und erzählet er darbey / wie er sich ferner wisse zu entsinnen / daß einstens ein Herr von Stahrenberg / als ihm ein Brieff / auf dessen Uberschrifft der Titul Baron oder Freyherr gestellet und geschrieben gewesen / denselben unerö̈fnet dahin / woher er kommen ward / cum dignatione, und gleichsam mit zünlicher Schmach zurück wieder gesendet haben solle.

Unterschidliche derivationes aus dem Wort / Herr.

§. 16. So seynd auch viele Namen aus dem Wort / HERR / entsprossen / daran man sich vor Alters / ihr altes Herkommen beyzubringen / in Schrifften und sonsten bedienet hat; Dergleichen gedencket Draco de Origine & Jure Patriciorum, wann er spricht: Multa namq; id genus nomina virorum propria in veterum scriptis extant, ut Berengarii, Leutharii, Edgarii, Rotgarii &c. quæ nos leniore sono dicimus Wernerus, Lotharios, vel Leutheros Otgeros. Rutgeros. &c. ab HERR i. e. domino deducta, ex quibus, wie er weiters an einem andern Ort schreibet / Facile antiquitatem generis dignoscimus. Die Alten pflegten vormals / Ehren halben / einen mit dem Titul HERR / zu begrüssen / welches so dann die Obern ihren Clienten zu einer gewissen Submission zu thun auferleget. Allein was saget dort König Christianus in Dennemarck hiervon wann er spricht: Man schreibet uns Königen / den Großmächtigen und Unüberwindlichen Herren / ich meyne ja / wir fühlens / und empfindens oft an der Haut / wie großmächtig und unüberwindlich wir seyn / indem ein elender kleiner Stein der Blasen oder Lenden unser HERR wird / auch uns dermassen plaget und zusetzet / daß wir Nacht und Tag darüber wehklagen müssen.

K. Christiani in Dennemarck nachdenckliche Reden hierüber.

CAPUT. VI.

Howora der Erste hat den Anfang zum Herren-Stand in Böhmen gemacht. Käyser Carl IV. bringet das Baro in Aufnehmen / und nennet alle

alle alte/ auch Fürsten-mäsige Familien zuweilen generaliter, Barones, auch Proceres Imperii. Specialiter aber werden die alten Burggrafen/ auch Grafen und Herren/ Domini, Nobiles Domini, Spectabiles viri, auch Nobiles Imperii genennet. Käyser Carl incorporiret zu dem Königreich Böhmen/ die Ober-Pfaltz/ die Lausitz/ ein guter Theil vom Marggr. Meissen/ das Voigtland/ einen Theil von Bayern/ von Oesterreich/ und die ganz Schlesien. Die Herren von Illeburg in Böhmen stammen von dem Hause Ronow her. Die Herzogen zu Meran beherrschen den grossen Strich Landes von Kärndten/ Tyrol/ durch Bayern/ in die Ober-Pfaltz und ganz Voigtland/ und bauen sich nach ihren Nahmen/ die Stadt MERAN bey Altenburg und Zwikau. Die Herren und Voigten zu Plauen schrieben sich vorher Graven zu Osterroda/ Gleißberg/ und Schwartzenberg. Bekommen durch Heyrath von den Herzogen zu Meran dieses Land erbthümlich. Von diesen Voigten/ hat das Voigtland den Nahmen her.

§. I.

DIese war nun unsere Meynung von dem alten Herrn-Stand/ zu dessen Ursprung HOWORA der ERSTE/ den Anfang in Böhmen gemacht; Den Baron-oder Freyherrn-Standt aber betreffend/ so ist er auch ein von Käysern zu Käysern höchst löblichst angeordneter Stand/ und differiren sie von einander nicht anders/ als daß jener seines alten Herkommens halben vor diesem/ gleich wie die alten Fürsten vor den neuen/ und gleichfals die alten Grafen vor denen/ die erst in ihren Stand tretten/ den Vorzug billich prætendiren. Dann weil von Seculis zu Seculis die meisten alte Familien durch so viele Eysen-fressende Kriegs-Läufften so gar mit aufgerieben werden/ zum Theil auch bey allerley Revolutionibus ganz zu Grunde gehen; So werden dann nicht ohne Ursachen deren Stellen/ wie wol meistens mit Veränderung der Namen/ durch die glorwürdigste Vorsicht der Vorsteher deß Käyserthumbs/ als welchen diese Jura Majestatica einig und allein zuständig/ hin und wieder also mit diesen ersetzet/ damit bey Abgang jener/ selbige nach und nach auch mit hinauf rücken können.

Howora hat in Böhmen den Anfang zum Herrn-Stand gemacht.

Abwechselung der Familien.

§. 2. Es wollen zwar vorerwehnte Scribenten deß Reichs zum Theil/ besonders Pauermeister/ König/ und andere/ wann sie de Statibus Imperii schreiben/ aus dem Wort/ Herr und Freyherr/ keinen Unterscheid zu machen wissen/ und nennen sie ex communi quadam consvetudine inter Scriptores recepta, durchgehends generali vocabulo Barones, vielleicht aus dieser Ursach/ weil sich das Wort/ Dominus, im Lateinischen contextu, allzusehr extendire/ und allerdings sich nicht gar zu wol schicke/ so offt de Principibus, Comitibus & Baronibus Imperii Meldung geschiehet/ daß man diese Letztere auf die Lateinische Mund-Art/ Dominos Imperii nennen solle; Dahero sie/ die Herren/ Edle Herren/ Semperfreyen/ Freyherren und Baronen

Unterscheid zwischen alten Herren und Freyherren im Reich.

ronen/ wie solche in Reichs-Abschieden/ besage Pauli Matthiæ Wehneri Pract. Observat. Lit. F. angeführet werden/ sub vocabulo generaliter accepto Baronum Imperii, füglicher zu nennen und zu schreiben vermeynen: Welches auch an seinem Ort und in seinem Werth gestellet seyn lasse/ zumal Acta Lindavienſia so gar/ sub Voce Baronum, etiam Duces, Marchiones & Comites, begriffen haben wollen.

Das Prädicat Baro

§. 3. So finde auch in denen vom Käyser Carolo IV. (unter welchem das Wort Baro allermeistens in Aufnehmen kommen) Lateinisch-ausgefertigten Brieflichen Urkunden/ daß er die Herren/ FREYHERREN/ auch zuweilen die Grafen/ BURGGRAFEN und dergleichen so wol aus Böhmen/ als dem Röm. Reich/ wo diese zu Zeugen angeführet werden/ ohne Unterschied der Nation/ schlechter dings BARONES, oder Barones Imperii nennet: Dabey aber kan auch nicht in Abrede seyn/ daß/ wann sie mit Namen angeführet werden/ selbige besonders/ DOMINI, Nobiles Domini, NOBILES & Spectabiles Viri, gemeiniglich benennet worden seyn; Könte demnach dieses zu behaupten/ unzähliche Loca allhier beybringen so aber hierunten zur Historie derer Herren von Ronow erspahret und vorbehalten werden sollen; Jedoch aber zum Beweißthum dieses/ kan ich nicht umbhin einige Exempla und Zeugnisse von allerhöchst ernannten Käyser anbey zu dienenter Nachricht in möglichster Kürze anzuführen.

kömbt erst recht

unter Käyser Carln IV. in Aufnehmen.

Käyser Carl

§. 4. Es werden nehmlichen in einem Kauff-Contract, welchen Käyser Carl IV. mit der Aebtisin Adelheid deß Closters Bergen/ Anno 1360. getroffen (Krafft dessen er von ihr und dem Convent das Schloß Hohenstein und Stadt Herspruck an der Ober-Pfalz gelegen/ erhandelt) gleich Anfangs der Aebtissin Bekäntnüß diese Worte Gebraucht: Pridem in præsentia multorum Principum, Baronum & Procerum, tam Sacri Romani Imperii, quam Regni Boemiæ &c. Worbey zu mercken/ daß sub Voce Baronum, allhier die Grafen und Herren müssen verstanden werden; Da hingegen aber am Ende deß Brieffs wird dieses Wort nicht wiederhohlet/ sondern an statt dessen/ nach denen Fürsten/ in Anführung der Zeugen/ dieser Titul folgender Gestalt gebrauchet: Spectabiles, Burchardus Burggravius Magdeburgensis Magister Curiæ nostræ, Burchardus de Recz & Walkamus de Speimheim, Comites, ac Nobiles Cuno de Falckenstein/ Joannes de Rosemberg, Thymo de Koldicz Magister Imperialis nostræ Cameræ, & alii quam plures nostri & Imperii Sacri Principes, Nobiles & fideles. Das Datum ward zu Maynz gegeben Anno 1360, Indictione XIII. II. Calendas Octobris. &c.

erhandelt etliche Güter

von der Aebtissin zu Bergē.

Spectabiles Imperii,

Nobiles Imperii.

§. 5. In jetzt gedachtem Jahr/ als höchst ernannter Käyser Carl IV. die Schlösser Parckstein und Karlswald/ sambt der Stadt Weyden/ in der Obern Pfalz/ der Cron Böhmen einverleibet/ wurden noch hierzu/ nechst denen Fürstlichen/ Geist- und weltlichen Zeugen/ folgende Burggraven/ Graven und Herren erkieset/ und zwar mit vorigen Tituln/ benamet/ als seynd gewe-

Ein ander Kauff-Contr.

sen

sen / der vorgedachte Burggraf zu Magdeburg / Käyserlicher Hoffmeister / Burggraf Friederich zu Nürnberg / Eberhard Graf zu Wirtemberg / Ulrich der ältere Graf zu Helffenstein / Land-Vogt in Schwaben / Heinrich Graf zu Montfort / Ludwig der ältere und Ludwig der Jüngere Grafen zu Oettingen / Ulrich und Johannes Land Grafen zu Leuchtenberg / so man alle Spectabiles dazumal genennet ; Und dann Nobiles aus dem Herren-Stand so wol deß Reichs / als aus dem Königreich Böhmen : Nehmlichen Gerlach Herr von Hohenloe / Czenko Herr von der Leippe / deß Königreichs Böhmẽ Obrister Erb-Marschall und Obrister Cämmerer / Wilhelm Herr von Rechenberg / Friederich Herr von Heydeck / Sbinco Herr von Hasenburg zu Waldeck / Obrister Hoffmeister / Thiem Herr von Kolditz / Cammermeister / Ogerius Herr von Landstein / und Johannes Herr von Rosenberg / & alii quam plures noſtri & Imperii Principes, Nobiles & fideles. Datum Nüremberg Anno 1360. Indictione tertia decima, ſecundo Nonas Decembris.

dessen Zeugen Principes & Nobiles Imperii,

§. 6. Gleichergestalt werden in einer andern Urkund- und Bekäntnus / (vermoge welcher Pfalz-Graf Ruprecht bey Rhein der ältere / Erzdruckses deß Reichs und Herzog in Bayern / wie er sich selbst also nennet / Käyser Carln IV. gegen 12000. Marck Silbers / die Se. May. vorher / umb Pfalz-Graf Ruprecht den Jüngern / der in Sachsen in Gefangenschafft lange war aufgehalten worden / auf freyen Fuß wieder zu stellen / angewand gehabt / folgende Munitiones, Veste oder Schlösser / Neustadt / Stornstern / Hyrschau und Lichtenstein / und annoch weiter vor 20000. Marck lothigen Silbers / die Pfalz-Graf Ruprecht bey seinen Lebens-Zeiten von höchst gedachtem Käyser erborget und genossen / diese Städte Flecken Sultzbach / Rosenberg / Hertenstern / Neuenstein / Türendorff / Franckenberg / Lauffen / Hylpoltstein / Hoenstein / Lichteneck / Eschenbach / Herspruck / Auerbach / Velden / Beganitz und Blech / mit allen pertinenz-Stücken erbthümlich verkaufft) neben andern Fürstlichen Personen auch nachgesetzte Viri Nobiles, Johannes de Kazenelpogen, Ludovicus & Friedericus de Ottingen Comites, & Lutho (vel Luczo) Hoenloch, zu Zeugen er fordert / de dato Hagnoviæ Anno 1353. feria tertia à proxima ante festum Omnium Sanctorum.

Kauffet weiters v. m Pfalz Grafen einen guten Theil von der Obern Pfalz /

§. 7. Als Anno 1370. mehrgedachter Kayser mit Vorwissen und Consens derer Chur-Fürsten und Ständen deß Heiligen Röm. Reichs die Marggrafschafft Lausitz sambt denen Herrschafften oder Aembtern Mühlberg / Strel und Werdenheyn an sich kaufflich erhandelt / und selbige der Cron Böhmen solcher Gestalt einverleibet / daß sie zu ewigen Zeiten bey dem Königreich verbleiben sollen / und keinesweges veralieniret werden dürffen: So wurden inter Nobiles Viros hierzu zu Zeugen auch mit erkieset folgende Herren Petrus de Rosenberg Imperialis Curiæ noſtræ Magiſter, Borho de Ryſemburg, Capitanei terrarum noſtrarum Bavariæ & Franconiæ, Thimo de Coldycz Capitaneus ejus terræ noſtræ Poloniæ Andereas & Beneſſius

Und incorporiret der Cron die Lausitz / ewiglich.

Zeugen dessen seynd/ Nobiles Imperii.

nessius Fratres de Duba, Hasco de Zvviereticz Imperiales Cæmeræ nostræ Magistri, Wanko de Wartemberg, Joannes Gast etiam de Watemberg, & Paulus Cameræ nostræ Regalis Boemiæ Notarius & alii quam plures nostri & Imperii Sacri (NB.) Nobiles & fideles. Præsentium sub Imperialis nostræ Majestatis Sigillo testimonio Literarum. Datum Pragæ Anno Domini Millesimo, Trecentesimo, Septuagesimo. Indictione Octava Kalendas Augusti.

Der Kauf-Contract wegen der Lausitz zwischen dem Erzb. zu Magdeburg / und dem Bisch. zu Meissen wird rescindirt.

§. 8. Vorher hatte auch Dietherich der Jüngere/ Land-Graf in Thüringen und Osterland/ auch Marggraf in der Lausitz/ seinen Antheil dieser Provinz/ nemlich die ganze Nieder-Lausitz/ an den Erz-Bischoff Burckard zu Magdeburg umbs Jahr Christi 1301. verhandelt. Weil er aber bey diesem Contract allererst verspricht / Consensum Patris Alberti & Friderici Fratris, möglichsten Fleisses zu Wege zu bringen; So ist fast glaublich / daß solcher nicht zu seiner Vollkommenheit gelanget. Dabey finden sich noch einige Anmerkungen zum Theil wegen dessen Vergleichs / Theils auch in Ansehung der Gränz-Scheidung / und derer darinn begriffenen Städt und Schlösser / die zum Theil jetzo wohl unbekant seyn möchten / so aber weiter hierunten zur Abhandlung derer in dem Instrumento zu Zeugen ernannten Nobilium, Virorum Otthonis & Bodonis Fratrum de Illburg, Item Otthonis Junioris de Illburg (so alle drey aus dem Ronowischen Stam̃ entsprossen (wie auch Johannis & Hermanni Fratrum Burggraviorum de Gölsin, erspahret werden. Actum & Datum in Danus Anno Domini 1301. in Inventione Beati Stephani Prothomartyris.

Käyser Friederich II. schenket der Cron Böhmen/

Schwarzenberg/ Miela uñ Reichenbach / Testes, Principes & Nobiles Imperii.

§. 9. Ferner kömmt noch hierzu / daß / als mehrbesagter Käyser Carl die vom Käyser Friederich II. der Cron Böhmen im Jahr Christi 1212. gethane Donation über diese Schlösser Floß in der Obern Pfaltz / und Schwarzenberg im Voigtland am Erz-Gebürg / nebenst noch der in dem Lehn-Brieff also benannten Provinciæ Milin, Reichmbach / Lichtensteyn / Mantile & Lue, & Castri Donin, so alle im Voigtland gelegen / seinen Successoren am Königreich Böhmen confirmiret. Die Zeugen / so zu Verfertigung deß Instruments / erfordert worden / seynd neben denen Principalesten nachgesetzte: Spectabiles Ulricus de Helffensteyn, Joannes de Recz, Henricus & Guntherus de Schvvartzenburg, Comites: Nobiles Rudolphus de Warth / Conradus de Hoenburg, Friedericus de Waltse, Busso de Wilharticz, & alii quam plures nostri & Imperii Sacri Principes, Nobiles & fideles. Præsentium sub nostræ Imperialis Majestatis Sigillo testimonio literarum. Datum Nuremberg Anno 1358. Indictione Undecima. Secundo Calendas Julii.

Diese Donation ist geschehen zu Basel/ An. 1212.

§. 10. Diese Käysers Friederichen Donation über angeführte Oerter ward erstlichen / König Ottocarn I. in Böhmen ausgeantwortet / in Nobili Civitate Basileensi, Anno Dominicæ Incarnationis Millesimo, Ducentesimo, Duodecimo, Mense Octobri Quintædecimæ Indictionis; Und waren dazumal zu Zeugen vom Grafen und Herrn-Stand erkieset Bertholdus de Niphan Regalis Curiæ Protonotarius, Comes Ulricus de Kiburg / Comes Rudolphus de Habechsberg (Habspurg) & Landgravius de Alsatia, Comites Ludovicus & Hermannus de Uroburg,

burg (sonst Marggrafen von Frohburg in der Obern Pfaltz) Comes Warnerus de Hoenburg, Arnoldus Nobilis (Edler Herr) de Wart, Rudolphus Advocatus Raphteshivvilare, (sonst Voigt zu Rappoltsweyler in Ober Elsaß/ Albero de Tanchure, Rudolphus de Rauensperg &c. Nachgehends bestättigete höchst besagter Käyser diese Donation Wratislao Juniori, Ottocari filio & Regi, mit allen Lehens-Gerechtigkeiten/ zu Melphis in Italien/ Anno Dominicæ Incarnationis, Millesimo, Ducentesimo, Tricesimo Primo, Mense Julio, quartæ Indictionis.

§. 11. Hierbey fället zu erinnern vor/ daß das in dem Lehen-Brieff also benannte Dominium Ulozze, welches Käyser Friedericus Barbarossa, deß vor ernannten Käysers Friderici II. Avus, von der Gräfin Adelheid von Cleven und Aebtissin deß Closters Bergen in Francken/ erkauffet/ das uralte Marck-Flecken Floß/ so noch heutiges Tages die Schmaltz-Grube der Obern Pfaltz genennet wird/ gewesen seyn muß. Betreffend aber das Castrum, quod dicitur, Swartzenburg/ welches vorbesagter K. Fridericus I. ab Henrico Duce de Medelicz, erhandelt/ ist das gleichfals uralte Voigtländische Schloß und Städtlein Schwartzemberg am Erz-Gebürg/ gleich wie auch Mielitz/ Reichenbach/ Lichtenstein/ Mare, Mantile, Lue & Donin oder Dohna, so allermeistens umb- und in dem Schönburgischen gelegen gewesen. Wie aber diese Oerter Mantile & Lue heut zu Tage mögen heissen/ stehet zu weiterer Nachforschung. Das Mare aber/ wormit die Herren von Schönburg vormals unterschiedliche Belehnungen von den Königen in Böhmen erlanget/ und es von der Cron Böhmen zu einen Teutschen Reichs-Afterlehen erkannt/ ist das alte Schloß und Stadt MERAN, wie gesagt im Voigtland/ und nicht in Tyrol.

Adelheid/ Gräfin von Cleven/

Käys. Friederich I. kauffet vom Herzog zu Medelicz/

Schwartzenberg und Meran.

§. 12. Dieser Ort hat den Namen von den alten Herzogen zu MERAN und Grafen zu Andechs/ überkommen/ und kan es wol seyn daß der so genannte Henricus, Dux de Medelicz, aus diesem Geschlechte entsprossen. Es waren demnach die Herzogen zu Meran/ Grafen zu Andechß zu Zeiten Käysers Friderici I. Barbarossæ Regierung/ und im Anfang deß zwölfften Christ-Jahr Hundert/ mächtige Herren im Reich: Massen sie das Herzogthum Kärnden/ mit den angräntzenten Herrschafftē/ wie auch die Gefürstete Grafschafft Tyrol/ nebenst einem grossen Strich Landes durch Bayern/ Francken/ Ober-Pfaltz und in Voigtland besessen/ und diese Stadt MERAN, erbauet/ und Zweiffels ab/ als einen Wohn-Sitz und Residentz der Abgefundenen/ nach ihren Namen genennet. Aus diesen waren entsprossen die Marggrafen von Frohburg oder Vohburg/ Land-Grafen zu Leuchtenburg/ Grafen zu Chamm und Sultzbach in der Obern Pfaltz/ so alle längsthin abgestorben.

Die Herzogen zu Meran seynd aus Tyrol entsprossen; bauen in Voigtland die Stadt Meran

§. 13. Und die weil Herr HEINRICH zu Plauen aus dem Geschlete der uralten Grafen zu Osterroda im Fürstenthumb Grubenhagen/ auch Graf. zu Gleißberg bey Jehna/ und Grafen

Marggr. von Frohburg/ Grafen zu Osterroda/

zu gedachtem Schwartzenberg in Voigtland am Böhmischen Erz-Gebürge umb das Jahr Christi Eilff Hundert und Vierzig / Berthan / eine gebohrne Herzogin zu Kärnden / allerhöchst ernannten Käysers Friederichs deß Ersten nahe Verwantin / und folgends aus dem Fürstlichen Stamm derer Herzogen zu Meran / zur Ehe gehabt / so erlangete er bey Abgang dieser / in hiesieger Voigtländischen Gegend angesessen-gewesenen Meranischen Linie / hinterlassenen Erbtheil / zum Heyrath-Guth / und nachdem ihn der Käyser zu einem Obristen Reichs-Voigt / und Advocaten dieser Provinz verordnet / und folgends zum eigenthums Herrn gemacht / also daß er hierauf von männiglichen Præpotens Possessor totius Voitlandiæ insgemein genennet worden; Als liese er / in Ansehung zum Theil dieser fetten Præbende / als auch deß Käysers Sohns Henrici VI. nachmahligen Römischen Käysers / auf Istätiges Anhalten seiner Gemahlin / und Käyserliche fernere Begnadigung / seine vier Söhne HEINRICH nennen / und verordnete sie noch bey seinem Leben circa annum 1150. zu Reichs-Voigten zu Weyda / Plauen / Greitz und Gera.

Herren zu Plauen

bekommē durch Heyrath

das Voigtland erbthümlich.

§. 14. Wie nun von diesen / bey Anführung derer hohen Ursprungs / in dem Anno 1684. in Druck ausgegebener Tractat ein mehrers zu ersehen; Also soll auch von jenen zu seiner Zeit / gönnet es GOtt ! Im vorhabenden Wercke / de Voitlandia Nov-Antiqua, abgehandelt / und derer Ankunfft in dieses Land / als welches dazumal mit dem Namen deß Voigtlandes noch nicht begabet gewesen / weiter untersuchet werden. Fahren demnach fort / auf das Prädicat Dominus HERR / Nobilis EDEL / Nobilis Dominus EDLER HERR / und Baro FREYHERR / anzuschliessen / was zu deren Würde dienlich bey Handen; Und die weiln vorher angezeiget / wie daß unerachtet zu Zeiten Käysers Caroli IV. in medio Literarum der Titul Barones Imperij vor die Grafen und Herren gesetzt werden / und folgends die Acta Lindavienſa, wie auch nachgehends die Scribenten in ihren Lateinischen Scriptis bis anhero beharret / dannoch am Ende gedachter Käyserlichen Patenten / allemal das Wort / NOBILIS, EDLER / und zuweilen immediate gleich nach den Fürsten / Nobiles Imperij, gebrauchet / und darunter die Grafen und Herren verstanden werden.

Vorhabendes Werck

vom alten und neuen Voigtland.

Barones

Nobiles

CAPUT. VII.

VOr Caroli IV. Zeiten wurden die Grafen und Herren / zu Latein / Nobiles Viri, und nicht Barones genennet. Ordnung der höchsten Aembter deß Königr. Böhmen / ausser dem / Obristen Marschall-Ambt / welches ein Jahr vorher / als 1336. primario dem Herrn von der Leippe / folgends dem ganzen Hause Howora / nach Erbgangs-Recht erblich verliehen worden. Fürsten und Herren geben vor Alters ihre Landen zu lehen / wem sie wollen: Also ware man damals um die Landes-Fürstl. Hoheit wenig bekümmert.

bekümmert. Von der Jurisdiction deß Schlosses Hirsperg an der Sala. Das ganze Haus Howora wird mit seinen Haubt-Lineen zum Zeugnuß der ausgefertigten Instrumenten de Anno 1289. und 1278. sehr offt angeführet. Fernere Anmerckungen über den Herrn-Stand. In Engelland wird solcher in grossen Ehren gehalten. Mißbrauch der hohen Ehren-Titul in Teutschland. Neue Art und frembde Sitten / verursachen offt den Ruin deß ganzen Landes. Die Teutschen reisen nach Franckreich Colonien weise / zu ihrem Verderben. Vorsichtige Reisen und Erlernung der Sprachen seynd zwar dann und wann auch nützlich. Teutschland ist die Crone aller Welt / und Wienn das Compendium Europæ.

§. 1.

Domini,

Bis hieher nun haben wir ersehen / was für ein Unterschied zwischen dem Herrn- und Frey-Herren Stande seye / und wie dieser letztere unter Käyser Carl IV. aufkommen: Wollen demnach also fort noch weiter hinauf rücken / und aus verhandenen Lateinischen Original-Urkunden so wol / als andern in Goldasti Tractatu de Regno Bohemiæ befindlichen Teutschen Beylagen erweisen / daß das Wort BARO oder Freyherr allerdings noch nicht in rechtem Usu und Gebrauch dazumal gewesen / und dahero alte Familien billich nach der Zeit angestanden / solchen Titul anzunehmen / weniger selbigen unter sich zu dulten; Und ob gleich zwar dieser Titul BARO vorhin schon in Aufnehmen zu kommen begunte / so ward doch das Prädicat / NOBILIS, stets voran gesetzt / wie aus dem Homagio Wenceslai Ducis Mazoviæ & Domini Plocensis, so er dem König Johanni in Böhmen / Anno Domini 1329. quarta Feria post Dominicam, Oculi mei semper, &c. geleistet / zu ersehen. Dann als der Herzog sein Fürstenthum Masau / und Herrschafften Ploczk / Wyssegrad und Gostin zu Lehen dem König übergiebet / so werden ausdrücklich die Lehn-Leuthe mit folgenden Worten: Cum Nobilibus, Baronibus, &c. in dem Lehen-Brieff gesetzet.

Nobiles Viri,

Nobiles Domini.

§. 2. Als Herzog Heinrich in Schlesien / Herr zu Fürstenberg und Jaur / vom höchstgedachten König / das Fürstenthum Glockau ad dies vitæ zu nutzen / überkommen / so resigniret er demselben zugleich seine in der Lausitz und Schlesien habende Landen / Städte und Schlösser / als Luban / Friedberg / Sorau / Tribel / Pribus / Senftenberg / Zachow / Schwed und dergleichen / und nennet deß Königs Verordnete / Hinconem Berkam de Duba, Henselinum de Lippa, Thimonem de Kuldicz & Ulricum Pflugonem, ausdrücklich / NOBILES VIROS. So gegeben zu Preßlau Anno Domini 1337. in Octava Innocentum. Deßgleichen auch Herzog Nicolaus zu Troppau / als er in seinem Lehen-Bekänntnuß de Dato Pragæ, quinto Nonas Julii, An. Dom. 1318. sein Fürstenthum nach seinem Absterben dem König und der Cron Böhmē

Herzog Heinrich in der Schlesien

resigniret seine Landen Kön. Johanni.

devolutionis eigenthümlich zu seyn / erkennet / mit Fleß in acht genommen / da er die Grafen mit den Herren zugleich nennet /

alte Aembter

Nobiles Viros nehmlichen Ulricum Comitem de Hanau, Ottonem de Polandia, Petrum de Rosenberg Summum Camerarium Regni Bohemiæ, Henricum de Lippa Sub-Cammerarium, Ulricum de Mendico Burggravium Pragensem, Benessium de Wartenberg Pincernam, Hermannum de Milicz Dapiferum, Ulricum de Ryczano Judicem Terræ, (NB.

deß Königr. Böhmen.

allhier seynd alle Officia Regni, præter Marescallatum, oder deß Königreichs Böhmen höchste Aemter / ausser das Obriste Marschall-Ambt / welches im vorhergehenden 1336. Jahr dem Herrn vonder Leippe war über geben / und so fort bey dem ganzen Hause Howora erbthümlich gemacht worden / nach der alten Ordnung zu sehen) dann auch Thimonem de Koldicz, Henricum de Lichtenburg, Haymannum & Hinconem fratres & filios Potonis de Fridland (deren drey letztere aus dem Hause Howora) Bernhardum de Chimburg Ensiferum, u. s. w.

§. 3. Gleichen Tituls werden die Grafen und Herren deß Reichs / in dem Lehen-Brieff / den Käyser Rudolph I. Illustri Friderico Misnensi & Orientali Marchioni, Terræ Lusatiæ hæredi, Illustris quondam Heinrici Marchionis Misnensis filio Juniori, ertheilet / und dessen Lande an den König in Böhmen / Wenceslaum, Jure feudali, nach Teutschem Lehens-Rechte verwiesen / gewürdiget / und seynd Testes hujus rei gewesen: Venerabilis Conradus Argentinensis Episcopus, Illustris Rudolphus Dux Austriæ filius noster Charissimus & Nobiles Viri: Ludovicus de Ottingen & Emicho de Leiningen, Joannes de Lichtenburg / Walterus de Geroldseck Otto Burggravius de Donin, & alii Strenui Viri. Datum Egræ tertio Idus Martii Indictione Secunda Anno Domini 1289. Regni nostri Anno Decimo Sexto. Hierüber hatte kurz vorher wohlernannter Marggraf Friederich zu Prage mit dem König Wenzel transigiret gehabt / also daß der vom Käyser bald hernach ertheilete Lehn-Brieff / nur eine Confirmation und Bestättigung alles dessen / was bey dieser Transaction ware vorgangen.

Marggraf Friederich;

übergiebet seine Landen

§. 4. Nachdencklich ist es / daß der Marggraf seine Landen alle dem König und seinem Nachkommen an der Cron Böhmen / vermöge jetzt angeführten Vertrags oder Transaction, gegen Abtrag 4500. Marck Silbers und Einräumung der Schlösser und Vesten Fürstenberg / Polycz / Landskron / Landsberg / Ortha / Muta / Selint / Wischenitz / Knos / Hoenstein / Hoenstat und Zwikau / zu lehen freywillig übergiebet: Also seynd vor Alters die Jura Regalia und Landes-Fürstliche Hoheit / so gering geschätzet worden / da es doch anjetzo über die auf ein geringes Dorff hafftende Jura zu einer grossen Kriegs Flamme wol öfters auszuschlagen pfleget. Hierzu seynd zu Arbitris und Schieds-Leuten erkieset worden: Zdislaus de S. Stenberg (Sternberg) Burggravius Pragensis & Heneko (Hinco) de Duba pro parte ipsius Domini Regis: Pro mea verò (scilicet Marchionis) parte NOBILES VIRI Otto Burggravius de Donin & Otto de Illeburg (Ronovius) & pro utraque parte communiter Frater Hermannus de Holo (Hohenlöe) Prior Domorum Hospitalis Sancti Joannis Baptistæ Hierosolimitani per Boemiam, Poloniam & Moraviam &c. Actum & Datum

der Cron Böhmen zu lehen.

Die Alten seynd vormals

wenig bekümmert gewesen;

Datum Pragæ, Anno Domini Milleſimo, Ducenteſimo Octuageſimo Nono. Octavo Idus Februarii. Indictione Secunda.

§. 5. Deßgleichen haben auch andere Fürſten und Herren deß Reichs gethan / und es vor eine ſonderbahre Ehre gehalten / groſſer Herren mächtigen Schutzes zu genieſſen / dahero ſie ihre Landen und Herrſchafften / wem ſie gewolt / zu lehen überlaſſen: Dahero auch die Voigten und Herren zu Plauen / 1327. vermöge eines Lehen-Bekäntnus Anlaß genommen / nach Abſterben derer Grafen von Eberſtein Terræ Saxoniæ, wie die Worte lauten / ihr Dominium Plauenſe, oder Herrſchafft Plauen / welche ihre Vorfahren von gedachten Grafen einiger maſſen zu lehen getragen / umb ſelbige Zeit ſolche / wem es ihnen gefallen / oder wie der Textus lautet / quod ipſum noſtrum Dominium, cum omnibus Juribus ſuis & pertinentiis in fundo, videlicet Caſtro & Oppido Plavve, Caſtro Lubovv, munitione Johanßgrün / Caſtro Schönek, munitione Plansvvicz, munitione Lapide (Stein) dicta munitione dicta Tirbil & Ganendorff, cum etiam Villis, hominibus, Vaſallis & Militibus &c. à quocunq; Dominorum nobis placuerit nunc recipere ac tenere licite valeamus) und folgends König Johanni in Böhmen / ob ſpecialis amoris affectum, zu lehen freywillig übergeben.

Dahero ſie ihre Landen / Schuzes halben zu Lehen gegeben / wem ſie gewolt / und zwar / ob ſpecialem amorem erga vicinos Reges

§. 6. Dieſe Herren von Plauen werden gleich andern alten Grafen deß Reichs / bald Magnifici Domini, bald Spectabiles Viri, bald Nobiles, Nobiles Viri, Nobiles Domini, keines weges aber Barones, genennet; Und werden die drey letztere Tituln in vorerwehntem Bekäntnuß angeführet / deren darinn benannte Adeliche Vaſallen und Lehn-Leute / zum Theil Milites, Theils auch Militares ſeu Armigeri prædictorum Dominorum de Plavve, betittelt und geſchrieben / de dato Pragæ Anno Domini 1327. Decimo Octavo Calend. Aprilis. Jene zween aber als Spectabiles und Magnifici Domini, ſeynd / eines Theils in Käyſers Caroli IV. Reluition deß Schloſſes Hirſperg an der Saala / andern Theils auch in deren geſambten Chur-Fürſten deß Reichs hierüber / als ein Teutſch- und Reichs-After-Lehen / gegebenen Conſens-Brieffen / an Ort und Enden befindlich.

Milites, Militares und Armigeri. Magnifici Domini.

§. 7. Dieſes Schloß Hirſperg hatten vormals / progenitores Spectabilis Viri Henrici Longi de Plavven als ein Pfand-Schilling vom Reich lange Zeit beſeſſen / nachmals aber wurde es von jetzt gedachtem Heinrich dem Langen Herrn von Plauen / an Herrn Marggrafen Friederichen zu Meiſſen / pro Mille Ducentis Marcis, puri Argenti, gravis ponderis, & Sexingentis Sexagenis groſſorum Pragenſium verpfändet / und ſo dann von höchſt beſagtem Käyſer / ſub Dato Wratislaviæ An. Domini 1359. indictione duodecima, quarto Nonas Januarii, de pecunia Regni Bohemiæ, titulo juſti ac veri pignoris von deß Reichs wegen wieder eingelöſet. Die Urſach dieſer Einlöſung führet der Erz-Biſchoff Wilhelm / Chur-Fürſt zu Cöln / dieſe an; quod videlicet ex negligentia Gubernatorum collaberentur ædificia & ſtructuræ tractu jam Vetuſtatis abſumtæ, ruinam quotidie minarentur, ideo Carolus Impe-

Verpfendung deß Schloſſes Hirſperg. Käyſer Carl IV. löſet es wieder ein /

mit Consens deß Reichs.

rator de Consilio Procerum Imperij, dictum Castrum, ad honorem & utilitatem Sacri Imperij Romani, redemit. &c.

§. 8. Zu Reparirung der Mauren und Graben dieses Schlosses Hirsperg / welche / wie vor erwähnet / durch Nachlässigkeit der bißherigen Inhabere / ganz zerfallen gewesen / waren auf Käyserlichen Befehl gewitmet 300. Schock Böhmischer Silber-Groschen und Landes-Währung / so damals / nach Art der Zeit vor ein ziemliches Quantum geschätzet worden. Was die Territorial-Jurisdiction, worauf diß Schloß vormals gelegen / betrifft / so seynd hierüber die in Händen habenden briefliche Urkunden so wol / als auch die Scribenten selbsten ungleicher Meynung / dann was jene betrifft / so wird in Käysers Caroli hierüber ergangenem Reluitions-Brieff gedacht / daß es unter der Nürnbergischen Jurisdiction damals gelegen / mit diesen Worten: Quia Castrum Hyrsperg super fluvio Sale Nurembergensis Dyocesis situatum, quod de Sacri Romani Imperij mero Dominio, ac utili, nec non immediata proprietate consistit &c. Zu Zeugen dessen nechst denen Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / seynd gewesen: Spectabiles Joannes & Burchardus Burggravij Magdeburgenses Comites, Ac Nobiles Hasco de Svvereticz Magister Cameræ nostræ, & Zdenko de Sterenberg Judex Regalis Curiæ per Bohemiam, & alij quam plures nostri Principes, Nobiles & Fideles.

Unter was für einer Territorial-Jurisdiction

dieses Schloß vormals gelegen. Einige setzens unter Nurnberg;

§. 9. Hergegen aber lieset man in beedē Consens-Brieffen Erzbischoff Wilhelms / Chur-Fürstens zu Cöln / de Dato Aquisgrani Anno Domini Millesimo, Trecentesimo, Quinquagesimo Nono, die Vigesima Septima Mensis Martij, und folgends der andern Chur-Fürsten / de dato Moguntiæ, Die XIII. Mensis Aprilis: Item Bacharaci, in die Sancti Galli, in die Sancti Marci Evangelistæ ejusdem Anni: Et de Dato Pragæ Anno Domini 1360. prima die Februarij, daß gedachtes Schloß Hirsperg / bald in Numburgensi, bald Neumbergensi Dyocoési gesetzet werden. So stehen auch etliche Böhmische Scribenten in den Gedancken / es müsse dasselbige vormals eine Dependencz der Kirchen zur Naumburg oder Nienburg in Böhmen / so per errorem zu weilen auch Dyocœsis genennet wird / gewesen seyn: Allein gleich wie dieses letztere ein gewaltiger Irthum ist / und das erste / angesehen Nürnberg kein Dyocœsis oder hohes Stifft niemals gewesen / allerdings auch nicht wol seyn kan; So wird davorgehalten / es müsse dieses Schloß / unter das Stifft und Bisthum Naumburg an der Sala / vormaliger Jurisdiction gestanden haben / und dahero der Fehler nur aus der Veränderung derer Buchstaben / vel ex incuria describentium entstanden / welches zwar zu weiterer Untersuchung ausgestellet seyn lasse. Wiewol / was das Geistliche obere und untere Recht zu Hirschberg anbelanget / hat es weiland dem Bischoff zu Bamberg / nachmals aber / und noch / dem Durchleuchtigsten Hause derer Herren Marggrafen zu Brandenburg-Bayreuth gehöret.

Andere unterm Naumburg. Bisthum;

Andere aber unter Nimburg in Böhmen.

Dahero stehet es zu weiterer Untersuchung.

§. 10. So könten anhero noch viele Lateinische briefliche Urkunden / in welchen die alten Herren / nur Nobiles und nicht Barones

rones, genennet/ beygebracht werden: Als zum Exempel/ ein Lehens-Bekäntnüß über das Herzogthum Oppeln in der Schlesien de Dato 1289. darinn Albertus (de Ronov) Dapifer, Hincko de Lichtenburg/ Otto de ylenburg (Ilburg / Ronovius) Hinko de Duba (Berka) Fridericus de Schonenburg (Schönburg) und noch andere Viri Nobiles mehr angeführet worden. Ein anders über die Herrschafft Podiebrad de Dato Pragæ 1345. darinn Bertholdus de Lippa, Smilo de Lichtenburg dictus de Vetonia &c. Noch ein anders über die Schlösser Birsenstein und Egerberg / worinn Albertus, Friedericus, Ditericus, Fratres de Schonburg, de Dato Pragæ Anno Domini 1352. Item ein Kauff-Contract über das Schloß Friedland / de Dato Prag 1278. worbey zu finden Rulco de Biberstein, Hinco de Liechtemburg / Hinco (de Ronovv) Dapifer, Czenco de Lippa (diese drey seynd aus dem Hause Howora) Hinco de Duba, aus dem Hause Berka ꝛc.

das Haus Howora

zeuget mit dem Hause Schönburg.

hampt Linien deß Hauses Howora.

§. 11. Und dann ein Vertrag zwischen König Matthiä in Ungarn und König Wladislao in Böhmen/ de Dato in Civitate Olomucensi die Lunæ in Octava Sancti Andreæ Apostoli, Anno Domini 1478. darin Oratores Regum, oder zu Geheimen Räthen und Gesandten angeführet werden / Ex parte Matthiæ Regis, Johannes de Hazemburg (& Waldeck) Cancellarius Regni Bohemiæ, Wenceslaus de Bozkovvicz, Summus Camerarius Olomucensis &c. Ex parte Wladislai, Joannes de Sselmberg, Czenko de Klinstein Procurator Domini Regis, (beede aus dem Hause Ronow) Joannes de Rupovv (Raupovv, Raupova, Ruppa) u. s. f. Diese bis anhero angeführte Herren alle werden nach der Lateinischen Mund-Art durchgehends betittelt und genennet/ bald Nobiles, bald Domini, bald Spectabiles, bald Magnifici. So ist auch aus denen in Goldasti Tractatu de Regno Bohemiæ, mit angeschlossenen Teutschen brieffl ichen Urkunden und Beylagen zu ersehen / daß weder diese Böhmische / noch die alten Herren deß Reichs / Baronen oder Freyherren / und Edle Herren/ Schrifft- und mündlich begrüsset worden.

Königl. Vertrag.

Klinstein.

Ruppa.

Unterschied der Titul.

§. 12. Und wer solte wol ehemal sich erkühnet haben / die Edle Herren von Querfurt / Elsterberg / und Heldrungen / Freyherren zu nennen? Ich meine ja / man würde bey ihnen / allerdings nicht wohl angesehen worden seyn. Mehrere Exempla könten noch hier beygebracht werden/ so aber hierunten zur Erzählung der Personen / der Ordnung nach sollen erspahret werden. Es ist aber das Absehen bishero nicht gewesen/ den löblichen Baron und Freyherrn-Stand etwan damit zu verkleinern / das sey ferne! Sondern einzig und allein die alten Häuser von den neuen / in Ansehung derer / die solche unter einen Hut / sub voce Baronum, ohne Unterschied zu bringen gedencken / nachdrücklich zu unterscheiden. Es ist der Baron oder Freyherrn-Stand wie vor und jetzo gesagt / ein löblicher und von Käys. May. eingesetzter Stand / und gleichsam die nechste Stuffen zur höhern Würde. Massen solcher ein Regale Summi Principis, und halten die Engelländer so sehr darob / daß auch daselbst / wie

Vor alters hielte man viel

auf das alte Herkommen.

Die Freyherren in Engelland

seynd ein geehrter Stand.

wie Zeillerus in seinem Itinerario Magnæ Britanniæ pag. m. 47. gedencket / keiner ein FREYHERR seyn kan / der nicht Jährlich Tausend Marck Goldes Einkommens habe.

§. 13. In Franckreich und Italien wird dieser Stand dargegen nicht in solchen hohen Werth / als wie bey uns / gehalten / aus Ursachen / weil auch infimæ fecis homines der Orten jezuweilen sich erkühnen / ohne Vorweisung Tituli justæ possessionis, dessen sich anzumassen; So höre ich gleich jetzo / als ich dieses schreibe / daß auch dieser Mißbrauch gleichfals in Teutschland beginnet mit Macht einzureissen / Gestalt es albereit / wie ich aus unterschiedlichen Brieffen ersehen in etlichen Provincien deß Reichs so weit / gekommen / daß die von Adel ohne Unterscheid würcklich das Prädicat HOCH = und WOLGEBOHRNE unter sich schon gebrauchen und de facto sich dergleichen Ehren Titul zueignen / welche denen Grafen und Herren allein aus Käyserlicher Macht zuständig. Dahero es wol zu jetziger Zeit billich heisset / wie dorten der berühmte Scribent Draco: De Origine & jure Patriciorum lib. 3. in Append. cap. 2. wann er de Nobilium Titulo mit diesen Worten nachdencklich angemercket: Cum virtus decrescit, NB. Titulorum crescit arrogantia. Dieweil aber diese und dergleichen hohe Prædicata, reservata seynd Summi in Imperio Principis, und / so nach / selbige Niemand / ohne ausdrücklicher allergnädigster Verwilligung und Begnädigung der Käserlichen Majestät / zu führen berechtiget; So stehets dahin / ob nun der Käyserliche Hoff / nach Einziehung genauer Unterrichtung / hierüber in die Länge werde zusehen können: Dann wo dieses weiter gedultet werden solte / so bliebe denen Grafen und Herren so viel / als garnichts übrig. Wer ja Lust darzu hat / der zahle die so hoch verpöhnte Jura darzu / und gebe dem Käyser / was deß Käysers ist.

Mißbrauch in Italien /

Franckreich / auch wol in Teutschland.

Allgemeine Klage

uber die de facto gemaste Tituln

§. 14. Gleichwol ist es denen alten Gräflichen Häusern deß Reichs / (als seyn mögen die Grafen zu Bentheim und Tenckelnburg / und andere / denen noch in den Käyserlichen Rescripten / wie mir neulich gezeiget worden / der alte Titul: EDEL und VESTEN / zugeleget wird) höchst rühmlich / daß sie sich damit begnügen lassen. Dann was könte doch rühmlicher seyn / als in der lieben alten Einfalt zu bleiben; GOTT lässet es dem Geschlechte / umb ein grosses / vor andern / desto mehr wol seyn. Hätte sich unser liebes Vaterland Teutscher Nation so weit damit begnügen können / und nicht so sehr nach frembder Art und Sitten / wie bis anher in die vierzig Jahr geschehen / gesehnet / ich meine ja / wir sässen noch ein jeder unter unserm Feigen-Baum garfein ruhig. Allein wer hätte solches den Teutschen vor 20. und mehr Jahren predigen dürffen? Solte der nicht vor einen Kecken gehalten worden seyn / der nicht weitlich daher gefranzet hat? Und wo hat einer an einem Hoffe gedultet werden können / der nicht vorher Pariß gesehen /

Lobwürdiges Exempel /

Bey dem alen Hause Tekelnburg.

Neue Art und fremde Sitten /

gesehen / und von der Französischen Freyheit etwas hergeschwatzet hätte. Es muste dahero alles / was leb'ete und schwebete imò etiam lixæ & Calones, aus Teutschland / ohne Unterscheid deß Alters und Verstandes / in Franckreich so hin Reisen / und haben die lieben Mutter Söhnlein zu letzt mit spater Reue erfahren / was ihnen diese Reisen / nachdem alles durch die Gurgel gejaget / genutzet habe.

befördern oft deß Landes Untergang.

§. 15. Ich habe selbst mit höchster Verwunderung zu Parieß gesehen / wie manches junges Blut hohes und niedern Standes von 13. 14. bis 15. Jahren / die nicht einmal gewust / wer sie selbst seynd gewesen / vielweniger von ihren Landes Art und Sitten das geringste hersagen können / so liederlich und muthwilliger Weise in die Irre gerathen / daß sie zuletzt sich daselbst haben naturalisiren / und wann der Beutel gar ausgelehret worden / zum Theil in Venere & Vino das Leben schändlich hinlassen / andern Theils aber auch mit gewissen Denckmahl oder Schandflecken wieder heimkehren müssen. Als diese nun wieder nach Hause kommen / und ihnen wegen der Französischen Wollust / darinnen sie einmal schon waren ersoffen / vor der natürlichen Landes-Art eckelte / da ward ihnen in Teutschland nichts rechts / es muste alles Frantz heissen / was ihnen gelüstete: Manche liessen de la Creme de S. Gervay, oder Milchram unweit von Pariß mit grossen Unkosten bringen: Andere bestellen sich alle Monathen Parisische Docken und Pupen / wornach sie sich / nach der verfluchten Mode / fein sauberlich kleiden möchten.

Allzu grosse Begierde zu Reisen /

bringet oft die alte Landes-Art in Verachtung.

Exempel der schendlichen Phantasarey.

So habe einstens auch in der Messe zur Naumburg etliche Pursche / (die man zu Straßburg pfleget Stutzer zu nennen) in einem Kauffmanns Laden / wo wir waren / gesehen / die da ohn einigen Respect der Anwesenden vornehmen Herrschafft ab und zu / wie die tolle Kälber / herum giengen / sungen / liedelten / pfiffen und franzeten / und in einem Huy / als sie sich besonnen / Frantz-Wahren zu kauffen / verlangeten unter andern auch Parisische Schuen vom Kauffmann. Dieser als er ihre Thorheit vermercket / sagte er ihnen / wie er etliche Paar zu Hause hätte / die er den Tag zuvor von Pariß überkommen; Lässet demnach auf ihr inständiges Begehren / alsobald bey einem Schuster 3. oder 4. Paar hohlen. Als nun diese drey Stutzer / lange mit dem Kauffmann expostuliret / ob wären die Schuen nicht zu Pariß gemacht / und er / ihnen mit ziemlichen Gelächter in alle Wege obstatt hielte / und ein anderer es dazu bekräftigete / so liesen sie endlichen sich bereden / und kaufte sich ein jeder ein Paar davon und ziemlich theuer / wormit diese Comœdie bey dem Handelsmann also ein Ende nahme.

Dahero heisset es:

Quo semel est imbuta recens, servabit odorem, Testa diu.

§. 16. Hierauf giengen sie in einen Gasthoff / allwo unterschiedliche vom Adel zugleich der Mittags-Mahlzeit geniesen wolten. Wie nun

Diese ihr Gebeth vor sich verrichteten / jene aber es verlachten / mit der Beyfüge: Que ce n'étoit plus la mode en France de prier Dieu, es wäre nicht mehr der Brauch in Franckreich zu beten; Thaten dahero / ihrer Gewonheit nach / wie vor bey dem Kauffmann / pfieffen und sungen nach der Französischen Mode. Es verdros aber dieses die andere von Adel so sehr / daß einer unter ihnen / der sonst schlecht / und Gerecht / und von der Frantz-Art nichts wissen wolte / sie in sein Stam-Buch mit der Faust weidlich einzuschreiben kein Bedencken truge. Hierüber ward ein Gelächter / die Stutzer sahen ein ander an / und aus Sorge mehr Feigen zu kriegen / giengen so fort zum Tempel hinaus: Also geriethe die Frantz-Comœdie, zu einer aufrichtigen Teutschen Tragœdie. Mit der gleichen Thorheiten mehr war unser armes verblendetes Teutschland und benachbarte Lande der Gestalt schon angefüllet / das mancher hätte lieber seiner Freyheit und Verstandes sich berauben lassen / als von der einmal gesaugten Frantz-Mannier / ein Haar klein abzustehen.

O schändliche Mode!

Risum teneatis amici!

wer Frantz-Freyheit liebet / der verliret wol die seinige.

§. 17. Es war die Begierde bey den Teutschen so groß das Miraculum Mundi, Pariß / zu sehen / daß man sie unter Weges in der Franche Comté Burgund / Lothringen / und denen Spanischen Nieder-Landen / Colonien weiß angetroffen: So gar auch / daß die jenige / Herren und Knechte / groß und kleine welche in ihrer Jugend der Wollust daselbst noch nicht gebüsset gehabt / die Feces ihres angehenden Alters dahin mit sambt ihren ganzen Vermögen bringen / und dem Moloch daselbst endlich noch vollends auffopffern musten; Und gemahnet mir diese Hinreise nicht anders / als wie vormahls die grosse Wahlfarth zu der so genannten Schönen Marien zu Regenspurg / da in vorigen Seculis einstens die Leute / durch gewissen Trieb / aus allen Enden Europä / mit Verlassung Weib und Kinder / Haab und Guth / gleichsam Wett-Weise dahin lieffen / und zu letzt gleich wol ein grosser Theil davon deß Wiederkehrens vergessen. Das letztere mal / als ich zu Pariß gewesen / habe ich befunden / daß sich von Fürsten / auch Grafen und Herren deß Reichs / mehr dann zweyhundert / und folgends der Teutschen insgemein / bey nahe 30000. darinnen und der Gegend aufgehalten haben sollen.

Die Teutschen reisen

Colonien weise in Franckr.

zu ihren eigenen Verderben.

§. 18. Man sahe in allen Auberges, alwo sie speiseten / fast nichts / als Teutschen / und redeten alle ihre Teutsche Mutter-Sprach / mit männigler Verwunderung / so zierlich und nett / daß ich gezweiffelt / ob man auch in Ober-Sachsen so schön habe reden können / dahero sich jener nicht unbillich verwundert / daß man Teutschland in einem Pariß angetroffen / und war dieselben bey den Einwohnern so lieb und angenehm / daß diese lieber

Die Teutschen lernen ihre Mutter-sprach zu Pariß.

hundert

hundert Franzosen entbehret / als einen Teutschen / propter auri sacram famem, gemisset / dahero sich mancher gewaltig gekützelt / unverdienter Weise / Mousieur le Baron zu heisen und genennet zu werden. Nun ist die Frage / ob uns dann unrecht geschehen / daß wir hernach mit unserm eigenen Geld durch den Französischen Krieg so grausamblich heimgesuchet und gezüchtiget worden? Der Gerechte saget nein! Dann wir uns warhafftig gegen GOTT sehr gröblich versündiget / daß wir / umb Erlernung frembder Art und Sitten / die Alt-Väterliche Zucht so in den Wind geschlagen; Dann hätten wir das date Cæsari, quæ sunt Cæsaris & Deo quæ sunt Dei, wol in acht genommen / so sässen wir annoch bey unsern Fleisch Töpffen ruhig / da wir uns anjetzo / nach schändlicher Verschwendung unsers Geldes durch solche unnöthige Reisen / (nach dem gemeinen spricht) mit Habern und Stroh so kümmerlich behelffen müssen. Dahero dann die vorige Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / höchstseligsten Andenckens / veranlasset worden / in dero Landen die Verordnung zu thun / Krafft welcher allen dero Landsassen und Unterthanen das Reisen in frembde Länder / ohne gnädigster Special Permission, ganz unter saget und verbotten worden: Zu Männiglicher Nachricht dessen / ist folgendes Mandat an alle Regierungen / wie auch Beambten und Magistraten dero hohen Landes Jurisdiction, Anno 1686. ergangen / welches also lautet:

auf die Sünde folget die Straffe.

Dahero soll man geben GOtt die Ehre /

und dem Käys. das seinge.

WIr FRIEDERICH WILHELM / von GOttes Gnaden / Marggraf zu Brandenburg / deß Heil. Röm. Reichs Erz-Kämmerer und Churfürst ꝛc. geben jedermänniglich zu vernehmen; Demnach wir wahr genommen / auch die tägliche Erfahrung bezeuget / daß eine Zeit hero viele von unsern Vasallen und Lehen-Leuten auf dem Lande / wie auch vermögende Bürger in denen Städten sich unterstanden / ohne unsern Vorbewust und Consens, ihre Söhne in fremde und auswärtige Lande / auch Königreiche / unter m Vorwant / daß sie allda die Sprachen und allerhand Exercitia lernen sollen / zu verschicken / und selbige peregriniren und reisen zu lassen; Welche denn nicht allein ihren Eltern / sondern auch ihnen selbsten Schaden und zum äussersten Verderben ein grosses Geld in der Frembde unnützlich verzehret und durchgebracht / in dem sie sich allerhand Eitelkeiten ergeben / den Debauchen, Spielen und Wollüsten nachgegangen / zu deren Bezahlung grosse Summen Geldes übermachet werden müssen / viele auch die einmal erkante und bekante Warheit der Evangelischen Religion abzuschweren / sich verführen lassen / Theils auch liederlich umb ihr Leib und Leben kommen.

Also haben wir solchem Unheil nicht länger nachsehen können zumalen auff denen Gymnasiis nnd Academien in Teutschland es nimmer auch an guten bequemen und tüchtigen Sprach- und Exercitien-Meistern ermangelt / und absonderlich unsere Universität zu Franckfurt damit gebührend und wol versehen / und dannenhero aus Landes Väterlicher Vorsorge für unsere Unterthanen und Landes Kinder Besten / zu Verhüttung deren Verderbens und Ruin hiemit verordnen wollen / daß fürohin Niemand von unsern Vasallen und Lehen-Leuten / wie auch von bürgerlichen Stande sich unterstehen solle / in fremde auswärtige Lande und Königreich zu peregriniren und zu verreisen / da nicht zu vor dessen Eltern / Vormunder oder Freunde / oder in deren Ermangelung / er selbsten uns solches unterthänig hinterbracht / und darüber unser gnädigste Special Permission und Paß erlanget habe.

Dafern sich aber jemand unterstehen würde / dieser unser gnädigsten Verordnung zu wider zu handelen / und solche peregrinationes und reisen ohne unsere gnädigste Permission und Paß zu verrichten würde / derselbe soll nicht allein zu keiner Dignität und Ehren-Aemptern befördert werden / sondern wir wollen auch denselben entweder mit einer würcklichen Geld-Busse / oder dem Befinden nach / mit andern zureichenden und exemplarischen Straffen belegen lassen; Gestalt wir dann allen unsern Regierungen / wie auch Beampten und Magistraten auff dem Lande und in denen Städten / absonderlich aber unsern Fiscalischen Bedienten hiermit zu gleich befehlen / Pflichtmässig hierbey zu vigiliren / und sie da deren einige / so hierwieder gehandelt / in Erfahrung bringen werden / uns solche alsofort Namkündig zu machen / und unsere Verordnung und Befehle zu erwartten.

Wir wollen auch / daß diese unsere Ordnung / durch affigirung in Locis publicis und Ablesung von den Canzeln aller Orten gebührend publiciret und jedermänniglich kund gemachet werde / damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe. Urkundlich haben wir dieses

Edict

Edict eigenhändig unterschrieben und mit unserm Insigel bedrucken lassen. So geschehen Potzdam / den 20. Jan. 1686.

Friederich Wilhelm.

L. S.

§. 19. Es möchte aber etwann einer einwenden / ob dann die Reisen und Erlernung der Sprachen so gar umb sonst seyn? Die Antwort ist diese / daß beydes gut und nützlich. Dann haben vormals die Glowürdigste Käysere / besonders aber Carolus IV. denen Chur-Fürsten und Ständen deß Reichs die Sclavonische / als eine so Weld-übliche Haupt-Sprache / neben der Lateinischen / Italiänischen und Teutschen / zu wissen und zu erlernen / empfohlen; Hat auch Carolus V. Spanisch / Italiänisch / Französisch / Englisch / Teutsch und Lateinisch perfect reden / und folgends diese beede Käyser und andere fast ganz Europam durch gereiset: So ist folglich zu ermessen / daß allen Regenten / Hohen und Niedrigen / Edel- und Unedeln / nebest nützlichen Reisen / auch die Wissenschafft frembder Sprachen höchst anständig und rühmlich seyn müsse. Wie aber die meisten ihre Reise bishero angewendet / und der Sprachen allzusehr mißbrauchet / solches ist / leider! aus dem jenigen gnugsam zu mercken / der eins mahls weil er allzusehr Französisch plauterte / und seiner Mutter Sprache nicht zu vergessen erinnert wurde / in diese Worte ausgebrochen: Er möchte nicht Teutsch reden / sondern wünschete / daß der Tag / in welchem er ein Teutscher gebohren / verflucht / und dessen nicht mehr gedacht würde. O schändlicher Wust! O Unart der Menschen! Ist das dann nun die Ehre / die du deinem lieben Vater-Land schuldig bist.

Vorsichtige Reisen und erlernung der Sprachē seynd nach dem Exempel Caroli IV. und V. in alle Wege höchst nützlich.

§. 20. Diß ist nun warhafftig die feine schändliche Frucht / welche die Mütter Söhngen bey ihren unnützlichen Reisen in der Frembde gleichsam in der Irre / pflegen zu saugen: Ja / das ist auch der Danck / den manche Eltern verdienen / die so unbedachtsam ihre Kinder / bey hindansezung guter Zucht / und ohne vorher wol gepflogenen guten Rath / so hin in der Frembde schicken. Wir haben noch / GOTT Lob! Auch wol mehr / als in keinem andern Königreich der Welt / zu sehen / wann es nur nützlich angewendet würde. Wer in publicis Lust hat sich recht qualificirt zu machen / der findet am Käyserlichen Hoffe alles gleichsam in einem Compendio totius Europæ, beysammen / und wer nur mit einem gewissen

Unbedachtsamkeit der Eltern in Verschickung der Kinder in frembde Landen

da doch alles in Teutschland zu finden.

wissen Respect denen Hoff-Staats und andern Ministris weiß zu begegnen/ und auch reinen Mund zu halten / der kan mehr in einem Jahr daselbst erfahren / als er in zehen Jahren zu Pariß oder Rom wird erlernen können: Zumal an diesen beyden Orten nichts zu erblicken / dann was zur Wollust der Augen/ deß Bauchs und folgends zur Galanterie dienet / wol aber von nützlichern Staats-Sachen zu erfahren / keinem nichts zu gelassen wird / und habe wol ehemals einige gekant / die zwey / drey / und mehr Jahre zu Pariß beständig gewesen / und doch niemals den Königlichen Hoff zu Versailles oder zu Fontainebleau, gesehen / und dannoch vor grosse ungeheure Thier / nemlich vor Baronen unverschämter Weise passiren und gehalten werden wollen.

CAPUT. VIII.

DEr alte Herrn und Freyherrn-Stand ist die Zierde hoher Regenten / und wo diese recht gebrauchet werden / so mag deren Haupt mit Fug ein König der Edlen genennet werden. Die Vierfache Ersten Würde Hovoræ wird allhier zu höchstem Lob und Ruhm derer annoch übrig Lebenden aus diesem Hause vollends erweisen. HOVORÆ deß Ersten und BERCÆ deß Andern Herrn in Böhmen Stamms Reihe bis an die Haupt-Theilung.

§. I.

Sonderbares Lob deß Herrn und Freyherrn-Standes

BRug vor dieß mal vom Reisen und Erlernung der Sprachen. Wenden uns demnach zu dem angebrochenen Discurs deß Herrn und Freyhern-Standes wieder/ und zu desselben Beschluß / wiederhole und sage ich beständig aus / daß gleich wie jener seines uralten Herkommens halben höchst rühmlich; Also ist auch dieser / so von der Röm. Käyserlichen Majestät/ als höchstem Ober-Haupt / allein herrühret / höchsten Lobes und Preyses würdig. So muß allerdings / wie in andern Sachen / also auch in weltlichen Stande / ein Anfang gemachet werden: Dann da Adam hackt/ und Eva spahn't/ wo ware doch der Herrn-Stand. Diese seynd nun allerseits / die ersten Säulen grosser Regenten / die man billich / wann sie qualificirt ad Gubernacula Rerum pfleget zu gebrauchen / und so dann Nobiles und Edlen / meritò und füglicher nennen kan. Diese seynd / sage ich / die jenigen / welche dort der Weise König Salomon / wann er in seinem Prigiger am 10. Cap. das Land glückselig schätzet / cujus Rex est filius Nobilium, so hoch preyset / und vor andern rühmet. Nec qua de causæ, schreibet / zum Beschluß dieses / Draco de Origine & Jure Patriciorum, id fiat, obscurum est assequi. Virtutum

der sonderlich durch Tugend erworben.

beede seynd die Zierde hoher Regenten;

und der sie heget wird billich

eminentia

eminentia Nobilitatem parit, quam Viri præclarè de ſalute publica meriti in poſteros propagant. Hinc vel ſatis cauſæ eſt, cur Nobiles adhibeantur; Satis etiam ſpei, cur poſteri eorum cum ſingulari Reipublicæ emolumento adhiberi poſſint. Vechner. de Nobilit. c. 10. Omnes boni (ait Cicero, homo novus) ſemper Nobilitati favemus, & quia utile eſt Reipubl. Nobiles eſſe homines, dignos majoribus ſuis, & quia valere debet apud nos Senex de Republica meritorum memoria, etiam mortuorum. Cic. pro Seſt. Præſumuntur enim habere majora ſemina Virtutis, & eſſe procliviores ad impetus heroicos: quin ipſum denique Stemma & inſignia Nobilitatis, ac recordatio magnarum rerum á Majoribus geſtarum, incitamentum eſt ad Virtutis ſemitam calcandam. Keckermana. lib. 1. polit. c. 2.

ein K. der Edlen genennet. Nobiles Reiqubl, adhibentur, quia procliviores adimpet⁹ heroicos

§. 2. Nachdem wir nun auch bishieher die **Andere**/ als die höchſte/ dem HOVORÆ erblich zugelegte **Würde** deß **Erſten Herrn** in Böhmen/ und die Eigenſchafft deß Prädicats/ **Herrn**/ zur gnüge dargeſtellt; So iſt dann weiter billich/ daß wir auch von der **Dritten** und **Vierten Erſten-Würde**/ denen beeden vorhergehenden gemäß/ mit wenigen hier gedencken. Es iſt demnach dieſer nie gnugſam geprieſene **Howora** (nach dem er vom Käyſer Heinrich II. zum Obriſten Landes Herrn erkläret worden) nicht minder auch von ſeinem Landes Fürſten/ Herzog Jaromirn/ zur Danckbehmigkeit ſeiner Treue zum **Erſten Jägermeiſter** deß ganzen Böhmer-Landes ernennet/ und ihme nicht nur dieſes auf dem Hauſe Stebna hafftende Obriſtes Jägermeiſter-Ambt/ welches dazumal wol die höchſte Charge mag geweſen ſeyn/ auf ſeyn ganzes Haus zu ewigen Zeiten verſchrieben/ ſondern auch den ganzen diſtrict Landes der Gegend Stebna/ nebenſt folgenden Herrſchafften und Cammer-Güthern/ Kublau/ Braunny/ Trubrn und Sublyce/ erbthümlich geſchencket worden.

Hovoræ andere Erſten-Würde/ abgethan: Nun folget deſſen dritte Erſten-Würde/

ſo vormls auf m Hauſe Stembna beſtanden;

§. 3. Endlich und zum vierten/ damit die Zahl oder Cron der Ehren vollkommen würde/ ſo machet ihm der Herzog darzu noch zum **Erſten** und **Geheimbdeſten Rath**/ oder zum Premier Miniſtre, ſo von den heutigen Scribenten/ Miniſtriſſimus öfters pfleget genennet zu werden. Dieſe iſt nun die vierfache **Erſten-Würde**/ wormit der vortreffliche HOWORA nicht unbillich geziehret und beehret wird/ und umb deßwillen ſich ſeine preißwürdige Deſcendenten/ nehmlich die hoch gebohrne Grafen von RONOV und BIBERSTEIN, ſo einzig und allein von dieſem Howoriſchen Stamm annoch übrig/ höchſtens zu erfreuen/ und vor andern Geſchlechtern zu rühmen haben. Wir könten von dieſem **Erſten Herrn** ſo wol/ als auch von dem **Andern Herrn** in Böhmen deß Namens **Berka**/ ſo beede binnen einer Jahres-Friſt zu dieſer **Herrn-Würde**/ als welche/ nechſt der Herzoglichen/ wie vor erwehnet/ die höchſte im Böhmer Lande geweſen/ annoch einmehrers bey bringen; Dieweil

Vierte und letzte Erſten-Würde;

Gereichē demnach den übrigen Etamś-Erben zu unſterblichem Ruhm.

Howora und Berka;

aber

deren bey de Taffel

aber hievon auch hin und wieder / sonderlich von deren Erhöhung in dem Ersten Theil abgehandelt worden / und von dem letztern in dem vierdten Theil von dem Hause Berka noch ein mehrers anschliessen werden: Als remittiren wir so dann dieses alles bis dahin / und wiederholen / versprochener massen / anbey die vor angeführte Stamms-Reihe vom Howora an / bis an die Landes-Haupt-Theilung / wie folget.

HOWORA der Erste Herr in Böhmen / Anno 1003. Herzog Jaromirs Geheimder Rath und Obrister Land-Jägermeister / Herr zu Stebna / Kiblau / Braun / Trubyn und Sublyce.

BERKA, der Andere Herr in Böhmen / Anno 1004. Herzog Udalrichs Geheimbder Rath / Herr zu Dievitz (oder Drzewitz) und deß Districts Landes Buntzlau.

MATTHIAS HOWORA, Herzogs Bretislai in Böhmen Hofmeister / Geheimder Rath und Gesandter / Anno 1042.

PETRUS BERKA, Herzogs Bretislai in Böhmen Geheimder Rath und Gesandter / Anno 1042.

GIRICK (Giry oder Georg) HOWORA, Herzogs BRETISLAI und SPITIGNEI Rath / Anno 1055.

GINDRICH (Heinrich) BERKA, Herzogens Spitignei Rath / Anno 1056.

GINDRICHU (Heinrich) HOWORA, Königs WRATISLAI Rath Anno 1086.

Siehe
GICHA

N. BERKOWICZ oder BERKA, Königs WRADISLAI Rath / Anno 1086. Dieser wohnet mit gedachten Howora deß Königs Crönung zu Maintz bey.

Siehe
MATTHIAS

GICHA HOWORA Herzogs SOBIESLAI Geheimder Rath / Anno 1130. Dessen Haus theilet sich in drey Haupt-Lineen / umbs Jahr 1140. Diese lassen den Stamms-Namen fahren / und nennen sich nach je-

MATTHIAS BERKA, Herzogs SOBIESLAI Rath / 1130.

FRIDERICUS BERKA, Drzevicij Dominus, de Annis 1146. 1165.
Dieser ist der Fortpflantzer deß Hauses Berka usq; ad An. 1693.

der

der besonders erlangten Herrschafft / LIPPA, RONOWA, und Liechtenburg.

So zur Berkaischen Linie oder Vierdten Theil Historiæ Hovoreæ erspahret wird.

LEIPPE.	RONOW	Lichtenburg.
ZDISLAV, Herr zu der LEIPPE, An. 1140.	JAROSLAV, Herr zu RONOW, An. 1140. 1148.	SMILO, Herr zu Liechtenburg / An. 1148.
War der Stamm-Vater derer nunmehr abgegangenen Herrn von der Leippe / besage Ersten Theils Historiæ Hovoreæ.	Dieser ist der Stamm-Vater derer alten Herren zu RONOW, anjetzo aber deß Heil. Röm. Reichs Grafen von RONOV und BIBERSTEIN, worvon jetzo gehandelt werden solle.	Stamm-Vater derer nunmehr auch abgestorbenen Herren zu Liechtenburg / von welchen künftig in Dritten Theil Historiæ Hovoreæ ein mehrers.

Sihe
weit unten
Lit. A.

SCHEMA

Derer zum Theil aus dem Hause Ronow in Böhmen von Zeiten zu Zeiten entsprossenen Neben-Lineen / Theils auch daselbst im würcklichem Besitz gehabten Wohn-Sitzen / Herrschafften / Städten und Schlössern: Besage hernachfolgenden Historischen Berichts und darauff / der Ordnung nach / eingerichteten Particular-Taffeln.

1. Ronow.	2. Ilburg.	3. Klinstein.
4. Mezimostie.	5. Zaudow.	6. Przibislavia.
7. Lethowitz.	8. Praunow.	9. Lechonitz.
10. Sworecz.	11. Liebesitz.	12. Borow.
13. Zezatim.	14. Mischan.	15. Rostock.
16. Compaß.	17. Horsepenik.	18. Budinitz.
19. Kostelet.	20. Smirczicz.	21. Neu-Ronow.
22. Krzinecz.	23. Rothenstein.	24. Lunowa.
25. Ledcycz.	26. Rosdialowitz.	27. Ugkowiczych.
28. Detenitz.	29. Gilemnitz	30. Nepokogniczych.
31. Homole.	32. Schelenberg.	33. Janowitz.
34. Lancenyi	35. Wranyim.	36. Dymokur.
37. Hodonin.	38. Trzebonin.	39. Launa.
40. Hrubczicz.	41. Raczeracz.	42. Zelezna.
43. Ugezd.	44. Hwozd.	45. Olsan.
46. Erwenitz.	47. Lukawetz.	48. Sion.
49. Wilicz.	50. Starckenbach.	51. Gizenku.
52. Catzenstein ꝛc.		

Das andere Buch
HOWORISCHEN Stamms/ von der Ronowischen Linie.

CAPUT. I.

DEr Zuname Howora wird bey der Haupt-Theilung von denen Stamms-Erben geändert / und doch in diesem Seculo, als ein Tauff-Name wieder angenommen. Erster Stamm-Vater der Ronowischen Linie. Ursachen warum Herzog Wladislaus zu einem König / und sein Herzogthum Böhmen/ zu einem Königreich erhoben worden. Die prächtige Stadt Mayland wird wegen Rebellion ganz zerstöret. König Wladislaus wird vor seine Tapfferkeit vor Mayland vom Käyser mit einem neuen Wappen begnädiget. Ubergiebet Alters wegen die Regierung seinem Sohne / aber zu seinem Fall. Kömbt unverdienter Weise in deß Käysers Ungnad / also / daß er und sein Sohn / Herzog Friederich / Land-flüchtig seyn müssen. Endlich beschliesset er sein Leben in höchster Betrübnüß zu Meran, 1174. Bischoff Daniel / Herr zu der Leippe / Howorischen Stamms / erhält zwischen Käyser Friederich I. und König Wladislao beständige gute Harmonie; Nach dessen Todte aber war beeden das Glück überall Krebs-gängig. Auf diesen Schlag begiebet sich Käyser Carl V. deß Käyserthums. Vor Alters hielten die meisten Chur-Fürsten deß Reichs / Hoff bey dem Kayser / wordurch dann der Thron Käserl. Maj. allermeistens unterstützet wurde.

§. I.

Warum der Name Howora/ bey der Haupt-Theilung unterlassen/

WEcher der Name Ronow entsprungen / und warum Gichä Howora Söhne / und folgends deren Nachkommen / den Uralten Zunamen Howora nicht behalten / sondern lieber nach denen ihnen erblich zugefallenen Herrschafften sich genennet und geschrieben / solches ist verhoffendlich vorher schon zur Gnüge erwiesen; Und ob zwar in diesem Seculo die Herren Grafen von Berka / die Herren von der Leippe / und die Herren Grafen von Ronow / den Namen Howora wieder angenommen / so dienet doch selbiger nur zu einem

einem Vor-oder Tauff-Namen / und mag dessen wiedern Annehmung / das von jedem Hause auf das Obriste Erbmarschall-Ambt in Böhmen besonders vorschützendes Recht allermeistens verursachet haben. Wir wollen uns aber allhier damit nicht länger aufhalten / sondern zum Ende dieses andern Theils selbige Materie ersparen: Fahren also / dem Vorhaben gemäß / mit dieser Ronowischen Linie fort / als um welcher Willen diese Howorischen Historie zum Ursprung seinen Anfang genommen.

Dargegen aber in diesem Seculo wieder angenommē worden.

§. 2. Es ist demnach der / in vorstehender Haupt-Theilung in medio angeführte **Jaroslaw** / Herr zu Ronow / der **Andere** Sohn / deß Gichå Howora / und also der **Erste Stamm-Vater** derer Herren dieses Namens von Ronow billich zu nennen. Dieser hat sich / seinem Stande gemäß / bey Leb-Zeiten seines Herrn Vaters / unter der Regierung Herzogs Sobieslai I. albereit schon etwas bekannt gemacht / und wurde er auch nach dessen Todt / vom Wladislao II. König in Böhmen beydes zu deß Königs und deß Landes Angelegenheiten / als Rath und Gesandter gebraucht / laut eines alten Schematis darinnen er zum ersten Stifter dieses Hauses gesetzet und gehalten wird. Dessen Sohn Jarosl. Herr zu Ronow / ware nicht minder bey hochgedachtem König Wladislao und Käyser Friederich I. nebenst Bischoff Daniel / Herrn von der Leippe / seinem Vetter / in besondern Gnaden: Gestalt er / als der Käyser zu Würtzburg im Jahr Christi 1157. ihme deß Burgundischen Herzogs Tochter Beatrix vermählen liesse / dahin auch mit dem Bischoff erschienen.

Gichå Howora anderer Sohn / derer Hn. zu Ronow.

§. 3. Noch zur Zeit war der Böhmische Herzog / Wladislaus / vor keinen König erkannt / sonden allererst hernach Anno 1159. zu Regenspurg bey völliger Versamlung derer gesambten Stände deß Reichs öffentlich zu einem Könige in Böhmen erkläret. Hierzu bewoge allermeistens den Käyser / vors erste / daß ihm / als er an Statt deß verstorbenen Käyser Conrads Anno 1154. zur Käysers Würde gelangete / der Herzog durch obgemelten Bischoff Daniel Königlich beschencken liese / wordurch er deß Käysers völlige Gunst und Gnade erlangete; Zum andern weil der Herzog / welchen der Käyser / als er zum Pabst Adriano zoge die Krönung zu empfangen / unter dessen zu einem Statthalter deß Heiligen Röm. Reichs verordnet / Zeit dessen Abwesens dem Reich mit männiglichen Vergnügen vorgestanden / also daß ihn der Käyser von der Zeit an hoch achtete / und ihme öffentlich das Zeugnüß gabe / wie er ihn / wegen seiner ungemeinen Gaben / ferner mit Käyserlichen Gnaden bedencken wolle.

Unterschiedliche Ursachen warum Herzog Wladislaus II. zum K. in Böhmen.

§. 4. Dann auch drittens / daß er bey einem Käyserlichen Beylager zu Würtzburg / wie wol er es damals als ein Stand deß Reichs zu thun schuldig gewesen / so Herrlich und prächtig war erschienen;

und sein Herzogthum

Und dann endlich zum vierdten/ weil er ihm durch den Herrn zu der Leippe/ (als welchem/ benebenst andern Böhmischen Herren/ der Käyser versprochen / wann sie ihren Herzog bereden würden/ sich mit ihme/ dem Käyser/ die Mayländer zu züchtigen/ mit einer ansehnlichen Mannschafft aufzumachen / so wolte er ihn zum König und ihr Herzogthum zu einem Königreich machen) die erfreuliche Antwort sagen lassen/ daß er dem Käyser zu liebe / mit seinem Kriegs-Heer die Mayländer bekriegen zu helffen/ unverzüglich parat seyn wolte: Worauf ihn dann der Käyser bey folgendem Reichs-Tag zu Regenspurg Anno 1159. zu einem König vollends erklärete/ und ihme eine güldene Crone/ so bey völliger Versammlung auf dem Tische stunde/ mit eigenen Händen selbst auf sein Haupt satzte/ und nach geendigtem Reichs-Tage/ Brieff und Sieegel darüber geben liese.

zu einem Königr.

declariret worden/ A. 1159.

§. 5. Hierauf machte sich der neue König mit seinen Böhmen/ unter welchen von Standes-Personen eine grosse Anzahl/ vornehmlich aber aus dem Hause Howora/ und sonderlich der vorernannte Jarosch / Herr zu Ronow/ so den vortrefflichen Bischoff Daniel/ Herr zu der Leippe / Howorischen Stamms/ dahin mit begleitet/ gewesen) gerades Weges nach Italien auf/ und brachte die Stadt Brixen / ehe die Kayserliche Macht ankommen/ zu deß Käysers Gehorsam wieder. Hiernechst rücketen beede Armeen eylends gen Mayland zu/ belagerten die Stadt / und erzeigeten sich dabey die Böhmen sambt ihren König/ so tapffer/ daß sich der Käyser über ihre Behändigkeit nicht gnugsam verwundern konte/ zumahl da jener bey der vor der Stadt glücklich gehaltenen Schlacht der erste gewesen/ welcher die Mayländer angegriffen/ deren viele zu Boden gerennet/ und den jenigen / so die Mayländische Fahne in Händen hielte / mit seinem Renn-Spieß in selbst eigner Königl. Person sprengete/ und dergestalt durchstach / daß er gleich todt zur Erden fiele.

Bischoff Daniel Hr. von der Leippe.

Jarosch / Herr von Ronow.

Der Böhmen Tapfferkeit

vor Mayland/

§. 6. Nach dem nun die Böhmen die Stadt-Mauren erstiegen/ geplündert und geraubet/ was ihnen vorkommen/ begunten so dann die Mayländer zum Creutz zu kriechen / und bey dem Käyser um Friede und Gnade anzuhalten/ welche ihnen auch bald wiederfuhre. Hierauf wurden der Käyser und König Wlatislaus in die Stadt aufs prächtigste eingeholet / und in die Kirche S Dionysii geführet; So bald sie daselbst ankommen/ und der Käyser gesehen/ daß der König keine Crone auf seinem Haupt hatte / nahme er alsobald die Seinige/ welche ihm der König in Engeland verehret gehabt/ von seinem Haupt/ und gab sie dem König/ mit Befehl / sein Haupt damit zu zieren. Weiter beschenckete ihn der Käyser aufs allerherrlichste / besonders aber mit einem neuen Wappen/ als einem weissen Löwen mit einem doppelten Schwanz im rothen Felde/ auf dessen Haupt eine guldene Crone stehen/ und welche alle künfftige Bähmische Könige hinfort zu führen befugt seyn solten:

Wird vom Käy. Fried. I. geehret/

beschencket König Wlatislaum

mit einer Crone/

solten: Also wolte der gütige Käyser den jenigen wiederum beehren / und mit Gnaden Ansehen / der sein Leben selbst / und dem Käyser bey so bewandten Kriegs-Läuften mit möglichster Hülffe treulich beyzuspringen / in die Schanze zu schlagen / sich nicht gescheuet.

und giebet ihm ein neues Wappen

§. 7. Dieweil dann König Wladislaus hierauf sich wieder umb in sein Königreich Böhmen gewendet / der Herr von der Leippe aber / Bischoff Daniel / bey dem Käyser / als Geheimdester-Rath verbliebe; Also wird hier billich in Zweiffel gezogen / ob angeführter Jarosch / Herr zu Ronow / bey seinem Vetter / welchen er mit zu dieser Expedition adjungiret und geleget ware / geblieben seye. Inzwischen aber fande er sich wiederum / gleich andern Böhmischen Herren / auch bey der andern Expedition de Anno 1162. wider Mayland ein / und zoge mit deß Königs Sohn / Herzog Friedrichen / und Herzog Theobalden / deß Königs Bruder / mit einem ansehnlichen Heer / so der König auf inständiges Ersuchen Käysers Friederichen deß Ersten / um die widerspänstigen Mayländer aufs neue helffen zu straffen / abgefertiget / und voran geschicket gehabt: Worbey sich die Böhmen / und folgends der Herr Jarosch / abermals mit dem ihnen angebohrnen Helden-Muth so tapffer gehalten / daß die Feinde gezwungen worden / sich dem Käyser völlig zu unterwerffen / der ihnen dann in andere Oerter zu ziehen / befohlen / und sofort die prächtige Stadt Mayland / welche fast ganz zerstöret wurde / gänzlich zu räumen.

Bischoff Daniel /

und der Herr von Ronow /

ziehen mit den Böhmen

abermals wider Mayland

§. 8. Kurz vorher hatten sich die Juden im Königreich Böhmen gewaltig hervor gethan / und aus gewöhnlichem Haß wider die Christen / dieselben durch ihre Aerzte dermassen vergifftet / daß ihrer vom empfangenen Gifft viel tausend dahin sturben. Es wurde dahero nach den Thätern ernstlich geforschet / welche endlich noch ausgekundschafftet / und der Aerzte sieben und zwanzig / der andern aber sechs und achzig verbrannt wurden. Bey dieser andern Mayländischen Expedition fande sich König Wladislaus nicht in Person ein / sondern wurde unter Weges genöthiget / wegen Sobieslai deß vorangeführten Herzogs Sobieslai I. Bruders Widerspänstigkeit wieder umzukehren / und denselben durch ein ewiges Gefängnuß zum Gehorsam wieder zu bringen. Es geriethe aber diese / deß Sobieslai langwierige Verhafftung noch endlichen zu deß Königs grossem Fall: Dann weil er / der König / wegen seines hohen Alters / der mühseligen Regierungs-Last begunte müde zu werden / und seinem Sohn Friederichen das Regiment / ohne vorher eingeholten Consens deß Käysers / übergabe / wolten die Böhmen damit nicht zufrieden seyn / sondern bemüheten sich an Ort und Enden / denselben zu verunglimpffen / und bey dem Käyser verhast zu machen.

Vergifftung der Christen in Böhmen Straffe der Jüdischen Aertzten.

K. Wladislaus übergiebet seinem Sohn die Regierung.

§. 9. Uber dieses war Herzog Udalrich / deß gefangenen Sobieslai Bruder / am Käyserlichen Hofe / und weil er bey dem Kayser in grossen Gnaden stunde / hielte er inständigst an / daß ihme ein

Wird deßhalben bey den Böhmen

Stuck-Landes in Böhmen eingereumet/ und Sobieslaus auf freyen Fuß gestellet werden möchte; So fanden sich auch allenthalben Ohrenbläser/ die weil sie dem Königs Sohn/ Friderico mißgünstig waren/ ausssprengten/ ob wäre dieser gesonnen/ Sobieslaum deß Gesichts zu berauben/ wordurch der Käyser dergestalt eingenommen wurde/daß er unangesehen der vielē guten und getreuen Dienste/ die ihme der König erwiesen/ demselben jelänger/ jemehr gram wurde/ mit ernstlichem Befehl/ den Sobieslaum ohne Verzug loß zu lassen/ und zu ihm auf den Reichs-Tag nach Nürnberg zu kommen. König Wladislaus schickte hierauf eine ansehnliche Gesandschafft an den Käyserlichen Hoff/ und versuchte auf alle Weiß und Wege den Käyser durch Geschencke dahin zu bewegen/ seine Meynung nur/ wegen deß Gefangenen Sobieslai/ einiger massen anzuhören.

und beym Käyser angefeindet

§. 10. Dieweil aber alle Remonstrationes hierüber nichts helfen noch verfangen wolten/der König auch nach endlicher Loßlassung deß Sobieslai/ (als welcher sich alsobald nach dem Käyserlichen Hoffe/ zu seinem Bruder/ Herzog Udalrich/ heimlich verfügete/ und alda wider ihn eine Klage nach der andern vorbrachte) nunmehr als zuwol sahe/ wo die Sache hinaus wolte: Als nahme er eine geringe Anzahl seiner Hoff-Leute zu sich und begab sich in Teutschland auf das Schloß Meer/ wo selbst er nach vier Monats-Frist A. C. 1174. vor grosser Bekümmernis dieses Zeitliche gesegnet/ und in dem nechst gelegenē Closter begraben worden. Weil aber sein Sohn Friederich dem Landfrieden allerdings nicht trauete/ hielte er lieber/ dem mißgünstigen Glück zu weichen/ als sich in Augenscheinliche Gefahr zu begeben/ und weil er merckete/ daß Udalrich zum Regenteu in Böhmen bestättiget/ er dahingegen verstossen wäre/ flohe er in Ungarn/ und hielte sich bey dem König seinem Schwäher daselbst so lange/ bis er beym Käyser wieder versöhnet/ und in Böhmen/ jedoch nur als Herzog wieder eingesetzet wurde.

Hat beym Käys. kein Gehör;

wird deßhalben flüchtig nach Meran,

und sein Sohn in Ungarn.

§. 11. Betreffend das Schloß Meer/wohin sich Wlatislaus/ der so berühmte König der Böhmen/ in seinem hohen Alter gleichsam ins Elend begeben müssen/ so ist zu wissen/ daß es dasselbige MERAN, an den Böhmischen Erz-Gebürge gegen Meissen/ in dem Schönburgischen gelegen/ dessen vorher öfters schon gedacht/ und kein anders seyn muß. Dieses Schloß und Stadt sollen die alten Herzogen zu Meran, welche dazumal/ wie vorerwehnet/ einen gewaltigen Strich Landes von dar an bis in Tyrol/ (so nach der Zeit/ als die Voigte/ vom Käyser und deß Reichs wegen/hinein verordnet/daß Voigtland erst genennet worden) in Besitz hatten/ erbauet haben. Solches mögen entweder die alten Teutschen Meer geheissen/ oder aber die Böhmen also corrumpiret/und folgends in Lateinischen Urkunden aus dem Teutschen

Das Schloß Meran

im Voigtlande/

wird von den Herzogen

dieses Namens erbauet.

schen wörtlichen Verstande / wie aus einem oben angeführten Lehen-Bekänntnüß zweyer Brüder / Hermanni und Bernhardi / Herren von Schönburg / zu Grünæczau, de dato Pragæ Anno Domini 1361. in die Sancti Dominici, zu ersehen / Mare so fort geschrieben haben. — wird sonst Meer genennet.

§. 12. Heutiges Tages aber wird es Meran oder Merana genennet / und hat es Königs Wladislai erste Gemahlin Gertraut / Käysers Conradi III. Schwester / damals als eine ansehnliche Herrschafft ihrem Herrn zur Morgengabe erbthümlich mitgebracht. Dieser ware der traurige Ausgang deß so Ruhm-würdigen und mächtigen Königs in Böhmen / der ehemals deß Käysers Aug-Apffel gewesen / deme er auch nebenst seinem Bischoff Daniel Herrn von der Leippe / unzählich viele und nutzbare Dienste / wider dessen und deß Reichs offenbahre Feinde / so treulich geleistet / und dannoch zuletzt in seinem hohen Alter / durch boßhafftige Ohrenbläsſer / an welchem es fast bey allen Höffen / Grossen und Kleinen / niemals fehlet / in die Ungnad deß Käysers so unverdienter Weise gerathen muste. Dieses ist nachdencklich / daß / weil der Herr von der Leippe / ein Bischoff von unvergleichlichem Verstand / beydes zu Kriegs- und Friedens-Zeiten / gelebet / der Käyser sowohl als der König beständig gesegnet / gesieget und glücklich gewesen. — Trauriger Ausgang — Königs Wladislai — Bischoff Danielis — sonderbares Lob.

§. 13. Nachdem er aber Anno 1167. (Balbinus setzet / 1168.) in Italien gestorben / da begunte das Glücks-Rad augenscheinlich sich zu wenden / und beede in allem sonst glückselige Regenten / nach der Zeit mit männiglicher Verwunderung unglückselig zu werden / und alle ihr Vornehmen und weit-aussehende Rathschläge den Krebs-Gang zu nehmen: Allein dieses geschahe nicht ohne sonderbarer Direction deß Höchstens; Dann wo der Allwissende grosse GOTT / der alle Regenten hier auf Erden / zu seinen Ehren einsetzet / dieselben zuweilen nicht erniedrigte / so würden sie in der beständigen Meynung bleiben / es müste das / von sich selbsten ohne dem wanckelmüthige Glück / und all ihr zeitlicher Wohlstand / aus ihrer eignen Macht und Kräfften bestehen / wordurch dann öfters dessen heilige Göttliche Ehre hindan gesetzet wird. Wann aber dieselben / gleich andern Menschen / auch heimgesuchet werden / und durchs Feuer der Anfechtung ein wenig ins Creutz gekrochen / alsdann beginnet man erst recht in sich zu gehen / und den Herrn aller Herren allein die Ehre zu geben. — Beyspiel deß wanckelmütigen Glücks. — GOtt erhöhet die Regenten / und erniedriget sie wieder / nicht ohne Ursachen

§. 13. Darum hat auch solches der glorwürdigste Käyser / Carl V. kurz vor seinem Ende gnugsam ersehen; Dann ob er schon kein hohes Alter erreichet / wordurch er sich noch ein mehrers hätte promittiren können / so merckete er dannoch wol / daß weiln ihme / nach genossener ungemeinen Glückseligkeit / nebenst so vielen glücklich erlangten Sieges-Zeichen / zuletzt das Glück den Rücken zuzukehren begunte / GOTT der HERR mit ihme ein anders vorhatte / danckete derohalben freywillig ab / übergab seinem Herrn Bruder / — Käys. Carl V. erfuhre es auch bald /

und übergiebet deß halbē das Käyserthum.

Bruder / Ferdinand / das Käyserliche Regent-Ambt / und beschlosse endlichen die übrige wenige Zeit seines Lebens / GOTT seinem Schöpffer zu Ehren in einer Stille / da wenig mehr von ihme zu hören oder zu sehen gewesen / nehmlich in Spanien / in dem Closter Wallatolid: Dergleichen genereuse Exempel von einem so grossen und mächtigen Käyser / über dessen Landen und Gebiethe fast die Sonne niemals untergangen / weder vor / noch hernach bemercket oder erhöret worden.

Wunder bar Grösse dessen Macht.

§. 14. Dieweil nun sint dem Todte Bischoffs Danielis / von dem vorangeführten Jarosch / Herrn zu Ronow / nichts mehr zu hören / noch zu lesen vorfället / so ist nicht zu zweiffeln / er habe sich / wo er noch länger gelebet / bey dem damaligen verwirreten Zustande deß Königreichs Böhmen / aller Partheyligkeit enthalten.

Sbino Herr von Ronow /

In einem alten Transumt-Buch aber wird eines andern Herrn von Ronow gedacht / mit Namen Sbino de Ronovv, der / König Ottocarn dem Ersten / als er bald mit Käyser Philippo / bald mit Käyser Ottone / welche von zweyen Factionen deß Reichs waren erwählet worden / ziemlich zu thun gehabt / neben andern Böhmischen Herren treulich beygestanden / auch nachgehends zu Basel Anno 1212. gleich nach ergangener Wahl Käysers Friederich II. welchen der Pabst als Käyser Philipp ermordet worden / noch bey Lebens-Zeit Ottonis / jenem surrogiret gehabt / wegen einer Donation über gewisse Städte / Schlösser und andere ansehnliche Reichs-Herrschafftē in Voigtland und der Ober-Pfaltz / die Käyser Friederich dem König Ottocarn / weil er ihme zum Käyserlichen-Thron geholffen / geschencket / bey der Lehens-Empfängnuß gewesen.

Königs Ottocari I. Rath und Abgesandter bey K. Fried. II.

§. 15. In dieser Donation erkennet der Käyser vor höchst billich / die jenige so ihme von Anfang seiner Erhöhung bis dahin so treulich beygestanden / umb sie bey dem löblichen Exempel zu erhalten / und andere zur rühmlichen Nachfolge anzufrischen / mit besondern Käyserlichen Gnaden anzusehen / mit folgenden Worten:

Ottocari angewandeOfficia rühmet Käys. Friederich / und beschencket ihn zur Danckbarkeit / mit etlichē Reichs Herrschafften.

Dignum namq; & honestum arbitramur fore, ut eorum, qui promotioni nostræ ab exordio assistere non dubitaverunt, tantò sollertius obsequiis respondeamus, ut etiam eorum exemplo, plerosq; alios ad favorem nostrum facilius allicere valeamus. **Und weil König Ottocar / als der vornehmste Stand deß Reichs bey ihme so standhafft gewesen / und (wie die** Formalia **weiter lauten:** Nos itaq; animadvertentes præclaræ devotionis obsequia, quæ Illustris Rex Bœmiæ Ottogarus intimo Cordis affectu cum universa Boemorum gente hactenus nobis exhibuit ac etiam Domino Largiente in perpetuum est exhibiturus, suis ad præsens in quantum possumus respondere cupientes obsequiis &c.) **mit ungemeiner Treu ihme allezeit behülffliche Hand geleistet; So habe er auch vor gut angesehen / denselben zur Danckbarkeit auf folgende Art zu bedencken:** Donamus eidem Regi Boemiæ & confirmamus, ac in perpetuum possessionem tradimus proprietatem nostram Vlozze cum Ministerialibus, pro ut Avus noster Fridericus piæ memoriæ glorioſus Romanorum Imperator Augustus emit à Domina Adleida Comitissa de Cleunen;

Item

Item Castrum quod dicitur Schwartzenburg cum Ministerialibus, ut dictus Avus noster emit à Duce Henrico de Medelicz; Item Donamus & confirmamus provinciam, quæ Milin dicitur, cum Richenbach & omnibus suis pertinentiis; Item Liechtenstеyn / Mantile & Lue cum omnibus pertinentiis suis; Præterea Castrum Donin cum suis pertinentiis donamus & confirmamus, si illud à Marchione Misenense absolvere poterimus; Si verò ipsum Castrum absolvere non poterimus, quicquid tres ab eodem Rege electi Imperii Principes, qui tunc in gratia nostra fuerint, cum tribus suppanis decreverint facere, satagemus.

NB. Miela bey Reichenbach/ ware vor dessen eine Provinz.

§. 16. Hierbey fället zu erinnern vor / daß das so genannte Vlozze / welches Käyser Friederich der Andere von der Gräfin Adelheid zu Cleven / durch kauffliehen Contract erhandelt / meines wissens / das grosse Marckflecken Floß in der Obern-Pfaltz bey Weyden / und das Schloß Schwartzemburg das Voigtländische am Böhmischen Erz-Gebürg gelegene Chur-Fürstl. Sächsische Schloß / Stadt und Ambt Schwartzenberg / und kein ander seyn muß. Wer aber der Herzog zu Medelicz gewesen / davon ist vorher schon Erwehnung geschehen / und daß er aus dem Hause derer Herzogen von Meran entsprossen. Betreffend das Milin cum Richembach / so mögen auch selbige Oerter anders nicht seyn / als das / dem vom Bosen itzo zustehende Schloß Miela und Reichenbach / deren jedes / wie es der Text giebet / eine Provinz oder Landschafft gewesen: Liechtenstein aber nebenst Mantile und Lue / liegen in dem Schönburgischen / und weil beyde Letztere / Mantile und Lue / Alterthumbs wegen nicht wohl bekannt / mögen solche von so vielen hundert Jahren her / ihre Namen wohl geändert haben.

Floß in der Ober-Pfalz/ die Herzogen zu Medeliz stammen von den Herzogen von Meran her. Lichtenstein im Schönburgischen.

§. 17. Das Schloß Donyn belangendt / weshalben damals Kayser Friederich mit dem Marggrafen zu Meißen / so allhier nicht benannt / entweder der Wieder-Einlösung / oder aber der Territorial-Jurisdiction wegen / im Streit gestanden / und darumb König Ottocar freye Macht überkommen / zu Entscheidung dessen / drey Fürsten des Reichs / die höchst gedachten Käyser / wegen des annoch lebenden Kaysers Ottonis / nicht zuwieder wären / zu Schieds-Richtern zu erkiesen und anzunehmen; So ist dasselbige / an dem Ertzgebürge gegen Meißen / eine Uralte Herrschafft / so nachmals die Burg und Siz derer Burggrafen von Dohna gewesen / wovon bey Laurentii Peckensteins Theatro Saxonico, andern Theils / ein mehrers zu lesen. Es war diese Verschreibung datirt in Nobili Civitate Basiliensi Anno Dominicæ Incarnationis Millesimo, Ducentesimo, Duodecimo, Mense Septembris XV, Indictionis, per manus Ulrici Prothonotarii VI. Calendas Octobris.

Donyn oder Dohna/ Herrschafft in Meißen. Stams-Herren dieses Namens.

Diese Güter bringet Käyser Carl IV.

§. 18. Und dieweil selbige/ über hundert Jahr lang/ in frembden Händen gerathen / also daß sich die Könige in Böhmen dieser Donation per non usum verlustig gemacht / und so fort jedes Stücke andern Besitzern zu theil worden; Als hat Kayser Carl IV. welcher ohne dem auf die Erweiterung deß Königreichs Böhmen sehr bemühet gewesen / nachdem er das Original vom Erz-Herzog Albrecht zu Oesterreich / Anno 1358. wieder bekommen / diese Schlösser / sonderlich Floß / auf seine Stamms-Erben und die Cron Böhmen wiederbracht / dieselben damit von deß Reichs wegen ordentlich beliehen / und die hierüber von neuen ertheilte Güldene Bull durch die gesambte Chur-Fürsten confirmiren und bestätigen lassen. Es sind aber die Nahmen derer vom Käyser Friederichen hierzu gebrauchten Zeugen / bey allen Abschrifften ziemlich unrichtig / dahero ich vor dienlich erachtet / denen Liebhabern dieses Studii zum besten / solche nach der damaligen Lateinischen Mund-Art anbey zu fügen / und wo es nöthig / besser zu erklären.

an die Cron Böhmen wieder/

mit Consens der Chur-Fürsten.

Grafen von Frohburg /

§. 19. Seynd demnach dieselbigen / wie folget / gewesen: Archi-Episcopus Barensis (nicht Rapensis) Episcopus Tridentinus, Episcopus Basileensis, Episcopus Constantiensis, Episcopus Curiensis, Abbas Augensis, Abbas Sancti Galli, Abbas de Wizeburg (Weisenburg) Bertholdus de Nyphe (nicht Nysphæ) Regalis Curiæ Prothonotarius, Comes Ulricus de Kyburg (nicht Chybitre) Comes Rudolphus de Habetesburg (Habspurg) & Landgravius de Alsatia, Comites de Ludovicus & Hermannus de Frohburg (nicht Vroburg) Comes Wernerus (nicht Waltierus) de Hoenburg, Arnoldus Nobilis de Wart, Rudolphus Advocatus de Raprechteshivvilare (Kayserlicher Voigt zu Rappoltsweyler in ober Elsas / Albertus (nicht Albero) de Tanehuse, (Tannhausen) Rudolphus de Ranensberg (nicht Ramesbere) daß die Grafen von Frohburg aus dem Stamm der Marggrafen zu Fohburg und Grafen zu Camm in der Ober-Pfaltz / so damals schon waren erloschen / entsprossen / habe es vorher albereit erinnert / und bleibe noch der Meynung; die Vöigte zu Rappoltsweyler / nachmals Grafen deß Namens / seynd auch vor wenige Jahr ausgestorben.

seynd Marggrafen zu Frohburg/

und Graf zu Camm gewesen.

Zeugen Käysers Caroli IV. Reluition.

§. 20. Da hingegen haben Kayserß Caroli IV. die / auf vorernamte Verschreibung / Anno 1358. zu Nürnberg / Inductione undecima, Secundo Calendas Julii, ausgefertigte Güldene Bulle / folgende Kayserliche Räthe und Ministri, als gegenwärtige Zeugen dieses Instruments / unterschrieben: Nemlichen Illustris Rudolphus Dux Saxoniæ, (und auch Erz-Marschall und Chur-Fürst) Venerabilis Joannes Olomucensis Episcopus, Illustres Bolko Opulienſis, (Oppeln) Bolko Falkenber-

gensis

bergensis & Fridericus de Tegk, Duces (sind alle ausgestorben) & Wilhelmus Marchio Misnensis ; & spectabiles Ulricus de Helffenstein, Joannes de Recz (gehen auch ab) Henricus & Guntherus de Schvvarzburg Comites; Nobiles Rudolphus de Warth, Conradus de Hoenburg, Fridericus de Walthe, Busso de Wilharticz, (diese drey letztere Herrn-Standes sind auch abgegangen) & alii quam plures nostri & Imperii Sacri Principes, Nobiles & fideles &c.

§. 21. Höchstrühmlich ist es in Warheit vor Alters gewesen/ daß auch Könige/ Chur- und Fürsten/ als Oberste Seulen deß Heiligen Römischen Reichs/ den Thron der Käyserlichen Majestät/ zum Theil durch fleissige Besuchung deß Käyserlichen Hoffs/ Theils auch durch beständige Hoffhaltung daselbst/ wordurch gute Harmonie zwischen Haubt und Gliedern erhalten worden / so herrlich gezieret: Allermassen beede Käysere/ Friederich der Erste und der Andere/ ohne Beywohmung derer vor angeführten Könige Wladislai und Ottocari in Böhmen/ nebenst Zuziehung deren guten Raths und Hülffe/ zu Frieden- und Krieges-Zeiten/ wenig/ ja fast nichts ausgerichtet: So waren auch gutentheils von andern Geist- und Weltlichen Chur-Fürsten / sonderlich Hertzog Rudolph zu Sachsen der Eltere/ Erz-Marschall und Chur-Fürst/ und Herzog Rudolph der Jüngere sein Sohn/ nebst vielen andern Fürsten deß Reichs/ fast beständig am Hoffe Käysers Caroli IV. durch welche die Reichs-Angelegenheiten beobachtet/ die Instrumenta vollzogen/ und sie als hohe Zeugen selbst auch mit unterschrieben.

der Thron Käyserl. Majest.

durch Beywohnung

der Chur- und Fürsten

gewaltig unterstützt.

CAPUT. II.

KAyser Friedrich II. giebet dem Königreich Böhmen freye Macht/ vor sich hinführo Könige zu erwählen/ 1212. beschencket den König mit vielen Reichs-Herrschafften. Dieser wird vom Käyserlichen Hofflager eximirt/ es geschehe dann solcher zu Bamberg/ Nürnberg oder zu Merseburg. Soll dem Hertzog in Pohlen/ wann er zum Käyser und auff den Reichstag beruffen wrüde / ein sicher Geleith ertheilen. Das Hauß Howora hält beym Kayser an / daß Wenceslao III. die vorige Privilegia confirmiret werden. Dieser wird wegen seines Sohns flüchtig. Eydlicher Vertrag zwischen Vater und Sohn. Dieser / Primislaus/ bringen die Preussen zur Christlichen Religion/ und erweitert sein Königreich von dem Mittelländischen Meer an/ bis an die Ost-See. Dessen Hoff ware eine rechte Fürsten-Schuhl genennet. Unterdrücket die Land-Herren und folgends das Hauß Howora.

§. 1.

das König reich Böh men

NAch dem nun Käyser Friederich der Andere/ Käysers Heinrich VI. Sohn/ durch Hülffe Königs Ottocari zur Käyser-Würde gelanget/ so gab er gleich im Anfang seiner Regierung/ im Jahr Christi 1212. dem Königreich Böhmen die Freyheit/ sich der Königlichen Würde/ nicht mehr durch der Römischen Kayser Verleihung/ sondern forthin durch eine freye Wahl zu gebrauchen: Wordurch dann der König mit seinen Land-Herren dermassen aufgemundert/ daß sie von Stund an begunten das Königreich/ durch wieder Anrichtung der alten eingegangenen Schlösser/ Auffführung der andern/ und Entziehung der überflüssigen Geistlichen Güter/ um ein merckliches zu erweitern. Es will Baronius daraus bestättigen/ ob sey dieser Ottocarus/ sonst Primislaus II. der Erste Chur-Fürst von Böhmen gewesen/ weil das Schreiben der Chur-Fürsten an den Pabst zu Rom/ von der Erwählung Käysers Philippi/ daß Erste sey/ darinn ein König in Böhmen sich als Chur-Fürst mit unterschrieben; Deme aber nicht nur viele vornehme Scribenten/ Arumäus/ Goldastus/ Heigius und andere mehr/ sondern auch unzählich viele noch verhandene Original-Acten schnurstracks wiedersprechen.

erlanget freye Macht/

vor sich Könige zu wählen.

Käyser Friederich privilegiret den K. in Böhmen/ so/ daß er nur an 3. Orten deß Reichs/ dem Käyserl. Hofflager nachzufolgen schuldig seyn soll.

§. 2. Hierauf/ als der jetzo erwehnte Käyser den König Ottocarn/ mit herrlichen Gütern und ansehnlichen Reichs After-Lehen im Voigtland und der Obern-Pfaltz/ in Ansehung derer/ ihme bey Antritt deß Käyserthums erwiesenen treuen Dienste/ zur Danckbarkeit aufs herrlichste beschencket; So ertheilete er ihm auch fast zu gleicher Zeit bey damaliger Reichs-Versammlung zu Basel den 15. Octobris 1212. ein stattliches Privilegium/ Kraft dessen er/ und alle seine Nachkommen an der Cron Böhmen/ hinführo zu keinem Käyserlichen Hoffe oder Zusammenkunfft/ es sey dann zu Bamberg/ Nürnberg oder zu Merseburg/ wann ein Reichs-Tag dahin beschrieben würde/ zu erscheinen gehalten seyn solten; Jedoch mit diesem Vorbehalt/ daß er dem Herzog in Pohlen/ so offt er an den Käyserlichen Hoff erfordert würde/ ein sicheres Geleit/ welches in dem Privilegio, Ducatus genennet wird/ altem Gebrauch nach/ zu geben verbunden seyn solte.

Treue Devotion deß Hauses Howera/

§. 3. Nach der Zeit/ als im Jahr Christi 1216. (in der Teutschen Beylage Goldasti de Regno Bohemiæ wird gesetzt 1226. so aber ein Irrthumb) confirmirete er auch seinem Sohne/ Wenceslao III. die/ Vermöge ergangenen Privilegii, von den Ständen in Böhmen annoch bey Leb-Zeiten deß Vaters vorgenommene Wahl/ und zwar auf inständiges Ersuchen Henrici Marchionis Moraviæ, & universitatis Magnatum & Nobilium Bohemiæ, worzu das ganze Haus Howera/ und folgends der angeführte Sbino/ Herr zu Ronow/

so bey

so bey diesem auch in gutem Ansehen gewesen/ viel contribuiret hat. Diese Wahl-Confirmation haben unterschrieben Seiffried Bischoff zu Augspurg/ Ulrich Abt zu St. Gall/ Cuno Abt zu Elwangen/ Heinrich Abt zu Kembten/ Rudolph und Hugo der Jüngere Pfaltz-Grafen zu Thuingen/ (vieleicht Tübingen/ weil auch die Grafen deß Namens auch Pfalz-Grafen genennet worden) Hartzman und Ludwig Grafen zu Wirtemberg/ Herman Marggraf zu Baden/ Ludwig Graf zu Oettingen/ Berthold Herr zu Nyphen/ Anßhelm Herr zu Justingen Hoffmarschall. So geschehen zu Ulm. An. 1216. Septimo Calend. Augusti, Indictione quarta.

gegen ihre Könige.

Pfalzgrafen zu Thuingen.

§. 4. Als aber Ottocarus Anno 1230. mit Todt abgangen/ erlangete erst Wenceslaus in folgenden Jahr zu Melphis in Italien die Investitur über das Königreich Böhmen/ und wurden ihme/ und seinen Leibes-Lehens-Erben/ alle/ seinem Vater gegebene Privilegia und Freyheiten/ die Wahl-Gerechtigkeit der Cron Böhmen betreffend/ solenniter wiederumb bestättiget. Unter denen Herrn-Standes Personen aber/ so aus Böhmen/ als Gesandten zu diesem Wercke dahin verordnet gewesen/ war auch ein Herr zu Ronow/ mit Namen Hasco oder Jessiko/ der zweiffels ohne ein Sohn deß vorernamten Sbino gewesen seyn muß. Von Käyserlichen Räthen und Ministris waren bey dieser Investitur, als Zeugen zugegen/ und die das hierüber ergangene Käyserliche Patent unterschrieben/ die Ertz-Bischöffe zu Reggio/ zu Capua/ zu Bar/ zu Salnica/ und Brundusio/ die Bischöffe zu Melphis und Reveln/ der Teutsche Meister/ Gebhard Herr zu Arnstein/ Kayserß Friederichen Botschaffter in Italien/ der Landgraff zu Leuchtenberg/ Gerhard Graf von Saumes/ Friederich Herr zu Karo/ Conrad Herr von Schmidfeld/ Manfredus Marggraf zu Lantz: Thomas Comes Acerrarum, und andere mehr. Das Diploma ward gegeben in Civitate Melfiæ Anno Incarnationis Dominicæ 1231. Mense Jul. quartæ Indictionis Imperanta Fridericos.

Wenceslaus wird zu Melphis investiret.

Jessiko Herr von Ronow.

Zeugen dieser Investitur.

§. 5. So lieb und angenehm denen Böhmen diese/ des Wenceslai Confirmation Anfangs zu seyn schiene/ so sehr war ihnen hernach dessen Regierung zuwider; Dann als er in die Länge mit ihnen ziemlich unbarmherzig umgienge/ fielen endlichen dieselben von ihme ab/ und erwähleten ihnen Anno 1248. seinen Sohn Primislaum auf dem freyen Feld zum König/ solcher Gestalt daß sie dem Vater allen Gehorsam aufsagten. Wenceslaus will dem antrohenden Ubel bey Zeiten vorkommen/ aber vergeblich/ dann ihme sein Sohn einen Ort nach dem andern wegnahm/ und als die Landherren sahen/ daß in die Länge der alte König gar alles verliehren dürffte/ brachten sie es endlich so weit/ daß ein Vertrag zwischen dem Vater und Sohn aufgerichtet wurde/ Krafft dessen der Vater dem Sohn das Reich abtretten/ und dahingegen vor sich nichts

Die Böhmen sagen ihrem König ab/

und wählen sich einen andern auf freyem Felde.

Vertrag zwischen Vater und Sohn.

mehr/ als nur die Städte Eger/ Brixen und Elnbogen behalten solte.

§. 6. Gleich wie aber aller Ort und Ende/ an Ohrenbläsern und Friedensstörern niemals fehlet; also haben sich allhier auch einige gefunden/ welche dem Sohn gerathen/ daß er vom Vater die Bestättigung deß Vertrags mit einem Eyd begehren solte. Weil ihm aber solches sehr frembd vorkame/ und es vor eine unerhörte Sache befande/ daß ein Vater sich gegen seinen Sohn eydlich verbinden solte/ wolte er deme durchaus nicht nachkommen/ und ob sie wohl endlichen doch wieder verglichen wurden/ so trauete Wenceslaus dannoch dem Landfrieden nicht/ sondern begabe sich deßhalben zum Könige in Ungarn. Hierauf wolte Primislaus von dem Vertrag nichts mehr wissen/ sondern trachtete von Stund an/ die vorernannte Städte seines Vaters so fort unter seine Gewalt zu bringen: Allein es fehlete ihm hierinnen an Kräfften mehr als am Willen/ dann als der Vater aus Meissen und Oesterreich eine ziemliche Macht auff die Beine bis gen Prag glücklich gebracht/ und er von den Prägern willig und mit Freuden auffgenommen wurde/ da begunten Primislai Sachen den Krebsgang zu nehmen/ also daß er sich selbst dem Vater zu submittiren/ und umb Gnade zu bitten genöthiget wurde.

Mißtrauen zwischen beeden/

und wird König Wenceslaus

vor seinem Sohne flüchtig.

Bringet ihn noch zum Gehorsam.

§. 7. König Wenzel gewähret ihm seiner Bitte/ doch solcher Gestalt/ daß er dem Vater eidlich versprach/ hinkünfftig die Sohnes-Pflicht besser zu beobachten. Diesem wurde hierauff das Marggraffthum Mähren eingeräumet/ mit dem Beding/ daß er demselbigen wohl vorstehen/ und ohne seinen Rath nichts vornehmen solte/ also daß Vater und Sohn hernach in beständiger Einigkeit mit einander lebeten. Dieweil aber König Wenceslaus ehemahls seinem Sohn das Reich übergeben hatte/ und solchem nach schiene/ als wann er kein vollkommener König wäre; als liesse er sich von beyden Bischöffen zu Prag und Ulmitz Anno 1250. aufs neue wieder krönen/ und führete nach der Zeit ein frömmers Leben/ als vorhin/ also daß sich jederman hinfort Rechtes und Gerechtigkeit aufs beste zu getrösten hatte/ und der Armuth zum besten hierauf etliche Clöster erbauet wurden. Und ob gleich etliche Mißvergnügte nicht ruheten/ den Sohn aufs neue wieder zu verhetzen/ so wurde doch/ durch Abstraffung dieser losen Gesellen/ dem Ubel zeitlich und aufs beste vorgebauet.

Leben hernach miteinander

in guter Eintracht.

Bey währenden Zwietracht

dieser beeden Könige

§. 8. Wie nun bey dergleichen Revolutionibus und Empörungen alles pfleget gemeiniglich darnieder zu liegen/ oder aber zur Veränderung und Partheyligkeit sich zu neigen: Also ist es mit denen Land-Herren damals ergangen/ da ein Theil mit dem alten/ andere aber mit dem jungen König gehalten/ und folgends das Haus Howora zweifelsfrey mit impliciret worden/ solcher Gestalt daß von denen Herren von Ronov bisher wenig zu hören gewesen/ ausser

daß

daß nach der Zeit (als sich Primislaus mit seinem Vater gänzlich wieder versohnet / und er mit dessen Bewilligung / das Herzogthum Steyer / als welche Landschafft damals keinen Herrn hatte / nebenst Oesterreich / eingenommen / und von den Einwohnern daselbst zu einem Regenten gutwillig angenommen worden) etliche Herren von der Leippe / Ronow und Berka auch mit andern Herren hingezogen. Zu Einnehmung dieser Landen schiene er guten Fug und Recht zu haben / weil er vorhin nach dem Tode Herzogs Friederich deß Letzten / Babenbergischen Stammens / Bruders Tochter / und König Heinrichs / Käyser Friderici I. Sohns Wittib / Margarethen geheyrathet / und mit ihr Oesterreich / sambt den anhängigen Fürstenthümern / an sich gezogen.

muß das Haus Hovora leiden.

Kömmt wieder empor.

Letzter Regent in Steyr.

§. 9. Diese Landen waren ihme leichter zu behaubten / als die angebotene Pohlnische Cron anzunehmen / dann als er von den Pohlnischen Ständen / Anno 1253. wurde ersuchet / nach Crakau zu kommen / und allda zu regieren / schluge ers ab / mit der Beyfuger / er wolte mit dem vergnüget seyn / was ihme GOtt und sein Vater gegönnet / sie möchten sich nur nach einem andern Herrn umsehen: Also hatte er schon erfahren und gesehen / was die Wankelmüthigkeit deß Glücks bey hohen Regenten vermochte. Es stache aber diese / Primislai neu-erlangte reiche Beuthe / Belä / dem König in Ungarn / mächtig in die Augen / und suchte er auf alle Weise und Wege / ihm diese Landen / Oestereich und Steyermarck / zu entziehen und aus den Händen zu reissen; Ruckete derohalben mit einer grossen Armee in Mähren / verheerete und verwüstete alles / was ihm entgegen stunde / wurde aber vor Olmütz von dem Commendanten der Stadt Jaroslao / Herrn von Sternberg / dermassen bewillkommet / daß er mit allen seinen Helffers-Helffern / wieder abziehen / und die Flucht zu nehmen / genöthiget wurde.

König Primislaus schläget die Polnische Cron ab.

König Bela in Ungarn

wird vom Hn. von Sternberg geschlagen.

§. 10. Hierauf liesse König Wenzel / der Alte / noch kurz vor seinem Ende dem Herrn von Sternberg / vor die ihme und seinem Sohn / bey dieser Niederlage erwiesene Treu / zu deß ganzen Geschlechts ewigen Gedächtnuß ein prächtiges Schloß / mit Namen Neu-Sternberg / erbauen und dabey denselben reichlich beschencken. Von diesem König wird sonst erzehlet / daß / als er nicht lange nach angetrettener Regierung dem Marggrafen zu Brandenburg / wider die Bischöffe von Halberstadt und Magdeburg / Hülffe geleistet / er deßwegen mit Käyser Friederichen dem II. zu Bamberg im Käyserlichen Gemach in einen harten Wort-Streit gerathen / und endlich mit ausgezogenem Schwerdt dem Käyser den Tod gedrohet / wo er nicht das vorgegangene der ewigen Vergessenheit aufopfferte / welches der Käyser aus Furcht / zu thun versprochen / und beede nachgehends in guter Verständnüß stäts miteinander gestanden.

Ihme zu Ehren.

wird Sternberg erbauet.

Begebenheit zwischen dem Käyser und König Wenzeln.

§. 11. Nach-

Königs Primislai Lob;

§. 11. Nachdem nun König Wenzel mit Todt abgangen / und sein Sohn Primislaus ihme Anno 1253. succediret / erlangte er gleich einen Anfangs seiner Regierung bey männiglichen / Inn- und Ausländischen / ein sonderbares Ansehen / und wurde er / wegen so vieler Landen / die er besessen / in dem Römischen Reich vor den gewaltigsten Fürsten gehalten: Allermassen er / nebenst dem Königreich Böhmen / und darzu incorporirten Fürstenthümern und Landen / als Mähren / Schlesien / Laußnitz / Ober-Pfaltz sambt einem guten Theil von Beyern / noch gantz Ober- und Nieder-Oesterreich / wie vor erwehnet / an sich gebracht / auch nachgehends vom Herzog Ulrichen in Kärnten / seiner Schwester Sohn / dessen Hertzogthum sambt denen darzu anhängigen Landen biß an der Mittelländischen See erblich gekauffet; und als die Preussen umbs Jahr 1255. bey den damals geschehenen Einfall der Tartarn / vom Christlich zum Heydnischen Glauben wieder abgefallen waren / zoge er / auf des Pabsts Begehren / mit einer ansehnlichen Macht dahin / überwandte sie in einer Schlacht / und brachte sie wieder zum Christlichen Glauben.

Erweitert das Königreich Böhmen

vom Mittelländischen Meer an/

biß an die Ost-See;

Bauet Königsberg in Preussen/

§. 12. Damit aber in Preussen allen Neuerungen ferner gesteuert / und der besorglichen Gefahr der angräntzenden Feinden bey zeiten vorgebauet würde / bauete er daselbst auf einem etwas erhabenen Berge eine Statt und Vestung / die er Königsberg (Hageck setzet Brandenburg) genennet / und mit aller behörigen Nothdurfft und Besatzung versehen. Solchem nach wurde Primislaus / König in Böhmen (der sich nach vielen erlangten glücklichen Siegen wider Ungarn / Bäyern und andere mächtige angräntzende Fürsten / Anno 1261. nach dem er Margaretham Austriacam wegen Unfruchtbarkeit verstossen / zu Prag / mit seiner neuen Gemahlin Kunigunden / des Königes in Bulgarien Tochter / krönen / und ihme gleich seinen Vater und Groß-Vater den Namen Ottocar geben liesse) ein so mächtiger Herr auf Erden / daß er billich / von der Ost-See an / biß an das Adriatische Meer / ein gewaltiger Beherrscher genennet worden. Indem er nun beständig grosse Kriege geführet / und zwar so glücklich / daß auch aller Orten ein grosser Zulauff derer / die im Kriege ihr Heil auch versuchen wolten / bey ihme täglich einfande / so wurde dahero sein Hof eine rechte Fürsten-Schule / und ein Sammel-Platz der besten Ritter genennet und gepriesen.

und wird ein mächtiger Beherrscher:

Lob-Spruch seines Hoffs;

Durch diese Macht wird er hochmüthig.

§. 13. Bey so bewandten glücklichen Progressen / begunte König Ottocar / nach Art aller Kriegs-Süchtigen Regenten / die Frembden an sich zu ziehen / und selbige vor dem Einheimischen mit hohen Aembtern zu versehen / dahingegen aber die Böhmischen Herren / als welche vormals allein die Macht in Händen gehabt / zu übergehen / und

und deren Vermögen und Gewalt gäntzlich zu unterdrucken / also daß sie in dem Königreich Böhmen / wenig mehr zusprechen gehabt; dahero auch Zeit dessen Regierung / biß er vom Käyser Rudolpho gedemüthiget worden / von ihnen und folgends vom Howorischen Geschlechte nirgends fast / was merckwürdiges zu lesen. Balbinus schreibet / er habe die Böhmische Land-Herren / damit er sich durchgehends Souverain machete / dermassen in die Enge getrieben / daß sie den von so vielen hundert Jahren her geführten Grafen-Stand (allermassen der berühmte Thum-Herr zu Prag / nachmahliger Bischoff / Cosmas, welcher im Eilfften Seculo gelebet / alle Land-Herren und die da mächtig waren / Comites oder Grafen genennet) niederlegen müssen / und nachgehends sich zum theil Herren / theils Ritter geschrieben.

Unterdrücket wieder das Hauß Howora.

Unter ihm gehet das Prädicat / Graf ab /

§. 14. Es ist zwar vorher ein ander locus von itztgedachtem Auctore angeführet worden / nemlichen aus seiner Historia Boleslaviensi, Lib. III. Cap. V. in Notis, da er meinet / daß solches albereit schon / Anno 1200. Zu Anfang der Regierung Primislai II. sonst Ottocari I. geschehen sey / da er spricht: Sed illud fortè plurimis inobservatum, quòd ex Nobilitate Bohema non pauci (qui hodie nonnisi Baronum aut Equitum in ordine censentur) ante 400. 500. 600. atque mille annos, in Comitum dignitate steterint, & Comites in publicis Regum ac Principum Literis appellati legantur, donec circa Annum, ut reor, 1200. unà omnes concordi sententia Comitum nomen abjecerunt, & qui Rempublicam tractabant Pani (id est Domini) qui arma elegerunt, Ritirzi (id est Equites & Milites) appellari voluerunt. Allein / daß solches bey Lebens-Zeit Ottocari III. geschehen / ist daher fast eher zu glauben / weil er durch seine grosse Macht / dergleichen kein König in Böhmen noch nicht gehabt / gantz absolut seyn wollen / und auch unter seiner Regierung denen Ständen des Königreichs aller Gewalt benommen worden.

Die Grafen werden zu Herren und Rittern.

CAPUT. III.

Ottocar / der mächtigste König in Böhmen / bekümmert sich wenig um die Röm. Cron / Zeit währenden Interregni: Nachdem er aber höret / daß sein Gewesener Obrister Hoffmarschall / Graf Rudolph von Habspurg / in Vorschlag gezogen / will er selbige mit grossem Geld erkauffen. Ottocari listige Antwort / als er siehet / daß er nicht darzu kommen kan. Wird zu dreyen unterschiedlichem mahl auff dem Reichstag peremptoriè geladen / und weil er nicht erscheinet / in des Reichs Acht erkläret. Jedoch wird im Angesicht beeder Armeen ein Vertrag beliebet. Bald hernach bricht selbigen Ottocar durch Anreitzung seiner Gemahlin; Zuletzt wird eine Schlacht gelieffert / und er jämmerlich erschlagen.

§. I.

Zwischen gienge das langwürige Interregnum in Teutschland an / und hatte das Römische Reich / biß in die zwantzig Jahr fast kein ordentliches Haubt gehabt. Es wurde zwar Alphonsus / König in Castilien / darzu beruffen / kame aber in Teutschland nicht / umb Possess einzuneh-

Interreges Germaniæ. I. Alphonsus.

2. Richardus

men. Richardus/ König in Engelland/ wurde wol zu Franckfurt gekrönet/ zoge aber bald wieder in Engelland/ und liesse das Röm. Reich im Stich; Jedoch investirete er zu Aach König Ottocarn über das Königreich Böhmen und Marggrafthum Mahren/ und belehnete ihn mit dem Herzogthum Oesterreich und Marggrafthum Steyer (NB. dieses Herzogthum wird in dem Lehn-Brieff Marchionatus genannt/ de dato Aquisgrani, IX. die Augusti, Indictione V. Anno Dommini MCCLXII. Regni vero nostri Anno VI. wie aus dem Appendice Documentorum Goldasti de Regno Bohemiæ zu lesen.) Zu verwundern ist es aber/ daß sich dieser mächtige König in Böhmen/ bey so bewanten revolutionibus, deß Römischen Reichs nicht angemasset/ auch nach der Röm. Cron solange sonderlich nicht getrachtet/ biß er gemercket/ daß sein gewesener Hofmarschall/ Graf Rudolph von Habspurg/ umb das Jahr 1273. bey dem Reichs-Wahl-Tag zu Franckfurt in Vorschlag gekommen.

König Primislaus strebete nach der Röm. Cron.

§. 2. Er Bemühete sich zwar sehr daselbst durch Geschencke und Gaben die Römische Cron zu erkauffen/ und bildete ihm ein/ durch Abgeordnete/ den Pabst zu Lyon mit dem Seckel beneben ihiezu zu gewinnen. Die weil er aber zu Franckfurt nichts ausrichtete/ und ihme der Pabst zur Anwort abstattete: Man bedürffte seiner vor dißmahl gar nicht/ es seyen über diß noch viele fürtreffliche Teutsche Fürsten/ denen die Käyserliche Würde besser anstehen könte; Als liese er sich darauf trotziglich vernehmen/ er habe diese Würde nie begehret/ und wolte er lieber ein mächtiger Böhmischer König/ als ein Armer Römischer Käyser seyn; Es erzählen zwar die Böhmische Historici Hagecius, Dubravius, und Bohuslaus Balbinus, die Sache viel anders/ und fügen hinzu/ es sey/ nehmlich 2. Jahr vorher/ Anno 1271. im Monat Augusto der Churfürst zu Cölln von gesamte Reichs wegen mit grosser Pompe nach Prag gesendet worden/ König Ottocaro die Wahl und den Willen der Chur- und Fürsten/ daß er Römischer Käyser seyn solte/ anzukünden/ der aber auf Einrathen seines Obersten Cammerherrn Andreä von Rzizan/ solche Ehre mehr vor eine Bürde/ als Würde achtend/ sich dessen solle gewiedert haben.

Antwort deß Pabsts;

Trozige Gegen-Antwort deß Königs.

§. 3. Balbinus, Epitome rerum Boh. Lib. III. Cap. XV. setzet zum Theil ex Hagecio, Theils auch ex Pulcava folgendes wenige: Eodem Anno 1271. Unanimi Electorum consensu Imperium Romanum, ad Ottogarum Regem misso Pragam Conrado Colonienſi Archiepiscopo, defertur; At Rex pravo consilio Camerarii sui Andereæ de Rziczan ac cæterorum Procerum (qui Regem sibi infestum nolebant crescere) & si Joannes Pragensis Episcopus, ejusq; Pater Georgius vel Gregorius Drazicius, Arcis Pragensis Præfectus, svaderent, oblatam dignitatem recusavit accipere, quæ recusatio Omnium Ottogaro fuit causſa malarum. Dubravius Historiæ Boh. Lib. XVII. erzählet es auch fast auf gleiche Art/ jedoch etwas weitläufftiger/ und

und will ich nur etliche wenige Wort/ aus gedachten Obristen Cammerers an den König deßhalben gethaner vortrefflichen Rede/ hierzu anschließen: Sibi Honestius decentiusque videri (spricht er) ut Rex fortuna sua amplissima contentus, domi ita vivat, ut vel Cæsari esse possit terrori, quàm ut Germanis principibus fiat obnoxius. Illum enim demum Regem fœliciter vitam traducere suam, qui libertatem existimaret fœlicitatem, rursus fœlicitatem esse libertatem. Hac assentatione callida (spricht auch weiter Dubravius) sic Othogarus inflatus & captus est, ut se potentia Cæsarem anteire putaret. Itaque totam Imperii conditionem ad se delatam improvidè renunciat.

§. 4. Allein es seynd dem allen die Scribenten des Reichs gantz zuwider/ und stimmet über diß die Gnüglichkeit Ottocari III. mit dessen ohne dem bekannter Ehrsucht/ nicht wohl über ein; So weiß man auch aus andern Geschicht-Büchern nichts von einem Reichs-Wahltag/ der in selbigem Jahre solte vorgegangen seyn/ dahero erhellet/ daß der König aus trifftigen Ursachen/ & metu quidem potentiæ ejus nimis exosæ, nicht habe darzu gelangen können/ und zumahl weiln die Stände des Königreichs Böhmen/ in specie aber dessen Land-Herren wegen vorseyender total Unterdruckung/ dermaleins nach einiger Veränderung gewaltig seufftzeten. Immittelst wurde wieder alles dieses mächtigen Competitoris heimlich- und öffentliches Ansinnen/ Graf Rudolph von Habspurg/ Anno 1273. zu Franckfurt unanimi Consensu statuum Imperii zum Römischen Käyser erkläret/ und/ als er in folgendem Jahr 1274. zu Nürnberg und Würtzburg einen allgemeinen Reichstag angeordnet/ und König Ottocarum zu beyden Versammlungen/ des Reichs Angelegenheiten halber/ citiret/ derselbe aber nicht erschienen/ sondern nur tergiversiret/ und alles fruchtlos gemacht; So wurde Käyser Rudolph auf der Stände des Reichs Begehren gemüssiget/ des folgenden Jahrs/ 1275. zu Augspurg abermals einen Reichstag zu halten/ und den König in Böhmen dahin peremptoriè zu citiren.

Ottocari grosse Macht/

wird überall verhaßt;

dessen Obrister Hofmarschall/

Graf Rudolph von Habspurg/

wird zum Röm. K. erwehlet.

§. 5. Dieweil er aber auch auf diese dritte Citation nicht erschiene/ sondern nur zuletzt den Bischoff zu Seckaw dahin sandte/ der aber sich sehr importun erzeigete/ und alles noch viel ärger/ als vorhin/ machete/ dahingegen die Oesterreichischen Gesandten im vollen Rath unzählich viele Klagen wider König Ottocarn vorbrachten/ wie er nemlich die herrlichsten schöne Länder/ Oesterreich/ Kärnten/ Steyer/ und Crain/ sambt andern Herrschafften wider Recht und Billichkeit an sich gezogen/ die Stände unterdrucket/ Geist- und Weltliche Sachen verwirret/ sich viel unbillichen Gewalts über der Unterthanen Leib und Güther angemasset/ seine Gemahlin Marggarethen verstossen/ und viele Land-Herren hinrichten lassen/ dahero sie insgesamt Käyserl. Majest. und alle anwesende Chur- und Fürsten unterthänigst bathen/ dessen Tyranney

Klage wider König Ottocarn.

zu steuren/ der beträngten Länder sich zuerbarmen / und sie in des Reichs Schuz zu nehmen; Als wurde hierauf an den Könnig eine ansehnliche Bothschafft abgesendet / die ihme nochmals/ von des Käysers und des Reichswegen / ankündete / er solte erstlichen Rudolphum/ als recht erwählt und gekrönnt / vor einen Römischen König erkennen / ihme die gewöhnliche Pflicht leisten / auch über die Cron Böhmen und Marggrafthum Mähren die Lehen von iym empfangen / und dann ferner alle vorher genannte Oesterreichische Landen / zu des Käysers und des Reichs Händen ohne allen Verzug wieder einräumen/ und sich derselben gäntzlich zu verzeihen.

wird ihm von des Reichs wegen befohlen/

K. Rudolph zu huldigen.

§. 6. Allein König Ottocar verlachete dieses alles / trotzete hierauff noch vielmehr / und weil er sich eintzig und allein auf seine Macht verließ / wurde er in die Acht des Reichs erklärt/ und ihme der Krieg angekündet. Die Beede Armeen rükten in Oesterreich zusammen/ und als es an dem ware/ daß zwischen diesen beeden Potentaten ein scharffes Treffen vorgehen solte / so wurde doch/ zu Verhütung eines Blut-Baads/ durch Verhandlung etlicher Bischöffe solches noch abgewendet/ und ein Friedens-Vergleich getroffen/ Krafft dessen König Ottocar Oesterreich/ Steyer/ Kärnten/ und Crain/ sambt der Windisch-Marck und Portenau Käyser Rudolphen abtreten / sich derentwegen aller Ansprüche begeben / auch dem Käyser und Fürsten-Rath die Erkäntnüs darüber heimstellen solte: So solte er über diß die zur Geisel genommene Kinder derer Landherren ihren Eltern wieder heimschicken/ Rudolphi Wahl gut heissen/ ihme schwöhren / auch Böhmen und Mähren von ihme zu Lehen empfangen / dem König in Ungarn die abgenommene Pläze wieder einräumen / und zuletzt eine Wechsel-Heurath zwischen seinem/Ottocari annoch unmündigen Sohn/Wenceslao/ und Jutta des Käysers Tochter / und reciprocè zwischen Rudolphi Sohn/ und Ottocari Tochter/beliebet und geschlossen.

Ottocar wird in die Acht erkläret/

und ihme der Krieg angekündiget.

wird beygeleget/

durch eine Wechsel-Heyrath.

§. 7. Hierauf wurde allerseits bedungen/daß König Ottocar dem Käyser huldigen/und die Lehen auf dem freyen Felde unter einem Zelt allein vor den Fürsten / und nicht im Angesicht des gantzen Kriegs-Volcks empfangen solte: Wie nun dieses auch geschahe / und er vor dem Käyserlichen Thron bey der Lehen-Empfängnis auf den Knien lag/ und den gewöhnlichen Eyd ablegete / da wurden die vier Wänden des Gezeltes durch eine Schnur gezogen / und auf ein mahl loß gelassen / also daß er vom gantzen Volck und beeden Armeen kniendt gesehen werden konte. Ob nun wohl dieses den König sehr verdrosse/ so verbiesse er es dennoch/ und vollzoge einen Weg die Lehn-Empfängniß biß zum Ende / da dann beyde Heer darauf in Frieden voneinander giengen; als er aber wieder nach Pra-

König Ottocar wird aufm freyen Feld beliehen.

wird aber deßhalben

ge kommen / und seine Gemahlin Haar-klein erfahren was im Feld-lager ware vorgangen / wurde er deshalben von ihr gar schlecht bewillkommet / und rückte ihm täglich vor / wie schändlich er die Helffte seiner Landen ohne Schwerd-Streich hinweg gegeben? wie schimpfflich er von seinem vormals gewesenen Diener / Rudolpho / wäre gehalten worden? und liesse nicht nach / ihme stäts mit dergleichen Vorwürffen zu begegnen / biß er endlich die Resolution ergriffe / diesen empfangenen Schimpf an dem Käyser wieder zu rächen.

von seiner Gemahlin übel empfangen.

§. 8. König Ottocar rüstet sich wiederum zu einem neuen Krieg / und als er heimlich ein grosses Volck auf die Beine gebracht / saget er dem Käyser ab / wiederruffet alle vorige Handlungen / fordert Oesterreich / sambt allen andern Ländern wieder ab / mit der Bedrohung / wo ihm dieselbigen nicht wieder eingeräumet würden / er solche mit Gewalt der Waffen einzunehmen / bedacht wäre. Käyser Rudolff / dieses vernehmend / saget dem Absagungs-Boten: Wolan! weil Ottocar seiner Eides-Pflicht vergisset / und mir und dem Reich seine Treu und Gehorsam auffsaget / so soll er mit seinem Schaden inne werden / daß GOTT ein Rächer sey des Fried-Bruches und Meineyds. Hierauff ruckten beyderseits Armeen wieder gegen Oesterreich / und lagerten sich beyde im Marckfeld längst der Donau: Die Schlacht wurde den 23. Augusti 1278. angeordnet / und mit solcher furie geliefert / daß der Käyser / nebst seinem Sohn Albrecht / welcher das Creuz voran truge / in höchster Gefahr des Lebens gestanden: Doch wendete sich das Glücke / die Böhmen wurden zertrennet / König Ottocar erschlagen / und der übrige Rest seines Volcks auch mit auffgerieben / der Käyser aber bliebe / nach Gewohnheit der Obsiegenden / drey Tage lang auf der Wahlstatt.

Ottocar saget König Rudolphen ab /

wird des Meyneydes gewarnet.

und endlich überwunden und erschlagen.

CAPUT. IV.

WJe sehr auch König Ottocar die Land-Herren in Böhmen gedruckt / so hat sich doch das Hauß Howora dabey allezeit conserviret. Verewigt sich mit dem uhralten Hause Biberstein / 1270. in dem Hoch-Gräffl. Stamms-Erhalter / Ronowischen Stamms. Käyser Rudolff machet die Cron Böhmen / auff das Erz-Hauß Oesterreich / mittelst einer doppelten Wechßel-Heyrath / erblich. Johannes / Herr von Ronow / K. Wenceslai Vormundschaffts-Rath und Canzlar / 1282. König Wenzel muß sich bey seinen Vormund gegen 20000. Marck Silber lösen. Nach Abgang der alten Herren von Muselsberg / kommt ihre Verlassenschafft / mittelst eines Vertrags an das Hauß Howora. Die Land-Herren machen sich mit ihren jungen König verbündtig. König Wenceslai prächtiges Beylager. Eger soll ehedessen von den Marggrafen von Fohburg erbauet / und Käyser Friederich I. pro dote mit gegeben worden seyn.

§. 1.

Also ware der Außgang Königs Ottocari unbesonnenen Vornehmens / und giengen in Böhmen bey dem Nachsetzen wie die Schaaffe in der Irre/worbey kein Zweiffel/ es werden von dem Howorischen Geschlechte / gleich andern Land-Herren / auch viele mit aufgerieben worden seyn: Doch begunte der überrest/ nach dem Tod dieses Primislai Ottocari unter der Regierung seines Sohns Wenceslai IV. deme Käyser Rudolph das Königreich Böhmen und Mähren / als seinem zukünfftigen Eydam / wieder gegeben / allmählig wieder empor zu kommen / und gedencken von der Zeit an die Scribenten hin- und wieder öffters / und wohl mehr von den Böhmischen Herrn / als vorhin / aus Mangel gehöriger Nachricht / geschehen. Es hat GOTT bey so vielen Verwirrungen und Kriegs-Läufften doch allezeit das Hauß Howora und Berka so wunderbarlich erhalten / daß es sich von Zeiten zu Zeiten glücklich hat conserviren können; wie dann aus einer Orignal Urkunden de Anno 1278. zuersehen / daß sich dieses gantze Geschlecht bey Unterhandlung des vortrefflichen Schlosses und Herrschafft Friedland an dem Böhmischen Gebürge/ welches Rulco/ Herr von Biberstein vom vorgedachten König Ottocarn um 800. Marck Silbers noch vor dessen Niederlag erkaufft / als Unterhändler und Zeugen mit eingefunden / und den Contract unterschrieben.

Also war der traurige Ausgang eines so mächtigen Königs.

worbey sich noch das Hauß Howora conserviret.

§. 2. Diese seind demnach neben andern Zeugen gewesen / Czenko, Herr zu der Leippe / Heinrich / Herr zu Ronow Druchßeß/ Heinrich Herr zu Lichtenburg / und Heinrich Herr zu Duba sonst Berka genannt / und ist nicht zu zweiffeln/ dieselben müßen mit dem Herren von Biberstein / welches ein sehr alt und vortreffliches Geschlecht / so Zweiffelsfrey mit Graf Rudolphen aus der Schweitz in Böhmen sich erhoben / in besonderer Freund- oder Schwägerschafft gestanden seyn; wie es dann damals stili gewesen / daß / wann mit einem Hause etwas wichtiges vorgangen / die nähre Freunden deme zugleich/als Zeugen oder Schieds-Richtern auch mit beygestanden. Es muß aber ernandter Herr zu Ronow ein Sohn des vorangeführten Jessiconis / Herr zu Ronow / indeme von der Zeit an keines andern mehr gedacht wird / und zwar bey ziemlichem hohen Alter gewesen seyn / weil dessen ältester Sohn/ wenige Jahr hernach/ Königs Wenceslai Canzlar worden/ und er die übrige in gewisse Sub-Lineen getheilet hat.

Dessen vier Haupt-Lineen hier zu ersehen.

Verwandschafft mit dem Hause Biberstein.

Hermañ / Herr von Ronow/ Canzlar.

§. 3. Nachdencklich ist es aber / daß gleichwie das uhralte Hauß derer Herren von Bieberstein / welche vormahls / nach Aussage aller bewehrtesten Scribenten / Grafen dieses Namens in der

Schweitz

Schweitz schon gewesen / in Bluts-Freundschafft mit dem unvergleichlichen Hause Howorà / um das Jahr 1270. gerathen / der letztere Stammshalter dieses Hauses / Herr Johann Albrecht des heiligen Römischen Reichs Graf von Ronow und Biberstein / Hoch-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg-Bayreuth Ober-Präsident / Geheimbder Rath und Landes-Haubtmann zum Hoff (deme zu ewigen Ruhm und Ehren diese Howorische Historie ein Paar Jahr hero zu elaboriren / und mit der Hülffe deß Höchstens an deß Tages-Liecht zu geben bemühet bin) nach nunmehro verflossenen 500. Jahren / eben umb solche Zeit / sich auch die letztere Erbin des Hauses Biberstein Ehelich beygeleget / und / nach gäntzlichem Abgang derer Herren von Biberstein / mit dem Prädicat und Titul von Biberstein nebenst dem angebohrnen von Ronow / Anno 1670. von Käyserlicher Majestät erblich begnadiget worden.

Uhralte Ankunft des Hauses Biberstein;

Verewiget sich / mit dem Gräffl. Hause Ronow erblich.

§. 4. Dieweil aber hiervon ein mehrers hierunten an seinem Ort gehandelt werden soll; Als erspahre diese Materie biß dahin / und erachte dargegen vor diensam / den vorangezogenen Kauff-Contract zu männiglicher Nachricht anbey zu fügen / welcher also von Wort zu Worte lautet: Ego Rulco de Biberstein istius tenore paginæ notum facio universis, tàm præsentibus quàm futuris, quod Castrum Fridland cum omnibus juribus & attinentiis ipsius Castri enim à Serenissimo Domino nostro, Domino Ottogaro, Illustri Rege Boemiæ pro Octingentis Marchis Unbergensis ponderis & Argenti hæreditariè possidendum. Ita tamen quod ego & hæredes mei Legitimi teneamus & possideamus dictum Gastrum à Domino Rege Boemiæ prætaxato ad jura & conditiones Regni Boemiæ, & quod ego, & hæredes mei, de dicto Castro, dicto Domino Regi & hæredibus suis, fideliter serviamus, & obsequia devota impendamus & jura exsolvamus quelibet secundum consuetudinem Regni Boemiæ, & quod ego & hæredes mei, ad expeditiones ipsius Domini Regis, & hæredum suorum veniamus & venire teneamur muniti armis, equis & coeteris armorum necessariis, sicut decet quoties ipsum Dominum eas facere contigerit, vel ejus hæredes, contra Provincias vel homines qualescunque, & breviter universa alia, quæcunque in Judiciis, steuris & expeditionibus ac aliis conditionibus quibuslibet juxta Regni ipsius consuetudinem impenduntur vel solvuntur ab aliis fidelibus ipsius Regni, eadem & singula, ego & hæredes mei dicto Regi & hæredibus suis impendamus, & impendere teneamur. Testes autem, qui interfuerunt, sunt isti: Dominus Nicolaus filius dicti Domini Regis, Domaczlaus Camerarius Boemiæ Mstidruzius Purchr: Pragen: Theodoricus Spathmannus Camer: Boemiæ, Hinco de Luchtemburg / Hinco (de Ronovv) Dapifer, Czenco de Lippa, Weliff: de Luticz. Hinco de Duba, Jerco de Waldemberch, Gregorius Camerarius Dominæ Reginæ & alii quam plures. In cujus rei testimonium & robur præsens scriptum fieri & sigillo meo feci muniri. Actum Pragæ Anno Domini Millesimo, Ducentesimo, & Septuagesimo Octavo, Septimo Idus Februarii, Sextæ Indictionis.

Rulco Herr von Biberstein / erhandelt das Schloß Friedland / vom König Ottocaro, um 300. Marck Silbers.

Zeugen aus dem Hause Howora.

§. 5. Was König Ottocarn bewogen / dieses vortreffliche Schloß

Ursach warum Ottocar dieses Schloß verkauft.

Schloß Friedland an den Herrn von Biberstein erbthümlich zuverhandeln / ist zweiffels ohne die Ursach gewesen / weil er zu der andern und letzten expedition wider Käyser Rudolph / Geldes benöthiget gewesen / gestalt der Herr von Biberstein sich auch dabey verbinden müssen / bey vorhabendem Feldzuge des Königs / demselben mit Mann / Pferden und Zeug-Gerüste / nach Lehens-Manns-Art / treulichst beyzustehen: Das aber des Königs Sohn / welcher sich in Vim Contractus Emtionis-Venditionis, zugleich mit unterschrieben / darinnen Nicolaus genennet wird / kan ich nicht begreiffen / indeme nirgends zu finden / daß er iemahls einen Sohn dessen Namens gezeuget haben solle: Allermassen kundbar / daß er mit der ersten Gemahlin Marggrethen aus Oesterreich / keinen Sohn erziehlet / um deßwillen er sie auch von sich gestossen / mit der andern aber nur Wenzeslaum / nachmahligen König / nebenst einer Tochter / so beede nach seinem Todt noch unmündig / und kaum acht Jahr alt gewesen / ehelich gehabt / dahero billich zu vermuthen / es sey culpâ describentis, Nicolaus, pro Wenceslao, per errorem gesetzet worden / wie wohl auch dabey dubitiret wird / ob habe selbiger / vix annum Octavum ingressus, den Contract unterschreiben können / es sey denn Nicolaus unehlich gezeuget worden / welches / wegen Unfruchtbarkeit der Marggarethen / nach Art grosser Regenten / gar wohl statt finden möchte.

Herzog Nicolaus.

Käys. Rudolph. I.

§. 6. Kurtz vorher hatte Käyser Rudolph den / zwischen Könnig Ottocarn / und beyden Gebrüdern Pfaltz-Grafen Heinrich und Ludwig / Herzogen in Bayern / welchen letztern der Käyser / seinen Sohn nennet / de jure eligendi Romanorum Regem entstandenen Streit / bey der zu Augspurg Anno 1275. angestelten Reichs-Versammlung / also geschlichtet / daß nehmlich ietzternannter Pfaltz-Graf Ludwig sein Eydam / als Hertzog in Bayern / bey der Wahl eines Römischen Königs / hinführo gleich andern Chur-Fürsten des Reichs / und wie seine Vorfahren ohne dem in Possess vorhin gestanden / Votum & sessionem, oder seine Stimm und Sitz haben und gebrauchen solte. Demnach aber / nach dem erbärmlichen Ende Königs Ottocari / die Sachen in Böhmen sehr schlecht stunden / zumahl dessen Sohn Wenceslaus erst acht Jahr alt / und also zur Regierung noch nicht tüchtig ware / wuste man nirgends / wo einen Administratorn, der dem Unmündigen so wohl als dem Königreich besser vorstehen konte / zuerkiesen / als Marggraf Otten zu Brandenburg / Ottocari Baters Schwester Sohn / der auch sich gar willig darzu anerbothen.

bestätiget den Pfaltzgr. in seinem Wahlrecht.

Marggr. Otto zu Brand. König Wenceslai IV.

§. 7. Dieser bemühete sich alsobald den Käyser zu begüthigen / und seinen Pupill / als der an dem Krieg und so viel vergossenem Bluthe unschuldig wäre / dermassen bey demselben zu vertreten /

ten/ daß er sich darauf zur Güte bewegen liesse. Zu Igla wurde/ in Versamlung aller Anwesenden Herren/ ein Friede geschlossen/ der/ Anno 1276. zwischen Käyser Rudolph/ und König Ottocarn getroffene Vertrag erneuert/ und die darinn begriffene Wechsel-Heyrath/ zwischen Wenceslao/ Ottocari Sohn/ mit deß Käysers Tochter Judith/ und deß Käysers anderer Sohn/ Rudolpho/ nachmahliger Herzog in Schwaben/ mit der Königlichen Princessin/ Agneten/ Ottocari Tochter/ jedoch solcher Gestalt bekräfftiget/ daß/ wann Wenceslaus ohne Männliche Leibes- Lehens- Erben abgehen/ die Successi-on an das Königreich Böhmen auf den Jungen Herzog Rudolph fallen solte: worauf dann Marggraf Otten die Vormundschafft deß Jungen Königs confirmirt/ und die Administration deß Böhmischen Reichs/ bis Wenceslaus seine Jahr erreichet/ bester massen zu verwalten/ anbefohlen wurde.

durch eine Wechsels-Heyrath

wird da Königr. Böhmen

auff Oesterreich erblich gemacht.

§. 8. Allein es lieffe diese Vormundschafft nicht nach deß Jungen Königs/ noch der Böhmen ihrem Wuntsch ab; Dann als diese mit deß Marggrafens Verfahren allerdings nicht wohl zu frieden waren/ und er sich bey den Böhmen je länger/ je mehr verhaßt sahe/ verordnete er den Bischoff zu Brandenburg/ als Regenten zu Prag an seiner Stelle/ und zog mit dem Jungen Königlichen Prinzen in sein Land wieder. Uber diese deß Wenceslai Entführung/ und deß gedachten Bischoffs Regiment/ wurden die Böhmen noch vielmehr stutzig/ und ruheten von Jahren zu Jahren nicht/ bis sie beede Regenten überdrüssig gemacht/ und ihnen ihr König wieder ins Land Böhmen gesendet wurde: Doch liesse Marggraf Otto zu/ daß Wenceslaus auf den zu Augspurg/ Anno 1282. angestelten Reichs-Tag dahin kame/ und dem Ehren-Tage seiner Schwäger Alberti und Rudolphi/ deren jener zum Erz-Herzog in Oesterreich/ und dieser zum Herzog in Schwaben vom Käyser und deß Reichs wegen/ proclamiret wurden/ beywohnete.

Klage über die Administratores

deß Königreichs Böhmen.

§. 9. Umb diese Zeit war ein Herr von Ronow/ Namens Johannes/ wie dessen Wenceslaus Slowacius in der Dedication seines Wercks/ an den alten Herrn Johann Albrecht Krinecky/ Herrn von Ronow/ Herrn zu Rosdialowitz/ Neuen-Ronow und Detenicz gedencket/ Cancellarius Sereniſſimi, oder deß Königs Canzlar/ der auch zu Rosdialowitz begraben seyn solle; und kan es wohl seyn/ daß er in der Minorennität deß Königs/ vom Käyser Rudolph zum Vormundschafftlichen Rath und Canzlar bestellet worden. Es melden zwar einige Historici, daß der Junge König Wenceslaus bey dem Marggrafen zu Brandenburg bis in das fünffzehende Jahr seines Alters geblieben/ und nachmals gegen einer gewissen Ranzion/ (wann solche/ eher also/ als eine Caution zu nennen) allererst im Jahr 1285. freygestellet/ und wieder in

Johañes/ Herr von Ronow/ 1282.

Vormundschaffts-Rath und Canzlar.

K. Wenzel muß sich beym Marggr.

sein Königreich Böhmen geschickt worden seye: Allein es ist deme ein Käyserliches Decretum Cassatorium zuwieder/ und zeiget selbiges an/ daß er allbereit schon vorher Anno 1283. in Böhmen müsse gewesen seyn.

§. 10. In demselbigen stehet/ daß/ weil Marggraf Otto demselben aliquo tempore contra propriam Voluntatem detinuit, oder Wenceslaum eine Zeit lang wider seinen Willen bey sich behalten/ und er/ Wenceslaus, fretus jam propria libertate, ihme vor seine Freyheit gleichwohl vor etlich und zwanzig tausend Marck-Silbers/ quarum ipsi Marchioni fidejussores per modum extorsionis coactus posuit, folgende Städte und Schlösser/ als die Stadt Sittau/ Schloß Ronow/ Stadt- und Schloß Scharffenstein/ nebenst dem Schloß Bedzdicz/ mit all ihrer Zugehör allbereit/ zum Pfand eingethan/ derselbe einiger massen gehalten seyn solte/ wann die bestimte Zeit verstrichen/ ein gewisses/ semel pro semper, dem Marggrafen abzutragen/ alsdann von Stund an alle vorher angesonnene Extorsiones, oder gezwungene Obligationes, Cautiones und Verpfändungen cassiret/ auch nul und nichtig seyn solten.

mit 20000. Marck-Silber ranzioniren/

und ihm etliche Städte und Schlösser verpfänden.

§. 11. Zeugen dieses seynd/ nebenst denen Bischöffen zu Straßburg und Basel gewesen/ Nobiles Viri, die Edle Männer/ Heinrich Marggraff zu Hochberg aus dem Hause Baden/ Friederich Burggraff zu Nürnberg/ Albrecht Graf zu Hohenberg/ Egon Graf zu Fürstenberg/ der Herr zu Niphen/ B. Herr zu Geroldseck und andere Edlen mehr. Datum & Actum Friburg in Orlandia X. Calend. Sept. Indictione XI. Anno Domini Millesimo, Ducentesimo, Octuagesimo Tertio, Regni verò nostri Anno Decimo. Uber dieses zeuget noch eine andere Original-Urkund de eodem Anno & mense, als nehmlich ein/ zwischen dem Königlichen Erben/ Wenceslao/ uud dem Herren zu Michelsberg/ getroffener Tausch- und Kauff-Contract/ daß er/ Wenceslaus/ zu Prag um selbige Zeit schon wieder in seiner Freyheit gewesen/ und zweiffels-ohne mit diesem umb eine gewisse Summe Geldes gegen etliche Stücke Landes/ darum transigiret/ damit er das stipulirte/ so der Marggraf zu dessen Erledigung/ gleichsam eidlich von ihm erzwungen/ und einige Städte zur Versicherung mit Verpfändet worden/ Käyser Rudolph aber solches alles kurz vorher moderirt und zum Theil cassirt gehabt/ vollends entrichten und abtragen möchte.

Zeugen dieser Verpfändung.

anderweitige stipulation,

Zu Befreyung deß Königs.

§. 12. Und weil dieser Herr von Michelsberg/ so ein sehr altes Geschlecht in Böhmen gewesen/ mit dem ganzen Howorischen Hause in genauer Freundschafft gestanden/ auch etliche hundert Jahr hernach/ als dessen Familie gänzlich abgangen/ deren ansehnliche Herrschafften diesem vornehmen Geschlecht/ laut Balbini Aussage/ durch Erb-Verträge oder andere Fälle/ heimgefallen; So nehme billich

Deß Herrn von Michelsberg Verlassenschafft

billig Anlaß/ allhier auch deſſen mit dieſem wenigen zu gedencken/ und hebet ſich dieſe Ceſſions-Ubergab alſo an: Ego Johannes de Michelsberg, notum facio univerſis tàm præſentibus, quàm futuris, quod ego pro datione Caſtrorum Weleſchin, Scharfenſtain & Debin (vielleicht Duba) cum Civitatibus & Villis pertinentibus ad eadem, nec non Villæ Wieczovvicz, cum aliis Villis ad eandem Villam pertinentibus, quam dationem Illuſtris Dominus meus, Dominus Wenceslaus inclitus Dominus & Heres Regni Boemiæ & Marchionatus Moraviæ, ad preces & propter ſervitia amicorum meorum Dominorum (NB. allhier werden die Namen der hohen Officianten deß Jungen Königs/ ſo aber etwas unleſerlich/ erzählet) fecit mihi, Ædotam pro mei (wird wohl heiſen tam pro meis) quam pro hæredibus meis libera & ſpontanea voluntate, eidem Domino Wenceslao, & hæredibus ſuis de Villa Tuchovvlicz & duabus Villis Hognicz & Zerbi, cum omnibus juribus & attinentiis earundem &c. Inſuper dabo eidem Domino meo Wenceslao Octingentas Marchas Argenti, in illis terminis, & infra illud temp. ſpacium, qui & quod ſunt in Rationibus Regalibus annotati, u. ſ. w.

kömmt an das Haus Howora.

Ceſſions Ubergab

Uber 80. Marck-Silber.

§. 13. Ferner verſpricht der Herr von Michelsberg/ Wenceslao/ als ſeinem Erb-Herrn/ alle Pflicht/ Treu und Gehorſam zu leiſten/ auch bey allen Fällen und Begebenheiten/ ihme mit Rath und That treulich beyzuſtehen/ und fals er oder ſeine Erben darinnen ſäumig und wiederſpenſtig erfunden werden möchten/ ſo wolten ſie deß Laſters deß Meyneyds gehalten/ und aller ernannten Städt und Schlöſſer verluſtiget ſeyn. Dieſe Ceſſion haben unterſchrieben der Obriſte Burggrav zu Prag und der Ober-Schenck/ ſo geſchehen zu Prag Anno Domini 1282. Quinto Septembris Calend. Undecimæ Indictionis.

Schwere Poen auf die Saumſeligen.

§. 14. Im folgenden Jahr nach Chriſti Geburth 1284. erhellet aus einem Sühnbrieff/ daß ſich die Land-Herrn gedachten Königreichs Böhmen/ entweder bey der Adminiſtration Marggrav Ottens/ oder aber wegen der hohen Hoff- und Land-Aembter/ als welche binnen Jahres Friſt verändert worden/ in etwas entzweyet/ und dahero deren ein Theil/ Namens Hogerus/ Herr zu Lomnitz/ Obriſter Cammer-Herr deß Königr. Böhmen/ Hroznata Herr zu Huſiz/ Oberſter Burggraf zu Prag/ Zawiſch Herr zu Falckenſtein/ Witgow Herr zu Crumnau Unter-Cammer-Herr deß Königr. Böhmen/ Heinrich/ Herr von Roſenberg/ Ulrich Herr von Neuhaus/ Hammann Herr zu Duba (Berkaiſchen Geſchlechts) Oberſter Truckſeß; Jaroslaw Herr zu Sterrnberg Ober-Schenck und Burrggraf zu Wettau/ Heinrich Herr zu Lichtenburg/ (Howoriſchen Geſchlechts) Albrecht Herr zu Seeberg/ Mutina Herr zu Koſtumlat (aus dem Hauſe Berka) und andern Herrn mehr/ darunter etliche aus denen Häuſern Lippa und Ronowa auch geweſen ſeyn müſſen/ nebenſt ihren Brüdern/ Freunden/ und Anverwandten/ als ſie ihrem Erb-Herrn Wenceslao gehuldiget/ dabey zugleich verſprochen/ mit Burckhart Herrn zu

Die Land Herren deß Königr. Böhmen

Vergleiſich der Aembter halben

Winterberg / Zbieslau Herrn zu Triebon / Zdislav Herrn zu Lewenberg / Zesema Herrn zu Crassow / (welche im vorgehenden Jahr 1283. die vornehmste und gleich itzo ernannte Charges deß Königreichs vertreten / und aber bey diesem Vergleich solche nicht mehr geführet) dann auch mit Tobia / Herrn zu Bechinie (aus dem Hause Berka) Benes Herrn zu Wartenberg / Buhuslaw und Tobia Herren von Klingenberg / Hermann / Herrn zu Hohenberg / und ihren Brüdern / Freunden und Anverwanten / rechten Fried und Einigkeit zu stifften und unverbrüchlich zuhalten;

vermittelst eines Sühn-Brieffs /

§. 15. Und machen sich demnach bey hoher Poen damit insgesambt unter sich selbst so verbindlich / daß auch Zeit währender vier Jahre / keinem weder Päbstliche Indulgentz / noch einiges Käyserl. Rescript darwieder dienen solte: Nach verflossener itztgedachter vier Jahrs-Zeit aber / wolten sie an der / von ihnen selbsten auferlegten schwehren Straff und Poen nicht mehr gehalten seyn / und dennoch ihrem Erb-Herrn und zukünfftigem König / als welcher noch nicht gekrönet ware / allen Gehorsam / wie vor / leisten und mit obgedachten Herren beständigen Friede halten. So geschehen zu Prag Anno 1284. Nono Calend. Junii, Duodecimæ Indictionis. Ob nun der Bischoff zu Brandenburg annoch zur selbigen Zeit in Prag sich auffgehalten / und die Administration, nach Aussage Hagecii und Dubravii, im Namen Marggraf Ottens geführet / ist aus vorhergeführten Briefflichen Urkundten nicht abzunehmen: Inzwischen aber meldet Dubravius, Historiæ Bohem. Lib. 18. daß die verwittibte Königin in Böhmen über gedachten Bischoffs Regierung sey ganz überdrüssig worden / und dahero sich gen Oppeln in Schlesien / zu Nicolao / König Ottocars / unächtem Sohn / Regenten selbiger Landen / gewendet habe.

Krafft dessen sie / dem jungen König allen Gehorsam versprechen.

deßen Fr. Mutter wird flüchtig.

§. 16. Dieser Nicolaus / Herzog zu Oppeln / ist derjenige / welcher in verher angezogener Lateinischen Urkund / über das Schloß Friedland / so Herr Rulco von Biberstein / vom König Ottocar / Anno 1278. erhandelt / als Zeuge dessen / filius Domini Regis, genennet wird / und darum ich in einigen Zweiffel ware gerathen / woher eigentlich doch dieser Nicolaus / deß Königs Sohn genennet werden konte / oder aber hergestammet haben solte? In Ansehung dessen meldet erwehnter Historicus, Lib. 17. pag. m. 130. daß / als Ottocar seine erste Gemahlin / Margarethen / mit welcher er die mächtige Provinz Oesterreich überkommen / der ihr beywohnenden Unfruchtbarkeit stäts beschuldiget / dieselbe hingegen ihme dergleichen vorgeworffen / er ihr zum Beweiß seines Vermögens einige Conditiones vorgeschlagen habe / deß Innhalts: Sie solte ihm aus ihrem Frauen-Zimmer eine schöne Dirne oder Jungfrau beylegen / wo er binnen Jahres-Frist von dieser keine Frucht erlangen würde / so wolte er deß ewigen Vorwurffs schuldig seyn / würde er aber mit dergleichen

Nicolaus / Herzog zu Oppeln /

Kön. Ottocari unechter Sohn.

seltzame Bedingungen

Zwischen dem König und der Königin.

chen erfreuet / so müste sie auch die Schuld tragen / und unter die Unfruchtbarsten Weiber auf Erden gezählet werden.

§. 17. In dieser Bedingung williget die Königin gerne / in der Meynung / es solte ihm wohl fehlen / und leget ihme / aus einem Oesterreichischen Geschlechte eine bey / mit welcher er / in vier Jahren / fünff Kinder gezeuget / als einen Sohn / Nicolaum / und vier Töchter / die er nachgehends wohl außgestattet / und den vornehmsten Herren deß Königreichs verheurathet. Dann / die eine / gab er einem Herrn von Wartenberg / die andere / einem Herrn von Strachonitz / und die dritte / einem Herrn von Crawartz aus dem Hause Berka / den Sohn aber machte er zum Herzog zu Oppeln. Die Worte Dubravii seynd folgende: Probata conditione, puellaque ex Austriaco genere Regi oblata nascitur ei decumo mense filiolus, cui Nicolao nomen Rex indidit, dein altero filia, tertio item & quarto geminæ filiæ, quas postea adultas proceribus suis despondit, unam Wartembergo, alteram Straconicensi, tertiam Cravaro, dote cuilibet attributa, quæ notham maculam deleret. Nam, (ut ille dixit) ubi dos adest, nullum Vitium vitio vertitur. Ergo & filium Nicolaum nothum regione Opaviensi à Moravia avulsa, dotavit, appellavitque Ducem Opaviensem.

Kinder / so mit ihrer Bewilligung

aus der Ehe gezeuget worden.

§. 18. Als nun Wenceslaus mit höchstem Frolocken deß ganzen Volcks wieder in sein Königreich Böhmen gekommen / gieng die erste Sorge im Lande dahin / GOtt davor zu dancken / und deß H. Adalberti Lob-Gesang: Hospodine Pomilug my / an Ort und Enden deß Königreichs singen lassen; und nachdem er alles wieder aufs beste redressiret und angeordnet / bewarb er sich bey Käyser Rudolph / daß ihme das ehelich versprochene Fräulein Gutha nacher Prag zugeführet / und das Beylager daselbst gehalten würde. Hierüber wird ihm seine Bitte gewähret / und die Käyserliche Princessin Anno 1286. zugestellet: Das Beylager auch / bey welchem sich nechst seinen Schwägern Erz-Hertzog Albrecht und Rudolph Herzog in Schwaben / eine grosse Anzahl Fürsten / Prälaten / Grafen und Herren deß Reichs eingefunden / und auffs herrlichst und prächtigst angestellet / und gediehe es dahin / wie Dubravius erzählet / ut ex tanta nobilitatis frequentia, satis constaret, Wenceslaum, quotidiano epulo non minus centum millia hominum excepisse.

Bey König Wenceslai Beylager

seind über 100000. Menschen erschienen.

§. 19. Diesem Wenceslao wird sonst viel Lobes nachgeschrieben / insonderheit aber wegen seiner Andacht / Gottesfurcht und Frömmigkeit / wie er dann derentwegen unter die Heiligen gezählet worden; und weil er mit seiner Gemahlin ganz vergnügt lebete / und den zwischen seinem Vater / und Schwieger-Vater / vorgewesenen alten Groll in die ewige Vergessenheit gesetzet hatte: So segnete auch GOTT ihren Ehestand dermassen / daß sie im folgenden Jahr mit einem jungen Prinzen zu Eger erfreuet wurden / und den Käyser bewogen / dem Heiligen Tauff-Actui beyzuwohnen.

Ungemeines Lob Wenceslai.

Dem schencket Kön. Rudolph I.

Viele Städte und Schlösser zum Eingebind.

Hierauf empfinge Wenceslaus von seinem Schwäher-Vater die Lehen über die Stadt Eger und unterschiedliche so wohl herumliegende Städt- und Schlösser in der Obern-Pfalz/ als auch nachgehends in Voigtlandt/ Meissen und der Laußniz/ die er der Käyser/ seiner Tochter Judith zur Morgengab verehrete. Balbinus Epit. rer. Boh. Lib. 3. Cap. 16. pag. m. 311. erzählet aus dem Bruschio und Münstero, daß izt gedachte Stadt Eger/ sambt derselben ganzen Gegend/ vormals denen Marggrafen von Vohburg/ als welche die Stadt selbst erbauet/ zugehört haben solle.

erbauung der Stadt Eger.

§. 20. Dann als Theobaldus/ Marggraf zu Fohburg seine Tochter Mechtildis/ die Caspar Bruschius, in Histor. Egr. Adelheid nennet/ Käyser Friederich dem Ersten ehelich versprochen/ und im Jahr Christi 1179. das Beylager zu Eger vollziehgen lassen/ räumete er ihm/ zur Morgengab seiner Tochter diese Stadt sambt der darzu gehörigen Landschafft/ ein: Dahero Münsterus in seiner Cosmographia schliesset/ daß die Stadt Eger von der Zeit an/ zu einer Reichs-Stadt müsse gemacht worden seyn/ und wäre sie so lange in diesem Stande geblieben/ bis im Christ-Jahr 1315. als Käyser Ludwig/ in Bayern daselbst/ von den Chur-Fürsten deß Reichs/ zum Römischen König erkläret wurde/ die er alsdann zugleich König Johanni in Böhmen vor 40000. Marck-Silbers verkaufft haben solle. Mit diesem aber wollen etliche verhandene Acta Publica und briefliche Urkunden/ und benebenst Balduinus, Franciscus Pragensis Canonicus, Dubravius, Petrus de Zitavia in Chronico Aulæ Regiæ, und andere mehr/ nicht übereinstimmen/ indem selbige klar erweisen/ daß Käyser Rudolph I. bey der Tauffe seines Enckels/ Wenceslao/ wie vor gemeldet/ gedachte Stadt sambt der ganzen Gegend cediret/ und zugleich die Lehen darüber ertheilet habe.

diese Stadt wird Käyser Fried. I.

Ob selbige eine Reichs-Stadt gewesen?

CAPUT. V.

Herzog zu Oppeln übergiehet seine Landen dem König in Böhmen freywillig zur Lehen; Deßgleichen thut Marggr. Friederich zu Meissen: Worzu das Haus Howora/ sonderlich aber **Johannes**/ Herr von **RONOW**, deß Königs Canzlar/ und aus diesem Hause entsprossene Herren zu Illburg de Ann. 1282. 1289. dabey viel cooperirt. wie GOtt dann und wann aus vornehmen Familien gewisse Subjecta erwecke/ die hohen Häuptern/ ihre Sachen auszuführen/ treulich vorstehen sollen. Sonderliche Anmerckungen auf die Hoch-Gräffl. Häuser **Sternberg** und **Ronow**/ welche in die 500. Jahr lang einander mit Rath und That beygestanden/ und annoch dem Heil. Röm. Reich/ Teutscher Nation/ und gemeinem Wesen zum Besten/ vornehmlich schienen auserkohren zu seyn. Käysers Rudophi I. löbl. Verordnung der Teutschen Sprache halben. Erster Grundleger deß Erz-Hauses Oesterreich. Gleich wie vormals Böhmen/ also ist auch das Herzogthum Schlesien/ zu Zeiten ein Lehen deß Reichs/

Reichs / gewesen / wie und woher das Haus Berka mit dem Hause Howora einander verwandt. Die Röm. Könige musten ehedessen vor jede Stimme ihrer Wahl 4500. Marck-Silber herzahlen. Die Könige warten dem Käyser unter der Cron auf. Käysers Alberti Ansinnen an den König in Böhmen / seinen Schwager.

§. 1.

Mb diese Zeit begunten die Fürsten in der Schlesien / und andere nachgehends / die ihre Landen und Herrschafften vormals von der Cron Böhmen erkannt / und bey solchen Revolutionibus bald da / bald dort / zu andern Herren sich gewendet gehabt / die Lehen wieder bey den Königen in Böhmen zu suchen; und demnach Herzog Casimir (Balbinus nennet ihn / Heinrich Casimir) zu Oppeln und Herr zu Bythum / vielleicht Büthau / wahrgenommen / daß sein Vater bey Lebens-Zeit Königs Ottocari viel Guts genossen / auch dahero selbigen sein Fürstenthum zu Lehen gegeben / und ihme deßhalben darüber gehuldiget: So habe er auch in Ansehung dessen / und mit Consens seiner beyden Söhne / Boleslai und Wladislai / und hoher Anverwandtschafft nicht umhin können / seinem natürlichen Herrn / König Wenceslao in Böhmen / die Lehens-Pflicht und Huldigung zu leisten / mit der ausdrücklichen Renunciation aller Päbstlichen Indulgenzien / auch Käyserlichen und anderer Pohlnischen Privilegien / quibus est provisum, (wie solches meine Original-Abschrifft besaget) ne Alemanie, vel aliis Principibus se subjiciant, & eis Hemagium faciant. &c.

Herzog Casimir zu Oppeln /

giebet K. Wenceslao

seine Landen zu Lehen.

§. 2. Dieser Huldigung haben als Zeugen beygewohnet / und den Lehen-Brieff mit unterschrieben / neben sehr vielen Geist- und Weltlichen Fürsten / Prälaten / Thum-Herren und andern Standes-Personen / auch etliche aus dem Hause Howora und Berka / unter andern aber Tobias Herr zu Bechinie / Berkaischen Stamms / und Bischoff zu Prag / Hinko oder Heinrich / Herr zu Liechtenburg / Hinco / Herr zu Duba / Mutine / Herr zu Kostumlat / beyde Berkaischen Geschlechts / Otto / Herr zu Illburg / Nonowischen Stamms / und gedencket Balbinus, loc. citat. pag. m. 295. er habe in keinem einigen Brieff / privati alicujus Principis, niemals gesehen oder gelesen / daß sich so viele Land-Herren unterschrieben hätten / als in diesem / daraus insonderheit zu ersehen wäre / welche damals die höchsten Charges und Aembter deß Königreichs Böhmen verwaltet / deren die vornehmsten / nebenst vorerwehnten / noch seynd gewesen Hoyr / Herr zu Lomniz / Obrister Cämmerer deß Königreichs Böhmen / Albrecht Herr zu Seeberg / Obrister-Hoffmarschall / Zdislav / Herr zu Sternberg / Oberster Burggraf zu Prag / Benessius / Herr zu Wartenberg / Land-Unter-Cämmerer / Wenceslav Bavo-

Zeugen dessen

aus dem Hause Howora.

Bavorius/ Herr zu Strakoniz/ Burggraf zu Klingkenberg/ Protiva/ Herr zu Borovsko der Königin Ober-Cämmerer/ Albrecht! (dessen Zunahme fehlet/ und dahero er gar wohl einer aus dem Hause Lippa oder vielmehr Ronowa gewesen seyn mag) Ober-Druchseß/ Johannes Herr zu Michelsberg Ober-Schencke/ Dietherich Spatzmann/ Burggraf zu Wimburg/ Poto/ Herr zu Potenstein Burggraf zu Tust/ und viel andere mehr. So geschehen zu Prag/ Anno Domini 1289. quarto Idus Januarii, Indictione Secunda.

Albrecht/ Herr von Ronow.

§. 3. Aus diesem Paragrapho ist zu ersehen/ wie das Haus derer Herren von Ronow/ wiederum in besondere Linien ausgetheilet/ und selbige den Namen nur deß/ zum Antheil erlangten Schlosses oder Herrschafft/ nach Art und Gewohnheit der Zeit behalten/ und den Stamms-Namen so hinfahren lassen. Balbinus meldet hin- und wieder/ und sonderlich in seiner Stemmatographia Proœmiali pag. m. 79. daß die Herren von Ilburg aus dem Hause Ronow/ mit diesen Worten: Ilburgi peculiaris ramus Dominorum de Ronovva &c. entsprossen seyen/ und muß demnach der allbereit ernannte Otto/ Herr zu Ilburg/ zweiffelsfrey/ deß vorher erwehnten Johannis/ Herrn von Ronow/ Königs Wenceslai IV. Raths und Canzlars/ Bruder gewesen seyn; Dessen wird weiter in einigen Briefflichen Urkunden gedacht/ und sonderlich in deme vom Marggraff Friederich dem Jüngern zu Meissen und Osterland/ mit König Wenceslao in Böhmen in eben gedachtem 1289. Jahr geschlossenen Kauff- und Tausch-Contract/ vermöge dessen jener seine Erb-Portion in der Laußniz/ und andere umb Dreßden gelegene Oerter/ diesem/ gegen andere Schlösser und Städte/ benebenst einer Summa von 4000. Marck-Silbers abzutretten/ eingegangen.

Herrn zu Ilburg

besondere Ronow. Linie.

Johañes/ Herr zu Ronow Canzlar/

Tausch-Contract

§. 4. Dieser Marggraff Friederich ware deß Marggraff Heinrich zu Meissen und Osterland/ Jüngster Sohn/ und aber Landgraff Alberti Degeneris, aus welchem Landgraff Friederich und Diezman gebohren/ wie auch Marggraf Dietriechs zu Landsberg jüngster Bruder: Welcher seine Landen/ wie gedacht/ König Wenzel in Böhmen dergestalt gegen andere cediret/ daß sich derselbige König Wenzel/ solcher zu bedienen/ auch wieder alle iezt ernannte/ deß Marggraff Friederichen hohe Anverwandten/ damit nach Gefallen zu gebahren und zu schalten/ freye Macht haben solte: Eo tamen proviso, und mit dem Beding/ spricht der Marggraf/ daß/ wann nicht ein jedweder Laneus possessionum, oder Huffen Landes/ daraus ihme seine Einkunfften verordnet/ jährlichen zu einer Marck-Silbers/ noch aus allen zugehörigen Städt- und Schlössern die berührte Summa der 4500. Marck nicht wolten zulangen/ gewisse Arbitri außersehen werden solten/ die alles zu recht einrichten/ und die Defecta verbessern möchten.

zwischen König Wenzeln

und dem Marggr. zu Meissen.

§. 5. Die

§. 5. Die hierzu gehörige Ob- und Schieds-Männer waren folgende ernennet/ und zwar auf Seiten deß Königs/ Zdislav Herr zu Sternberg/ Burg-Graf zu Prag/ und Hinko Herr zu Duba aus dem Hause Berka; Dann auch auf deß Marggrafens Seiten Otto Burg-Graf zu Dona/ und Otto Herr zu Illeburg; Auf beeder Seiten aber/ Frater Hermannus de Holo, Prior Domorum Hospitalis Sancti Joannis Baptistæ Hierosolomitani per Boemiam, Poloniam & Moraviam qui arbitrium, vel majoris partis mihi (Marchioni) faciet prædictorum reddituum supplementum. Es bedinget sich auch Marggraf Friederich/ daß/ auf den Fall er seine Stadt und Schloß Dreßden eher räumen/ als ihme die assignirte Oerter zum Æquivalent eingethan/ der König beydes seiner Mutter und Gemahlin die Städte Grätz und Chrudim im Königreich Böhmen/ pro assecuratione ihres Leib-Gedings so lange zu gönnen/ gehalten seyn/ und solten über dieses Viri Nobiles Albertus de Seberg, Marschalcus Regni Boemiæ cum Castro & Civitate Cadano, & Ranualdus de Nymancz Burggravius in Lapide, cum eodem Castro Lapide & Castro Racen, ihme so lang/ bis alles erfüllet/ zu geboten und Gehorsam stehen.

und vorbehaltene Bedingungen.

§. 6. Hierauf leistet er vor sich nebenst dem Herrn zu Ilburg/ König Wenzeln die gewöhnliche Pflicht Persönlich; vor den König aber ernannter Herr Zdislav zu Sternberg nebenst dem Herrn Heinrich von Duba/ alles nach Innhalt deß Contracts steiff und fest zu halten. Dieweil aber auch der Verstand dieser Cession/ und auf was Art die Oerter gegen einander ausgewechselt worden/ wohl würdig hierbey angeschlossen zu werden/ so lauten die Worte vom Anfang her/ und dann weiters Stückweis/ wie folget: In nomine Domini Amen. Notum sit in perpetuum universis & singulis, tenorem præsentium inspecturis: Quod Ego Fridericus Dei gratia Misnensis & Orientalis Marchio, Princeps & Hæres terræ Lusatiæ, Magnifici quondam Domini Henrici Misnensis & Orientalis Marchionis Junior filius, de maturo & deliberato meo, amicorum & fidelium meorum, Consilio, eosdem meos Marchionatus & ipsum Principatum & Terram Lusatiæ ac specialiter: Terram meam Misnensem per prædictum Dominum, & Patrem meum de expressa voluntate & Consensu Fratrum meorum, Domini Alberti Landgravij Thuringiæ & Domini quondam Theoderici felicis memoriæ Marchionis de Landesberg, specialiter mihi traditam & donatam, nec non titulum & dignitatem, & honorem ipsorum Marchionatuum & Terrarum & de nomine Castrorum Scharfemberg, Civitatem & Castrum Dresden, Castrum & Civitatem Perne (Pirna) Castrum Donin infeudatum cum suis pertinentiis, Castrum Borsestein Oppidum Dypoldesvvalde: Castrum Vrovvenstein (Frauenstein) infendatum,

Instrumentum reciprocum.

Formula Cessionis.

Auf Seiten

Castrum Levvenstein, Castrum & Civitatem Seydovve, Civitatem Heyn, & omnia bona & possessiones in districtu seu judicio ejusdem Civitatis Heyn syta, infeudata, & non infeudata. Item: Castrum Statim infeudatum, Castrum Tyfenovve, Villam Sumevvytecz cum suis pertinentiis infeudatam, Castrum Radeberg infeudatum, Castrum Lybenteil / (Liebenthal) Castrum Wylin, Opidum Redeberg, munitionem Lusenycz, Castrum Mussin infeudatum, Castrum Lychtenvvalde infeudatum, Castrum Sachsenberg infeudatum. Item omnia bona illa Castra videlicet & Civitates, Oppida, & Villas, quas ipse Dominus Pater meus Claræ memoriæ ab Ecclesia Hervveldensi tenvit, & quæ mihi ab Ecclesia sunt infeudum collocata &c &c. Do, trado, & permuto Jure proprio in perpetuum, meo & omnium hæredum nomine meorum, Serenissimo Domino Wenceslao, Regi Boemiæ præfato & Marchioni Moraviæ, **und so weiter.**

des Marggrafens

Nun folget / was er vom König dargegen bekommen: Et hoc nominatim pro Castris & Munitionibus Fürstenberg / Polycz, Landescrone, Landesberg, Orthæ, Muthæ, Selim, Wisehemis & Knos, Hoenstein, Hoenstat, Zvvichavvia (Zwickau) & pro annuis redditibus assignandis & deputandis, mihi per eundem Dominum Regem ad quantitatem Quatuor Millium & Quingentarum Marcharum Argenti usualis & ponderis Pragensis &c. &c. Contulit mihi insuper & hæredibus meis Dominus Rex advocatiam (**und andere vogteyliche Gerichtbarkeiten**) in Luthomysschel in idem Concambium u. s. f. Actum & Datum Pragæ Anno Domini Millesimo, Ducentesimo, Octuagesimo Nono. Octavo Idus Februarii. Indictione Secunda.

Auf Seiten aber deß Königs ist folgende.

Vor Alters seynd die Regalia

§. 7. **Wie gering dazumal die Städte / und Schlösser / auch wol ganze Landen / nebenst deren hohen Regalien / als Lehen / Gerichtbarkeit / und die heutiges Tages so genannte Lands-Fürstliche Hoheit geachtet worden / ist daraus und dergleichen nachfolgenden mit mehrerm zu ersehen / da man doch heut zu Tage / bey Veräusserung eines geringen Ritter-Lehens / und dessen darzu hafftenden wenigen Gerechtsamen / kaum so leicht würde auseinander kommen können. Allhier kan ich unberührt nicht lassen / was Gestalt der grosse GOtt aus vornehmen** Familiis **gemeiniglich pfleget Edle Gemüther und fürtreffliche** Subjecta **auszusondern / die da grosser Häupter und Regenten / ihre hohe Angelegenheiten / und ferner weit bey ihrem Staat** versirendes Interesse, **höchstrühmlich wissen in acht zu nehmen;**

gering geachtet worden.

Aus vornehmen familiis

pfleget GOtt ins gemein

§. 8. **Dann gleich wie / laut angeführter** Cession, **im Jahr Christi 1289. aus den uralten Häusern Howora und Sternberg / (hier wird billich / Otto / Herr zu Ilburg oder Illeburg / zum Howorischen Stamm gerechnet / weil Heinrich / Herr zu Ronow / dessen Vater gewesen / und dieses Geschlecht / wie vorher gnugsam angezeiget / aus Howorá Nachkommen zu rechnen) dazumal zwey vornehme** Subjecta **entsprossen / durch welche neben andern / König Wenceslaus**

kaus in Böhmen/ und Marggraf Friederich zu Meissen und Osterland/ berührten Tausch-Contract eingerichtet: Also hat auch der wunderbare GOTT/ jetzo gleich/ als ich dieses schreibe/ nehmlich im Monat Februarii 1693. und also 500. Jahr hernach/ aus diesen beyden Häusern **Sternberg** und **Ronow**/ zwey höchst ansehnliche Subjecta auserkohren/die durch ihre ungemeine Gemüths Gaben/hohen Verstand und kluge Conduite, derer allerhöchsten und hohen Herren Principaln/ am Chur-Fürstl. Sächsischen Hoffe zu Dreßden/ habendes Interesse zugleich beobachten und wahrnehmen sollen.

sonderbare Subjecta aus zu sondern.

§. 9. Es sind demnach beede/ als jener von wegen der Käyserlichen Majestät/ der Hochgebohrne Graf und Herr/ Herr **Adolph Wradislav** deß H. Röm. Reichs Graf zu **Sternberg**/ Herr zu Zasmuck/ Malotitz/ Hostitz/ Putschar/ und Podaus/ Ritter deß Güldenen Fluß/ der Käyserl. und Königl. Majestät geheimbester Rath/ Cammer-Herr/ Obrister Statthalter und deß Königreichs Böhmen Obrister Burggraf zu Prag; Dieser aber ist/ der auch Hochgebohrne Graf und Herr/ Herr **Johann Albrecht**/ deß Heil. Röm. Reichs Graf von **Ronow** und **Biberstein**/ Herr zu Oppurg/ Knau/ Grobitz und Grünau/ Sr. Hochfürstl. Durchl. deß Herrn Marggrafens zu Brandenburg Bayreuth/ Ober-Präsident/ Geheimder Rath/ und Landes-Hauptman zum Hoff. Dieweil nun diese Beyde Hochgräfl. Häuser durch Heyrath abermals in eine genaue Verbindnuß getretten/ allermassen Hochgedachten Herrn Grafens von Sternberg Hochgräfl. Excellenz/ Leibliche Frau Mutter/ hochseligen Andenckens/ aus dem Hause Ronow/ wovon hernach einmehrers/ gewesen: So wolle der grundgütige GOtt ob denenselben ferner walten/ sie sämbtlichen mit reichem Seegen erfüllen/ und ihnen noch dieses hinzulegen/ ut illi, (Balbino Vate) Majorum suorum Virtutes in Natis Natorum superent, patriæq; in longissimum tempus repræsentent.

Lebendiges Exempel aus den Hochgr. Häusern Sternberg und Ronow.

§. 10. In Vorhergehender Cession ist absonderlich bedinget worden/ es solte ermeldeter Marggraf Friederich zu Meissen und Osterland/ bevor seine/ in dem Contract benannte Landen an König Wenzeln überlassen würden/ dieselben/ als Reichs Lehen dem Käyser resigniren/ und darüber Käyserlichen Consens ausswürcken: Welches auch in folgendem Monat geschehen/ und ist Wenceslaus derenthalben zu Eger vom Kayser Rudolph/ von deß Reichs wegen ordentlich beliehen worden; Dessen Zeugen seynd gewesen/ Bischoff Conrad zu Straßburg/ Herzog Rudolph/ deß Käysers Sohn. Et Nobiles Viri, Graf Ludwig zu Oettingen/ Emicho Graf zu Leiningen/ Johannes Herr zu Liechtenburg/ aus dem Hause Howora/ Walther Herr zu Gerolseck/ Otto Burggraf zu Dona, & alii Strenui Viri. Datum Egræ tertio Idus Martii, Inductione Secunda, Anno Domini 1289.

Freye Resignation der Lehen.

alle Instrumenta und Briefschafften

und demnach Rudolphen zugeleget wird / daß er der erste Käyser sey gewesen / welcher bey dem Röm. Reich verordnet / daß hinführo alle ergehende Instrumenta, Kauff- und Lehen-Brieffe in der Teutschen Sprache verfertiget werden möchten / oder / wie Balbinus spricht: Idem Imperator germanicam linguam in Curias, & Judicia induxit, cum ante omnia Latinè scriberentur & agerentur; So ist auch vorhergehende Belehnung unter den Beylagen Goldasti de Regno Bohemiæ, Teutsch befindlich; die mir aber nach der damahligen Teutschen Mund-Art allerdings nicht autentisch vorkommen will / sondern von Hagecii Uebersetzer aus dem Lateinischen oder Böhmischen mag genommen worden seyn.

sollen alle in Teutscher Sprache verfertiget werden.

§. 11. Dergleichen Brieffe seynd annoch daselbst verhanden / unter andern aber einer / vermöge dessen / Allerhöchsternannter Käyser Rudolph / König Wenzeln / seinen Eydam / zu Erffurt mit den hohen Reichs-Regalien / besonders aber mit dem Jure Electionis & Pincernatus, als einem / wie aus dem Lateinischen Exemplari zu lesen / ihme ab Avis, Proavis, Attavis & Abavis zustehenden Wahl-Recht / Erz-Schenk-Ambt / auch anderer Præeminenz und Vorzug / jure plenissimo, zu Erffurt / Sexto Calend. Octobris Anno 1290. Indictione tertia, solenniter beliehen / confirmiret und bestättiget hat: Worbey sich aus dem Hause Howora etliche zum Theil ex Commissione Regia, theils auch vor sich eingefunden / deren Namen aber alhier nicht vermercket werden können. Eben dazumal wurde König Wenceslaus von seinem Schwieger-Vater / Krafft eines zwischen Herzog Heinrich zur Schlesien und Breßlau / und König Ottocarn vormals aufgerichteten Vertrags / nach Abgang gedachten Herzogthums Schlesien und Breßlau / welches der Käyser / als ein ihme und dem Reich heimgefallenes Lehen einziehen wolte / dennoch vermöge deß Vertrags-Inhalts beliehen / und de eodem Erfordiæ Sexto Calend. Octobris 1290. darbey noch zum überfluß confirmirt.

Königs Wenzels Bestätigung

in seinem Chur- und Wahl-Ambte.

das Herzogthum Schlesien

war ehedessen ein Reichs-Lehen.

§. 12. Im folgenden 1291. Jahr nach Christi Geburt gehet Käyser Rudolph zu Speyer mit Todt ab / und wird diesem löblichsten Regenten (als welcher der erste Grundleger der Oesterreichischen Macht und Hoheit / die GOtt bis ans Ende der Welt / wider alle ihre Feinde ferner schützen und erhalten wolle / gewesen) wird von denen Scribenten imputiret und zugeleget / daß er / durch Annehmung grosser Summen Geldes / viele Städte in Italien / die vorher zum Röm. Reich gehöret / als seynd Bononien / Florentz, Genua, Luca und andere mehr / dem Reich entzogen / und vor freye Stände erkläret haben solle. At laudatissimus Princeps Rudolphus, spricht Balbinus, in Notis ad Cap. XVI. Lib. III. Epitom. Rer. Boh. omnes hasce accusationes, seu illæ justæ, seu injustæ fuerint, divinis & humanis Virtutibus superavit & obruit: Welche Beschuldigungen aber derselbe / er möge deren schul-

Käyser Rudolph I. Grundleger der Oesterr. Macht.

Erkläret die Städte in Italien /

schuldig oder unschuldig seyn gewesen/ dennoch durch Hülffe deß Höchstens/ und ungemeine Conduite, glücklich überwunden/ und ganz zu nichte gemacht. vor freye Stände.

§. 13. Nach dessen Hinschied nun gienge es im Reich/ bey dessen Interregno, wegen der Wahl eines Römischen Königs ziemlich verwirret zu/ und gab ein Theil König Wenzeln in Böhmen seine Stimme/ er aber legete selbige/ wie Hageck und Dubrav melden/ Adolpho Nasæ Comiti, oder Grafen zu Nassau zu/ præterijtque Albertum duplici aliàs familiaritate & necessitudine sibi devinctum, ut dolum ejus ulciscereturWurde demnach vom Gebhard oder Gerhard II. Erz-Bischoff zu Mäyntz und Pfalz-Graf Ludwig zu Ingelstadt/ zur Wahl eines Römischen Königs nach Franckfurt um sich neben andern seines Erz-Ambts anzunehmen/ zum dritten mal ordentlich beschrieben und citirt: Der aber wegen Ehehafften und anderer triftigen Ursachen/ sich durch seine Gesandten/ daß er nicht Personlich erscheinen könte/ bestens entschuldigen liesse/ und musten darauf seine Abgeordnete am Philippi Jacobi 1292. zu Franckfurt vor dem Chur-Fürsten zu Mäyntz und andern/ die Ursachen seiner Unmüßigkeit/ wie es Hagecii Übersetzer meldet/ eydlich erhärten und bekräfftigen. Dessen Todt verursachet/ der Reichs-Wahl halben Unordnung. K. Wenzel schlägt die Röm. Cron ab.

§. 14. Es waren demnach die jenigen/ die der König dahin abordnete/ zum Theil aus dem Hause Howora/ Theils auch andere/ vornehmlich aber/ wie aus deß Erz-Bischoffs Gerharden Recreditiv bey ermeldetem Historico zu ersehen/ Hermann Herr zu der Leippe/ Obrister Land-Cämmerer deß Königreichs Böhmen/ Tobias/ Bechinic/ Berckaischen Stamms/ Burg-Graf zu Frohburg/ und Zweiffels ohne auch andere aus dem Hause Ronow/ die/ wo nicht als Gesandten/ dannoch als Freywillige/ wie bey solchen hohen Solennitäten pfleget zu geschehen/ daß gemeiniglich bey dergleichen grossem Comitat die Freunde und Anverwandten/ denen Vettern zu Ehren/ bey sothanen Actibus beywohnen/ mit erschienen. Daß ich aber die Herren von Bercka/ sammt denen die aus ihnen entprossen/ zu dem Hause Howora hin- und wieder auch zuzähle/ geschiehet es darum/ weil deren erster Stamm-Vater Berckowitz zu Drzewitz/ als Anderer Herr in Böhmen/ etlicher Scribenten Meynung nach/ mit dem Ersten und Obristen Landes-Herrn in Böhmen HOWORA/ in Bluts-Freundschafft gestanden/ und auch bey seiner Erhöhung dessen Wappen zugleich mit bekommen. Dessen Gesandten außm Hause Howora/ entschuldigen sein Aussenbleiben eydlich. Warum sich die Herren von Bercka/ zum Hause Howora zählen.

§. 15. Längst vorher aber/ als der König seine Entschuldigung/ wegen seines Nicht-Erscheinens durch berührte Abgesandten dargestellet/ liesse Herzog Albrecht zu Sachsen Chur-Fürst/ ein Der zur Wahl destinirte Röm. König/

Der zur Wahl destinirte Röm. König/

muste vormals jedem Chur-Fürsten vor die Stimme 4500. Marck Silber geben.

Schreiben an denselben abgehen/ de dato Sittaviæ, Anno 1291. in Vigilia Sancti Andreæ, mit Bitte / weil er dem Wahl-Tage zu Franckfurt nicht könnte beywohnen/ ihme / über die 4500. Marck Silbers / die ein Römischer König jedem Wahl-Fürsten zu zahlen schuldig / eine Versicherung zu geben / so wolte er auff keinen andern seine Stimme geben/ als auf den / welchen er / der König / wählen würde. Dessen Titul war dieser / Herzog zu Sachsen / Thüringen und Westphalen / Graf zu Brehmen / (vielleicht Brenne) Burggraf zu Magdeburg / deß H. Römischen Reichs Chur-Fürst und Marschalck ꝛc. Als nun Graf Adolph zum Römischen König erwählet worden/ bedanckete er sich gegen den König in Böhmen / daß er ihme zur Wahl seine Stimme gegeben / und darzu geholffen; Sandte deßhalben zu ihme seinen Schwager Corvinum, mit zweyen Schreiben datirt zu Franckfurt/ III. & IV. Idus Maji, Indictione V. Anno Domini MCCXCII. der ihme in seiner Abwesenheit/ die von dem Reich herrührende Lehen solcher Gestalt bestättigte / daß wann er einstens müssig / er selbige persönlich empfahen / und die gewöhnliche Pflicht vor ihm ablegen solte.

Käyser Adolph wird von denen

die ihn selbst gewählet/ erschlagen/ 1298.

§. 16. Herzog Albrecht / welcher sich fest eingebildet / er würde vor andern zur Römischen Wahl gelangen / ruhete nicht / bis endlichen Adolphus / der ohne dem wegen nachlässiger Administration deß Käyserthums bey den meisten Ständen deß Reichs und sonderlich bey denen/die ihn selbst gewählet hatten/ ganz verhast gemacht/ vom Käyserthum abgesetzt/in den Bann deß Reichs erkläret/und dann/bey Worms erschlagen wurde /deme er so dann succediret/ und zur Römischen Cron Anno 1298. gelanget. Im vorhergehenden Jahr liesse König Wenzeslaus in Böhmen seine Crönung / die er bis ins 27. (Balbinus setzet 26.) Jahr seines Alters aufgeschoben / endlich noch zu Prag den 2. Junii mit grosser Pompe und Sollennität vollziehen : Welcher eine grosse Menge so wohl Geistlicher als weltlicher Fürsten/ Grafen und Herren deß Reichs / beygewohnet/ und täglich / wie besagter Balbinus schreibet / bey Hoffe über 200000. Menschen gespeiset worden/ worbey der König / nach vollzogener grossen Messe/ noch zum Uberfluß 240. Böhmischer Herren / worunter etliche vom Howorischen Geschlechte gewesen / zu Rittern schluge / also daß / wie vorbenannter Scribent ferner gedencket / bey keiner Königl. Crönung dergleichen Pompe und Pracht wenig gesehen oder gehöret worden.

Prächtige Crönung Königs Wenceslai;

Schlägt 240. Böhm. Herren zu Rittern.

Erz-Herzog Albrecht wird Röm. König.

§. 17. Bey dieser Königs Wenzeln/und seiner Gemahlin höchstprächtigster Crönung/hat sich auch Erz-Herzog Albrecht/ sein Schwager/ ohngeachtet dessen Ubergang / bey der Wahl Königs Adolphi/ noch so gar nicht in Vergessenheit gestellet ware / dannoch mit grosser Pracht eingefunden. Allein es fügete sich im folgenden Jahr/

daß/

daß / als Käyser Adolphus aus dem Wege geräumet / und Herzog Albrecht / wie gedacht / an dessen Stelle kommen / König Wenceslaus ihme gleichfals / vermöge seines Erz-Amts / wiederum zu Nürnberg / und zwar unter der Cron / auffwarten müssen: Es gab ihm aber Käyser Albrecht bald hernach ein Privilegium unter einem Käyserlichen Majestätischen Insiegel / Krafft dessen / die Könige in Böhmen / wann sie zu einem Röm: Käyserlichen oder Königlichen Hofe erfordert / und der Käyser oder König unter der Röm. Cron sitzen würden / ihr Obristes Schenck-Ambt gleichfals unter der Cron / doch ohne Schuldigkeit / verrichten mögen; dann obgleich ihme sein Schwager Wenceslaus bey der damahligen grossen Solennität in Anwesenheit der Chur- und Fürsten des Reichs bey Verrichtung seines Schenck-Ambts / auf sein / deß Käysers / Begehren / mit der Crone auffm Haubt aufgewartet / so sey es doch aus keiner Schuldigkeit oder Pflicht / sondern aus Liebe und gutem Willen / geschehen.

König Wenceslaus /

wartet ihm auf unter der Cron /

jedoch ohne Schuldigkeit.

§. 18. Die Worte in medio Privilegii lauten also: Quod autem Magnificus Wenceslaus Rex Boemiæ Princeps & frater noster charissimus nobis apud Nurmberg in solemni nostra Curia proximo die Dominico post Festum beati Martini sedentibus in Corona Coronatus ad preces nostras ministravit in officio Pincernatus, hoc non de Jure, sed ex mera dilectione quam ad nostram gerit personam eum feciſſe dicimus, & ad serviendum sive ministrandum in eodem officio sub Corona Regia nobis vel Successoribus nostris Regibus vel Imperatoribus Romanorum prædictum Regem & omnes Successores suos Reges Boemiæ testamur & volumus de cætero non teneri nec aliquid eis ex inde præjudicium generare &c. Actum & Datum in Nurmberg Anno Domini Milleſimo, Ducenteſimo, Nonageſimo Octavo, decimo quinto Calend. Decembris Indictione Duodecima Regni nostri Anno primo. Bey deß Hagecii Teutscher Version, wie auch unter deß Goldasti Beylagen / ist dieses Privilegium auch Teutsch befindlich / in beyden Exemplarien aber de Anno 1299. datirt: Welches umb deßwillen nicht seyn kan / weil in beyden stehet / unsers Reichs im Ersten Jahr / dadoch / aller Scribenten Aussage nach / Anno 1299. Albertus. Röm. König worden / und zu Nürnberg eodem Anno die grosse Reichs-Versamlung gewesen.

und laut deß privilegii

ohne præjuditz seines Erz-Schenck-Ambts.

§. 19. Nach der Zeit sandten die Pohlnischen Stände eine ansehnliche Bothschafft in Böhmen / mit Bitte / König Wenceslaus / als nunmehr Witwer / ihre Cron-Erbin / Rixam / sonst Elisabeth / eheligen / und mit ihr das ganze Königreich Pohlen übernehmen möchte; Dieser / als er der Sachen Wichtigkeit wohl erwogen / williget in der Pohlnischen Gesandten Bitte ein / ziehet hin / und heyrathet die Princessen: Als er aber sich darauff huldigen und krönen lassen / verordnet er daselbst zu seinem Statthalter und Regenten deß Königreichs Pohlen / Hineck oder Heinrich / Herrn von der Leippe / (von Berka) und ziehet wieder in Böhmen: Nach seiner Heimkunfft zeiget

Bekömt mit der Gem. Rixa das Königreich Pohlen erblich.

Bestellet daselbst zum Obristen Statthalter /

get er solches alles dem Käyser an / mit Begehren / ihn hierüber aus Käyserlicher Macht nicht allein zu bestättigen / sondern auch zu belehnen / welches auch zu Mäyntz Anno 1300. im Julio geschehen. Und demnach vorher eines Herrn von Ilburg / aus dem Hause Ronow gedacht worden / derselbe aber nebenst seinem Sohn und Bruder in einer / zwischen Erz-Bischoff Burckharden zu Magdeburg / und Landgrafen Dieterich deß Jüngern in Thüringen / Marggrafen zu Osterland und Lausiz / Anno 1301. gepflogener Handlung / wegen Uberlassung deß Marggrafthums Lausiz / als ein Zeug und Mittels-Person weiter angeführet wird / als nehme auch Anlaß / hiervon ein mehrers zu gedencken.

Heinrich Herrn von der Leippe

§. 20. Es verhandelt nehmlichen / oder verkauffet ernannter Land-Graf dem Erz-Bischoff zu Magdeburg und seinem Capitel / gegen Abtrag 6000. Marck Silbers / seinen ganzen Antheil des Marggrafthums Lausiz / mit diesen Bedingungen / erbthümblich / daß er 1. das Feudum bey seinem Leben behalten / nach seinem Tode aber dasselbige an das Erz-Stifft Magdeburg kommen solte; Vors 2. wolte er es dahin bringen / daß sein Vater Albrecht / und sein Bruder Friederich / Landgrafen in Thüringen / in diese Verhandlung und Kauff-Contract ihren Willen und Consens mit geben solten. In Erwartung dessen 3. setzet er ihme / Erz-Bischoff Burckharden / Oppidum seu munitionem Ghubyn (Guben) & Castrum Schydelovve cum omnibus pertinentiis, zum Pfandt ein / und allen Falls dieser Consens binnen einer Jahres Frist nicht erfolgen würde / so solten diese Stadt Guben mit ernanntem Schloß und darzu gehörigen pertinentz-Stücken / als ein gesetztes Pfand Schilling dem Erz-Bischoff nach deß Landgrafens Außspruch heim- und verfallen seyn.

Conditiones oder Bedingungen.

wie / und auf was Art

§. 21. Wäre aber zum 4. daß er / Landgraff Dieterich der Jüngere / dieses Feudum, oder sein in der Marggraffschafft Lausiz habendes Lehen-Recht entweder wegen Gefangenschafft seiner Person / oder der Seinigen / auch Kriegs und ander Schulden-Last halben / oder aus anderer dringender Noth / zu versetzen oder zu veräussern genöthiget wurde / so solte Erz-Bischoff Burckharden vorher solches denuntiiret / und demselben vor andern feil gebothen werden. Zum Behuff dessen vors 5te solten / auf beyder Seiten der Interessenten / gewisse / Schiedes-Leuten / darunter ex parte Landgravii in specie ernannt / Otto de ylborch (Ilburg / Ronovius) erkieset werden / die dieses hohe Regale der Obern Landes-Gerichtbarkeit / nach seinem Werth æstimiren oder schätzen solten. Wann aber 6. unter die / gedachter massen / verordnete Schieds-Männer binnen der Zeit einer oder der andere mit Todte abgienge / so solte innerhalb eines Monats / deren Stelle mit tüchtigen Subjectis wieder ersetzet werden:

Landgraf Diethe-rich in Thürin-gen.

seine Marg-graffschaft Lausiz /

an das Erz-Stift Magde-

Würde

Würde aber solches nicht geschehen können/ solten beederseits Contrahenten in Leipzig sich verfügen/ und von dannen nicht wegziehen/ bis die Stelle wieder versehen seyn würde.

§. 23. Es sind demnach die Städte/ Schlösser und Flecken/ welche Landgraf Dietherich/ Erz-Bischoff Burckharden/ vor die benannte Summe der 6000. Marck Silber-Gelds/ abzutretten/ in dem Contract benamset/ folgende gewesen: Curia Prebuz & Oppidum Trebule, (Pribus und Triebel) Item Castrum Gholsyn & Oppidum & Castrum Lukovve (Gölsin und Lukau/) Oppidum Chubin (Guben) Oppidum & Castrum Lübratz (Lieberose) Castrum Scheidelovve, Oppidum & Castrum Sprevvenberch. (Sprenberg/) Piltzne Oppidum & Castrum Bucholt, Castrum Sunnevvolde (Sonnewald) Oppidum & Castrum Dinstervvolde, (Fürstenwald) Oppidum & Castrum Semfrenberch, Curia Danenrode, Oppidum Kalovve (Kalau/) & novum Castrum apud Kochebuz, (Cotbus/) cum Oppido & Castro Kochebuz, Castrum Lubbenoue (Lübenau/) Item Castrum & Oppidum Vredeburch, & Oppidum Schenkendorp, Castrum & Oppidum Trebecz, Curia Cinnicz, Castrum Rychenvvalde, Curia Reynoldesvvalde, cum Villis, hominibus, mancipiis & aliis attinentiis &c.

Vor die Summe 6000. Marck-Silber.

Erzählung der Städte/

Schlösser und Aempter.

§. 24. Die hierzu erkiesete Zeugen seynd unter andern vornemlich gewesen/ auf Seiten deß Erz-Bischoffs/ Rupertus de Mansfeld Camerarius, Burchardus de Schrapelo (beede aus dem Gräffl. Hause Mannsfeld) auf des Landgrafens Seiten aber die vorernannte Herren von Ilburg/ nemlich Otto & Bodo de ylborch fratres, Otto de ylborch Junior, Joannes & Conradus de Landesberg, Joannes & Hermannus Borchravii de Gholsyn (Burggrafen zu Gölsin) fratres, Fredehelinus & Otto fratres de Landesberch, & quam plures alii fide digni. u. s. f. Actum & Datum in Damis. Anno Domini, Millesimo, Trecentesimo, Primo. In inventione Beati Stephani Prothomartyris. Dieweil aber aus einem andern Bekändtnus Erz-Bischoffs Alberti zu Magdebnrg/ de Dato Magdeburg Anno 1371. klärlich zu ersehen/ daß obgedachter Kauff-Contract/ aus verschiedenen Ursachen zu keiner Richtigkeit kommen/ noch vollzogen werden können/ sondern längst hernach Käyser Carl der IV. ermeldetes Marggrafthum erst an die Cron Böhmen gebracht: So ist vermuthlich daraus abzunehmen/ daß er damals weder von hohen ernannten Personen/ noch vom Käyser gehörigen Consens habe erlangen können.

Herr von Schrapla/

Burggraf zu Gölsyn/

Herr von Landsberg.

Dieser Kauff-Contract wird nicht vollzogen.

§. 25. Nach der Zeit/ als Ungarn ohne König ware/ sandten die Stände Anno 1302. eine herrliche Bothschafft an den König in Böhmen/ mit Vermelden/ wie sie mittelst einer ordentlich-angestellten Reichs-Versammlung/ und deß Volcks Einwilligung denselben zu ihrem König erwählet/ demüthigst bittende/ ihnen dieses ihr wohlmeynendes Vornehmen nicht abzuschlagen. Es bedanckete sich aber König Wenceslaus vor diese grosse Ehre/ gegen die Gesandten zum freundlichsten/ mit der Beyfüge/ wie er sich an Böhmen und Pohlen/ die ihm ohne das manche grosse Sorgen machten/ vergnügen lasse: Hierauf halten sie um dessen Sohn/ Wenceslaum V. inständigst an/ lassen auch nicht nach/ biß er endlichen sie ihrer vielfältigen

K. Wenceslaus IV.

schlägt die Cron Ungarn ab/

diese kömt endlich noch auf seinen Sohn.

Bitte gewähret. Der junge Wenceslaus / als einiger Cron-Erbe dieser so vielen Königreiche zieht im zwölfften Jahr seines Alters mit den Ungarischen Gesandten und einer grossen Menge der Böhmischen Land-Herren / darunter etliche aus denen vornehmsten Häusern Berka / Ronow und Lippa / deme auch Dobessius Bechinie aus dem Hause Berka / zum Hofmeister zugelegt gewesen.

Vater und Sohn / werden vom Pabst und Käyser geneidet.

§. 26. Als nun Wenceslaus zu Stuhlweisenburg mit grosser Pracht zum König in Ungarn gekrönet worden / lieffen nach und nach dem Vater Zeittungen ein / wie daß 1. der Pabst / als welcher den Ungarn einen andern vorgeschlagen gehabt / mit dieser Wahl allerdings nicht zu frieden wäre; Vors 2. daß Käyser Albrecht ihme diese Glückseligkeit neidete / auch deßhalben Begehrete / daß er ihm die Guttenbergische reiche Bergwercke / als welche / weil er / der König in Böhmen / ein Standt des Reichs sey / ihme als Römischen König zustünden / auf 6. Jahr lang einräumen / oder 80000. Marck Silbers davor zahlen / und dann folgende Länder (wie Balbinus aus einem Chronico MS C. erzehlet) nemlich Eger / Meissen / Crakau / und die Königreiche Ungarn und Pohlen abtreten solte; Allermeistens aber und zum 3. daß sein Sohn durch stätigen Müssiggang ein liederliches Leben führete / und alle Tage mit Trincken und Schlemmen zubrächte / ward er um deßwillen nicht wenig bekümmert und betrübt.

Dieser fordert von ihnen alles wieder ab.

König Wenceslaus der Alte lässet an seinem Sohne / ein schmerzlich Andencken hinter sich

§. 27. Ziehet demnach Anno 1304. mit einer grossen Kriegs-Macht in Ungarn / fordert den Sohn sambt der Ungarischen Cron ins Lager zu sich / entführet sie beyde in sein Königreich Böhmen / und läßt Ungarn ohne Cron und König ledig; Und dieweil hierauf die Ungarn sich einen andern König aus Bayern erwählet / trate er auch gar willig ab / und sandte ihnen die Crone wieder. Inmittelst gehet König Wenceslaus IV. mit Todt ab / Anno 1305. und liesse wegen seiner friedlichen und löblichen Regierung denen Böhmen ein schmerzliches Andencken hinter sich. Sein Sohn aber / der / so schön er war von Angesicht und Leibes-Statur / so heßlich mit Lastern befleckt gewesen / hatte wegen seines liederlichen Sausens und Brausens / nichts Königliches an sich / sondern hienge meistens die Regiments-Sorge an einen Nagel / und brauchete selbst regieret zu werden; Und dieweil ihme seine Böhmische Herren öffters ernstlich zuredeten / der Regierung sich wie sein Herr Vater / fleissiger anzunehmen / bedrohete er sie / doch heimlicher Weise / einen nach dem andern aus dem Wege zu räumen: Wurde letzlich / als er in Pohlen ziehen und das Königreich einnehmen wolte / unter Weges zu Olmütz in Mähren Anno 1306.

K. Wenceslaus stirbet / ermordet.

Das

Das dritte Buch
HOWORISCHEN Stamms von der Ronoviſchen Linie.

CAPUT. I.

Libuſſä und Herzogs Primislai / deß vierdten Regenten in Böhmen / Weiſſagung / wird in Käyſers Alberti Todt erfüllet / und iſt alſo dieſer ihr uralter Stamm / männlichen Geſchlechts / in König Wenceslao V. Anno 1306. erloſchen. Die Land-Herren in Böhmen werden ihrer Könige halben unter ſich uneins. König Johannes muß doch durch die Tapfferkeit deß Herren von der Leippe / durchdringen. Die Tempel-Herren werden aus gantzem Europa vertilget. Der Statthalter in Böhmen / Heinrich Herr von der Leippe wird in Verhafft genommen; Deſſen nimmet ſich das gantze Haus Howora an. Die Herren von Ronow werden deßhalben mit dem König wieder verſöhnet. Die Herren von Turgow in Böhmen ſeynd vormals Grafen zu Torgau / und Burggrafen zu Magdeburg geweſen. Vor Zeiten Howorä waren in Böhmen keine Herren / dahero nach ihm allererſt dieſes Prädicat aufkommen. Die alten Herren verſtatten daſelbſt weder Fürſten / noch Grafen keinen Vorzug auf den Land-Tägen: Deßhalben die Fürſten von Plauen abgetretten.

§. I.

Alſo erloſche in dieſem Könige der gantze männliche Stam̃ Primislai deß Erſten / der von der driten Regentin in Böhmen / Libuſſa / Croci des II. Herzogs Jüngſten Tochter / vom Pflug zum Ehe-Gemahl und Regenten erkieſet und verordnet worden. Dieſen Fall hat auch gedachter Primislaus kurz vor ſeinem Ende ſchon geweiſſaget / da er ſpricht / beſage Dubravii Lib. XIX. pag. m. 155. Tum demum genus Regum defecturum cum nepos aui ſui cædem ulciſceretur, quod brevi poſt accidit, ut Joannes, qui ex filia Othogari, à Rudolpho in prælio occiſi, nepos erat, viciſſim Albertum Rudolphi filium interficiens, auum ultus fuerit. Es würde nemlich dieſer Fall ſich begeben / und das männliche Geſchlecht derer Herzogen und Könige in Böhmen aufhören / wann der Enckel ſeines Groß-Vatern Todt würde rächen: Welches hernach auf Johannem / Rudolphi / Herzogs in Schwaben einigen Sohn / und aber beydes Rudolphi I. Cæſaris ex filio Rudolpho, & Ottocari Regis (den Rudolphus erleget) ex filia Agnete Nepotem, gedeutet / und folgends dieſes Ænigma oder Räzel aufgelöſet worden.

und erlöſchet mit ihme Primislai und Libuſſä männliches Geſchlecht / nach ihrer Prophecey-ung von 500. Jahren.

§. 2. Dieſem Wenceslao V. wurde zum Succeſſore ſurrogirt / Herzog Rudolph / Käyſers Alberti Sohn / ſtarb aber auch bald im folgenden Jahr 1307. an deſſen Stelle ein Theil derer Ständen erwählet / Herzog Heinrichen aus Kärndten / als welcher Königs Wenceslai deß Alten älteſte Tochter Annam zur Ehe gehabt / und einiges Erb-Recht von ihr zur Cron zu haben vorſchützete; Dieweil

Herzog Rudolph aus Oeſterreich / dann Herzog Heinrich aus Kärnten

er aber denen meisten Land-Herren aus vielen Ursachen nicht anständig ware / wurde er auch von ihnen verlassen / und Graf Johanni / Käysers Heinrich VII. aus dem Hause Lützemburg einigem Sohn / die jüngste Cron-Erbin / Elisabeth / sambt dem Königreich aufgetragen: Der auch beydes angenommen / durch Hülffe derer Land-Herren / und sonderlich deß Hauses Howora / wie vorhin im Ersten Theil schon erinnert / König Heinrich aus Böhmen verjaget / und das Königreich in die 36. Jahr glücklich regieret. Was für Verwirrungen inzwischen / bey so öftern und gählingen Veränderungen der Könige / vorgangen / ist leicht zu erachten / indeme von den Land-Herrn / als Wählenden / ein Theil da / ein ander dort inclinirete.

Und Graf Johañes zu Lützemburg/

Könige in Böhmen.

§. 3. Wie dann außm Hagecio und Dubravio Lib. 19. zu lesen / daß / als die Böhmische Herren nach dem Todte Rudolphi / der nur ein Jahr bey ihnen die Regiments Last geführet / zur Wahl eines andern Königs in das Bischoffliche Haus zusammen getretten / und unter andern ihrer zween / Tobias Herr von Bechinie / aus dem Hause Berka / Land-Cämmerer / und Udalrich oder Ulrich Cruffina Herr zu Lichtenburg / partheyisch worden / dieser jenen in Gegenwart aller Anwesenden / ohne Widerrede der andern / entleibet / und setzet noch aus dem Pulkava, Histor. Boh. Balbinus, Lib. III. Epit. Rer. Boh. Cap. 17. hinzu: nepotem quoque Tobiæ ab Heimanno Cruffina, nepote Udalrici cæsum esse. Es ware vorher dieser entleibete Tobias Herr von Bechinie / zur Verfertigung und Unterschrifft deß Testamens Königs Wenceslai / deß Alten / Anno 1305. nebenst andern Herren erfordert / und seynd die Mit-Collegen / nebenst etlichen Geistlichen und andern Land-Officierern / diese vornehmlich gewesen / denen der König seinen Sohn sambt dem Königreich treulich anbefohlen / Hinco Berka Herr von Dube / damaliger Land-Cämmerer / Jaroslav Herr von der Leippe / Land-Richter / Heyman Berka Herr von Dube / und Heinrich Herr von Rosenberg.

Die Land-Herren in Böhmen/ werden der Wahl halben unter sich uneins.

Wenceslai IV. Testament.

§. 4. Daß aber Balbinus / loc. citat. gedencket / es sey ermeldeter Herr Ulrich von Liechtenburg / Ronovienſis ſtirpis, oder aus dem Hause Ronow entsprossen gewesen / und solches aus dem Pulkava beweiset / solches rühret daher / weil diese Herren zu Liechtenburg / mit denen Herren von der Leippe und Ronow / wie bey der Haupt-Landes-Theilung erwiesen / aus dem Hause Howora herkommen. Nachdem aber Käyser Albrecht hernach gesehen / daß die meisten Böhmische Herren seinen andern Sohn Erz-Herzog Friederich / Rudolphi Bruder / zu ihrem König nicht haben wolten / beruffete er deßhalben einen Reichs-Tag zu Franckfurt und remonſtrirte

Liechtenburg eine besondere Linie

aus dem Hause Howora.

Käyser Albertus

strirte Chur-Fürsten und Ständen daselbst / wie daß / vermoge eines zwischen seinem Vater und König Ottocar getroffenen Vergleichs / die Cron Böhmen / nach Abgang Königs Wenceslai männlichen Erben / an das Haus Oesterreich kommen solte : Zoge deßhalben mit seiner Armée in Böhmen / und wolte Friedericum mit Gewalt zu ihrem König haben / wurde aber / wie Balbinus schreibet / Henrici de Lippa & Joannis de Wartemberg virtute zurucke getrieben / als er aber mit einer grössern Macht wieder in Böhmen kommen wollen / wurde er unversehens von seines Bruders Sohn Johanne / den 1. May 1308. elendiglich erstochen.

wird erstochen

von seines Brudern Sohn.

§. 5. Durch diesen Streich hörte Erz-Herzogs Friederichen Parthey auf / hergegen aber drange Herzog Heinrich in Karndten / der ihme die älteste Königliche Princessin Annen ehelich beygelegt / bey den Böhmen durch ; Dieweil er aber die Herren sehr übel hielte / etliche in die Gefängnüs werffen liesse / als nemlich Heinrichen Herr zu der Leippe / Land-Cämmerer / Jan Herrn zu Wartenberg / Heymann Berka Herrn zu Dube / Reymund Herrn zu Liechtenberg / und andere Herren mehr / und mit Bürgerlichen Personen zu Heyrathen zwange / über dieses alles böhmische Geld sambt den Schätzen in sein Fürstenthum Kärndten überbringen liesse / auch das Volck übel plagete / und zuletzt seiner Gemahlin Jüngere Schwester / Elisabeth / an Hinek Berka Herrn zu Dube / welchen sie ohne das wegen dessen ungemeinen Qualitäten hoch achtete / auf daß er keinen gewaltigen Competitorem Regni haben möchte / mit Zwang heyrathen wolte : Als wurden die Herren seiner zuletzt überdrüssig / und suchten auff alle Weis und Wege / wie sie doch einstens durch List / weil sie es damals mit Gewalt nicht thun konten / seiner gar los werden möchten;

Königs Heinrich aus Kärnten /

übles Verfahren mit den Böhmen

§. 6. Brachten demnach / als sie der Gefangnüssen erlediget wurden / die andere Cron-Erbin / Elisabeth / in Sicherheit / giengen so fort mit einem ziemlichen Comitat ihrer Befreunden / darunter auch ein Herr von Ronow / und Zweiffels ohne der vorernannte Heinrich / mit gewesen / gerades Weges zum Röm. Käyser Heinrich VII. wie gemeldet / aus dem Gräflichen Hause Lutzemburge / und bewarben dieselbe seinem Sohne Johanni. Dieser leget sich gedachte Princessin ehelich bey / und ziehet mit ihr und denen Gesandten in Böhmen / und ob gleich König Heinrich alle Städte / Schlösser und Pässe wol besetzt gehabt / so drange er dannoch durch / und nahme Prag durch sonderbares Stratagema Heinrichs Herrn zu Leippe / oder wie Balbinus ausm Dubravio erzehlet / Virtute Henrici de Lippa (Bohemorum Procerum antesignani) wunderbarlich ein ; Und als er König Heinrich etwas zurücke getrieben /

die Landherren widersetzen sich

und wählen Joh. Lützelb. zum König.

dieser nimmet die Stadt Prag ein /

Virtute Henrici de Lippa.

ließ er denselben durch Wilhelm Hassen/ wie Hageck ihn nennet/ sonst Welhelm Herrn von Hasenburg/ weiter verfolgen/ und endlich auch solemniter sich krönen/ worbey sich/ wie die Historici melden/ über 300000. Reisiger eingefunden.

Bemühet sich gleich Anfangs seiner Regierung/

§. 7. Unter dieses löblichen Königs Regierung/ begunte das Königreich Böhmen/ gleich Anfangs/ mercklich in Aufnehmen wieder zu kommen/ und wurden ihm die Land-Herren je länger/ je mehr geneigter/ so lang er ihnen bey den hohen Aemptern keinen Frembden vorzoge. Ware demnach durchgehends bemühet/ wie er die Städte/ Schlösser und Fürstenthümer/ welche sich/ bey so vielerley Regierungs-Arten etlicher Könige (die dem Königreich/ Theils kaum eins/ andere kaum zwey Jahr vorgestanden) von ihrer ordentlichen Obrigkeit entzogen gehabt/ in Böhmen/ Mähren und Schlesien an gehörigen Ort wieder brächte; Und als er sich Anno 1311. zu Olmütz dieser Sachen halben etliche Tage aufgehalten/ fügete sich endlich Herzog Boleslaus zu Breßlau/ (welcher Herzogs Nicolai zu Troppau/ Königs Ottocari natürlichen Sohns/ Jüngere Tochter/ und aber Königs Wenceslai deß Jüngern Gemahlin Elisabethä Schwester zur Ehe gehabt) zum König dahin/ und übergab ihme das Fürstenthum Troppau/ aus welchem Nicolaus von seinen Ständen ware vertrieben/ gegen Abtrag 8000. Marck Silbers wieder.

die entzogene Städte und Schlösser

zum Gehorsam wieder zu bringen.

Die Tempel-Herren/

§. 8. Das folgende 1312. Jahr nach Christi Geburt wurde denen so genannten Tempel-Herren fatal, allermassen dieselben fast durch ganz Europam/ auf Antrieb Pabst Clementis/ sonderlich in ganzem Franckreich auf einen Tag ermordet. Hageck und Balbinus stimmen hierinnen der Chronologie halben mit einander nicht überein; Dann jener setzet das 1307. Jahr/ dieser aber will es ad Annum 1312. behaupten/ und daß diese Ordens-Leuthe durchgehends alle in Böhmen und Teutschland/ weil ihrer viele mit den vornehmsten Familiis befreundet gewesen/ nicht umbkommen. De Templariorum Equitum Ordine (schreibet gedachter Balbinus) in Germania (quia Proceres contingebantur sanguine) nihil est cruoris effusum; Und hat König Johannes deren etliche Schlösser/ welche die Zahl zwanzig übertroffen/ dem Königlichen Fisco eingethan/ einen Theil haben die jenige Land-Herren/ so von deren Stifftern entsprossen/ jure primæ fundationis & originis, an sich gezogen/ die übrigen aber haben die Ritter/ nachdem sie den Orden verlassen/ und Weiber genommen/ vor sich und ihre Nachkommen behalten: Die Ursachen dieser grausamen Verfolgung ist zum Theil in vorhergehendem Theil zu lesen befindlich.

werden auf P. Clement. Antrieb

in ganzem Europa vertilget.

§. 9. Inmittelst gehet Käyser Heinrich/ Königs Johannis Herr Vater mit Todt ab/ und weil bey der Wahl eines neuen Käy-

Käysers zwo starcke Factiones im Reich prævalirten, dann / eine Erz-Herzog Friederich zu Oesterreich / als vormaligen Competitorn, an der Cron Böhmen / die andere aber Herzog Ludwig in Bayern zum Röm. König haben wolte; So gab diesem Johannes seine Stimme / und wartete ihm als Erzschenck zu Nürnberg Anno 1314. auffs al-ler prächtigste / auf. Franciscus Canonicus Pragensis in seinem Chron. M. S. schreibet / daß König Johannes habe Anno 1313. als Vicarius Generalis Sac. Rom. Imperii, diese Reichs-Versammlung zu Nürnberg beruf-fen / und sey er selbst mit dem Bischoff Johanne zu Prag / dabey auch gegenwärtig gewesen. Im nechstfolgenden Jahr wird das Kö-nigreich Böhmen von einem Ungarischen Grafen Matthia von Tren-schin feindlich angegriffen / wurde aber durch ungemeine Tapfferkeit der Böhmen Anführern / Heinrich Herrn von der Leippe / dermassen bewillkommet / daß er sambt seinen Ungarn / welche jenem weit über-legen waren / bald deß Rückkehrens vergessen hätte.

Königs Johannis

Sorgfalt vor das Reich:

§. 10. Vorher ist allbereit erwehnet worden / daß so lang der König es mit seinen Böhmischen Herren wohlgemeynet / so lang sey er glücklich gewesen: Nachdem er aber sie hindangesetzt / und de-nen Teutschen die vornehmsten Charges und Aembter deß Königreichs verliehen / so seynd sie auch bey gehörigem Gehorsam nicht ge-blieben: Sondern es remonstrirte der jetzt ernannte Heinrich Herr von der Leippe im Nahmen derer Land-Herren / dem König ganz beweglich / was für eine Gefährlichkeit daraus entstehen würde / wann Ihre Majestät so fort die vornehmsten Chargen in Böhmen durch Fremden wolten bestellen lassen / dahingegen aber die Herren deß Lan-des wider dero mit ihnen geschlossene Capitulation übergehen / mach-te auch solche ausländische Räthe bey dem König so schwarz / daß er sich darauf genüssiget befande / selbige von Stund an / bis auf etliche wenige abzuschaffen / und die Inländische Herren hinfort mit vornehmen Aembtern zu versorgen / wie er dann gleich darauf als er verreisen wolte / gedachten Herren von der Leippe zum Gouverneur deß Königreichs Böhmen / Herrn Johann von Wartenberg aber / ü-ber das Marggrafthum Mähren verordnete.

Machet sich Feindse-lig mit sei-nen Böh-men der Frem-den halben.

§. 11. Dieweil dann jetzt gemeldter Herr von der Leippe ihme durch seine Wohlredenheit / klugen Verstand und Heroi-sches Gemüth bis anhero bey männiglichen ein vortreffliches An-sehen und Respect erworben / bliebe er in stätem guten Credit / und beruhete so fort fast alles bey ihme; Nachdem er aber ei-nen grössern Staat / als der König selbst / zu führen be-gunte / als neideten ihm auch etliche Herren hierüber / und

Heinrich Herr von der Leip-pe Gou-verneur wird in hafft ge-nommen;

ruhe-

ruheten so lange nicht / bis sie ihn zum Fall gebracht / mit der unverantwortlichen Beyfüge / wie er dem König und der Königin nach dem Leben stünde. Auf diese / von seinen Neidern ihme fälschlich aufgebürdete Anklag / wurde er ohne Verzug / auf Befehl deß Königs / durch Herrn Wilhelm von Hasenburg / in ein hartes Gefängnuß geworffen: Seine ganze Freundschafft / und sonderlich / (Hageccii Aussage nach) die gesamnten Herren von Renow / welche / wie offt schon erinnert / mit den Herren von der Leippe einerley Wesens / Stammes und Geschlechts seynd / protestieren wider dieses Factum ganz feyerlich / und / weil nun solches nichts helffen will / drohen sie Gewalt gegen Gewalt zu üben / wo nicht ihr Vetter bald auf freyen Fuß gestellet würde.

dessen nimmet sich an

das ganze Hauß Howora /

§. 12. Dieweil aber König Johannes um noch vielmehr hierüber erzürnet worden / liesse er ihn deßhalben noch fester bewachen; Als die Herren von Ronow sehen / daß weder eins noch das andere durch Bitte und Zureden nichts schaffen will / bringen sie unverzüglich ein ziemliches Volck zusammen / darzu schlagen sich auch die übrige Malcontenten / und leistet die verwittibte Königin Elisabeth / sonst Rixa genannt / und Königs Wenceslai deß Eltern hinterlassene Gemahlin / welche dem Herrn von der Leippe sehr gewogen gewesen / nicht geringe Hülffe darzu. Nicht weniger auch stellet sich der König in einen guten Defensions-Stand; weil er aber siehet das Königreich in voller Flamme / ruffet er Käyser Ludwig und beede Erz-Bischöffe zu Maynz und Trier um Hülffe: Diese kommen auch bey Zeiten mit vielem Volck in Böhmen an / fragen aber zuforderst nach der Ursache deß Herrn von der Leippe bisheriger Verhafftung / und als sie in Erfahrung bringen / daß er / (wie Hageck meldet) weder auf der That befunden / noch überzeuget / auch niemals derentwegen / was man ihm beym Könige beschuldiget / oder vielleicht fälschlich angegeben / zur Verantwortung kommen: Reden sie den König hierauf an / mit Vermelden / daß dem Herrn von der Leippe zu viel geschehe / und ob er gleich hierinnen etwas unrecht und schuldig / so wäre ihme dannoch vom Könige / vermöge der Käyserlichen Rechte / nicht eine geringe Verkürzung geschehen.

sonderlich die Herren von Ronow

und die Verw. Königin.

Kön. Johannes ruffet den Käyser

und die Chur-Fürsten um Hülffe an.

§. 13. Hierüber lässet sich König Johannes erweichen / und beliebet einen Vertrag / Krafft dessen Heinrich / Herr von der Leippe / sechs von seinen Schlössern / und sechs Ritter / statt einer Urphede / dem König also zur Caution stellet / daß allen Falls er sich an deß

Der Herr von der Leippe wird durch Caution

Königs

Königs Person rächen würde / er dieser Schlösser und Ritter verlustiget seyn solte: Würde aber dahingegen der König / wider ihn ohne seine Schuld etwas vornehmen / so solte von Stund an die Sache an beede vorerwehnte Erz-Bischöffe gelanget / und darüber Bescheid erwartet werden: Also wurde der Herr von der Leippe seiner sechs Monatlichen Gefangenschafft Anno 1316. erlassen / & ita (Balbini Aussage nach) dignitati pristinæ restitutus, in intimam Regis gratiam sese insinuavit, ut absente apud Lucemburgicos alibique Joanne, Bohemiam plerumque gubernaret. Wordurch dann auch die gesambten Herren von Ronow / sambt deren ganzer Freundschafft / und Helffers-Helffern / mit dem König wieder versöhnet / und nachgehends aller Königlichen Gnade theilhafftig gemacht worden.

auf freyen Fuß gestellt /

und die Herren von Ronow versöhnet.

§. 14. Ob nun wohl König Johannes von Natur nicht verschwenderisch gewesen / so liesse er dannoch zufälliger Weise seine Freygebigkeit mercken / und gab er in diesem Jahr etlichen Herren / die er gegen Ihn wohl gesinnet befunden / um selbige ferner in der Treu zu erhalten / einige Königliche Schlösser zum Pfand weg; Absonderlich aber versatzte er dem Potho Herrn von Turgov / (Turgau / Torgau) seine Stadt Hoff an der Trutenau gelegen / mit aller Zugehör vor 300. Marck Groschen / mit außdrücklichem Beding: se cum munitionibus suis Gradiss & Arnov perpetuo Regi serviturum & in ejus obsequio cum 40. Viris armatis quoties usus esset adfuturum, und also daß er mit seinen Städten und Vesten Gradiß und Arnau dem König Lebenslang beyspringen / und ihme / so oft ers von nöthen haben würde / mit 40. wohl mundirten Mann treulich beystehen solte. Diese Versicherung war datirt zu Prag / IV. Idus Januarij, Anno Domini Millesimo, Trecentesimo, Sexto Decimo, hebet sich aber also an: Ego Potho de Turgovv ad universorum notitiam tenore præsentium cupio pervenire, quod quia Serenissimo & Illustri Principi Domino Joanni Boemiæ & Poloniæ Regi, ac Lucemburgensi Comiti cum Munitionibus meis Gradiss & Arnovv perpetuo adhærere ac servire contra omnem hominem toto posse meo, vice & nomine præfati juramenti promisi & promitto &c.

Kön. Johannis Freygebigkeit;

Versetzet seine Stadt Hoff /

dem Herrn von Torgau.

§. 15. Belangend den jeztgenannten Potho Herrn von Turgow / so ist zu wissen / daß er aus dem Geschlechte derer alten Grafen zu Torgaw an der Elbe entsprossen / welche nachmals in Böhmen sich gewendet / und daselbst vortreffliche Herrschafften in Besitz gehabt: Wie dann Balbinus / in Vita Arnesti, gedencket / daß die Herren von Torgau / als Burggrafen zu Magdeburg / die Herrschafft Arnau in Böhmen vor dem Hussiten Krieg über hundert Jahr schon besessen. Nach der Zeit waren sie als Burggrafen zu Mag-

Die Herren von Turgow /

Grafen dieses Namens / und Burggr. zu Magdeburg.

zu Magdeburg bey Käyser Carl IV. in grossem Ansehen/ und wird man fast bey allen meisten und vornehmsten/ von gedachtem Käyser ertheilten briefflichen Uhrkunden sehen/ daß sie entweder als Zeugen oder Interponenten mit gebrauchet worden. Und weiln/ nach deren Ausgang/ diese uralte Graffschafft Torgau/ welche in dem Chur-Creyß gelegen/ an das Haus Sachsen/ mit der Chur kommen: So ist kein Zweiffel/ es haben die Chur-Fürsten zu Sachsen dazumal mit der Chur- oder Graffschafft Torgau/ auch das Burggraffthum Magdeburg/ entweder durch Heyrath/ oder andere Verträge/ zugleich erbthümlich erlangt.

beydes kömmet

an das Chur-Haus Sachsen.

§. 16. Daß aber diese Grafen zu Torgau das Prädicat/Grafen/in Böhmen fahren lassen/ und nur Herren/ oder Nobiles sich geschrieben/ rühret daher/ wie vorhin schon Anregung geschehen/ weil solcher Titul damals bey hohen Regenten/ und sonderlich in Böhmen/ zu Zeiten der Ottocarn/ so odioß gewesen/ daß auch alle frembde Fürsten und Grafen deß Reichs/ die sich im Königreich Böhmen ansässig gemacht/ und doch mit andern Landes-Herren gleiche Stimme und Session haben wollen/ dessen sich verzeihen und begeben müssen. Dergleichen die Herren von Rosenberg gethan/ von deren hoher Ankunfft Balbinus hin- und wieder zu lesen; Ingleichen die Herren von Kunstadt/ aus welchen der vortreffliche König Georg zu Podiebrad herkommen/ und dessen Vorfahren zu Zeiten der Käysere Friederich I. und II. Grafen zu Nidda und Bernegg gewesen/ und aus dem Reich in Böhmen sich gewendet haben: Davon besonders Goldastus in seinem Tractat: de Regno Bohemiæ, wie auch letzternannter Balbinus mit mehrern zu lesen/ also daß kein Wunder/ woher es komme/ daß hier eine Familie ab/ und dort eine andere auf- und empor steige.

Warum die Grafen von Torgau/

die Grafen von Rosenberg/

die Grafen von Bernegg und Nidda/

sich Herren allein geschrieben.

§. 17. Daß vor Zeiten Howorâ des Ersten/ der Herrn-Stand in Böhmen noch nicht bekannt gewesen/ ist daraus abzunehmen/ weil er Howora/ ohnerachtet er doch schon aus einem guten Geschlechte war/ vom Käyser Heinrich II. wie überflüssig schon angezeiget/ Anno Christi 1003. Zum Ersten Herrn in Böhmen/ und und sein Vetter Berka zum Andern Herrn Anno 1004. öffentlich auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg declariret worden; Dann dazumal theilten sich die Geschlechtere in Böhmen in zwo Classen/ und hiessen die Vornehmsten/Grafen/ die andere aber/Ritter/ wiewol Cosmas Pragensis, welcher im Eilfften Seculo gelebet/ die Stände in Böhmen durchgehends Comites oder Grafen nennet: Nach der Zeit aber/als der Herren-Stand in Aufnehmen kommen/ haben sie sich auch insgesamt/Pani,Dominos,Nobiles,oder Herren genennet und geschrieben/

Vor Zeiten Howorâ waren keine Herren in Böhmen/ dahero er/ der Erste An. 1003. und Berka/ der Andere An. 1004. vom Käyser erkläret.

und

und ist dieser Stand in Böhmen von Anno 1003. bis in das Sechzehende Jahr hundert so beliebet worden / daß auch binnen 600. Jahren fast keiner ein höherers Prädicat anbiret / als Georg Herr zu Kunstatt und Podiebrad / der hernach zum König erkläret / und seine Söhne vom Käyser Friederich III. zu Herzogen zu Münsterberg und Grafen zu Glatz gemacht worden. Königs Georgii Familie.

§. 18. Allein es haben diese Fürsten nachmals in Böhmen / bey gewöhnlichen Sessionibus Regni, keinen höhern Vorzug / als vorhin / gehabt / wohl aber seynd sie in der Schlesien im Fürsten-Rath / so das Ober-Ambt genennet wird / gleich andern Fürsten / die damals in grosser Anzahl gewesen / solenniter introduciret worden. Im vorigen Seculo zur Zeit Königs Ferdinandi / geriethen die Fürsten zu Plauen / nemlich Heinrich VI. und Heinrich VII. Gebrüdere / Gefürstete Burggrafen zu Meissen / als welchen ihr Herr Vater Heinrich V. Burggraf zu Meissen und Obrister Canzlar deß Königreichs Böhmen / vortreffliche Herrschafften daselbst als Engelsburg / Theussingen / Ludiz und dergleichen mehr erworben / und so fort dieselben zu Mit-Ständen gemacht / gleichfals deß Vorzugs halben / mit etlichen Herren in Böhmen / in einen grossen und weitläufftigen Streit / der auch / unangesehen sie doch mit denen Chur- und Fürstlichen Häusern Sachsen / Brandenburg / Pommern / Braunschweig-Lünebung und Anhalt durch Heyrathen in grosse Freundschafft waren getretten / ex Commissione Regis & Regni anderst nicht können beygeleget werden / als daß sie dem alten Herrn von Rosenberg weichen / und den Vorzug lassen müssen: Worüber Balbinus von Vorzügs-Rechten an Ort und Enden mit mehrern zu lesen.

Alte Herren in Böhmen prætendiren überall den Vorzug.

Præcedentz-Streit zwischen Plauen und Rosenberg.

§. 19. Dieweil dann die Fürsten zu Plauen / oder Burggrafen zu Meissen / diesen Außschlag nicht wollen eingehen / und jene dargegen auch nichts nachgeben wolten / so fanden sich selbige gemüßiget / aus Böhmen in ihre Ober-Voigtländische Herrschafften zu ziehen / und ihre Jura Sessionis & Voti, daselbst mit Stillschweigen zu übergehen. Von dieser Fürsten Herkommen und Absterben / besage meiner Gräffl. Reuß-Plauischen Historie / zumal dieses nur in Ansehung derer Grafen zu Torgau hier angeschlossen zu werden / vor dienlich angesehen worden. Eine andere Freygäbigkeit von obgedachtem König Johanne ist aus einem Pfand-Schilling de eodem Anno 1316. de Dato Pragæ IV. Nonas Junii, vermöge dessen er dem Herrn zu Friedland / filio quondam Hinkonis de Dube (Berkianæ stirpis) als der / und seine Söhne / viele und angenehme Dienste / dem König erwiesen / sein Schloß Weliss und die Stadt Gizin gegen

Die Fürsten von Plauen / ziehen aus Böhmen weg.

zwey tausend Schock Silber-Groschen/ mit diesem Beding wieder käuflich versetzet/ damit er Potho de Friedland und seine Söhne in der beständigen Treu gegen ihn verbleiben möchten.

CAPUT. II.

DJe Herren in Böhmen wollen keine Fremden bey hohen Aembtern dulten; Um dessen willen muß der Chur-Fürst zu Mäynz/ Königs Johannis Vetter und Obrister Statt-Halter zu Prag/ von dannen wieder abziehen. König Johannes will dem Käyser das Königreich Böhmen gegen die Pfalz verkauffen. Hierauf sagen ihm die Böhmischen Herren ab: Zuletzt wird ein Vertrag beliebet/ wordurch das ganze Haus Howora wieder in Auffnehmen gekommen. Die Herren von Ronow führen den Nahmen Johannes, vom König Johanne her. Käyser Ludwig erleget Käyser Friederichen/ und schläget den König in Böhmen sambt IX. Herren/ aus dem Hause Ronow/zu Rittern auf der Wahlstatt. Das Herzogthum Schlesien theilet sich in XVII. Fürstenthümer. König Johannes richtet die Landtaffel auf. Das Haus Biberstein hat ehemals mehr dann die Helffte der Nieder-Lausitz besessen. Der Herr von der Leippe regieret das Königreich Böhmen in Abwesenheit des Königs mit grossem Lob: Worzu das ganze Haus Howora nicht wenig contribuiret haben soll.

§. 1.

Aufstand im Reich/ wegen zweyer Röm. Könige.

K. Ludwig sieget ob.

Der Chur-Fürst zu Maynz wird Stadthalter zu Prag;

INzwischen entstehet im Reich zwischen Käyser Ludwig/ und Erz-Herzog Friederich zu Oesterreich/ als welcher auch von etlichen Ständen deß Reichs zum Röm. König wieder ihn kurz vorher erwählet worden/ eine neue Feuers-Flamme/ welche auch so weit gekommen/ daß Erz-Herzog Friederich aus dem Felde geschlagen wurde: Bey welcher Schlacht nicht minder sich König Johannes/ auf Begehren Käyser Lugwigs/ gleich andern Chur- und Fürsten deß Reichs/ gar willig eingefunden/ und mit seinen Böhmen den besten Ruhm davon getragen; Weil er aber von dannen in seine Grafschafft Luxemburg zoge/ und den Erz-Bischoff Peter zu Mäynz in seiner Abwesenheit zum Obristen Statthalter zu Prag hinterliesse/ machten immitteſt die Böhmen diesem so viel zu schaffen/ daß er sich zuletzt/ ehe der König wieder zurück kame/ aus dem Königreich begeben muste/ wordurch dann die Stände abermals in einen grossen Zwiespalt gerathen/ und ein Theil diese/ der andere aber jene Parthey ergriffen/ und wolten die meisten Herren ihre Privilegia und Freyheiten ungekränckt wissen/ dahero sie Mann für Mann mit einander hielten; Die wenigsten aber waren für den König/ damit die Balance und Wagschahl indessen gehalten/ und in seinem Abwesen der Garaus mit der Königlichen Regierung nicht gespielet würde.

§. 2. Nun

§. 2. Nun ware unter andern ihren Freyheiten/ worauf sie sich so feste stützeten/ auch dieses vornehmlich begriffen/ daß der König/ vermöge seiner Capitulation gehalten seyn solte/ die Böhmische Herren mit vornehmen Aembtern deß Königreichs/ wie vorher schon erwehnet/ zu versehen/ und keines Weges solche weder Teutschen/ noch andern Ausländischen zu vergeben. Umb deßwillen hatte er auch kurz vorher (wolte er anders vor den Böhmen Ruhe haben) etliche Teutsche hohe Officianten/ als den Grafen zu Hennenberg/ den Grafen zu Lützenburg/ den Grafen zu Castel/ (besage Ersten Theils dieses Wercks/) und andere abschaffen müssen; Dieweil er aber gleichwohl der Leippischen Faction nicht trauete/ auch sonst den Böhmen allerdings nicht hold ware/ hinterliesse er darumb an seiner Stelle zu Prag besagten Erz-Bischoff zu Mäynz/ in der Meynung/ sie würden ihn/ als seinen nahen Anverwandten aus dem Hause Lützenburg/ und besonders wegen dessen Erz-Ambts und hohen Verstandes/ einiger massen vor andern respectiren/ und sich nach seinem Rath und Willen richten: Allein es war auch vergeblich/ dann die Böhmen blieben bey ihrer festen Opinion, wie jener spricht/ sese à nullo, Rege salvo, posse Regi, quàm ab Indigena & suo æquali, sie könnten/ bey Lebens-Zeit deß Königs/ von keinem andern sich befehlen lassen/ der nicht naturalisirt/ und ihres gleichen wäre.

Vermöge K. Joh. Capitulation, sollen keine Ausländische/ zu hohen Aembtern gelassen/ und also der Chur-Fürst exmittiret werden.

§. 3. Daher abzusehen/ wie vergeblich hohe Regenten oft sich/ wie König Johannes/ bemühen/ aus dem Lande/ da sie gebürtig/ oder sonsten andern weit entlegenen Orten/ vornehme Leute/ entweder aus Liebe derselbigen/ oder zu Trutz und aus Haß der Einheimischen/ die ihme/ weil sie ihn selbst beruffen/ zu nahe stehen/ mit hohen Aembtern zu accomodiren: Welches auch zuweilen seine gewisse Ursachen hat/ indem solche Ministri den Staat gemeiniglich nach ihrer bekanten Art wollen einrichten/ die sich aber in jedem Lande nicht allemal practiciren läst. Dann gleich wie die Teutschen von den Franzosen/ Spaniern und Engelländern in allen Dingen differiren/ und der Lebens-Art so wol/ als der Regierungs halben wenig Gemeinschafft mit einander pflegen/ also ist es mit den Böhmen bewandt gewesen/ die von ihrer Landes-Art und gewöhnlicher Regiments-Form kein Haar wollen weichen/ noch frembde Gesetze annehmen/ bis sie zuletzt/ durch Göttl. Verhängnuß einer grössern Gewalt haben müssen nachgeben.

Wie hohe Regenten wohl bedächtig sich verbinden/ sollen sie auch nach GOttes Befehl/ steif und fest darüber halten.

§. 4. Bey so bewandten Dingen nun wurde auch König Johannes gemüssiget/ beydes die Schwäche und Stärcke seines Regiments nach der Zeit einzurichten/ und dieweil ganz Böhmen/ bey Abzug deß Erz-Bischoffs zu Maynz/ in eine ziemliche Zer-

Kön. Joh. bemühet sich

rüttung geriethe / fande Johannes der König / bey seiner Rückkunft aus dem Lützemburgischen / gnug zu thun / dasselbige wieder zu stillen und zu rechte zu bringen; Dann es hatte sich in zwo mächtige Factiones albereit eingewickelt / die anders nicht / als durch eine sonderbare Conduite kunden redressiret und gestillet werden; Und weiln der gröste Theil der Böhmischen Land-Herren / dem alten Herren von der Leippe / sonderlich seine Söhnen / deren der älteste Heinrich / Anno 1336. das Obriste Marschall-Ambt deß Königreichs noch erbthümlich überkommen / dann auch die Herren von Ronow / unter welchen der vorernannte Heinrich gewesen / die Herren von Bechinie und Dube / aus dem Hause Berka / die Herren von Sternberg / die Herren von Schwanberg / die Herren von Liechtenburg / die Herren von Landstein / die Herren von Michelsberg / die Herren von Rosenberg / und noch andere in grosser Anzahl mehr anhiengen / ward der König darüber nicht wenig bekümmert / und sonderlich wie er den alten Herrn von der Leippe / sambt dessen ganzem Hause / wieder zu recht brächte.

in seinem Königr.

das Regiment recht zu stabiliren.

§. 5. Der erste / welcher sich dem König submittirt, ward Zdislav / Herr zu Sternberg / dessen ansehnliche Herrschafften albereit schon in die Hände deß Königs durch Kriegs-Gewalt gerathen waren / und weil mit Herrn Wilhelms von Landstein-Gütern der Garaus zu seyn schiene / nahme sich dessen Herr Peter von Rosenberg umb destomehr an / und weil er vor ihn durch seine Intercession nichts erhalten konte / sagte er dem König ab / und machte ihm nicht wenig zu schaffen. Es verbitterte dieses die Böhmische Herren um noch vielmehr / da sie in Erfahrung gebracht / daß König Johannes das Königreich Böhmen an Käyser Ludwig gegen die Pfalz verhandeln wolte / und einige vorgewiß ausgesagt hatten / wie er über diß willens wäre / sie alle aus dem Königreich zu verjagen / und dargegen alle hohe Aempter mit Teutschen zu besetzen / welches letztere zwar der König von sich abgelehnet / und durch einen Abgeordneten aufs höchste contestiret / wie ihme dergleichen niemals in den Sinn wäre gekommen / und daherc er ihnen gar gerne alles verzeihen wolte / sie solten sich nur wiederum zu gebührendem Gehorsam einstellen / und sich versichern / daß er sie hinführo bey ihren Privilegien und Freyheiten schützen und erhalten wolte.

Sternberg submittiret sich:

Rosenberg saget ab.

K. Johannes wird beschuldiget /

daß er das Königr. Böhmen dem Käys. verkauffen wolle.

§. 6. Allein da sie mit dem ersten angestochen kamen / und ihme vorstelleten / wie es allbereit Weltkündig wäre / daß er mit Käyser Ludwig in einem Contract stünde / demselben das Königreich Böhmen vor die Nieder-Pfaltz zu cediren / und sie also sämbtlich zu verkauffen / wolte oder kunde er ihnen hierauf nichts antworten / dannenhero sprachen sie einmüthig / sie dancketen GOtt / daß sie ihm keinen Abschied

Wird dessen überwiesen.

schied gegeben / weniger auch das Königreich aufgekündet: Wolte er aber vorhabendem Vertrag nachkommen / stelleten sie es ihm anheim: Wären aber allesambt deß entschlüssig / weder Käyser Ludwig / noch einen andern zu ihrem Herrn anzunehmen / es sey dann durch Gewalt / oder aber durch eine allgemeine Wahl. Also giengen damals die Böhmen / wegen der in Händen habender Macht / und umb ihrer Freyheit willen / mit ihrem König um. Wie das nun König Johannes sahe und Käyser Ludwig sich Anno 1318. zu Teussingen / ins Mittel schluge / liesse er sich dessen Vorschlag gefallen / Krafft dessen / der sogenannte Freymarck zwischen dem Königreich Böhmen und der Pfalz gänzlich aufgehoben / und die allerseits vorgewesene Feindseligkeit / Haß und Neid / in die ewige Vergessenheit gestellet werden solten / davon Hagecius und andere Bömische Geschicht-Schreiber an Ort und Enden mit mehrern zu lesen.

Käyser Ludwig schläget sich ins Mittel / und wird ein Vertrag aufgerichtet.

§. 7. Durch diesen Vertrag kame das ganze Howorische Geschlecht wieder bey dem König zu Gnaden an / und wurde hierauf der alte Herr von der Leippe höher gehalten / als niemals / adeo ut, (wie der Verfasser Chron: Aulæ Regiæ, und Dubravius, schreiben /) Johannes Rex, Henrico de Lippa, totum se & suum Regnum committeret. Nachdem nun in diesem 1318. Jahr alles wieder zur Ruhe gebracht / und der König mit seinen Ständen in gutem Vernehmen stunde / welches allemal so lange / als er im Königreich bliebe / währete / machte er sich bey demselben um desto mehr beliebet / als er einem jeden Recht und Gerechtigkeit wiederfahren liesse / die zerfallene Lehen untersuchete / und die Privilegia erneuerte. Unter andern aber gab er dem vertriebenen Nicolao / Herzog zu Troppau / dem Jüngern / und aber deß unechtigen Sohne / sein Herzogthum wieder zu Lehen / und zwar auf Intercession deß Gesambten Hauses Howora / als welches neben andern Freunden den Lehen-Brieff zu mehrern Zeugnüß unterschrieben / deren Namen im vorhergehenden Ersten Theil Historiæ Hovoreæ, der Ordnung nach befindlich.

Das ganze Haus Howora wird mit dem König völlig wieder versöhnet.

§. 8. Confirmirte auch gleich darauf denen Bischöffen zu Prag und Olmütz ihre Privilegia / (Besage Balbini Tabular. Stemmat.) und hat selbige obgemeldtes Haus Howora / nach Art der damaligen Zeit / auch unterschrieben. Es ist zur selbigen Zeit / wie gemeldet / auch vor und hernach / in Böhmen Land-üblich gewesen / daß zu mehrer Krafft der Sachen Wichtigkeit / die Instrumenta publica, Lehen-Brieffe / Confirmationes, Contracte und dergleichen / durch die Land-Herren gemeiniglich unterschrieben werden müssen; Und obwol zuweilen ihrer viele / zuweilen auch ihrer wenige / denen ausgefertigten Brieffen / ihre Namen mit einverleibet / so ist doch dabey fast allemal ausdrücklich gedacht worden / daß solche briefliche Urkun-

Alle Königl. Privilegia sollen die Land-Herren unterschreiben.

Urkunden in Anwesenheit noch vieler anderen Herren seynd ausgefertiget worden: Worbey ich aber / nebenst Herrn Balbino / vornehmlich zu meinem Behuff beklage / daß / ob schon die Herren von Ronow zum öfftern dabey generaliter angeführet werden / deren Namen doch ihrer wenige mit hergeliehen haben.

Die Herren von Ronow / werden durch ihre Stifftungen gerühmet.

§. 9. Und rühret Zweiffels ohne dieses vornehmlich daher / weil es gnugsam zu seyn schiene / wann das Haubt der Familie, oder der vornehmsten / etliche ihre Namen beydrucken liessen: Da hingegen aber findet man in Libris Erectionum, daß die Herren von Ronow wie hernach zu sehen / die grösten Stifftungen fast in denen Kirchspielen ihrer Jurisdiction so wol / als in andern / gethan haben / worbey so dann ihre Namen allererst ausdrücklich bemercket zu finden. Zu gedencken fället / in Ansehung dieses Hauses / zum Uberfluß noch hierbey / daß die Herren von Ronow / gleich denen Herren von der Leippe / welchen König Johannes das Obriste Marschall-Ambt deß Königreichs Böhmen / nach der Zeit erblich conferiret / nicht minder bey demselben in Gnaden gestanden / wie dann aus besonderer Liebe und Devotion gegen höchst gedachten König / der Erstgebohrne deß Stamms von Ronow / vermöge eines Pacti Familiæ devoti allemal den Vor-Namen Johannes bis anhero überkommen und behalten. Damit aber die gerade Stamms-Reihe derer Herren von Ronow / durch die Anwachsende Neben-Lineen / dem Leser am Ende nicht beschwehrlich fallen möge; So wollen wir dann und wann allhier damit abbrechen / und jetzo von dem Ersten Stamms-Herrn dieses Namens von Ronow / bis an den jenigen / der in Ansehung höchstgemeldten Königs / Johannes genennet worden / die Taffel eintheilen / und bey nachgesetzten Seculis also fortfahren / wie folget.

Woher sie den Namen Johannes überkommen

JAROSLAV,
Herzogs Wladislai II. Rath:
Erster Herr und Grundleger
Der
Ronowischen Linie
de An. 1148.

Siehe oben A:

JAROSCH, sonst JAROSS oder JAROSLAV, Herr zu Ronow ziehet mit seinem Vetter / Daniel / Herrn zu der Leippe / Bischoff zu Prag / auf Käyser Friederich I. Beylager / Anno 1157. und dann mit König Wladislao wider Mayland / 1160. 1174.

SMILO, Herr zu RONOW, de Anno 1200. bekannt; Ward Königs Ottocari I. Rath / 1212. stehet demselben bey seiner Wahl / de Anno 1216. bey.

Siehe Smilo.

HASCO oder JESSSICO, Herr zu RONOW, ward bey der Investitur Königs Ottocari II. in Böhmen zu Melphis in Italien / Anno 1278. und annoch / 1250. bekannt.

HINCO, oder HEINRICH, Herr zu RONOW, Königl. Druchseß / unterschreibet den zwischen König Ottocarn III. und Boleslaven / Herrn von Biberstein / wegen deß Schlosses Friedland ergangenen Kauff-Contract / de Anno 1278.

RONOW.

JOHANNES, Herr zu RONOW, Königs Wenceslai Vormundschaftl. Rath und Canzlar / de Anno 1282.

Illburg.

OTTO, Herr von Ronovv, Herr zu ILLBURG, Siehe die Linie derer Herren zu ILLBURG,

BODO, Herr von Ronovv, Herr zu ILLBURG, unterschreibet mit seinem Bruder und Brudern Sohn einen Contract zwischen Landgraf Dieterichen / und dem Erz-Bischoff Burkharden zu Magdeburg / 1301.

HINCO, oder Heintz / Herr zu RONOW, ziehet mit dem jungen König Wenceslao V. in Böhmen nach Ungarn / als er sich daselbst krönen lassen / 1302. Reiset mit andern Königl. Gesandtē nach deß Käysers Heinrichen Hofflager / als dessen Sohn zum König in Böhmen erwählet worden / 1310. Hilffet seinem Vetter / Heinrichen / Herrn zu der Leippe aus der Verhafftung 1315. 1316. 1317.

Klinstein.

N. Herr von RONOW, Herr zu Klinstein. Siehe Die Linie derer Herren zu Klinstein sub Lit. N.

Mezimoſtie.

N. Herr von RONOW, Herr zu Mezimoſtie Stiffter derer Herren zu MEZIMOSTIE sub Lit: O.

JOHANNES Zeikselka / Herr zu RONOW, wird mit König Johanne nach erlangter Schlacht in Bayern vom Käyser Ludwig zum Ritter geschlagen / 1319. wohnete der zwischen dem König und Herzog Heinrich in der Schlesien getroffener Cession, bey.

Przibislavia.

SMILO, Herr von RONOW, Herr zu Przibislavia. besage unten dessen Linie.

JOHANNES, Herr zu Ronow / wird aus Liebe Königs Johannis in Böhmen in der Tauffe JOHANNES, und alle Erstgebohrne dieser geraden Linie derer Herren von Ronow / auch alsd genennet.

Siehe Hiervon weiter unten / Lit. B.

Stamms-Reihe
Derer Herren zu
Ilburg/
Als
Erste Neben-Linie aus dem Hause RONOW.

OTTO,
Herr von Ronow
Stiffter der Ilburgischen Linie / unterschreibet Herzogs Casimirn Lehn-Brieff / de Anno 1289. Wie auch Marggr. Friederichs zu Meissen und Osterland an König Wenzeln gethane Cession, de eodem.

OTTO, der Jüngere Herr von RONOW, Herr zu Ilburg / unterschreibet mit seinem Vater und dessen Bruder Bodo / den vorbenannten Contract zwischen Erz-Bischoff Burckharten zu Magdeburg und dem Langrafen zu Thüringen / 1301. Stehet seinem Vetter / Heinrich dem Alten / Herrn zu der Leippe / bey. 1315. 1316.

N. Herr von RONOW, Herr zu Ilburg; Wird auch mit seinen Vettern zum Ritter geschlagen / 1319. Ward Zeuge bey der Lehens-Pflicht Herzogs Volko zu Münsterberg / 1336.

Sandau.
N. Herr von RONOW, Herr zu Zandow / oder Sandau / de Anno 1340.

WILHELM, Herr zu Ilburg / Ronowischen Stamms; Wartet Käyser Carln IV. bey der Crönung auf / 1352.

POTHO, CZENKO, WILHELM, HINEK und PROTIVA, Gebrüdere / Herren zu Zandow; Beschencken die Kirche zu Zandow / 1365.

OTTICO (OTTO) und PUTHA, Gebrüdere / Herren zu Ilburg: Besage deren Stifftungen de Anno 1390. 1414.

Budinicz.
WILHELM, Hr. zu Ilburg / Hr. zu Budinicz; Wählet Hn. Georg von Cunstatt / Hn. zu Podiebrad / zum Gubernatore deß Königr. Böhmen / An. 1452. 1464.

PUTHA, Ronowischen Stamms / Herr zu Ilburg in Budinicz / stehet dem Alten Herrn von Sternberg / wider König Georgen / bey / 1466. 1467. Dessen Gemahlin war eine Gräfin von Helffenstein.

Anna Fr. von Ilburg / Hn. Christoph Heinrich / Freyherrn zu Kurzbach / Hn. zu Ronow / Gemahlin / de Anno 1480. 1490. Stamm-Mutter derer Grafen und Hn. zu Kurzbach / aus welcher Gebohren.

CHRISTOPH WILHELM, Freyherr zu Kurzbach und Ronow.

§. 10. Wann aber/und zu welcher Zeit eigendlich diese Verordnung/wegen deß Vor-und Tauf-Namens Johannis vorgangen/habe/ weil der Tag der Geburt ermeldeten Herren von Ronow / nirgends bemercket zu finden / weiter keine andere Nachricht/ als daß der jetzige Hochgräffl. Stamms-Erhalter dessen vorher schon gedacht/und hernach an seinem Orte mehrere Meldung geschehen solle / gegen mich öffters sich vernehmen lassen/ wie Se. Excell. von Dero Herrn Vater seel. und dieser wiederum von seinen Eltern und Vor-Eltern gehöret hätten/ daß jedesmal/ wo nicht alle / dannoch der Erstgebohrne ihrer gerader Linie / in Ansehung höchstgedachten Königs Johannis / mit diesem Namen JOHANNE, wäre begabet worden/ und solchen von der Zeit an / bis hieher zum ewigen Gedächtnüß dessen annoch anführeten: Worvon anderer Orten ein mehrers. Inzwischen erheben sich wiederum/im folgenden 1319. Jahr / grosse Unruhen und Zwiespalten im Königreich zwischen der regierenden / und der alten verwittibten Königinnen/ derentwegen auch die Herren / nachdem sie bald dieser/ bald jener gewogen waren / ziemlich hinein geflochten worden / und weil der König leichtgläubig / und alles vor wahr annahm / was ihm auch von seinen Gegnern selbst hinterbracht wurde / gienge es noch viel selzamer herzu: Jedoch wurde/ nach vieler von denen Wolgesinneten an den König gethanen Remonstration, die Sache bald wiederum möglichsten Fleisses redressiret, und die Verbitterung der Gemüter durch gute Vorsorge gestillet.

Solches zeugen die Nachkömlinge / von ihren Vor-Eltern her.

Neue Unruhen in Böhmen.

§. 11. Nach dem nun Käyser Ludwig mit Erz-Hertzog Friederich / welcher von einigen Ständen deß Reichs wider ihn zum Röm. Käyser Anno 1314. erwählet worden/wegen deß Käyserthums / bis in das fünffte Jahr Kriege geführet/ und abermals beede in diesem 1319. andere wollen 1322. Jahr/ so nahe zusammen kommen waren / daß sie in Bayern wiederum eine Schlacht lieffern solten / dargegen er aber wol sahe / daß er an Volck seinem Feinde nicht bastand wäre; Als sandte er eilends eine Bothschafft an den König in Böhmen / mit Bitte / ihme unverzüglich mit der bey sich habenden Mannschafft zu assistiren/ und um deßwillen schenckte er ihm auch die Marggrafschafft Bautzen/sambt der Stadt Camenz/ und gehörigen Lehen und Herrschafften/so vom Reich dependirten. König Johannes ziehet darauf mit einer grossen Anzahl seiner Böhmischen Herren/ohne Verzug dem Käyser zu Hülffe/ und als sie zusammen kommen / lieffern sie dem Erz-Herzog eine Bataille bey Mühldorff/ im Erz-Stifft Salzburg/ und zwar zuletzt so glücklich/ daß Herzog Heinrich zu Kärndten/ vormaliger König in Böhmen/vom König Johanne gefangen und in Böhmen geführet/hergegen aber Käyser Friederich/vom Käyser Ludwig geschlagen und gefangen weggeführet wurde.

Zween Röm. Käyser gerathen an einander.

K. Joh. kömt K. Ludwig zu Hülffe

K. Friederich wird gefangen.

§. 12. Und demnach König Johannes sich mit seinen Böhmen bey der Schlacht Ritterlich erwiesen/ so schluge ihn auch Käyser Lud-

Käyser Ludwig schläget K. Johañ

Ludwig/ sambt allen Böhmischen Herren/ die zugegen gewesen/ zu Rittern/ und waren derselben/die solcher Ehren gewürdiget wurden/ eine ziemliche Anzahl/ unter andern aber aus dem Hause Howora folgende: Jarosch Herr von der Leippe/ Johann Herr zu Ronow/ Jan Herr zu Liechtenburg/ Johann und Georg Gebrüdere Herren zu Klinstein/ Smil und Waczeck Gebrüder Herren zu Mezimostie/ alle vier aus dem Hause Ronow: Dann auch Zdislav Berka Herr zu Dube/ Bohuslav Herr zu Wartenberg/ Georg Herr zu Schelenberg/ Heinrich und Puta Gebrüdere Herren zu Friedland (welche drey Balbinus bald Ronowischer bald Berkaischer Ankunfft halten will) ein Herr von Sternberg/ zween Herren von Waldeck/ ein Herr von Rosenberg/ ein Herr von Zierotin/ zween Herren von Colowrat/ zween Herren von Rzizan/ zween Herren von Boskowiz aus dem Hause Lethowicz (so nachmals denen Herren von Ronow heimgefallen und davon sie sich über 200. Jahr geschrieben) und andern Herren mehr/ so ganz sieghafft wieder in Böhmen kommen.

Nebenst 9. aus dem Hause Ronow/

und andern Herren mehr/

auf der Wahlstatt/ zu Rittern.

Käyser Friederich soll nur den Titul deß Käyserthums führen.

§. 13. Käyser Ludwig triumphiret zwar über die Niederlag und Gefangenschafft seines Gegners Käysers Friederichen/ dieweil aber Faction und Anhang noch mächtig im Reich ware/ so kame es mit ihme noch dahin/ daß er Lebens-Zeit den Käyserlichen Titul behalten/ dahingegen aber Käyser Ludwig das Käyserthum administriren und die Regierung führen solte. Nicht weniger prangete König Johannes mit seinem Gefangenen und vormals gewesenen Gegnern/ König Heinrich/ Herzog in Kärnden/ den er an Ketten und Banden geschlossen/ und nach etlichen Jahren seiner Gefangenschafft endlich nach gegen einer gewissen Rantion befreyet/ aber ganz contract wieder noch Hause geschickt: Also spielet das Glück gemeiniglich mit grossen Herren und Regenten. Und demnach jetzo gemeldet worden/ daß Käyser Ludwig dem König in Böhmen die Marggraffschafft Bautzen/ ehe er ihme zu Hülffe kommen/ als ein Reichs-Lehen eigenthümlich geschencket; Also füget sich anbey auch zu erinnern/ was bald darauff bey der Heimkunfft deß Königs zwischen demselben und Herzog Heinrich zur Schlesien/ wegen der übrigen Laußnitz vorgangen.

Täglicher Spiegel

deß wanckelmütigen Glücks.

§. 14. Es hatten längst vorher schon die Herren Marggrafen zu Meissen einen Theil von der Laußnitz/ an die Cron Böhmen/ Anno 1289. verkaufft/ und weil Herzog Heinrich zur Schlesien/ Herr zu Jaur und Fürstenberg/ erfahren/ daß auch Käyser Ludwig/ wie gemeldet/ seinen Antheil/ nemlich den Bautzner Creyß/ König Johanni allbereit cediret/ und er keine Leibes-Lehens-Erben/ ausser seine Vettere/ Königlichen Pohlnischon Piastischen Stamms/ deren noch viele Herzogen in der Schlesien verhanden waren/ zu gewarten

Herzog Heinrich zur Schlesien

Königl. Piastischen Stamms

warten hatte / wurde er auch entweder durch Geschencke / oder aus Liebe gegen den König / dahin bewogen / daß er ihm aus freyer Macht seinen an dem Marggrafthum Lausitz habenden Antheil / sambt der Stadt Franckfurt an der Oder (ausser etlichen wenigen Städten / deren auch gleich hernach wird gedacht werden) mit allen darzu gehörigen Recht und Gerechtigkeiten / erbthümlich schenckete. Dieser Antheil wird in dem Verzicht-Brieffe / der datirt in Castris prope Olsnitz decimo Calendas Octobris 1319. in drey Marggraffschafften / seu Marchias, Lusicensem, Lubucensem & Budissinensem, eingetheilt. Die Erste hat den Ursprung von dem alten Schloß und Stadt Lusice oder Lausitz / so den Namen dem ganzen Marggrafthum von vielen hundert Jahren her gegeben / überkommen; Die andere aber von der Stadt Luba; und die dritte von der Stadt Budissin oder Bautzen den Namen erlangt.

übergiebet seine Landen

Kön. Johanni erbthümlich;

§. 15. Und dieweil ernannter Herzog Heinrich nach der Zeit im Jahr 1329. an Höchstbesagten König das übrige von der Laußnitz / nemlich den Görlitzischen Creyß / so in der Cession, Marchia Görlicensis genennet wird / gegen das Schloß und Herrschafft Truttenau in Böhmen / freywillig abgetretten / wolte nicht minder König Johannes ermangeln / gegen denselben seine Freygebigkeit auch spühren zulassen: Schenckete ihm dahero bald hierauf das Fürstenthumb Groß-Glockau ad dies Vitæ nur / und zu seinen Lebens-Zeiten / nach dessen Todt aber dieses Land wieder an den König oder seine Königliche Erben wieder heimfallen solte; Als aber Herzog Heinrich diese deß Königs sonderbare Gnade bey sich wohl erwogen / tratte er ihm noch aus freyer Willkühr das übrige was er noch in der Laußitz hatte / als die Städte Luban / Friedberg / Sorau / Triebel und dergleichen auf ewig und erblich ab: Bey welchen Negotiationibus und Handlungen die Herren von Berka / Leippe / Ronow und Liechtenburg / sambt deren abgefundenen / und anderen Land-Herren / darzu alle ihre möglichste Officia anzuwenden / keinen Fleiß erspahret haben.

Dargegen wird er beschencket / mit dem Fürstenthum Glockau / so aber nach seinem Todt an die Cron-Erben wieder kommen solte.

§. 16. Dieses kömmt hierzu noch zu erinnern vor / daß noch umb selbige Zeit / und längst vorher / ehe das Jus Primogenituræ introduciret und eingerichtet worden / die Erb-Portiones / so die abgefundene Fürsten und Herren durch Brüder- oder Vetterliche Landes-Theilung bekommen / gleiche Würde / als die ganze Provinz getragen / auch mit behalten / als zum Exempel / das grosse Herzogthum Schlesien / nachdeme es unter die Königliche Piastische Familie gekommen / haben sich diese wiederum in die 17. bis 18. Herzogthümer und besondere Fürstliche Regierungen / weil keiner gerin-

Das Herzogthum Schlesien theilet sich in 17. Fürstenthümer. Dergleichen Sachsen

und die Marggr. Lausitz vor Alters gethan.

ringer als der andere seyn wolte / dergleichen fast in ganzem Ober- und Nieder-Sachsen Land-üblich gewesen / und folgends auch das Marggrafthum / Lausitz bald in zwo / bald in drey / auch wol in vier und fünf Marggrafschafften / wie vor gedacht / aus- und eingetheilet: Dahero dann König Johannes als er nun dieses ganze Marggrafthum wieder bekommen / unumgänglich veranlasset worden / eine Land-Taffel zu Prag aufzurichten / dasselbige ganze Land mit einem besondern Wappen zu vereinbaren / und zum ewigen Gedächtnüß hinein zu verleiben / besage Bohuslai Balbini Epitom. Rerum Bohem. Lib. III. Cap. XVII.

Land-Taffel in Böhmen.

§. 17. Dieses Marggrafthum nun / ungeachtet es nach der Zeit bey währendem Husiten Krieg vielerley Revolutionibus unterwürffig gewesen / ist dannoch bey der Cron Böhmen vermöge Käysers Carl IV. gemachter Verordnung / de non alienando, bis in diesem siebenzehenden Jahr-Hundert geblieben / da dann selbiges bey dem Münsterischen Friedens-Schluß / vermöge einiger vorher getroffenen Verträge / pro Navata Militia, an das Chur-Haus Sachsen völlig abgetretten worden. Wird demnach in die Ober- und Nieder-Laußnitz getheilet / deren jene / in welcher die so genannte Sechs-Städte begriffen / ist annoch Chur-Fürstlich; Die andere aber vermöge Chur-Fürstens Johann Georg deß Ersten / darob ergangener Disposition, dem Fürstl. Hause Sachsen-Merseburg zu Theil worden / und heisset dessen Fürstl. Regierung zu Lüben das Ober-Ambt. Es hat in vorigen Seculis diese Nieder-Lausitz reiche und mächtige Herren Standes-Personen zu Ständen gehabt / als deren unter andern seynd gewesen / die Herren von Biberstein / welche folgende Städte und Schlösser in Besitz gehabt / als Köping / Wrizen / Liebenwande / Oderberg / Sommerfeld / Triebel / Beßkau / Friedland / Muhkau / Forst / Pförten / Hammerstein / Reichenberg / und andern mehr / und ist dieses Geschlecht in dem Herren Ferdinando zu Forst und Pförten vor etlichen Jahren / ohne Leibes-Lehens-Erben ganz erloschen / und deren Wappen dem Gräffl. Ronowischen Hause von Käyserl. Majestät Anno 1670. einverleibet worden / worvon hierunten ein mehrers.

Die Marggr. Lausitz / kömmt an das Haus Sachsen / Das Haus Biberstein.

§. 18. Es seynd zwar annoch in gedachter Nieder-Laußnitz viele vornehme Grafen und Herren befindlich / die bey denen Land-Tägen / vermöge ihrer hergebrachten Freyheiten und Privilegien / noch viel zu sprechen haben / als seynd / die mir wissend / die Grafen von Solms / die Grafen von Promnitz / die Grafen von Kinar / die Herren Schencken von Landsberg / die Herren von Schönrich / die Herren von Schulenburg und deren mehr. Ob nun wol die Ober-Lausitz nicht so groß zu seyn scheinet / als die Niedere / so übertrifft sie doch selbige

Jetzige Gräffliche / und herrliche Häuser / in der Nied. Lausitz.

selbige in vielen Stücken / und seynd die darinn begriffene / und von so vielen Jahren her also genandte Sechs-Städte / diese Lieba / Lauben / Görlitz / Bautzen / Sitta / Camenz / welche wegen ihrer Schönheit und Grösse / vortrefflicher Pallást und Gebäude / auch wegen Fruchtbarkeit deß Landes / besonderer Freyheit und Vorzugs vor andern billich rühmens-werth und Preyßwürdig. Vorzug der Obern Lausitz.

§. 20. Die / zu vorernandter Verzicht / erforderte Zeugen und Befehlshabere seynd / nebenst denen Fürstl. Geist- und Weltlichen / auch Nobiles Viri, Domini, wie der Text sie nennet / folgende gewesen / als ein Herr von der Leippe / ein Herr von Rosenberg / ein Herr von Duba aus dem Hause Berka / ein Herr von Sternberg / ein Herr von Ronow / ein Herr von Landstein / ein Herr von Colditz / ein Herr von Liechtenburg / ein Herr von Ilburg / und zween Herren von Mezienostie / alle drey aus dem Hause Ronow / drey Herren von Schönburg / ein Herr von Michelsberg / ein Burggraf von Dohna / ein Burggraf von Leyßnik und andere Herren in ziemlicher Anzahl mehr so zum Theil ganz erloschen / Theils aber gar wenig nach ihrem Namen und Stamm noch übrig / dergleichen schon viele vorher angezeiget / und hernach mehr noch angeführet werden sollen / und zwar zu diesem Ende / damit hinkünfftig zu vorhabendem Wercke de Familiis Illustribus viventibus & emortuis, wovon anderer Orten allbereit schon Anregung geschehen / von diesen uralten Geschlechtern / gönnet GOtt das Leben / haubtsächlich gehandelt werden könne. Zeugen vorernanter Verzicht. seynd neben andern Herrn gewesen / etliche aus dem Hause Howora.

§. 21. Von dar an / nemlich 1320. bis an die zehen und zwölf Jahr / ist von dem Hause Howora wenig zugedencken / ausser daß / als König Johannes bald in Italien / bald in Franckreich gewesen / in dessen Abwesenheit Heinrich der Alte / Herr von der Leippe / Statthalter / das Königreich mit grossem Lob und Ruhm guberniret / worbey das Haus Berka / sambt denen Herren von Ronow / und was aus ihnen entsprossen / nicht geringen Antheil dieses Herren von der Leippe Wohlstandes mit genossen haben werden / und seynd derselben etliche bald mit dem König in Franckreich / bald mit dessen Sohn / Herzog Carln / nachmaliger Käyser in Italien gewesen / deren Namen von den Historicis nicht allemal fleissig bemercket haben / dahero dann so schwehr auch fällt / deren ordentliche Stammens-Reihe zu finden. Wie aber König Johannes sich so vieler schönen Provinzen in Italien / und sonderlich der Lombardey / dazumal bemächtiget / ist zum Theil durch Gunst / theils durch Ungunst Käysers Ludwigs geschehen / der ihme zuweilen wol / jezuweilen auch wehe thun wolte. Der Herr von der Leippe regieret das Königreich / mit grossem Lob;

§. 22. Dann weil vorhin der Käyser ihme / fals er demselben wider

Käyser Ludwig

wider Käyser Friederich Beystand und Hülffe leisten würde/ nebenst dem Bautznern Creysse/ noch die Städte Altenburg/ Chemnitz/ Zwickau/ und andere mehr in Meissen und Voigtlandt gelegene Oerter/ zur Erkändtnüß versprochen/ und aber diesem seinem Versprechen nicht nachgekommen/ sondern gedachte Städte nach der Zeit seinem Sohn Ludwig gegeben: Uber dieses/ als auch/ nach Absterben Herzog Heinrichs in Kärndten/ vormaligen Königs in Böhmen/ (welcher zur ersten Gemahlin die älteste Cron-Erbin gehabt/ mit derselben aber wie auch mit der andern/ so eine Gräfin von Virneburg an der Eiffel gewesen/ keine Männlichen Erben gezeuget) dessen Herzogthum sambt andern darzu incorporirten-Landen/ welche König Johannes duplici Vinculo der nahen Anverwandtschafft/ und vermöge eines unter ihnen getroffenen Vertrags/ von rechts wegen prætendirete/ andern/ um demselben wehe zu thun/ zu Lehen übergeben/ ward der König bedacht/ wie er dem Käyser über diese Unbeständigkeit demselben eins heimlich wieder versetzen könte: Zoge deßhalben mit seinem andern Sohn Johanne/ welcher deß Herzogs Heinrichs Tochter zur Ehe hatte/ in die Graffschafft Tyrol/ setzte denselben de facto hinein/ und brachte noch viel andere Städte und Landen in der Lombardey/ welche sich ihme gar willig ohne Widerstand ergaben/ darzu.

will dem König in Böhmen/

die Versprochene Landen nicht einräumen.

Königs Johann Gegen-List.

§. 23. Inzwischen aber fielen ihm/ in seiner Abwesenheit/ auf Anstifftung deß Käysers die Erz-Herzogen zu Oesterreich in sein Marggrafthum Mähren/ Anno 1332. und wurden bey diesen Scharmützeln etliche Böhmische Herren Theils erschlagen/ Theils gefangen/ vornemlich aber unter diesen/ Heinrich Herr von der Leippe/ der Jüngere/ nebenst seinem Bruder Johanne/ (deren Vater Heinrich der ältere vorher im Jahr 1329. besage Chronic. Aulæ Regiæ, wie auch Ersten Theils Histor. Hovoreæ, dieser Zeitlichkeit allbereit schon war entrissen) dann auch Benesch Herr von Wartenberg/ Maczeck Herr zu Wlaßim/ Smilo Herr zu Przibislavia Ronovischen Stamms und andere mehr/ die aber König Johannes nach seiner Heimkunfft/ mittelst eines Vergleichs/ wieder ausgelöset/ und mit vornehmen Aembtern versehen/ wie dann der Herr von der Leippe/ Heinrich/ zum Statthalter zu Prag/ nachgehends aber Anno 1336. zum Obristen Marschall deß Königreichs Böhmen erblich verordnet/ und die andere nach Proportion accommodiret worden.

Einfall in Mähren/

worbey aus dem Hause Howora/

etliche gefangen worden.

CAPUT.

CAPUT. III.

DIe Herren Grafen von Ronow seynd nach Erbgangs-Recht / derer Herren von der Leippe / als nechste Agnaten / Erbfolgere an dem Erb-Marschall-Ambte deß Königreichs Böhmen. Warum König Johannes alle Aerzte ersauffen lassen. Der Königliche Pohlnische Piastische Stamm erkennet König Johannem zum Lehn-Herrn. Käysers Ludwigen Verfahren wider diesen König. Herzog Hanß in der Schlesien verkäuffet dem Herrn von der Leippe sein Fürstenthum Jaur. Das Bisthum Prag wird zu einem Erz-Stifft gemacht / Anno 1347. Czenkonis, Herrn von der Leippe / Obristen Erb-Marschalls / und Königs Johannis Generals-Niederlag in Pohlen / bringet sein ganzes Haus in Decadence. König Johannes wird in der Schlacht bey Croissi in Franckreich von den Engelländern erschlagen / 1346. Käyser Caroli IV. Wahl. Die Herren von Plauen suchen Schutz beym Käyser; Deßgleichen die Herren von Schönburg. Zweyerley Meran in Tyrol und Voigtland; Deren uralte Besitzere / Herzogen dieses Namens und Grafen zu Andechß gewesen.

§. 1.

VOn diesem Herrn von der Leippe nun rühret das Erb-Marschall-Ambt in Böhmen her / wie aus der Leippischen Linie ein mehrers davon zu lesen; Und / weil bey dessen Belehnung / dieses höchstansehnliche Ambt deß ganzen Königreichs Böhmen nicht allein auf ihn und seine Descendenten männlichen Geschlechts gerichtet / sondern auch / auf den Fall deren gänzlichen Abgangs / dessen nechste Agnaten / und so fort die abseitige Lineen / Howorischen Stamms / damit dergestalt erblich belehnet worden / daß sie sich sämbtlichen dieser Königlichen Gnad und Würde / in Ewigkeit zu erfreuen haben sollen; So folget nun hieraus / daß nach neulicher gänzlichen Erlöschung der Leippischen / so wol gerader / als Neben-Lineen / die Herren Grafen von Ronow / als zum Theil die allernächste Agnaten und Bluts-Freunde / andern Theils aber die einige Stamms-Erhaltere deß Howorischen Geschlechts / von der Haubt-Landes-Theilung / de An: 1140. und 1148. her / anjetzo die rechtmässigen Nachfolgere dieses Höchst-Preiß-würdigen Erb-Marschall-Ambts / unwiedersprechlich zu achten und zu halten / und dahero nur / der / von Käyserlicher Majestät hierzu gehöriger allergnädigsten Confirmation und Bestätigung / aller unterthänigst gewärtig seyn müssen / davon am Ende dieser Linie mittelst einer Deductions-Schrifft ein mehrers.

Die Herren Grafen von Ronow seynd / vermöge Erbgangs-Rechts / die Rechtmässige Erben Deß Obr. Marschall-Ambts in Böhmen.

§. 2. In diesem Jahr 1336. wird König Johannes durch gählinge Zufälle / seines Gesichts / jedoch solcher Gestalt beraubet / daß man es an ihm fast nicht gemercket; Und weil ihme nach der Zeit die Aertzte zu seinem Gesichte nicht wieder verhelffen können / liesse er sie sämbtlichen unbarmhertziger Weise elendiglich ersäuffen. Es

König Johannes

ersäuffet alle Aertzte/

gestehet zwar Hageck in denen Gedancken/ GOTT habe ihn so wol umb dieser Grausamkeit / als anderer Ursachen willen/ mit solcher Straffe heimgesucht; Allein Dubravius schreibet/in seiner Historia Bohemica Lib. XX. daß er albereit schon in der Littau/ als er dem Teutsch-Meister Anno 1329. zu Hülffe kommen/ das eine Aug eingebüsset gehabt: Etliche Jahr hernach/ als das andere/ wie es gemeiniglich zu geschehen pfleget/ durch die Verletzung deß ersten/ auch ganz dunckel begunte zu werden/ liese er einen Hebräern aus Arabien/ welcher hierzu grosse Wissenschafft gehabt haben soll/ deßhalben zu sich kommen/ so aber auch unglücklich gewesen/und das Aug vollends gar verderbt: Atq; ille, (spricht weiter Dubravius, Libr. XXI.) cura sua, ex Cæcutiente, Regem planè Cæcum efficit: nihil autem minus Rex, quam Cæcus esse videri voluit.

die ihm zu seinem Gesichte

nicht wieder helffen können.

§. 3. Umb diese Zeit verliehe er etlichen Herzogen in der Schlesien/ und sonderlich dem Herzog/ Bolko zu Münsterberg/ solcher Gestalt die Lehen/ daß auf den Fall er ohne Leibes-Erben mit Todte abgehen solte/ seine Fürstenthum und Landen/ nehmlich Münsterberg/ Reichenberg/ Franckenstein/ Strehle/ Kant/ Sobotka/ Pazkow/ mit allen darzu gehörigen Pertinenz-Stücken/ an die Cron Böhmen heimfallen; Wann er aber mit Leibes-Erben gesegnet/ und dieselben nach seinem Hinschied ihre Majorennität noch nicht erlanget haben würden/ König Johannes oder seine hinterlassene Cron-Erben/ sich ihrer annehmen/ und deren Ober-Vormundschafft pflegen solten. Ferner verpfändet gedachter Herzog/ so sich dabey Herzog zur Schlesien/ Herrn zu Fürstenberg und Münsterberg genennet/ dem König seine Stadt Franckenstein/ wie die Worte/ lauten. Pro duobus millibus Marcarum Grossorum Denariorum Pragensium Polonicalis ponderis Quadraginta Octo grossos pro Marcha qualibet computandos.

Herzog zu Münsterberg

übergiebet dem König

seine Landen mit Bedingungen.

§. 4. Und ist jenes/ nehmlich die Lehen-Pflicht sub dato Strabingæ, in Festo Decollationis, Anno Domini 1336. dieses aber Wratislaviæ, in Crastino Epiphaniæ Domini 1337. abgelegt und verfertiget worden: Worbey Zeugen seynd gewesen/ ein Herr von Duba aus dem Hause Berka/ ein Herr von Klinstein/ ein Herr von Ilburg/ beede aus dem Hause Ronow/ ein Herr von Kolditz und andere mehr. Eine gleiche Bewanndnuß solte es auch haben/ mit der Stadt Richbarch/ (Reichenberg) welche er seinen Vettern/ Bolko und Heinrich Herzogen zu Schweidnitz/ gegen 2000. Marck/ ejusdem ponderis versatzt/ de eodem Anno, feria quarta post festum Epiphaniæ Domini proxima. Und demnach allerhöchstgedachter König vorher schon/ wie oben gedacht/dem Herzog Hansen zu Steinau nicht allein das Gouvernement über das Fürstenthum Groß-Glokau anvertrauet/ sondern auch dessen Renten und Einkünften/ ad dies Vitæ zu gebrauchen/ aus sonderer

Zu ausfertigung dieser Lehen/

seind zwene aus dem Hause Ronow/

Liebe

Liebe überlassen; Als hat dieser auch in gedachtem 1336. zu Bezeugung seiner devotion dem König hinwiederum sein Fürstenthum Steinau / sambt den Städten Gora / Lubin / Wraunstadt (Frauenstadt) und was darzu anhängig erbthümlich cedirt: Dessen Zeugen waren Herzog Rudolph zu Sachsen / Heinrich Herr von der Leippe / Herr Ulrich Pflug / Otto Herr zu Roßburg und andere.

neben andern gebrauchet worden.

§. 5. Als nun immittelst unterschiedliche Fehde zwischen Käyser Ludwig / und andern benachbarten Fürsten / geschlichtet und beygeleget worden / geriethe noch Anno 1337. König Johannes in Böhmen / mit König Ladislao in Pohlen / in einen schwehren Krieg / wormit er es endlich dahin gebracht / daß sich die gesambten Schlesische Fürsten / so noch von dem Königlichen Piastischen Geschlechte waren / vom Königreich Pohlen / unter die Cron Böhmen / zu Lehen begaben / und am Palm-Sontag ihme die Lehens-Pflicht abstatteten: Worbey abermals etliche aus dem Hause Honvora zugegen gewesen / so aber mit Namen anbemercket nicht zu finden. Nach der Zeit aber / als Casimir zur Cron Pohlen gelanget / vertrug er sich nicht nur mit König Carl in Ungarn Anno 1338. solcher Gestalt / daß wann er mit Todt abgehen würde / das Königreich Pohlen gedachtem König Carln deferirt werden solte / sondern schlosse auch im folgenden Jahr eine feste Alliance und Bündnis / mit Herzog Carln / Marggrafen in Mähren / Königs Johannis ältesten Sohn / und nachmahligem Käyser / Kraft welcher er / Casimirus / aller Titul und Ansprüche / die er oder die Cron Pohlen / an das Herzogthum Schlesien / und dessen incorporirte Fürstenthümer und Landen / haben möchte / gantz feyerlich sich begeben und verziehen.

Der Piastische Stamm in der Schlesien.

erkennet Kön. Joh. zum Lehn-Herrn.

Vergleich zwischen Pohlen und Ungarn / wegen gewisser Ansprüche.

§. 6. In dieser Verzicht werden insonderheit die Fürstenthümer der Piastischen Herzogen / nebenst deren Namen / als damaliger Besitzere / folgende anbemercket / als Boleslaus zu Lignitz und Brieg / Heinrich zu Sagan und Crossen / Conrad zur Oelß / Johannes zu Steinau / Herzogen zu Schlesien: Dann auch zu Oppeln / Bolko zu Falckenberg / Albrecht zu Strelitz / Wladislaus zu Teschen / Wladislaus zu Coloß und Bythum / Fürst zu Masau und Herr zu Ploßke / Lesko zu Ratibor / Johannes zu Oswitz / nebenst den Herzogthümern Breßlau / Groß-Glockau / und Schwibuß. Was die andern Fürstenthümer betrifft / als Schweidnitz / Jauer / Münsterberg / Olau / Troppau / Jägerndorff / so seynd diese schon der Cron Böhmen incorporiret und zum Theil andern Geschlechtern vergeben gewesen. Diese Confœderation oder Verbündnis ward zu Crakau geschlossen / in Octava Purificationis Sanctæ Mariæ Virginis. Anno Domini 1339.

Erzehlung der Fürstl. Häuser.

aus Königl. Polnischen Stamm in der Schlesien.

§. 7. Es ward diese Liga und Bündnis / zweiffels ab / darum unter diese Königliche Personen geschlossen / um vorstehende Heyrath

Ehliche Bündnis /

zwischen König Casimirn und Margaretham / verwittibte Pfalz-Gräfin bey Rhein / Marggraf Carln in Mähren Schwester / dermaleins vollziehen zu lassen. Dieweil aber gedachte Fr. Margaretha Anno 1341. den Weg aller Welt gienge / so verbindete sich abermals König Casimir / daß / unerachtet ihm dieselbe aus dieser Zeitlichkeit entrissen / er einen weg / wie vor / die einmal mit König Johanne und Herzog Carln getroffene Confœderation fest und unverbrüchlich halten wolle. De Dato Pragæ, Anno Domini 1341. Weil nun Käyser Ludwig über Königs Johannis in Böhmen / und dessen Sohn Marggraf Carln immerfort blühendes Glück / je länger / je mehr umbrage schöpffete / und darum denenselben gerne wehe thun wolte / so brachte er es durch sonderliche List dahin / daß dem Herzog Hansen in Kärndten und Grafen zu Tyrol / Königs Johanni Sohn (welchen Johannes / wie vor angeführet / weil er der letztern Herzogs in Kärndten Tochter und Erbin dieser Landen zu Ehe hatte / de Facto hinein gesetzt) diese seine Gemahlin entzogen / und Marggrafen Ludwig zu Brandenburg seinem / Käysers Ludwigs Sohn / zugeleget / und ermeldetes Fürstenthum Kärndten / sambt der Grafschafft Tyrol / mitgegeben wurden.

zwischen Böhmen und Poh.

Käyser Ludwig neidet K. Johanni,

und entziehet ihm seines Sohns Gemahlin.

§. 8. Als im folgenden Jahr 1342. Herzog Hanß zur Schlesien und Steinau / dessen sowol vorher / als auch im Ersten Theil mehrern Inhalts gedacht worden / seine Stadt und Schloß Gor / zweiffels frey Jaur / (so nachmals auch ein besonders Fürstenthumb in der Schlesien / Böhmischen Rechtens / worden) dem Gefürsteten Probst zu Wissegrad (Vischerad zu Prag) Bertholden Herren zu der Leippe / Obristen Cantzlar und andern Obristen Erb-Marschallen deß Königreichs Böhmen / sambt darzu gehörigen Dependentien, Recht- und Gerechtigkeiten / gegen acht tausend Marck Silbers Pohlnischer Währung / verkaufft / und solcher Gestalt versetzet / daß der Herr von der Leippe das Schloß erblich innen haben / der Herzog aber die Stadt aus desselben Vergünstigung Lebenslang behalten / und nützen / nach seinem Todte aber selbige an Herrn Bertholden / dem Schlosse gleich / erbthümlich heimfallen solte; So ruhet hierinnen kein Zweiffel / es werden bey diesem Kauff-Contract / wie bey andern zu ersehen / von seinen / deß Herrn von der Leippe / nahen Anverwandten Konowisch- und Lichtenburgischer Linie / einige gleich andern Herrn zugegen seyn gewesen / und zu mehrer Bekräfftigung den Kauff vollzogen haben.

Herzog Hanß zur Schlesien

verkaufft sein Fürstenthum Jaur /

dem Obr. Erb-Marschallen /

Herrn Bertholden von der Leippe.

§. 9. Demnach vorher / circa Ann. 1336. 1337. einige Meldung geschehen / wie Herzog Bolko zu Münsterberg in eventum mortis König Johansen in Böhmen und dessen Sohne Marggraf Carln / seine Landen resigniret / nach seinem Todt aber einen Sohn Nico-

Nicolaum unmündig hinterlassen; Als hat vorernannte Stadt Franckenstein/auff Einrathen und Begehren dieses ihres natürlichen Herrn/ Herzogs Nicolai/ nebenst denen Vasallen dieses Districts Landes/ vor gut angesehen/ Herzogs Bolkonis gethaner Verordnung zu inhæriren/ und so fort König Johanni und seinem Sohn/ Juramentum fidelitatis, den Eyd der Treu/ auff vorherbeschriebenen Fall abzustatten. Unter denen Vasallen aber die sich hierzu beqvemet/ ist auch ein Herr von Biberstein/ Namens Smingus/ dabey gewesen/ de dato Franckenstein in die Beati Calixti Papæ, Anno Domini 1343. so darum hier angeführet/ weil von dessen Geschlecht an behörigem Orte ein mehrers gehandelt werden solle: Allermassen sich dasselbige/ aus der Schweitz in viele Provinzien/ als Böhmen/ Meissen/ Schlesien/ insonderheit aber in die Laußnitz ausgebreitet/ und hieselbst/ alwo sie viele und ansehnliche Herrschafften besessen haben/ vor wenigen Jahren zu Forst und Pförtden/ ohne männlichen Erben ganz ausgestorben.

Nicolaus Herzog zu Münsterberg/ leget Kön. Joh. die Pflicht ab.

Die Herren von Biberstein besitzen ansehnliche Herrschafften.

§. 10. In diesem 1343. Jahr/ laut Hagecii Historischer Beschreibung deß Königreichs Böhmen/ und anderer Scribenten mehr/ solle König Johannes erlanget haben/ daß das Bisthum Prag von dem Mainzischen Erz-Bisthum eximiret/ und solches zu einem Erz-Stifft erhaben/ auch ihme die Bischöffe zu Olmütz und Leitmischel untergeben worden: Allein es schreiben auch andere dieses/ seinem Sohn Carln dem IV. nachmaligem Käyser/ erst zu/ und ist albereit im ersten Theil Historiæ Hovoreæ, erwiesen/ daß solches nicht in selbigem Jahr/ sondern laut Original-Copie einer von den Land-Herren deß Königreichs Böhmen an dem Kayser deßhalben abgelassenen Bitt-Schrifft/ de dato Pragæ, Indictione XV. Calend. Septemb. Anno 1347. geschehen seyn solle. Ungeachtet nun König Johannes seines Gesichts beraubet ware/ so führete er einen Weg doch bald hier/ bald dorten grosse und gefährliche Kriege: Wie er dann Anno 1344. mit seinem Sohn Marggraff Carl/ und König Ludwig in Ungarn/ wider die Heyden in Reussen/ Preussen und Littau/ bald hernach aber wider den König in Pohlen gezogen/ und verrichtete er bald mehr Thaten da er blind ware/ als da er noch das Gesicht hatte.

Das Bisthum zu Prag wird zu einem Erz-Stift erhoben/ 1347.

Kön. Johannis grosse Kriege.

§. 11. Es gieng aber bey diesem Feld-Zug wider die Pohlen allerdings nicht nach Wuntsch zu; Dann als der König selbst zwar mitten in Pohlen glücklich siegete/ und darum die Böhmische Herren/ welche er zurücke gelassen/ umb die Gränz-Plätze zu bewahren/ auch ihme nachfolgen/ und seines Glückes theilhafftig werden wolten; Geriethen selbige bey Beuthen an den Pohlnischen Gränzen/ durch Unvorsichtigkeit dergestalt unter die Pohlacken/ daß derselbige

Czenko Obr. Erb-Marschall.

wird von Pohlen so geschlagen/

ein Theil deß Wieder-Auffstehens/ andere aber deß Rückkehrens gäntzlich vergassen; Und meldet Hageck/ daß bey dieser/ der Böhmen Niederlag/ daß gantze Geschlecht Howora durch die unvorsichtige Conduite und Anführung deß Czniecks oder Czenkonis, Herrn von der Leippe/ und Obristen Erb-Marschalln deß Königreichs Böhmen/ (indem er diese gesambten Herren und Ritter/ die er unter seinem Commando in ziemlicher Anzahl führete/ wegen erlangter feindlichen Beuthen/ beym Sausen und Brausen/ dieselbige gantze Nacht/ als sie gantz truncken und schlaffes voll/ von den Pohlen angefallen worden/ allzusicher gelassen) dermassen in decadence, abnehmen/ und Verachtung gerathen/ daß sie lange Zeit zu thun gehabt/ wieder empor zu kommen.

daß es sein gantzes Haus lange Zeit fühlen müssen/

§. 12. Es setzet weiter ermeldeter Historicus hinzu/ es sey dieser Herr von der Leippe/ mit seinem gantzen Geschlechte/ an Weißheit/ Rathschlägen/ auch Macht und Reichthum/ unter allen Böhmischen und Mährischen Land-Herren der Vornehmste damals gewesen; Dahero kein Wunder/ weil deren/ ohne die Erschlagene/ über die 70. bis 80. Herren gefangen worden/ daß sich der König darüber gewaltig entsetzet/ und dadurch den Lauff seiner siegenden Waffen/ mit dem Ruckkehren/ Raum geben müssen. Zu wüntschen aber wäre es/ dieser so wol/ als andere Scribenten/ bey ihren Geschichts-Erzehlungen allemal die Namen derer Vornehmsten Geschlechtere mit aufgezeichnet/ hinein gerücket hätten/ so würde es mit den Gesehlechts-Registern dadurch um ein grosses leichter/ als sonsten/ fortzukommen/ seyn. Indessen aber wurde durch Vermittelung deß Pabsts zwischen König Johansen und dem König in Pohlen ein Vertrag aufgerichtet/ Krafft dessen unter beeden Partheyen der Friede geschlossen/ wodurch wiederum eine weile Ruhe im Lande gewesen.

im dem dabey

über 80. Herren gefangen worden.

König Johannes eylet/ Franckreich zu Hülffe wider den König in Engelland;

§. 13. Mittler weyle aber/ als sich König Philippus in Franckreich/ wegen eines Vertrags/ den er gebrochen haben solle/ mit König Eduard in Engelland/ Anno 1346. in einen gefährlichen Krieg eingelassen/ und darum den König in Böhmen um Hülffe angeruffen/ wolte dieser in seiner Blindheit/ wiewohl nur am Gesichte/ keines weges aber am Gemüthe blind/ dannoch bey so trübseligen Zeiten/ dem beängstigten König in Franckreich/ naher Verwandschafft halben/ einen Weg wider die Engelländer helffen/ und zoge mit einer ansehnlichen Macht/ in Begleitung vieler Böhmischen Herren/ dahin; Wie aber beede Armeen im Niederland zusammen gerncket/ ward alsdann darauf bey Croissi eine solche blutige Schlacht geliefert/ dergleichen weder vor/ noch hernach erhöret worden/ allermassen die Franzosen totaliter geschlagen/ und der

blinde

blinde König Johannes / weil er sichs vor eine Schande hielte / mit dem Reißaus sein Leben zu erretten / endlich selbst / nebenst einer grosser Anzahl Fürsten / Grafen und Herren / auch mit erleget / Marggraf Carln aber / seinem Sohne / wurde noch / durch Vorsorge das Leben erhalten. wird aber erschlagen / 1346.

§. 14. Dieweil aber die Böhmischen Herren / was in der besten Blüthe ihres Alters bestunde / gemeiniglich bey solchen Feldzügen / ihren Königen / gerne mit nachgefolget; So ist auch kein Zweifel / es müssen deren auch viele bey dem Treffen gewesen seyn / sonderlich aber von denen Herren von Berka / Ronow und Lippa / aus welchen Häusern zwar Hageck / Dubravius / und Balbinus nur eines Herren von Liechtenburg / mit Namen Johannes Henrici / Herrn von Liechtenburg Sohn / gedencken / da doch andere ausländische Scribenten hinzu fügen / daß in dieser Schlacht neben vielen Französischen Fürsten vom Geblüth / auch Grafen und Herren / König Johañes mit einer ziemlichen Anzahl seiner Böhmischen Herren auf der Wahlstatt wäre geblieben. Ehe nun dieses nahmhafte Treffen / den 26. Augusti gedachten 1346. Jahrs / im Walde bey Croissy / angegangen / kamen auf Befehl deß Babsts etliche Chur-Fürsten deß Reichs / nemlich Erz-Bischoff Gerlach zu Maynz aus dem Gräfflichen Hause Nassau (dann der vorige / Graf Heinrich von Virneburg sambt Käyser Ludwig in dem Bann war) Erz-Bischoff Balduin zu Trier / Walramus Erz-Bischoff zu Cölln / und Rudolphus Chur-Fürst zu Sachsen / zu Reyms zusammen / und erwählten den 10. Julii vorher Marggraff Carln in Mähren / Königs Johannis in Böhmen Sohn / zum Römischen Käyser / und setzen etliche / daß auch der Vater / als Erz-Schenke / zugegen sey gewesen:

und mit ihme / eine grosse Menge / von Fürsten / Grafen und Herren. Caroli IV. Röm. Wahl /

§. 15. Cuspinianus in seinen Cæsaribus schreibet / daß diese Chur-Fürsten vorhero wären erkauffet gewesen / und hätte Chur-Fürst Rudolph 2000. Marck Silbers / der zu Trier 8000. und der zu Cölln auch so viel bekommen / dem zu Maynz aber wäre / an statt deß Geldes / die Chur-Fürstl. Würde Confirmiret worden. Dahingegen kamen die andere Chur-Fürsten / als der abgesetzte Erz-Bischoff zu Maynz / Heinrich / der Chur-Fürst zu Brandenburg / Ludwig der Jüngere / Käysers Ludwigs Sohn / Pfalzgraff Ruprecht und Herzog Heinrich zu Sachsen / den 2. Februarii deß folgenden Jahrs / zusammen / und wählten erstlich König Eduard in Engelland / der sich davor bedancket / hernach aber Marggraf Friederich zu Meissen / der auch diese Käyserliche Würde / Käyser Carln IV. gegen Abtrag 10000. Marck Silbers sie überlassen. Hernach aber rückten sie wieder Anno 1349. zusammen / und erkieseten / Käyser Carln zum Hohn / Graf Günthern zu Schwarzburg / den

wider diese Wahl erkieset eine andere faction, bald diesen / bald jenen zum Röm. Käyser.

den aber der Todt im Vierdten Monat übereylet / und wurde dieser frühzeitige Riß / Käyser Carln IV. von seinem Gegnern imputirt, den aber Balbinus in Vita Arnesti in alle Wege dieses Argwohns halben entschuldiget.

Die unterdruckte Stände deß Reichs suchen Schutz beym Käyser / absonderlich das gantze Hauß Plauen.

§. 16. Nechst diesem nun / als Käyser Carl endlich es dahin gebracht / daß ihme das Käyserthum nun nicht mehr fehlen / oder entgehen solte / begunten aller Orten die jenige / welche / Zeit deß Interregni (indeme von der Absetzung Käyser Ludwigs her / wol Fünff zum Theil würckliche Käyser / theils auch in der Wahl gewesen) die da und dort Drangsal erlitten / allmählig wieder / zu demselben sich zu wenden / auch sich und ihre Land-Güter demselben zu desto mehrer Sicherheit und Schutz freywillig zu unterwerffen: Wie dann aus einer beweglichen Bitt-Schrifft deß gesambten Geschlechts derer Herren von Plauen / an dem Käyser / zu ersehen / wie das Schloß Voigtsberg vormals Ihro Majestät / und dem Reich gehörig gewesen / und dahero ersuchten sie dieselbe allerunterthänigst / sie bey ihrem alten Herkommen kräfftigst zu schützen und zu erhalten. Die Worte deß Schreibens lauten Anfangs / wie folget: Serenissimo Principi ac Domino ipsorum gratioso, Domino Carolo Romanorum Regi: Henricus Reuse de Plavve, Henricus Senior de Wyda: Henricus Senior & Henricus Junior fratres in Plavve, se & sua ad omnia genera servitutis, u. s. w. de Dato Pragæ, Anno Domini 1349. in Vigilia S. Galli.

Was sich der Jurisdiction halben deß Schlosses Voigtsberg zugetragen.

§. 17. Dabey aber führen sie einen Brieff de dato Prag 1327. quarto Idus Martii, an / Krafft dessen König Johannes Heinrich dem Eltern Voigt zu Plauen über obgedachtes Schloß Voigtsberg / und die Herrschafft Plauen / das Lehen ertheilet / doch solcher Gestalt / daß wann der Marggraff zu Meissen / welcher aber nicht benamset / binnen gewisser Zeit nicht erweisen könte / daß das Schloß Voigtsberg unter seiner Jurisdiction und Hoheit stünde / es bey der Cron Böhmen zu Lehen bleiben / wo er aber ein anders erweisen und darthun würde / solte ihm / dem Marggrafen / das verlangte Lehen-Recht / weiter überlassen werden. In einem andern de eodem Anno, tertio Idus Martii, vom ermeldeten Heinrich dem Eltern / und seinem Sohn / auch Heinrich dem Eltern / an König Johannem ergangenen Lehen-Bekäntnüß / ist ausdrücklich zu finden / daß sie folgende Oerter Plauen / (der Text giebet es also Principale Dominium nostrum Plavve,) sambt darzu gehörigen Schlössern / Vesten / Städten und Flecken als Lübau / Johanßgrün / Schöneck / Planschwitz / Stein / Triebel und Gansdorff / von den letzten Grafen zu Eberstein / welche unter Sächsischer Bothmässigkeit gestanden / nach Erbgangs-Recht wiederum erlanget hätten.

Die Grafen von Eberstein haben Plauen inne gehabt;

§. 18. Daraus abzunehmen/daß diese Alte Grafen zu Eberstein vormahls mit denen Vögten und Herren zu Plauen/ so sich damals in die vier Reichs Vogteyen deß Voigtlandes ausgetheilet gehabt/ entweder einerley Wesens und Stamms gewesen/ (indeme der Inhalt deß Brieffs lautet/ daß diese Herrschafft Plauen längst vorhin ihren Vorfahren deß Namens derer Herren zu Plauen/ wie ohne das aus meiner Gräfl. Reuß-Plauischen Historie ein mehrers hiervon zu lesen befindlich/ zu gehöret haben solle) oder aber nur durch Schwägerschafft einander müssen verwandt seyn gewesen/ und so fort diese Herrschafft Plauen durch Heyrath an die Grafen zu Eberstein überkommen seyn. Als nun diese vorernannte Herrschafften/Städte/ Schlösser und Flecken/ wieder an die Herren von Plauen kommen/ haben sie solche König Johanni freywillig zu Lehen angetragen/ die auch darmit unter erwehntem Dato also beliehen worden/ das nun und hinführo diese Land-Güther/ pro feudo Nobili Teutonico, bey der Cron Böhmen ewiglich verbleiben solten.

Und sollen selbige mit denen Herren von Plauen in naher Verwandschafft gestanden seyn.

§. 19. Noch einanders/ ejusdem tenoris & anni de dato Pragæ decimo Octavo Calend. Aprillis, findet sich/ folgenden Inhalts: Nos Heinricus Advocatus de Plavve Senior & Heinricus ipsius filius Senior! Recognoscimus tenore præsertium & fatemur: Quod licet olim progenitores nostri bonæ memoriæ, à quondam Viris specialibus Comitibus de Eberstеyn Terræ Saxoniæ retroactis temporibus Dominium eorum in Plavve, quod nunc tenemus, & ad nos ex Successione legitima devolutum in feudo recepisse ac etiam possedisse noscantur, tamen quia dudum eorum Comitum generatio, ita quod superstes nullus remansit, penitus est extincta, multorum Sapientum, quos super eo requisivimus, sumus certa & sana informatione eo docti, quod ipsum nostrum Principale Dominum, cum omnibus suis Juribus & pertinentiis in Feudo, à quocunque Dominorum nobis placuerit nunc recipere ac tenere licitè Valeamus &c. **Woraus zu ersehen/ wie man dazumal mit den Land-Güthern umgangen/ indem ein jeder fast/ wie er gewolt/ damit zu schalten und zu gebahren/ freye Macht gehabt;**

Das Gräfl. Hauß Eberstein/ gehet gäntzlich mit Todt ab.

§. 20. **Und lauten die Worte dieser** Resignation **weiter:** Nos ob specialis amoris affectum, quem ad Magnifici Principis Domini nostri, Domini Johannis Boemiæ & Poloniæ Regis Illustris, ac Comitis Lucemburgensis Celsitudinem gerimus ipsius nos recognoscentes esse feudatarios, & Vasallos, & prælibatum nostrum Dominium in Plavve, cum munitionibus & bonis, videlicet Castro Lubovv, munitione Johansgrun, Castro Schonek, munitione Plonsvvicz, munitione Lapide dicta, munitione Tirbil & Gansdorff cum etiam Villis &c. Nostro hæredum ac successorum nostrorum Dominorum in Plavve nomine, recepisse in feudo, & ab ipso tenere ac possidere Jure & titulo Feudali, u. s. f.

Freye Resignation und Lehensbekänntnuß.

Unterschied in dem Adel/ inter Milites und Militares.

Dahero dann ihre Vasallen / nemlich Toß von Schöneck / Arnhold von Welschenstein / Götz von Menka / Heinrich von Machwitz / Conrad von Sack / Eberhard von Triebel und Conrad von Miele / Milites, wie sie sich selbst nennen; Item Niclas Sack genannt / Niclas Dobeneck / und Heinrich genannt Röder / Militares & Armigeri, frey und öffentlich bekennen / dem allen / wie ihre Lehens-Herren gegen die Cron Böhmen sich bereit erkläret / getreulich und als Lehn-Leuten gebühret nachzukommen.

Käyser Carl IV. lässet alle Regalia der ganzen Gegend Böhmen untersuchen / und solche durch die Chur-Fürsten bestättigen.

§. 21. Dieweil aber nach der Zeit / Kayser Carl IV. höchst bemühet gewesen / seine hohe Familie in dem Königreich Böhmen feste zu stabiliren, und dahero an Ort und Enden dessen Gegend / in Bayern / Ober-Pfalz / Voigtland / Meissen / Lausitz / Schlesien und Mähren / verordnet / daß alle Regalia, Recht- und Gerechtigkeiten genauer untersuchet / auch die vormals abgegangene Schlösser / Städte / Herrschafften und Landen der Cron Böhmen wieder einverleibet / unterstützet und auf ewig gegründet würden; Als liesse er auch unter andern gedachtes Territorium, oder Dominium Plavvense, cum supradictis Castris, Oppidis, Villis, cæterisque, pertinentiis ac Juribus, quæ prædictus Nobilis Vir quondam Henricus Senior de Plavven & filii filiorum ejus à Rege Boemiæ tenuerunt u. s. w. von allen Chur-Fürsten deß Reichs / als vom Gerlach Erz-Bischoff zu Maynz / Boemundo Erz-Bischoff zu Trier / Erz-Bischoff Willhelm zu Cölln / Pfaltz-Graf Ruprechten bey Rhein / Herzog Rudolphen zu Sachsen / Marggraf Ludwigen zu Brandenburg / der Römer genannt / Anno 1356. zu Metz dergestalt confirmiren und bestättigen / daß / gleich wie andere / also auch dieses / der Cron Böhmen ewiglich incorporiret seyn und bleiben solte.

Die Herren von Schönburg bekennen / daß sie Biberstein und Meran von der Cron Böhmen zu Lehen haben.

§. 22. Ein gleiches wurde mit anderer Fürsten und Herren Landen gleichfals auch vorgenommen / da dann wegen deß Schlosses Birsenstein / drey Herren von Schönburg / Albrecht / Friederich / und Dietherich / Gebrüdere / Anno 1352. freywillig erkennen und bekennen / daß sie vormals selbiges von den Königen und der Cron Böhmen zu Lehen getragen / und dahero sie / gleich ihren Vorfahren / diese Lehen gebührend wieder zu suchen / und den Eyd der Treu zu leisten / schuldig wären: Haben auch solches / wie die Worte lauten / in feudum Nobile, & justo theutonici feudi titulo, empfangen und besessen / die Octava Sancti Wenceslai ejusd. anni. Nicht weniger auch haben sich An. 1362. Hermann und Bernhard / Gebrüdere / Herren von Schönburg wegen der Uralten Stadt Meran bey dem Teutschen Lehn-Hoff zu Prag eingefunden / und freymüthig bekannt / daß diese Stadt sowohl / als andere nachfolgende Güther von der Cron Böhmen

Her-

herrühreten / und dahero sie / als getreue Vasallen / sich / in Hoffnung mächtig geschützet zu werden / gebührend angemeldet / und dann darüber die gewöhnliche Lehens-Pflicht abgelegt.

§. 23. Dieser letzte Brieff lautet Originaliter, Anfangs also: Nos Hermannus & Bernhardus fratres de Schonneburg dicti de Grunezzavv. Notum facimus tenore præsentium universis. Quod cum infra scripta bona videlicet Oppidum dictum Mare (in Margine oder am Rand finde ich / daß es Merana oder Meran heissen soll) nec non Villæ Siffrids (nach jetziger Redens-Art / Seyffaritz) Deinharcz (sonst Denharitz) Höendorff (Feuckendorff) Tettavv, Jessavv, silva dicta Scheidenbach, cum omnibus aliis Villis ad Judicium Oppidi, quod Mare (Merana oder Merania) dicitur, spectantibus cum omnibus &c. à Sereniſſimo & Invictisſimo Principe & Domino, Domino Carolo Quarto divina favente Clementia Rom. Imperatore semper Augusto, & Boemiæ Rege, Domino nostro gratioso, tanquam à Rege Boemiæ & à Corona Regni ejusdem in feudum dependeant, & nos in feudum eadem ita tenere debeamus ut quoties illud vacare contigerit: Idem ad Imperatorem tanquam Regem Boemiæ, & ejus hæredes ac successores Regni devolvere debeat. u. s. w. Datum erat Pragæ Anno Domini 1361. in die Sancti Dominici.

Was vormals zu der Stadt und Land-Gericht Meran gehöret habe.

§. 24. Es ist demnach ernannter Oppidum Mare, so die Teutschen damals nach der Lateinischen Mund-Art auch Meer genennet / nichts anders / als das Städtlein Meran / zwischen Altenburg und Zwickau / welches die Herzogen zu Meran und Grafen zu Andechs / wie vorhin schon erwehnet / etwan im Eilfften Seculo, als sie sich aus Tyrol und Kärndten / mittelst eines innhabenden gewaltigen Strich-Landes durch Bayern / Francken oder Pfaltz in diese Lande gewendet / an den Meißnischen Gräntzen / nach ihrem Geschlechts-Namen erbauet / und daselbst eine Zeitlang ihren Wohn-Sitz gehalten. Diese Herzogen haben sonst ihren ältern Sitz in Tyrol / zu Meran / gehabt / davon sie den Namen überkommen / und das Herzogthum endlich mit dem berühmten gantzen Strich-Landes zur Zeit auch Merania genennet worden. Daß dieses Städtlein Mare oder Meer im Jahr Christi 1174. noch ein fein und bequehmer Sitz und Schloß müsse gewesen seyn / erhellet daraus / weil in den Böhmischen Historien gemeldet wird / daß sich damahls der vorhin sonst mächtige und Sieghafft gewesene König Wladislaus II. in Böhmen / als er sahe / daß ihme beydes das Glücke und alle Menschen / nehmlich der Pabst / Käyser und seine Böhmen zu wider waren / in Teutschland mit wenigen Leuthen begeben / und daselbst auf seinem Schloß Meer / binnen vier Monaten Zeit / vor grosser Bekümmernüs dieses Zeitliche gesegnet.

Gelegenheit deß Städtleins Meran; woher es den Nahmen hat. Das rechte Meran ist in Tyrol. König Wenceslai Hinschied zu Meran.

§. 25. Die Ursach nun / warum ich so viele alte Schrifften und

Das Haus Howora

briefliche Urkunden hier und dar anzuführen bewogen werde / ist vornehmlich diese / weil ich finde / daß das Hauß Howora / wo nicht ausgesambten / dannoch aus einigen Lineen gemeiniglich etliche Herren / entweder als Mittels-Personen / Unterhändlere und Contrahenten / oder aber zum Theil wegen naher Freund- und Anverwandschafft / theils auch von der Könige wegen / als hierzu erforderte Zeugen / damit haben zuthun gehabt / dahingegen aber selbige von denen Scribenten meistens ausgelassen worden / also daß sich offt diese Begnügen lassen / einen / oder den andern zu berühren : Wie dergleichen bey Citirung des Lehen-Revers / der Stadt Grotkau / de Anno 1355. und andern geschehen / da doch auf deß Königs Seiten neben andern Geist- und Weltlichen Fürsten / unter folgenden Böhmischen Herren / nemlichen Heinrich Reusen / Herrn von Plauen / Heinz genannten Berka / Herrn von Duba / Burggrafen zu Prag / Heinrich Herrn zu Lützenburg / auch Johann Herr von Ronow zum Zeugen mit erfordert worden.

wird offt in Urkunden zu Zeugen angeführt.

§. 26. Diesen Herrn von Ronow findet man auch in einem / Marggrafen Johannis in Mähren / von sich gegebenen Revers unter folgenden Land-Herren / Wilhelm Herrn von Landstein / Heinrich Herrn zu Liechtenburg / und aber Heinrich Herrn zu Liechtenburg / genannten zu Wetovia / zweiffelsab Gebrüdern oder Vettern aus dem Hause Howora / Jodoc. Herrn von Rosenberg / Jaroslav Herrn zu Sternberg / Bernhard Herrn zu Kynburg. Andrea Herrn zu Duba / der sonst in einer vom Käyser Carln IV. dem Erz-Bischoff zu Prag vorhin Anno 1352. gegebenen weltlichen Freyheit / Sudarius (Czudarius, oder Cudarius Regni, Land-Richter) genennet wird ꝛc. Wie auch in der / von erwehntem Käyser / dem jetzt angeführten Marggrafthum Mähren confirmirter Freyheit / de Anno 1355. nebenst Johann Herrn zu Sternberg / Albrecht Grafen zu Anhalt / Heinrich Grafen zu Schwartzburg / Sbinco Herrn von Hasenburg / aus dem Hause Waldeck / Boczko / Herrn zu Kunstadt Königs Georgen zu Podiebrad und Kunstatt / Uran-Herrn / und andern mehr.

Johañes / Herr von Ronow.

Jaroslav und Joh. Herren von Sternberg.

Albrecht Graf zu Anhalt.

CAPUT. IV.

Käysers Caroli IV. vierfache Crönung. Die so genannte Aurea Bulla, oder Grundfeste deß heiligen Römischen Reichs wird zu Nürnberg An. 1356. geschmiedet / und zu Metz / Anno 1357. publicirt : Krafft welcher die SIEBEN Chur-Fürsten in ihren Erz-Aembtern bestättiget / alle Actus exerciret / und dem König in Böhmen bey jeder Röm. Wahl / die

die prærogativ vor allen Ausländischen Potentaten/ zugestanden. Deß Herrn von Plauen übles Verfahren mit seinen Haubtleuten und Beampten. Käysers Carln allzugrosse Sorgfalt in Erweiterung deß Königreichs Böhmen.

§. 1.

Käyser Carl IV. wird mit 4. Cronen gezieret; 1. Mit der Böhmischen zu Prag/ 2. mit der Teutschen zu Aachen/ 3. mit der Lombardischen zu Meyland/ und 4. mit der Römischen wegen deß Röm. Reichs/

NAchdem nun allerhöchst ernannter Käyser Carl allbereit zwey Cronen/ nemlichen deß Reichs wegen/die Aachische/ und dann die Bömische erlangt gehabt/ truge er immer auch grosses Verlangen nach der Mayländischen und Römischen: cujus tandem Vota (wie Balbinus Epitom. Rer. Boh. Lib. III. Cap. XXI. weiter spricht) Deus, Anno 1355. feliciter implevit. Dann er zu Anfang gedachten Jahrs mit vorhergepflogenem einhälligen Rath der Chur-Fürsten deß Reichs/in Begleitung dererselbigen/ und anderer in grosser Anzahl Fürsten/ Grafen und Herren/ so wohl aus Böhmen/ als gesambtem Römischen Reich/ gerades weges nach Meyland sich aufgemacht/ und daselbst erstlichen von dem Erz-Bischoff Robert/ mit der Eisernen Crone/ am 6. Januarii/ dann folgendts zu Rom mit seiner Gemahlin Anna/ welche war die dritte/aus dem Fürstlichen Hause Schweidnitz/ (massen die (1.) Blanca aus Franckreich/ die (2.) aber Anna Pfalzgraf Ruprechts bey Rhein Tochter gewesen) auf Befehl Pabsts Innocentii VI. von zween Cardinälen/ Peter Bertrant und Ægidio de Albernotiis, den dritten Aprilis mit grosser Solennität und Pompe gekrönet wurde.

in Begleitung vieler Böhmischen Herren/

§. 2. Bey dieser/ Käysers Carln IV. zwieffachen Crönung/ haben sich/ wie gemeldet/ unzählich viele Fürsten/ Grafen und Herren eingefunden/ unter andern Böhmischen Land-Herren aber/ Czenko Herr von der Leippe/ Heinrich Herr von Neuhauß/ Theobald Herr zu Riesenburg/ Heyman Berka oder Herman/ Herr zu Dube/ Albrecht und Georg Gebrüdere Herren zu Kolowrat/ Matthias Herr zu Klinstein Ronowischer Linie/ Hans Hase oder Herr von Hasenburg zu Waldeck/ Ottico Herr zu Illburg/ auch aus dem Hause Ronow/ und noch sehr viel andere/ welche/ nebenst denen Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen/ more eorum temporum, (wie Balbinus spricht/) dem Käyser bey der Crönung mit ihren Fahnen aufgewartet/ und als er im Ruckwege von Rom das Hetrurische/ sonst heutiges Tages deß Groß-Herzogs zu Florenz innhabende Landen/ sambt der Lombardey/ so vormals ein Königreich und dem Röm. Reich gehörig gewesen/ unter seine Gewalt wieder gebracht/ und einen Vice-Comitem zum Stadthalter deß Reichs daselbst verordnet/ geriethe er unterweges zu Pisa/ durch Verrätherey in grosse Lebens-Gefahr/ wurde aber unter andern Reise-Gefährten/ durch den Herren von der Leippe und

so dem Käyser mit ihren Fahnen aufgewartet;

Geräth aber zu Pisa in grosse Lebens Gefahr.

den Herrn von Ronow/ Klinsteinischer Linie wunderbarlich gerettet und erhalten.

Die güldene Bulle wird zu Nürnberg aufgerichtet/ An. 1356. worbey der König in Böhmen vor allen ausländischen Königen den Vorzug hat.

§. 3. Im folgenden 1356. Jahr beschriebe er einen allgemeinen Reichstag zu Nürnberg/ woselbst in Anwesenheit derer Chur- und Fürsten deß Reichs / die so genannte Aurea Bulla oder güldene Bulle / als eine Grund-Veste deß heiligen Römischen Reichs/ aufgerichtet/ und zum ersten mal Publiciret / dabey aber verordnet worden/ daß der König in Böhmen allemal bey der Wahl eines Röm. Königs den Vorzug vor allen Außländischen Potentaten / und die erste Stimme unter denen Chur-Fürsten haben/ und unmittelbarer Weise dem Käyser nachfolgen solte. Goldastus schreibet hiervon also: Reges Bohemiæ omnes alios Orbis Reges in Curia solemni immutabiliter præcedunt. Worbey noch versehen / daß der Chur-Fürst zu Maynz / die Bischöffe zu Bamberg und Würtzburg / der Burggraf zu Nürnberg / die Grafen zu Hohenloe/ Wertheim/ Braunneck / und Hanau / auch die Städte Nürnberg/ Rotenburg und Winsheim/ allemal dem König in Böhmen hierzu sicheres Geleit verschaffen sollen.

Diese Bulle wird zu Metz publiciret/ Anno 1357. und verrichten die Chur-Fürsten

§. 4. Uber dieses solte er dem Käyser den ersten Trunck/ als Erz-Schenck deß Reichs / Præsentiren / und stünde es in seiner Willkühr / ob er dieses sein Erz-Ambt unter der Cron / oder nicht / verrichten wolte: Damit man aber eine Probe dessen/ was auf Reichs-Tägen in acht zu nehmen / in dieser güldenen Bull vorgeschrieben / sehen möchte; Als schriebe Käyser Carl eine andere Reichs-Versammlung nach Metz aus/ bey welcher/ nach Innhalt dieser Bull / die Begleitung/ der Einzug / der Reichs-Sitz/ und alles nach der zierlichsten Ordnung verrichtet worden. Hierauf begleiteten am heiligen Christ-Tag/ nach verrichtetem Gottesdienste/ die gesambten Chur- und Fürsten/ den Käyser und seine Gemahlin auf den Marckt/ woselbst sie sich beede an einem erhabenen Orthe in prächtigem Käyserlichen Schmucke zur Taffel gesetzt/ da dann bald hernach die Chur-Fürsten in ihrem Chur-Habit kamen vor die Taffel geritten/ und zwar erstlich die drey Geistlichen / welche / als Reichs-Canzlarn / güldene Insiegel am Hals hangend / und jeder in der rechten Hand einen Brieff hatten.

ein jeder sein Ambt

§. 5. Diesem nach folgete der Chur-Fürst zu Sachsen/ als Reichs Ertz-Marschal mit einem silbernen Mülterlein voll Habern / alsdann stieg er vom Pferd und weisete jeden Fürsten in seinen gebührenden Ort zu denen Neben-Taffeln an; Ferner trat ihme der Marggraf zu Brandenburg/ als Erz-Cämmerer / mit einer gülde-

güldenen Gießkanne und Becken/ auch köstlicher Handquele/ nach/ und reichete dem Käyser und der Käyserin das Hand-Wasser; Dann käme diesem nach der Pfalz-Graf bey Rhein/ als Erz-Truchseß/ und stellete in güldener Schüssel die Speise auf die Käyserliche Tafel; Welchem nachfolgete Wenceslaus/ Käysers Carl Vetter/ aus dem Hause Lützenburg/ den er kurz vorher aus einem Grafen zum Herzogen zu Lützenburg und Brabant gemacht hatte/ und satzte dieser in einem güldenen Geschirr/ den Wein auf die Käyserliche Tafel/ und verrichtete also/ an statt deß Königs in Böhmen/ deß Reichs-Erzschenck-Ambt. Es kamen auch noch zuletzt der Marggraf zu Meissen/ als Ober- und der Graf zu Schwartzburg/ als Unter-Jägermeister darzu/ die machten mit ihren Jägerhüfften und Windspielen ein grosses Gethön/ und erlegten in Gegenwart deß Käysers/ ein grosses Wildschwein/ und einen prächtigen Hirsch: Dieses war ein von den herrlichsten Reichs-Tägen/ so fast jemals im Röm: Reich gehalten worden/ worbey noch zur güldenen Bulle eins und das andere angehänget worden.

nach der zierlichsten Ordnung.

Ober-Jägermeister/ und Unter-Jägermeister deß R. Reichs.

§. 6. Dieweil dann bey solchen hohen Solennitäten/ die Land-Herren in Böhmen/ ihren Königen gemeiniglich in grosser Anzahl aufgewartet; Also ist nicht zu zweiffeln/ es werden sich auch ihrer viele bey vor erwehnten allgemeinen Reichs-Versamnlungen zu Nürnberg und Metz de Annis 1356. und 1357. eingefunden/ und dem Römischen Käyser/ als ihrem natürlichen Könige mit aufgewartet haben: Unter andern aber finde ich in alten Collectaneis, daß aus dem Hause Howora drey Herren/ nemlich von der Leippe/ Ronow/ und Klinstein/ nebenst einem Herrn von Sternberg und einem aus dem Hause Berka zu Duba/ auch mit hin gereiset seynd/ was aber ein jeder vor eine Stelle/ Ambt und Verrichtung dabey versehen und vertretten/ stehet nicht geschrieben; Und weiln die Namen derselben auch nicht gemeldet/ sondern aus dem Hause Howora nur der Lineen besonders gedacht worden/ so ist anders nicht zu schliessen/ als daß der so genannte Herr von Ronow/ der vorangeführte Johannes/ und der von Klinstein/ Matthias/ unfehlbar gewesen seyn müssen.

Die Herren in Böhmen/ besonders aus dem Hause Howora leisten ihrem Könige gleich andern/ ihre Treu.

§. 7. Nachdem dieses alles zu Metz mit höchstem Vergnügen deß Käysers/ und gesamter Chur-Fürsten und Stände deß Reichs glücklich vollzogen/ und der Käyser in Begleitung einer grossen Menge Volcks bis an die Böhmische Gränzen wieder kommen/ seind ihme die Herren aus Böhmen/ so viel ihrer noch waren zurücke geblieben/ mit allen Zünfften derer Handwerckern/ und zwar jede besonders in folgender Ordnung/ als 1. die Fleischer/

Der Käyser wird in Böhmen

2. die

2. die Meltzer/ 3. die Kirschner/ 4. die Goldschmiede/ 5. die Platner/ 6. die Messerschmiede/ 7. die Tuchmacher/ 8. die Schneider/ 9. die Becken/ 10. die Büttner/ 11. die Krämer/ 12. Töpffer/ 13. Schmiede/ und Tischler/ 14. Steinhauer/ 15. Gerber/ 16. Schuester/ 17. Bader und zuletzt 18. die Jüden. Diesen Zünfften hat alsdann Käyser Carl/ jedwede mit besondern Fahnen nach Art des Handwercks dergestalt begnadiget/ daß sie/ so offt er/ oder ihre Zukünfftige Könige aus fernen Landen wieder ins Königreich Böhmen kommen würden/ dem/ oder denenselben/ beschriebener massen/ mit ihren Fahnen entgegen gehen/ und dieselbe einholen solten.

prächtig eingeholet.

Beschuldigung deß Herrn von Plauen;

§. 8. Zu Ende dieses 1357. wurde ein Herr von Plauen/ der Reiche genannt/ bey dem Käyser also berüchtiget und verklaget/ ob hätte er etliche Städte und Schlösser an der Pleise/ die vormals der Cron Böhmen gehöret/ de facto, und gleichsam mit Gewalt an sich gezogen/ wie auch denen benachbarten Meißnischen Herren dadurch viel Schaden gethan/ und er so fort/ auf alle Remonstrationes und Warnungen/ davon nicht abstehen wolte: Dahero sich Käyser Carl genüssiget befandte/ ihn aus gedachten Oertern zu verjagen/ sandte derowegen zu diesem Ende einiges Volck dahin/ und nachdem ihm diese Oerter wieder aus den Händen gespielet/ wurden ihme noch folgende eigenthumliche Herrschafften/ Schlösser und Städte durch Kriegs-Gewalt weggenommen/ nemlich Greitz/ Ronneburg/ Triptis/ (oder Trips) Stein/ (sonst Posterstein) Ziegerück/ Liechtenstein/ Moringen/ (dieses wird wol Meran heissen) Hindenburg/ Trier/ Rune und andere mehr/ so nicht benamset: Wo aber die drey letztere liegen/ und wie sie heut zu Tage heissen mögen/ kan positivè itzo nichts melden/ kurtz vorher aber hatte er allbereit schon das feste Raub-Schloß Elsterberg/ so nicht weit von Greitz lieget/ An. 1345. schleiffen lassen.

Wird in die Acht erklärt/

und aus seinen meisten Landen verjaget.

§. 9. Dieweil aber der Herr von Plauen/ zweiffels ohne noch einige veste Plätze mag in Reservo gehabt haben/ und er über seine Haubt- und Ambtleute/ ingleichen über die Unter-Vögte gewaltig erzürnet ware/ daß sie so viele von Natur zum Theil sehr feste Häuser und Schlösser so hin ohne sondern Widerstand aufgegeben; Alß liesse er ohne Verzug dieselben/ umb sich darüber zu verantworten/ zu sich fordern/ und/ weil sie ihme keine andere Entschuldigung vorbringen konten/ als daß sie sich gegen deß Käysers Gewalt nicht länger hätten wehren oder aufhalten können/ in eine Scheuren alle zusammen dergestalt verschliessen/ daß keiner heraus zu kommen vermochte: Befahle demnach/ diese Scheune anzuzünden/ und gedachte Ambtleute unter dem Scheine/ auch hin- und wieder ausgegebenen Vorwandt/ als wären sie Verräther gewesen/ und ob hätten

Läßet seine Ambtleute

in ziemlicher Anzahl

in einer Scheuer verbrennen.

ten sie um Geldes willen solche Vestungen aufgegeben/ jämmerlich verbrennen. Dieses und dergleichen unbesunnenes Vornehmen/ brachte den Herrn von Plauen selbst/ sambt seinen Vettern allen/ dermassen von Kräfften herunter/ und bey dem Reich in solche Verachtung/ daß deren Nachkommen es lange Zeit nicht haben verwinden können.

in einer Scheuer verbrennen.

§. 10. Wie nun Käyser Carl vornehmlich bemühet war/ sein Vaterland und das ganze Königreich Böhmen/ auf alle Weise und Wege in Aufnehmen zu bringen; Also that er an Ort und Enden dessen Bezircks alle Verfügung/ damit die incorporirte Landen in einem ruhigen Stand gesetzet/ und dessen Successores, der Landes-Fürstlichen Hoheit und anderer Gerechtsammen halben/hinfüder keiner Beeinträchtigung sich zu befahren haben möchten. Dahero dann kurz vorher/ die damalige Marggrafen zu Brandenburg/ Ludwig/ und aber Ludwig der Römer/ wie sie sich selber nennen/ auf deß Käysers Begehren dahin vermocht wurde/ sich aller ihrer etwan an das Land Budissin/ (Bautzen) und Görlitz/ auch an die Städte Lubin/ Luban/ Camenz/ und andere Städte mehr/ besonders aber an das Land Sorau/ oder andere denen Edlen Herren von Bock zu Sorau/ und denen Herren von Hakenborn zustehende Herrschafften sonst habende Recht- und Gerechtigkeiten/ vermittels eines Eydes dergestalt zubegeben und zu verziehen/ daß hinführo/ weder sie noch ihre nachkommende Erben daran nichts zu prætendiren haben sollen/ worbey zugleich die ihnen hierüber vom Käyser Ludwig ertheilete Lehen- und Donations-Brieffe Anno 1354. gänzlich mit cassiret worden.

Käysers Carln IV. Sorgfalt wegen seines Königr. Böhmen/ und darzu incorporirter Landen.

§. 11. Deßgleichen thaten sie auch wegen deß Königreichs Böhmen/ Marggrafthums Mähren/ Herzogthums Schweidnitz/ derer Städte und Vesten Hirschau/ Neustadt/ Storstein/ Lichtenstein/ Sulzbach/ Rosenberg/ Neudensten/ Hertenstein/ Hohenstein/ Hiltpoltstein/ Herspruck/ Lauffen/ Liechteneck/ Tühryndorff/ Franckenberg/ Auerbach/ Velden/ Plech/ Eschenbach/ Pegnitz/ Hauseck/ Werdenstein und Ruprechtstein/ de Dato Sulzbach/ an S. Peterstag ad Vincula in dem M.CCC.LIV. Jahr. Nicht weniger accommodirte sich auch Pfalzgraf Ruprecht und Herzog in Bayern/ Chur-Fürst/ wegen derer Reichs-Lehen Hohenstein/ Hirsperg und Auerbach/ und in Bayern hierzu gelegenen Stück-Landes übergab selbige Käyser Carln IV. und der Cron Böhmen zu Mann- und Erb-Lehen/ de dato Hagenau ejusdem anni am S. Simonis & Judæ: Die der Käyser nachmals im folgenden Jahr zu Rom/ sambt allen/ dem Königreich Böhmen zustehenden Privilegien/ nebenst noch etlichen/ über die albereit erzählten

Worüber sich die Marggr.

wie auch die Pfaltzgrafen bey Reihn/ ihres Rechts begeben.

Städten und Landen / eigenthümblich erkaufften Schlössern / Städt- und Marckflecken / Werdenstein / Blevenstein / Reichenstein / Reicheneck / Stralenfels / Spieß / Ruprechtstein / Bernau u. s. f. in Beyseyn verschiedener Fürsten / Grafen / und Böhmischen Herren / darunter die vorernannte aus dem Hause Howora auch mit zu verstehen / solenniter confirmiret und bestättiget / den 5. Aprilis 1355.

§. 12. Weil dann vorernannte Marggrafen zu Brandenburg sich aller an der Marggraffschafft Budissin habenden Prætensionen begeben / und Käyser Carl gleichfals der andern in Bayern prætendirenden Rechte auch versichert seyn wolte; Als versprache demselben / Marggraff Ludwig der Elter / sonst Käysers Ludwigs Sohn / daß wann sein Vetter / Pfalz-Graf Rudolph deß Heil. Röm. Reichs Erz-Truchseß und Herzog in Bayern / als dessen Tochter Annam Käyser Carl IV. zur andern Ehe gehabt / mit Todte abgehen / und dessen Landen nach Erbgangs-Rechte ihme apert und heimfallen würden / er solche vermöge ergangenen Contracts / dem Käyser und seiner Gemahlin / mittelst einer General-Verzicht / völlig cediren wolte. Dieser Marggraf nennet sich Anfangs deß Brieffs also: Wir Ludwig von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg und Lausitz / deß Heiligen Römischen Reichs Oberster Cammerer / Pfalz-Graffe bey Rhein / Herzog in Bayern und Kärndten / Graff zu Tyrol und zu Görz / und Voigt der Gottes-Häuser Anglei / Trient und Brixen ꝛc. de Dato Dreßden / nach Christi Geburt 1355. Jahr / am Freytag vor Matthiæ.

General-Verzicht

Marggraf Ludwigs zu Brandenburg /

§. 13. Diesen meisten Titul hat er erlangt von seinem Herrn Vater / Kayser Ludwig / als der letzte Herzog in Kärndten / welcher sich gleichfals geschrieben / Heinrich von Gottes Gnaden König in Böhmen / und Pohlen / Herzog in Kärndten / Graff zu Tyrol / und Görz / Voigt und Schutz-Herr über die Gottes-Häuser Aybarn / Trient und Brixen / ohne männiglichen Leibes-Lehens-Erben abgangen. So versichert nicht weniger erwehnter Pfalz-Graff Rudolph seinen Herrn Eydam / Käyser Carln / daß wann er ihme 2400. Marck Silbers / Krafft deß unter ihnen getroffenen Vetrags / baar ausgezahlet haben würde / er daran seyn wolte / daß sein ganzes Land demselben von Stund an huldigen / und die Eydes-Pflicht ablegen solle. So geschehen zu Niedemberg / deß Dienstags vor S. Georgi Tag / im 1355. Jahr. Daß jetzt gedachter Pfalz-Graf Ruprecht der Aeltere / nebenst seinem Bruder Pfalz-Graf Ruprecht dem Jüngern / vorernannte Schlösser / Städte und Festen / Käyser Carln IV. und der Cron Böhmen erbthümblich verkaufft / zeuget solches Erz-Bischoff Gerlach zu Maynz / Namens der gesambten Chur-

dergleichen Pfalzgraf Ruprecht

gegen Bedingung gethan.

Chur-Fürsten deß Reichs/ de Dato Nürnberg/ nach Christi Geburt 1355. an S. Thomas-Tag.

§. 14. Als nun höchst-ernannter Käyser/ das Königreich Böhmen/ wie gedacht/ seinen Cron-Erben zum besten/ mit Incorporirung oder Einverleibung vieler benachbarten Landen/ wie auch Auffühlung der schönsten und herrlichsten Gebäude/ zu zieren höchst bemühet gewesen; So war er auch sorgfältig/ die in Italien/ zu Rom/ Meylandt/ und in Franckreich unzählig viele gesammlete Heiligthümer/ der Posterität zum Nachsinnen/ in einem sichern Ort verwarlich hinzulegen; Und als er das feste Schloß Carlstein von Grund auf vollends erbauet/ und daselbst eine Königliche Capell mit stattlichen Einkünfften auffgerichtet/ liesse er auch dieselbige/ Anno 1357. durch den Erz-Bischoff Ernst und ganze Clerisey zu Prag und anderer Städten/ in Anwesenheit/ aller vornehmsten Böhmischen Land-Herren/ und folgends deß ganzen Hauses Howora/ Solennissimè und aufs allerherrlichste einweihen/ und zu desto besserer Verwahrung die Heiligthümer alle dahin bringen; Worüber er so dann eine güldene Bull verfertigen/ und selbige/ durch etliche von gedachten Bomischen Herren/ unterschreiben liesse/ den 6. Aprilis ut supra.

Käysers Carln IV. fernere Sorgfalt

das Königreich Böhmen

in Aufnehmen zu bringen.

§. 15. Dieweil er aber nachgehends auch erfahren/ daß das Closter Bergen unter dem Stifft und Bisthumb Eichstätt gelegen/ sambt der Vogtheilichen Gerichtbarkeit derer an den Gränzen Francken und Obern-Pfaltz befindlichen Städte/ Schlösser/ und Land-Gerichte Hersprugk und Hohenstein/ vormals durch käuflichen Contract an die Cron Böhmen verwiesen gewesen; So verlangte er auch im Jahr 1359. vom Bischoff Bertholden zu Eichstätt so wol/ als von der Aebtissin Adelheid erwehnten Closters Bergen/ zu wissen/ wie/ wann und durch wen/ solches wäre gestifftet/ und woher sie das prætendirte Schutz-Recht und andere Gerichtbarkeiten/ über erwehnte beyde Oerter Herspruck und Hohenstein/ überkommen hätten: Worüber beede antworten und Titulum Fundationis, Donationis, Possessionis, Jurisdictionis & Juris Advocaticii, weitläufftig docirten und erweisen/ und zwar diese/ Aebtissen Adelheid/ de dato Bergen/ Anno 1359. feria quarta proxima ante Festum S. Michaelis Archangeli; Jener aber Bischoff Berthold/ de dato Eychstätt/ ejusdem Anni, Quinto Idus Augusti, mit folgendem kurzen Inhalt:

Dessen Ansinnen

an den Bischoff zu Eichstätt/

und die Aebtissin zu Bergen.

§. 16. Erstlichen es habe anfangs dieses Frauen-Closter Bergen/ Herzogs Bertholden in Bayern hinterlassene Gemahlin Willitrud aus besonderer Andacht/ Anno 976. erbauet/ gestifftet/ und mit dem Land-Gericht Herspruck und andern herrlichen

Erbauung und Stiftung

Einkünfften beschencket; Vors andere hätte Käyser Otto II. diese Stiftung so wol als die Donation aufs allerkräfftigste confirmirt und bestättiget. Drittens wäre Pabst Johannes XV. hernach dahin bewogen worden / im Jahr 988. ermeldetes Closter in seinen Schutz zu nehmen / gabe auch allererst dem Convent daselbst die Macht / eine Aebtissin / dieser aber hinwiederum einen Advocatum & Defensorem, oder Schutz-Herrn / nach ihrem Gutdüncken zu erwählen; Zum vierten hat auch Käyser Heinrich II. Anno 1107. beydes diese Stifftung sambt der Donation bestättiget / und der Aebtissin gleichfals verstattet / ihr und dem Closter einen Schutz-Voigt / der sie kräfftig vertretten möchte / zu benennen / wen sie wolte; Dieses confirmirte fünfftens nicht weniger Käyser Friederich I. Anno 1163. und riethe der damaligen Aebtissin / Regnilindis genamt / zum Advocat und Beschützern anzunehmen / einen / Namens Sichlinus zu Hohenstein / deme sie auch ein Gewisses deputirt / damit er ihr mit Rath und That desto kräfftiger beyspringen möchte.

dieses Frauen Closters Bergen;

Zu Untersuchung

§. 71. Nach dieses Sichlini und dessen Successor u Abgang aber wäre dieses Closter unterm Schutz deß Käyserlichen Hofrichters so lang geblieben / bis zuletzt Käyser Rudolph I. im Jahr 1278. das Jus Advocatiæ oder Schutz-Recht denen Herzogen in Bäyern übergeben / die es auch so lange verwaltet / bis Käyser Allbrecht solches Anno 1300. wieder an sich gezogen / und den Reichs-Hoffrichter zum Advocat und Schirm-Herrn darüber bestellet: Als aber nach der Zeit die zwischen dem Erz-Hause Oesterreich und denen Herzogen in Bayern vorgewesene Mißhelligkeiten beygeleget worden / hat es gedachter Käyser dem Hause Bayern wieder eingeräumet: Bey welchem es auch verblieben / bis endlichen vorernannte Pfalz-Grafen bey Rhein und Herzogen in Bayern ihre Landen Käyser Carln IV. erbthümlich verkaufft / und folgends er dadurch diese Vogteyliche Gerichtbarkeit überkommen: Dieweil aber zu Untersuchung derer vormals der Cron Böhmen zugestandenen Lehen auch anderer Rechte und Regalien aus dem Hause Howora entweder die Herren von der Leippe / Ronow und Liechtenburg / oder aus deren Haubt-Lineen entsprossene sich öffters gebrauchen lassen; Also ist nicht zu zweiffeln / es werden auch von denselben wol einige / wie es alte Collectanea, besagen / hierzu erfordert worden seyn.

dessen Schutz-Rechts

ist das Haus Howora

in Commission gebrauchet worden.

:(o):

CAPUT.

CAPUT. V.

DAs Jus Advocatiæ oder Schutz-Recht ward vor diesem bey hohen Potentaten in hoher Ehren und Würde. Zwey allgemeine Ubel / wordurch hohe Familien zu Boden geleget: Hergegen vier Haubt-Riegel / durch welche selbige erhalten werden. Das Erz-Hauß Oesterreich ist vor andern aller Ehren werth. Lob-Gedichte derer / aus demselben entsprossenen Regenten bey dem Käyserthum. Abwechslung vornehmer Familien woher? Woher der Adel den Namen hat? Käysers Carln gewaltige Rathschläge mit Pabst Urbano V. Wird deß alten und neuen Röm. Reichs halben mit vier Cronen gezieret.

§. I.

DIe hoch das Jus Advocatiæ oder Schutz- und Schirm-Recht vormals gehalten worden / also daß Käyser / Könige / Fürsten / Grafen und Herren dessen sich von selbsten angenommen / und das Prædicat Advocat, Defensorn, oder Vogt und Schutz-Herren / als eine sonderbare Ehren-Würde gebraucht / solches ist sowol aus angeführten Worten / als auch aus meiner Gräffl. Reusischen Historie mehrern Inhalts zu ersehen. Ich habe hierinnen zwar dann und wann versprochen / da in eventum der Discurs auf die vier jalte Vogteyen deß Voigtlandes / Weyda / Plauen / Greitz und Gera / bey dem nachgehends vorgehabten Wercke / de Voigtlandia Nov-Antiqua, fallen würde / von derselben vormahligem Schutz-Recht / über die inn- und herumliegende Stiffter und Clöster besonders zu handeln / und würde es / durch die Hülffe Gottes / wo nicht vollends albereit ausgeführet / dannoch weit damit gerücket seyn / wann nicht der leidige grosse Brand zu Schleitz / als welcher Stadt und Schloß / und folgends einen guten Theil derer hierzu gewidmeten Documenten und Kupfferstücke / mit in die Asche geleget / den Lauff dieses meines Vorhabens bisanhero gänzlich gehemmet hätte.

Was das Schutz- und Schirm-Recht bey den Stifftern vormals gewesen / und wie hoch sich dessen Käyser und Könige angenommen haben.

§. 2. Inzwischen aber unterlasse nicht / alles / was beyzubringen vorfället / möglichsten Fleisses aufzuzeichnen / und den Abgang in alle Wege wieder zu ersetzen: Nur stehet dieses allermeistens im Wege / daß wann und so offt man sich ad subsidium beruffet / die milde Hand zum Nachdruck gemeiniglich verschlossen zu finden. Darum spricht dort der weyland berühmte Scribent Erasmus in seinem güldenen Codicill / an den damahligen Spanischen Infant / bald hernach aber Römischen Käyser / Caroln den Fünff-

Deß Verfassers Mühewaltung hierüber

ten/ hiervon sehr weislich/ daß dieses der gemeineste Fehler heutiges Tages bey grossen und kleinen Höffen seye/ das jenige zu hegen/ was einzig und allein denen Augen/ auch Wahn und Sinnen gefällig; Dann kommt es ad punctum honoris, daß hier einer einiges dem Land oder der Herrschafft in Geschlechts-Sachen und sonsten diensam und nützliches Werck aus guter Meynung præsentiret/ dort aber ein ander mit etwa einem schönen Pferd/ oder mit einem wenig abgerichteten Hunde angestochen kömmt/ so wird wohl eher zu diesen beyden letztern die milde Hand eröfnet/ als zu jenem/ daran doch öfters beydes deß Herrn so wol/ als deß Landes höchster Ruhm/ Ehr und Wohlfahrt dependiret: Man verspricht zwar bald da/ man saget auch anderwerts zu; Wann es aber mit denen Italiänern heisset/ Pagate, von Stund an beginnet die Affection zu stecken/ und verschweiget man es eine weile/ so werden gar Böhmische Dörffer daraus.

und der Scribenten

allgemeine Klage.

§. 3. Mancher schützet bald hier den Mangel/ ein ander aber dort die trübe Zeiten vor: Welches zwar ein commune Malum, oder allgemeines Ubel/ aber auch/ die Warheit zu bekennen/ der Sünden-Schuld/ und diß alles verursachet allermeistens res malè Domi administrata, und das leidige böse Unkraut/ Discordia. Dieses ist eben/ was von Anbeginn bis hieher so viele vortreffliche Familien zu Boden gestossen/ und die schönsten Länder zur Wüsteney gemacht. Dem allen aber vorzukommen/ hat der grosse GOTT als welchem der ganze Erdboden ohne dem zu geboten stehet/ herrliche Mittel/ so wol aus seinem heiligen Wort/ als auch durch daß Liecht der Natur/ dem menschlichen Geschlechte eingebreget/ welche/ wann sie wol in acht genommen würden/ gewißlich alle Menschen/ Hohe und Niedrige/ der verlangten Glückseligkeit theilhafftig sich machen könnten. Diese seynd nun denen ersten Ubeln ganz entgegen gesetzt/ und heissen selbige: 1. Concordia inter Pares: 2. Harmonia felix inter Dominum & Domesticos: 3. Constantia in adversis æque ac prosperis: Et denique 4. domi forisque haud fucata Pietas.

Zwey Haubt-Ubel/

welche vornehme Häuser zu Boden stossen;

Denen entgegengesetzet werden vier Haubt-Riegel.

§. 4. Zum Ersten wird gesetzt/ Concordia inter Pares, und zwar nicht ohne Grund/ dann wo das Band der Einigkeit zwischen hohen und anverwanden Hätusern einmal beginnet zertrennet zu werden/ so pflegen sie offt durch stätiges Mißtrauen an einander zu gerathen/ und werden allerseits Officianten zuweilen dahin bewogen/ bald zu dieser/ bald zu jener sich zu schlagen/ wordurch dann nichts als gefährliche Anschläge/ und weitaussehende Zerrittungen zu gewarten. Betreffend das Andere/ so ist es an sich selbst auch wahr/ daß die rechte Harmonie und Verständnuß im Regiment gleichsam die Seele ist/ wordurch Regenten und Officianten/ Herren und Diener/

Das 1. ist Concordia inter Pares:

Das 2. Harmonia felix

ner/ erhalten werden: Wo aber diese einmal den Krebsgang beginnet zu erwählen/ da verschwindet/ alsdann auch alle wahre Aufrichtigkeit/ und folgen darauf nur lauter schädliches Mißtrauen/ Conceptus mentales, und das alte Sprichwort: manet alta mente repostum. Wann nun solches alles überhand nimmt/ und die Regenten und Herrn faciles accessu seynd/ so wird dann bald da einer mißvergnügt/ ein ander aber dort auch bald disgustiret/ also daß hernach von denen Mancipiis alienæ Voluntatis, und so fort von dem gemeinen Volcke das Crucifige hernach geschriehen wird/ worüber endlichen auch pars lædens æque ac læsa nur eine allgemeine Verachtung nach sich ziehet. inter Dominum &Domesticos:

§. 5. Vors dritte ist nicht minder Constantia in Adversis æque ac prosperis, als Beständigkeit in Glück- und Unglücks-Fällen/ zu Fortsetzung verlangter Glückseligkeit/ in Rebus humanis, ein gewaltig und höchstnützliches Requisitum, wordurch ein ganzer Staat/ er mag groß oder klein heissen/ feste gegründet/ und dem Landverderblichen Wetter-Hahn der Wanckelmütigkeit/ welche bey denen Teutschen Höffen bißanhero/ leider! allzusehr überhand genommen/ ein starckes Riegel vorgeleget/ und entgegen gesetzet wird: Wo aber solches nach und nach anfänget den Rücken zu kehren/ und denen Affecten, freyen Lauff zu verstatten/ alsdann ist/ biß auf eine General-Veränderung/ kein anders Mittel/ als das liebe/ und niemahls/ gnugsam gepriesene Kräutlein/ Patientia, zu ergreiffen/ und da die gewaltige Regier-Sucht auch beginnet einzureissen/ so wird nicht nur aller natürlichen Pflicht/ sondern auch so gar Göttlichen Rechtens gäntzlich vergessen/ und zuletzt/ nach Art jenes unbarmhertzigen Regentens/ der verzweiffelte Spruch gebrauchet: Flectere si nequeo superos, Acheronda movebo. Das dritte heisset Constantia in Adversis æque ab prosperis.

§. 6. Endlichen und zum Vierdten/ wird auch zu einer gesegneten Regierung recommendiret und vorgestellet/ privatim so wol als publicè, pietas æque ac probitas sine fuco, das ist eine standhaffte Gottseligkeit und Frömmigkeit: Dann diese ist das warhaffte Fundament, worauf sich allermeistens der Haupt-Zweck aller Regenten/ hoher und Niedrigen/ wie auch der Thron der Majestät hier auf Erden/ nach dem bekannten Ausspruch: Pietate, famâ, & Religiosâ probitate omnia, imo verò Imperia, constant, festiglich gründet; Dahingegen aber wo die Actiones, und Reservationes mentales, nur auf das Meum & Tuum, auf List und Betrug/ Rach und Unversöhnligkeit/ und so gar auch aufs Feuer und Schwerdt gerichtet/ da wendet sich dann bald das Glücks-Rad zurücke/ und heisset es nach Aussage Taciti: Imperia (Dominia) scelere quæsita non sunt diuturna. Dahero dann jener Römische Scribent Livius, wie wohl als ein Heyd/ dannoch Dann auch zum vierdten. Pietas ac probitas Domi forisque sine fuco.

noch sehr weislich spricht: Omnia prospera eveniunt colentibus Deos, adversa verò spernentibus.

§. 7. Wie nun an diesen jetzt erzehlten Regiments-Säulen die wenigsten sich erbauen / oder rechten Grund der Beständigkeit darauf legen; Also ist es sich nicht zu verwundern / woher es kömmt / daß deren wenig auch den Zweck beydes ihres Vorhabens als deß Verlangens erreichen / dahero dann erfolget / daß so viele Familien / Hohe und Niedrige ganz zu Grunde gehen. Wollen wir Exempla der wahren Eintracht / Verständnüß / und Beständigkeit / insonderheit aber rechter Gottseligkeit / Frömmigkeit / Demuth und Sanfftmuth / worauff das Regiment jemals gestützt / und lange Zeit bestanden / allhier anführen / so soll uns vor andern das allerhöchstlöblichste Erz-Haus Oesterreich / nebenst dem Durchlauchtigsten Chur-Fürstl. Hause Brandenburg / ein rechtes und annoch lebendiges Muster seyn. Wie nun beydes / dem alten Herkommen und Ankunfft nach / ex Domo quidem satis mediocri, und zwar aus dem Gräflichen Hause Habspurg / als jenes von der Väterlichen / dieses aber von der Mütterlichen Linie herstammen / und beyde Häuser / aller unpassionirten Scribenten Aussage nach / von vielen Seculis her / den Grund deß Regiments auf vorangeführte Säulen / besonders aber auf die Furcht und wunderbare Direction deß grossen Gottes geleget: Also seynd sie auch bisanhero dermassen gestiegen und gesegnet worden / daß sie billich Deliciæ generis humani können und mögen genennet werden.

Auf diese Haubt-Gründen beruhet alles wohl angeordnete Regiment: darauf vornehmlich bestanden die zwey mächtigste Häuser im Reich.

§. 8. Dann heben wir an von dem Ersten Grundleger dieses höchstlöblichen Erz-Hauses / als vom Käyser Rudolphen I. so erblicken wir in demselben alle vorernannte Tugenden / gleichsam in einem vollkommenen Stande der erwüntschten Glückseligkeit / allermassen er durch eine sondere und ungemeine Conduite, nicht nur die gewaltige Oesterreichische Landen auf sein Haus erblich gebracht / sondern auch das Heilige Römische Reich Teutscher Nation / welches durch das langwürige Interregnum gewaltig sich zu neigen begunte / wieder auffgerichtet. Käyser Friederich III. hat eben durch dieses ihme von GOtt verliehene Talent / seinen Thron so lange hier auf Erden unterstützt und erhalten; Dann ob man wol vom Käyser Augusto schreibet / daß er in die 52. Jahr das Römische Käyserthum verwaltet / und also länger als kein Regent auf Erden vor und nach ihm regiert: So hat ihn doch Käyser Friederich hierinnen um 2. Jahr übertroffen / und seine Regierung bis in die 54. Jahr höchstlöblichst geführet. Es entgienge zwar dem Reich Anno 1453. den 29. Maji Constantinopel / und fast das ganze Griechenland unter ihm; Nichtweniger entzogen sich die Schweitzer / und wurde das reiche Preussen der Cron Pohlen zu Theil: Er machte aber dargegen den Anfang

Käyser Rudolph I. richtet das Röm. Reich wieder auf.

Käyser Friederich III. machet den Anfang zur Vereinigung Spanien und Oesterreich;

zu der glücklichen Vereinigung derer mächtigen Häuser/ oder Königreiche und Provincien/ Spanien und Oesterreich.

§. 9. Dessen Sohn/ Käyser Maximilian der Erste/ welcher/ wegen seiner Gottseligkeit/ hohen Verstandes/ Klugheit/ Gelahrsamkeit/ unerschrockenen Muths/ auch geschwinder und glücklicher Resolution, vor aller Welt gepriesen und gerühmet worden/ hat eben/ was sein Herr Vater angefangen/ vollendet. Dann er seinen glorwürdigsten Nachfolgern/ als er die Türcken aus Ungarn und Croatien weggeschlagen/ den Weg zu dem Erb-Rechte derer herrlichen Königreiche Ungarn und Böhmen/ eröffnet/ Oesterreich/ sambt darzu gehörigen Landen/ wieder an das Röm. Reich gebracht/ und König Carl VIII. in Franckreich gezwungen/ das Königreich Neapolis zu verlassen; So erlangte er auch durch zweymahlige Vermählung die gewünscht- und gesegnete Provincien und Landen Burgund/ Niederland und Meyland/ und verleibte selbige dem Reich/ welches er nachmals in gewisse Creysse getheilet/ wieder ein. Uber dieses ordnete er das heilsame Werck der Justitz-Cammer zu Speyer/ welche Stadt/ leider! anjtzo durch den unglückseligen Französischen Krieg/ neben andern herrlichen Oertern/ übern Hauffen lieget/ glücklich anRichtete zur Ehre GOttes unterschiedene hohe Schulen/ Universitäten und Gymnasia auf/ und brachte seinem Sohn/ König Philippen I. durch Heyrath die gesambte Spanische Königreiche/ und darzu vormahls incorporirt-gewesene herrliche Landen/ ein. In Summa der Seegen deß Herrn ward überall bey- und um ihn/ und kan von ihme nichts/ dann alles Segens/ Ruhms/ und Lob-würdiges gedacht/ gemeldet/ und ihme zugeschrieben werden.

Käyser Maximilian. I. vollendet es/

und stifftet das ErbRecht zwischen Böhmen und Ungarn;

Theilet das Reich in gewisse Creysse;

ordnet das Cammer-Gericht zu Speyer;

bringet seinem Sohn Spanien zu wege.

§. 10. Vom Kayser Carl dem Fünfften/ seinem Enckel/ als welcher deßhalben/ weil er offt mehr mit GOtt/ als mit Menschen geredet haben solle/ höchstglückseligst zu preysen/ wäre wohl ein mehrers zu gedencken/ und seine Thaten zu rühmen/ wann es vorhabender Zweck allhier verstatten wolte: Kürtzlich aber von ihme zugedencken/ so wird ihme vor andern Potentaten allen dieses zugeschrieben/ daß ihn GOTT zuförderst/ als er mit vielen mächtigen Königen auf Erden/ grosse Kriege geführet/ und mehr denn 60. Schlachten/ an deren Spitze er mehrentheils gestanden/ beygewohnet/ gleichsam wie einen Aug-Apffel behütet/ auch mit so vielen Königreichen und Landen/ die er in allen vier Theilen der Welt unter seiner Bothmässigkeit und allerlöblichsten Regierung glücklich erhalten/ dergestalt gesegnet/ daß von ihme billich gesaget worden/ er wäre ein Herr der Welt/ über welchen die Sonne niemahls untergangen/ und dahero der Gesegneteste deß Herrn zu nennen und zu loben gewesen.

Von dem mächtigsten Potentat der Welt

Käyser Carln V. wird gesaget/

daß die Sonne über ihn niemahls untergangen sey.

§. 11. So seynd nicht weniger auch deren Nachfolgere beydes

am Heiligen Römischen Reich/ als an der ihnen besonders erblich zugekommenen Landes-Regierung/ wegen glücklich-geführten Regiments/ höchstens Ruhmwürdig/ und so wir einiges Exemplar omnium Virtutum, oder rechtes Muster eines vollkommenen Regentens verlangen/ so finden wir es in Warheit bey der jetzo Regierender Käyserlichen Majestät/ Leopold dem Grossen/ ganz vollkömmlich (ich nenne Ihn den Grossen nicht unbillich/ weil er/ die Zeit dessen Glorwürdigster Regierung/ in den Weegen deß Herrn an Frömmigkeit/ Sanfftmuth/ Demuth/ Gerechtigkeit/ auch Gelahrsamkeit und Standhafftigkeit/ der Größte bisanhero gewesen/ und demnach unter allen Regenten auf Erden der Gerechteste und Vollkommenste vor GOtt billich kan und mag genennet und gepriesen werden) dahero dann/ weil Se. Majestät dero Thron bisher auf die Furcht deß HErrn der Heerschaaren gegründet/ der grosse GOTT auch Dieselbe wider so viele Attentata, welche wider Dero geheiligste Person geschmiedet worden/ so wunderbarlich bisanhero erhalten und Väterlich beschützet.

Käyser Leopold der Gerechteste

und Vollkommenste

unter denen Regenten auf Erden/

§. 12. Die viele Triumph- und Sieges-Zeichen/ die Sie wider den mächtigsten Feind Christlichen Namens binnen wenigen Jahren aus Ungarn getragen/ seynd unfehlbare Kenn-Zeichen der sonder- und wunderbaren Hülffe deß Höchstens/ und würden allerhöchstbesagte Ihre Käyserlichen Majestät Dero gesegnete Sieges-Waffen/ zweiffels ab/ albereit bis an den Pontum feste gesetzet/ und die von den Alten so genannte Pannonias, worinnen vormals zehen Königreiche gezählet worden/ unter Deroselben Bothmäßigkeit folglich bald gebracht haben/ wann nicht gegen Occident eine andere ungerechte despotische Gewalt den Lauff dero gerechtesten Waffen in etwas bishero gehemmet hätte. Dessen ungeachtet aber/ lebet jedermännniglich annoch der gewissen Hoffnung/ es werde der getreue GOtt die Käyserliche und der Alliirten gerechte Waffen auch wider diesen Feind dergestalt segnen und stärcken/ daß man noch einstens/ ab Oriente in Occasum, mit Freuden-Schall diese allgemeine driefache Stimme unfehlbar hören wird: Vivat LEOPOLDUS! Vivat LEOPOLDUS! Vivat LEOPOLDUS! Omnipotentis Dei Oculus indefessus, Regnantium Imperator Maximus, & Immanisimorum Hostium Triumphator perpetuus. Siehe also wird gesegnet der Mann/ der den Herrn der Heerschaaren fürchtet/ und dessen Wege auf keinen Betrug gerichtet.

wird noch diese Freuden Stimme anhören/

daß Gott bey ihm alles vollkömlich erfüllet habe.

§. 13. Wie nun dieses Preyß-würdigste Erz-Haus Oesterreich bisheriges Wachsthum einzig und allein auf GOttes Gnade/ Frömmigkeit und Tugend gefüsset/ und dessen löbliche Regenten ihr Auf- und Herkommen/ der allein weisen und heiligen

Führung

Führung deß Höchstens billich zuzuschreiben wissen; Also hat sich das Hochlöblichste Chur- und Fürstliche Haus Brandenburg / von welchem vorher zu diesem Intent mit wenigem gedacht worden / ebenmässig dessen allen von Rechts-wegen zu rühmen und zu erfreuen / und kan ich dieses wol noch hinzu setzen / daß ich an vorige sowol als jetzige Churfürstl. Churfürstl. Durchl. Durchl. ein recht vollkommenes Kennzeichen Frommter / Tugendhaffter und Gottseliger Regenten etliche Jahre hero verspühret und angemercket. Es hat dieses Durchlauchtigste Chur-Haus an dem / leider! bishero bey vielen Höfen / hohen und niedrigen / gewaltig eingerissenen abscheulichen Laster deß Atheismi! auch andern wollüstigen und ärgerlichen Lebens-Arten jedesmal solchen Abscheu getragen / daß man es wol einen rechten Spiegel der Ehren nennen kan und mag: Dahero dann auch dasselbige durch die Hülffe deß Höchstens dermassen von Zeiten zu Zeiten gesegnet worden / und zu so viel- und mächtigen Landen gediehen / daß es jetzo wol nechst dem Erz-Hause Oesterreich / das Gesegneteste und Vortrefflichste mag geachtet und gehalten werden. Wer hiervon einmehrers zu wissen verlanget / der schlage nur die jenige Scribenten auf / welche von diesen beyden Häusern hier und dar ausführlich geschrieben haben.

Das Chur-Haus Brandenburg

ist gleichfals ein rechtes Muster

vollkommener Regenten.

§. 14. Dieweil ich dann mich auf diesen Discurs etwas zu lange aufgehalten / also daß ich gleichsam aus dem Wege und Schräncken meines Vorhabens bin geschritten; So geruhe der hochgeneigte Leser / solches alles bestens zu vermercken / zumal es allein zu dem Ende geschehen / weil die Rede auf diese Materie gefallen: Dann ich vorher nur habe wollen anzeigen die Ursachen / warum hier eine Familie steiget / dort eine andere fället / hier ein Haus zum höchsten Gipffel der zeitlichen Glückseligkeit gelanget / dort aber ein anders zu Boden gehet / ja hier Geschlechtere sich bis ins tausende Glied ausbreiten / und dar andere kaum die Helffte eines gesegneten Lebens erreichen können / also daß / wann nur wenige Jahre vorbey gestrichen / man ihrer nicht mehr gedencken mag / wie hoch und köstlich sie auch jemals gewesen seyn mögen. Dieses aber alles auch rühret wol einzig und allein her von dem lasterhafftigen Undanck / der / vor die Wolthaten die man von GOTT genossen hat / so schändlich aller Orten verspühret wird / von dem allen aber künfftig / gönnet GOTT das Leben / in dem versprochenen Wercke: De Familiis Illustribus Viventibus & Emortuis &c. besonders gehandelt werden soll.

Abwächßlung vornehmer Familien

rühret meistens von dem Laster deß Undancks her.

§. 15. Kehren demnach zu vorhabendem Zweck wieder / und / weiln Käyser Carl IV. auf die Wolfahrt seiner Cron-Erben wie vor erwehnet /

Käyser Carl IV. ist nur bedacht

unausetzlich geſorget / alſo daß er alle ſeine Gedancken zuletzt / auf die Stabilirung und Beſtſtellung ſeines Patrimonial-Königreichs Böhmen / allein faſt gerichtet gehabt / darzu aber auch das geſambte Haus Howora / neben andern / mit Rath und That nicht wenig contribuiret; Als kan ich nicht umbhin / auf die / zur Reunion einiger Schlöſſer / Städte und Flecken Anno 1360. und ſonſten ergangene Schrifften und Documenten / in Anſehung derer hierzu verordneten Commiſſarien und Zeugen / was wegen Permutation etlicher veſten Schlöſſer in Schwaben vorgangen / hierbey einige Meldung zu thun. Es hatte nemlich allerhöchſt-beſagter Käyſer vor wenigen Jahren eine Kriegs-Expedition in Schwaben wider einige Reichs-Feinde an der Schweitz und Italiäniſchen Gränzen vorgenommen / und denenſelben diejenige Landen ſo ſie dem Reich entzogen gehabt / wieder abgenommen / und behielte er inzwiſchen pro ſatisfactione navatæ Militiæ und vor die Kriegs-Unkoſten / die zwey Schlöſſer Achalim und Hohenſtauff.

wie er ſein Königreich Böhmen erweitere und recht ſtabilire;

§. 16. Dieweil aber ſolche der Cron Böhmen zuweit entlegen geweſen / und der Käyſer gerne zum æquivalent andere Plätze in der Nähe haben mögen: Als traffe er in gedachtem 1360. Jahr / Secundo Nonas Decembris, mit denen geſambten Chur-Fürſten deß Reichs / derenthalben einen Vergleich / Krafft deſſen ihme die Veſten Parckſtein und Karſchtswalden (Karlswald) ſambt der Stadt Weyden in der Obern-Pfalz / ſo dazumal im Egeriſchen Territorio und Gebiethe gelegen waren / gegen jetzt ernannte Achalim und Hohenſtauff von deß Reichs wegen abgetretten / und dieſe denen vormaligen Poſſeſſoribus wieder eingeräumet wurden; Und demnach er kurz vorher auch die Veſten Lauterburg und Roſenſtein / ſambt den Städten Aalen und Heubach erkauffet / ſelbige aber ſeinem Bruder / Marggrafen Hanſen in Mähren / als welchen er zum Gouverneur und Statthalter deß Königreichs Böhmen bey ſo offt vorgefallenen Expeditionen im Reich hinterlaſſen / geſchenckt gehabt / ſo lieſſe er auch zugleich hierüber ein Inſtrument auffrichten / und ſolches durch die Chur-Fürſten confirmiren und beſtättigen.

Vergleichet ſich deßhalben mit den Chur-Fürſten deß Reichs wegen etlicher Schlöſſer.

§. 17. Die hierzu erkohrne Zeugen und Beyſtändere / die ich dem Liebhabern deß Studii Genealogici zu dienender Nachricht darumb in ſechs Claſſen eingerichtet / ſeynd folgende: 1. Die Geiſtlichen Fürſten / ſo Venerabiles darinnen genennet werden / als Marquart Biſchoff zu Augſpurg / Johannes Biſchoff zu Olmitz / Johannes Biſchoff zu Leitmeritz / Käyſerlicher Hoff-Canzlar / Theodorus Biſchoff zu Minden / Bertholdus Biſchoff zu Euchſtätt; 2. Die Weltliche Fürſten / Illuſtres genannt / nemlichen Ruprecht der Jüngere Pfalz-Graf bey Rhein und Herzog in Bayern / Radacherus Dux Brüſicenſis

quinam Venerabiles?

Illuſtres

licenſis (oder Herzog zu Braunſchweig) Przimislaus Herzog zu Teſchen / und Johannes Herzog zu Troppau; 3. Die Gefürſtete Burggrafen deß Reichs / als Burghart Burggraff zu Magdeburg Käyſerlicher Oberſter-Hoffmeiſter / und Friederich Burggr. zu Nürnberg / ſo beede Spectabiles nur betittelt werden. Spectabiles,

§. 18. Dann folgen zum 4. Viri Nobiles, als Graf Eberhard zu Wirtemberg / Graf Ulrich der Eltere zu Helffenſtein / Advocatus Sueviæ, (oder Land-Voigt in Schwaben) Heinrich Graf zu Montfort / Ludwig der Eltere und Ludwig der Jüngere Grafen zu Oettingen / als hierzu beede denominirte Comiſſarii, wie auch Ulrich und Johannes / Gebrüdere / Landgrafen zu Leuchtenberg in der Obern-Pfalz / deren Regierung von Zeiten zu Zeiten zu Nappurg und Pfreind an der Naab geweſen; weiter und zum 5. waren von Standes-Perſonen noch hierzu erkieſet / die ſo genannte Nobiles & Strenui Viri, ſonſten auch die Edlen / als nachgeſezte Gerlach von Hohenloe / Czenko Herr von der Leippe / Obriſter Erb-Marſchall deß Königreichs Böhmen und Obriſter-Cammerer / Wilhelm Herr von Rechenberg / (Johann Herr von Ronow) Friederich Herr zu Heydeck / Sbinco Herr zu Ratzenburg / Oberſter Hoffmeiſter / Thieme Herr zu Colditz / und Haſchou Herr zu Schweretitz beede Cammermeiſter / Herr Oger von Landſtein / und Johann Herr von Roſenberg. Viri Nobiles, Nobiles & ſtrenui Viri,

§. 19. Endlichen und zum 6. ſeynd die übrigen vom Adel / die in der Bulle / Milites, Militares, und Armigeri genennet werden / worbey doch / wie vorher ſchon angezeiget / ein Unterſcheid unter dieſen noch zu finden / indeme durch die Milites, die alten Geſchlechtere vom Adel ſo Ritter-Sitzen gehabt / um zu hohen Aembtern admittiret werden können / die andern aber Militares und Armigeri, werden verſtanden diejenigen / ſo Kriegs-Dienſte gethan / und doch von Ritters-Art geweſen. Woraus abzuſehen / wie vor Alters der Adel den Namen ſeines Herkommens zum Theil von den Waffen / Theils auch wegen Geſchicklichkeit und Tugend überkommen / und dahero vor eine groſſe Schwachheit zu halten / wann heute zu Tage deren etliche / die ſich entweder auff erlangten Reichthum / welcher doch ohne Gottes ſonderbarer Bey-Hülffe / ſelten zur Helffte eines geſegneten Lebens gedeyet / oder aber auf derer Vätere und Anverwandten bey groſſen Herren habende Gunſt / Gnade und hohes Anſehen / ſo doch alles ohne Zuthun und beſonderer Ubung der Tugendt / gar nicht erblich / eintzig und allein verlaſſen / andere aber durch Müſſiggang das ihrige / ſo lange bis ſie ganz herunter kommen / verpraſſen / und doch endlichen noch alles Vorzugs und anderer Prærogativen ſich anmaſſen dürffen: Da doch öffters geringer Leute Kinder / welchen GOtt zum Theil wegen ihres unermüdeten Fleiſſes und Einfalt günſtig / Theils auch aus deſſen ſonder- Milites, Militares & Armigeri. der Adel hat vor deſſen den Namen von der Tugend her/ und nicht vom Müſſiggang.

barer Direction in die Höhe erhebet / denenselben in vielen Stücken vorgehen/ wie solches deren Exempla mehr am Tage legen / gar offt zu grossen Herren werden.

Käyser Carln IV. Expeditiones, und dessen Vorschläge mit Pabst Urbano V.

§. 20. Als nun Käyser Carl die um Böhmen angränzende Landen/ Namentlich Pehlen / Schlesien / Mähren/ Bayern disseits der Donau / die Ober-Pfalz / das Voigtland / das Erz-Gebürg/ sambt einem Theil von Meissen / und die Ober und Nieder-Lausitz / der Cron Böhmen einverleibet / ward er bedacht / Anno 1361. die Stadt Eßlingen/ zum Gehorsam wieder zu bringen / die sich auch zuletzt mit 10000. Guld. erkaufft; Jagete hierauf im folgendem Jahr 1362. die Engelländer aus dem Elsaß/ und demüthigete bald darauf den Graf Eberharden zu Wirtemberg dergestalt / daß er durch Eingehung gewisser schwehren Bedingungen/ umb Guad und Friede bitten muste: Hierauf reisete er im Jahr 1365. mit einer guten Anzahl Bömischer Herren (unter welchen sich Herr Anselm von Ronow auch mit eingefunden) nacher Avignon, in das Königreich Arelat, woselbst er mit Pabst Urbano V. viele geheime Unterredungen/ wie die alte Religion wieder eingerichtet / Asien zu dem Römischen Gottesdienst gebracht/ die Gibellinische und Guelfische Factionen in Italien gedämpffet/ und der Krieg wider den Türcken nachdrücklich geführet werden möchte/ mit männiglichem Vergnügen gepflogen.

Erlanget deß alten Röm. Reichs wegen 4. Cronen/ Als 1. zu Aachen/ A. 1347. 2. uf Mayland/ 1357. 3. zu Rom/ 1355. und dann 4. zu Arles/ 1365.

§. 21. Wie solches alles zu Avignon verabredet und feste beschlossen worden/ liesse sich der Käyser zu Arles/ in Gallien oder Franckreich nicht weit von Avignon / welches Königreich damals noch ein Theil deß Römischen Reichs Teutscher Nation gewesen / vom Pabst Urbano zum König krönen / und zoge von dannen mit ihme nach Rom / woselbst er ihn wieder eingesetzt. Davon Balbinus in seiner Bolesiavia S. oder Epitome Rerum Bohem: Lib. 3. Cap. 21. mehrern Inhalts zu lesen. Worbey dieses merckwürdiges vorfället / daß in etlichen Seculis, weder vor/noch hernach / kein Röm. Käyser so viele Cronen / deß Römischen Reichs wegen / auf sein Haupt empfangen / als Carol der Vierdte. Dann als er doch endlichen wider so viele Competitorn mit der Aachischen Cron deß Teutschen Reichs halben/ noch gezieret/ wurde er auch Anno 1354. wegen deß Königreichs Lombarden zu Mayland mit der Eysernen Cronen im folgenden 1355. aber wegen deß Römischen Reichs zu Rom / und jetzo 1365. wegen deß Aretalischen Königreichs / aufs prächtigste gekrönet.

:(o):

Das vierdte Buch

HOWORISCHEN Stamms von der Ronowischen Linie.

CAPUT. I.

Allhier werden die Herren von Ronow durch ihre Stifftungen allererst recht bekannt/ und gestehet Herr Balbinus selbst/ daß sie in milden Sachen vor andern allezeit Rühmens würdig gewesen. Dem Gräffl. Ronowischen Prædicat, wird das Bibersteinische sambt dem Wappen zugelegt. Erb-Verein zwischen der Cron Böhmen/ und dem Erz-Hause Oesterreich. Käyser Carl IV. verewigt die zum Königreich Böhmen acquirirte Landen/ unter schwehrer Poen de non alienando. Wird beschuldiget/ daß Er/ um Böhmen zu bereichern/ dem Römischen Reich wenig übrig gelassen. Dessen Klage über seinen Sohn Wenceslaum. Käysers Wenzeln wüstes Leben/ und übles Verfahren wider die Herrn des Landes/ und alle Orden. Wird vom Erz-Bischoff Walram/ Herrn von Kluństein/ Ronowischen Stamms/ gezüchtiget/ belagert/ und ihme das Königreich Böhmen ein ganzes Jahr entzogen; und ertheilet dieser Erz-Bischoff denen Böhmischen Herren das Schutz-Recht über die Kirchen Güter.

§. I.

Die Herren von Ronow

Mb diese Zeit begunten die Herren in Böhmen/ absonderlich die Herren von Ronow/ ihre Freygebigkeit in Kirchen-Stifftungen/ Regis ad Exemplum gewaltig spühren zulassen/ und gestehet Herr Balbinus/ daß diese allermeistens hierdurch vor andern bekannt und gerühmet worden; Dann als der vorernannte Herr Anselm/ Herr von Ronow/ vom Käyser Carln zum Land-Vogt in der Lausitz/ wie

M. Jo-

werden durch ihre Freygebigkeit in milden Sachen

M. Johannes Magnus, Pastor zu Triebel in seinem MSC. meldet / unterm Herzog Johanne zu Görlitz / Anno 1368. verordnet worden: Als liesse er / nach Aussage eines vornehmen Raths-Herrn zu Sittau / dessen Namen mir entfallen / die schöne S. Johannis Kirche / daselbst zu Sittau von grund auf erbauen / und solle man darinnen / dessen Wappen noch bey dem Altar sehen. Dessen Vettere / Ronowischen Stamms / Herren zu Lethowitz / Lechonitz / Borow / Klinstein / Ilburg / Rostock / Rothstein / Praunow / Zandow / und Przibislavia ꝛc. gedencket Balbinus vielfältig in denen Stiftungs-Büchern / wie nachgehends mehrern Inhalts zulesen; Wollen demnach / so viel es möglich / Stuckweise hier nach der Jahr Zahl einen nach dem andern herbeybringen / die zu milden Sachen ihre Liberalithät erwiesen. Volumine I. Erectionum pag. m. 50. wird folgender Gestalt ein Exempel angeführet: Nobilis Vir Sdenko de Ronovv, filius Smilonis de Ronovv, fundat novam Ecclesiam titulo omnium Sanctorum in Villa sua dicta Pravvnovv. Datum Przibislaviæ Anno 1362. in die Urbani Papæ; Und meldet gedachter Historicus weiter / daß diese Edle Herren von Ronow viele Jahr-Hundert die schöne Stadt Przibislav in Besitz gehabt / auch die Stadt und Schloß Neu-Ronow / sambt noch vielen Oertern erbauet / und unzählich viel der Kirchen gestifftet. Worbey er noch dieses merckwürdiges anschlisset: Nobiles Viros appellari eos tantum, qui ex Baronum, seu potius procerum & Dominorum in Bohemia stirpibus prodierunt. Strenui verò dicebantur Equites majorum gentium, cæteri Nobiles & Clientes Famosi. Tanta erat tum in titulis parcitas & modestia.

vor andern gerühmet.

§. 2. Um diese Zeit ersuchen zween Herren von Biberstein / Johannes und Ulrich / Gebrüdere / den Erz-Bischoff zu Prag / daß er die Kirche zu Wratislawitz / mit der obern Pfarr-Kirchen zu Rokitnitz / deren sie beede Patroni gewesen / vereinbaren möchten: Welches auch / wie aus dem Tom. I. Erect. zulesen Anno 1362. geschehen / und bestättiget ermeldeter Balbinus / daß diese Herrn von Biberstein nicht nur von uraltem Gräflichen-Stamm herkommen / sondern auch viele ansehnliche Land-Güther im Königreich Böhmen eigenthümlich besessen / und bey Käyser Carl IV. in grossem Ansehen gestanden. Dieses Geschlechts wird darum in diesem Wercke hin- und wieder gedacht / weilen dasselbige von vielen Seculis her mit dem Ronowischen verwand gewesen / und nach deßselbigen Abgang / das Bibersteinische Wappen vor wenigen Jahren denen Herren Grafen von Ronow / von Käyserl. May. allergnädigst zu geleget worden. In vorangeführten Libris Erectionum Volum. I. pag. 52. wird in der Donation etlicher Stück-Felder / so die Herren von Zandow / als Potho / Czenko / Wilhelm / Hinek / und Protiva / Gebrüdere /

Die Hn. von Biberstein seynd in Böhmen ansässig gewesen / und ist nach deren Abgang ihr Stams Name dem Hn. Grafen von Ronow zu geleget worden.

Gebrüdere / der Kirchen Zantow bey Lippa / Anno 1365. verehret / eines Herrn von Ronow / Bohunko zu Klinstein / gedacht / der / als Zeuge dessen / darinnen Nobilis Vir, Dominus Bohunco de Klinstein, Patruelis Dominorum de Zandovv genennet wird.

§. 3. Welcher Linie deß Howorischen Geschlechts / die Herren zu Zandow eigentlich zu zueignen / stehet Herr Balbinus selbst in Zweiffel / und habe ich selbige / nach einiger seiner Assertionen / der Leippischen Linie zugeschlagen; An einem andern Orte aber hält er davor / sie seyen aus dem Ronowischen Stamm entsprossen / wann er spricht: Domini de Klinstein, particularis Ramus Nobilium Dominorum, de Ronovv, Patrueles Dominorum de Zandovv, ab una eademque Origine descendunt, atque omnes Ramum arentem quercinum in Clypeo sine discrimine gerunt. Woraus zu schliessen / daß sie von der Ronowischen Linie herkommen. Wie nun sich die Geschlechtere von Zeiten zu Zeiten hin- und wieder ausgebreitet / also haben diese Herren auch ausserhalben Landes sich offt ansässig gemacht / wie dann in dem Fürstenthum Oels in der Schlesien vornehme Ritter-Sitze zu finden / die sie nach ihren Namen erbauet / als nemlichen Zantow / so dem vormahligen Geheimen Rath und Hofmarschall von Kospoth zustandig / und dergleichen mehr. Hiernechst richtet der vorberührte Zdenko Herr von Ronow zu der Haupt-Kirchen seiner Stadt Przibislavia / mit Consens seines Vatern-Bruders-Sohns / Czenkonis, Domini, in Lechonitz, unterschiedliche herrliche Stifftungen auf / dessen Donations-Brieffe in itzt gemelter Stadt / Anno 1366.

Die Herren zu Zandow sind Ronowischen Stams / dann die Herren von Klinstein / wie auch die Herren zu Lethowitz.

§. 4. In diesem Jahr wird das Pactum Reciprocum, oder Erb-Verein / so zwischen dem Königreich Böhmen und dem Erz-Hause Oesterreich / sambt darzu incorporirten Landen / vom Käyser Rudolph I. und König Ottocarn her introduciret worden / vom Käyser Caroln IV. und beeden Gebrüdern Albrecht und Leopolden / Erz-Herzogen zu Oesterreich solenniter renovirt, und verbinden sich beyderseits contrahenten dermassen gegen einander / daß welcher Theil mit seinem Geschlechte männlicher Descendenten, den andern überleben würde / desselben hinterlassene Landen / gleichsam Jure sanguinis & successionis, ererben / und so fort auf dessen überbliebene Nachkommen erbthümlich heimfallen solte: Worbey nahmentlich die Landen / Fürstenthümer / Geist- und Weltlich / auch Prälaturen / Graff- und Herrschafften / Schlösser / Stadte und Flecken /

Erb-Verein zwischen Böhmen und dem Hause Oesterreich.

Land-Herren und Vasallen/ Hohe und Niedrige/ wie sie in statu quo, berühret und verstanden. So zu Prag feyerlich geschlossen und gegeben/ am Donnerstage vor dem Palm-Tage/ An. 1366.

Käyser Carl setzet den Pabst wieder/ ein/

§. 5. Nach etlichen wenigen Jahren reiset der Käyser wieder nach Rom/ mit einem Comitat vieler Böhmischen Land-Herren/ (darunter aus dem Hause Howora zweiffels ab einige / wie es damals Land üblich gewesen/ auch mit gereiset) stillet daselbst die bisher entstandene Unruhe/ und setzet den Pabst/ welcher sich noch immer zu Avignon aufhielte/ wieder ein. Als er aber in Böhmen zurück kommen/ ward er äuserst bemühet/ das Königreich Böhmen in einen solchen guten Stand zu setzen/ damit seine Erben nach seinem Todte aller Unruhe und besorglichen Streits überhoben würden; Verewigete dahero die erkauffte und der Cron albereit einverleibete Landen/ und sonderlich die Lausitz/ Anno 1370. dergestalt unter schwehrer Poen und Eyd/ daß solche in Ewigkeit nicht solten veräusert werden: Worüber er so dann nicht nur der gesambten Chur-Fürsten deß Reichs Genehmhaltung und Confirmation schrifftlich erfordert/ sondern auch der sämbtlichen Land-Ständen/ als Fürsten/ Prälaten/ Grafen und Herren deß ganzen Königreichs Böhmen hierzu eydlich bekräfftigen liesse.

und verewigt dem Königr. Böhmen.

die acquirirte Landen/

unter schwehrer Poen;

Setzet den Marggrafen zu Brandenburg ab/ und räumet ihm etliche Schlösser in der Pfalz ein; Dargegen giebet er Sigismundo seinem Sohn die Chur- und Marck Brandenburg.

§. 6. Zoge demnach bald hierauff mit seinen dreyen Söhnen Wanceslao/ Sigismundo und Johanne in die Marck Brandenburg/ entsetzte allda/ Anno 1373. seinen Eydam Ottonem/ Käysers Ludwigs Sohn/ einiger Zwietracht halber/ gab ihme sechs Schlösser/ in der Ober-Pfaltz/ als Sulzbach/ Hirschwedel/ Hersprugk/ Lauffen/ Floß und Stauff. Daß er sich die Zeit seines Lebens darauff behelffen konte: Und machte seinen Sohn Sigmund zum Marggrafen und Chur-Fürsten/ bauete das alte Hoflager deß Schlosses Tangermünden wieder auf/ kehrete so dann wieder in sein Königreich Böhmen/ und suchte dasselbige noch bey seinem Leben/ durch Erkauffung vieler Städte und Schlösser/ immer mehr zu erweitern. Dubravius in seiner Historia Bohem. Lib. 22. schreibet hierüber folgendes: Carolus in propagandis finibus, (Bohemiæ) hac usus est sedulitate juxta ac æquitate, ut in nullius bona & fortunas sui commodi causa, impetum per vim faceret, sed si qua arx aut municipium, sive in Lusatia, sive in Misnia, aut in Bavaria fuerant Venalia, quæ cum Regno Bojemiæ cohærerent, illa statim ut à Venditore, justo pretio redimeret, operam navavit: nam & Brandenburgensem postremo Marchiam ab Ottone Marchione grandi pecunia emit, propriamque Regibus Bojemiæ authoritate Cæsarea dicavit, interdictâ ejus alienatione, atque omnium finium Regni diminutione, jurisjurandi religione, & metu infamiæ.

§. 7. Allein es setzen alle Scribenten deß Reichs von diesem löblichen Käyser dieses hinzu / er würde nehmlichen der glückseeligste und lobwürdigste Regent auf Erden seyn gewesen / nisi adeò præceps Imperii prodigus fuissent, das ist / wo er nicht um sein Patrimonial-Königreich zu bereichern / die zum Reich und Unterhalt der Römischen Käysere / von so vielen hundert Jahren zugehörige Landen und Regalien umbs Geld also geeuserт und gleichsam verschwendet hätte; Und ob ihn wohl Æneas Sylvius in seiner Historia Bohemica, Cap. XXXIII. beydes wegen seiner gottseligen und höchst-lobwürdigsten Regierung / als auch derer inn- und ausserhalben Landes glücklich ausgeführten Thaten / zum höchsten heraus streichet; So beklaget er dannoch dieses von ihme / daß er das Reich so sehr ausgeleeret / und demselben zum Unterhalt der zukünfftigen Käysere weder an Patrimonial-Güthern / noch anderer Zugehöriger Gewalt / fast nichts übrig gelassen habe;

deßhalben wird er

von den Scribenten höchlich getadelt /

das er / um Böhmen zu erweitern /

§. 8. Und kan demnach nicht vorbey gehen / hierzu noch dieses / was ermeldeter Historicus weiter von ihme gedencket / mit wenigen Worten anzuschliessen / wann er also spricht: Clarus profectò Imperator (fuit) nisi Bohemici Regni gloriam magis, quam Imperii Romani quæsiviſſet. Illud quoque nomini suo non parvam inussit maculam, quod Wenceslaum ex filiis suis natu majorem in Imperio sibi succeſſorem adhuc vivens ordinare conatus est, idque pecunia. Nam cum Principes Electores, haud facilè ad eam rem trahi possent, quod Virtute obtinere non potuit, præcio comparavit, promisſis cuique Electori centum millibus aureis. Quos cum repræsentare non posset, publica illis Romanæ Reipub. Vestigalia obligavit, perpetuum Imperii malum. Hinc Romana potestas ad nihil redacta, nec post hac attollere Caput Imperium potuit, cum Principes Electores omnia sibi retinerent, Imperatoremque jurejurando adigerent, ne pignora revocaret.

dem Röm. Reich /

wordurch ein Käyser sein Außkommen hätte /

fast nichts übrig gelassen.

§. 9. Hier heisset es aber wohl nach dem Lateinischen Sprichwort: Non minor est Virtus, quàm quærere, parta tueri, und muß gemeiniglich ein Spahrer / auch einen / wo nicht mehr / Zehrern haben. Dieses hat / leider! der betrübte Ausgang Caroli Ausspruchs / als der fromme Käyser einstens am Fenster im Geist sahe / wie einer seiner Söhne alles was er mit grosser Vorsorge ihrenthalben so löblich angeordnet / gantz zu nichte machen würde / nach seinem Tode / an dem ältesten Sohne / Wenceslao / gnugsam erwiesen. Ob nun wohl unter diesem vortrefflichen Käyser das gantze Hauß Howora in nicht geringem Ansehen allezeit gewesen / so findet sich doch von selbigem

weil aber ein Spahrer

einen Zährer muß haben;

so hat auch dessen Ausspruch

nicht so viel Merck- und Denckwürdiges bey denen Scribenten/ als zu Zeiten dessen Herrn Vaters/ Königs Johannis in Böhmen: Ausser daß es/ sonderlich die Herren von Ronow/ der Kirchen zum besten viele und überaus stattliche Stifftungen gethan/ wie dann von diesen Balbinus folgendes zu sagen Anlaß genommen: Notanda est partialis Genealogia Procerum de Ronovv, ex eo Capite maximè, quod nisi ex Sacris, vix aliquid de Ronoviis (memoratu dignum) aliunde habeatur.

Wenceslaus Degener erfüllen müssen.

§. 10. In gemeldeten Stifftungen wird eines von Ronow/ aus dem Hause Lethowitz und Lechonitz/ wie sie sich damahls/ nach der ihnen zugefallenen Herrschafft oder Wohn-Sitz/ selbst geschrieben/ mit Namen Przibous de Anno. 1375. gedacht/ als/ um dessen Verstorbenen Seelen willen/ eine Capelle Aller-Heiligen in der Kirchen S. Castuli zu Prag/ mit diesen formalien: pro anima Domini Przibois dicti de Lithovvictz, aufgerichtet und mit Einkünfften versehen worden. Nicht weniger hat im Jahr 1381. dessen Vetter/ Czenko/ Herr von Ronow/ der zu Lethowitz genannt/ in der Kirchen zu Przibislavia pro se & anima fratris Sdenkonis, nemlich vor sich und seines Bruders Seele/ den so genannten Altar B. Virginis gestiftet und erbauet. Dieweil aber bey dergleichen Stifftungen/ wie in andern Contractibus und Kauff-Brieffen/ allemahl die nechstangesessene Freunden und Anverwandten entweder/ als Zeugen oder Mittels-Personen sich eingefunden/ und die darüber verfertigte briefliche Urkunden/ so viel ihrer Gegenwärtig gewesen/ unterschrieben: Also haben sich auch aus ihrem Howorischen Stamm-Hause bey dieser Stifftung und Donation eingefunden/ Heinrich Herr von der Leippe/ Obrister Erb-Marschall deß Königreichs Böhmen/ nebenst dem Jesko genannt Ptaczek von Pirkenstein/ auch aus der Leippischen Linie/ mit folgenden Worten: Sigilla Nobilium Virorum D. D. Hinkonis de Lippa Supremi Regni Bohemiæ (hæreditarii) Mareschalei & Jeskonis dicti Ptaczek de Pirchenheim (Pirkenstein) Amicorum nostrorum dilectorum.

Stiftung deß Herrn zu Lechonitz

Ronowischer Neben-Linie/

welche die Vettere

Leippischen Stams vollzogen.

§. 11. Es seynd/ wie Anfangs bey der Landes-Theilung deß Hauses Howora gnugsam angezeiget/ die ersten Herren von der Leippe von Ronow und Liechtenburg/ Gebrüdere gewesen/ und seynd aus diesen dreyen Haupt-Lineen/ unterschiedliche particular- und Nebenseitige oder nach gewöhnlicher Landes-Art zu reden Sub-Lineen entsprossen/ nemlich die vorangeführten Herren zu Lethowitz/ (welches Schloß in Mähren gelegen) aus dem Hause Ronow/ und die Herren zu Birkenstein aus dem Hause Lippa/ und so fort die andere/ so Balbinus, Erectionum Volum. II. Patrueles nennet. Es hat ermeldeter Czenko Herr zu Lethowitz/ auf dem Schloß Ronow auch eine Capell zur heiligen Jungfrauen Marien in gedachtem 1381. Jahr pro anima Smilonis patris sui, gestifftet/ und wird er in dieser Stifftung und dessen

Schloß Lethowitz

in Mähren.

sen gethaner Donation, Czenko de Ronovv, dictus de Lethovvitz benahmet / zum Unterschied deren Vettere / so die Heerschafft Ronow in in Besitz gehabt: Dahero nun zu schliessen / daß dieser Smilo deß vorerwehrten Sdenkonis und deß jetzo berührten Czenkonis Vater gewesen.

Über Käyser Wenzeln werden die Stände deß Reichs ungehalten/ daß er sich deß Käyserthums so gar/ als nichts angenomen.

§. 12. Als im folgenden 1382. Jahr die Chur-Fürsten deß Reichs ihre Gesandten in Böhmen zum König Wentzeln (welcher An. 1378. seinem Herrn Vater/ Käyser Carln IV. beydes an dem Käyserthum und im Königreich Böhmen succediret/ mit Bitte/ daß er doch einsten ins Reich kommen / abgeordnet) und die allgemeine Wohlfahrt ihme allda bestmöglichst angelegen seyn lassen möchte/ hat er ihnen trotzig geantwortet: Wer mich zu sehen verlanget / der kan sich hieher zu mir in Böhmen verfügen! Also ist er die Zeit seiner Regierung mehr ein gemahlter / als ein rechter Käyser / in deme man im Reich von ihme nichts / als sein Bildnuß gesehen und gespühret / zu halten und zu achten gewesen: Da doch ihme sein Herr Vater auf dem Todt-Bette so herrliche Lehre hinterlassen / wie er sich insonderheit mit den Teutschen die Zeit seines Lebens verhalten solte; Und so er jemahls was löblich angeordnet / ist wohl fast dieses eintzige von ihme zu loben / daß er endlich auf so langes und inständiges Anhalten der Stände deß Römischen Reichs / Anno 1389. zu Eger einen Landfrieden aufgerichtet / worüber der Graff von Oettingen zum Obersten Richter / nebenst noch 8. Herren zu Beysitzern bestellet und solcher Gestalt dem Land-verderblichen Unwesen im Reich einmal abgeholffen worden.

Die Herren zu Zezatim und Borow sind einerley Wesens mit dem Hause Ronow.

§. 13. Es verehret ferner ein Herr von Ronow / mit Namen Johannes / Pfarr-Herr zu Prunau / etliche Zinsen der Pfarr-Kirchen daselbst aus sonderbarer Freygebigkeit / darein consentiret haben seine Vettere / Czenko Herr von Ronow / zu Letowitz genannt / wie auch Czenko Herr zu Borow / und dann Jessiko Herr zu Zezatim / alle Ronowischen Stamms / so geschehen zu Przibislavia An. 1386. und werden diese alle bald Barones, bald Domini, bald Nobiles, wie auch Proceres Regni in deren Donation- und Stifftungs-Briefen genennet und betittelt. Und demnach von der Königlichen Jagellonischen Familie aus Pohlen / da und dort in diesem Werck gedacht worden / und deren Nachkommen so viele Fürstenthümer in der Schlesien aufgerichtet: So ist zu wissen / daß dieses Geschlecht vor diesem ein mächtiges Hauß in dem Groß-Fürstenthum Littau gewesen / dessen Ober-Haubt und Groß-Herzog Wladislaus Jagello / sambt seinen dreyen Brüdern Alexandro / Casimiro und Boleslao / im angezogenen 1386. Jahr / wie Hageck spricht / die Christliche Religion aller-

allererst angenommen; Und als sich Wladislaus darinnen unterrichten und täuffen lassen / heyrathete er Königs Ludwigs in Ungarn und Pohlen hinterlassene Tochter und bekame mit ihr das Königreich Pohlen und darzu gehörige Landen erblich.

§. 14. Im Jahr CHRISTI 1389. beschencken abermahls die Herren von Ronow ihre Stadt Przibislav mit herrlichen Einkommen / vermöge welcher / der Pfarr-Herr daselbst neben sich noch drey Priester oder Caplanen unterhalten und verpflegen sollen. Diese Herren seynd nun die vorher schon angeführte / nemlich Czenko Herr von Ronow zu Lethowitz / Heinrich Herr von der Leippe / Oberster Erb-Marschall deß Königreichs Böhmen / Johannes Ptaczek Herr zu Birckenstein / und Czenko (de Ronovv) Dominus de Borovve, und ward diese Donation unter ihnen geschlossen / zu Lethowitz confirmiret den 1. Octobris vorberührten Jahrs. Nicht weniger hat sich das Hauß Berka / welches sich von dem zwölfften Seculo her in unzehlich viele Neben-Lineen wieder außgebreitet / in dergleichen Stifftungen ihre Liberalität und sonderbare Freygebigkeit erwiesen / davon aber an seinem Ort ein mehrers. Eben umb diese Zeit hat sichs begeben / daß (als der Erz-Bischoff zu Prag durch zween Thum-Herren / darunter einer aus dem Ronowischen Stamm / Jaroslav Herr zu Klinstein gewesen / an Käyser Wentzeln gesandt / um die Ursache zu vernehmen / warum er doch den Suffragan, Dr. Johannek, von der Prager Brücken in Muldau werffen / und so schändlich ersäuffen lassen) der Käyser sie mit gleichem Lohn zu begnadigen / getrohet: Lässet sie demnach ins Gefängnüs werffen / und zeiget ihnen an / daß weil sie den ersäufften einen heiligen Mann preyseten / so wolte er dann machen / daß man sie bald auch heilig nennen und ehren solte.

Königs Wenceslai

Brutales Vornehmen;

§. 15. Wie nun es an dem stunde / daß der König durch den Scharffrichter / seinen Gevatter / (also pflegete er ihn zu nennen) diese beede Thum-Herren hinrichten lassen wollen / wurde er endlich noch von seinen Hoffleuthen durch Bitten und Flehen dahin bewogen / dieselben / nach dem er sie in dem Gefängnüs übel tractiret / loß zu lassen. Als nun beede aus dem Gefängnüs heraus gangen / der Meister Gevatter ihnen die Instrumenta, wormit sie weiter gepeiniget werden solten / vorgestellet / und sie deß Königs auffm Gange gewahr wurden; Fienge an der Herr von Ronow / Jaroslaus Herr zu Klinstein / denselben unerschrocken also / wie Hageck und Balbinus erzählen / anzureden: Augustissime Imperator! nos tui Sacerdotes & Capellani, à te, innocentes, in Carcerem conjecti, gratias de hoc Beneficio agimus! quia verò duo nos violati sumus, Tu Te bis captivum fore memineris; & quia nos quadragenis horis in Carcere tenuisti, Tu quoque in Carceribus,

Schonet so gar

weder Geistlichen noch Herren nicht;

ceribus, hebdomadis quadraginta miserè delitescès. Rex Cachinno sublatô, Vade, inquit, Jarosläe, & Deo gratias age, quòd flumen non gustaris. Sed Jaroslai vaticinium dies ostendit.

§. 16. Ferner erzählen/ so wol angeführte Geschicht-Schreiber/ als in specie Miechovius Lib. 4. Histor. Polon. wie auch Cromerus Lib. 17. von diesem König/ daß er alle Teutsche Ritter und Herren in dem 1393. Jahr aus Böhmen vertrieben/ ihre Schlösser/ Städte und ansehnliche Herrschafften weggenommen/ und selbige seinen Cammer-Gütern/ mit folgenden höhnischen Reden zugeschlagen habe: Ordinem Teutonicum adversus Turcas & Barbaros Christiani Nominis hostes à finibus nostris propulsandos, inventum & institutum, militare debere; In Bohemia verò, neque in Bohemiæ Vicinia (quod constet) Turcas aut Barbaros reperiri, nec sibi tale bellum instare; irent itaq; ad finitimas Barbaris Regiones. Jedoch erzählet Balbinus Epitom. Rer. Boh. Lib. IV. Cap. I. es habe der damalige Hochmeister deß Teutschen Ordens/ Heinrich Herr von Plauen/ weiln seine Kriegs-Cassa dazumal wegen vieler in Preussen und sonsten geführten Kriege ausgeschöpfft ware/ obgedachtem Käyser Wenzeln die vortreffliche Herrschafft Commotau/ sambt andern Schlössern/ Städten und Ritter-Gütern gegen Abtrag 115000. fl. verpfändet.

Jaget die Teutschen Ritter und Herren aus Böhmen/ und ziehet ihre Güther ein.

§. 17. Im Jahr nach Christi Geburth/ 1396. als Erz-Bischoff Johannes/ Herr von Genzstein/ dieses Zeitliche gesegnet/ ward ihme abermals surrogiret/ eine Herrn-Standes-Person/ Nonowischen Stamms/ mit Namen Wolframus oder Walramus/ Herr zu Schworeßky/ aus der Linie derer Herren von Klinstein/ wie solches Balbinus in seiner Stemmatogr. pag. 102. und in Miscellan. Dec. I. Lib. VI. mit mehrern erweiset/ und zwar noch bey Lebzeiten deß Herrn von Gentzstein/ solcher Gestalt zum Erz-Bischoff zu Prag erkohren und von der gesambten Clerisey angenommen/ daß er jenem ad dies vitæ, was er bey seinem hohen Alter zur Lebens-Nothurfft benöthiget wäre/ verschaffen solte. Ehe er zu dieser Erz-Bischöfflichen Würde kommen/ ward er Probst der Kirchen S. Apollinaris zu Prag/ und Marggraf Johannis zur Lausitz/ Käysers Carln IV. Sohns/ auch derer Käysere Wenceslai und Sigismundi Bruders-Canzlar/ und sonst ein gelahrter und wohl erfahrner Herr: hat Königs Wenzeln andere Gemahlin Sophiam/ Herzogs Johannis in Bayern Tochter/ Anno 1400. zu Prag gekrönet/ im folgenden Jahr aber neben Zuziehung etlicher Land-Herrē/ den König zu Prag belagert/ zuletzt Friede zwischen ihm und den Land-Ständen in selbigem Jahr gestifftet/ und ein ganzes Jahr das Königreich regieret. Starb aber/ wie Cruger erwehnet/ bald darauff/ Anno 1402. ex tædio und aus Bekümmernuß/ weil er an dem König/ nach dem ihme das

Dem Erz-Bischoff Walram/ Herrn zu Schworesky/ Klinsteinischer Linie/ aus dem Hause Konow/ machet K. Wenzel viel zu schaffen.

das Käyserthum weg genommen worden / einen Weg doch keine Besserung verspührete.

Das hohe Landgericht wird eröffnet/

§. 18. Im andern Jahr nach der Wahl deß Erz-Bischoffs Walrami hat dem höchsten Land-Gericht deß Königreichs Böhmen beygewohnet und præsidiret / eine grosse Anzahl vieler vornehmen Herren / unter andern aber zween Marggrafen zu Mähren / ein Herr von Landstein / Obrister-Cämmerer / ein Herr von Berka zu Hohenstein / Obrister Land-Richter / ein Herr von Richenburg aus dem Hause Berka / Obrister Land-Schreiber / ein Herr von Rosenberg / ein Herr von Podiebrad / ein Herr von Schwanberg / ein Herr von Czastalowitz / ein Herr von Hlawatz zu Nachod / ein Herr von Wissenburg / ein Herr von Duba / (diese vier letztere seynd auch aus dem Hause Berka) ein Herr von Wartenberg / ein Herr von Plauen zu Herstein / ein Herr von Ronow / zween Herren von Neuhauß / zween Herren von Sternberg / ein Herr von Hasenburg zu Waldeck / und sehr viel andere Herren mehr. Kurtz vorher hatte ein Herr von Klinstein zu Rostock / und folgends aus dem Hause Ronow / die Aufrichtung deß neuen Altars / Corporis & sanguinis Christi, zu der Pfarr-Kirchen in Launa / welchen eine Matronin / Namens Juttha / dieser Kirchen am 24. Julii 1396. gewidmet gehabt / bestätigen lassen / und / als König Wentzel solche Stifftung confirmiret / als Zeuge mit unterschrieben.

und Präsidiren in demselben die vornehmste Herren.

Rostock

Klinstein/

Schworesky/

und Praunow/

neben seitige Lineen

aus dem Hause Ronow.

§. 19. Dieser Herr von Ronow wird in dem Stifftungs-Brieff / Nobilis Vir Georgius de Rostock genennet / und war er aus der Linie derer Herren Mischan von Klinstein: Der also sich nach der damahligen Landes-Art und Gewohnheit / wie vorher öffters schon angezeiget / nachdem innhabenden Schloß und Herrschafft Rostock / so nahe bey Prage gelegen / allein geschrieben / deß Stamm-Hauses aber nicht mit gedacht. Ingleichem nehmen sich dessen Vettere / Jodocus (welcher zur Gemahlin / Elissam Freyhin von Schwanberg / de Anno 1390. gehabt) Sigismundus und Smilo / Gebrüdere / Herren von Ronow zu Lethowitz / der in ihrer Pfarr-Kirchen zu Prawnow oder Prunau vom Obersten Pfarr-Herrn daselbst gethanen Stifftung und Donation wider deß Königs willen / der solche hintertreiben wollen / möglichsten Fleisses an / und lässet selbige ihr Vetter der Erz-Bischoff Wolframus / Herr zu Schworesky / aus dem Hause Klinstein / wie gedacht / durch seinen Suffragan Pucnik / am 17. Octobris 1397. auffs kräfftigste confirmiren und bestättigen.

Denen Böhmischen Herren

§. 20. Dieweil aber König Wentzel solchen Stifftungen gantz zu wider gewesen / und selbige / wo er konte / zuverwehren trachtete: Als suchte jetztgedachter Erz-Bischoff um desto mehr / alle seine Anverwandten und andere Land-Herren zu dergleichen anzufrischen / mit

mit Verleihung deß Schutz- und Schirm-Rechts / sie desto baß zu schützen und erhalten zu können: Wie er dann nicht nur denen vorernannten seinen Vettern deß Geschlechts von Ronow / Leippe und Liechtenburg / sondern auch dem ganzen Hause Berka / Duba / Nachod / auch denen Herren von Sternberg und andern alle möglichste Obsicht anbefohlen; so sehr war er / den Gottesdienst in Aufnehmen zu bringen / bemühet. Dahero dann abermals ein Herr zu Mezimostie / Compass und Horsepenick / Ronowischen Stamms / auch dahin bewogen worden / gewisse Zinsen seiner Pfarr-Kirchen zu Horsepenick / zulänglichem Auskommen und Unterhalt derselbigen / zu vermachen: Wird demnach in Libro Erectionum Volum. XIII. Nobilis Petrus de Mezimostie Dominus in Compass genennet / und ist diese Donation pro anima Jeniconis patris, & Jeniconis avi am 16. Febr. 1399 ausgefertiget worden.

ertheilet Erz-Bischoff Walram das Schutz-Recht.

CAPUT. II.

KAyser Wenzel wird aus wichtigen Ursachen vom Röm. Käyserthum abgesetzt. Erz-Bischoff Walram confirmiret die / von seinen Vettern / Ronowischen Geschlechts der Kirchen vermachte Donationes. Erzählung derer aus dem Hause Ronow entsprossene Neben-Linien. Die Stände in Böhmen protestiren wider Johann Hussens und Hieronymi Verurtheilung. Königs Wenceslai schmählicher Todt / und grosse Confusion im Lande. Taboriten verbrennen einen Herrn von Ronow lebendig. Käyser Sigmund wird von den Böhmen bald gewählet / bald verworffen. Der Teutschen Niederlage vor Aussig / erwecket allen benachbarten Ländern einen grossen Schrecken / Anno 1426. Die Böhmen werden aufs Concilium zu Basel vorgeladen / derenthalben sich etliche Chur-Fürsten verschrieben. Compactata werden ihnen sub una & sub utraque ertheilet. Die Böhmen werden durch Böhmen überwunden. Böhmen geräth durch Absterben K. Sigismundi und K. Alberti je länger / je mehr in Unruhe.

§. I.

IN diesem Jahr / wie Crancius, Lupacius und Balbinus schreiben (andere aber setzen Anno 1400.) wurde Wenceslaus vom Käyserthum abgesetzet / und an dessen Statt / Herzog Friederich zu Braunschweig den 25. May zu Rheins in Champagne / allwo Käyser Carl IV. vormals gleichfals erwählet worden / zum Römischen Käyser erkläret: Der aber gleich hierauf in seiner Heim-Reise unter Wegs / mörderischer Weise umbgebracht / und den 20. Septembris darauf Pfalz-Graf Ruprecht / Chur-Fürst / ein Preißwürdiger Herr / zur Käyserlichen Würde ausersehen / den 6. Jenner aber / folgenden 1401. Jahrs zu Cölln gekrönet worden. Die Ursachen dieser / Käysers Wenzels / Absetzung / hat Chur-Fürst Johannes zu Maynz Anno 1400. de dato Lohnstein den 20. Augusti in Druck heraus gegeben / und sollen vornemlich gewesen seyn /

Käyser Wenzel wird vom Reich abgesetzt /

aus folgenden

dieſe folgende / wie ſie Balbinus mit wenigen erzählet: Eum non dediſſe Operam, ut Schiſma in Eccleſia tolleretur; Lombardiæ jura abalienaſſe; Juſtitiam auro vendidiſſe; Latronibus liberas habenas laxaſſe; in Sacerdotes & honeſtos Viros ſæviiſſe, monitum non reſipuiſſe &c. und dergleichen unzählich viele Klagen / darüber ganze Bücher angefüllt zu leſen.

Und vielen andern Urſachen.

§. 2. Es gedencket Balbinus in gemeldeten Erectionibus eines Przedbor de Ronovv. der ad An. 1398. deß Königreichs Böhmen Marſchall geweſen ſeyn ſoll. Dieweil ich aber inter Familias Illuſtres keinen dieſes Namens finde / ſo muthmaſſe ich / es ſey hierinnen ein Druckfehler vorgangen / und an ſtatt Ronow / Konow geſetzet worden ſeyn / und ob er ſchon Mareſcallus Regni genennet wird / ſo iſt doch nicht daraus zu ſchlieſſen / daß dazumal in dem Hauſe Lippa eine Interruptio Mareſcallatus Supremi hæreditarii geſchehen ſey / und kan es wol ſeyn / daß unter dem Obriſten Erb-Marſchall-Ambte / noch einige Marſchallen im Königreich Böhmen / wie daraus abzuſehen / geweſen ſeyn müſſen. Dieſer Przedbor hat nebenſt dem Landes-Haubtmann derer der Cron Böhmen incorporirten Bayriſchen Landen / einige der Pfarr-Kirchen zu Rabenſtein gewidmete Donation de eodem Anno mit unterſchrieben. Dieſe Kirche aber hat vormals erbauet Ulrich Pflug der Eltere / Herr zu Rabenſtein / Unter-Cämmerer / deß Königreichs Böhmen / und ſein Sohn Ulrich Pflug der Jüngere / Herr zu Rabenſtein / An. 1308. und deren Geſchlechts-Nachfolgere de Annis 1350. 1378. 1395. 1398. auffs herrlichſte beſchencket.

Die Herren / Pflüge / Land-Herren in in Böhmen.

§. 3. Vorher iſt ad An. 1397. dreyer Brüder von Ronow / nemlichen Jodoci, Sigismundi, und Smilonis, genannter Herren zu Lethowitz / allbereit gedacht worden / wie ſie ihre Pfarr-Kirche zu Prunau mit reichem Einkommen verſehen; Nun werden dieſelben anderweit höchlich gerühmet / und zwar deßhalben / daß ſie ihre und deren Vettere habende Kirchen ſo wol bedacht / ob dem Gottes-Dienſt ſo treulich gehalten / und alles was zu Beförderung deſſen / zu dienen ſchiene / darzu reichlich und überflüſſig angeſchaffet; wie dann aus einer Stifftung über die neu-auffgerichtete Capellney zu Przibislavia und darzu gehörigen Altar zu leſen befindlich / daß unter angeführten Brüdern / der Eltere / Jodocus / Herr von Ronow / Herr zu Lethowicz / in die Donation / welche ſeine Gemahlin Eliſſa (Eliska / oder Eliſabeth) Freyhin von Schwanberg / aus ihrem eingebrachten Guth mit in dieſe Stifftung aus guter Andacht conferiret und verwendet / mit ſeinen Brüdern conſentiret und nebenſt dem Herrn

Derer Herren von Ronow anderwertige Donationes zu milden Sachen confirmiret ihr Vetter

von

von Pardubitz unterschrieben habe: Welches Vermächtnuß hernach Erz-Bischoff Walram ihr Vetter / am Tage S. Matthæi, als den 11. Septembr. 1399. durch seinen Vicarium Confirmiren und bestättigen lassen. der Erz-Bischoff Walram.

§. 4. So hat auch Herr Smilo / deß jetzt gedachten Jodoci Jüngster Bruder / Herr zu Lethowitz / aus dem Hause Ronow / den Altar S. Dorotheæ Virginis, (welchen Jodocus und dessen Gemahlin Elisabeth in der Hauptkirchen ihrer gemeinschafftlichen Stadt Przibislavia / albereit schon im jetzt ernannten Jahr 1399. gestifftet und dotiret gehabt / der aber wegen ihres beeden tödtlichen Abgangs ware liegen blieben) vollends erbauet / und pro animabus eorum, am 19. Februarii 1403. reichlich versehen. Dergleichen Andacht haben ihre Vettere Leippischer und Liechtenburgischer Lineen hin- und wieder verspühren lassen / besonders aber diese / in ihrem Städtlein oder Flecken Olsan verspühren lassen: Massen Czenko Kruschina Herr zu Liechtenburg gerühmet wird / daß er etliche Zinsen und Zehenden zugeeignet habe der Kirchen S. Crucis in Trzebonin, pro consorte sua Dorothea & salute puerorum suorum Hinkonis & Joannis, & aliorum Successorum, & aliàs Parentum suorum Joannis & Evæ. Item fratris sui prædecessorumque suorum (Dominorum) de Lichtenburg, & Czenkonis (Domini) de Lippa Filii sui &c. so zwar zum Theil Anno 1371. gewidmet / hernach aber auch continuiret / und den 18. May 1401. confirmiret worden.

§. 5. Ferner willliget Czenko Herr von Ronow zu Lethowitz in eine der Kirchen zu Schönfeld gethane Donation, und unterschreibet selbige zu Przibislavia / den 2. Maij 1405. auch beschencket sein Vetter / oder vielleicht sein Bruder Benessius Herr von Ronow / genannt zu Lethowitz / die Kirche zu Krzinecz / mit einem zulänglichen Zinse Anno 1408. So wird auch in besagten Erectionibus eines andern Herrn von Ronow / wegen deß Patronats-Rechts zu Hrubsicz gedacht / und daselbst genannt: Nobilis Vir, Dominus Joannes de Rothstein / den 5. Octobr. 1406. Diese Herren zum Rothenstein / spricht Balbinus / anderer Orten / stammen unstreitig aus dem Hause Ronow / und hat sich eben diese abseitige Linie / gleich denen andern zu Lethowitz / Klinstein / Illburg Schworeßky / Mezimostie / Borow / Rostock / Zezatim / Zantow / Rozdialowitz / Gizenku / Krizinecz / Detenitz / Friedlandt / Gilemnitz / Starckenbach / Liebissitz und dergleichen mehr / von dem inhabenden Schloß und Herrschafft Rothenstein / dem damaligen landüblichen Stilo gemäß / geschrieben / und deß Stamm-Hauses dabey fast wenig gedacht. Aus dem Hause Ronow seynd folgende Linen wieder entsprossen.

§. 6. Dieser Johannes / Herr zum Rothenstein / ward Burggraf deß Schlosses zu Prag / dessen weiter gedacht wird / daß er den Obern Pfarrern zu Naczeracz / (Nazaret) einer Stadt seiner Jurisdiction, dahin vermocht / noch einen Vicarium, oder Caplan / aus dem Gelde / so die Herren von Schelenberg / besonders aber Henricus dieses Namens vormals darzu gewitmet gehabt / zu erhalten: So geschehen den 11. May 1412. Wer die Herren von Schelenberg gewesen / stehet Herr Balbinus noch in Zweiffel / ausser daß er an einem andern Ort der Meynung ist / sie seyen vormals eine besondere Branche oder Linie von dem Hause Ronow gewesen. Ob sich nun diese Linie derer Herren von Rothstein weiters propagiret / kan hier positivè nichts gemeldet werden / zumal erwehnter Historicus Volum. X. Erectionum setzet / daß die Edle Frau Sophia / hinterlassene Wittib / Hn. Johannis von Waldstein / aliàs de Rothstein / Domina & hæres dicti Castri Rothstein / oder Erbin gedachten Schlosses gewesen sey / dahero sich der Herr von Waldstein / als dieselbe der Kirchen zu Chrubsitz einige Zinsen / den 1. Julij 1415. vermacht / auch Herrn zum Rothenstein zugleich geschrieben.

§. 7. So werden auch in denen Voluminibus VIII. und XIII. Erectionum zween Herren von Ilburg / mit Namen Ottico und Putha D. D. de Ilburg / angeführet / die der Kirchen zu Erwenitz und andern zum Theil einige Stück Wiesen / andern Theils gewisse Zinsen de Anno 1414. vermacht; Dieweil dann einige Herren von Ilburg / das Wappen derer Herren von Ronow / andere aber derer Herren von Martinitz geführt / stehet man in Zweiffel / wie dieselben allerseits recht zu unterscheiden seyen. Eben umb diese Zeit hat ein Herr von Ronow / Namens Albrecht / Herr zu Liebesitz / Teutsches Ordens Ritter / und Herrn Johann von Ronow Bruder / gelebet / und im Marggrafthum Mähren seinen Sitz gehabt; Dieser wurde von denen Ständen deß Königreichs Böhmen wegen seiner Beredsamkeit und guter Conduite mit Johann Huß und Hieronymo Pragensi nach dem Concilio zu Costnitz / um beeden in allen Fällen beyzustehen / abgeordnet / und ware er Anfangs in Gesellschafft deß Marggrafen zu Meissen Anno 1414. dahin gereiset; Und weil ums Jahr 1411. eines Fräulein zu Liebesitz gedacht wird / so ist kein Zweiffel selbiges dessen Schwester gewesen seyn muß.

Johañes Herr von Ronow reiset mit dem Marggr. zu Meissen / nach dem Concilio zu Costnitz 1414.

§. 8. Als inzwischen die Stände deß Königreichs Böhmen und Marggrafthums Mähren vernommen / daß Johannes Huß und Hieronymus von dem Concilio zu Costnitz im folgenden Jahr / wider Käysers Sigismundi gegebenes sicheres Geleit / zum Feuer verdammet worden / sandten dieselben an das Concilium eine Protestations-Schrifft darwider / vorgebende / diese Hussi und Hieronymi Verurtheilung /

Die Städte in Böhmen protestiren wider Hussi

theilung/ ihnen und der ganzen Böhmischen Nation zum Hohn/ Schimpff uñ Spot gereichen thäte/ uñ unterschriebe selbige eine grosse Anzahl der Land-Herren/ sonderlich aber aus dem Hause Howora/ worvon bey dem Ersten Theil Historiæ Hovoreæ, wie auch Hagecio, Theobaldo Schlaccovvaldensi und Balbino ad Annum 1416. ein mehrers zu lesen. Mitler weile vagirete König Wenzel in dem Königreich Böhmen bald da / bald dort / indem er sich seines wüsten und tyrannischen Lebens nirgends sicher wuste: Daher o ihn seine Land-Stände/ auf vielfältiges Zureden/ endlichen noch / in der Hoffnung/ er sich zuletzt eines bessern Lebens bedencken und befleissigen würde/ dahin bewogen/ wieder nach Prag zu kehren.

und Hieronymi Verurtheilung.

K. Wenzel vagieret herum;

§. 9. Dieweil er aber dabey sich für dem gemeinen Volck befahrete/ es würde sich einstens dasselbige/ wegen vormaliger an ihme verübten Gewaltthätigkeiten/ an ihn wieder rächen; Als sandte er gleich bey seiner Hinkunfft/ Anno 1418. an den Magistrat beeder Städte Prag / einen Herren von Ronow/ Namens Martin/ Herrn zu Rostock/ nebenst Willhelm Herrn zu Boskowitz und Schwarzenberg am Erz-Gebürge / mit Königlichem Befehl / Bürgermeistern und Rath anzuzeigen / daß sie denen Bürgern und Gemeinen von Stund an anbefehlen solten / alle ihr Gewehr und Rüstung / aufs Schloß zu bringen und vorm Vischerad / damit er sich vor ihnen nichts befahren möchte / nieder zu legen. Wie nun alle deß Raths-Verwandten hierüber ziemlich perplex gewesen/ und abermals wegen besorglicher Gefahr deß Lebens nicht wusten wornach sich zu richten/ als erbote sich Johannes Zischka / diese Sache auf allerseits Vergnügen auszuführen: Brachte demnach am Tage S. Marci gemeldeten Jahrs die ganze Bürgerschafft mit all ihrem Gewehr und Rüstung zusammen / und führete sie also in guter Ordnung auf den Vischerad/ dem König unwissend / was er doch endlich damit vornehmen würde.

Lässet sich wieder nacher Prag erbitten /

und sendet den Herrn von Ronow

an die gesambte Bürgerschafft/

alle ihre Waffen bey ihme niederzulegen.

§. 10. Als nun Zischka deß Königs auf der Gallerie gewahr wurde / redete er ihn folgender Gestalt/ præmisſis præmittendis, an: Demnach Ew. Majestät einer ganzen Gemein allhier gnädigst anbefehlen lassen / mit ihrer gesambten Montirung vor deroselben zu erscheinen / haben wir sämbtlichen dero getreuen unterthanen Ew. Majestät allen gebührenden Gehorsam zu leisten / nicht ermangeln wollen; erscheinen solchem nach gehorsambst / von deroselben zu vernehmen/ wohin und wider welchen dero Feinden Ew. Majest. uns gnädigst abfertigen werden/ allermassen vor dieselbe wir unsern Leib / auch Gut und Blut aufzuopffern / ganz willig und bereit seynd. Worüber der König nicht wenig bestürzt / und damit er ihrer

Joh. Ziska nimet sich der Bürger an/

stellet sie dem König vor/

und bringet sie aus besorglicher Gefahr.

wieder loß werden möchte/ fertigete er sie sämbtlichen bald mit guten Worten wieder ab/ welcher Anschlag den Prägern so wol/ als auch gemeiner Bürgerschafft dermassen gefallen/ daß er sich hernach bey jedermann dadurch ein grosses Ansehen und Respect erworben. Im folgenden 1419. Jahr darauf erboßte sich der König über seinen Mund-Schenck wegen einiger Rede so hefftig/ daß er gleich den Augenblick vom Schlag gerühret worden/ und nach etlichen Tagen Sinn-loß seinen Geist aufgeben müssen.

Nach Königs Wenceslai Todt

§. 11. Wie nun bey Lebens-Zeit Königs Wenceslai die Gemüter in Böhmen und Mähren wegen Johannis Hussens Hinrichtung in eine ziemliche Verbitterung allbereit schon ausgebrochen waren: Also nahmen nach dessen Todt selbige/ indeme sie keinen König hatten/ und zum Könige in Ungarn Sigismundo/ deß nicht gehaltenen sichern Geleits halben/ ganz keine Lust noch Beliebung trugen/ je länger/ je mehr im ganzen Lande überhand/ also daß Balbinus, Epitom. Rer. Bohem. Lib. IV. Cap. IX. in notis, folgendes hiervon zu schreiben Anlaß genommen/ wann er spricht: Nihil unquam atrocius Bohemiam vidisse & sensisse, bello Taboritarum & Orphanorum, quod Ziska paulò antè Obitum Wenceslai Regis, Anno 1419. excitavit, u. s. w. Und ists wol an dem/ zumal von der Zeit an/ in dem ganzen Königreich Böhmen und benachbarten Landen/ als Mähren/ Schlesien/ Lausiz/ Marck Brandenburg/ Meissen/ Voigtland/ Ober-Pfaltz und zum Theil in Bayern/ die Käyser Carl IV. seinem Geschlechte zum besten erkaufft/ und der Cron Böhmen mit so theurer Pflicht einverleibet/ bis Georg zu Podiebrad/ Herr von Kunstatt/ zur Königlichen Cron gelanget/ aller Orten fast keine Ruhe/ sondern nur Plündern/ Rauben/ Morden/ Sengen und Brennen/ zu hören gewesen/ wodurch dann die schönste Provincien/ sambt unzählich vielen Schlössern/ Städt- und Flecken/ auch Kirchen und Clöstern/ gleichsam zu einer Wüsteney geworden.

geräth alles in Böhmen

in die höchste Confusion/

so gar auch zu einer Wüsteney.

Die Taboriten/

§. 12. Vornemlich aber haben diese beede Factionen über die Clerisey und andere Herren-Standes Personen/ die nicht ihres Glaubens Genossen waren/ noch ihre Parthey ergreiffen wolten/ grausam- und unmenschlich gewütet; wie sie dann Anno 1421. zu Colin) nebenst noch sechs Geistlichen/ einen Herren von Ronow/ mit Namen Hinko oder Heinrich/ Dechanten deß Orts/ einen frommen und gelahrten Herrn/ auf einem Hauffen Scheiter-Holtz/ wie Balbinus erzählet/ lebendig und elendiglich verbrannt. Hievon schreibet Hageck/ also: Am Sonnabend S. Georgii/ gemeldeten Jahrs/ sind die Präger Kriegs-Leuthe für die Stadt Kolin gezogen/ als aber die Koliner von nirgends einigerley

lassen einen Herrn von Ronow/

Dechanten zu Colin/

nigerley Hülffe gewärtig waren/ ergaben sie sich/ und liessen die Präger in die Stadt/ verhieschen auch/ mit ihnen zugleich alle Ordnung und Unordnung zu halten/ hiemit sind sie angenommen worden. Etliche der Präger aber giengen in das Closter/ beraubeten dasselbe/ und zündeten es an/ banden auch sechs Priester/ und warffen sie ins Feuer/ den Pfarr-Herrn aber/ mit Namen Hineck Herrn von Ronowa/ welcher ein sehr gelährter Mann war/ setzten sie in ein gepichtes Bier-Faß/ verstopfften ihn wol mit Stroh/ zündeten es an/ und verbrenneten ihn/ sangen darzu/ mit umher springen/ ein Taboriten-Gesang.

neben noch 6. Geistlichen lebendig verbrennen/1421

§. 13. Um diese Zeit hatten die Taboriten zu Prag etliche Articul aufgerichtet/ die man insgemein Articulos Pragenses genennet/ nach welchen sich das ganze Königreich richten/ und die solche nicht erkennen würden/ als Feinde tractiret werden solten. Dieweil aber die Stände in Mähren/ selbige anzunehmen/ sich weigerten: Als verlieffen sie einen Land-Tag zu Brinn/ mitten im November 1421. verdammeten gedachte Artickel/ als Ketzerische Sätze/ und liessen ein Edict ergehen/ vermöge dessen/ alle Innwohner deß Marggrafftums Mähren/ die von solchen Artickeln abstehen wolten/ entweder nach Brinn/ Olmütz/ Znaim oder nach Troppau sich verfügen solten/ die jenigen aber die nicht dahin kommen würden/ solten alle vor Feinde erkläret/ auch deß Lebens/ Haab und Güter verlustig gemacht werden. Diese Proclamation haben fast alle Land-Herren deß Marggrafthums unterschrieben: Nemlichen der Bischoff zu Olmütz/ der Herzog zu Troppau/ Johannes Graf zu Hardeck/ Burggraff zu Magdeburg/ die Herren von Crawarz aus dem Hause Berka/ die Herren von Sternberg/ die Herren von Cunstatt/ wie auch aus dem Hause Howora/ die dar ansässig waren/ als die Herren von Lichtenburg/ sambt dreyen Herren von Ronow/ und noch sehr viel andere Herren.

Zu Prag werden gewisse Artikel aufgesetzt;

Zu Brinn aber andere dargegen gesetzt/

welche drey Herren

vom Hause Ronow mit unterschrieben.

§. 14. Es waren aber die drey Herren Ronowischen Stamms/ mit Namen folgende/ Hlawatz und Czniek, Gebrüdere/ Herren von Ronow/ und Zweiffels ab/ Herrn Johann/ Herrn zu Ronow/ welcher Anno 1397. dem hohen Land-Gericht/ neben andern Land-Herren deß Königreichs Böhmen præsidiret/ Eheleiblichen Söhne/ und dessen Successoris Johann Herrn zu Ronow Brüder/ der dritte aber Hineck/ Herr zu Lunowa aus dem Hause Lethowitz: Worvon bey dem offt angeführten Scribenten Bohuslao Balbino, Epitom. Rerum Bohem. Lib. IV. Cap. IX. in Notis ein mehrers zu lesen befindlich. In die-

Die Herren zu Lunowa/

Ronowiſchen Stams.

diesem 1421. Jahr iſt bey dem zu Czaslav in Böhmen / wegen der Wahl eines Königs / gewesenen Land-Tag viel Schrifft-würdiges vorgegangen / allermassen ſich deſſen König Sigmund / als Erb-Herr / von Rechts wegen angemaſſet / und dahero er Herrn Aleſch zu Sternberg und Holicz ſambt dem Puta Herrn zu Czaſtalowitz / aus dem Hauſe Berka / ſeine Räthe dahin geſandt / umb alle Unordnung abzuſchaffen und bey ihme ſtandhafftig in der Treu zu beharren; Die Land-Herren aber antworten ihme hierauf / und meſſen demſelben alle Schuld der Unordnung / mit vielen und weitläuftigen Artickeln bey / ſo daß der Landtags-Abſchied / dem König allerdings nicht zum beſten ausgeſchlagen;

Kön. Sigismund beſchuldigung;

§. 15. Dann ſie unter ſich / dem Lande vorzuſtehen / etliche Regenten / darunter aus dem Hauſe Howora Hinek Kruſchina / Herr zu Liechtenburg (und nicht Limburg / wie außm Theobaldo und Goldaſti Beylagen zu erſehen) und aus dem Hauſe Berka / Gindrzich Herr zu Dube / geweſen / erwählet / die das Königreich in Fried und Ruhe wieder bringen möchten / und ſchloſſen alſo den Käyſer / als ihren Erb-König / aus. Als nun Sigismundus ſahe / in was für einem ſchlechten Credit er bey den Böhmen ware / entſchloſſe er endlich mit Gewalt zu Wege zu bringen / was er in der Güte nicht vermochte; Zoge dannenhero mit ſeiner Armee aus Ungarn in Böhmen / und als er gen Iglau ankommen / ſandte er etlichen Böhmiſchen Herren ein frey ſicher Geleit / mit Begehren / daß ſie zu ihme kommen möchten. Dieſe weigerten ſich nicht dahin zu kommen / ſondern es erſchienen noch mit ihnen unterſchiedliche andere Land-Herren / unter welchen Johannes Herr von Ronow / nebſt zween ſeiner Vettere / Herren zu Lethowitz / waren / die ſich ſo dann mit dem Käyſer vertrugen / ihn zum König aufnahmen / und demſelben allen Gehorſam verſprachen.

Wird bald gewählt /

bald wider verworffen.

Die Herren von Ronow

accommodiren ſich mit ihme.

§. 16. Käyſer Sigmund machet ſich hierauf weiter ins Land / und nimmet etliche Städte ein / da inzwiſchen die Präger Witholden (andere ſetzen Coribuhud) Groß-Herzog zu Littau / zu ihrem Fürſten und König / wider der Land-Herren ihren Willen / zu Prag öffentlich erkläret. Da hingegen machet ſich Ziska an deß Käyſers Armee / und ſchläget dieſelbige ausm Felde / jaget den König Sigmund aus Böhmen zurücke / und verheeret allen denenjenigen / die ihm zum König angenommen / ihre Land-Güter / und Herrſchafften / auch alles was ihme zu wider ware. Im folgenden Jahr kamen dem Käyſer etliche Chur-Fürſten deß Reichs mit einem groſſen Volck zu Hülffe / und ſtelleten demſelbigen den ſo genannten Herzog zu Plauen / Burggraf Heinrichen zu Meiſſen / zum General Feld-Mar-

Ziska jaget den Käyſer zurück:

Der Fürſt zu Plauen

Marschalln vor/ der aber eben durch dasselbe Stratagema, dessen er sich wieder die Stadt Satz/ (wie es Theobaldus aus dem Crantzio Lib. 10. Vandal. c. 36. im ersten Theil seines Hussiten Kriegs erzählet/) nemlich durch Tauben und Sperlinge/ an deren Schwänzen er viele Kertzen mit Pech und Schweffel angezündet/ bedienen wollen/ den Kürtzern selbst ziehen/ und dem Feind das Feld mit grossem Verlust räumen müssen.

wird durch eigenes stratagema betrogen.

§. 17. Als Käyser Sigmund sahe/ daß er mit Gewalt nichts ausrichtete/ gedachte er dem Ubel mit der Güte und durch List vorzubauen; Versuchte demnach durch eben den Ziska/ die Böhmen zu begütigen/ die er vorhero wider ihn angereitzet gehabt/ und entbote demselben heimlich/ dafern er die Böhmen würde unter seinem/ deß Königs/ Gehorsam wieder bringen/ so solte er deß Königreichs Statthalter und sein Feld-Herr seyn/ auch über dieses noch reichlich belohnet werden. Welches Anerbieten und Versprechen Ziska willig angenommen/ und darauf sehr bemühet gewesen/ dem Käyser seinen Willen zu erfüllen: Wie er aber solches ins Werck zu richten bedacht ware/ überfiele ihn eine schwehre Niederlag/ solcher Gestalt/ daß er bald darauf An. 1424. seinen Geist auffgeben muste. Dieweil aber auch nach dessen Todt die Taboriten sich zu deß Käysers Gehorsam noch zur Zeit nicht bequemen wolten; Als sandte er wiederum unterschiedliche Armeen in Böhmen/ der sichern Meynung/ den Widerspenstigen das Garaus zu machen; Wie er aber noch in Ungarn sich mit dem Fürsten von Plauen verweilete/ gieng ein Gerücht überall/ und sonderlich in Meissen/ und Voigtland/ daß die Taboriten im Anzuge wären/ derer Städte Brüren/ Aussig und andere mehr/ die der Käyser dem Chur-Fürst Friederichen zu Sachsen/ als Marggrafen zu Meissen/ versetzet hatte/ sich zu bemächtigen und wieder an sich zu bringen/ so wurde das Concept in etwas wieder verrückt/ und muste dadurch andere Mesures genommen werden.

Der Käyser bringet durch List den Ziska wieder an sich/ den aber der Todt bald hinweg geraffet/ wodurch die Taboriten noch trotziger worden.

§. 18. Hierauf zoge der Chur-Fürst ein ansehnliches Volck aus Francken/ Thüringen/ Meissen/ Sachsen und Voigtland an sich/ und sandte es gerades Weges nach Aussig/ um zu verwehren/ daß sich die Taboriten dessen nicht bemächtigen möchten. Theobaldus meldet/ daß dieses Volck der Alliirten bey nahe hundert tausend gewesen/ und dessen ungeachtet/ als sie den 16. Junii 1426. mit den Böhmen treffen müssen/ wären sie von diesen dergestalt zertrennet/ und in die Flucht geschlagen/ daß deren viel tausend auf der Wahlstatt zu bleiben/ und deß wieder Aufstehens zu vergessen/ wären genöthiget worden. Die Umständen dieser Schlacht bey Aussig haben viele Scribenten/ so wol Sächsische/ als Böhmische/ weitläufftig beschrieben/ und meldet

Die Alliirten rucken unterm Commando deß Churf. zu Sachsen mit 100000. Mann an die Böhmischen Gränzen/

werden aber vor Aussig geschlagen/

Balbinus ausm Hageck und Theobaldo / dieser aber aus dem Fabricio / daß bey derselbigen Niederlag / von Standes-Personen vornehmlich wären geblieben / der also genannte Fürst zu Plauen / Heinrich Burggraf zu Meissen / der Burggraf zu Gütterbock / ein Graf zu Gleichen / ein Graf zu Beichlingen / ein Graf zu Hohenstein / ein Graf zu Querfurt / ein Graf zu Barby / ein Burggraf zu Dohna / ein Herr zu Gera / ein Herr zu Greitz / beede aus dem Voigtland und Reussischen Stamms / ein Herr von Falckenstein / und dergleichen mehr.

und viele vornehme Personen erleget.

Böhmische Herren /

§. 20. Bey dieser Schlacht hergegen seynd von Böhmischen Herren obgelegen / aus dem Hause Howora / wie Weleslavinus in seinem Calendario erzählet / Cziniek (Czenko) Miczan (Mischan) Herr zu Klinstein Ronowischen Stamms / und Hinko Cruchina Herr zu Lichtenburg / Victorinus Boczek Herr zu Kunstadt / Königs Georgii Vater / Wenceslaus der Jüngere Herr zu Crawarz / Berkaischen Geschlechts / Burian Trczeka aus dem Stamm derer Herren von der Leippe / Czenko Herr zu Wartenberg / Hanuß Herr zu Colowrat / und noch viel andere / die den Sieg glücklich davon getragen. Deren allerseits vornehmsten Generalen oder Feld-Herren waren / Teutscher Seiten (Balbini Meynung nach) ein Graf von Weiden und Schwartzburg; Theobaldus hergegen setzet ausdrücklich / Heinrich den Fürsten zu Plauen / bald auch den Burggrafen zu Meissen. Wer aber jener Graf zu Weiden und Schwarzburg / den gedachter Balbinus / in seiner Epitome Rerum Bohemicarum, Lib. IV. Cap. X. anführet / gewesen seyn muß / kan ich / zumal sich kein Geschlecht also geschrieben / zur Zeit nicht begreiffen / und halte ich davor / daß / weil die Vogtey Weyda und das Ambt Schwarzburg / vormals unter derer Herren von Plauen Gebiete gehöret / er also in der Person deß Fürsten zu Plauen geirret haben solle.

so vor Aussig den Sieg erhalten / 1426.

Der Teutschen General.

§. 21. So haben auch damals die Geschicht Schreiber vornehme Familien und Geschlechtere fast nur halb mit Namen oder Stamm verzeichnet und genennet / und dahero zu schliessen / daß dieser aus der Linie der Vögten und Herren zu Weyda im Voigtland (Plauischen Stamms) welche sich auch vormals Herren zu Schwarzenberg am Böhmischen Erz-Gebürge geschrieben / dazumal entsprossen / und also gedachter Scribent / den Namen und Titul von den Grafen zu Schwarzburg in Thüringen / ausser welchen sonst keine Familie zur selbigen Zeit gewesen / die sich also / auch diese hinwiederumb niemals sich Grafen zu Weyda oder Weyden / geschrieben / per errorem Nominis erborget haben müssen. Wider die Teutschen aber führeten die Böhmen an / Bosko Herr zu Podiebrad / Königs Georgii Vatern Bruder / und Hinko Herr zu Kolstein /

Der Böhmen Generalen

Kolstein / Waldsteinischen Stamms / auf der Taboriten Seiten aber / Procopius Rasus, welcher nebenst seinem Bruder / bey Abgang deß Ziska / an dessen Stelle erwählet worden.

§. 22. Diese Niederlag hat in Teutschland solchen Schrecken erwecket / daß auch die weitentlegene Städte / Leipzig / Magdeburg / Braunschweig / Lüneburg / Jena / Erffurt / und andere Oerter mehr / allererst recht / um auf ihrer Hut zu seyn / begunten fortificiret zu werden. Inzwischen aber gienge in Böhmen alles zertrümmen / und wurden die / so mit Käyser Sigismundo gehalten / besonders aber das Haus Howora / und folgendts die Herren von Ronow / welche demselben kurz vorher zu ihrem König angenommen / aller Ort und Enden / bald von den Taboriten / bald von den Orphanis, und auch von den Prägern mit Feuer und Schwerdt verfolget / also daß ihre schönste Herrschafften / Städte und Schlösser zu einer Wüsteney gemacht wurden. Als nun Procopius in Böhmen ausgeraset / und vollends den Meister gespielet / zog er so dann An. 1430. ausserhalb deß Königreichs / in die benachbarte / und vormals der Cron Böhmen einverleibete Provincien / gleichsam wie ein Blitz / und verwüstete die Lausitz / Meissen / Voigtland und Francken auf das allergrausamste.

Die Niederlag vor Aussig erwecket einen grossen Schrecken in ganzem Sachsen / und benachbarten Landen.

§. 23. Dieweil er aber bey diesem Übergang merckete / daß die Chur-Fürsten zu Sachsen und Brandenburg / nebenst dem Erz-Bischoff zu Magdeburg und andern Reichs-Fürsten / seiner auf eine Belagerung warteten / ward er anders Sinns / und legete in Brand und Feuer die Städte / Altenburg / (welche eine uralte Reichs-Stadt gewesen) Schmölln / Grimmitsch / Werda / Reichenbach / Auerbach / Plauen / Olßnitz / wie auch Coburg / Culmbach / Bayreuth / und andere unzählich viele Oerter / und begab sich so fort wieder in Böhmen: Also wolte diesem Procopio damals das Glücke / daß er mit seinen Böhmen allen benachbarten Potentaten eine unbeschreibliche Furcht und Schrecken dadurch einjagete / so daß Balbinus selbst mit andern Geschichtschreibern / Æneâ Sylvio, Aventino, Fabricio, Cochleo, Theobaldo und dergleichen bekennen müssen: Tantâ apud cæteras gentes Bohæmorum nomen laborasse famâ, ut longè amplius ab armorum tractandorum peritiâ & invicto in præliis animo celebraretur; Exercitus nimirum hostium quàm plurimos deletos; emisse pacem Imperii Principes; Repulsum Cæsarem; Provincias Vicinas omnes, Austriam, Ungariam, Moraviam, Silesiam, Marchiam, Lusatiam, Saxoniam, Misniam, Voigtlandiam, utramque, Bavariam Franconiam, Bohemorum Exercitibus peragratas & Vastatas; ut tot Victoriæ denique, à Concilio Basileensi, hanc vocem obtinuerint: Bohemos, ex inscrutabili consilio DEI, armis superari non posse.

Procopius der Böhmen General durchwandert wie ein Blitz / alle benachbarte Landen / und leget alles in die Aschen.

Nachdenckliche Reden deß Concilii zu Basel.

Die Böhmen werden hierauf abermals aufs Concilium gebeten/ und verschreiben sich derenthalben etliche Chur- und Fürsten deß Reichs.

§. 24. Hierdurch wurden die Väter deß Concilii bewogen/ die Hussiten auffs freundlichste vorzuladen/ welches auch der Käyser/ so den Herzog Wilhelm in Bäyern zum weltlichen Präsidenten und Schirm-Herrn deß Concilii verordnet gehabt/ vor bekannt annahme/ und den Böhmen die Ladungs-Schreiben zufertigte. Schriebe demnach selber an die vornehmsten Land-Stände/ wie er/ als ein gebohrner Böhme/ keinem Volck geneigter/ als ihnen/ wäre/ und derenthalben jetzo zu Empfahung der Käyserlichen Krone/ nach Rom verreiste; Ermahnete sie dahero/ sich bey der allgemeinen Kirch-Versamlung zu Basel einzufinden/ damit alle obschwebende Streitigkeiten durch einmütigen Schluß abgethan werden/ und er in sein Väterliches Königreich ruhig wieder einziehen möge. Hierauf hielten die Böhmen An. 1432. eine Versammlungen zu Eger/ und traffen mit deß Concilii Gesandten eine Capitulation, Krafft welcher Chur-Fürst Friederich zu Brandenburg/ Pfalz-Graf Johannes/ und deß Concilii Schuz-Herr/ Herzog Wilhelm aus Bayern/ dergestalt sich verschrieben/ daß sie die Böhmischen Gesandten sicher nach Basel/ und wieder von dannen nach Haus wolten begleiten lassen.

Die Böhmische Gesandschafften erlangen vom Concilio die Compactata sub una & sub utraque, und werden die Böhmen durch Böhmen selbst überwunden.

§. 25. Die Böhmen senden zum andernmal andere Gesandten und Priester/ weil sich die vorige nicht bequemen wollen/ dahin/ unter welchen gewesen/ Georg von Podiebrad/ Herr zu Kunstadt/ der nachmals König worden/ sambt noch etlichen Herren von Rozow/ Sternberg und Schwanberg/ und gediehe mit ihnen und den Patribus die Handlung dahinaus/ daß dem ganzen Königreich Böhmen durch gewisse Compactata die Communion sub utraque zu gebrauchen/ vom Concilio verstattet wurde. Weil dann hierauf die Land-Herren/ beydes der Taboriten und Orphanen (welche durch so viele glückhaffte Treffen und Siege übermütig worden) und deß Landverderbens nunmehr ganz überdrüssig wurden/ sammleten/ An. 1434. Meinhard Herr von Neuhaus/ und Ptaczek oder Ptasco/ Herr zu Pirckenstein/ Ratay und Polna/ aus dem Hause Lippa/ ein grosses Kriegs-Heer/ schlugen und erlegten die Taboriten sambt beeden Procopiis ihren Häubtern damit/ also/ daß diese die Waffen gänzlich niederlegen müsten/ woraus die gemeine Aussage erschollen/ und König Sigmund vorher wol geweissaget: Es könten die unüberwindliche Böhmen durch niemand anders/ als allein durch Böhmen überwunden werden.

Käyser Sigmund gehet mit Todt ab. 1436.

§. 26. Worauf zwar Käyser Sigmund An: 1436. in Böhmen sich erhoben/ und zu Iglau mit allgemeinen Freuden empfangen worden/ bald aber im andern Jahr hernach/ zu Znaim in Mähren erkrancket und seinen Geist aufgeben müssen. Wie nun an dessen

sen Stelle der Römische König/ Erz-Herzog Albrecht zu Oesterreich/ von den vornehmsten Ständen in Böhmen zu ihrem König An. 1438. angenommen worden/ und jederman hoffete/ er/ als ein kluger Regent/ würde einstens das Königreich wieder zu rechte bringen: So gediehe ihnen doch diese Freude und Hoffnung nicht lange zu erwüntschtem Verlangen/ indem er/ Erz-Herzog Albrecht/ im folgenden 1439. Jahr auch der Zeitlichkeit dieser Welt frühzeitig entrissen wurde. H. Mutius Lib. 28. giebet diesem löblichen Regenten/ als welchem nach dem Todte Kayserś Sigismundi/ seines Schwähers/ durch die Römische/ Ungarische und Böhmische Cronen gleichsam das Glücke zu hauffen kommen/ ein ungemeines Lob/ und schreibet von ihme also: Illi omnia erant, quæ ad bonum Imperatorem pertinent. Animus erga Rempublicam bonus: Peritia multarum Rerum: facultas, quo poterat, & Fortitudo animi & corporis, quâ audebat, exequi negotia Reipublicæ necessaria: Das ist/ wie es anderer Orten verteutscht zu lesen: Es war alles in- und an ihm selbst/ 1. was zu einem gütigen Käyser und tüchtigen Regenten gehöret/ ein liebreiches Herz/ und wolmeinendes Gemüth gegen Land und Leuthen. 2. Weisheit und Erfahrung vieler Dinge und Händel? 3. Stärcke und Vermögen/ dadurch er konnte helffen/ und eine Sache vollbringen? 4. Ein freudiges Gemüth eine Sache anzugreiffen/ und hinaus zu führen/ zu deß Reichs/ Nutz und Beförderung.

Erz-Herzog Albrecht/ K. in Böhmen/

gehet auch bald ab;

wodurch der Böhmen

Hoffnung zu Wasser würde.

§. 27. Bey diesen so unverhofften Todtes-Fällen der Könige/ waren die Böhmischen Herren in nicht geringen Sorgen/ wie sie mit einem tüchtigen Haubt wiederum möchten versorget werden/ und zielte ein Theil auf Herzog Albrecht in Bayern/ andere aber wolten Ladislaum Posthumum, Königs Alberti Sohn/ welchen Käyser Friederich III. als Obrister Vormund/ an seinem Hoffe lange Zeit behalten/ in dem Königreich Böhmen wissen/ auf daß sie ihn nach ihren Landes-Sitten erziehen/ und dessen Gegenwart sich erfreuen möchten. Worbey vornehmlich/ zu Beruhigung deß Königreichs/ das gesambte Haus Howora/ neben denen Herren von Sternberg/ Berka und Rosenberg/ auf Anregung Herrn Georgij zu Podiebrad/ (welcher damals schon bey allen in hohem Ansehen stunde/ und bald darauf zum Obristen Gubernatorn/ Zeit wärender Minorennität deß nunmehr erklärten jungen Königs Ladislai/ vom Käyser bestätiget ware) höchstens sich angelegen seyn lassen/ die Sache dahin zu dirigiren/ daß sie bey aller Welt/ deß ihnen anvertrauten Regiments und Regierungs-Last dermaleins vor ihrem König verantworten könten.

Sorge der Böhmischen Herren

wegen ihres Cron-Erben Ladislai

Ladislai Posthumi

§. 28. Wie nun das Obriste Statthalters-Ambt nur auf gewisse Jahr allemal gerichtet gewesen/ und selbiges bey Herrn Georg

Georgius Herr zu Podiebrad

von Kunstatt / Herrn zu Podiebrad / im Jahr 1452. sich gewendet hatte; Also kamen die meisten Land-Herren / im Monat Majo / auf bestimten Land-Tag zu Prag zusammen / und wählleten abermals denselben auf zwey Jahr lang / der auch vom Käyser dabey confirmiret wurde. Unter denen aber die ihn erwählet / seynd nach Aussage Balbini Stemmatograph. Proœmial. sonst Miscell. Hist: Boh: Decad: II. Lib. I Cap. XIII. aus dem Hause Howora folgende gewesen / Heinrich Herr von der Leippe / Obrister Erb-Marschall deß Königreichs Böhmen / Hinko Cruschina / Herr von Liechtenburg / Wilhelm Herr zu Ilburg / Bohunko und Czenko beede Herren zu Klinstein / so alle drey aus dem Hause Ronow waren / und dann Alsso Herr von Sternberg Obrister Cämmerer deß Königreichs Böhmen / Zdenko Herr von Sternberg Oberster Hurggraff zu Prag / fünff Herren aus dem Hause Herka / ein Herr von Schwanberg / ein Herr von Hasenburg / ein Herr von Dohna / ein Herr von Colditz / und noch viel andere mehr. Jedoch seynd ihme / wie ermeldeter Historicus schreibet / noch drey Herren-Standes / weil sich andere / ihn allein zum Gubernatorn zu erkennen weigerten / adjungiret und zugeleget worden.

wird zum Gubernatore

wider gewählet und bestätiget

Ladislaus wird gekrönet /

§. 29. Nach dem aber König Ladislaus in Böhmen kommen / und zu Prag den 28. Octobris 1453. gekrönet worden / hat ihn Ladislaus dennoch in seinem Regiment bestättiget; und weiln die Streitigkeiten und Processe von Tage zu Tage im ganzen Königreich sich häuffeten / solcher Gestalt daß zu Beylegung derselbigen eine geraume Zeit erfordert werden wolte: Als wurden auf den Land-Tag zu Prag im folgenden 1454. Jahr auf Königliche Verordnung / vom Herren-Stand eine ziemliche Anzahl Schiedes-Richtere auf sechs Jahr lang auserwählet / die dem Obristen Land-Gerichte vorstehen solten / deren Namen im vorhergehenden Theil / in Ansehung deß Hauses Howora / so mit auch darinnen begriffen gewesen / allbereit angeführt. Mitlerweile erhube sich wegen der Grafschafft Chinay und der Land-Vogtey in Elsaß zwischen dem Herzog Johann zu Burgund / Grafen zu Flandern / Artois, und Pfalz-Grafen zu Burgund; Item Herzog Anton zu Lothringen / Brabant und Limburg / wie auch König Ladislao in Böhmen / der Erbschafft halben ein blutiger Krieg / zu dessen Beylegung am 14. Maji 1455. ein Compromiss aufgerichtet / und auf Seiten deß Königs zu Commissarien ernennet wurden / der Obriste Canzlar in Böhmen Procopius Pflug / Herr zu Rabenstein / nebenst Heinrichen Herrn zu Gera / Plauischen Stamms.

und das hohe Land-Gericht wieder eröffnet.

Compromiss zwischen Ladislao /

und denen Herzogen zu Lothringen und Burgund.

:(o): :(o):

CA-

CAPUT. III.

JOhannes / Herr von Ronow / heyrathet Königs Georgii Schwester. Aus dieser zwoen Töchtern stammen/ noch heut zu Tage / die Herren Grafen von Waldstein und Calowrat. Georg von Cunstatt / Herr zu Podiebrad / wird durch Hülffe deß Hauses Howora zum König in Böhmen erwählet/ 1458. Setzet Mathiam Corvinum, auch einen Standes-Herrn/ zum König in Ungarn ein. Pabst Pius II. will Georgium vor keinen König erkennen; Käyser Friederich aber declariret ihn davor. König Georg appelliret wider den Päbstlichen Bann. Matthias König in Ungarn / sein Eydam / machet ihm viel Verdruß / also daß er vor Bekümmernuß der Welt bald gute Nacht sagen muß. Reflexion über die Langmuth deß grossen Gottes. Johannes der Jüngere / Herr von Ronow heyrathet Königs Georgii vierdte Tochter. Abwechselung bey dem Hause Howora.

§. I.

IN diese Zeit hat aus dem Hause Ronow/ nebenst vor-angeführten Willhelm Herrn zu Ilburg/ Bohunko und Czenko Herren zu Klinstein gleiches Wesens und Stamms / gelebet/ JOHANNES Krzinesky / Herr zu Neuen Ronow/ welcher den Namen Krzineczky / von der überkommenen Herrschafft dieses Namens / auf seine Nachkommen/ bis auf die Emigration aus Böhmen/ fortgepflanzet / dieser hat sich / Balbini Meynung nach / ums Jahr 1450. ehelich beygeleget Frau Elisabeth / Königs Georgii / Herrn zu Podiebrad und Kunstatt/ älteste leibliche Schwester / und aber Herrn Heinrich Berka / Herrn zu Duba hinterlassene Wittib/die so wol von der ersten / als der andern Ehe / mit vieler Leibes-Frucht gesegnet worden / und hat sie mit Johanne / Herrn von Ronow erzielet folgende Kinder / nemlich 1. Johann Albrechten Krzinesky / Herrn von Ronow / von welchem/ an seinem Ort ein mehrers; 2. Annen Krzinesky/ Fräulein von Ronow / die/Herrn Johann Nowohradsky/ Herrn von Kolowrat ehelich beygewohnet / ihme 33. Söhne und Töchter zur Welt gebracht / und von welcher heut zu Tage noch herstammen die Grafen und Herren von Colowrat; 3. Georg Krzinesky Herr von Ronow / der nach der Zeit eine Freyhin aus dem Hause Hasenburg zu Waldeck/ Fr. Catharinen / circ. Anno 1479. geehliget; 4. Adam Krzinesky Herr von Ronow; 5. Magdalenen Krzinesky/ Herrn Johann Grafen zu Waldstein Gemahlin / von welcher herkommen die Grafen und Herren von Waldstein. 6. Sophiam; 7. Haubinam; 8. Bernhardinam; und 9. Johannam.

Johannes Krzinezky/ der I. dieses Namens/ Herr von Ronow/ heyrathet Königs Georgii Schwester/ aus deren zweyen Töchtern noch verhanden/ die Herren Grafen von Waldstein und Colowrat.

Ferner

Fernere Stamms-Ordnung Derer Herren von Ronow/

Zu Ronow/

Herabstammender gerader Linie:

Als

Vom Herrn JOHANNE an/ der diesen Namen aus Liebe Königs Jahannis in Böhmen/ auf sich und die Erstgebohrne seines Hauses gebracht/ bis auf Herrn Johann Krzinezky/ dieses Namens den Ersten/ der Königs Georgii Schwester zur Ehe gehabt; Und weil von jenem oben am Ende der Taffel nur mit wenigem gedacht worden: So ist dieses noch von ihme zu melden/ daß er nemlich deme/ zwischen Herzog Hansen zu der Schlesien/ und dem Obristen Erb-Marschalln deß Königreichs Böhmen/ Bertholden/ Herrn von der Leippe/ seinem Vetter/ geschlossenen Kauff-Contract/ wegen der Stadt Jauer/ An. 1342. beygewohnet habe/ und dergleichen mehr de Ann. 1352. 1355. wartete Käyser Carln IV. zu Nürnberg/ 1356. und zu Metz/ 1357. auf dessen Söhne.

Besage oben Lit. B.

JOHANNES der Eltere/ Herr zu Ronow/ ward bekannt de An. 1380. bliebe aber wegen Königs Wenzeln wüsten Lebens in obscuro.

Anselm/ Herr von Ronow/ reiset mit Käyser Carl IV. nach Avignon in Franckreich 1365. wird Landvoigt in der Lausitz/ 1368.

JOHANNES der Jüngere/ Herr von Ronow/ ward geistlichen Ordens; stiftete etliche Zinsen zur Kirchen Prannow/ 1386.

Ronow.

JOHANNES, Herr zu Ronow/ præsidirete/ neben noch andern Herren in Böhmen/ dem hohen Land-Gerichte de An. 1497. Belagerte mit seinem Vetter Erzbischof Walram/ den König Wenzeln wegen dessen wüsten Lebens/ An. 1401. Siehe Ab.

Liebesitz.

Albrecht/ Herr von Ronow/ Teutscher Ordens-Ritter/ Herr zu Liebesitz in Mähren; reisete nach dem Concilio zu Costnitz/ 1414. 1415. Soll dannoch zur Ehe vorhin gehabt haben/ Fr. Margareta Catharina/ Fr. zu Liebesitz/ 1411.

JOHAN-

Ab

JOHANNES, Herr zu Ronow / leget zu Czaslav Kayser Sigismundo den Eyd der Treu ab / Anno 1421.

Czniek/ Herr von Ronow / unterschreibet mit seinem Bruder die zu Brinn / wider die Pragische Articul/ An. 1421. ergangene Proclamation.

Catharina Angelica/ Ronovze/ z Ronowe/ sonst Fr. von Ronow. Gem. Hn. Trzemezky Freyherrn zu Zelmitz/ 1424. besage Weleslavin.

Krzinezky.

JOHANNES Krzinezky / der Erste dieses Namens / Herr von Ronow / zu Neuen Ronow / Obr. Land-Cämmerer; Erlanget vom König das Obriste Richter-Ambt zu Prag erblich / 1454. verkauffet es aber wieder/1456. Stehet mit seiner ganzen Familie / König Georgio/ wider Hn. Zdenkonis von Sternberg Faction, bey/ 1467. 1468. hatte zur Ehe/Frau Elisabeth von Kunstatt/ Gräfin zu Glatz/ und K. Georgii Schwester/ Herrn Heinrichen Berka/ Herrn zu Duba/ dann Herrn Nicolai/ Herrn zu Colowrat / hinterlassene Wittib.

Helena Krzinezky/ Fr. von Ronow/ Gemahlin Herrn N. Herrn zu Sternberg/ 1466.

Siehe
unten dessen Reihe
Sub Litt. C.

Stamm-Tafel
Der andern Neben-Linie deß Geschlechts von
Klinstein
Aus dem Hause Ronow;

Siehe oben Hinkonis Hn. von Ronow. Herrn zu Klinstein/ mittlern Bruder/ de An. 1317. Sub Lit. N.

Lit. N.

JOHANNES und GEORGIUS, Gebrüdere/ Herren von Ronow/ Herren zu Klinstein; werden mit König JOHANNE in Böhmen/ und andern Herren/ zu Rittern geschlagen/ An. 1319.

MATTHIAS, Herr von Ronow/ Herr zu Klinstein/ ward Zeug bey der Lehens-Pflicht Bolkonis, Herzogs zu Münsterberg / 1336. Wohnete Käysers Carln IV. Crönung zu Mayland/ 1352. und zu Rom/ 1355. bey; Item bey Aufrichtung der Güldenen Bulle zu Nürnberg/ 1356.

CZENKO, Herr zu Klinstein.

AGNES, Frau von Klinstein/ Gemahl. Theobaldi I. Hn. von Lobkowitz zu Bielin/ 1402.

Jaroslav, Hr. von Ronovv, Herr zu Klinstein/ Thumherr zu Prag; wird vom König Wenzel übel geplaget/ 1393.

Klinstein.
WENCESLAUS Herr von RONOW, Hr. zu Klinstein; Gem. Magdalena/ Fr. zu Zastricz/ 1390.
Siehe Signum

Schworez.
Wolframus, Herr von Ronovv, Herr zu Schworeczky / Erzbischoff zu Prag/ 1396. krönet die Königin/ 1400. belagert den König/ 1401. und regieret das Königr. Starb 1402.

Rostock.
Georg Mischan HErr von Klinstein zu Rostock 1393.

Mischan.
Czenko Miczan, oder Mischan / Herr von Ronow / Herr zu Klinstein sieget bey Aussig/ 1426.

Rostock.
Martin/ Herr von Ronow und Klinstein / Herr zu Rostock/ Königs Wenceslai Rath/ 1418.

Agnes, Frau von Klinstein/ Gemahl. Diepoldi, Herrn zu Lobkowitz/ zu Bielin/ 1431.

Heinrich Mischan/ Herr von Ronow / zu Klinstein de An. 1448. bekannt.

Kostelet.
Kuntsch/ Herr von Ronow und Klinstein/ Herr zu Rostock und Kostelet Hagec, de A. 1449.

Gehen beede ab.

Wences-

Wenceslai und Magdalenæ de Zastritz.
Hn. zu Klinstein/ Söhne.

Klinstein.

Ulrich Herr von Ronow / Herr zu Klinstein / Königs Wenzeln Cämmerer.

JOHANNES, Herr von Ronow/Herr zu Klinstein; Gemahlin Elisca (Elisabetha) Holizkia/ Frau von Sternberg/ de An. 1432.

Klinstein.

Litwin / Herr von Ronow/ Herr zu Klinstein in Rostock. Gemahlin Magdalena aus dem uralten Hause derer Grafen und Herren von Wertby.

Smirczicz.

SIGISMUNDUS, Herr von Ronow und Klinstein/ Herr zu Smirczicz bekannt de An. 1456. Gemahl. 1.) N. von Bitzthum. 2.) N. Johannis / Hn. von Hasenburg und Margareten Herzogin zu Münsterberg Tochter.

Bohunko/Herr von Klinstein.

Schworetz.

Dorothea (Margaretha) Fr. von Klinstein / Gemahlin Johannis Herrn zu Rzizan in Bastovie/ 1464.

ZDENKO. Herr von Ronow / Herr zu Klinstein/ Königs Georgii Geh. Rath und Gesandter an die Städte der Lausitz/ 1459.

CZENKO, Herr von Ronow und Klinstein/ Herr zu Schworetz/ Königs Georgii Schatzmeister; appellirete an das Concilium, 1467. und stunde dem König treulich bey 1468. Gemahlin Margareta Freyin von Schmirczicz.

Friederich Heinrich/ Herr von Ronow und Klinstein/ Herr zu Schworecz/ ist im Türcken-Krieg geblieben/ circ. An. 1590.

Anna/ Fr. von Klinstein/ Gemahlin/ Theobaldi/ Hn. von Lobkowitz zu Bielin.

Czenko Mischan/ Herr von Ronow und Klinstein in Schworecz. Gemahlin Salomena/ Sigismundi/ Frey-Herrn zu Schmirczicz Tochter / circ. An. 1540.

Margaretha von Klinstein/ Gem. Hn. Joh. Georgen/ Herrn von Ruppa/ Käys. Ferdinandi Rath/ circ. An. 1546.

Rostock.

N. Mischan / Herr von Ronow und Klinstein / Herr zu Rostock. circ. An. 1570.

Dorothea Mizanskia / Fr. von Klinstein/ Gemahlin Johannis Herrn von Rziczan zu Janowicz / circ. An. 1568. 1575.

Hannß Wilhelm Mischan / Herr von Ronow Herr zu Klinstein/ und Rostock/ Königl. Majest. in Böhmen Rath/ An. 1610. Gemahlin N. N.

Hineck Albrecht Mischan / Herr von Ronow/ und Klinstein / Herr zu Rostock; Ward der letzte dieser Linie derer Herren zu Klinstein. Starb circ. An. 1652. Gemahlin Magdalena Bodanezkyn / Freyhin von Hodkow; Die hernach Herrn Grafen Bartholomäum von Waldstein zu Meletin geheyrathet.

Ende dieser Linie.

Stamms-Reihe
Der dritten Neben-Linie derer
Herren von Mezimostie/
Aus dem Hause Ronow;

Besage oben deß dritten Bruders Hinkonis Hn. zu Ronow.

Lit. O. de An. 1317. Sub Lit. O.

SMILO und WACZEK,
Gebrüdere/ Herren von Ronow zu Mezimostie/ werden gleichfals von Käyser Ludwig/ zu Rittern geschlagen/ An. 1319.

Mezimostie.	Borow.
JENICO, Herr zu Mezimostie. de An. 1345. Gemahlin N.	MICHALICUS, Herr zu Borow/ ward mit seinem Vetter/ Czenkone, Herrn von der Leippe/ von den Pohlen gefangen/ 1344.

JENIKO, Herr von Ronow/ Herr zu Mezimostie/ de An. 1370. Gemahlin N.

Compaß und Horsepeinck.
PETRUS, JENKONIS Sohn/ Herr von Ronow/ Herr zu Mezimostie/ Compaß und Horsepenik/ besage Stifftung/ de An. 1399.

ENDE
derer Herren
zu Mezimostie/
Compaß und Horsepenick.

Stamm-

Stamm-Tafel
Der
Vierten Neben-Linie
Derer
Herrn zu Przibislavia/
aus
Dem Hause Ronow/
besage oben
Johannis Zciselka / Herrn zu Ronow/
Jüngern Bruders/ de An. 1319.

Smilo.
Herr von Ronow / Herr zu Przibislavia / ward von denen Herzogen zu Oesterreich nacher Wien gefangen weggeführet / An. 1332. (1334.) vom König Johanne aber Rantionirt / und zum Commendant zu Lo in Mähren verordnet. Gemahlin N.

Przibislavia.	Lothowitz u. Praunow.	Lechonitz.
Jessiko / Herr von Ronow / Herr zu Przibislavia / komt in Ungarn im Krieg um / An. 1336.	ZDENKO, (SDENKO) Hr. von Ronow / Herr zu Lethowitz und Praunow / stiftet die neue Kirche Allerheiligen zu Praunow An. An. 1362. Gemahlin. N.	Priboius Herr von Ronow / Hr. zu Lechonitz de An. 1360. Gemahlin N.

ZDENKO und CZENKO, Gebrüdere / Herren von Ronow / Herren zu Lethowitz: Siehe deren Stifftung de An. 1381.	CZENKO, Herr von Ronow / Herr zu Lichonitz: besage Stiftungen de Ann. 1666. 1389.

Lethowitz.	Borovv.	Zezatim.	Lechonitz.
CZENCO, Herr von Ronow / Hr. zu Lethowitz. Gemahlin N. Hn. Holtzky / Herrn zu Ziambach Tochter / laut Stifftung de An. 1405. Siehe dessen 3. Söhne sub Sign. ***	CZENKO, Herr von Ronow / Herr zu Borow / Besage Donation de Ann. 1386. 1389.	JESSICO, Herr zu Zezatin.	CZENKO, Herr von Ronow / Hr. zu Lechonitz / unterschreibet seines Vettern Johannis Herrn zu Ronow Donation de An. 1386.

Lethowitz.

* * *

JODOCUS, (sonst Jost)/ Herr von Ronow/ Herr zu Lethowitz; Starb An. 1400. Gemahlin Elissa (Elisca) oder Elisabeth/ Bohuslai, Herrn zu Schwanberg / und Ludmillä Frau von Sternberg Tochter; Die starb An. 1402.

SIGISMUNDUS und SMILO, Gebrüdere/ N. Gemahlin Herren von Ronow/ Herren zu Lethowitz/ besage Stifftungen de Ann. 1397. 1399. 1403.

Lethowitz.

BENESSIUS, Herr zu Lethowitz/ beschencket die Kirche zu Krzinecz. An. 1408. Gemahlin N. Fr. Hlozezkyn zu Ziambach.

Rothenstein.

JOHANNES, Herr von Ronow / Herr zum Rothenstein / 1406.

Lunowa.

Hinek / Smilonis Sohn/ Herr von Ronow und Lethowitz/ Herr zu Lunowa/ unterschreibet mit seinen Vettern / Ronowischer gerader Linie/ die im Text angeführte Proclamation An. 1421.

ENDE

dieser Linie.

§. 2. Es schreibet Daniel Adamus von Weleslavina in seinem Calendario Historico Bohem. von ermeldetem Johanne Krzineskÿ (welchen er nach Böhmischer Mund-Art/ bald Janovvi, bald Jan z' Ronowa Komornik Kraly Ladislawa / das ist/ Johannem Herrn zu Ronow / Cämmerern deß Königs Ladislai/ nennet/) daß er vom König das Richter-Ambt über die alte und neue Stadt Prag/ Anno 1454. erblich erlangt / so er aber hernach umb ein gewisses Geld An. 1456. einem andern wiederum verkauffet haben solle. Inzwischen gehet König Ladislaus 1457. mit Todt ab / und wird an dessen Stelle/ Georg/ Herr zu Podiebrad/ der Gubernator / weil die ganze Königliche Familie/ mit Ladislao erloschen/ von den gesambten Land-Herren und Ständen / ausser etlichen wenigen / die er noch zum Gehorsam gebracht / zum König in Böhmen 1458. erwählet. Zu dieser Wahl hat das ganze Haus Howora nicht nur viel geholffen / sondern auch bey dem König bis an seinem Ende treulich gehalten. Die erste Probe der Königlichen Huld und Gnade die er blicken lassen / war diese / daß er gleich bey seiner Erhöhung den Gubernatorn in Ungarn Mathiam Hunniadem/ welchen König Ladislaus gefangen nach Prag führen lassen/ auf der Ungarischen Stände bewegliches Begehren / wieder auf freyen Fuß gestellet/ und ihme zur Ungarischen Cron geholffen.

König Ladislaus gehet ab/ 1457.

Hergegen aber wird Georg Herr zu Podiebrad

durch Hülffe deß Hauses Howora/ König 1458.

§. 3. Diesem König in Ungarn / Matthiæ Corvino, versprache / bey dessen Entlassung König Georg seine älteste Tochter/ Catharinam zur Ehe/ mit der Beyfüge/ daß wann er ihme dieselbe bey erlangten Mannbaren Jahren/ deren sie An. 1459. in den 12. Jahr ihres Alters/ fähig seyn solte / nicht würde abfolgen lassen/ er demselben die Summa von hundert tausend Ducaten zu zahlen gehalten seyn solte. Welche Ehe-Pacten so wol die Böhmischen / als Mährischen Herren unterschrieben/ als Georg Herr zu Crawarz in Straznicz aus dem Hause Berka/ Johannes Herr zu Bernstein / Johannes Herr zu Cunstatt/ Johannes Herr zu Liechtenburg und Wetau/ Howorischen Stamms/ Matthäus/ Herr zu Sternberg und andere Herren mehr: So geschehen auf im Schloß Straznitz/ Feria V. post Festum S. Dorotheæ An: 1458. Worbey Matthias selbst weitläufftig bekennet/ daß er/ König Georgen/ Herrn zu Podiebrad und Cunstatt/ beydes vor diese seine Freystellung und Erhöhung zur Königlichen Würde in Ungarn/ allein zu dancken habe/ und dahero sich mit demselben ewig verbunden/ und/ zu mehrer Versicherung künfftiger Freundschafft und guter Nachbarschafft/ diese Heyraths-Alliance/ welche seine Mutter / nebst denen Ungarischen Gesandten / selbst unterschrieben/ mit ihme getroffen / auch solche steiff und fest zu halten/ feyerlich zugesagt.

König Georg hilffet Matthiä Corvino zur Ungarischen Cron/ und giebet ihme seine älteste Tochter zur Ehe.

§. 4. Hierauf bemühete sich König Georg / die benachbarte Provincien / welche Zeit deß Interregni waren abgefallen/ und die ihn noch zur Zeit nicht zu ihrem König erkennen wolten/ insonderheit aber Schlesien und die Lausitz/ zum Schosse der Böhmischen Crone wieder

Georgii erste Sorge ist gewesen/

derbringen; Schriebe demnach / nebenst denen vornehmsten Land-Herren / darunter seynd gewesen Zdenko Herr von Sternberg / Burggraf zu Prag / Heinrich Berka / Herr zu Dube / Wilhelm / Herr zu Ilburg / Ronowischen Geschlechts / und noch viel andere / an die Schlesier / bey Zeiten sich zu bequemen / und sandte An: 1459. erwehnten Zdenkonem Herrn von Sternberg / und bald hernach / Zzenkonem / Herrn zu Klinstein / Ronowischen Stamms / auch deß Königs Cammer-Procuratorn (Schaz-Meister oder Cammer-Præsidenten) an die Stände der Laußnitz / die sich dann bald ergeben / und zum Gehorsam deß Königs sich zubequemen / einmüthig versprochen: Jedoch aber ware noch in Schlesien die Stadt Breßlau ziemlich hartnäckig / und wolte nicht zur Zeit sich submittiren.

die abgefallene Landen / wieder an die Cron zu bringen.

Schlesien und die Laufitz

§. 5. Und ob wol Pabst Pius den König noch / wegen derer / im Concilio zu Basel verwilligten Compactatorum Suspect hielte / deßhalben er ihn auf den Convent zu Mantua citirte / der König auch Johannem Pflug / Herrn zu Rabenstein / Gefürsteten Probst zum Vischerad / und aber deß Obristen Cantzlars Procopii Sohn oder Bruder / um sich zu Justificiren / dahin sandte: So erkannte ihn doch Käyser Friederich vor einen König / Confirmirte ihm die Privilegia über die Cron Böhmen / und schlosse mit demselben / wie auch der König in Franckreich / eine genaue Alliance / Krafft welcher sie ihn nicht nur vor einen König erkennet und genennet / sondern auch sich sämbtlichen wider alle ihre Feinde auffs genaueste verbunden. Immittelst widerspricht Pabst Pius denen vorgeschützten Compactatis, und will solche nicht gehalten wissen / sondern dem König wegen seines nicht Erscheinens in den Bann erklären. Käyser Friederich interceditet vor ihn / Anno 1463. und declarirt seine Söhne zu Reichs-Fürsten / und Herzogen zu Münsterberg in der Schlesien.

Pabst Pius II. will ihn nicht vor einen König erkennen; Käyser Friederich III. aber declariret ihn davor.

§. 6. Zu verwundern ist es / was sich vor Factionen dazumal angesponnen / zumal auf deß Päbstlichen Nuncii Anstifften / viele sich vom Königlichen Gehorsam entzogen / insonderheit aber Hinko Truschina Herr zu Liechtenburg und Bütau in Mähren / im Jahr 1465. und schreibet Balbinus / daß dieser dem König viel habe zu schaffen gemacht / und von dessen Crönung an / demselben stets zuwider gelebet / auch ihn nicht vor einen König erkennen wollen / sondern dessen Herrschafften und Cammer-Güther immerfort beunruhiget: Dahingegen aber sein Bruder / Hinko Stephanus / Herr zu Lichtenburg / beede aus dem Hause Howora / dem König treulich beygestanden / und in grosser Gnade bey demselben An. 1466. gewesen. Diejenige / so dem Päbstlichen Nuncio anhiengen / waren wegen deß Königs anwachsender Macht in nicht geringer Furcht; Derohalben sie auf deß Bischoffs zu Breßlau gethanes Ersuchen / eine Versammlung unter sich beruffen / welcher ausser denen die Hageck erzählet / ferner beygewohnet / Udalrich / Johannes und Wilhelm Gebrüdere Herren zu Ha-

Dem Päbstlichen Nuncio stehet ein Herr von Liechtenburg / nebst noch vielen Herren wider den König / bey.

Hasenburg uñ Waldeck/ Jaroslaus und Johannes Gebrüdere/ Herren von Sternberg/ Matthäus und Caspar Gebrüdere Herren von Schlick auf Elnbogen und Westrau/ wie auch ein Herr von Ilburg zu Budinicz Ronowischen Geschlechts/ und andern.

§. 7. Wie nun König Georgio/ wegen deß Päbstlichen Banns/ alles zu wider zu seyn schiene/ gestalt demselben sein Eydam selbst/ König Matthias in Ungarn viel Leides und Verdruß/ vor die ihme vormals erwiesene Guth- und Wolthaten/ in Mähren und sonsten machete: So trugen umb deßwillen viele anderwärtige Potentaten mit ihme grosses Mitleiden/ und vertratten ihn nicht nur bey dem Pabst auffs beste/ sondern sandten ihme auch alle mögliche Hülfe wider seine Feinde/ wormit er viele Widerspenstige zum Gehorsam gezwungen. Er appellirte auch vom Pabst/ an ein allgemeines Concilium, welcher Appellation viele Land-Herren so wol sub Una, als sub Utraque beygewohnet/ und dieselbige unterschrieben; Unter welchen ein Herr von Ronow/ Czenko Herr zu Klinstein/ deß vorhergehenden Zdenkonis Vatern Bruders-Sohn/ und Königlicher Fiscal oder Schatz-Meister/ wie auch ein Herr von Ruppa/ mit Namen Johannes/ nebenst noch vielen andern/ wie solche bey Balbino Epitom. Rer. Boh. Lib. V. Cap. VIII. auffgezeichnet befindlich. Von dieses letztern/ als deß Herren von Ruppa/ uraltem Stamm in Böhmen/ hätte ich viel anbey zu bringen/ wann es vorbeschriebener Zweck hier verstatten wolte: Jedoch solle hierunter einiger massen dessen mit wenigen gedacht werden.

König Matthias in Ungarn verursachet seinem Schwäher viel Verdruß.

König Georg appelliret wider den Pabst an ein allgemeines Concilium.

§. 8. Dieweil aber König Georg den alten Herrn zu Sternberg/ Zdenkonem/ Burggrafen zu Prag/ (als welchen er nebenst seinem Sohn/ Johanne/ Herrn zu Sternberg/ und Herrn Heinrich von Neuhauß vor die vornehmsten Häubter/ der erhielte/ die auf Antrieb deß Päbstlichen Botschaffters/ Rudolphi/ Bischoffs zu Laventin/ von ihme waren gewiesen) hefftig verfolget/ und dessen Herrschafften/ Städte und Schlösser Raudnitz/ Chewaterub/ Kosteletz an der Sasawa/ Lestno/ Sternberg/ Miessitz und andere Oerter mit Gewalt weggenommen; Als theilten sich hierauff die Land-Herren in zwo Factiones, deren eine dem Herrn von Sternberg/ die andere aber dem König anhienge/ und waren unter andern/ die es/ wie aus Balbini Notis ad Cap. VIII. Epitom. Rer. Boh. zuersehen/ mit dem Burggraff hielten/ das Bißthum Breßlau/ daß Bißthum Olmütz/ der Herzog zu Oppeln/ der Herzog zu Freystadt/ Johannes und Ulrich/ Gebrüdere/ Herren von Hasenburg zu Waldeck/ Bohuslav Herr zu Schwanberg/ Wilhelm und Putha Herren zu Ilburg/ Ronowischen

Der König ziehet dem Hn. von Sternberg seine Güther ein

Die Land Herren theilen sich in zwoo mächtige Factiones hierüber

Geschlechts / Heinrich der Aeltere und Heinrich der Jüngere / Herren zu Plauen / Jaroslau und Johannes Herren von Sternberg / Stephanus Herr von Liechtenburg / Wenzel der Aeltere / Herr von Bieberstein / Heinrich Herr von Neu-Hauß / und andere mehr.

K. Georg will von den Compactatis abstehen;

§. 9. Hergegen stunden dem König bey / die Herren von der Leippe / die Herren von Schwichov / die Herren von Roßmithal / die Herren von Berka / die Herren von Ronow / die Herren von Klinstein / die Herren von Colowrat / die Herren von Wartenberg / die Herren von Rabenstein / die Herren von Martinitz / und noch unzählig viel andere mehr. Allein es wurden die Sachen in Böhmen je länger je schlimmer; Dann weil der König von den Compactatis, Krafft welcher denen Böhmen die Communion sub utraque vom Concilio zu Basel / (wie auch lang hernach unter Ferdinando I. wie Balbinus an vorgebrachtem Orte schreibet: Avorum enim memoriâ, Evchariſtia in Templis Catholicorum sub utraque porrigi poterat petentibus) verstattet worden / durchaus nicht abstehen wolte / der Päbstliche Bann aber von Tag zu Tage inn- und ausserhalb deß Königreichs überhand nahme / seine Unterthanen ihme aller Orten dadurch abspenstig gemacht / Schlesien und Lausitz / so gar auch sein ältester Sohn / Victorinus / Statthalter in Mähren / vom König Matthia / seinem Eydam / gefangen in Ungarn weggeführet worden / und er zuletzt sahe / daß keiner von seinen Söhnen zur Böhmischen Crone beliebet werden wolte / geriethe er endlichen in eine Herzens-Kränckung darüber / also / daß er sich mit einem geringen Gefolge auf sein Schloß Podiebrad begab / und daselbst etliche wenige Wochen hernach / An. 1471. vor Betrübnuß seinen Geist auffgab / und der irrdischen bösen Welt gute Nacht sagte.

wird zuletzt durch den Päbstlichen Bann / und seinen Eydam dermassen ermüdet / daß er bald hierauf aus Bekümmernus gestorben.

Reflection, über Gottes wunderbare Direction,

§. 10. Wie nun GOttes wunderbare Direction in alle Wege zu lieben und zu loben / und sonderlich bey hohen so wol / als Niedrigen Regenten / als welche er Theils zu seinen Ehren / andern Theils auch Land- und Leuthen zum besten / bald sie erhöhet / und bald dort wieder erniedriget / höchstens zu admiriren: Also ist selbige an König Georgio billich auch zu rühmen und zu preisen: Dann ob er ihn wol aus einem mittelmässigen Stand zu einem mächtigen König erhoben / also daß er / die Zeit seiner Regierung denen Königen Wladislao II. und Ottocaro III. seinen Vorfahren / an Macht / Ehren und Pracht / zu Krieg- und Friedens-Zeiten / nicht viel nachgegeben; So hat er ihn doch kurz vor seinem Ende dermassen wieder sincken lassen / daß er zuletzt kein ander Mittel zu ergreiffen gewust / als sich der Allmacht deß grossen GOttes / als welcher bey Erhöhung und Erniedrigung solcher hohen Regenten allemal heimliche Ursachen und gewisse verborgene Wege heget / damit sie einstens bey dem ihnen / ein vor allemal gesteckten Lebens-Ziel / zu ihrer eigenen Erkänntnuß gelangen

an König Georgen

langen mögen) in Gedult zu unterwerffen / und der höhern Gewalt / die von oben herab kömmt / freyen Lauff zu lassen. Von diesem löblichen Regenten / wäre viel hierbey zu erinnern / wann nicht dessen sattsam hin- und wieder schon wäre gedacht worden. so wohl als andern.

§. II. Inzwischen aber hat demselben das ganze Haus Howera zu dancken / daß er ihme vor andern / weil Er in Flore gestanden / allezeit wol seyn lassen. Dann gleich wie vormals dieses vom Käyser Henrico II. und Herzog Jaromirn / An. 1003. zur höchsten Würde erhöhet / vom König Wladislao unterstützet / und vom König Johanne mit dem Obristen Marschall-Ambt deß Königreichs Böhmen / 1336. erblich begnadiget worden; Also hat es auch König GEORG / in Ansehung dessen uralten Herkommens / auch anderer Præeminenz und Würden / nicht nur mächtig geschützt und erhalten / sondern auch würdig geachtet / eheliche Freundschafft mit demselben zu pflegen: Und ist aus allen Böhmischen Scribenten kundig / wie daß nicht allein JOHANNES Krzinezky / der erste dieses Namens (den er von der Herrschafft / Krzinecz / überkommen) Herr zu Neuen-Ronow / Land-Cämmerer und Obrister Erb-Land-Richter zu Prag / sich dessen Frau Schwester / Frau Elisabeth von Cunstatt / und Grässin zu Glatz / nach dem sie vorhin Herrn Heinrichen Berka / Herrn zu Duba / und Herrn Nicolaum Bezdruzizky / Herrn zu Colowrat zur Ehe gehabt / als Wittib / ehelich beygeleget / sondern auch Herr Heinrich / Herr zu der Leippe / Obrister Erb-Marschall deß Königreichs Böhmen / dann dessen Vetter / Johann Albrecht Krzinezky der Jüngere / Herr von Ronow / desselben dritten Königliche Princessin und Tochter / Fr. Barbaram / Gräfin zu Glatz / und Fräulein zu Cunstatt / zur Ehe gehabt. Diesem König so wohl / als andern / ist das Haus Howora viel Dancks schuldig Johannes / Herr von Ronow / eheliget dessen Schwester;

Dritte Eintheilung
Deß Hauses Ronow / gerader Linie.

Nun folget alhier die DRITTE Eintheilung derer Herren zu Ronow/ gerader Linie/
Nemlich vom
Johanne Krzinezky/ dem Ersten dieses Namens/ und Frauen Elisabeth von Cunstatt/ an/
de An. 1456. wie oben sub Lit. C. zu sehen/
bis an
Johann Abrecht und Barbaram/ gebohrne Gräfin von Isenburg/ ad An. 1574.
wie folget:

Siehe oben/Lit. C.

Johannnes Krzinezky/ Herr zu Ronow. — **Gemahlin Fr. Elisabeth/ Königs** Georgii Schwester/ **Stamm-Mutter.**

de An. 1456.

Neu-Ronow.

JOHANN ALBRECHT Krzinezky/ Hr. von Ronow/ Hr. zu Neuen-Ronow/ stehet neben seinen Vettern/ König Georgen bey/ de An. 1467. 1468. Gemahl. Fr. Barbara/ Gräfin zu Glatz/ Königs Georgij dritte Tochter/ und aber Heinrichen/ Herrn von der Leippe/ hinterlassene Wittib; Welche die andere Stamm-Mutter aus Königlichem Stamm.

Siehe Signum ¶

Anna Krzinezky Fr. von Ronow/ Gem. Hn. Johannis Novohradsky Hn. zu Colowrat 1462. Stamm-Mutter derer Grafen und Herren von **Colowrat.**

GEORG Krzinezky Hr. von Ronow / Gem. Catharina / Fr. von Hasenburg zu Waldek / de Ann. 1479.

ADAM, Krzinezky/ Herr von Ronow.

MAGDALENA Krzinezkin/ Gem. Herrn Grafen Hansen zu Waldstein der An. 1467. gestorben: Von welchen 33. Kinder/ Söhne und Töchter/ gezeuget worden. Diese ward eine Stamm-Mutter derer Herren Grafen von **Waldstein.**

SOPHIA, Krzinezkin: HAUBINA, Krzineskin/ Gesamten Fräulein von Ronow. BERNHARDINA. Krzinezkin.

Gilemnitz.

Girigk (Georg) Krzinezky/ Hr. von Ronow/ ad An. 1510.

WILHELM Krzinezky/ Herr von Ronow/ Gem. Barbara/ Fr. von Augezd/ Mit-Erbin zu Gilemnitz/ oder Starckenbach/ de Ann. 1490. 1515.

ADAM Krzinezky/ Herr von Ronow.

DANIEL Krzinezky/ Herr von Ronow/ 1520.

Starckenbach.

WILHELM Krzinezky/ Herr von Ronow / Herr zu Starckenbach / ward wegen Chur-Fürst Johann Friederichen zu Sachsen flüchtig in Pohlen; Besage dessen Defensions-Schrifft/ de An. 1548. Gemahlin N.

Nepokogniczich.

Pan Stiasni / oder Herr Felix Krzinezky / Herr von Ronow/ zu Nepocogniczich.

Gehen beede ab.

Ehemahl.

Ledczicz.

JOHANNES Krzinezky der Aeltere/ Herr von Ronow/ Herr zu Neuen Ronow und Ledczicz / ward bekannt de Ann. 1520. 1532. Gemahlin N.

Rosdialowitz.

JOHANNES Krzinezky/ der Jüngere / Herr von Ronow/zu Rosdialowicz/ 1530. Gemahlin N. N.
Vide Signum †††

Heinrich Krzinezky/ Herr von Ronow/ de An. 1536.

Ugkowitzich.

JOHANNES Krzinezky / Herr von Ronow / Herr zu Neuen Ronow / Ledczicz und Ugkowiczich/ de An. 1540. Gemahlin N.

Detenitz.

VICTORINUS Krzinezky/ Herr von Ronow/ Herr zu Detenitz/ 1544.

Sigmund Andel/ Krzinezky/ Herr von Ronow/ 1546.

Ugkowitzich. JOHANNES Krzinezky/ Hr. von Ronow/ Hr. zu Ugkowiczich / de An. 1550. 1560. Gemahlin. N.

SOPHIA Krzinezkin/Gem. Herrn Wolff / Frey Hn. zu Kragu.

Rosdialowiz. HEINRICH Krzinezky/ Herr von Ronow / Herr zu Rosdialowitz. Gemahlin N.

Lancenii/ CHRISTOPH. zu Lancenii/

Wranyim/ SAMSON. Herren von Ronow. Wranyim/

Dimokur. STIASNI. Dimokur.

HELENA. Gem. Hn. Joh. Dieterichs Frey-Herrn von Zierotim / Herrn zu Straczieznicz.

Rosdialowitz.

Heinrich Krzinezky/ der Jüngere/ Herr von Ronow/ Herr zu Rosdialowitz/ Käysers Maximiliani II. General in Ungarn wird von den Türcken erleget / 1594. Lieget begraben zu Rosdialowitz.

Lancenii.

Victorin Krzinezky/ Herr von Ronow/ Herr zu Detenitz und Lancenii.

Detenitz.

Zdislav Krzinezky / Herr von Ronow / Herr zu Detenitz und Lancenii.

JOHANN, CARL, WILHELM, ULRICH. Krzinezky. Krzinezky. Krzinezky. Krzinezky. Gesambten Herren von Ronow/ Herren zu Detenitz und Lancenii.

Ugkowitzich.

JOHANN ALBREBHT Krzinezky / Herr von Ronow/ Herr zu Neuen Ronow / Ugkowitzich ꝛc. Gemahlin Barbara/ geb. Gräfin zu Isenburg / aus dem Hause Etzingen/ 1574.

dessen Stamms-Reihe weiter unten zu sehen/ sub Litt. D:

Detenitz.

BOHUSLAV Krzinezky / Herr von Ronow/ Hr. zu Detenitz/ Wilitz und Gisenku.

MARIA (AGNES) Krzinezkin/Gemahlin Zacharia / Herrn zu Thrastalowitz/ Käys. Rudolphi II. Truchseß / 1590.

Gilenk.

Aa 3

Gilemnitz.

ALBRECHT Krzinezky / Herr von Ronow / Herr zu Gilemnitz / ward wegen Chur-Fürſt Johann Friederich zu Sachſen / in Preuſſen flüchtig / An. 1547. und daſelbſt bey Marggraf Albrechten zu Brandenburg in groſſer Gnade; Deſſen Gemahlin / Catharina / Fräulein von Kaunitz zu Augezd und Mit-Erbin der Herrſchafft Gilemnitz.

GOTTFRIED Krzinezky / Herr von Ronow.

ALBRECHT GOTTFRIED Krzinezky / Herr von Ronow / Herr zu Gilemnitz / ſtarb Anno 1612. Gemahlin Fr. Catharina / Herrn Wilhelm Miroſkovsky zu Tropczicz Tochter / die ſtarb den 29. April. 1624.

ANNA Krzinezkin Fr. von Ronow; Gemahl: Herrn N. Grafen zu Kaunitz / ſo beede ohne Erben abgangen.

BARBARA Krzinezkin / Gemahlin Herrn Johann Wilhelmi / Herrn zu Harant / 1598.

und Stamm-Mutter derer Grafen und Herren von Harant.

HELENA EVSTACHIA Krzinezkin / Fr. von Ronow / Gemahlin Herrn Rudolphi / Grafen von Sternberg / Herrn zu Polſterberg / Mireſſowitz und Zasmuck / de Ann. 1626. 1639. 1654.

Eine Stamm-Mutter derer Herren Grafen von Sternberg.

ADOLPH WRATISLAV, Graf von Sternberg / Herr zu Polſterberg / Miſſerowitz / Zasmuck ꝛc. Käyſerl. Majeſt. Geheimdeſter Rath und Cammerherr / deß güldenen Fluſſes Ritter / Obriſter Statthalter und Obriſter Burggraf zu Prag / 1693. Gemahlin Fr. Lucia / aus dem Hoch-Gräfflichen Hauſe Slawata.

§. 12. So ist auch in einem alten ganz kurz verfaßten Schemate Lippeano zu ersehen befindlich / daß deß vorernannten Johannis Krzinezky / Aeltester Sohn / JOHANNES (etnige Scribenten legen ihm noch einen Namen / ALBRECHT / zu) Krzinezky / Herr zu Ronow / jetztgedachte Barbaram / Königs Georgii Tochter / als deß bereits erwähnten Herrn von der Leippe / hinterlassene Wittib / geheyrathet / und mit ihme noch etliche Kinder erziehlet habe : Welches P. Balbinus an einem Orte mit wenigen Worten auch bestätiget. Daß sonst höchst ernannter König / aus dem herrlichen Hause Cunstatt und Podiebrad / vormals aber Graff zu Bernegg und Nidda / und solchem nach aus einem vornehmen und uralten Geschlecht deß Reichs entsprossen / solches ist vorhero schon sattsam erwiesen : Dessen erste Gemahlin Kunigunda Frauen Barbarä Mutter war / eine gebohrne Fr. aus dem uralten Hause derer Herren von Sternberg / und zwar Herrn Smilonis Tochter / woher aber es kommen / daß Herr Zdenko zu Sternberg / dem König / als seinem Schwager / zuletzt so viele Widerwärtigkeit verursachet / mag vielleicht die Ursach herrühren / weil er ihme / als seinem Mit-Stande / die Königliche Würde / welche ihm doch GOTT / die Natur / und das Glück vor andern zulegen wollen / allerdings nicht gegönnet ;

Und Joh. Albrecht Herr von Ronow/

auch dieselbe/ als eine Wittib.

Königs Georgij I. Gemahlin

aus dem Hause Sternberg.

§. 13. Es ist zwar darüber sich nicht zu sehr zu verwundern / indem König Matthias in Ungarn selbst (welchen König Georg aus seiner langwierigen Gefangenschafft erlediget / ihme zur Königlichen Ungarischen Cron geholffen / und / zum Pfand beständigen Wolwollens / seine älteste Tochter zur Ehe gegeben) dannoch seinen Schwäher aufs allergrausambste verfolget / dessen ältesten Sohn / Herzog Victorinum , Statthalter in Mähren / gefangen weg geführet / und im Gefängnuß sehr übel gehalten : So gar auch Ihn nicht nur mit grausamer Kriegs-Macht überzogen / etliche Provincien weggenommen / sondern / um desto mehr sein Gemüthlein an ihn zu erkühlen / denselben vom Königlichen Throne zu stürzen / in alle Wege bemühet gewesen. Von höchstgedachten Königs Georgii altem Herkommen / auch Leben / Thaten und Absterben / ist anderwärtig / wie gedacht / ein mehrers zu lesen befindlich / und betaure ich am meisten dieses / daß ich die Brieffe / so er mit denen Herren von der Leippe und Ronow / vormals gewechselt / und vor wenige Jahre mit der / einem Fürstlichen Prinzen / aus dem Hause Holstein-

König Matthias in Ungarn

verfolget K. Georgen/ seinen Schwäher/

stein-Nordburg / heimgefallenen Erbschafft / aus der Schlesien nach Wolffenbüttel transferret worden / bey Ausfertigung dieses Wercks / gleich andern alten Brieffschafften nicht habe zu Gesichte erlangen können / daraus ich dann zweiffels-ohne zu weiterer Elaborirung dessen mehrere Hülffe überkommen hätte. Angesehen nun / das Haus Howora / insonderheit aber das Haus Ronow / mit allerhöchst gedachtem König durch doppelte Heyrath in so naher Freundschafft gestanden: So kan nicht umbhin anbey / zu männiglicher Nachricht / einiges Stamm-Register von dessen hohen Geschlechte so weit es sich allhier thun lassen wollen / mit anzuschliessen / welches dann sich folgends also verhält: A:

Und will ihn vom Throne stürtzen.

A:

Bebhard

Grafe zu Bernegg und Nidda /

Ein vornehmer Stand deß Reichs / erhebet sich in Böhmen / und wird Burggraf zu Znaim in Mähren / An. 1234. Dessen Nachkommen werden Erb-Herren der ansehnlichen Herrschafften Cunstatt / Podiebrad und dergleichen mehr in Böhmen / dessen Sohn

Siehe B.

BOCZKO

BOCZKO oder Boßko / ſonſt Boczeck / Herr zu Cunſtatt und Podiebrad. Gemahlin Fr. Anna / aus dem Hauſe Berka / von Dube und Lippa.

VICTORINUS Graf zu Glatz / Herr zu Cunſtatt und Podiebrad / ward laut Balbini Ausſage / einer unter denen / die vor Auſſig / An. 1426. obgeſieget. Siehe Miſcell. Lib. I. Decad. II. Gemahlin Fr. Anna / aus dem uralten Hauſe derer Herren von Wartenberg.

ELISABETHA, Fr. von Cunſtatt / Gräfin zu Glatz: Ward eine Gemahlin 1. Herrn Heinrichen Berka / Herrn zu Duba; Zum 2. Herrn Nicolai / Herrn von Colowrat; Dann 3. Herrn Joh. Krzinezky / Herrn von Ronow / und alſo eine fruchtbare Stamm-Mutter / NB. derer Herren von Berka / derer Herren von Colowrat / und derer Herren von Ronow / gerader Linie. Beſage Balbini Tabul. Stemmatogr.

GEORG, Herr von Cunſtatt / Herr zu Podiebrad / Graf zu Glatz: Erwählter und gekrönter König in Böhmen / An. 1458. Deß Heil. Röm. Reichs Erz-Schenck und Chur-Fürſt / auch Marggraf in Mähren / der Ober- und Nieder-Lauſitz / und Herzog in Schleſien. Deſſen erſte Gemahlin Fr. Kunigunda / Herrn Smilonis / Herrn zu Sternberg Tochter / von welcher nachfolgende Kinder gebohren. Die andere Gemahlin Johanna / ward eine aus dem uralten Hauſe Kowin.

Verte C:

VICTORINUS, Herzog zu Münsterberg und Statthalter in Mähren; Ward vom König Matthia in Ungarn seinem Schwager gefangen: Hernach Herzog zu Troppau / 1485.

HINCO, Herzog zu Münsterberg/ starb An. 1491. Gem. Anna/ Herzogs Alberti zu Sachsen Tochter. 12. Novembr. 1496. starb 17. Jan. 1534.

CATHARINA, Gräfin / zu Glatz/ Gemahlin Matthiæ Corvini Königs in Ungarn.

SIDONIA, oder Zedena/ Gräfin zu Glatz/ Gemahl. Herzogs ALBERTI zu Sachs. Stamm-Mutter der Herzogen und Churfürsten zu Sachsen.

BARBARA, Gräfin zu Glatz/ Gemahlin I. Hn. Heinrichen Hn. zu der Leippe zum 2. Hn. Joh. Albrechten Herrn von Ronow / ũ also eine Stamm-Mutter von beyden Häusern.

HEINRICH, Herzog zu Münsterberg / Oelß und Wohlau / starb 1498. Gem. Ursula/ Alberti Achillis, Marggraf und Chur-Fürstens zu Brandenburg Tochter/ vermählt den 10. Febr. 1467. Gest. den 25. Novembris 1508. Stamm-Mutter derer Herzogen zu Münsterberg und Oelß.

LUDMILLA, Gräfin zu Glatz/ Gem. Herzogs Friederich I. zu Lüben/ auch zu Brieg und Liegnitz.

AGNES, Fr. zu Luticz und Cunstatt/ Gem. Hn. Hinek Sckalsky/ Herrn von Waldstein zu Stipanowitz/ der Königin Hofmeister.

BARTHOLOMÆUS, Herzog zu Münsterberg/ 1511. Ersäuffet in der Donau.

CAROLUS I. Herzog zu Münsterberg / und Wolau/ Gubernator in Böhmen/ und Obrister Lands-Haubtmann in der Schlesien/ starb An. 1536. Gemahlin Anna/ Herzogs Johannis deß letztern zu Sagan und Glogau/ und Fr. Catharinä/ gebohrner Herzogin zu Troppau und Steinau Tochter/ 1488. Deren drey Söhne unten

ALBERTUS, Herzog zu Münsterberg / und Herr zu Glatz / starb 1511. Gemahlin Salomena/ Herzogin zu Sagan und Glogau/ Annä Schwester. 1488. Besage Balbini Stemmatogr.

GEORG, Herzogs zu Münsterberg in Oels / starb 1502. Gemahlin Hedwig/ Herzogin zu Sagan und Glogau/ Salomenä Schwester. 1488.

JOACHIM Bischoff zu Brandenburg / starb 1562.

HEINRICH II. Herzog zu Münsterberg / Oelß und Troppau / starb 1548. dessen Gem. Margaretha / Herzog Heinrichs zu Meckelnburg Tochter.

HEDWIG 2. Gem. Marggraf Georgen zu Anspach / 1525. starb 1531.

JOHANNES Herzog zur Oelß / starb 1565. 1. Gemahl. Christina / Hn. Christoph Hn. zu Sidlowitz Tochter. 2. Gemahlin Margareta / Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg.

SABINA, Gemahlin Johann Georgii Chur : Fürst zu Brandenb.

CAROLUS II. Herzog zu Münsterberg / Obrister Lands : Hauptmann in der Schlesien. Gem. Elisabeth Magdalene / Herzogs Georgen zu Brieg Tochter.

HEINRICH III. starb ohne Kinder / An. 1587.

CARL CHRISTOPH, Herzog zu Münsterberg / starb 1569.

HEINRICH WENTZEL, Herr zur Oelß und Bernstatt / Obrister Lands-Haubtmann in der Schlesien.

CARL FRIEDERICH, Herzog zu Münsterberg und Oelß / der allerletzte von Königs Georgii Männlichem Geschlechte.

ELISABETHA einige Tochter / und die letzte ihres Namens und Stamms ; Gem. Herzogs Sylvii Nimrods zu Würtemberg / Julianischer Linie / de A. 1647. mit welcher er das Fürstenthum Oels Erblich bekommen / welches hernach wieder in drey Theil / als Oelß / Bernstatt / und Juliusburg / ums Jahr 1672. getheilet worden.

s. 14. Nachr.

Die Herren in Böhmen wollen/ weder K. Georgii Söhne/ noch K. Matthiam aus Ungarn/ sondern Wladislaum aus Pohlen zum König haben. Abwechslung deß Hauses Howora

§. 14. Nachdem nun König Georg zu Podiebrad mit Todt abgangen / und die Stände in Böhmen zum Theil keinen von seinen Söhnen zum Successore haben wolten / die meisten aber zum König Matthia aus Ungarn / ob er wol schon bey Lebens-Zeiten Georgii/ Mähren / Schlesien und die Lausitz mit Gewalt an sich gezogen gehabt/und albereit sich einen König in Böhmen schreiben und nennen liesse / einen Weg doch keine Lust hatten ; Als gienge es in dem ganzen Königreich wiederum so lange / bis sie den Königlichen Prinzen aus Pohlen / Wladislaum / zu ihrem König einhellig erwählten / seltzam zu / und mögen aus dem Hause Howora / so viele in Mähren ansässig gewesen / bey Lebens-Zeit Königs Matthiä / als welchem sie in Ansehung Königs Georgii / widerstunden / gewaltig den Kürtzern gezogen haben : Jedoch aber kamen sie unter der Regierung Königs Wladislai / insonderheit aber nach dem Todte Königs Matthiä / nach und nach zu Kräfften wieder / also daß sie zu hohen Aembtern befördert / und ihnen ihre verlohrne Herrschafften wieder eingeräumet wurden.

Zwischen K. Matthia in Ungarn

Und K. Wladislao in Böhmen

wird ein Compromiss beliebet.

§. 15. Und demnach zwischen diesen beeden Königen / von Wladislai Regierung an / grosse Kriege geführet worden/ also daß die Länder in die Länge zu einer Wüstenei zu werden begunten / gediehe endlichen noch im Jahr 1478. die Sache zu einem Compromiss, Krafft dessen ein Vertrag unter beeden streitenden Partheyen mit etlichen und dreissig Articuln zu Olmütz aufgerichtet / und der Friede mit diesem Vorbehalt geschlossen wurde/ solcher Gestalt daß beede Könige ad dies Vitæ das erworbene behalten / und den Königlichen Titul zu Böhmen ungehindert zu führen / befuget seyn solten. Auf Königs Matthiä Seite waren hierzu Commissarien verordnet / neben denen Bischöffen zu Coloß und Olmütz / Johannes Herr von Hasenburg und Waldeck / deß Königreichs Böhmen Canzlar / und noch andere: Dahin auch König Wladislaus von seinen Räthen abgefertiget Johann Herrn von Czimburk (Kinburg) Obersten Richter der Böhmischen Land-Taffel und Haubtmann deß Bunzlauischen Creysses/ Johann Herrn von Schelenberg / Czenko Herrn zu Klinstein/ Königlichen Schatzmeister / beede aus dem Hause Ronow / Beneß Herrn zu Weytmiel Burggrafen zu Carlstein / Johann Herrn zu Ruppa / Königs Wladislai Obristen Hoffmeister / und andere mehr / die endlichen diesen Friede mit einer genauen Verbündnuß beschlossen/ in Civitate Olomucensi die Lunæ in Octava Sancti Andreæ Apostoli, An. Dn. 1478. und beede Könige ratificiret / 21. die Mensis Julii , folgenden Jahrs 1479.

König Wladislaus

§. 16. Nach etlichen wenigen Jahren richtete König Wladislaus das/ durch die langwürige Kriege ganz zerfallene Obriste Land-Gericht-

Gericht An. 1485. wieder auf / und bestellete es / ohne die drey obersten Chargen / mit 12. Personen / Herrn-Standes / und 12. Rittern / zu deß Land-Gerichts-Assessoren / unter welchen vornehmlich waren / die zum Theil jetzterwähnte Herren Johannes (Ropowsky) Herr zu Ruppa / Obrister Landschreiber / Herzog Heinrich zu Münsterberg / Königs Georgii Sohn / Georg Herr zu Dube und Lippa / Sigmund Herr von Wartenberg zu Diezin / Johannes Herr zu Hasenburg / Johannes Herr zu Sselenberg / oder Schelenberg / Cantzlar / u. s. w. Denen nachgehends der König / vermöge eines de dato Prag An. 1487. ergangenen Königlichen Patents / ernstlich anbefohlen gewesen / alle / die Zeit her zwischen dem Herrn- und Ritter-Stand häuffig eingeschlichene Streittigkeiten und Mißbräuche möglichst zu schlichten und zu hemmen: Worbey er noch / als er nach dem Hinschied Königs Matthiä / den 19. Septembr. An. 1490. König in Ungarn worden / unterschiedliche heilsame Verordnungen gemacht / die ihme den Namen eines Gerechten und glorwürdigen Regentens aller Orten billich erworben.

richtet das Obr. Landgericht wieder auf;

wird König in Ungarn / 1490.

CAPUT IV.

NAch Matthiä / Königs in Ungarn und Böhmen Abgang / beginnen die Herren von Ronow wieder in Aufnehmen zu kommen. Helena / gebohrne Fr. von Ronow / wird eine Stamm-Mutter der Herren Grafen von Sternberg / und Fr. Barbara / der Herren Grafen von Harant. Einige Herren von Ronow werden beschuldiget / mit Chur-Fürst Johann Friederich zu Sachsen / An. 1547. correspondiret zu haben. Purgiren sich zwar in ihrem Exilio, so gut sie können / werden aber nicht gehöret. Kurzer Bericht von denen Herrn von Ruppa / sambt ihrem Stamm-Register. Barbara gebohrne Gräfine von Isenburg / Stamm-Mutter derer Herren von Ronow / 1574. Johannes Albrecht / Herr von Ronow / Director sub utraque, wird von den Crawaten geplündert / und verlieret mit das uralte Jagt-Hörnlein deß ersten Hovora.

§. I.

NAch dieser Zeit begunten die Herren von Ronow / in Mähren so wol / als in Böhmen / nach Abgang Matthiä / wieder empor zu kommen / und haben damals gelebet die vorernannten / Johann Albrecht und Georg Gebrüdere / beede Krzinezky genannt / Herren von Ronow. Jener soll / wie vor angezeiget / Königs Georgii Tochter / Barbaram / zur Ehe gehabt / und mit ihr gezeuget haben / Johannem Krzinezky den Eltern / Herrn von Ronow / der zu Ledeych residirete / und Johannem Krzinezky den Jüngern / Herrn von Ronow / der zu Rosdialowitz seinen besondern Wohn-Sitz hatte. Dieser aber / als Georg Krzinezky / Herr von Ronow / hat mit seiner Gemahlin / Catharina / gebohrnen Freyhin zu Hasenburg und Waldeck / hat wieder eine besondere Linie gemacht. Johañes der Jüngere dargegen zeugete Albrecht Krzinezky / Herrn von Ronow;

Nach Abgang Königs Matthiä beginnen die Herren von Ronow

Dieser aber mit seiner Gemahlin Catharina/ Fr. von Kaunitz zu Augezd und Erbin der Herrschafft Gilemnitz/ Albrecht Gottfried Krzinesky/ Herr von Ronow/ der gestorben/ An. 1612. und zur Ehe gehabt/ Fr. Annam Catharinam/ Herrn Wilhelm/ Ritter und Herrn zu Mirczkowsky/ die gestorben/ 1624. und mit welcher erzielet worden/ 1. Helena Evstachia Krzinesky Fr. von Ronow/ so an Herrn Rudolph Gr. von Sternberg/ Herrn zu Postelberg/ Miressowitz und Zasmuk/ vermählet worden/ und hat gelebet A: 1646. und dann 2. Barbara Krzinesky/ Fr. von R. die ehelich beygeleget worden/ Herrn Johann Wilhelmen Grafen von Harrant/ zu Gilemnitz und noch gelebet umbs Jahr 1650.

wieder in Aufnehmen zu kommen.

§. 2. Jene/ als die Helena/ so man dazumal das schöne Fräulein von Ronow genennet/ hat den Stamm derer uralten Herren von Sternberg erhalten/ und mit ihrem Herrn unter andern erzielet/ den Hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn Adolph Wratislaven/ Grafen zu Sternberg/ Herrn zu Zasmuck ꝛc. Jetziger Obrister-Statthalter deß Königreichs Böhmen/ von welchem oben schon ein mehrers angeführet/ der auch mit seiner Gem. Lucia/ gebohrner Gräfin zu Slavata/ fünff Herren und neun Fräulein/ so annoch meistens bey Leben/ gezeuget. Die andere aber/ Barbara Krzinekyn/ Fr. von Ronow/ hat auch das Hoch-Gräffl. Harrantische Haus fortgepflanzet/ und fruchtbarlich vermehret/ also daß bey dem Hause Ronow/ Männlichen und Weiblichen Geschlechts/ gleich andern/ an Fruchtbarkeit/ bis in die sieben hundert Jahr hero kein Mangel gespühret worden. Es gedencket Balbinus/ von dem vorangeführten Alberto/ Herrn von Ronow/ zu Gilemnitz/ daß er unter andern Böhmischen Herren/ auch mit Chur-Fürst Johann Friederich zu Sachsen/ als er An. 1547. bey Mühlberg von den Käyserlichen geschlagen und gefangen worden/ heimliche Correspondenz gepflogen zu haben/ und derenthalben vom König Ferdinando I. eine General-Inquisition durchs ganze Königreich/ ergangen/ also daß/ am 22. Augusti gedachten 1547. Jahrs/ etliche vom Leben zum Todte verurtheilet und hingerichtet worden; So waren auch zugleich an diesen Herrn Wilhelm von Ronow/ ingleichem an Grafen Schlicken/ und Hn. Caspar Pflug damaligen Canzlar/ Königliche Citationes, um vor Recht

Helena eine Stamm-Mutter deß Hoch-Gräffl. Hauses Sternberg;

Babara die Stamm-Mutter deß Hoch-Gräffl. Hauses Harrant.

Albertus/ wie auch Wilhelmus beede Herren von Ronow/ werden/ beschuldiget mit Chur-Fürst Joh. Friederich

zu

zu erscheinen / ergangen. Dieweil aber deren keiner erschienen / sondern zum Theil ausgetretten: Als ergienge ein hartes Urtheil wider sie / und wurde ihnen damit Ehr / Leib und Guth abgesprochen.

Correspondenz gepflogen zu haben;

§. 4. Als Herr Wilhelm / welcher sich nichts ungleiches versahe / auch keine Citation vorher gesehen hatte / von diesem Urtheil auf seiner Herrschafft in Mähren / Nachricht erlangt / wurde er darüber sehr bestürzt / dahero er durch möglichsten Vorschub / und Interceſſion suchte / diesem Ubel vorzubauen; Dieweil er aber wenig Gehör hatte und unter der Hand / sich vorzusehen / gewarnet wurde / trate er auch ohne Verzug aus Mähren / und zog mit Weib und Kindern / aus Sorge gewaltsamer Weise übereilet zu werden / aus dem Königreich Böhmen / mit Verlassung Haab und Gut / in Pohlen. Nachdem er nun ein wenig in Sicherheit zu seyn vermeynete / bemühete er sich in alle Wege / durch vielfältige Schrifften / der Königlichen Majestät seine Unschuld allerunterthänigst zuerweisen / mit demüthigster Bitte / ihme einen Salvum Conductum oder sicheres Geleyt / allergnädigst zu ertheilen / Krafft dessen er vor Recht ungehindert sich stellen / und Persönlich selbst sich purgiren könte. Wie dieses auch nichts verfangen wolte / schriebe er gleichfals an die Käyserliche Majestät Caroli IV. mit aller-unterthänigster Bitte / vor denselben allergnädigste Interceſſion einzulegen / daß er doch einmal / vermöge der Land- und aller Völcker Rechte / gehöret werden möchte.

Wollen sich zwar purgiren / werden aber nicht angehöret / und dahero sie auß dem Königreich zu tretten gemüssiget worden.

§. 5. Allenfals er aber durch seine Feinde annoch præoccupiret / und mit vorgeschützter Correspondenz ungehörter Massen weiter belästiget werden solte / bat er noch zum Uberfluß / Käyserl. Majest. allergnädigst geruhen möchten / von hocherwähnten Johann Friederichen Chur-Fürstl. Durchl. als welche sie nunmehr in Dero Händen und Gewalt hätten allergnädigst vernehmen und befragen zu lassen / ob er jemals mit deroselben / wider die Königl. Majest. Ferdinandi einige oder gefährliche Verständnüß gepflogen haben solle / und da er dergleichen überwiesen würde / seye er allerdings erbötig und schuldig / alles über ihn ergehendes Recht mit Gedult anzunehmen / und dißfalls sich dem allen / wie schuldig / so willig / zu unterwerffen. Füge demnach zu mehrer Nachricht / dessen hierüber in Teutsch-Lateinisch-uñ Böhmischer Sprache / eigenhändig abgefaßte / und an Käyser Carl abgelassene Schrifft / anbey und sonderlich / was er auf die Teutsche Mund-Art / deren er doch / nach eigener Bekändnüß / allerdings nicht kundig gewesen / selbst abgefaßt / und lautet solches von Wort zu Worte also:

Herr Wilhelm schreibet an den Käyser und bittet so wol um Interceſsion, daß er gehöret werde / als auch daß der Chur-Fürst darüber selbst befraget werde.

Aller-

Aller-Durchleuchtigister / und unüberwindlichster Römischer Käyser / Allergnedigster Herr / Euer Römischen Käys. Majest. sind mein unterthenigste gehorsame Dienste / mit herzlicher treuer Wüntschung langwieriger Gesundheit / und glückseeliger Regierung allezeit mit hohem Ernst zuvor:

Allergnädigster Keyser und Herr/

EUr Käyserl. Majest. gebe ich in Aller-Unterthenigkeit und Demut zu vernehmen / daß die Aller-Durchleuchtigste / Großmechtigste Römische / Ungerische / Böhmische Königliche Majest. Eur. Käys. Majest. Allerliebster Herr Bruder / mein allergnädigster Herr / die Mitwoch nach Divisionis Apostolorum, im 47. Jahr gar ein schwehres und unträgliches Urtheil / in welchem mir Leib / Ehr und Gut abgesprochen / ohn Uberreichung und Vorwissen der Citation und Vorbescheids / auch in meinem Abwesen / über mich hat ergehen lassen / welchs Stück der Ubertretung in der Beschuldigung wider mich verfaßt (Weitläufftigkeit zu vermeiden) ich Eur Röm. Käyserl. Majest. zu erzehlen unterlasse / allein diß Eur: Röm: Käys. Majest. vermelde / wie daß ich unter andern bezüchtiget / als solt mit seiner Fürstl. Durchl. Herzog Johansen (im Lateinischen stehet / Johann Friederich /) dieselbig Zeit Chur-Fürsten zu Sachsen / insonder durch Schreiben etzlich Practicken gemacht / und Unterredung ihrer Röm: Kön: Majest: nachtheilig gehalten haben / deß ich mich doch (GOTT weiß) unschuldig empfinde / und dieweil Eur Röm: Käys: Majest. jetztgemeldeten Herzog noch zur Zeit in ihrer Käyserl. Macht und Gewalt erhalten / ist solches an S. F. D. ganz leichtlich zu erkünden / denn ich zweiffelsfrey S. F. D. als ein Christlicher Fürst / werde dißfals / der Warheit Zeugniß zu geben sich willig und unbeschwert befinden lassen:

Weiter

Weiter Allergnädigster Käyser / was ich nun nach solchem ergangen Urtheil / bey seiner Röm. Kön. Majest. meinem allergnädigsten Herrn ferner mit unterthänigster hoher Bitt / demütiglich suche und begere / haben Eur Röm Käys. Majest. aus eingelegter Copey deß Schreibens / so ich beneben diesem / an sein Röm. Kön. Majest. vorfertigt / auf daß allergnädigste zuersehen. So ich aber von seiner Röm. Kön. Majest. nichts anders / denn so Christlich / billich vnd rechtmässig suche vnd begehre; Gelanget an Eur Röm. Käys. Majest. mein ganz unterthänig / demütig vnd gehorsam Bitt Eur Röm. Käys. Majest: wollen vmb Göttlicher vnd weltlicher Gerechtigkeit (deren denn Eur Röm: Käys. Majestät der Höhest vnd Vornembst Schützer vnd Handhaber) vor mich Armen vnd Verlassenen / gegen seiner Röm. Kön. May. ihrem allerliebsten Herrn Bruder / gnädiglichste Vorbitte thun / damit ich in meinem billichen vnd rechtmässigen Ansuchen / möcht erhöret werden / und zu Ausführung meiner Unschuld gelassen / wie ich denn ganz tröstlicher Hoffnung (umb Erwartung reicher Belohnung deß Allmächtigen) die von Eur Röm. Käys. Majest. geschehen worden / vornemlich weil nicht allein mir bewust / sondern auch durch die ganze Welt ruchbar / wie gnädiglichen Eur Röm. Käys. Majest. auch gegen ihren erklärten Feinden / sich zum öfftern erzeigt und eingelassen / viel mehr Gnad / Hülff / und Trost / die so da in keinem Verbrechen / sich zu Eur Röm Käys. Majest. billichen zu versehen / haben. Solche Käyserliche bezeigte Gnad / will ich nach der Entgeltnüß Gottes zue ewigen Zeiten / mit sambt allen den meinen / vmb Eur. Röm. Käys. Majest. ungespahrt Leibs vnd Guets zueverdienen mich befleissen / bitt hierauff Eur. Röm. Käys. Majest. gnädigste Antwort / in aller Demut vnd Unterthänigkeit ꝛc. ꝛc.

Anderweites Schreiben an König Ferdinand/

§. 6. Dieweil aber diejenige Defensions-Schrifft/ so gedachter Herr von Ronow hierauf an Ferdinandi I. Königlichen Majestät aus dem Böhmischen ins Teutsche übersetzet/ etwas weitläuftiger; So finde vor diensam/ dessen eigene etwas kürzer verfassete Lateinische Version/ so dem vorhergehenden/ und an Käyser Carl gerichteten Schreiben/ mit einverleibet gewesen/ nachrichtlich anbeyzufügen: Zuförderst aber beklagt er sich/ daß/ ehe und bevor er/ Landüblichen Gebrauch nach/ vor Recht geladen/ und ihme die Citation insinuiret worden/ (da er gleichwol aus dem Lande noch nicht gewichen/ sondern auf seinen Gütern in Mähren ganz stille gesessen: Er dannoch unversehens mit der grösten Schärffe deß Urthels also übereylet worden/ so/ daß er kaum so viel Zeit übrig gehabt/ aus dem Wege zu treten/ und seine eigene Persohn in Sicherheit zu setzen: Da er dann im folgenden 1548. Jahr die in Druck allbereit außgegangene Citation allererst überkommen/ nach dem mahl aber bey der Königlichen Majest. umb allergnädigste Vergünstigung/ zu Rettung der ihm an Leib und Ehre gekränckten Unschuld/ und vor deroselben und ordentlichen Richtern sich zu stellen/ denen Rechten gemäs verhöret zu werden/ und also seine Sache gegenwärtig auszuführen/ zum öftern gesuchet/ dabey aber auch wider alle Gewalt gesichert zu seyn allerunterthänigst gebeten.

womit gedachter Herr von Ronow sich auffs Höchste beschweret/

daß er Mandat9 condemniret werden;

Bittet demnach/ daß der wider ihn ergangene Sentenz cassiret/

§. 7. Uber dieses Remonstrirte er Sr. Majäst. ganz beweglich/ wie durch den wider ihn so schmählich ergangenen Sententz/ nicht allein seine Gemahlin und Kinder/ sondern auch deren in Böhmen und Mähren in grosser Anzahl annoch sich befindende ansehnliche Freundschafft und Familie in unauslöschlichen Schimpff und Schande gesetzet/ dannenhero er umb gänzliche Cassirung dessen aller unterthänigst bittet/ damit er inzwischen/ Zeit währender seiner Justification/ auch deß am Frey-Tage nach Pfingsten 1547. Jahrs/ zu Leuthmeritz publicirten Königlichen Mandats/ Kraft dessen allen Armen und Reichen die Gerechtigkeit mitgetheilet/ und jedweder Standt deß Königreichs Böhmen/ bey seinen privilegien und Freyheiten gelassen und erhalten werden solte/ gleich seinen Mit-Ständen/ würcklichen Genuß empfinden/ und darob in etwas wieder erfreuet werden möchte/ und lautet demnach das Lateinische gerichtete Exemplar/ wie folget:

und zu seiner Justification admittiret werden möge.

AD REGIAM MAJESTATEM
Ferdinandi I. Romanorum, Hungariæ
& Bohemiæ Regis.

Serenissime Rex, Domine, Domine mi Clementissime, tuæ Sacræ Majestati Regiæ omnia mea fideliſſima & promptissima studia ac officia cõmendo, atque Deum Opt. Max. sedulo rogo, ut Majestat. Tuam incolumem servare & omnes Majestatis tuæ actiones feliciter gubernare dignetur.

Initio

Initio autem Tuam Sacram Majestatem Regiam tanquam Dominum meum, Volente Deo, adhuc Clementiss. ac gratiosissimum humillime precor, velit has meas literas animo grato suscipere, & eas diligenter perlegere ac in deliberationem adhibere. Quas me Summa coactum necessitate animo sincero atque pio, Majestati Tuæ offerre, Deum Opt: Max: testor. Cæterum sententiam, quam Majestas Tua de Me, quacunque ratione ducta, instinctu & suasu alicujus, me absente præter omnem meam aliorumque spem, tulit; Hanc Causam Deo Opt. Max. me commendare oportuit. Quid enim aliud agere debui? Verum illud Majestati Tuæ summa fide refero, Deus enim novit meam Conscientiam, mihi nullam à Majestate Tua oblatam fuisse Citationem; nec ullam oculis vidisse, nedum eam fugisse; quæ omnia, si concederetur facultas, testimonio probare velim. Et paulo ante, ut ex aliis accepi, gravissime Majestati Tuæ delatus eram, quod tandem, ex Citatione ipsa, quæ hoc præsenti sc. 48. an. primùm vidi, cognovi; Quare, adeo nefande apud Majestatem Tuam traductus, non semel, per Generosum Dn. Georgium Zabka, apud Majestatem Tuam, salvum conductum quæsivi, quo tutè ac liberè coram Majestate Tua, innocentiam meam significare, ac tandem sine periculo discedere, licuisset, sed nullam plane gratiam apud Majestatem Tuam obtinere potui. Insuper ipse solus ad Majestatem tuam proficisci volebam, ignorans citationem & sententiam jam tunc de me latam, sed cùm dictum mihi esset, quod sententia de me lata sit, huic fidem adhibere nolebam, nec tandem certò rescivi, ego tamen tanquam mihi bene conscius & innocens, his omnibus postpositis, Majestatem Tuam accedere statui. Verum prohibitus postea omisi. Ne quid tamen intermissum, super hæc omnia Majestati Tuæ & Statibus Regni, circa festum Bartholomæi Anno 1547. publicum Conventum in Arce Pragensi celebrantib. literas purgatorias misi, quibus innocentiam meam coram Majestate Tua ostendere volui, quas illi suscipere recusarunt. Quid hic iterum, proh Deum atque hominum fidem, agendum erat? Commisi ergo Deo Opt: Max: hoc negotium.

Nunc autem, Serenis. Rex ac Domine mi gratiosissime, à tua Majestate propter omnipotentis DEI justitiam mihi tanquam à Rege Christiano, hoc concedi humillimè exopto, postquam hoc præsenti demum Anno Citationem istam diligenter prævidi, & hos Articulos omnes, quorum Causa, coram Majestate tua, tam multorum accusatus sum, cognovi, quod nunc scriptis meis prolixius significare desino; Ut in Judicio Regni Bohemiæ Provinciali vel supremo secundum Leges ac Privilegia ejusdem Regni antiquitas instituto & ordinato, cum meis adversariis vel uno eorum, qui tam impudenter, improbabiliter ac in juste Majestati T. me deferre ausi sunt, publicè liberam Auditionem habere possem. Quandoquidem de gravissimis sanè & arduis agitur negotiis. Et non cupio coram tali judicio in Regno Bohemiæ hoc ordine, Legibus ac Privilegiis antiquitus instituto & celebrato, sed ab omni publica & privata vi, munitus esse. Ac tum si mei adversarii me, alicujus criminis, qui me de tam multis apud Mtem. T. injustissime accusarunt, certis ac probabilibus testimoniis, ut justum & æquum est, rerum convicerint ac probaverint, libenter judicio justo parebo & justam judicum sententiam amplectar.

Nam Sereniss̃ime Rex, quandoquidem Citatio Mtis. T. initio statim sic sonat: Generose fidelis nobis chare: Quemadmodum sæpe, non tantum publicè, sed etiam privatim, certo nobis relatum est &c. Procul dubio Mtem. T. alioquin facile intelligere, ex tam multis adversariis aliquos fortasse futuros, qui hoc in judicio ut jam supra dictum est, causam adversus me suscipiant, quibus ego libenter respondebo, ut pote, qui coram Domino DEO me bene mihi sum conscius, quod ego & persona mea privatim, nihil unquam horum,

quod adversam T. Majest. Regiam esset, neque attentarim, neque susceperim, multò minus egerim, sed quatenus & cur, una cum aliis proprio sigillo obstrictus, eatenus me semper in omnibus erga Majest. T. personam, ut fidelem subditũ decet, gessi, quod Majest. T. divina favente Clementia reipsa comperiet.

Quandoquidem autem tam justã Conditionem à T. Majest. ô Rex Clementiss. mihi concedi sponte cupiam & Majest. T. aliisque omnib. quam optimè constat, quod si corã quocunque Judicio, alicui quid fuerit negotii, illum ipsum inculpabilem esse oportere; Majest. T. humilimè summis rogo precibus, Majest. T. dignetur respectu omnis divinæ ac civilis Justitiæ, ac meæ tam Voluntariæ conditionis ac petitionis, deniq; familiæ ac amicitiæ, quæ in Regno Bohemiæ & Marchionatu Moraviæ sanè magna & copiosa mihi est, Uxoris & Liberorũ meorum: postremò respectu etiã meæ famæ honestæ, quam in omnibus & erga omnes in hanc usque Ultimã senectã diligentissimè incorruptam custodire & servare studii, quod omnibus mei notitiã habentibus, Dijs gratia, bene constare palàm est, dignetur, inquam, Majest. T. ex innata Clementia, charitate christiana atque ex sua Authoritate Regali, hanc sententiã, in mei contumeliam latam, propter Omnipotentis DEI Remunerationem & Majestatis T. perpetuam Laudem & memoriam, tali Principe Christiano dignam, è medio tollere & in nihilum redigere.

Ego enim nihil aliud hac totâ petitione mea requiro, quam quod Majestas T. mandato suo die Veneris post Pentecoste Anno 1547. Litomericii edito omnibus in genere promisit, ut mihi revera idipsum quoque præstetur, in quo mandato sic habetur unus inter alios Articulos, ut perinde pauperi atque diviti æqua & integra tribuatur ac impertiatur Justitia & omnes ac singuli status Regni in suis Legibus Libertatibus ac Privilegiis conservarentur, & à Majest. nostra in hoc protegantur &c.

Postquam igitur constat, Clementiss. Rex, me, non ex superbia aut aliqua petulantia vel inobedientia, sed ex ignorantia, ad Citationem Majest. T. minus comparuisse, rogare igitur Majest. T. propter sumam DEI Justitiam, nequaquã desino, Majest. T. cum præfatis meis delatoribus & adversariis mihi gratiosè, coram Supremo Regni Judicio, more antiquo instituto, aditionem publicam, (i. e. öffentliche Verhör) concedat. Quin imò etiã cogitavi, si saltem, vel Germanicæ vel Latinæ Linguæ mediocrem cognitionem haberem, ad Majest. Cæsaream proficiscerer, cui omnia negocia sumã fide exponerem; nam de sua Majest. non tantũ in universo Christianismo, sed etiam inter gentes ea fertur fama, quæ clementer, gratiosè, benignè, sapienter & laudabiliter suos apertos inimicos tractaverit, & hactenus omnem humanitatem illis exhibere non cessat.

Quantò majore autem benignitate amplexurus est innocentes, simulque Majest. S. Cæsaream humillimè rogarem, ut ea ratione mea causa cognita tanquam Dominus meus gratiosissimus apud Majest. T. dilectiss. Majest. Suæ Dominũ fratrem excellentissimâ atq; digniss imâ petitione sua pro me intercederet.

Quod Suam Cæsareã Majest. adhibita in deliberationem petitione mea, respectu meæ justæ & spontaneæ Conditionis sic certò facturam confido, non dubito, quin Majest. T. ubi hæc omnia animo justo pio & gratioso perpenderit, petitioni meæ satisfaciat. Ego insuper promitto, supra dicta à Majest. T. conditione nacta, etiã nemo delatorum meorũ, corã Supremo Regni Judicio ullam actionem adversus me susceperit, quàm primum, me sciente, T. Majest. Conventum publicũ in Regno Bohemiæ celebrandum indixerit, me coram Majest. T. & omnibus statibus Regni innocentiã meã ostensurum, quod facile omnes intelligent, me suam, à meis delatoribus & traductoribus, affectum esse injuria atque contumelia. Cum his, omnipotens, æternus & vivus DEUS, æternus pater Domini nostri JESU CHRISTI, DEUS immensæ misericordiæ, Pater noster cœlestis, qui sperantes, in se nunquam deserit, dignetur cor & animum

Majest.

Majeſt. T. flectere,& mihi propter, meam in hoc caſu, juſtitiã, gratioſum reddere, quo Majeſt. T. me exaudiat, ac Clementiſſimè has meas conditiones & petitiones ſuſcipiat, propter miſericordiam DEI quã omnes expectamus, ut in æternum eadem perfrui valeamus. Majeſt. T. rogo humiliſſimè ne Majeſt. T. me reſponſo Clementis & gratioſo dedignaretur, ut porrò ſciam, quid opus factu ſit. Datæ in defenſione & protectione Omnipotentis DEI. Anno 1548.

WILHELMUS KRZINESKy
Dn. de Ronova.

§. 8. Demnach aber deſſen Feinde bey Hoffe und ſonſten viel und mächtig geweſen / die Sache dermaſſen gewuſt zu hintertreiben/ ſo daß er zu ſeiner Verantwortung niemals gelangen können; Als beklagt er ſich nach der Zeit wiederum gegen die Käyſerliche Majeſtät Ferdinandi I. darüber ganz wehmüthigſt/ und Remonſtriret / Deroſelben aller-unterthänigſt / wie er deſſen unerachtet / ſich die Zeit ſeines Eilf-Jährigen Exilii in der Frembde mit Weib und Kindern / wiewol kümmerlich / dannoch ganz in der Stille gehalten / und ob er ſchon alle ſeine Güter und Herrſchafften bis hieher unſchuldiger Weiſe mit dem Rücken anſehen / ſo gar auch aller gehörigen Lebens-Mittel deſtituiret ſeyn müſſen: Habe er nichts deſto weniger ſolches alles mit Gedult ertragen / und den grundgütigen GOtt einen Weg vor ihrer Majeſt. beſtändige Wohlfahrt ohne Unterlaß angeruffen / und Hertzlich gewünſchet/ zu Käyſerl. Gnaden wieder angenommen zu werden/ und unter Dero mächtigen Schutz und Schirm ſein Leben mit den Seinigen in unverruckter Treue hinbringen zukönnen.

Abermalige Klag-Schrifft daß er nach allbereit ausgeſtandenem XI. jährigen Exilio, zu Rettung ſeiner Unſchuld nicht könne gehöret werden;

§. 9. Dieweil er nun in dieſer ſeinem Supplication und anderem Bitt-Schreiben deß Königs und der Königin in Pohlen/ welche er ſeine gnädigſte Herrſchafft neñet/mehrmals gedencket muthmaſſe ich/daß er ſich bey Hoffe daſelbſt müſſe ſo lange aufgehalten haben/ ob er aber mit den Seinigen ins Königreich Böhmen oder Mähren/ auf ſeine Herrſchafften wieder kommen/ und ſolchem nach pardoniret worden / finde aus eigenhändigen Schrifften keine Nachricht ; So gedencket Bohuslaus Balbinus in allen ſeinen Operibus dieſes Herrn gar nichts/ wol aber eines andern dieſen Geſchlechtes / ſo er Albrecht Krzineczki nennet/ welcher ſich ebenfals wegen gleicher Beſchuldigung in Preuſſen reteriret haben ſolle: Jedoch weil er zu letzt / was in denen bey damaliger Unruhe vielfältig gehaltenen Reichs-Tägen vorgangen/ ſelbſt aufgezeichnet / kan ich anders nicht ſchlieſſen / als daß er dahin wieder auff ſeine Güter kommen ſeye. Kan demnach nicht vorbey / die Ordnung derer Grafen/ Herren/Edelleute/Städt und gemeiner Bürgers-Perſonen / ſo bey damahliger ſcharffen Inquiſition für Recht geladen/und auch geſtanden und nicht geſtanden/ wie ers ſelber verzeichnet/ hierbey anzuſchlieſſen/ wie folget:

Muß alſo in Pohlen ſo lange ſich aufgehalten haben.

Perſonen ſo vor Recht geſtanden.

Diese hernach folgenden Städte/ Grafen/ Herrren/ Edelleute aus der Cron Böhmen sind von Röm. K. Matt. &c. durch Recht fürgenommen worden Anno 1547.

Rechts-Tag

1. Erstlich den 8. Julii die drey Prager Städte mit Recht fürgenommen:

Aus der	Alten-Stadt	der Primaß gantze Rath/	100.	besessener	
	Neustadt	alle geschworne Aeltesten und	100.	Personen.	
	Kleine-Seiten	aus der Gemeine	40.		

2. Der andere Rechts-Tag den 20. Julii.

Herren.	Edelleut.
Ernst von Kreye/	Zdislaw Wrabßky/
Dionisius Sclavata/	Bernhartt Barchonitz/
Borziwoy von Donaw.	Heinrich Krebitzer.

3. Der dritte Rechts-Tag den 21. Julii.

Aus den Städten	Satz	der Primas	50.	besessene Personen.	
	Leutmeritz	gantz Rath	50.		
	Thabor	alle Aeltesten	50.		
	Königgretz	Geschworne und	50.		
	Clado	aus der Gemeine	50.		

4. Der vierdte Rechts-Tag 23. Julii.

Graff Caspar Schlickh; Graff Heinrich Schlickh.

5. Der fünffte Rechts-Tag 26. Julii.

Aus den Städten	Böhmischen Brodt	= = = = =	30.
	Kaurzim	= = = = =	30.
	Laun	= = = = =	30.
	Kadan = =	= = = = =	30.
	Slan = = =	= = = = =	20.
	Thauß = =	der Primas	30.
	Prizibram =	ganze	
	Pisthogkh	Rath alle	
	Wodnian = =	Aeltesten =	10.
	Cölin = =	und Ge-	30.
	Czlaslaw =	schworene	30.
	Nimburgh =	und aus =	30.
	Sittenhoff = =	der Ge- =	10.
	Chrudim = =	meine. = =	30.
	Welnickh =	= = = = =	20.
	Hohenmant =	= = = =	30.
	Hoff = =	= = = =	20.
	Politzka = =	= = = =	10.
	Jaromirtz = =	= = = =	30.

7. Der sechste Rechts-Tag 29. Julii.

Graf Mauritz Schlickh/
Waczlaw Pieripesky ein Edelmann/
Die Stadt Beran.

7. Der siebende Rechts-Tag den 30 Julii.
Herr Bohuslaw Koska.
Georgius Chinsky
Jan Czeyla = = } Edelleute.

8. Der achte Rechts-Tag den 3. Augusti.

Herren.	Edelleut.
Sebastian von Hassenstein/	Ernst Wellemitzky/
Heinrich Nickel von Haffenstein/	Waczlaw Zehnspitzky/
Wolff von Kreye der Jünger zu Schwamberckh/	Czindrzich Haugwitz/
Wilhelm von Waldenstein/	Sigmund Haugdiel/
Waczlaw von Wartenbergh/	Jhan Wrabsky/
Dietrich Spettle.	Waczlaw Walkan/
	Peter von Malewitz/
	David Boren.

Diese alle wie obgemeldet haben sich zu Gnaden und Ungnaden der König. M. ergeben.

Herr Graf Zeronimus Schlickh ist auch von König. M. fürgeladen aber doch nie vorgehendes Rechts zu Gnaden angenommen.

Wilhelm Danpower ein Edelmann ist auch von Kön. M. fürgeladen. Weil er aber in Todes-Nöthen gelegen/ wie ihme der geschworne Lands-Kämmerer vor Gerichte hat ihm die Kön. May. Frist gegeben sich zu gestellen/ wenn er Leibs-Gesundheit halben von Haus abreisen magkh.

Herr Adam von Wartembergkh ist ungeladen vor die Kön. Maj. gestanden/ und sich Gnaden und Ungnaden ergeben.

Diese folgende sechs Personen seynd geladen und nicht gestanden.

Herr Graf Albinus Schlickh/
Herr Wilhelm Krzineczky Herr von Ronow/
Herr Caspar Pflug.

Edelleute.

Melchior Rohr/
Heinrich von Widbach/
Peter Welemitzky.

Diese folgende 4. Personen hat Jhr. Röm. Kön. Maj. enthaupten lassen den 22. Augusti.

Watzlaw Pietiresky
Bernhart Backowetz/ beede von Adel.

Jacob Wikas Primas in der Alten-Stadt gar ein alter vorlebter Mann über 70. Jahr/ ist darzu Kön. Hofrichter gewesen/ welchs ein groß dignitet.

Gellen/ ein Tuchmacher von der Neustadt zu Prag. Dieser ist ein hoher Führer der Gemeine daselbst gewesen und vor die Gemeine das Wort geredt.

§. 10. Die-

§. 10. Dieses ist nun / was obgedachter Wilhelm / Herr von Ronow / bey damals vorgewesener Unruhe eigenhändig selbst aufgezeichnet / und in Ansehung dessen / vorgewendeten Unschuld / nachrichtlich anbey zufügen / allermeistens darum / vor gut angesehen / weil weder Herr Balbinus / noch andere Böhmische Scribenten / von ihme nichts wissen wollen. Es gedencket zwar Paprocius in seinen Stamm-Registern derer Mährischen Landherren eines Herrn von Ronow / Wilhelm Krinesky / der unter der Regierung Käyser Carln / deß Fünften und Kön. Ferdinand deß Ersten gelebet / und nebenst Pan Stiasmi Krzinesky / Herr von Ronow / zu Nepokognicych residiret habe / dabey aber von vorgedachter Beschuldigung nichts angeführet / also daß ich daraus zu schliessen / daß dieser ein ander gewesen seyn müsse: Erzählet auch noch mehr Herren dieses Namens von Ronow / so zur Zeit erwähnter Käyseren ab Anno 1520. biß 1564. gelebet / als Pan (oder Herrn) Adam Krzinesky / Herr Daniel Krzinesky / Herr Heinrich Krzinesky / Herr Georg Krzinesky / Herr Johann Krzinesky / den Eltern zu Ledeycz / Herr Johann Krzinesky den Jüngern zu Rosdialowitz / und sambt den vorernannten zweyen Herren Victorin / Kirzinesky zu Detenitz / alle insgesambt Herren von Ronow / deren Ordnung und Abtheilung in folgenden Taffeln mit mehrern zuersehen.

welche Herren von Ronow

von An: 1520. bis 1564. gelebet.

§. 11. So meldet weiter angeführter Paprotz in gedachtem Speculo Moraviæ, daß unter Käyser Maximiliano II. vom 1565. biß 1576. Jahr an / folgende Herren von Ronow auch bekannt gewesen seyen / Herr Heinrich Krzinesky zu Rosdialowitz / Herr Johannes Krzinesky zu Ugkowiczych / Herr Christoph Krzinesky zu Ledeych und Lancenii / Herr Samson Krzinesky zu Wranyim / Herr Stiasni Krzinesky zu Dimokur / Herr Victorin und Herr Zdislav Krzinesky zu Lancenii / gesambte Herren von Ronow / deren besondere Reihe in folgenden Tafeln / gleich andern zu finden. In diesem Seculo fället es an aller beschwerlichsten vor / justissimam Seriem derer gesambten Herren von Ronow nach ihren Abtheilungen in Ordnung zu bringen / zumahlen alle Böhmische Scribenten / deren nur oben hin gedencken / und von ihnen wenig denckwürdiges geschrieben / da dann die meisten abseitigen Lineen derer Herren zu Illburg / zu Klinstein / zu Mezienostie / zu Lethowitz / zu Zezatim / zu Borow / zu Lechonitz / zu Schworetz / zu Rosteck / zu Zantow / zum Rotenstein ꝛc. in diesem Jahrhundert fast ganz erloschen / und von diesem allen / (ausser der geraden Linie derer Herren von Ronow) nur ein Herr von Klinstein / Namens Hans Wilhelm Mischan von Klinstein und Rostock / An: 1619. und 1640. noch übrig gewesen.

Item von An: 1565. biß 1576.

Bis hieher seynd die meisten abseitigen Lineen abgangen.

§. 12. Des-

§. 12. Dessen wird gedacht in der Apologie der Stände in Böhmen de Anno 1619. Da dann / laut deß mit der Königlichen Majest. in Böhmen / Matthia / Römischen Käyser / in gedachtem Jahr geschlossenen Recesses, zu Ausfertigung und Unterschreibung abgehörter Certification, neben denen Obristen Land-Officirern und Landrechts-Sitzern / auch der Königlichen Majest. Hoff- und Cammer-Rechts-Räthen / mit deputiret worden / jetzt ernannter Hannß Wilhelm Mischan / Herr von Klinstein und Rostock / Ronowischen Stamms / Jaroslav Schlawata / Herr zu Chlum und Koschumburg / Wladislaus Burggraf von Dohna / und andere mehr. Dieses Herrn von Klinstein Fr. Baase / Margaretha Mischania von Klinstein / hat ums Jahr 1546. zur Ehe gehabt / Herrn Johann Georg / Herrn zu Ruppa / Königs Ferdinandi I. Rath / welcher vorhin am Päbstlichen Hoffe gewesen / und in der Firmung den Namen Georg / bekomen; Und weil vorher erinnert worden / daß dieses Hauses derer Herren von Ruppa an behörigem Orte Meldung geschehen solte: So kan nicht umbhin / allhier dessen / in Ansehung deß uralten Herkommens / und mit hohen Häusern gepflogener Ehelichen und Bluths-Freundschafft etwas weniges / so viel mir in Eyl zu handen gekommen / mittelst einer kurzen Taffel zu gedencken.

Johann Georg Herr von Ruppa aus einem alten Herrn-Stand in Böhmen.

§. 13. Es sind demnach diese Herren von und zu Ruppa / dem Ursprung nach / aus dem Königreich Böhmen entsprossen / und schreibet Balbinus in dem dritten Buch / Miscellan. Historic. Regni Bohemiæ, Decad. I. Cap. IV. & VIII. daß derselben Originaria sedes, oder Stamm-Haus / Raupovia, sonst Ruppa / in dem Pilßnern Crayße / 12. Meil. von dessen Haubtstadt Pilsen / gelegen / etliche 100. Jahr im Flore gestanden / und deren Wohn-Sitz gewesen; Und ob wol dieses hohe Schloß Zeit währenden Hussiten-Kriegs zu unterschiedenem mal verwüstet / verbrannt und fast ganz zerstöret worden / so soll selbiges dannoch in den Stand wieder gebracht worden seyn / daß solches würcklich bewohnet werde / massen er an erwähntem letzten Orte gedencket / daß er selber zweymal daselbst gewesen: Füget auch dieses hinzu / daß auf diesem Schloß noch ein alter Offen gewiesen werde / welcher 1000. Thl. vormals gekostet haben solle / in dessen Circumferenz oder Rundung die Wappen derer wolgedachten Herren von Ruppa / sambt derselben Gesippschafften und Stamm-Registern auf purem Gold annoch zu sehen wären. So gestehet erwähnter Scribent noch weiter an Ort und Enden / besonders aber aus Bucelino, daß dieses alte hochherrliche Haus RUPPA / durch unterschiedliche glückliche Heyrathen / in das Geblüth vieler Fürsten / Grafen / und alten Herren getretten sey / absonderlich aber derer urältesten Grafen von Melnick / Königl. Stamms aus Böhmen / deren Fürsten und Grafen zu Dietherichstein / Lobkowitz / Eberstein / derer Grafen Reussen / Trautsohn / Ronow / derer Herren von der Leippe / Schencken / von Tautenburg / Klinstein und dergleichen vielen andern vornehmen Familien mehr.

§. 14. Auf erwähnte Taffel nun wieder zu kommen / so will vorher zuförderst vonnöthen seyn/ das Stamm-Register dieses hohen Geschlechts etwas höher hinaus / so viel die Zeit hierzu Raum verstattet / zu untersuchen/und solches dem Hoch-Gräfflichen Mütterlichen Stamms dieses Hauses einigen Erben / zu Ehren / allhier anzuschliessen: Und zwar gedencket Paprotz in seiner Stemmatographia, de Anno 1337. zweyer Herren von Ruppa / JOHANNIS und PETRI de Ruppa, deren jener zu Ruppa / der ander aber zu Bielin residiret haben solle. Ferner führet er einen andern von diesem Geschlecht an/ mit Namen Otto / Herrn zu Ruppa/zweiffels ab/ Johannis Sohn / welcher Königs Johannis in Böhmen Hoffmarschall sey gewesen/ und von demselben / über sein Marck-Flecken Schacharow/ sambt Zugehörung/ unterschiedliche Privilegia und Freyheiten/ Septimo Calend. Octobr. 1348. erlanget habe; Alldieweil aber / der Chronologie nach / hierinnen ein nahmhaffter Fehler erscheinet/ indeme König Johannes allbereit schon vorher im Jahr 1346. in der Schlacht bey Croissy in Franckreich geblieben/und dessen ältester Sohn/Käyser Carol. IV. ihme eben in diesem Jahr succediret hat: So muß dann solche Gnaden-Beleihung entweder unter diesem Käyser/ als König in Böhmen/geschehen / oder die Jahr-Zahl zurücke gezogen werden. So soll ermeldeter Otto / Herr zu Ruppa / zur Gemahlin gehabt haben/ Fr. Magdalenen / aus dem Freyherrlichen Hause Kowan / welches vielleicht Kowar heissen soll/ und mit ihr erzielet Burgkard/ Herrn zu Ruppa/ der auch geheyrathet Apolloniam / eine Frey-Fräulein von Pothenstein / aus welchen wieder entsprossen / zween Söhne Nieper und Burgkhard/ und andere mehr.

Otto/ Herr von Ruppa /

Käys. Caroli IV. Hoffmarschall.

§. 15. Vom Niepro ist zu lesen in Libris Erectionum, daß er der Kirchen zu Cziachow / als Constitutus personaliter Nobilis Dominus, quinque Sexagenas censûs annui perpetui, aus seinem Hause Raupow verliehen und geschencket habe. In einer andern Stifftung de An. 1400. wird derselbe neben seinem Bruder Burckhart weiter angeführet/ daß sie beede in Erectione Vicariorum seu Capellaniæ in Ecclesia Parochiali in Wrzaskovvitz, hierzu verschrieben haben sollen/einen Hoff in dem Dorff Wrzeskowitz / und eine Huff Landes aus dem Dorff Galeny/ in welcher Verschreibung sie/ Nobiles Viri Domini de Raupovv (Ruppa) Nieprò & Burckardus genennet werden. So wird daselbst ferner gemeldet/ daß dieser Burckhardus / gleich seinem Vater / auch eine aus dem Hause derer Herren von Pothenstein / Namens Apollonia / zur Ehe gehabt/ mit welcher er gezeuget Heinrich / Herrn von Ruppa / dieser aber mit Fr. Barbara/ Freyhin zu Michalowitz/ Johann den Ersten/ Herrn von Ruppa/ der Königs Georgii Rath gewesen/ und vor denselben wider den Päbstlichen Legat Rudolphum anno 1467. an das Concilium appelliret/ davon oben aus Balbini Epitom. Rerum Bohem. Lib. V. Cap. VII, ein mehrers zu lesen.

Johann Herr von Ruppa appelliret vor den König an ein Concilium.

Nun

Nun folget die Stamms-Reihe derer jetzt erwähnten Herren zu Ruppa/ so gut in Eil darzu zu gelangen gewesen.

JOHANNES Herr von Ruppa/ zu Ruppa/ de An. 1337.

PETRUS Herr von Ruppa zu Bielin. 1337.

OTTO, Herr zu Ruppa/ Käysers Caroli IV. Hofmarschall. 1348. Gemahlin Magdalena/ Freyhin von Kowar.

BURCKHARDT Herr zu Ruppa/ 1374. Gemahlin Apollonia, Freyhin zu Pothenstein.

NIEPER oder NIEPRO Herr zu Ruppa/ besage dessen Stifftungen. de An. 1400.

BURCKHARD Herr zu Ruppa/ ibid. An. 1400. Gemahl. N. Freyhin von Pothenstein.

CHRISTOPH Herr von Ruppa/ Gemahlin Catharina aus dem Hause Biberstein/ Hn. Johann IV. Hn. von Biberstein Tochter.

HEINRICH Herr zu Ruppa/ de An. 1426 Gemahl. Barbara/ Freyhin von Michalowitz zu Skalka.

JOHANNES I. Herr zu Ruppa/ Königs Wladislai und Georgii Rath/ appellirt an das Concilium 1467. Gemahlin Ludmilla/ Freyhin von Kreyg (beym Balbino von Kravartz.)

ANNA Fr. von Ruppa/ Gemahl. Ottocari Holisky Herrn von Sternberg.

SIGUNA Fr. von Ruppa/ Gem. Hn. Georg Herrn von Mingkwitz.

JOHANNES II. Herr zu Ruppa/ Königs Wladislai IV. Obrister Hoffmeister/ 1478. und Obrister Landschreiber deß Königreichs Böhmen 1485. Besage Balbini Boleslav. S. item 1492. Gemahlin Ludmilla Freyhin Pflugin von Rabenstein.

JOHANNES III. Herr zu Ruppa/ erlangte am Päbstlichen Hofe in der Firmung den Namen Georg/ An. 1520. ward Königs Ferdinandi I. Rath/ 1539. Gemahlin Margaretha Mischania/ Freyhin von Klinstein/ aus dem Hause Ronow.

ANNA Fr. von Ruppa/ Gemahlin Herrn/ Wolf Grafen zu Guttenstein.

ADAM (JOHANNES) Herr von Ruppa/ ward auch Käysers Ferdinandi I. und Käysers Maximiliani II. Rath 1556. Gemahlin Ludmilla/ Freyhin von Wartenberg/ von welchen folgende drey Söhne erziehlet worden.

Siehe A.

A.

JOHANNES, Herr zu Ruppa/ zu Nezdicych / 1560. Käys. Maximiliani II. Ober-Mundschenck/An. 1568. Gemahl. Dorothea/ Fr. zu Bezdrucziez / aus dem Hause Colowrat.

HEINRICH, Herr von Ruppa.

MAGDALENA, Fr. von Ruppa/ Gemahlin Humprechti Herrn von Czernin zu Chudenitz.

WILHELM, Herr von Ruppa / Herr zu Latonowitz. 1572. Gem. Anna Freyhin von Kreid/ Kreyg oder Kragu.

SIGUNA, Fr. von Ruppa/ Gemahl. Bar. de Münkvvitz.

WENTZEL HERR von Ruppa. 1585.

LUDMILLA, Gemahlin Udalrich VI. L. B. de Kaunitz.

ZDENKO, Herr von Ruppa/ Hr. zu Budkow/ de An. 1596. 1620. Siehe Balbin. Tabular. Stemmatogr. Tabul. VII. part. III.

PETER Hr. von Ruppa.

JOHANNES, Hr. von Ruppa/ 1604.

CATHARINA Fr. von Ruppa/ Gem. Hn. Joh. von Borinie.

WILHELM, Herr von Ruppa / 1660. 1674. Gemahlin Anna Catharina / Herrn Wentzels Wilhelm/ Herrn von Ruppa älteste Tochter.

CRISELDA, Fr. von Ruppa 2.) Gem. Adami Herrn von Schwanberg/ zu Frauenberg/ 1575.

WENTZEL WILHELM, Herr von Ruppa/ 1626. Ward An: 1619. neben noch 7. Herren Standes/ Defensor oder Director, besage Apologie der Stände in Böhmen.

ANNA DOROTHEA, Herrin von Ruppa / Herrn Heinrich deß Aeltern Reussen / Grafen und Herrn von Plauen Gemahlin.

ANNA CATHARINA, Fr. von Ruppa/ Gemahlin Herrn Wilhelm von Ruppa.

ANNA Fr. von Ruppa / Gem. Ottocari Herr / von Sternberg.

HEINRICH XIII. Elterer Linie Reuß/ Graf und Herr von Plauen / Herr zu Graitz/ Crannichfeld/ Gera/ Schleitz/ und Lobenstein; Gebohren auf dem Schloß Oppurg den 29. Septembris 1672.

HEINRICH XIV. Elterer Linie Reuß/ Graf und Herr von Plauen/ so gebohr. zu Graitz den 14. Januarii 1674. und gestorb. zu Luneburg den 20. Junii 1682.

§. 15. Es ist demnach dieser Herr Heinrich der XIII. nebenst seinem Herrn Bruder unter der Ober-Vormundschafft der Durchlauchtigsten Herzogen zu Braunschweig / Lüneburg / derer ihr Herr Vater / Hochseliger Gedächtnuß / Geheimder Kriegs-Rath / General-Wachtmeister und Commendant zu Braunschweig gewesen / zum Theil zu Wolffenbüttel / Theils auch auf der berühmten Universität Helmstadt mit besonderer Fürstlicher Sorgfalt / bis in die 16. Jahr Höchstrühmlich erzogen worden / und haben ihre Hoch-Gräffl. Gnaden (dero ich dieses wenige zu schuldiger Devotion so lange / bis GOTT und die Zeit ein mehrers zulassen werden / in Eyl aufrichten und zueignen wollen) die ganze Zeit hero an Weisheit und Verstand / geschweige anderer Leibes-Ubungen / nützlichen Reisen und ungemeiner Begierde aller deroselbst anständigen höchst-rühmlichen Wissenschafften / wornach billich alle / die dermahlen zum Regiment von GOtt erkohren / unausssetzlich streben und ringen solten / dermassen zugenommen / daß unlängst noch ein vornehmer Mann / unzählich anderer Geständnuß mehr unberührt / derohalben an mich folgendes zu schreiben Anlaß genommen: Er hätte nemlich die Ehre gehabt / den dreyzehenden Herren Grafen Reussen / in seiner Behausung zu sehen / dabey aber sich / über dessen gelahrte Discursen und ungemeinen Verstand / nicht gnugsam verwundern können / und müste er gestehen / bey dessen Alter / wenig seines gleichen geschehen noch gehöret zu haben. GOtt erhalte Se. Gnaden zu fernerm Trost deß Landes / und allgemeiner Freude dero gesamten hohen Freundschafft.

§. 16. So viel diesesmal von dem Hause derer Herren von Ruppa; Etylen demnach zum Ende dieser andern Haupt-Linie von dem Hause Howora / und gedencket weiter Paprocius / daß / unter Käysers Rudolphi Regierung von An. 1576. bis 1612. bekannt seyen gewesen / Pan (oder Herr) Bohuslav Krzinezky Herr von Ronow / zu Detenitz / Wilcicij und Gisenku / Gottfried Krzinesky Herr von Ronow / zu Gilemnitz oder Starckenbach / Item Johann (Albrecht /) Carl / Wilhelm / und Ulrich gesambten Gebrüdere Krzinesky / Herren von Ronow / zu Lancenii / deren Ordnung in folgender Stamm-Reihe zu finden. Nicht weniger auch meldet Bohuslav Balbinus in seiner Epitom. Rerum Boh. Lib. V. Cap. XIV. daß sich Heinrich Krzinesky / Herr von Ronow / unter Erz-Herzogs Maximiliani / Käysers Rudolphi Bruders / als damaligen Hofmeisters deß Teutschen Ordens / und bereits erwählten Königs in Pohlen Obristem Commando / als Feld-Oberster oder General / An. 1594. in Ungarn wider die Türcken / mit seinen Böhmen tapffer gehalten habe; Weil ihn aber der Obrister Röder / damaliger Innhaber deß Ambts oder Comptorey Friedland in der Nieder-Lausiz / so ihn secundiren sollen / verlassen / ward er von den Türcken ganz in Stücken zerhauen / wie solches

Von An. 1576. biß 1612. haben von den Herren von Ronow folgende gelebet. Raab gehet an die Türcken über / 1594.

aus der Grabschrifft in der Kirchen zu Rozdialowiz/ alwo er begraben lieget/ zu ersehen: Bald hierauf/ als am 15. Junii/ gedachten Jahrs/ gieng die Haupt-Festung Raab durch verrätherey an den Feind über/ und wäre es mit Gomorra gleichfals auch bald ausgewesen/ wann nicht selbige durch die Tapfferkeit deß Fürsten Carls von Mansfeld und deß Feld-Marschalln Wenzeln von Berka glücklich wäre erhalten worden.

Johann Albrecht/ Herr von Ronow

hat zur Ehe gehabt

eine Grä-fin zu Isenburg.

§. 17. Nachdem nun alle vorher ernannten Neben-Lineen/ Ronowischen Stamms/ wie gedacht/ gäntzlich erloschen/ und nur diejenige/ so sich/ aus der geraden Linie/ Krzinesky Herren von Ronow geschrieben/ bis anhero alleine überblieben: So soll auch bey denenselben anjetzo dieses in unverruckter Reihe beschlossen werden/ und zwar von Johann Alberto Krzinesky/ Herrn von Ronow/ Herrn zu Rosdialowitz/ Neuen Ronow/ und Detenitz/ anzurechnen. Dieser hatte zur Gemahlin/ Frau Barbaram von Eitzingen/ aus dem Gräfflichen Hause Isenburg/ umbs Jahr 1574. die demselben zur Welt geboren hat/ Johann Albrecht Krzinesky deß Eltern/ Herrn von Ronow/ Herr zu Rosdialowitz/ Neuen-Ronow und Detenitz/ welcher gestorben ist An: 1619. und zu Friedland in der Schlesien/ so heut zu Tage denen Grafen von Hohberg zuständig/ begraben worden: Dann auch Heinrich Krzinesky/ Herr von Ronow/ und Johann Krzinesky/ Herr von Ronow. Diese beede Brüder Johann Albrecht der Aeltere und Johannes der Jüngere haben/ wie Balbinus in seiner Stemmatogr. spricht/ zwo Schwestern aus dem Frey-Herrlichen Hause Kanoch/ als jener Mariam/ dieser aber Catharinam Helffrici Herrn von Kanoch Töchtere/ zur Ehe gehabt. Besage vierdte Eintheilung der Ronowischen Linie:

Vierdte und letzte

Eintheilung der Ronowischen Linie

Siehe Lit. D. oben/ vom

Johann Albert (und) Barbara/ Gräfin

Zu Ugkowitzich. Zu Isenburg.

De An. 1574. biß zum Ende.

Deren Söhne

JOHANN ALBRECHT Krzinezky / Herr von Ronow / Herr zu Rosdialowitz / Neuen Ronow und Detenitz. Starb An. 1619. lieget zu Friedeland in der Schlesien begraben. Gemahlin Fr. Maria / Hn. Helffrici / Frey-Herrn zu Kanoch älteste Tochter.

HEINRICH, Krzinezky / Herr von Ronow.

JOHANNES Krzinezky / der Jüngere / Herr von Ronow. Gemahlin Catharina / Helfrici / Frey-Herrn von Kanoch andere Tochter.

Siehe

JOHANN ALBRECHT Krzinezky / Herr von Ronow / Herr zu Rosdialowitz / Neuen Ronow / Detenitz ; Ward Rector der Universität zu Prag / 1615. und verordneter Director sub Utraque. Starb zu Catzenstein in Böhmen / 1621. lieget zu Friedland begraben. 1.) Gemahlin Catharina / Freyin von Logen aus der Schlesien. 2.) Fr. Johanna / aus dem Freyherrl. Hause Budowa / die starb umbs Jahr 1630.

BARBARA Krzinezkin / Fr. von Ronow / Gem. Hn. N. zu Zierotin / Hn. zu Kowaniczych.

CARL HEINRICH, Krzinezky / Herr von Ronow / Herr zu Rosdialowitz und Weißhoff ; Gem. Fr. Eva / Hn. Abraham / Hn. von Biberstein Tochter.

AUGUSTUS Krzinezky / Herr von Ronow.

CATHARINA, Krzinezky / Gem. N. Hn. von Zaruba / Hn. zu Czerkwitz.

BEATRIX, starb ledig.

JOHANN ALBRECHT Krzinezky / der Jüngere Herr von Ronow / Herr zu Rozdialowitz / Neuen Ronow / Detenitz und Catzenstein ; ward Rector Magnificus zu Wittenberg / und bey männiglichem in grossem Ansehen. Gemahlin Beata Bodanezkyn / Freyin von Hodkow / die letzte ihres Namens und Stamms ; Starb in gesegnetem hohen Alter zu Oppurg / 27. Febr. 1674.

Siehe * * * *

MARIA MAGDALENA, Gemahl N. Grafen von Slawata.

GEORG Krzinezky / Herr von Ronow. Starb zu Dreßden den 9. April. 1641. Gemahlin Sophia von Lukavetz / mit welcher eine Tochter gezeuget worden / so aber bald wiederum gestorben.

BOHUSLAUS, starb ledig.

HEINRICH, starb auch ledig.

HANS starb jung.

VICTORIN Hr. v. Ron. starb im Krieg zu Cröningen.

JOHANNA starb ledig.

ELISABETH, Krzinezkin/ starb ledig.	JOHANN ADAM Krzinezky/ Herr von Ronow/ ward gebohren zu Catzenstein in Böhmen/ starb zu Pförten in der Nieder-Lausitz ledigen Standes An. 1667.	CATHARINA MAXIMILIANA, starb jung.	GEORG starb 1640.	JOHANN ALBRECHT, deß Heil. Röm. Reichs Graf von Ronow und Biberstein/ Herr zu Oppurg/ Knau/ Grobitz und Grünau/ ist gebohren zu Catzenstein in Böhmen/ im Jahr Christi 1627. ward Chur-Fürst Johann Georgen II. zu Sachsen Cammerherr 1651. 1656. Heyrathete 1. Fräulein Elisabeth/ Herrin von Biberstein/ Pröbstin zu Quedlinburg/ die letzte ihres Namens und Stamms/ welche gebohren zu Forst in der Nieder-Lausitz/ 1623. und gestorben zu Oppurg an der Orla/ den 28. Decembr. 1683. Erlangte An. 1670. mit dem Gräfflichen Prädicat/ auch den Titul Grafen und Herrn von Ronow und Biberstein. Trate in die Marggräffliche Brandenburgische Bayräutische Dienste/ 1680. und zwar erstlichen als Geheimder Rath/ Ober-Hoff-Marschall und Landes-Haubtmann zum Hoff: Hernach aber als Ober-Präsident und Primier Minister daselbst. Die 2.) die Hochgebohrne Gräfin und Fr./ Fr. Heinrica Juliana Reussin/, Gräfin und Fr. von Plauen / welche gebohren zu Lobenstein den 30. Novembr. 1654. und zum Hoff vermählet worden den 27. Octobr. 1686.

Besage
Sign. (:)(:)

Ex 3

Ex I. Conjug.

ALBERTINE, die gebohren zu Forst / und gestorben 1658.

SOPHIA THERESIA, ist gebohren zu Bornstett/den 10. May 1660. und vermählet worden/ 1.) Hn. Friederich Wilhelm / Grafen zu Leiningen-Westerburg/ Obristen und Commendanten zu Cassel/ den 10. Novembr. 1676. zu Oppurg/der aber wieder gestorben zu Cassel den 28. Decembr. 1686. Vors 2.) Hn. Friederich Moritzen / Grafen zu Bentheim/ Tecklenburg/ Steinfurt und Limburg / Hn. zu Lingen/ Rhöda/ Bevelinkoffen/ Hoya/ Alpen und Helffenstein/ Erb-Voigt zu Cölln/ und Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg Cammer-Herrn / den . . . Decembris 1689. Die starb . . May 1694.

JOHANN ALBRECHT, deß Heil. Röm. Reichs Graf von Ronow und Biberstein / ist gebohren zu Bornstett in der Grafschafft Mannßfeld / den 17. Januarii 1662. Obrist-Wachtmeister / und versiehet die Obrist-Leutenants-Stell in Savoyen/ 1693.

JOHANN WILHELM, deß Heil. Röm. Reichs Graf von Ronow und Biberstein / Obrist-Leutenant unter Chur Sachsen / ist gebohren zu Bornstett den 5. Martii 1663.

Aus der II. Ehe.

ALBERTINE HENRIETTE, gebohren zum Hof den 15. Novemb. 1687. Gest. 1691.

JOHANN HOWORA, (den ich in diesem Werck Hovoram Redivivum billig nenne / und daß er Hovoræ deß Ersten Herrn in Böhmen erworbene Ehr und Ruhm dermaleins erlangen möge / von Herzen wüntsche) ist gebohren zum Hoff den 8. April. 1690.

Erster Ehe.

SOPHIA ELISABETHA, ward gebohren zu Oppurg / den 1. Novembr. 1677. und daselbst wider gestorb. den . . May 1678.

JOHANN WILHELM FRIEDERICH, Graf zu Leiningen-Westerburg / ist gebohren zu Westerburg den 3. Martii 1681.

Anderer Ehe.

MORITZ ALBRECHT, ward geb. zu Tecklenburg den 1. Octobr. 1690. starb den 29. Nov. 1691.

Anonymus, gebohren und gestorben den . . May 1692.

Aus S. 18.

§. 18. Aus Johanne Alberto und Maria gebohrne Freyhin von Kanoch / seynd wieder ehelich erzielet worden / 1. Johann Albrecht Krzinezky / Herr von Ronow / Herr zu Rosdialowitz / Neuen Ronow / und Detenitz ; Dann auch 2. Barbara Krzinesky / so dem Herrn zu Zierotin und Kowaniczych ehelich beygeleget worden / von welchen geb. Johann Heinrich den 12. May / 1614. Starb den 21. Aug. 1615. 3. Carl Heinrich / Herr von Ronow / zu Rosdialowitz und Weißhoff / dessen Gemahlin Frau Eva / Herrn Abraham / Herrn von Bieberstein Tochter gewesen / und 4. Augustus Krzinezky / Herr von Ronow. Es war ermeldter Johann Albrecht / der wegen seines ältesten Sohns / der ältere genennet worden / ein gelahrter Herr / wie auch ein grosser Freund und Liebhaber der Gelahrten ; und schreibet von ihme Balbinus / daß er Rector der Universität zu Prag / An. 1615. gewesen sey / und Director sub utraque, im folgenden Jahr 1616. vom Käyser erkläret worden. Diese Function ware in Anfang deß vom Käyser Ferdinando I. im ganzen Königreich Böhmen verstatteten Exercitii Religionis simultanei, bis dahin üblich / und unter denen 12. Directoren / seynd 6. sub una parte Catholicorũ, und 6. sub utraq; ex parte Evangelicorum, verordnet gewesen / dessen 1.) Gemahlin hiesse Catharina / eine gebohrne Fräulein aus dem Frey-Herrlichen Hause von Logen / aus der Schlesien ; Die 2.) aber Frau Johanna / aus dem Uralten Hause derer Herren zu Budowa / und ist diese nebenst noch zweyen Schwestern / die letztere ihres Namens und Stamms gewesen.

Joh. Albrecht Krzinezky

Rector zu Prag

und Director sub utraque.

§. 19. Von der 1.) nemlich von der Gemahlin Login / seynd gebohren worden / 1. Catharina Krzineskyn / die ehelich beygewohnet / dem Herrn von Zuraba / Herrn zu Czerkwitz / und von welcher herstammen die Herren von Zuraba ; 2. Beatrix / Frau von Ronow / welche ledig gestorben ; 3. Johann Albrecht Krzinezky (der in Ansehung deß Herrn Vaters der Jüngere genennet worden) Herr von Ronow / Herr zu Rosdialowitz / neuen Ronow / Detenitz und Catzenstein (welches letztere er bey der Böhmischen Unruhe an den Schlesischen Gränzen nicht weit von Friedland / erkaufft / von welchen hierunten ein mehrers. 4. Maria Magdalena / die verheyrathet worden an N. Herrn von Sclawata ; 5. Georg Krzinezky / Herr von Ronow / dessen Gemahlin war Sophia / Freyhin von Lukawetz / mit welcher er eine Tochter gezeuget / so aber wieder gestorben. Dieser nennete sich in seinen Schreiben allemal / p. t. Exul. allermassen er auch Zeit wärender Unruhe in Böhmen / mit seiner Gemahlin nacher Dreßden erhoben / und daselbst ums Jahr 1640. (1641.) dẽ Weg aller Welt gegangen: Bevor aber er dahin komẽn / hatte er ein groß Geld / und wie mir referiret worden / über 100000. fl. zusammen gemacht / die er aber in der Hoffnung wieder in Böhmen zu kommen / zu Dreßden nicht angelegt / sondern daselbst nach und nach alles rein ausgezehrt. 6. Johannna ; 7. Bohuslav ; 8. Heinrich. 9. Johannes / diese vier starben ledig zum Theil zu Catzenstein ; Victorin aber

der

der 10. und jüngste von seinen Geschwistern/ zoge in Holland/ woselbst er mit einer freyen Compagnie denen Staaden viele Jahr Kriegs-Dienste gethan und zuletzt noch zu Croningen verschieden.

§. 20. Diese seynd also Herrn Johann Albrechten deß Eltern Kinder gewesen/ ob sie aber von der ersten Gemahlin gebohren/ kan hier positivè nichts setzen/ ausser daß Herr Johann Albrecht der Jüngere/ in einer hier folgends angeschlossenen Anfoderung über die Herrschafft Detenitz/ die andere/ nemlich Johannam/ aus dem Hause Budowa/ seine Stif-Mutter nennet/ und weil er noch dieselbe in einer andern Supplic. de dato 28. Aprilis 1628. seine hochbetagte Frau Mutter heisset/ so muß Herr Balbinus in der Jahr-Zahl geirret haben/ da er gesetzt/ daß sie An. 1620. gestorben sey. Uber dieses ist aus folgenden Carminibus zuersehen/ daß weil sie im Jahr 1615. ihren Ehe-Herrn gehabt/ die vorige von Logen etliche Jahr vorher schon gestorben gewesen. Daß er ein grosser Freund und Gönner Gelahrter Leute/ wie vor gemeldet/ sey gewesen/ zeugen es nicht allein deß berühmten Slovacii vortreffliche Wercke/ die er auf seine Unkosten hat drucken lassen/ sondern auch die mit angeschlossene schöne Carmina Wenzelini und Trollii, und weil solche zu Ehren beyder Häuser Ronowa und Budawa/ auch in Ansehung beyderseits uralten Wappen gemachet worden/ so kan ihrer Würdigkeit halben nicht umbhin/ selbige hier einzurücken/ mit folgenden Worten:

IN INSIGNIA ILLUSTRIUM FAMILIARUM
de RONOVA & BUDOVA.

Quam benè conveniunt hæc Stemmata! penna decoris
Ad Cœli monstrat Carbasa tuta polos.
Quid Crux, quæ spinis hinc inde cerusçat acutis?
Ad Cœlum obversa cuspide monstrat iter.
Cassis utrinque adaperta docet Candoris amorem,
Et piscis sedis monstrat in Axelocum.
Celsa docent hæc picta insignia scandere stirpem!
Crux movet ad Cœli commoda, penna levat.
Felices Clypeos Conjunctos omine tali!
Hos enim Cœli pulchra corona tegit.

Año quo DeVs hoMo faCtVs noster est, d. 4. Jan.

M. JACOBUS WEZELINUS.

Im folgenden Tomo oder andern Theil dieses Buchs/ welches Slovacius Herrn Johann Albrecht von Ronow/ dem Eltern/ zur schuldigen devotion, und anderer Danckbarkeit halben/ didicirt und zugeschrieben/ ist auch folgendes Carmen befindlich/ so dar lautet:

Ad
ILLUSTREM & GENEROSUM DOMINUM Dn. JOHANNEM ALBERTUM SENIOREM KRZINESKy de RONOWA, DOMINUM ROZDIALOWICII & NOVO - RONOVII.

O Decus eximium, & gentis generosa propago
KRZINESKy patriæ dulcis alumne tuæ,

Qui

Qui Senjum pietate, genus Virtute, parentes
Conſilio, proavos vincis honore tuos.
Accipito librum facie Vultuque benigno,
Quem tuus hic Myſtes Biblia parva vocat.
Sunt hæc parva quidem, fateor, ſed magna docent nos,
Quo degi poſſit vita beata modo:
Omnia proponunt de Chriſto Auctore ſalutis,
Quæ noſcunque fides credere certa jubet.
Et quia jam Magnum prodibunt, TE DUCE, in orbem,
Ipſe patrocinii jure tuêre tuo;
Semper enim Votis curæ decet eſſe Camænas,
His ſine cum nullus poſſit habere decus.
Sic tibi promeritas Laudes Eccleſia ſolvet,
Sic tua Laus facto hoc neſcia mortis erit.
Publica res etiam charæ poſt funera vitæ.
Adjiciet titulis hæc benefacta tuis.
Et ſimul Auctori grates, ubicunque licebit,
Pro tam cœleſti munere ſemper aget.

M. NICOL. TROLLUS, HAGIOGRAP. An. 1620.

In obgedachten Sclovacii erſtem Theil ſeines Werckes werden alle Vorernandte Perſonen aus dem Hauſe Ronow/ ſo viel damals noch übrig waren/ ſehr gerühmet; Die Zuſchrifft aber gehet meiſtens nur Herrn Johann Albrechtens deß ältern ganze Familie/ auf Böhmiſche oder Sclavoniſche Mund-Art/ folgender maſſen/ an:

Vrozené Pani, Pani Johannè Krzinezke, Rozene z Budova: a Vrozené Pani, Pani Zòffii Krinecke, Rozene z Lucavvec: a Vrozene Pani, Pani Katerinè Zarubovvè, Rozené Krinecké z Ronovva. Tez Vrozenym Pannam, Pannam Sſluchtiènam, Pannè Beatrix, Panne Marygi Magdalenè, Pannè Johannè, Krineckym z Ronovva, Dcerkam Gegimilosky Pani, Pani na Rozdialovvicych, Novvem Ronovvè, Dètenicych &c.

Im andern Theil lautet die Dedication an Herrn Johann Albrecht den Alten/ Herrn von Ronow/ alſo:

Vrozenemu Panu, Panu Janovvi, Albrechtovvi Starſſimu Krineckemu z Ronovva, na Rozdialovvicych, Novvem Ronevvè, à Detenicych &c. &c. An: 1620.

§. 21. Hier fället noch von mehrgedachtem Herrn Johann Albrecht/ dem ältern/ zu erinnern vor/ daß/ als ſeine Vor-Eltern das Stamm-Haus Ronow/ wovon ſie ſich etlich hundert Jahre geſchrieben/ an andere/ und Zweiffels ab/ an das Gräfl. Haus Kurzbach/ welches ſich nach vollzogener Vermählin mit dem Fräulein von Ronow/ zu Kurzbach und Ronow genennet/ per modum Ceſſionis überlaſſen/ ſie von dar an/ nicht mehr zu-ſondern nur von Ronow/ und alſo fort Herren zu Rosdialowitz/ Neuen-Ronow und Detenitz/ geſchrieben. Er Reſidirte zwar dazumal bey der letzten Böhmiſchen Unruhe zu Neuen-Ronow/ und weil/ durch die auf dem weiſſen Berge bey Prag/ im Jahr 1618. ergangene Niederlag/ er auch allerdings daſelbſt nicht mehr ſicher zu ſeyn vermeynete/ ward er ſchlüſſig ſeine beſte Sachen an Orten in Sicherheit zu bringen/ wurde aber von den Crawaten noch erreichet/ und rein ausgeplündert/ alſo daß der Verluſt/ den er damals erlitten über eine Tonne Goldes geſchätzet worden. Angeſehen nun dieſer Verluſt vor ihn ſehr groß und ſchmerzlich geweſen/

so hätte er dannoch solchen / weil er gleich anderer Mit-Stände das Ihrige/ denen Soldaten zum Raub also zu Theil worden/ daß zu Wieder-Erlangung dessen keine Hoffnung war/ gerne verschmerzen mögen/ wann er nur/ wie es seine Erbfolgere aus seinem Munde bestättiget/ das uralte Jagt-Hörnlein/ Hovorá deß Ersten Herrn in Böhmen/ hätte retten und salviren können: Allermassen seine Vorfahren/ und ganzes Geschlecht solches/ als wordurch ernannter Howora/ ihme und seinem Landes-Fürsten Herzog Jaromirn in Böhmen/ An. 1603. wie Eingangs beyder Theile dieser Historiâ Hovoreâ weitläufftig gemeldet worden/ das Leben errettet/ vor ein sonderbares Denckmal ihres alten Herkommens in einem unschätzbaren Werth gehalten. Er kame zwar auf seine Herrschafft wieder/ und bliebe daselbst noch ein paar Jahre; Nachdem er aber einstens/ im Jahr 1620. sich vorgenommen/ seinen ältesten Sohn/ Herr Johann Albrecht den Jüngern/ zu Catzenstein zu besuchen/ rührete ihn der Schlag daselbst solcher Gestalt/ daß er deß Rückkehrens vergessen/ und also sein Leben im folgendem Jahr/ 1621. durch herrliche Vorbereitung und Bestellung seines Hauses/ in GOtt dem Herrn/ beschliessen muste.

CAPUT. V.

HErr Johann Albrecht / deß H. Röm. Reichs Grafen von Ronow und Bierstein/ ist nun der einige Stams-Erhalter seines Namens und Stams. Von dessen Leben / Ehren / Würden und Vermählungen. Dessen Erste Gemahlin war die Letzte vom Biberstein-ischen Geschlechte: Daher auch dessen Name und Wappen zu seinem aus Käyserlicher Macht erblich zugeleget worden. Frau Tochter wird ehelich beygeleget (1.) dem Herrn Grafen zu Leiningen / Westerburg / und dann (2) Herrn Grafen zu Bentheim / Tecklenburg. Die Herren Söhne streitten vor die Wolfarth gemeines Vaterlandes / und verfechten den Thron Käyserlicher Majest. wider dero Feinde/ als Obrist-Leutenanten. Käyserlicher Begnadigung in Ansehung beyder uralten und vortrefflichen Häuser von Ronow und Bieberstein.

§. I.

BEtreffend nun Herrn Johann Albrecht Krzinezky den Jüngern / Herrn von Ronow/ Herrn zu Rosdialowitz/ Neuen-Ronow/ Detenitz und Catzenstein/ so ist derselbe/ nebenst seinen Brüdern Georgen und Victorin/ als welche zween letztere sich nach der Zeit ums Jahr 1620. der Religion halben aus dem Königreich begeben müssen/ noch bey Lebens-Zeit ihres Herrn Vaters beschuldiget worden/ ob wären sie sämbtlichen mit dem neuen König/ Pfalz-Graf Friederichen und Chur-Fürsten/ in guter Verständnuß gestanden/ also daß sie/ gleich andern Herren/ in die Inquisition gezogen wurden. Sie vertheitigeten sich aber hierauf allesambt/ und sonderlich Herr Johann Albrecht der Jüngere / und legete vor der Käyserl. Commission seine Unschuld dermassen an Tag/ daß er vor unschuldig erkläret/ und deßhalben weiter bis an sein Ende deßhalben

ben weiter bis an sein Ende deßhalben unangefochten bliebe. Damit aber diese seine Unschuld männiglich kund gemacht würde/ so ertheilete ihm die Käyserliche Commission einen Schein darüber/ Krafft dessen er sich/ aller angesonnenen Beschuldigung loß gezählt zu seyn allezeit wüste. Zu mehrer Nachricht dienet es/ hiervon einen kurzen Extract aus der Böhmischen Mund-Art anbey zufügen/welches also lautet:

Karel z Bozi milosti Knize, milosti Knize, Uladarz domu Lichtensteynskeho Knize Opavvffky a Kznovvske G.M.Rzimskeho Czysarze, Uherskeho Krale, Teyne Radda a Plnovvozenskvvim norzizeni Misto drziczi Kralovvstvvi Czeskem.

Jakoz gest Jan Albrecht Mlasty Krzinezky Wgistych Articulich od G. M. C. Procuratora, obvvinen. Wsak Ponievvadz gest nevvinnu svvau przed Geho M. od G.M.C. Ktomu narzizeni Pani Commissarzy odvvedl. Prodoz takovve Zialoby se ob svvobuge. Podle pravvda, Actum Mestie Mensim Praskem 3. Octobr. 1621.

Carl Knize z. Lichtensteina &c.

Zu Teutsch lautet selbiger also:

CAROLUS von Gottes Gnaden Fürst und Regierer deß Fürstlichen Hauses Lichtenstein/ Fürst zu Oppeln / und Ratisbor, Röm. Käys. Majest. auch zu Ungarn und Böheim Königl. Majest. Geheimbder Rath und Gevollmächtigter Statt-Halter deß Königreichs Böhmen ꝛc.

Nachdem Johann Albrecht der Jüngere Krzinezky/ vom Königl. Procuratore gewisser Articuln halben beschuldigt worden/ derselbe aber seine Unschuld vor Ihro Fürstl. Gnaden/ und andern Käys. Majest. hierzu verordneten Commissariis erwiesen; Als ist er von dieser Anklag frey loß und ledig gesprochen worden. Von Rechtswegen. So geschehen auf der kleinen Stadt Prag/ den 3. Octobris 1621.

Carl / Fürst zu Liechtenstein.

§. 2. Diese Beschuldigung rührete daher/ weil gewisse Böhmische Stände/ jedoch nicht alle (dann das Haus Ronow/ neben andern/ daran kein Theil gehabt zu haben / allezeit contestiret/ und deßhalben auch frey gesprochen worden) den damaligen Röm. Käyser/ Ferdinand II. als würcklich erwählten/ gesalbten/ gekrönten und belehnten König deß Königreichs Böhmen/ welcher von denen sämbtlichen Chur-Fürsten deß Reichs/ auch von Chur-Pfalz selbsten vor einen König in Böhmen und Siebenden Chur-Fürsten durch Admission ad Sessionem und Conclave albereit angenommen worden / aus ungegründeten Ursachen wiederum verworffen/ und Pfalz-Graf Friederichen Chur-Fürsten / dargegen an dessen Stelle erwählet gehabt/ nachdem aber obgedachter Pfalz-Graf auf dem weissen Berge geschlagen/ und die Feinde zurücke getrieben/ wurde alsdann über die schuldige durch den Fiscal inquisitoriè verfahren/ und denen Helffers-Helffern der Process gemacht/ so daß auch der Unschuldige bey so verwirreten Wesen nicht geringen Schaden/ Schimpff und Tort mit erleiden müssen; Und weil dann kurz vorher so wol / als auch hernach/ hierüber unterschiedliche Dehortatoria und Abmahnungen von deß gesambten Reichs wegen/ beydes an Chur-Pfalz und sämbtlichen Stände in Böhmen ergangen / so dienet dem zur Nachricht/ welchen hievon alle Particularia und Umständen nicht kundbar/ einige Schreiben hierbey zufügen / wodurch dann die wahre Beschaffenheit deß darüber erfolgeten Unwesens gnugsam zuersehen/ und zwar erstlich eines von gesambten Chur-Fürstl. Collegio, darinnen selbiges An. 1619. den Pfalz-Graff und Chur-Fürst Friederich von der Böhmischen Kron ernstlich abgemahnet/ welches von Wort zu Worten also lautet:

Besonder lieber Freund und Herr/ auch freundlicher lieber Vetter. ꝛc.

ES ist nunmehro nicht allein uns/ sondern jedermänniglichen inn- und ausserhalb deß Reichs bekannt/ ja fast Weltkündig/ was massen die Stände in Böhmen/ nach Mißverstand und Krieg mit voriger und jetziger Kayſ. Maj. endlich dahin gerathen/ daß sie jetzt-gedachte Kayserl. M. Ferdinandum II. ihren gekrönten und gesalbeten König aus allerhand vorgewendeten Ursachen/ dadurch er sich deß Königreichs verlustig soll gemachet haben/ öffentlich repudiret und verworffen; Darauff zu einer andern Königl. Wahl geschritten/ und E. Lbd. zu einem künftigen König in Böhmen erwählet und beruffen habe.

Ob wir wol nun solches an seinen Ort stellen/ und das Haubt-Werck dieses Böhmischen Unwesens/ und was demselben anhängig/ dißmal zu disputiren nicht gemeint/ auch unsere Meinung gar nicht ist/ Eu. Liebd. wissen sich ihres Theils zu verhalten/ Ziel und Maß zu geben/ indem wir vielmehr der gewissen Zuversicht geleben/ sie werden nach ihrem beywohnenden hocherleuchteten Verstande/ so wol die Sachen an ihr selbsten/ als deren Zu- und Umstände/ sambt allen dem/ so hieraus so wol in gemein dem Heil. Römischen Reich und dessen Ständen und Gliedern/ als auch in particulari ihr und ihrem Löbl. Chur-Haus besorglich entstehen möchte/ ohne unsere Erinnerung/ reiflich und wol erwegen und zu Gemüthe führen.

Nichts destoweniger aber/ dieweil denen Chur-Fürsten deß Reichs obliget und gebühret ein wachsames Auge auff alle jede zutragende Gelegenheiten/ sonderlich aber die jenigen/ so dem Heil. Römiſ. Reich Schaden und Nachtheil/ oder auch wol gänzlichen Ruin zuziehen könten/ nicht alleine zu haben/ sondern auch/ da sich dergleichen erregen wolten/ mit allem Fleiß dahin zu trachten/ wie denenselben eilends vorgebauet/ und mit Chur-Fürstl. Sorgfalt und Eifer begegnet werden möchte. Und dann die Eu. Liebd. angetragene Böhmische Wahl ein solches Werck demnach ist/ aus deren Annehmung nichts anders und gewissers als ein grosses Blutvergiesen/ wo nicht eine gründliche Desolation und Ruin deß Heil. Röm. Reichs erfolgen kan/ worinnen denen Chur-Fürsten ihre Vigilanz zu demonstriren/ höchlich und um so vielmehr obliegen will/ die weilen es deß Heil. Römischen Reichs/ so darbey mercklich interessiret/ und wo nicht die Käyſ. Maj. und unser gemeines Ober-Haubt selbsten/ dannoch zwey desselben vornehme Chur-Fürsten/ welche de corpore Electoralis Collegii, betrifft/ benebens diesen allen aber die Treue und Liebe/ so ein Chur-Fürst zum andern billig haben und tragen soll/ dieses von uns erfordert/ Eu. Liebd. mit gutherzigem wolmeinendem Rath an die Hand zu gehen/ und sie vor besorgenden Unglück und Schaden zu warnen.

So haben wir keinen Umgang nehmen mögen/ mit Deroselben hieraus in freundlichen Vertrauen zu conferiren/ und was uns zu Gemüte gehe/ und wie wir die Sache ansehen/ deroselben in etwas zu entdecken/ freundlich bittende/ solches alles/ wie es von uns treuherzig und gut gemeynet/ also auch in Besten zu verstehen und auffzunehmen.

Und

Und zwar erstlich so viel die von denen Ständen im Königreich Böhmen vorgenommene neue Wahl belanget/ ist nicht ausser der Acht zulassen / daß gleichwol im Königreich Böhmen noch zur Zeit keine / so die Vacantia, sondern solches mit einem publicirten und gekrönten Könige / dem die Stände auch mit Huldigung und Pflicht zugethan / versehen / welcher auch nicht alleine von denen Ständen sämbtlich / sondern von allen Chur-Fürsten und ausländischen Potentaten dafür / vor und nach Absterben der weyland allerhöchstgedachten Kayſ. Maj. geachtet / gehalten / und vermittelst gutherzigen Glückwünschungen und Gratulation geehret / auch dahero zu dem abgelauffenen und vollbrachten Wahl-Tag erfordert / von denen sämbtlichen Chur-Fürsten einhellig und vor einen/ und zwar den siebenden Chur-Fürsten erkennet / und ad Collegium Electorale, Stimm und Wahl zugelassen worden.

Ob nun bey so gestalten Sachen denen Ständen geziemen und gebühren könne / ihren haben den Herrn und König ihres Gefallens / propria Auctoritate absque Causæ cognitione und ungehört de facto und pessimo planè Exemplo zu verwerffen / und ob solche Rejection in einem Subjecto Imperii Superiorem recognoscente, ohne Vorbewust deß Superioris mit Bestand geschehen / auch was dieses bey denen Unterthanen / so ohne das zur Freyheit geneigt / vor einen Eingang verursachen dörffte / das geben wir Eu. Liebd. und männiglich zu erwegen freundlich anheim.

Es ist aber nicht zu zweiffeln / da Eu. Liebd. welches / wir nicht hoffen wollen / sich bewegen lassen solten / solche vorgegangene Repudiation nicht alleine zu approbiren und gut zu heissen / sondern auch die darauff mit gleichmässigem Unfug vorgenommene / und auff sie dirigirte Wahl zu acceptiren / daß solches bey männiglichen / und insonderheit den jenigen / so dieses Böhmischen Unwesens Anfang und Succeſs, und was dabey jederzeit vorgelauffen / in acht zu nehmen / und erwegen werden / ein sehr frembdes und nachdenckliches Aussehen gewinnen dörffte / in sonderbarer Erwegung / ob gleich ob angezogene Processus Rejectionis & novæ Electionis,, den die Stände in Böhmen vorgenommen / sich selbst zu verantworten und zu justificiren schwer gnug / daß doch Euer Liebden als ein vornehmer Chur-Fürst deß Röm. Reichs/ der von Ihrer Majestät als König in Böhmen / im wenigsten nicht offendiret / noch beleidiget / sondern dermassen geachtet und geehret worden / daß sie Ihr und andern Chur-Fürsten das ganze Werck zu verrichten und vergleichen anvertrauet / welches Euer Liebden auch gutwillig acceptiret / und daß sie die Sachen zum Frieden und Einigkeit / zwischen den König und seinen Ständen zu bringen / sich bemühen wolte / so offt und vielmal vertröstet / welche auch Standes und Beruffs halber schuldig / in solchen Fällen ihren Mit-Chur-Fürsten die Hand zu bieten/ und dahin jederzeit trachten zu helffen / wie nach Inhalt deß Reichs-Constitutionen männiglich / insonderheit die jenigen so von dem Allmächtigen GOtt zur Obrigkeit verordnet / und ansehnliche Mit-Glieder deß Reichs seyn / bey ihrem Stand und Wesen / Land und Leuthen ruhig und unbeträngt seyn und bleiben mögen / weit verweißlicher fallen wird / sich solcher Händel selbst theilhafftig zu machen / und männiglich in die Gedancken zu dringen / als ob sie durch solche Mittel Frembde / und andern zugehörige Königreiche / Land und Leuthe auff sich zu bringen / und Ihre Maj. auff die alle Stände / insonderheit aber die Chur-Fürsten deß Reichs ihren Respect, als das gemeine höchste Haupt tragen und haben sollen / einzig um verhoffender Vermehrung zeitlichen Standes willen / deß jenigen zu destituiren helffen / unerachtet der hohen Noth und Gefahr / in welche sie hierdurch nicht allein sich und ihr löbliches Haus / sondern vielmehr das Heil. Röm. Reich / wo nicht die ganze werthe Christenheit/ ohn zweiffentlich einführen würden / gemeynet wären.

Wobey denn männiglich nicht wenig zweiffeln würde / ob auch die jenigen / so Eu. Liebd. hierzu gerathen / es mit Ihr und denen Ihrigen treulich meyneten / oder der Sachen Gelegenheit recht erwogen / und erkannt hätten / bevorab bey einer solchen starcken Contravention, da allerhöchstgedachte Käys. Maj. denen Ständen ihre angegebene Beschuldigung nicht geständig / sondern vielmehr das Wiederspiel / und daß sie längst die Niederlegung der Waffen zu allen Theilen / und gütliche Vergleichung deß ganzen Streits gerne gesehen / und alles aus Händen an geben / und erfolgten Land-Verderben keine Schuld noch Gefallen hätten / alsbald dociren / und mit Bestand darzuthun erbietig und gefast / auch darneben mit einer solchen Krieges-Macht versehen / und noch ferner aufzukommen die Gelegenheit wol haben möchten / ihr von GOTT habendes und erlangtes Recht zu manuteniren / und also noch sehr ungewiß / was solche Wahl und deren Auffnahm vor einen Ausgang endlich gewinnen möchte; In allewege aber gewiß / daß es einer hochgefährlichen Zerrüttigkeit und Kriegs-Empörung nothwendig im Reiche ausschlagen müste.

Denn Eu. Liebd. ja leicht erachten können / daß Ihre Käyserl. Maj. und das hochlöbliche Haus Oesterreich / dessen Macht Eu. Liebd. bekannt / das uralte und bey ihrem Geblüt so lange Zeit und Jahre gewesene herkommene Königreich / darinnen sie ihre Erb-Succession prætendiren / so leichtlich nicht aus Händen lassen / sondern vielmehr mit Hülffe ihres Hauses und der Anverwandten und Befreunden / dabey das Aeuserste auffsetzen / und das ihrige zu aller Occasion und Gelegenheit / auch wie und wo sie können und mögen / mit aller Macht verfolgen und suchen / und alle diejenige vor abgesagte Feinde halten und achten werden / die ihnen dasselbige auff- oder vorzuenthalten sich unterstehen möchten.

Und ob wol nicht zu zweiffeln / mann möchte anderseits weniger nicht mit starcker Verfassung und Assistenz versehen seyn / und alles dermassen ausgerechnet zu haben vermeynen / daß man nach jetz-gestalten Zeiten / bevoraus aber in Ungarn und andern Orten mehr bey erfolgtem Auffstand zu prævaliren getraue; So seynd doch diß ungewisse Sachen / die in dem Willen deß Allmächtigen / und nicht eben in der Menschen Disposition bestehen; Die Zeit und der Unterthanen Gemüter / auch andere Zustände wandelbar und vielen Mutationibus unterworffen / also daß mit Vernunfft kein beständiger Grund darauff zu machen.

Gleichwol ist eines Römischen Käysers Authoritet auch bey vielen sehr hoch und groß / und nicht zu zweiffeln / daß sie ihren Zustand dero gehorsamen Ständen im Reich zu erkennen geben / und bey denenselben Rath und Beystand suchen solten / auch sich vielleicht nicht wenig finden möchten / so dafür halten dürffen / daß gegen GOTT und der Posterität nicht wol zu verantworten seyn würde / das Haupt in solcher Noth / bevorab / da die Christliche Mauer in Ungarn niemals so hoch periclitiret / und durch diese Occasion leichtlich gar verlohren gehen könte / zu deß Heil. Reichs Verringerung und Vernachtheilung / Hülff und Treuloß zu lassen; Ja viel mächtige Potentaten / so bishero denen Sachen zugesehen / werden der gefährlichen Nachfolge und Consequenz halben / diesen Modum nicht gut heissen / sondern Ihr. Majest. als in Causa & periculo communi die Hand bieten.

Aus welchen allen denn solcher allgemeiner Krieg und Auffstand im Reich sich erheben und begeben möchte / daß von dem erschrecklichen Blutvergiessen Land und Leuthe verderben / und von dessen Verursachen die Historien so lange die Welt stehet / zu reden haben werden; Der Türcke als ein abgesagter

Feind

Feind Christlichen Namens/ wird beſorglich ſeiner Schanze nicht vergeſſen/ ſondern wie er durch den Betlehem Gabor / mit höchſtem unwiederbringlichen Schaden der Christenheit und deß Heil. Reichs dazu bereits einen ziemlichen Anfang gemachet / bey ſolcher Occaſion ſeinen Fuß ſo weit fortſetzen / daß demſelben hernechſt/ wann man ſchon gerne wolte / zu begegnen und Widerſtand zu thun/ man viel zu ſchwach ſeyn würde. Ausländiſche Potentaten werden auff der ſtreitenden Theile erfordern / oder auch vielleicht vor ſich ſelbſten ihr Theil zu ſuchen / mit ins Spiel kommen / und wird das Heil. Reich / das mit aller Welt Lob und Verwunderung ſo viel 100. Jahre floriret / dem Türcken und Ausländern zu einem Raub-Haus geſtellet / und die uralte Teutſche Freyheit in unſerm geliebten Vaterlande in eine ewige erbärmliche Dienſtbarkeit verändert / ja die uralte löbliche Churfürſtlich und Fürſtliche Häuſer ſambt vielen tapfern Grafen / Herren und Rittern / wie in andern Monarchien bey dergleichen innerlichen Kriegen auch geſchehen / werden ſich unter einander dermaſſen zu Grunde richten und alteriren / daß deren Namen und Gedächtmuß / auſſer was zu ihrer Schmach gereichen mag / nicht wird übrig bleiben.

Was nun Eu. Liebd. in particulari, bey ſolchem Unweſen vor einen Vortheil zu verhoffen / und wie viel ſie ſich derjenigen / ſo ſich jetzo als Freunde angeben/und zum Beyſtand erbieten möchten/ zu erfreuen haben werden / das dörffte der Ausgang vielleicht zu ſpat lehren / ja vielmehr iſt zu beſorgen / ſie und wir werden den Ausgang dieſes blutigen Kriegs nicht erleben/ſondern Eu. Libd. junge Herrſchafft̃e an ſtatt eines behäglichen Friedens/ eines ja viel mächtigern Feind und ſehr ſchwehren Krieg/ welcher ihnen auszuführen viel zu hart fallen dörffte/verlaſſen möchten.

Daß nun zu allem dieſen Ubel / Unglück und Unheil durch unzeitige Auff- und Annahm der Böhmiſchen vorgegangenen Wahl / Eu. Liebd. als ein Chriſtlich / aus Teutſchem und Fürſtlichem Geblüt gebohrner Chur-Fürſt / Urſach und Anlaß geben ſolten / das wollen wir ja nicht hoffen / ſondern verſehen uns zu derſelben vielmehr / als die wir bishero zu aller Friedfertigkeit geneigt verſpühret / obwol die Stände in Böhmen zu ihrem Vortheil ſolche Wahl auff Eu. Liebd. gerichtet / ſie / als ein vornehmer Chur-Fürſt deß Reichs / werden die Sachen weit anders erwegen / und nicht geneiget ſeyn / ſich dißfals gegen Ihr. Käyſerl. Majeſt. und dero löbliches Haus / wegen der frembden Händel aufzulehnen / und dadurch einen ſolchen ſchwehren erbärmlichen Krieg in Teutſchland zu erwecken/wie wir ſo dann als derſelben Mit-Chur-Fürſten / aus rechtem treuem Gemüth / beſtändiger Liebe und Affection, ſo wir zu ihrer löblichen Poſterität tragen / ganz fleiſſig bitten / ſie wolle dieſes alles wol und tieff zu Gemüthe führen / ſich darinnen nicht præcipitiren / ſondern vielmehr den ſichern Weg eingehen / und wie bis dahero / alſo auch noch fort dahin Rath- und Thaten helffen / damit die zwiſchen Ihr. Majeſt. und dero Ständen in Böhmen vorhandenen Strittigkeiten/ durch billige Mittel und vorträgliche Wege / geſtalt Ihre Majeſt. darzu gar wol geneigt ſeyn / freundlich verglichen / und alles in vorigen ruhigen Stand / und GOTT wolgefälligen Frieden / nach Wunſch aller Gottſeligen frommen Chriſten / wieder geſetzt werde / und dadurch in Werck bezeugen / daß ſie / um allein dero Nachtheils willen / ſo ihr aus dieſer Election zuwachſen könte/ nicht gemeynet ſeyen / das jenige ſo andere vorhin haben / der Chriſtlichen Liebe und GOttes Gebot / zu wider / zu effectuiren / und mit der Käyſerlichen Majeſt. die Sie zu dieſer Zeit ſelbſt erheben helffen / auff welche ſie ihren Reſpect billig haben ſoll / und welche deroſelben mit naher Anverwandtnuß und Blut-Freundſchafft zugethan / von deren ſie und ihre Vor-Eltern jederzeit hochgeehret und geliebet worden / und unter deren und ihrer Nachfolger Favor und Prodection Eu. Liebd. und ihr Löbl. Haus ſich wol befunden / und noch ferner befinden wird / ohne einige gegebener Urſache / ſich in offenen Krieg und Feindſchafft einzulaſſen / und dadurch ſich und andere in Unglück und Elend vorſetzlich zu ſtürtzen.

Das

Das ist an ihme selbst recht / und der natürlichen Billigkeit und Göttlichen Gesetzen Gemäß / und das wird Eu. Liebd. und ihrem Hause zu unsterblichen Ruhm / und bey In- und Ausländischen zu sondern Respect gereichen / und wir wollens Eu. Liebd. dero wir zu allen Zeiten zu höfflicher angenehmer Dienst-Erweisung geneigt freundlich nicht verhalten / mit nochmaliger angeheffter Bitte / diese unsere wolgemeinte Erinnerung / deren wir Amts halber / in dieser hohen deß Reichs Gefahr/nicht wol geübriget seyn können / also auffzunehmen / wie sie von uns aus auffrichtigen treuen Herzen kommen und hergeflossen ist.

L. S.

§. 3. Wie hoch Chur-Fürst Johann Georg I. zu Sachsen zugleich auch vor seine Person bemühet ist gewesen / Chur-Pfalz von der Böhmischen Wahl abzumahnen / und folgends von einem / dem ganzen Röm. Reich dermaleins zum gänzlichen Verderb zielenden Unwesen abzustehen: Solches ist zum Theil aus einem de dato Dreßden den 20. Octobris 1619. dahin so wol / als auch aus zweyen andern / an die Stände in Schlesien und der Ober- und Nieder-Lausitz / deßhalben abgelassenen Schreiben / deren eins de Dato Stolpen von 26. Augusti, und das andere de dato auf der Königlichen Burgk zu Bauzen / von 10. Decembr. beydes aber im 1620. Jahre abgangen / umständlich zuersehen; Weil nun solche neben andern zu dieser Materie dienenden Schreiben / bey dem also genannten Buche: Das Durchlauchtige Archiv ꝛc. mehrern Inhalts befindlich / selbige aber alhier anzuschliessen / nur Weitläufftigkeit verursachen dürffen / wird so dann der günstige Leser wolmeinend dahin gewiesen und remittirt. Dieses ware demnach nur Occasione und in Ansehung deß traurigen Ausgangs von dem Böhmischen Unwesen / darüber nicht nur die Böhmen sich ihrer Freyheit verlustig gemacht / und mehrentheils in alle Welt wandern müssen / sondern auch ganz Teutschland / und fast der meiste Theil Europä / mit Krieg in die 30. Jahr lang mit eingeflochten worden.

§. 4. Schreiten demnach wieder zu vorernannten Herrn Johann Albrecht Krzinezky denen Jüngern Herrn von Ronow / zu Tatzenstein. Dieser hielte sich bey angehender Unruhe in Böhmen / der Studien haben zu Wittenberg / und nach dem er sich daselbst in denen / seinem Stande wolanständigen Studiis und Ritterlichen Exercitiis qualificirt gemacht / wurde er vom Senatu Academico, und der löbl. Universität gesambten Gliedern würdig geachtet / zum Rectore Magnifico derselben erkieset zu werden: Welche hohe Function er auch mit grosser dexterität eine gewisse Zeit versehen / und wird von ihm gesagt / daß wann sich Irrungen erreget / und der Ausschlag allerdings

dings nicht nach Wunsch gehen wollen/ der Magnificus ihn gemeinglich also vorgeschlagen / daß alles dasjenige / was der Herr von Ronow hierzu sagen und sprechen würde / vor Recht erkannt / und genehm gehalten werden solte. Als er nun wieder nach Hause kommen / legete er sich umbs Jahr 1620. Ehelich bey / Fräulein Beatam Bodanezkyn/ die unter dreyen Schwestern aus dem Freyherrlichen Hause Hodkow die jüngste und letzte Stamms-Erbin gewesen / und erhandelte von dem mit ihr eingebrachten Gelde die Herrschafft Catzenstein in Böhmen an den Schlesischen Gräntzen nahe bey Friedland/welche hernachmals der Religion wegen aus Böhmen mit ihren zween Söhnen/Anno 1650. ausziehen müssen/und dann zu Oppurg an der Orla / wovon hierunten ein mehrers zu ersehen / den 27. Februarii 1674. in einem hohen und gesegneten Alter dieser Welt gute Nacht gegeben.

§. 5. Aus dieser Ehe sind demnach erziehlet und gebohren worden / 1. Fr. Fräulein Elisabeth Krzinezkin / die noch in der Jugend ledig wieder gestorben ; Dann vors 2. Johann Adam Krzinezky / Herr von Ronow / Herr zu Rozdialowitz / Neuen-Ronow / Detenitz und Catzenstein/ welcher zu gedachtem Catzenstein gebohren ums Jahr 1625. und zu Pförten in der Nieder-Lausitz ledigen Standes diese Welt gesegnet / Anno 1667. zum 3. Catharina Maximiliana Krzinezkin / so auch in der Jugend verschieden. 4. Georg Krzinezky/ Herr von Ronow/ der An. 1640. gleich andern den Weg aller Welt gegangen. Letztens und zum 5. Herr Johann Albrecht/ Herr von Ronow / Herr zu Rosdialowitz / Neuen-Ronow / Detenitz / und Catzenstein / nachmals aber deß Heil. Römischen Reichs Graf von Ronow und Bieberstein / Herr zu Oppurg / Knau / Grobitz und Grimau / worvon unten ein mehrers. Begrüssete also diese Welt zu Catzenstein in Böhmen / im Jahr 1627. und verheyratete sich alsofort hernach / An. 1656. 1. mit Fräulein Elisabeth / der letzten aus dem uralten Bibersteinischen Stamm/ als damahliger Aebtissin / zu Qvedlinburg / welche auf dem Schlosse zu Forst in der Nieder-Lausitz gebohren / Anno 1623. und zu Oppurg wieder verschieden/ den 28. Octobris 1683. dann auch zum 2. mit Fr. Henrica Juliana/ aus dem Gräffl. Reuß-Plauischen Stamm/ d. 27. Oct. An. 1686. die zu Lobenstein gebohren / den 30. Novembr. 1654. von welchen allen folgendts an seinem Ort ein mehrers.

§. 6. Wie sehr nun offt erwehnter Herr Johann Albrecht Krzinezky/der Jüngere / über diesen Ehe-Seegen von Gott erfreuet ; Also ward er durch das Anno 1628. ergangene Käyserl. Edict aufs höchste wieder betrübet/ da ihme/ Krafft dessen mit andern Augspurgischen Confessions-Verwandten das Land zu räumen / die unangenehme Post überbracht worden. Liesse dahero ultimo Aprilis gedachten 1628. Jahrs ein gar bewegliches Schreiben an die Röm. Käyserl. Majest.

aller unterthänigst ergehen/ Kraft dessen er/ weils anders nicht seyn kunte/ so lange um Anstand vor sich und seine hochbetagte Fr. Mutter/ (muß die von Budowa/ die er in einem andern seine Stieff-Mutter nennet/ gewesen seyn) gebeten/ bis sie mit dem Ihrigen Richtigkeit getroffen/ und klaget in specie darüber/ daß sie sämbtlichen in die fünff Jahr lang von dem Ihrigen keines Hellers genossen hätten; Und weil er nachgehends wegen ermeldeten Käyserlichen Edicti, dann auch einer darauf ergangener Confiscation und anderer Schulden halben abermals Supplicando einkommen nicht weniger auch seine Lebens-Zeit zu Catzenstein 1637. beschlossen: So ist daraus abzunehmen/ daß er noch allda bis an sein Ende ist gedultet worden. Dieses letzte Schreiben/ so ohne Zeit und Ort befindlich/ lautet nach seinem Original-Concept/ wie folget:

Aller-Durchläuchtigster/ Großmächtigster/ Unüberwindlichster Römischer Keyser/ Ungerischer/ Böhmischer ꝛc. Allergnädigster König und Herr/ Herr ꝛc.

NAch dem E. Röm. Käys. Majest. einen offenen Patent hat publiciren lassen/ daß welche aus den Herren und Ritterstandt (auf welche dieses Patent absonderlich gerichtet ist) den Römischen Catholischen Glauben nicht annehmen würden/ dieselben innerhalb gewissen Termins-Zeit dieses Königreich Böheimb meiden vnd räumen sollen. Weil denn Allergnädigster Keyser/ König und Herr/ bey der wahren Augspurgischen Confession ich gebohren und aufferzogen bin/ als bitte E. Käys. Majest. ich umb GOttes Barmhertzigkeit in aller Unterthänigkeit mir in meinem Vaterland dabey zu verbleiben allergnädigst vergönnen wolle; Sintemal ich die ganze wehrende Zeit dieses Unglückseligen Auffstandes mich dessen im geringsten nicht theilhafftig gemacht/ derowegen auch von den von E. Käys. Majest. delegirten Herren Commissariis vor unschuldig erkannt vnd publicè absolviret hin.

Diesem nach/ so kan E. Röm. Käys. Majest. ich zum unterthänigsten in aller Warheit zu berichten nicht unterlassen/ wie daß das Guet DJETENITZ/ im Bunzelkreyß gelegen/ welches mein Brueder Georg Krzinetzky Herr von ROROW/ laut deß Testaments der Weylandt Frauen Beatrix Lobkowsky vor der

Confir-

Confiscation gehalten / ihme / als ein anfallendes Gut vor 18. Jahren ist vertestieret worden / dergestalt daß er solches Gut auf keinerley Weise weder verschuldet / oder entwendet / noch irgend ein Theil dessen im geringsten hat verfallen können. Weil denn zu diesem Anfall ich auch gehöret / wie nicht weniger meine jüngere Brüeder / so gleicher Unschuldt mit mir seynd; So bitte ich zum Unterthänigsten / E. Kay. Majest: diese auf dieß Gut aus Irrthum ergangene Confiscation allergnädigst remittiren und fallen lassen wollen.

Ferner hat mir sambt meinen Gebrüdern die Weyland Fraw Johanna Krzinezkin von Budowa ꝛc. meine Stif-Frau-Mutter / auf meines Herrn Vatern Gut Ronow / wie solches ihr in 1617. Jahr bey der Land-Taffel vom Herrn Vater verschrieben worden / vertestiret / 13000. fl.

Und da ich gefraget / hat mein Herr Vater seel. meinem Gemahel in der Ehe-Beredniß dieser Lands-Ordnung nach auf seinem Gut verschrieben 5000. fl.

Dieweil denn Allergnädigster Käyser / König und Herr Herr / von meinem lieben Herren Vater ich gar nichts bekommen / und durch diesen jetzigen seinen betrübten dürfftigen Zustandt mit meinem Gemahel und kleinen Kindern in die eusserste Armuth gerathen; Als gelanget an E. Käy. Majest. dieses mein unterthänigstes Bitten / Supplicirен und Flehen / E. Käys. Majest. solche meine obberührte Unschuldt in allen Käyserl. und Königlichen Gnaden bedenk en wollen / damit ich erstlich bey dem gedachtem Anfall deß Gutes Dietenitz erhalten werde / und denn auch aus meines Herren Vatern gewesenen Gütern / wo nicht müglich etwas vom Patrimonio, iedoch das obbedachte mir und meinem Gemahel zugehöriges Gelde ausgezahlt werden möge.

Solche Käyserliche bezeigte Gnad wil ich nach der Entgeltniß Gottes zue ewigen Zeiten mit sambt allen den Meinigen umb E. Röm. Käys. Majest. ungespart Leibes und Guets / zu verdienen mich befleissigen. Bitt hierauf E. Röm. Käys. Majest. gnädigste Resolution in aller Demut und Unterthänigkeit.

E. Röm. Käys. Majest.

unterthänigster

Hans Albrecht der Jünger Krzinetzky / Herr von Ronow.

Allerunterthänigstes MEMORIAL an die Röm. Käyserl. Majest. auch zu Ungarn und Böhmen Königl. Majest. FERDINAND. II.

Ad ultimum Aprilis 1628.

Aller-Durchlauchtigster/ Großmächtigster/ Unüberwindlichster/ Römischer Käyser/ Aller-Gnädigster König und Herr/ Herr/

NAch dem sich die von E.K.Majest. vns angesagte Termins-Zeit dieß Königreich Böhmen/ unser Vaterlandt/ wegen deß/ daß wir der Augspurgischen Confession zugethan/ zu meiden/ nahen wil/ unangesehn daß wir doch auff unser flehentliches demütiges Bitten an E. K. Majestät bisher keine Gnade noch Barmhertzigkeit erlangen können: Als wollen E. K. Majest. wir umb das jüngste Gericht und Gottes Gerechtigkeit willen allerdemütigst und höchstens gebeten haben/ E.K.Majest. wollen doch Dero Käyserl. publicirten Patenten und darauf beschehener Protestation nach/ gnädigst solche Befehl würcklich abgehen lassen/ damit wir sambt unserer lieben hochbetagten Frauen Mutter das Vnsere vns adjudicirte Vater-Theil zuvor und ehe bekommen und völlig empfahen/ denn wir nicht/ worauf unter der frembden Nation uns zu nehren/ wissen/ indem wir nunmehr über fünff Jahr (GOtt erbarme es im Himmel) deß Vnsrigen nicht mit einem Heller genossen haben. Solche von E.K. Majest. in dieser vnserer höchstdringenden Noth/ vns erzeigete Gerechtigkeit wolle der höchste GOtt im Himmel/ selbst Vergelter sein/ vnd wir erwarten dieses vnsers Supplicirens gnädigste Erhörung in aller Demuth vnd Vnterthänigkeit.

An den Aller-Durchlauchtigsten/ Großmächtigsten/ Vnüberwindlichsten Erwählten/ Römischen Käyser/ auch zu Hungarn/ Böhmen/ Dalmatien/ Croatien/ Sclavonien/ König ꝛc.

Meinen Allergnädigsten König und Herren Herren.

von mir

E. Röm: Käys. Majest.

vnterthänigsten

Hanß Albrecht den Jüngern Krzinetzky von Ronowa.

§. 7. Es

§. 7. Es beschlosse demnach dieser Herr von Ronow/ wie gedacht/ sein Leben im Jahr 1637. dessen Gemahlin aber/ Frau Beata Krzinezkin/ die letztere deß Stamms derer Herren Bodanczky zu Hodkow/ brachte es auf ein hohes Alter/ und wurde endlich (nach dem sie Lebens-satt auch ihren Herrn Sohn und Kinds-Kinder mit langerwünschtem seeligen Abschied gesegnet) dieser Zeitlichkeit endlich auch entrissen/ zu Oppurg den 27. Februarii 1674. woselbst sie in der neuerbauten Gräffl. Ronowischen Grufft/ Christ-löblichen Gebrauch nach/ zur Erden bestattet worden. Ihr ältester Sohn/ Herr Johann Adam/ Herr von Ronow/ hätte sich billich/ nach vielen gethanen Reisen bey der Heimkunfft aller Väter- und Groß-Väterlichen Erbschafften angemasset/ wie er dann auch den Titul und das Prädicat seiner Vorfahren deßhalben würcklich geführet; Nachdem er aber der Religion halben aus Böhmen zu weichen/ genöthiget worden: Als zoge er in der Niederlausitz/ zu seinen Bruder nach Pförd-ten/ und beschlosse daselbst sein Leben im ledigen Stande im Jahr 1667. und wurde zu Pförd-ten/ so heut zu Tage denen Herren Grafen von Promnitz zuständig/ begraben. Vom Herrn Georgen und deren Schwestern ist allhier weiter nichts zuerinnern/ sondern schreiten so fort zu dem Jüngsten Herrn Bruder/ als noch lebender Stamms-Fort-Pflanzer deß gantzen Geschlechts derer Herren von Ronow.

§. 8. Es hat demnach Herr **Johann Albrecht**/ Herr von Ronow/ und vormahliger Herr zu Rozdialowitz/ Neuen-Ronow/ Detenitz/ Starckenbach und Catzenstein/ nun aber deß Heiligen Römischen Reichs Graf von Ronow und Bieberstein/ Herr zu Oppurg/ Knau/ Grobitz und Grünau/ Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit Herrn Christian Ernstens/ Marggrafens zu Brandenburg-Culmbach/ Höchstansehnlicher Premier Ministre d' Estat &c. zu Catzenstein in Böhmen diese Welt begrüsset/ An. 1627. eben in dem Jahr als der Herr Vater 10. Jahr hernach selbige wieder gesegnet. Wie nun die Hochselige Frau Mutter/ nach beschehenem Riß ihres seligen Ehe-Herrn/ höchst-bemühet gewesen/ wiewol zu kümmerlichen Zeiten/ indeme alles noch in voller Unruhe geschwebet/ ihre sämbtliche/ damals noch unmündige Kinder in aller Furcht deß Herrn ehrlich erziehen zu lassen; Also sandte sie ihre beede ältesten Herren Söhne/ nemlichen Herrn **Johann Adam**/ und Herrn **Johann Albrecht** nach Breßlau in Schlesien/ in das Welt-berühmte Gymnasium daselbst/ alwo sie bis in das vierdte Jahr mit höchstem Ruhm standhafft geblieben.

§. 9. Und dieweilen sie beede sich in Studiis wol anliessen/ wur-

de ihre Frau Mutter umb desto mehr bewogen / sie weiter auf Universitäten / wordurch dieselben in der Blüthe ihrer Jugend zu allen ihnen anständigen Studiis, und andern Leibes-Ubungen und Ritterlichen Exercitiis noch mehr angefrischet und qualificirt werden möchten / im Namen deß Herrn zu verschicken: Wie dann sie beede gleich hierauf ihren Weg gerad in Holland genommen / und zu Leyden in die drey Jahr lang ihre Zeit rühmlich zugebracht. Nechst diesem zogen Sie von dannen durch ganz Holland / Brabandt und Flandern in Engelland. Und weiln daselbst einige Unruhe verhanden waren / begaben sie sich bald von dannen wieder weg; Reiseten so fort in Franckreich / Italien und durch ganz Teutschlandt / und nach vollzogenen vier Jährigen Reisen / erhuben sie sich wiederum An: 1649. zu ihrer Frau Mutter in das Königreich Böhmen / der guten Meinung / nach nunmehr erlangten mündigen Jahren / ihre Groß- und Väterliche Herrschafften in Besitz zu nehmen / und daselbst sich einstens ruhig niederzul. ssen.

§. 10. Allein es blieben dieselben nicht lange darbey / dann als die Schweden die kleine Seite der Stadt Prag eingenommen / und bald darauf der Oßnabrück- und Münsterische Friedens-Schluß / Anno 1650. zu Nürnberg befestiget und vollzogen worden / ergienge im Königreich Böhmen ein Edict / Kraft dessen die jenige / so sich zur Catholischen Religion nicht bequemen wolten / das Land räumen / und das auf gewisse Zeiten allergnädigst verstattete Jus emigrandi ergreiffen möchten. Angesehen nun dieses letztere / tutissimum conscientiæ salvandæ remedium allerdings zu seyn schiene: Als zoge hierauf eine unzählige Menge der Augspurgischen Confessions-Verwandten aus Böhmen / in Francken / Schwaben / Thüringen / Meissen / Sachsen / Brandenburg / Laußnitz / Schlesien / Pohlen und in Ungarn / unter andern aber begaben sich die aus dem uralten vortrefflichen mächtigen Hause HOWORA noch in kleiner Anzahl übergebliebene Descendenten / zum Theil in Schlesien / Theils aber nach Dreßden / und die übrige in die Nieder-Lausitz.

§. 11. Nach der Schlesien zoge zu erst Czenko Howora Herr von der Leippe / der Allerletzte dieser Haubt-Linie / welcher vor wenige Jahr noch / ohne einigen hinterlassenen Erben / mit Todt abgangen / worvon in dem Ersten Theil ein mehrers zu lesen befindlich. Johann Adam / Herr von Ronow / nahm seine Zuflucht mit der Frau Mutter in die Nieder-Lausitz / zu seinem Bruder / Herrn Johann Albrecht / welcher ihme das Städtlein Pförten / so er von seiner Gemahlin / als ein Pfandschilling statt der Ehe-Gelder von der Herrschafft Forst besessen / um einen leidlichen Pacht überlassen. Dahingegen aber wolte der Jüngere Bruder / Herr Johann Albrecht /

Herr

Herr von Ronow / welchem anjetzo besonders gehandelt werden solle / auch nicht gänzlich müssig seyn / sondern fügete sich an den Chur-Fürstl. Hoffe zu Dreßden / woselbst er sich de meliori insinuirt, solcher Gestalt / daß er sich guter Hoffnung zu getrösten hatte; Und als er bey Hoffe ein wenig bekannt worden / so nahme ihn Chur-Fürst Johann Georg der Erste bey den Chur-Prinzen / nachmaligen Chur-Fürsten Johann Georg dem Andern im Jahr 1651. zu einem Cammer-Herren an / und sandte ihn bald hernach nach dem Käyserlichen Hoff Ferdinandi III. als die damalige Hoch-Fürstl. Durchl. Erz-Herzog Leopold / jetzige Röm. Käys. Majest. im Jahr 1655. den 6. (16.) Junii zu einem König in Ungarn von denen sämbtl. Ständen erwählet / und darauff den 17. (27.) mit überaus prächtigen Solennitäten / dergleichen in vielen vorhergegangenen Krönungen nicht gesehen worden / gekrönet wurde / um daselbst die gewöhnliche Complimenten und Glückwünschungen bey beyderseits Käyserl. und Königl. Majest. Majest. von Chur-Sachsen wegen abzulegen.

Herr Johann Albrecht wird bey Churf. Joh. Georg II. Cammer-Herr und zu Gesandschafften gebraucht.

§. 12. Bey so bewandtem kleinem Auffkommen nun wolten Ihre Gnaden / als auf welche / weil dero älter Herr Bruder / Johann Adam / Herr von Ronow / zur Heyrath keine Beliebung truge / der ganze Ronowische Stamm ruhete / solchen bey deroselben nicht ersticken noch erlöschen lassen / sondern insinuirten sich nach und nach bey der damaligen Pröbstin deß Käyserlichen freyen weltlichen Stifts-Quedlinburg / Fr. Elisabeth / Herrin und nachmaliger letzten Erbin deß / in ihrem Vetter und Schwager / Herrn Ferdinand dem II. An. 1667. ganz erloschen uralten Geschlechts derer Grafen und Herren von Bieberstein / dergestalt daß Sie einander die Ehe versprachen / und vollzogen selbige daselbst / mittelst eines prächtigen Beylagers / am Tage Bartholomäi deß 1656. Jahrs / in Beywesen und Gegenwart vieler Fürstlichen / Gräfflichen und andern Personen / höchstvergnügt und glücklich: Nechst diesem aber zogen sie mit einander zu ihren beyderseits hohen Anverwandten nach Forst und Pförtten in die Nieder-Lausitz / willens sich alldar auch Häuslich nieder zu lassen.

Verheyrathet sich mit der Probstin zu Quedlinburg / als letzter Erbin deß Biberstei-nischen Stams / und vollzog das Beylager An. 1656.

§. 13. Dieweil aber ihre Gelegenheit daselbst allerdings in die Länge nicht seyn wolte / und sie Herrn Carl Adam / Grafen zu Mansfeld / auf die Herrschafft Bornstett eine gewisse Summa Gelds albereit schon vorgestreckt gehabt / wurden sie Raths und schlüssig / (nach dem sie etwan 3. bis ins vierdte Jahr auff dem Schloß Pfordten zugebracht / und eine Tochter Albertine / so daselbst An: 1658. gebohren und bald wieder gestorben / ehelich erziehlet) nach gedachtem Bornstett sich vollends zu erheben: Zogen demnach im Namen deß Herrn dahin / und wurden daselbst mit folgenden Ehe-Seegen erfreuet /

Ziehen beede von Pförtten nach Bornstätt ins Mansfeldische

freuet / nemlich mit einem jungen Fräulein und zween jungen Herren. Laut Extracts aus dem Kirchen-Buch zu Bornstädt / de dato 26. Maji 1692. hat das andere Fräulein diese Welt begrüsset / und die Heil. Tauffe erlanget / folgender massen: Anno 1660. ist deß Hoch-Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Johann Albrechts / Herrn von Ronow / Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen Cammer-Herrn / Herrn zu Pfordten / Jesen / Großgirschitz / Diernau und Walbeck / Inhabers der Herrschafft Bornstett / und seiner hertzgeliebten Gemahlin / Frau Elisabeth / gebohrner Frauen von Biberstein / Fräulein Tochter / gebohren / den 9. Maji früh gegen 4. Uhr / und also fort den folgenden 10. Maji / war der Donnerstag p. Misericordi. Domini auf dem Schloß zu Bornstädt zur H. Tauffe bracht und Sophia Theresia genennet worden.

welches Ambt sie als ein Pfand-Schilling inne hatten.

§. 14. Dieses Fräulein ist nach der Zeit im Jahr 1676. den 10. Novembris / dem Weyland Hochgebohrnen Grafen und Herrn / Herrn Friederich Wilhelm / Grafen zu Leiningen / Westerburg / deß auch Weyland Hochwürdigsten und Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn AUGUSTI, Postulirten Administratoris zu Magdeburg und Herzogens zu Sachsen / gewesenen Ober-Hoffmarschalln / nachgehends aber Obristen und Commendanten zu Cassel / woselbst er auch durch Tödtlichen Hintritt / am 28. Decembris 1686. den Weg aller Welt gegangen / zu Oppurg ehelich beygeleget worden / und haben miteinander gezeuget Sophiam Elisabetham / die gebohren zu Oppurg / den 1. Novemb. 1677. und wieder gestorben den ... May 1678. Dann auch Herrn Johann Willhelm Friederich / so zu Westerburg diese Welt begrüsset / den 3. Martii 1681. Nach der Zeit haben Ihre Hoch-Gräfl. Gnaden zur andern Ehe geschritten mit dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn / Herrn Friederich Moritzen / Grafen zu Bentheim / Teckelnburg / Steinfurth und Limburg / Herrn zu Lingen / Rhöda / Bevelinkoffen / Hoya / Alpen und Helffenstein / Erb-Vogt zu Cölln / auch Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg Rath und Cammer-Herrn / und das Beylager zu Westerburg den .. Decembr. 1689. vollzogen / aus welcher Ehe gebohren Moritz Albrecht den 1. Octobr. 1690. und wieder verschieden zu Tecklenburg den 29. Novembr. 1691. Dann auch ein ander / so kaum dem Liecht der Welt ansichtig / aus demselbigen wieder im Monat Majo 1692. entrissen worden.

Sophia Theresia deren 2. Fr. Tochter wird Herrn Friederich Wilhelm Grafen zu Leiningen / Westerburg / nach dessen Hinschied / Herrn Friederich Moritzen Grafen zu Bentheim-Teckelnburg ehelich beygeleget.

§. 15. Anlangendt die zween Jüngern Herren / welche Hochgedachtem Herrn Grafen von Ronow und Frauen Elisabeth von Biberstein Ehelich von GOtt beschencket worden / so ist demnach Herr Johann Albrecht / der Jüngere / Graf von Ronow und Biberstein / auch zur Welt gebohren zu Bornstädt / früh Morgens um 6. Uhr / Freytags p. I. Epiphan. als den 17. Januarii 1662. dessen Bruder aber /

Herr Johann Albrecht deß Jüngern

aber / Herr Johann Wilhelm / Graf von Nonow und Bieberstein / ist eben fals daselbst im folgenden Jahr 1663. frühe Morgens zwischen 2. und 3. Uhr deß 5. Tages Martii / als den Donnerstags in der Fastnacht. Dieses Nobile Fratrum Par hat bis anhero / nach dem sie beede von Kindes-Beinen an / von frommen und Tugendhafften Hochgräflichen Eltern / zu allen ihnen anständigen Qualität- und Tugenden sorgfältig erzogen worden / aller Welt erwiesen / daß von vornehmen Eltern gebohren werden / nicht gnug sey / noch der angebohrne Stand im Schlaffe oder Müssiggang bestehen könne / sondern vielmehr selbiger durch Mühe / und Sorge auch guten Rath und Lobwürdige Thaten beständig erhalten werden wolle.

und Herr Johann Wilhelm / Gebrüdere / Grafen von Nonow und Bieberstein /

§. 16. Dannenhero sie beede die Zeit her Scheu getragen pro DEO, Cæsare & communi Patria bey diesen trübseligen Zeiten / ihr Leib und Leben freymüthig zu wagen / auch seynd sie noch zu Rettung deß Throns der Käyserl. Majestät / und zu Erhaltung der Edlen Teutschen Freyheit im Römischen Reich all ihr Haab / Gut und Blut zuzusetzen / höchstrühmlich geflieſſen. Und zwar hat jener vorhin in Ungarn wider den Erb-Feind Christlichen Namens in die 5. Jahr lang als Obrist-Wachtmeister / nach der Zeit aber und bis anhero / als ich dieses mense Decembr i 1693. schreibe / in Savoyen unter Käyserl. Majestät / und Herr Marggraf Christian Ernsten zu Brandenburg-Bayreuth / als dero und deß Reichs höchstansehnlichen Feldmarschalln Hochfürstl. Durchl. wider Franckreich als Obrist-Leutenant gedienet. Dieser aber / Herr Graf Johann Wilhelm / hat auch bey der letzten Belagerung vor Maynz / alwo er in seinem posto hart verwundet / und bey einem Ausfall bald hätte zerquetschet werden können / der Chur-Sachsen / bey welcher er sich etliche Jahr hero in Kriegs-Diensten engagieret / gnugsam erwiesen / daß ein tapfferer Muth / gute Belohnung verdiene / die ihme auch so wol vorige als jetzige Chur-Fürstl. Durchl. Durchl. zugestanden / und denselben vorm Jahr mit der Obrist-Leutenants-Stelle gnädigst versehen.

Vertretten jetzo beede / die Obristen Leut. Stelle unter Käyserl. Majestät und Chur Fürstl. Durchl. zu Sachsen /

§. 17. Wie ich nun diesem Edlen Bruders-Helden-Paar (als welches mir vor 16. und 17. Jahren auf meine Seele anvertrauet gewesen / und sie zweiffels ohne / von mir hin wiederum anders nichts / dañ was zu ihrer zeitlichen und ewigen Wohlfahrt dienet / so lange sie unter meiner Inspection gestanden / gesauget haben werden) alles zu Leib und Seel gedeyliches hohes Wohlergehen jedesmal getreulich und von Herzen gegönnet; Also ist dieser annoch mein einiger Wuntsch und Bitten / es wolle die unendliche Güte deß Herrn / der GOTT der Heerschaaren / sie beede mit der Krafft und Stärcke seines Heiligen Geistes dergestalt ausrüsten / daß sie zu förderst

Mit ungemeiner Standhaftigkeit / zu Trost und Rettung

ihrem Schöpffer zu Ehren/ dann auch Käyserl. Majestät als ihrem höchsten Oberhaubt/ zu beständiger Huld / und ihnen selbst zu gedeylichem Wohlseyn / dem beliebten Vaterland Teutscher Nation noch viele ersprießliche Dienste leisten/ und ihnen sofort durch unermüdeten Fleiß und Tapfferkeit/ der Welt zur Nachfolge/ einen ewigen Ruhm erwerben und erlangen mögen.

ihres gemeinen Vaterlandes.

§. 18. Auf deren Hoch-Gräfl. Eltern Aufenthalt zu Bornstedt nun wieder zu kommen/ so seynd dieselben nach und nach bedacht und sorgfertig gewesen/ wie sie doch einstens irgentwo sich eine gewisse Station ausersehen und daselbst beständigen Fuß setzen möchten. Erhandelten dahero an sich das Ambt und altes Closter Walbeck von denen Herren Grafen von Mansfeld erbthümlich/ und weilen das Closter ganz zerfallen ware/ baueten sie daraus ein schönes und bequemes Wohn-Haus: Nach der Zeit aber / als deß Grafen von Brandenstein zwischen Beseneck und Neustadt an der Orla und der Gegend gelegene ansehnliche Güter/ Oppurg/ Knau/ Grobitz und Grünau/ welche wegen aufgeschwollener Schulden unter denen Volckmansdorffischen Erben/ Oesterreichischen Herren Sequestration etliche Jahr stunden/ bey dem damaligen Concursu feyl wurden/ kauften sie auch selbige gegen baare Bezahlung einer nahmhafften ansehnlichen Summa Geldes/ die sie bis anhero noch/ wie wol Anfangs nicht ohne vielem Verdruß und Wiederwärtigkeit/ wie denen Frembdlingen gemeiniglich pfleget zu geschehen/ durch Göttliche Hülffe behaubten und besitzen.

Deren hoch Gräfl. Herr Vater erhandelt nach der Zeit das Ambt Walbeck/ im Mansfeld/ wie auch die Herrschafft Oppurg an der Orla gelegen.

§. 19. Als sie nun dahin sich glücklich erhoben/ und würcklich nieder gelassen/ wurden Se. Gnaden zuförderst bedacht/ wie sie dero liebe Frau Mutter/ Beadam/ gebohrne Freyhin von Hodkow/ nach Absterben ihres ältesten Herrn Sohns/ Johann Adam/ Herrn von Rotnow/ aus der Nider-Lausitz dahin brächten/ und ihr alle Kindliche Treu in ihrem hohen Alter erzeigen möchten. Wie sie aber kaum ein paar Jahr daselbst gewesen/ und ihr zweiffels frey die Veränderung der Lufft allerdings nicht wolte anschlagen/ so neiget sie bald ihr Haupt in der Stille und übergab die Seele ihrem Erlöser/ den 27. Febr. 1674. Worbey ihr aber dero Herr Sohn alle Treu zugesagt/ und als er ihr zur letzten Ehre eine schöne Grufft bey der Oppurgischen Kirchen erbauen lassen/ ließ er auch ihren verblichenen Cörper daselbesten ehrlich zur Erden bestatten.

Die Fr. Mutter gehet mit Todt ab/

§. 20. Betreffend aber Sr. Gnd. Frau Gemahlin/ als allerletzte Erbin deß vortreflichen Stamms derer Herren von Biberstein/ so ist auch dieselbe/ und dero mit ihrem ältesten Herrn Sohn schwehrgehabten Niederkunfft/ von Jahren zu Jahren baufälliger worden/

Wie auch die I. mahlin/ Frau Ge-

also

also daß sie zuletzt nicht mehr fort kommen können/ sondern von Tage zu Tage mit herrlicher Vorbereitung zu einem sanft- und seligen Ende/ bald aus diesem Irrdischen aufgelöset/ und bey ihrem Erlöser und Heyland zu seyn/ sehnlich gewüntschet: Welcher Bitte sie nachgehends auch/ im dritten Jahre/ als ihr Ehe-Herr in die Hochfürstl. Marggräfl. Brandenburg. höchst ansehnliche Dienste getretten/ verlangter massen gewähret worden. Dann als sie auf der Hauptmanschafft Hof nicht mehr fort kommen konte/ und also wol sahe/ daß das Ende ihres Lebens nahe ware/ wüntschte sie sehnlich/ dasselbe auf der Herrschafft Oppurg zu beschliessen: Worinnen auch ihr Ehe-Herr gewillfahret/ und hat sie daselbst bald darauf/ den 28. Octobr. 1683. ihren Geist sanft und selig aufgegeben.

die letzte deß Bibersteinischen Stams.

§. 21. Es war diese hochselige Frau Gräfin eine kluge/ und dabey Gottselige Matrone, allermassen sie nicht nur dem wirthschafftlichen Hauswesen vorsichtig/ und mit besonderer Dexterität treulich vorgestanden/ sondern hat auch durch ihr beständig eyfferiges Gebet/ (gestalt männiglichen deß Orts bekannt/ daß sie mehr mit GOTT/ als mit Menschen geredet habe) zweiffels ab ihren Nachkommen einen grossen Segen hinterlassen/ so daß alle Hoffnung zu GOTT geschöpffet wird/ weil sie und ihr Ehe-Herr die letztere ihres Namens und Stamms gewesen/ er werde ihren Saamen dermassen wieder aufrichten/ daß er sich einstens noch werde bis ins tausende Glied wieder ausbreiten können. In Ansehung dessen nun/ und damit beederseits uralten Geschlechts Name nicht gar sencken und unter gehen möchte/ haben jetzige Käyserl. Majestät dem Rowischen alten Namen den Bibersteinischen/ sambt dem Wappen/ unterm Gräfl. Ronow- und Bibersteinischen Titul/ solcher gestalt im Jahr 1670. allergnädigst zugeleget/ daß sie und ihre Nachkommen/ Mann- und Weiblichen Geschlechts/ dessen in Ewigkeit sich bedienen und sofort sich Grafen und Gräfinen von Ronow und Biberstein nennen und schreiben solten. Zu männiglicher Nachricht dessen/ habe ich vor gut angesehen/ das hierüber allergnädigst ertheilte Käyserliche Diploma verlangender massen hier mit anzuschliessen und lautet selbiges von Wort zu Wort/ alsowie folget:

Diesem Hoch-Gräfl. Ehe-Paar haben Käyserl. May. in Ansehunge der uralte Häuser mit dem Gräfl. Titul das Biberstein. Wappen erblich zugeleget.

Wir Leopold/ von Gottes Gnaden Erwölter Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien / König / Erz-Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu Braband / zu Steuer / zu Kärnden / zu Crain / zu Lützenburg / zu Würtenberg / Ober- und Nieder-Schlesien/ Fürst zu Schwaben / Marggraff deß Heil. Röm. Reichs / zu Burgau/ zu Metzen / Ober- und Nieder-Laußnitz / Gefürster Graf zu Habspurg / zu Tyrol/ zu Pfürd/ zu Küburg und zu Görz / Landgraf in Elsaß / Herr auf der Windischen Marck/ zu Portenau und zu Salins.

BEkennen für Uns und unsere Nachkommen am Heil. Röm. Reich/ auch unsern Erb-König-Reichen/ Fürstenthum und Landen öffentlich mit diesem Brieff / und thuen kund allermänniglich/ wiewol die Höhe der Röm. Käyserl. Würdigkeit darein Uns der Allmächtige GOtt nach seiner Väterlichen Fürsehung gesetzet hat / durch Macht Ihres erleuchteten Throns mit vielen herrlichen Geschlechten / und Unterthanen gezieret ist; Jedoch weil solche Käyserl. Hoheit/ je mehr die uhralte Edle Geschlechte ihrem Adelichen fürtrefflichen Herkommen/ Tugenden und Verdienen nach/ mit Ehren/ Würden und Wolthaten begabet werden/ je herrlicher der Thron Käyserl. Majest. glänzet / und Scheinbarlicher gemachet wird / auch die Unterthanen durch Erkäntnuß Käyserl. Mildigkeit / zu desto mehr schuldiger gehorsamer Verhaltnuß / und Ritterlichen redlichen Thaten/ auch getreuen steten und beständigen Diensten belegt und verursacht werden. Und ob wir wohl aus jetzt berührter Käyserlichen Hoheit / auch angebohrner Güte und Milde / in Gnaden vorderist geneigt seynd / aller und ieglicher Unserer und deß Heil. Röm. Reichs / auch unserer Erb-Königreich / Fürstenthum / und Lande/ Unterthanen / und Getreuen/ Ehr-Würde/ Aufnehmen und Wohlstand zu betrachten und zufördern. So seynd wir doch mehrers und begierlicher gewesen deren Nam / Stamm und Geschlecht in höhere Ehr und Würde zu erheben und zusetzen / deren Vor-Eltern und sie / von Uhr-alt Adelichen und Ritterlichen Stand gebohrn und herkommen/ auch sich in Unsern / und deß Heil. Röm. Reichs/ so wol unserer erblichen Königreich / Fürstenthum und Lande obliegenden wichtigen Sachen und Geschäfften/ mit treuen gehorsamen Diensten standhafftig erzeigen/ auch je und allweg zu Kriegs- und Friedens-Zeiten ungespahrt/ Leibs/ Guts und Bluts/ in ansehnlichen Aembtern und Befehlen / unverdrossen gebraucht/ auch gebrauchen lassen wollen und können.

Wann wir nun gnädiglich angesehen / wahrgenommen und betrachtet das fürtreffliche/ von vielen Seculis her/ im Heil. Röm. Reich / absonderlich aber in unserm Erb-Königreich Böheim berühmte uhr-alte Geschlecht der Herren von Ronow. (Woraus der Edle / Unser und deß Reichs lieber getreuer Johann Albrecht Herr von Ronow entsprossen) welches auch noch von dem Hovvora ne-

ben der alten Familia / der Herren von der Leippe seinen Ursprung hat / dieser allbereit damals / in Ansehung seiner Treu und Tapfferkeit/ durch welche er seinen damaln / in Böhmen regierenden Fürsten und Herrn Jaromirium, aus der äuersten Gefahr deß Todtes errettet / von ihme in dem Herrn: damals im Böheim gewesten / vornehmbsten Stand gesetzet / und also gedachter Hovora der Erste sambt seinen Nachkommen mit der Herren Würdigkeit daselbst begabet/ auch in solchen Stand/ von dem Käyser Henrico Aucupe bestätiget worden/gleicher Gestalt/ daß dieses herrliche Geschlecht / nachgehends sonderlich mit dem König Georgen Podiebrad sich befreundet / indeme einer dessen Schwester/der Andere Vetter Herr von der Leippe aber deß Königs älteste Tochter geheyrathet / die andere dem König Matthias in Ungarn / die Dritte Herzog Albrechten in Schlesien/die vierdte Tochter aber einem Herzog von Lügnitz und Brüg vermählet worden/ wie solches Dubravius Hagecius und alle bewehrte Böhemische Historici, auch deß die Marschalken und Jägermeisters Aembter bey den Herrn von der Leippa / in unserm Erb-Königreich Böheim unaussätzlich geblieben: So dann auch den ersten Rang nach den Fürsten gehabt zu haben / einhelliglich bezeugen / deren Fußstapffen die Nachkömmling eingetretten / und sonderlich ein Herr von Ronow / von Rozdialowitz/im langstgewesenen Ungarischen Krieg/ Ritterlich mit Blut und Todt bestätiget haben. Nicht weniger der Herren von Bieberstein Uralt Adelich / an Männlicher Lini ganz abgestorbenen Stammen (wovon obgedachten **Johann Albrechts Herrn von Ronow**/ Eheweib gebohren / und ein einzige Tochter ist) (welcher von undencklichen Jahren im Gräflichen Stand auch deren Stamm-Haus Bieberstein in der Schweitz gewesen und noch ist / neben ihrem ganzem Vermögen aus schuldiger Treu nach unsers Vettern / Erz-Herzogs Leopolden seeliger Gedächtnuß erlittener unglückhaffter Niederlag indem bey Mürden in der Schweitz vorgegangenen Treffen verlassen / nachgehends aber/ in Böheim/ und Nieder-Lausitz / sich nieder gesetzet / unserem löbl. Vorfahren / am Heiligen Reich / Römischen Käysern/ und Königen/ und dem Heiligen Reich/ wie auch / dem Königen in Böheim / und vorhero Unserm löbl. Erz-Haus Oesterreich / mit aller unterthänigster Treu / und Gehorsam beständig / beygehalten / und niemals davon uf einige Weis ausgesetzet. So dann deß auch Uns / dem Heil. Reich/ und Unserm löbl. Erz-Haus Oesterreich / mehr gedachter **Johann Albrecht Herr von Ronow**/ gleicher Gestalt mit den Seinigen alle angenehme unterthänigste Dienste in gehorsamster Treu bis in sein Grub zu erweisen/ deß unterthänigsten Erbiethens ist/ es auch wol thun kan/ mag und soll.

So haben wir demnach zu gnädigster Erkäntnüß solch sein und seines Eheweibs Geschlechtes rühmlichen Herkommens / getreuen Wolverhaltens und unterthänigsten Erbietens / dem vorgedachten **Johann Albrechten Herrn von Ronow** / diese besondere Käyserl. Gnade gethan / und ihn sambt seinen Ehelichen Leibs-Erben / Manns- und Frauen-Personen / absteigender Lienien/ in den Stand Ehr- und Würde Unserer deß Heil. Röm. Reichs / auch Unser Erb-Königreich/ Fürstenthum und Lande / Grafen und Gräfinnen / gnädiglich erhebet gewürdiget und gesetzet / sie auch der Schaar-Gesellschafft und Gemeinschafft anderer unserer / und deß H. Röm. Reichs Recht-gebohrner Grafen und Gräfinnen/ zugefüget / zugesellet und vergleichet / allermassen und Gestalt / als ob solcher Reichs Gräffliche Stand / Nam und Titul von ihrer vier Ahnen Vatter und Mütterlichen Geschlechts / beederseits ihnen erblich angebohren wäre/ darzu ihnen auch den Namen und Titul / sich Grafen und Gräfinnen **von Ronow und Bieberstein** zu nennen und zu schreiben / gnädigst erlaubt / gegönnet und zugelassen. Thuen deß Erheben / Würdigen und setzen / Sie also in den Stand der Ehr und Würde / Unserer Erb-Königreich / Fürstenthum und Lande / Rechtgebohrnen Grafen und Gräfinnen / zufügen und gesellen sie derselben

Schaar Gesell- und Gemeinschafft. Geben und ertheilet ihnen den Titul/Würde und Namen **Grafen und Gräfinnen von Ronow und Bieberstein**/ und erlauben ihnen/ gegen **Uns** Unsere Nachkommen/ und sonst jedermänniglich/ sich also zu nennen und zu schreiben/ alles aus Röm. Käyserlicher Macht/ Vollkommenheit hiemit wissentlich in Krafft deß Brieffs. Und meynen/ setzen und wollen/ daß der mehr-gedacht **Johann Albrecht Herr von Ronow**/ alle seine Eheliche Leibes-Erben/ und derselben Erbens-Erben/ Manns- und Frauen-Personen für und für in ewige Zeit/ Unsere und deß Heiligen Reichs Grafen und Gräfin seyn/ sich also sambt Ihren anererbten alten Titulen nennen und schreiben/ von Uns/ Unsern Nachkommen am Heil. Reich/ Röm. Käysern und Königen/ auch Unserm Löbl. Erz-Haus Oesterreich und sonst jedermännigslich/ Hohen- und Niedern Standes dafür geachtet/ gehalten/ geehret/ genennet und geschrieben werden/ auch alle und jegliche Gnad/ Freyheit/ Ehr/ Würde/ Præeminenz, Fürstand/ Recht und Gerechtigkeit/ in Versammlungen/Ritterspielen/ mit Beneficien/ auf Hohen und Niedern Stifften/ Geist- und Weltlichen Lehen und Aembtern zu empfahen/ zu haben und zu tragen/ auch sonsten alle andere Sachen haben/ deren theilhafftig und empfänglich seyn/ und sich deß allen freuen/ gebrauchen und geniessen sollen und mögen/ inmassen sich andere unsere und deß Heil. Reichs recht gebohrne Grafen und Gräfinnen/ von Recht und Gewonheit wegen freuen und geniessen/ von allermänniglich ungehindert.

Uber diß und zu noch mehrer Gedächtnuß berührter Unser Käyserl. Gnad und Erhebung in den Grafenstand/ haben Wir auch mehrgemeldtem **Johann Albrechten Grafen von Ronow und Bieberstein** sein alt-angeerbtes/und bisher geführtes herrliche Wappen mit der Herren von Bieberstein uhr alten Wappen (als welches auch sonsten mit dem Geschlecht in seinem Eheweib ausstürbe) hinführo mit seinem von dem HOWORA geerbt und angebohrnen Wappen nachfolgender Gestalt vereiniget/ und zusammen gesetzet/ und ihme seinen ehelichen Leibes-Erben und derselben Erbens-Erben Manns- und Frauen-Personen/ hinführo in ewige Zeit also zu führen und zu gebrauchen gnädigst gegönnet und erlaubet/ nemlich ein quartirten Schild dessen hinder und forder obere Theil weiß ist/ im andern auf einen dreyfach bühelten weisen felsichten Berglein (deren das mittere beyde etwas überhöhet) stehend ein braunlicht Gambs auff allen vier Läufften/ in der forder obern weisen Feldung aber fürwarts ein Hirsch auf einem drey bühelten grünen Wasen/ mit auffhabendem Geweyhe von sechs Zincken/ vorder Unterheil dieser Quartierung die da roth ist/ drey weise mit den Spitzen über sich gestelte eiserne Sensen/ im hintern obern gelben Theil ein rothes Dänl Gesteim mit seinem natürlichen Zincken über sich aufwärts gehend/ zwischen dessen Rundung oder grüne Drüangels weis/ drey güldene Kugel oder Ballen dergestalt/ daß unten zwey und ob denen einer zu sehen/ in Mitte deß Schilds ein gelb oder Goldfarbes mit einer Königlichen Cron geziertes Herz-Schildel/ darinn ein über einander geschrencktes Schwarzes Burgundisches Creutz: Auf völligen ganzen Schild drey offene Adeliche mit Gold und anhangenden Cleinodien gezierte Turnirs-Helme/ der Hintere beyderseits: mitlere aber zu der Lincken/ mit weiß und rother fordere Helm aber beyderseits mit dem mittrem Helm mit gelb und schwarzer Helm-Decken/ dann jeder mit einer güldenen Cron an deren Spitze statt mit grossen runden Perlen gezieret: Auff der mittern Königlichen Cron ein länglichter gelber Polster mit vielen gleichfärbig obhangenden Questen/ worauf ein mit dem Kopf einwarts von natürlicher Farb liegender Fisch-Kopff: Hinter gedachtem Polster ein Pfauen-Feder-Busch von unten und oben fünff/ zusammen zehen gesetzten gespiegelten Federn zu sehen/ auf der fordern Cron deß Helms/ ein mit dem Elnbogen einwerts gestelter geharrnischter Manns-Arm in seiner Faust ein blosses Schwerdt mit vergol-

deten

ten Creutz und Knopff zum Streich führend : Auff der hintern Cron deß Helms/ das in dem Qvarturen Schild beschriebene rothe Däul Gestein mit aufwerts gehenden Zincken / unter deren Krümme / die drey im Schild beschriebene guldene Kugeln zu sehen : Alsdann solch vereinigt / und zusamm gesetzte Wappen auf den sechsten Blat diß Briefs mit Farben entworffen seynd. Neben deme und damit obgedachter **Johann Albrecht Grafe von Ronow und Biberstein**/ seiner Vor-Eltern Geschlechs/ Verdiensten / auch seiner Uns gethanen unterthänigsten Erbietens : Zu allen getreuen möglichsten Diensten/ noch mehr geniessen möge. So haben Wir auch mit wolbedachtem Muth/ guten Rath und rechten Wissen / demselben / dessen Ehelichen Leibes-Erben/ und derselben Erbens-Erben/ Manns- und Frauen Personen / absteigender Lienien diese besondere Gnad und Freyheit geben : Thuen und geben ihnen auch dieselbe hiemit von Röm. Käys. Macht / Vollkommenheit / in Krafft dieses Brieffs also und dergestalt / daß nun hinführo Wir Unsere Nachkommen am Reich/ und löbl. Erz-Haus Oesterreich viel gemeldtem **Johann Albrecht Grafen von Ronow und Biberstein** / dessen Ehelichen Leibes - Erben / und derselben Erbens-Erben / aus allen Unsern und Unserer Nachkommen Cantzleyen in Unsern und ihren offenen/ und beschlossenen Schrifften und Briefen / so von Uns und Unsern Nachkommen/ am Heiligen Röm. Reich an Sie oder sonsten darinne sie benennet und bestimmet werden / ausgehen würden/ den Titul/ Prædicat und Ehren-Wort Hoch - und Wolgebohrn geben/ schreiben und folgen lassen sollen und wollen. Inmassen Wir dann solches alles zu geschehen/ bey Unsern Canzeleyen/ albereit verordnet und befohlen haben.

Befehlen und gebiethen demnach hiermit denen Hochwürdigen Unsern lieben Neven und Vettern/ denen Erz-Bischöffen zu Maynz/ Trier und Cöln/ als Unsern Erz-Canzlaren durch Germanien/ Gallien / und das Königreich Arelat Italien/ auch allen anderen Unseren Cantzleren / Cantzley - Verwaltern und Secretarien / gegenwärtigen und künfftigen/ ernst und festiglich mit diesem Brieff / und wollen daß sie fernern Befehl und Ordnung in Unsere / und Unserer Nachkommen Cantzleyen / geben und befehlen auch mit Ernst und Fleiß daran seyn und darob halten / daß hinführo mehr benannten Grafen von Ronow und Bieberstein/ desselben Ehelichen Leibes-Erben / und Erbens-Erben absteigender Linie / für und für ewiglich unter Unsern/ und Unserer Nachkommen Titul und Namen denen **Hoch - und Wohlgebohrnen** geschrieben werde. Doch Uns dem Heiligen Reich / Unseren Erb - Königreich/ Fürstenthum und Landen / an Unsern und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten / unvergriffen und unschädlich. Ferner gebieten Wir auch allen und jeden Chur - Fürsten/ Fürsten/ Geist - und Weltlichen/ Prälaten/ Grafen/ Freyen Herren/ Rittern/ Knechten/ Statthaltern/ Land-Marschallen/ Landes-Haubt-Leuthen/ Land-Vögten Haubt-Leuthen Vitzdohmen/ Vogten/ Pflegeren/ Verweseren/ Ambtleuten/ Land-Richtern / Schultheisen/ Burgermeisteren/ Richtern/ Räthen/ Burgeren/ Gemeinden und sonst allen anderen Unseren/ und deß Heiligen Römischen Reichs/ auch ander Unserer erblichen Königreiche/ Fürstenthum und Lande / Unterthanen und Getreuen/ in was Würden / Stand und Wesen die seynd / ernst und festiglich mit diesem Brieff und wollen/ daß sie mehrgedachtem **Johann Albrechten Grafen von Ronow und Bieberstein** / desselben Ehelichen Leibes-Erben / und Erbens-Erben/ wie obstehet nun hinführo ewiglich/ in allen und jeden ehrlichen Versammlungen/ Ritterspielen/ Hohen und Niedern Stifften und Ambtern / Geist- und Weltlichen

auch

auch sonst an allen Orten und Enden/ für Unsere/ und deß Heil. Röm. Reichs/ auch unserer Erb-König-Reich/ Fürstenthum und Lande/ Rechtgebohrne Grafen und Gräfinnen annehmen/ halten/ achten/ zulassen würdigen und erkennen/ auch bey allen Vorfallenheiten/ denen Hoch- und Wohlgebohrnen/ Reichs-Grafen und Gräfinnen von Ronow und Bieberstein/ schreiben/ nennen und geben/ und sie sonst aller und jeder Gnaden/ Freyheiten/ Ehren/ Würden/ Vortheil/ Recht und Gerechtigkeiten/geruhiglich/freuē gebrauchē/und geniessen lassen/daran nicht hindern noch irren/ sondern sie bey deme allem/ wie hievor erzehlet/begriffen stehet/auch bey vorbeschriebenem angeerbt/mit der Biebersteinischen vereinigt und zusammen gesetzten jetzo Gräfflichen Wappen von unsert/ und deß Heil. Reichs wegen/handhaben/ schützen/ beschirmen/ und gänzlich darbey bleiben lassen/ hierwider nicht thun/noch daß jemand zuthun gestatten/ in keine Weis noch Weg/ als lieb einem jedem seye unser und deß Reichs schwehre Ungenad und Straff/ und darzu ein Poen nemlich zweyhundert Marck lödtiges Geldes zu vermeiden: Die ein jeder so offt er freventlich hierwider thäte/ Uns halb in Unser und deß Reichs Cammer/ und den andern halben Theil/ vielgenannten Grafen von Ronow und Bieberstein/ seinen Ehelichen-Leibes Erben/ und derselben Erbens-Erben/ so hierwider beleidiget würden/ unnachläßlich zu bezahlen/ verfallen seyn solle. Dessen zu wahrer Urkund/ haben Wir Unsere Käyserl. güldene Bull an diesen Brieff hangen lassen. Der geben ist in unserer Stadt Wien den sechsten Tag deß Monats Septembris/ nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth/ ein tausend/ Sechshundert und Siebenzigsten/ Unserer Reiche/ deß Römischen im dreyzehenden/ deß Hungerischen im Sechzehen/ und deß Boheimischen ich fünffzehenden Jahren

Leopold

V. Leopold Wilhelm Graf von Königßegg/ &c.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Wilhelm Schröder.

CAPUT

CAPUT VI.

Historischer Bericht von dem Welt-berühmten Hause derer Grafen und Herren von Biberstein. Seynd zu Zeiten Caroli M. in der Schweitz / als damaliger / dem Königreich Burgund gehörigen Provinz / Gou-Grafen gewesen. Derer Conduite wird / sambt denen Herzogen zu Meran bey ersten Turnier zu Magdeburg / gerühmet. Begeben sich / mit Grafen Rudolph von Habspurg / in das Welt-berühmte Königreich Böhmen. Pflegen Eheliche Freundschafft mit dem Hause Howora. Graf Wilhelm von Biberstein thurnieret zu Regenspurg / 1284. und eheliget eine Herzogin zu Teck. Johannes IV. war der Chur- und Marck Brandenburg Statthalter / und hat er sampt seinen Söhnen und Enckeln über den dritten Theil der Nieder-Lausitz in würcklicher Possess gehabt. Johannes VI. Gemahlin ward eine Gräfin von Rupin; Wenceslai II. eine Gräfin von Querfurt; Hieronymi deß Reichen / eine Herzogin zu Münsterberg. Theilen ihr Haus in die Friedlandische oder Sorauische / und in die Forstische Linie. Gehen zuletzt auch gänzlich ab.

§. I.

DEmnach nun es an deme nicht weniger auch aller Welt kundbar / daß das Geschlecht derer Herren von Biberstein / eins von den uralten Häusern deß Römischen Reichs / Teutscher Nation / ist / davon aber specialiter und Haubtsächlich / der Nachwelt zu verlangender Nachricht / bisanhero nichts herausgegeben worden; Als kan bey angebrochener Materie dieses Geschlechts / nicht umbhin in Ansehung der hohen Freundschafft / vornehmlich aber auf gnädiges Begehren Se. deß vorerwähnten (cum toto honoris titulo) Herrn Friederich Moritzens / Grafen zu Bentheim-Tecklenburg / auf hohen Limburg / als deß Herrn Grafen von Ronow und Biberstein Excell: allerliebsten Herrn Eydams / Hochgräffl. Excellenz, allhier / davon etwas anzuschliessen / und / so viel in Eyl da und dort zusammen gebracht werden können / in möglichster Kürze beyzufügen. Kurzer Bericht von dem uralten Hause Biberstein.

§. 2. Was ihr hohes Alter / Herkommen und vormahliges zeitliches Vermögen betrifft / so ist allerdings Welt-kündig / daß sie zu Caroli M. Zeiten mit dem Hause Habspurg allbereit schon in ziemlichen Flore gestanden / und zwar in der Schweitz / woselbst sie einen / und an den Gränzen deß Bernischen Gebieths / so vormals zum Königreich Burgund zu Geu gehöret / oder Go-Graven / (die man nach der Zeit Hoff- und Land-Richtere jedes Orts Lan- Seynd vormals zu Caroli M. Zeiten

des genennet) verordnet gewesen; Nachdem aber dieses hohe Richterlich Ambt je länger je weiter zugenommen / und zu Krieg- und Friedens-Zeiten mit Rath und That so fort auf die Häuser / Theils de facto, zum Theil auch ex Conniventia & Concessione Cæsarum, erbthümlich gemacht worden; Als haben die Geschlechtere / Namentlich aber die Grafen von Biberstein / gleich andern dermassen um sich gegriffen / daß sie zuletzt zu vielen Landen gedeyen / und mächtige Herren worden. Weil aber das / durch Gewalt erworbene Guth nicht leicht an den dritten Erben pfleget zu fussen oder zu gelangen: Also ist diesen zugleich denen andern / pari passu auch wol ergangen; Hergegen was andere nachmals der Zeit durch Herrath- und Successions-Recht überkommen / hat unstreitig längere Taur und mehrern Seegen erlanget.

Go-Grafen und gewissen Orts Lands Richtere gewesen.

§. 3. Es seynd demnach diejenige / von diesem Hause / welche sich durch Kriege in denen vormals im Reiche üblich gewesenen Ritterlichen Turnieren / auch durch Vermählungen / und andere ihnen erblich angefallene Herrschafften / etwas bekannt und berühmt gemacht / so viel hier und dar von ihnen zu erfahren / allermeistens folgende / als nehmlichen der / in Turnier- und Aufzugen weltbekannte Heinrich / Grafe zu Biberstein / welcher sich nicht nur bey der Niederlag der Sclaven und Wenden vor Merseburg tapffer gehalten / sondern auch auf dem Anno 938. vom Käyser Heinrich dem Ersten zu Magdeburg angestelten Haubt-Turnier / laut Rixneri, Münsteri und anderer Scribenten Aussage / prächtig eingefunden / und nebenst Heinrichen und Radboten / Herzogen zu Meran und Grafen zu Andechs / den besten Danck und Preiß davon getragen; So war nicht weniger sein Sohn / Georg / Graf zu Bieberstein / in dergleichen Ritterspielen geübet und bekannt: Allermassen er sich / mit Graf Erich zu Gleißberg / und Gottschalck Herrn zu Liechtenberg / dem zu Merseburg vom Ridack Marggrafen zu Merseburg / im Jahr 968. gehaltenen Turnier / eingefunden haben solle.

Graf Heinrich zu Biberstein wird gerühmet / daß er sich bey der Schlacht vor Merseburg und beydem I. Turnier zu Magdeburg nebenst denen Herzogen zu Meran wol gehalten haben solle.

§. 4. Von diesem an / bis auf WILHELMI I. Grafen zu Bieberstein / dessen Gemahlin Jutta geheissen / angehende Zeit / gehen uns der Reihen nach / aus Mangel hierzu gehöriger Documenten / über 2. Secula hiervon ab. Hergegen hat gedachter Wilhelm / welcher um das Jahr Christi 1235. gelebet / zween Söhne mit Namen Bolco oder Boleslav / und Wilhelm II. beede Grafen zu Biberstein hinterlassen; Jener / so in meiner voran / mitten in diesem Theil angeschlossenen lateinischen Original-Abschrifft / vielleicht aus Ver-

Die Grafen zu Biberstein ziehen aus der Schweitz.

sehen deß Schreibers/ Rulco genennet wird/ hat sich zu Zeiten Graff Rudolphs zu Habspurg/ als er Königs Ottocari in Böhmen Obrister Hof-Marschall gewesen/ und nachgehends Röm. Käyser worden/ aus der Schweitz dahin auch in Böhmen gewendet/ und von dem König im Jahr 1278. (in welchem er mit Käyser Rudolph abermals in Action gerathen/ und in der Schlacht im Octobr. umkommen) das Schloß und Herrschafft Friedland in der Schlesien erkaufft/ worbey insonderheit/ wie oben schon erwähnet/ nachdencklich anzumercken/ daß bey diesem Kauff-Contract alle Häubter deß Hauses Howora zugegen gewesen/ und sich zugleich mit unterschrieben haben. Er wird zwar darinnen nicht mehr Graf/ sondern nach der Böhmischen und Wendischen Lands-Art schlechter dings mit dem Vor- und Geschlechts-Namen genennet/ davon oben die Ursachen mehrern Inhalts zu ersehen: Er soll es auf ein hohes Alter gebracht/ und wie dessen Register geben/ noch An. 1310. gelebet haben.

mit Grafen Rudolph von Habspurg in Böhmen/ und machen Freundschafft mit dem Hause Howora.

§. 5. So hat sich auch zu dessen Zeit/ als im Jahr Christi 1284. bey dem 16. (andere setzen den 15.) Turnier zu Regenspurg/ welchen die Ritterschafft in Bäyern gehalten/ Herrn Wilhelm II. Graf von Biberstein/ unter andern Fürsten/ Grafen und Herren mit eingefunden/ und dabey grossen Ruhm davon getragen; Er solle/ wie es D. Andreas Wencelius/ in der/ auf Herrn Ulrichs/ Herrn zu Biberstein/ auf Forst und Pförtden/ Anno 1609. zu Franckfurt an der Oder gehaltener Leich-Predigt/ angemercket/ eine Herzogin zu Teck in Schwaben zur Ehe gehabt haben. So setzet auch Herr D. Sonntag/ vornehmer Theologiæ Professor zu Altorff/ und vormals gewesener Pfarr-Herr zu Oppurg/ mein werthester Gönner/ in der Anno 1683. der Hochseeligen Frau Gräfin Elisabeth von Ronow und Biberstein/ daselbst bey Volckreicher Versammlung zu Ehren gehaltenen Leich-Predigt/ daß erwähnter Graf Wilhelm/ deß vorhergehenden Boleslai, laut der beygeruckten Taffel/ Jüngerer Bruder gewesen seye: Welches auch der Zeit-Rechnung nach allerdings nicht anders wol seyn kan/ zumal da sich dieses Geschlecht/ wegen damaliger Krieges-Unruhen hin- und wieder ins Reich ausgebreitet. Er soll zwar einen Sohn/ Heinrich/ Grafen von Biberstein/ hinterlassen haben/ der aber ohne Männlichen Erben An. 1314. mit Todt abgangen.

Graf Wilhelm zu Biberstein ward bey dem Turnier zu Regenspurg bekannt/ und heyrathete eine Herzogin zu Teck.

§. 6. Es haben diese Grafen vorhero/ wie gemeldet/ in- und ausserhalb der Schweitz ansehnliche Güter gehabt/ und gedencket

Diese Grafen haben vormals

Henninges, in Genealogia Comitum de Montfort, daß sie diesen / vornemlich aber Grafen Hugo von Montfort unterschiedliche herrliche Commenduren / oder Comptereyen / und andere Geistliche Beneficia verliehen und zu Lehen gegeben / die so dann nach dem Lauff der / jedem Land und Geschlecht obstehender Revolution, Successivè wieder verlohren gangen. Warum aber GOtt der Herr / bey sothanen Revolutionibus, hier und dar ein Geschlecht erhöhet / und wieder erniedriget / ist vorhin schon zur Gnüge erwiesen / und wann es scheinet mit solchem gar aus zu seyn / so erhebet er doch selbiges unverruckt dermassen wieder auf / daß man sich dessen nicht genugsam verwundern kan: Dergleichen Exempel wir an dem Hoch-Gräffl. Hause Ronow vor Augen haben (als welches nach und nach dermassen wieder angerichtet worden / daß es sich noch zur Ehre deß grossen Gottes / und der Nachwelt zum besten / anjetzt ziemlich hervor gethan) sondern auch / in der Person deß vorernannten Rulco / Bolco oder Boleslai / und dessen Nachkommen / welche nachgehends einem guten Theil von der Lausitz und angränzenden Landen / durch Kauff und ansehnliche Heyrathen wie aus beyfolgender Stamms Reihe zu ersehen / glücklich überkommen.

denen Grafen zu Montfort

ansehnliche Comptereyen

und præbenden verliehen.

§. 7. Dann / als derselbe im Jahr Christi 1278. das Namhaffte Schloß und Herrschafft Friedland / vom König Ottocarn III. wie bereits ausführliche Meldung da und dort geschehen / an sich erhandelt / und zweiffels ab nach dergleichen Land-Gütern mehr sich umbgesehen / hat er sich so fort weiter in der Lausitz dergestalt eingerichtet / daß hernach seinem Sohne und dessen Nachfolgern durch gute Erziehung und kluge Conduite (welches beyde die Seele eines von GOtt gesegneten Geschlechts billich zu nennen) zu so vielen und ansehnlichen Herrschafften zu gelangen / nicht schwehr gefallen: Allermassen dessen Sohn / Friederich I. Herr von Biberstein / über die allbereit schon inne gehabte ansehnliche Herrschafften Friedland / Pribus und Forst / mit seiner Gemahlin / Hedwig / Erbin deß uralten Geschlechts von Pack / dem ganzen Districk Landes Sorau / sambt dem Hirsch / als darzu gehörigen Wappen / erbthümlich bekommen; Dieser hat um das Jahr Christi 1350. und 1360. noch gelebet / indem er mit Käyser Carln IV. nach Rom gezogen / und bey dessen Crönung als ein hoher Officiant auffgewartet / und soll er in der Franciscaner Kirchen daselbst / nebenst dem Herrn von Pack / seinem Schwäher-Vater / denen Herren von Dewin / begraben liegen. Sein Bruder Johann II. gieng ab / ohne Erben / wie etliche wollen An. 1332. andere setzen 1322.

Bolco / Herr von Biberstein

und dessen Sohn / Friederich

erlangen ansehnliche Güter

in der Lausitz.

§. 8. Aus der Hedwig seynd dem Herrn Friederich gebohren: Johannes III. und Ulrich der Erste; Dieser kame im Hussiten

ten Krieg um / circ. An: 1418. Jener aber / welcher lange wider Magdeburg auch Kriegs-Dienste geleistet / starb um das Jahr Christi 1410. Diese beyde Brüder ersuchten den Erz-Bischoff zu Prag / daß er die Kirche zu Wratislawitz mit der Ober-Pfarr-Kirchen zu Rokitnitz / deren sie beede Patroni seynd gewesen / vereinbaren möchte / welches auch Anno 1362. geschehen / besage Tomi I. Erection. Es hat aber Johannes mit seiner Gemahlin / Asezze / ehelich erzielet Friederich II. welcher so bald ohne Erben wieder abgangen / und Johann IV. dieser legete sich ehelich bey / die einige Tochter Herrn Reinhards / Herrn zu Strähle / Stadthalters der Chur- und Marck-Brandenburg; Erlangete auch / als dieser mit Todt abgienge / vom König Sigmund in Ungarn / als Marggrafen zu Brandenburg / die Stadthalterey daselbst an dessen Stelle 1414. mit seiner Gemahlin aber die Herrschafft Besko / sambt denen darzu gehörigen dreyen Sensen zu seinem Wappen. Es meynet zwar D. Wenzelius, diese Wappen kämen von der Herrschafft Strähle / an der Elbe / welche er auch mit bekommen / und darauf das Schloß Biberstein an den Fluß Biberitsch / nechst der Mulda / erbauet / und sich davon geschrieben haben solle. Dessen Titul wäre / Johannes IV. Herr von Biberstein / Herr zu Friedland / Sorau / Pribus / Besko Triebel / Forst / Muskau / Storkau / Sommerfeld / Landescron bey Garlitz / Libenwalda und Oderburg / die er zum Theil vom König Wenzel in Böhmen / Theils auch von andern titulo Pignoris, innen gehabt / und starb er An: 1424. Hergegen schreiben sich seine Söhne / als Ulrich II. nur Herrn zu Sorau / und Triebel / der An: 1430. wieder verschiede / und Johannes V. Herr zu Forst / Sorau / und Besko / der auch gleichfals bald hernach im Jahr 1435. zeitlichen Todtes verfiele.

Johannes IV. wird Stadthalter der Chur- und Marck Brandenburg / und erlanget mit seiner Gemahlin einen grossen district Landes;

§. 9. Wenceslaus I. Johannis V. Sohn / geriethe zweiffels ohne durch den frühzeitigen Hinschied seines Vaters / und Vaters Brudern / Zeitwährender seiner Minorennität in zienliches Abnehmen / weil er An: 1465. unterschiedliche Herrschafften / als Sorau / Besko und andere / wegen Schulden-Last wieder versetzen und verpfänden müssen: Dahero billich hier heisset / wie offt erinnert: Non minor est Virtus, quàm quærere, parta tueri. Ward insgemein nur genannt / Herr von Bieberstein / Herr zu Friedland und Forst; Jedoch wollen etliche / er habe noch bey seinem Leben / Muskau / Triebel / Sommerfeld und Landskron würcklich besessen. Starb umb Jahr 1417. Sonst gedencket der vor erwehnte Dr. Andreas Wenzelius, aus dem eines jungen Herren von Biberstein / Namens Johannes / der um diese Zeit gelebet / und vor den Herzog zu Glokau in der Schlesien wieder die Pohlen grosse Kriege geführet / auch Posen eingenommen / und in deß Herzogs Devotion wieder gebracht hätte. Nachdem ich aber

Es haben aber dessen Nachfolgere nach und nach wieder fast alle diese Herrschafften

aber den angeführten Locum Cromeri, Lib. XI. de Rebus Polonorum, aufgeschlagen/ so habe ich befunden/ daß allhier ein Irrthum/ dessen ich Anfangs selbst bey der Deduction deß Stamm-Registers nicht bin gewahr worden/ allerdings vorgegangen: Dahero dann/ nach ermeldeten Historici Meynung/ diese Zeit-Rechnung weiter hinauf zu rücken/ und diese Kriegs-Expedition Johanni I. Herrn von Biberstein/ der entweder Bolconis einiger Sohn/ und Friderici I. Vater/ oder aber dessen ältester Bruder muß gewesen seyn/ unstreitig zuzuschreiben.

wider eingebüsset.

§. 10. Dann also schreibet Cromerus ad An: circiter 1312. wann er Henrici Glogoviæ Ducis bella & odium in Polonos erzählet folgendes von ihme/ also: Etenim cœperat jam majores Polonos Henrici tædium, quod contemni se ab eo, & jura institutaque majorum suorum violari viderent. Itaque Conventa Gnesnæ habito, deserto Henrico, in Wladislai fidem & potestatem revenerant. Quod cum accepisset Henricus, JOANNEM BIBERSTEINIUM COMITEM cum exercitu ad revocandos ad Officium Polonos misit. Cui venienti Posnaniam Cives, authore Premeco quodam, portas urbis aperuêre, præsidiumque accepêre. Und noch weiter: Ad cætera verò subigenda pergenti Biberstein-io, Dobrogostius, Samotulius, cognomento Parvus, Thomislai Palatini Posnanienſis jam defuncti filius, Gente Nalencius, cum Polonis occurrit: initoque prælio, multis utrinque cæsis, ad extremum Victoria potitus est. Diesem nach erhellet/ daß/ weil Johannes noch Graf von Bieberstein genennet worden/ und er Herzogs Heinrichen zu Glogau/ welcher um gedachtes 1312. Jahr gelebet/ General gewesen/ er Herrn Friederich deß Ersten Herrn von Biberstein/ auch Herrn zu Sorau/ Pribus und Forst/ leiblicher Vater gewesen seyn müsse/ dessen Ordnung aber in folgender Taffel in Acht genommen werden solle. Den Herzog zu Glokau/ betreffend/ so ist derselbe/ laut Cromeri Erzählung/ Herzogs Conradi zu Glogau/ welcher von deß Königs Primislai Schwester gebohren/ ältester Sohn gewesen/ und starb ex mœrore annum, deßhalben/ daß er Groß-Pohlen mit dem Rücken ansehen muste: Er hinterliesse 4. Söhne/ als Heinrich/ Cunrad/ Johannem und Primislaum; Es bekam aber der Aeltiste das Fürstenthum Sagan/ der Andere das Fürstenthum Oelßnitz/ der Dritte das Fürstenthum Steinau/ und der Jüngste Primislaus das Fürstenthum Glogau.

Johannes Graf von Biberstein/

General über die Armee

deß Herzogs Glokau.

§. 11. Auf vor-erwähntem Wenceslaum I. Herrn von Biberstein/ wieder zu kommen/ so findet sich in denen Registern dieses Geschlechts/ daß er zween Söhne hinter sich gelassen/ nemlich Ulrich III. Herrn von Bieberstein/ der sich aber nur Herrn zu Friedland/ Sorau/ Triebel und Landskron geschrieben/ und dann Johannem IV.

Johannis VI. Gemahlin/

Dieser

Dieser nennete sich Herrn zu Forst und Muskau Anno 1477. nachgehends auch Herrn zu Sorau / Beskau / Storckau / Triebel und Sommerfeld / dessen Gemahlin ward eine Gebohrne Gräfin von Ruppin (oder Rapin) und Lindau / so beede Grafschafften in der Alten Marck Brandenburg gelegen und deren Stamms-Herren unlängst abgestorben. Herr Johannes hat wieder gezeuget / Ulrich den IV. Herrn zu Friedlandt / der Anno 1490. Todtes verblichen und keine Erben hinterlassen / dann Wenzeln II. so sich Herrn zu Seidenberg / Forst / Sommerfeld und Hammerstein geschrieben. Er starb Anno 1480. seine Gemahlin aber / Namens Agnes / gebohrne Gräfin von Querfurt 1490. Deren Jüngster Bruder aber / Friederich III. welcher genennet wurde / der Herr zu Forst und Sommerfeld / Anno 1469. auch zu Hammerstein / 1480. gienge den Weg aller Welt im Jahr Christi 1492. von dem Mittern Herrn / Wentzel II. und der Gräfin von Querfurt gebohren / Ulrich V. welcher die versatzte und verpfändete Herrschafften / Anno 1512. wieder eingelöset / schrieb sich Herrn von Friedland und Sorau: Ward also der Stamms-Vater der Sorauischen Linie / Bibersteinischen Geschlechts / und gab seinen Geist auf daselbst / im 1519. Jahr.

eine Gräfin von Rupin.

Wenceslai II. Gem. eine Grafin von Querfurt.

Hr. Ulrich V. war der Stamm-Vater der Sorauischen Linie;

§. 19. Dieses Herrn Ulrichs Jüngerer Bruder machte auch eine besondere / nemlich die Forstische Linie / und ward genennt Matthias / Herr von Biberstein / Herr zu Forst und Pforten. Gab der Welt gute Nacht / Anno 1520. hatte zur Ehe-Gemahlin / Fr. Ludmillam / Herrn Wilhelms deß Aeltern / Herrn von Schönburg Tochter. Dr. Wencelius nennet sie ihres Geschlechts eine Freyhin von Schomburg zu Hoyerswerda. Herrn Ulrichs Kinder / von der Sorauischen Linie / seynd diese gewesen: Frau Elisabeth / deß Herrn von der Mosel bey Breßlau Gemahlin: Fr Dorothea / Herrn Schenckens / Herrn von Landsberg zu Tregitz Gemahlin: Johannes VI. Herr von Biberstein / Herr zu Friedland und Reichenberg / ward mit Gift vergeben / Anno 1521. Johannes VIII. Herr zu Muskau starb 1519 Hieronymus der Reiche genannt / Herr von Biberstein / Herr zu Friedland / Sorau / Beskau / Muskau / Reichenberg / Storko / Triebel / Seidenberg / Sommerfeld / Hammerstein und Landscron / beschickete / sein Haus und gab der Welt gute Nacht im Jahr Christi 1549. und ward zu Sorau beygesetzt. Seine Gemahlin Ursula war Herrn Carln / Herzogs zu Münsterberg und Oelß / und Anna gebohrner Herzogin zu Sagan Tochter / circ. Anno 1500. die auch zu Sorau bey ihren Herrn zur Erden bestattet worden: Die übrige Geschwiester Herrn Hieronymi / waren Sigmund / Herr von Biberstein / Herr zu Muskau und Beskau / der starb 1545. und Christoph / Herr zu Tribel / welchem auch Gift beygebracht / und gestorben / 1551. war der letzte / männlichen Geschlechts / dieser Sorauischen Linie.

Hr. Matthias Stamm-Vater der Forstischen Linie

Hr. Hieronymus der Reiche

dessen Gem. eine Herzogin zu Münsterberg.

§. 12. Un-

§. 13. Unter allen deß vorernannten Herrn Ulrichs Söhnen hat allein sich in den Ehstand begeben / Herr Hieronymus der Reiche / welcher von seiner Gemahlin Ursula / Herz. zu Münsterberg / keine Männliche Erben / sondern nur vier Fräulein gebohren / als 1. Anna / so dem Herrn Christoph / Herrn von Lobkowitz zu Prag ehelich beygeleget worden / circ. An. 1524. von welchen heut zu Tage die Fürsten und Grafen von Lobkowitz herkommen; 2. Barbara / die Herr Wilhelm / Herrn von Tyrzky geheyrathet / und dahero auch die Grafen und Herrn von Tyrzky in Böhmen entsprossen; 3. Catharina / welche Herrn Heinrich Schenckens / Herrn zu Landsberg / Teupitz und Wüsterhausen Gemahlin gewesen / von welchen eine Tochter / Dorothea Schenkin gebohren / so Herrn Balthasar Herrn von Biberstein / Forstischer Linie / verheyrathet worden; Und 4. Elisabeth / welche ledigen Standes gestorben. Etliche setzen noch eine Tochter so die Aelteste seyn soll / als Elisabeth Catharinen / welche Herrn Zenko von Kragu in Böhmen / Herrn zu Landstein / (der gestorben im Jahr 1572.) Gemahlin gewesen / wormit also die Sorauische Linie vom männlichen Stamm ganz erloschen. Folget demnach anbey auch von der andern Linie zu reden / und hat Herr Matthias / Herr von Biberstein / Herr zu Forst und Pförtten / mit seiner Gemahlin Ludmilla / Fr. von Schönburg folgende erziehlet / als 1. Friederich IV. Herrn von Biberstein / dessen Gemahlin / Sidonia eine Gräfin von Schlick / Fr. zu Deban (Beban) oder vielleicht Duban / und Sternhoff / in Böhmen / woselbst sie beede Hofflager gehalten / und miteinander gezeuget einen Herrn / nehmlichen Carln / Herrn von Biberstein / Herrn zu Beban und Sternhof / alwo er gebohren / Anno 1528. schriebe sich auch zu Diewin und Mimon in der Nieder-Lausitz. Ward S. Monetæ Præfectus und Landeshauptmann zu Glogau. Die Gemahlin Elisabetha Fr. von Sichl. circ. 1560. ihre Kinder waren / Michael / welcher zu Forst gestorben / Anno 1588. Anna / die eine Gemahlin gewesen / Herrn Johannis / Freyherrns von Schleinitz / und Land Voigts in der Obern Lausitz / dessen Sohn Rudolph / Herr von Schleinitz / als Obrister in Ungarn Kriegs-Dienste gethan; Dann auch Adam / welcher zur Gemahlin gehabt / Annam / Gräfin von Schlick.

Deren Töchtere unterschiedlicher Fürstl. und Gräfl. Häuser Stamm-Mutter gewesen.

Die Sorauische Linie gehet ab.

Friederich / Herr von Biberstein /

Herr zu Beban und Sternhoff

in Böhmen.

§. 14. Deß vorerwähnten Matthiä andern Sohn war Balthasar / Herr von Biberstein / Herr zu Forst / der zur Gemahlin gehabt / Fr. Dorotheam Schenkin / Herrn Heinrich Schenckens / Herr zu Landsberg und Wüsterhausen Tochter / aus welcher Ehe gezeuget worden / Ulrich / Herr von Biberstein / auf Forst und Pförtten / und Anno von Biberstein / die Herr Christoph / Burggraf zu Dohna / Land-

Balthasar Herr zu Forst und Pförtten;

Voigt

Voigt der Ober-Lausitz/ ehelich beygeleget worden. Gedachter Herr Ulrich/ist zu Forst gebohren den 5. Januarii 1543. hat in Ungarn Kriegs-Dienste gethan / und nach der Zeit / sich zu der Frau Schwester Burggräfin zu Dohna nach Franckfurth an der Oder erhoben / daselbst im ledigen Stande gelebet / und hat nach dem er der Haubt-Kirchen aldar 10000. Rthl. und noch mehr Legata ad Pias causas vermacht / der Welt gute Nacht gegeben/ am 8. Martii 1609. Lieget in gedachter Kirchen begraben / und waren zu seiner Leich-Begängnus am 3. Aprilis deß jetzterwehnten Jahrs nebenst einer ziemlichen Anzahl von Adel/ sambt dem Senatu Academico, unter andern Fürstl. Gräffl. und herrlichen Personen/ auch Herr Heinrich Wenzel/ Herzog zu Münsterberg und Oelß/ Graf zu Glaz und Herr zu Sternberg/ der löblichen Universität Franckfurt an der Oder Rector Magnificentissimus, sambt seinen Räthen und Hoff-Junckern/ der nahen Anverwandschafft halben/ wie vorerwehnet erschienen; Wie auch Fräulein Margaretha von Biberstein/ Fr. Maria/ geborne von Schönburg/ Herrn Melchiorn/ Herrn von Biberstein/ hinterlassene Wittib; Frau Elisabeth Schenckin/ Fr. zu Landsberg/ Teupitz und Wüsterhausen; Fräulein Elisabeth/ Herrn Hieronymi von Biberstein und Frauen Ursulä gebohrner Herzogin zu Münsterberg/ jüngste Tochter/ Fr. Johanna Schenckin zu Teupitz; Fr. Maria Magdalena Schenckin zu Teupitz; Fr. Anna Maria von Schwenden/ davon mehr ernannter D. Wencelius in der hierüber gehaltenen Leichpredigt de eodem, mehrern Inhalts zu lesen.

Dessen Sohn Herr Ulrich

Legieret der Kirchen zu Franckfurt an der Oder 10000. Thl.

Dessen ansehnliche Leich-Proceß.

§. Der dritte Sohn Matthiä/ Herrn von Biberstein/ zu Forst und Pförten/ ward Herr Wenzel/ so An. 1545. unverheyrathet mit Tod abgangen; Der vierdte Herr Melchior von Biberstein/ starb im Jahr 1559. und hat mit seiner Gemahlin Anna Gräfin von Ostorog aus Pohlen gezeuget/ Friederich V./ Herrn von Biberstein zu Forst/ und Herrn Ulrichen/ die beyde gestorben An. 1609/ worbey zuersehen/ daß von allen angeführten Ulrichen / Bibersteinischen Geschlechts / nur einer sich in den Stand der Ehe begeben. Ermeldeter Herr Friederich ist aus dieser Zeitlichkeit entrissen worden im Jahr 1579. und hat mit seiner Gemahlin Beatrix/ aus dem herrlichen Hause Schönburg/ erzielet Johannem so gestorben 1588. Ernst gleichfals abgangen 1582. und dann Abraham/ welcher den Weg aller Welt gegangen/ 1598. mit der Gem. Eva Fr. von Biberstein aber/ gezeuget Evam/ so dem Augusto/ Hn. von Ronow/ zu Rozdialowitz in Böhmen verheyrathet worden/ wie auch Ferdinand den I. Herrn von Biberstein / der zwar auch mit der Frauen Gemahlin Eva/ geborner Schenckin von Landsberg hinwiederum ehelich erziehlet/ Ferdinand den II. Herrn von Biberstein/ Herrn zu Forst und Pförten/ und Johann Ernsten/ der bald mit Todt wieder abgienge. Dieser Ferdinand war der allerlezte seines Namens und Stamms Männlichen Geschlechts: Zeugete zwar mit der ersten Gemahlin/ Sophia/ gebohrner Fräulein von Biberstein/ Herrn Johann Wilhelms Tochter / eine einige Tochter/ Fr. Evam von Biberstein/ welche An: 1610. geboren/

Eva/ Hn. Augusti/ Hn. von Ronow Gemahlin.

Ferdinandt II. uñ letzter/ Forstischer Linie;

und wiederum 1651. ledig gestorben: Mit der andern Gemahlin aber/ als Amalia Juliana/ Fr. Reussin von Plauen/ Herrn Heinrichen deß V. Eltern Reussen/ Herrn von Plauen/ Fr. Tochter unfruchtbar gewesen/ und ist also mit ihm dieses ganze Geschlecht derer Herren von Biberstein gänzlich erloschen.

gehet An. 1667. ohne Erben ab.

§. 16. Bleibet demnach allhier noch von dem leztern Sohne/ deß so offt angeführten Herrn Matthiä von Biberstein/ abzuhandeln/ und zwar vom Johanne dem Eltern/ seines Sohns halben/ Herrn von Biberstein/ Herrn zu Forst und Pförteu/ der zwar An: 1583. die Schuld der Natur bezahlt/ bevor aber diese 6. folgende Kinder/ mit beeden Gemahlinnen/ als Anna/ Fr. von Wartenberg circ. An: 1559. und Fr. Elisabetha/ Freyin von Schleynitz ehelich gezeuget/ nemlichen 1. Sannam (Susannen) so an Herrn von Croy/ 2. Dorotheam/ die an Hrn. von Bucheim/ 3. Johannam/ welche einem Herrn Schencken von Landsberg; 4. Evam die gleichfals an Herrn Abraham/ Herrn von Biberstein/ verheyrathet worden; Auch fünfftens Johann den Jüngern/ Herrn von Biberstein/ Herrn zu Forst und Pförten; Und dann sechstens Wentzel IV. Herrn von Biberstein/ der Obr. in Ungarn gewesen/ und lediges Standes gestorben. Vom Johanne dem Jüngern/ welcher An. 1692. aus dieser Welt abgefordert worden/ und seiner Gemahlin Fr. Maria von Schönburg/ seynd diese drey Kinder geboren/ 1. Elisabeth/ Fr. von Biberstein/ so dem Herrn von Putbus/ Herrn zu Wildenbruch und Comlos ehelich beygeleget worden/ und den Weg aller Welt wiederum 1651. gegangen; 2. Johann Wilhelm/ Hr. von Biberstein/ Herr zu Forst und Pförten; Und 3. Margaretha/ Fr. von Biberstein.

Wormit das uralte Geschlecht derer Grafen und Herren/

§. 17. Johann Wilhelm aber Starb im Jahr Christi 1624. und hinterliesse mit seiner Gemahlin/ Fr. Anna/ geb. Fr. von Dalw. (welche auch hinweg entrissen worden An: 1641.) 1. Ulrich Wenzeln/ Herrn von Biberstein/ Herrn zu Forst und Pförten/ der mit seiner Gemahlin/ Elisabetha Sophia/ Gräfin von Linar/ keine Kinder gehabt/ sondern mit seinem ganzen Geschlecht erloschen/ im Jahr nach Christi Geburt/ 1654. 2. Sophiam/ welche deß vorerwehnten Ferdinandi II. und allerletzten seines Stamms/ erste Gemahlin gewesen/ und An. 1658. zeitlichen Todes verblichen; Endlichen und zum dritten ELISABETH von Biberstein/ welche das Liecht der Welt zum ersten angeblicket/ im Jahr Christi 1623. Nachgehends zur Heyrath mit dem Hochgebornen Grafen und Herrn/ Herrn JOHANN ALBRECHT/ des H. Röm. Reichs Grafen von Ronow und Biberstein ꝛc. (Siehe tot. Titul. hieroben) An. 1656. geschritten/ und wieder zu Oppurg verschieden den 28. Octobr. 1683. Weil nun diese die allerletzte ihres Namens und Stamms gewesen/ haben ihre Käyserl. Majest. in Ansehung beydes derselben so wol/ als ihres Herrn Gemahls/ vortrefflichen Geschlechts und uralten Herkommens/ beyde Wappen/ An. 1670. wie vorher schon erwehnet/ unterm Gräffl. Ronow- und Bibersteinischen Titul allergnadigst zusammen gefüget.

Deß Bibersteinischen Namens und Stamms/

gäntzlich erloschen.

ENDE der Bibersteinischen Erzehlung.

Nun

Nun folget
die General-Taffel derer Grafen und Herren
von

Biberstein/

so weit dißmahl zu gelangen / gewesen.

Heinrich /
Grafe zu Biberstein/
ward bey der Schlacht zu Merseburg und auf dem Turnier
zu Magdeburg / An. 938.

Erich/
Grafe von Biberstein/
wohnete dem Turnier zu Merseburg bey/An.968.
Gehen ab 2. Secula.

Wilhelm I.
Grafe zu Biberstein/
ward bekand de An. 1235. Gemahlin Jutta/
Herzogin zu Teck.

Rulco, Bolco, sonst Boleslav, Graf zu Biberstein ziehet mit Graf Rudolph zu Habspurg aus der Schweitz in Böhmen. Kaufet von König Ottocar III. das Schloß Friedland in der Schlesien An: 1278.

Wilhelm II. Graf zu Biberstein findet sich bey dem 16. Turnier zu Regenspurg ein/ An. 1284.

JOHANNES I.
Herr von Biberstein / ward Herzogs Heinrich zu Glogau General in Pohlen / A: 1311. 1312.

Siehe
A:

Heinrich /
Wilhelmi II. Sohn/ starb ohne Erben An: 1314.

A:

FRIEDERICH I.
Herr von Biberstein / Herr zu Friedland / Pribus und Forst; Gem. Fr. Hedwig / aus dem alten herrlichen Geschlecht derer Herren von Pack: Erlanget mit ihr die Herrschafft Sorau / sambt dem Wappen: Lieget daselbst begraben / und hat gelebet circ. An. 1350. 1360. Starb 1370.

JOHANNES II. gieng ab 1322. (alii 1332:) in der Jugend.

JOHANNES III.
Herr von Biberstein / Hr. zu Friedland / Pribus / Forst / Sorau ꝛc. Leistete Kriegs-Dienste wider Magdeburg / An. 1379. und starb 1410. Gemahl. Fr. Asazze.

Ulrich I. kam im Krieg wider die Hussiten um / 1428. (vielleicht 1418.)

Friderich II. gieng zeitlich ab / ohne Erben.

JOHANNES IV. Herr von Biberstein / Herr zu Friedland / Pribus / Forst / Sorau / Triebel / Beskau / Strälle / Muskau / Storkau / Sommerfeld / Landskron / Köpnick / Brietzen / Liebenwalda und Oderberg: Ward Stadthalter der Chur- und Marck Brandenburg / An. 1414. Gem. ward deß vorigen Stadthalters / Herrn Reinhards Herrn zu Strählе / einige Tochter / mit welcher er die Herrschafft Beskau / mit dem Wappen / sampt noch andern Herrschafften mehr / überkommen. Er starb An. 1424.

Catharina / Fr. von Biberstein / Herrn Christoph Hn. von Ruppa Gem. 1426.

Ulrich II. gieng ab ohne Erben An. 1430. schriebe sich nur Herrn zu Sorau und Triebel. Dieser war der Böhmen General bey der Ubergab Liechtenburg / 1428. und Borsina / 1429. bey welcher er geblieben / den 16. Julii.

JOHANNES V. Herr von Biberstein / nennete sich auch nur Herrn zu Forst / Sorau und Beskau; Verschiede auch gar zeitlich / An. 1425.

Siehe B.

WEN-

B.

WENCESLAUS I.
Herr von Bieberstein / Herr zu Friedland / Forst/Strähle / Triebel / Sommerfeld und Landskron. Versetzete Sorau / Besko / Storko / An. 1465. und starb 1471. Dessen Gemahlin soll aus dem alten Hause Querfurt / mit Namen Agnes/gewesen seyn/ circ. An. 1433.

Ulrich III. Herr von Biberstein/Hr.zu Friedland/ Sorau / Triebel und Landskron/An.1483.

JOHANNES VI. Herr von Biberstein / Hr.zu Forst und Muskau/ de An. 1477. wie auch zu Sorau/ Beskau / Storkau/ Triebel/ und Sommerfeld. Dessen Gemahl. war eine Gräfin von Rapin und Lindau.

Ulrich IV. Herr von Biberstein / Herr zu Friedland starb. 1490.

WENCESLAUS II. Herr von Bieberstein/ Hr.zu Seidenberg / Forst / Sommerfeld/ Hammerstein; von diesem siehe Hist. Hovor. part. II. lib. 3. c. 6. Starb An. 1480. Gem. Agnes/ Gräfin zu Querfurt/ die starb A. 1490.

Friederich III. Herr von Biberstein / Herr zu Forst und Sommerfeld 1469. und Hammerstein 1480. starb An. 1492.

ULRICH V. Herr von Biberstein/ Herr zu Friedland und Sorau; Löset die versetzte Herrschafften wieder ein / An. 1512. ward der Stiffter der Friedländischen oder Sorauischen Linie / und starb 1519.

MATTHIAS. Herr von Biberstein/ Herr zu Forst und Pförtden: Stifftete zum ersten die Forstische Linie und starb An. 1529. Gem. Ludmilla / Herrn Wilhelm deß Eltern / Herrn von Schönburg Tochter.

Stamm-Vater der Soraischen Linie.

Vide C:

Stamm-Vater der Forstischen-Linie.

Siehe D:

C.

Sorauische Linie.

Elisabetha, ward eine Gemahlin deß Hn. von Mosel bey Breßlau.

Dorothea, Herrn Schēckens zu Tregitz Gem.

Johannes der Eltere Herr von Biberstein/ Herr zu Friedlād und Reichēberg / starb am Gifft 1521.

Johannes der Jüngere Hr. von Biberstein/ Herr zu Moskau/ st. 1545.

HIERONyMUS, der Reiche genannt/ Herr von Biberstein/ Herr zu Sorau und der übrigen Herrschafften. Starb zu Sorau/ An: 1549. Gem. Ursula/ geborne Herzogin zu Münsterberg und Oelß. A. 1539.

Sigmund Herr v. Biberstein Hr. zu Mußkau und Beskau st. 1545.

Christoph Herr zu Triebel st. am Gifft 1551.

Elisabetha Catharina Fr. von Biberstein 2. Gemahlin Dni. Zdenkonis de Kragu, Dni. in Landstein. Starb 1572.

Anna, Herrn Christoph / Herrn zu Lobkowitz Gemahlin. Von diesen kommen die Fürsten von Lobkowitz zu Sagan her.

Barbara, Hn. Wilhelms von Tyrzky in Böhmen Gemahlin / von welchen auch die Grafen von Tyrsky herkommen.

Catharina, Herrn Heinrich Schenckens zu Landsberg / Herrn zu Wüsterhausen Gemalin.

Elisabetha, starb ledigen Standes.

Dorothea, Herrn Balthasar von Biberstein zu Forst. Gemahlin.

Abgang
dieser Sorauischen Linie.

Forst-

Forstische Linie.

FRIEDERICH IV. Herr von Biberstein / Herr zu Deban oder Duba. Gem. Sidonia / Gräfin von Schlick.

BALTHASAR, Herr von Biberstein / Gem. Dorothea / Herrn Heinrich Schenckens zu Wüsterh.

Wenzel starb A. 1545.

MELCHIOR, Herr von Biberstein / starb 1559. Gem. Anna von Ostorog in Pohlen.

JOHANNES der Eltere / Herr zu Forst / starb 1583. 1. Gem. Anna Fr. von Wartenberg. circ. 1559. 2. Gemahlin Elisabeth / Fr. von Schleinitz.

Carl / Herr von Biberstein / Hr. zu Deban und Sternhoff in Böhmen / auch zu Diewin und Mimon in der Nieder-Lausitz. Geb. 1528. Landes-Haubtmann zu Glogau. S. Monetæ Præfectus. Gem. Elisabetha Freyhin von Schl. 1560.

Ulrich / Herr von Biberstein / geb. 1543. Starb zu Franckfurth an der Oder 1609.

Anna / Herrn Christoph Burggr. zu Dohna Gemahlin.

Ulrich / starb 1609.

Friederich / Hr. von Biberstein / zu Forst / Gem. Beatrix Fr. von Schönburg.

Sidonia / Gem. DNI. de Croy.

Dorothea, Gem. DNI. de Bucheim.

Johanna Gem. DNI. Schenckens.

Eva / Gem. Abrahami de Biberstein.

Johannes der Jüngere starb 1602. Gem. Maria Fr. von Schönburg / deren Kinder.

Wenzel IV. Herr von Biberstein. Obr. in Ungarn.

Michel / starb zu Forst / An. 1588.

Anna / Gemahlin Dni. de Schleinitz, Landvoigts in Ober-Lausitz.

Adam / Gemahlin Anna / Gräfin von Schlick.

Johannes st. 1588.

Ernst / starb auch 1582.

Abraham / starb 1589. Gem. Eva von Biberstein.

Rudolph / Herr von Schleinitz / Obr. in Ungarn.

Eva / Gemahl. Dni. Aug. de Ronovv, zu Rosdialowitz.

Ferdinand I. Herr von Biberstein / starb 1629. Gemahlin Eva Schenckin von Landesberg.

Elisabeth / Gem. Dni. de Putbus, zu Wildenbruch-Comles / Starb 1651.

Johann Wilhelm starb 1624. Gem. geb. Fr. von von Dalw.

Margareta starb / &c. Starb 1641.

Ferdinand II. Herr von Biberstein. Starb 1667. mense Septembri.
1. Gemahlin Sophia / Joh. Wilhelmi de Biberstein filia. Starb 1658.
2. Gemahlin Amalia Juliana Fr. Reussin von Plauen / Henrici V. filia, 1659.

Johann Ernst / starbe; &c.

Ulrich Wenzel / starb. 1654. dicitur Ultimus suæ Familiæ fuisse.

Sophia Gemahlin Dni. Ferdin. II. de Biberst. sie st. 1658.

Elisabeth / geb. 1623. G. I. D. Jo. Alberti de Ron. & Biberstein. st. 1683.

CAPUT.

ex I. Conjug.
Eve Louise, Fr. von Biberstein / geb. 1619. gest. 1651.

Albertine / Theresia / Johann Sophia / Johann Albrecht / Wilhelm.
Alle Ronowischen Stamms.

CAPUT VII.

HErrn Johann Albrecht deß Eltern/ Grafen von Ronow und Biberstein/ 2. Gemahlin aus dem Gräfflichen Reuß. Plauischen Stamm. Hovora Redivivus, dritter und jüngster Stamms-Erbe / wird vom Verfasser dieses Wercks / vor den Urheber der also genannten Historiæ Hovoreæ, aus gewissen Ursachen gehalten. Derer gesambten Herren Grafen von Ronow löbl. Intention wider die allgemeine Feinde deß Reichs / so wol gegen ihr Höchstes Ober-Haubt/ als gemeinem Wesen zum besten. Das bittere Exilium ist eine ungemeine Plage/ woran sich doch keiner / der unter seinem Feigenbaum sitzet/ wenig kehret / biß die Reihe wieder an ihn kömmt. Das Hauß Ronow ist unter so vielen/ aus dem Hause Howora entsprossenen Lineen / noch allein übrig. Balbinus / der es vorher vor ausgestorben gehalten / ändert seine Meinung. Besondere Anmerkungen hierüber. HOWORA und BERKA / machen zwey besondere Häuser / ab An. 1003. Das Obriste Marschall-Ambt leidet hier keine præscription, weil solches von Königen zu Königen/ mit gesambter Stände Bewilligung / aufs gantze Haus Howora erblich verliehen worden.

§. 1.

Die Grafen von Biberstein ziehen aus der Schweiz/ in das Königr. Böhmen:

DJeses ware nun der kurze Verlauff/ deß vortrefflichen Geschlechts derer Grafen und Herren von Biberstein/ welche sich albereit vor fünff hundert Jahre aus der Schweitz / alwo sie vormals viele ansehnliche Landen besessen / Theils wegen innerlicher Unruh- und Kriegs-Empörungen / zum Theil auch freywillig in das / zu selbigen Zeiten/Welt-berühmte Königreich Böhmen erhoben/ auch deß uralten angebohrnen Gräfflichen Tituls/ wegen anwachsender Macht derer Könige daselbst/ wie oben etliche mal schon erinnert worden / gutwillig sich begeben / und nach der damaligen Lands-Art/ gleich andern / mit dem Herrlichen Prädicat / so eben in dem ganzen Königreich / nechst dem Fürstlichen und Königlichen Stamm / die vornehmste Würde gewesen / begnügen lassen. Dahero dann es dem Hoch-Gräfflichen Hause Ronow zu sonderbaren Ehren gereichet/daß sich die Röm. Käyserliche Majestät/in Ansehung der Wolseligen Frauen Gräfin von Ronow / als allerlezten Erbin ihres Namens und Stamms von Biberstein / und anderer besondern Ursachen/ bewegen lassen / ihrem Herrn Gemahl und dessen Stamms-Erben von Ronow/ ihren Geschlechts-Namen und Wappen allergnädigst zu verleihen/ und sie allerseits mit dem Gräfflichen Prädicat von Ronow und Biberstein zu begnadigen.

Deren Wappen dem Hn. Grafen von Ronow zugeleget worden.

§. 2. Als diese höchstseligste Frau Gräfin nun auch durch tödtlichen Hintritt aus dieser nichtigen Welt zu ihrem Erlöser/ abgefordert worden/ und ihr Ehe-Herr dieselbe drey Jahr lang betrauret/ haben sich

Se-

Se. Excellenz bemüssiget befunden / aus dem einsamen Wittben-Stande zu tretten / und zur anderwärtigen Ehe zu schreiten: Gestalten sie sich dann die auch Hochgebohrne Gräfin und Fräul. Fr. Henricam Julianam Reusin Gräfin und Fräulein von Plauen / aus dem Hochgräfl. Hause Lobenstein / den 27. Octob. Anno 1686. zum Hoff Ehelich beylegen lassen / und mit derselben auch diese Kinder erziehl et / nehmlichen Albertinam Henricam / so zum Hof gebohren den 15. Novemb. 1687. und daselbst durch allzufrühzeitigen Todt wieder hinweg gerissen worden / und dann Herrn JOHANN HOWORA Grafen von Ronow und Biberstein / welcher diese Welt zum Hof begrüsset hat / den 8. Aprilis 1690. Diesen Jungen Hern Howora (unter dessen Namen ich nicht unbillig / ihn HOVORAM REDIVIVUM nenne / umb deßwillen mir auch / diese HISTORIAM HOVOREAM zu schreiben / vorgenommen) wolle der Grundgütige GOTT / neben seinen Herren Brüdern / dermassen stärcken und erhalten auch an Weisheit und Verstand also wachsen und zunehmen lassen / daß sie sämbtlichen dermal eins in die Fußstapffen deß grossen HOVORÆ tretten / und deren Eltern und Groß-Eltern Lobwürdige Thaten noch weit übertreffen mögen.

2. Gem. Gräfl. Reuß. Stamms

Hovora Rredivivus

§. 3. Dieses ist / hochgeneigter Leser! Was ich von dem andern Theil Howorischen Geschlechts / unterm Titul der Ronowischen / als andern Haupt-Linie / auch einig- und allein Stamms-Erhalterin / hierbey diesesmal aus schuldiger Devotion zu erinnern gehabt / und der wehrten Posterität zum besten schriftlich hier bey zufügen / vor gut angesehen. Dem GOtt der Heerschaaren sey ewiges Lob und Danck gesagt / daß er sie bisanhero bey so viel selzamen Veränderungen so wunderbarlich erhalten / und dieselbe gleichwol vor andern erkieset / dem Aller-Durchlauchtigsten Höchst-Ober-Haupt der Christenheit / als Erbnehmern deß Königreichs Böhmen / woraus das ganze Howorische Geschlecht entsprossen / ersprießliche Dienste allerunterthänigst zu erweisen: Wie dann allerdings am hellen Tage lieget / welcher Gestalt so wol der einige Herr Stamms-Erhalter ehemals durch viele Gesandtschafften und andere hochwichtige Commissionen / als auch dessen beyde grünen Zweyge (NB. ich nenne nicht unbillich dessen beede ältesten Herrn Söhne also / weil sie gleichsam die Blüthe ihrer Jugend / pro DEO, Cæsare & Communi Patria, wider die Türcken und Franzosen aufzuopffern / keinen Scheu tragen) den allergerechtesten Thron der Käyserl. Maj. LEOPOLDI, und dessen von GOTT hier auf Erden allerhöchst gesegnesten Erz-Hauses (auf wessen Untergang die mächtigsten Feinde in Europa vergeblich zielen) zeitliche Wolfarth / als nemlich jener Consilio & Togâ, diese aber / als dessen Erbfolgere / Marte & Sago, und also beyderseits mit Rath und That allerunterthänigst und höchstrühmligst zu unterstützen und zu erhalten / bishero und annoch unermühdet sich erzeigen.

Derer Herrn Grafen vo Ronow

löbliche Intention

gemeinem Wesen zum besten.

§. 4. Und obwol ihre Vor-Eltern / bey der letzten Unruhe in Böhmen / einiger massen (doch ohne Grund / massen sie sich dexterrimè purgiret) mit Pfalz-Graff Friederichen einige nachtheilige Correspondentz gepflogen zu haben / beschuldiget worden / also daß es das ganze Geschlecht in etwas entgelten müssen: Nicht weniger auch etliche Jahr hernach hochgedachter Herr Stamms-Erhalter / sambt denen damals annoch übrig gewesenen Anverwandten / der Religion halben / das Königreich Böhmen An. 1650. wie vorher erwähnet / räumen / ihre ansehnliche Herrschafften / Rosdialowitz / Neu-Ronow / Detenitz / und Catzenstein mit dem Rücken ansehen / und solchem nach das bittere Exilium ergreiffen müssen; So ist doch keineswegs zu zweiffeln / es werde dermaleins der Grosse / auch aller Recht- und Gerechtigkeit liebende Käyser Leopold / denen noch übrigen Herren Grafen von Ronow / fals sie Dero Käyserliche Majest. so wol / als auch das allgemeine Interesse unsers geliebten Vaterlands / Teutscher Nation / alsofort vertheitigen zu helffen gemeynet / diesen und dergleichen höchstschmerzlichen Verlust mit anderwärtigen Ergötzlichkeiten und Käyserlichen Gnaden / allergnädigst schon zu ersetzen / und denenselben dadurch den Weg zur Tapfferkeit und Tugend noch weiter auszubreiten / wissen werden.

Ansehnliche Herrschafften

so sie in Böhmen mit dem Rücken ansehen müssen.

§. 5. Es ist zwar nicht ohne / daß das Exilium von denen grössesten und beschwehrlichsten Plagen sey / so denen Menschen fast hier auf Erden begegnen möge; Dann ob wol andere / als Brand / Wasser und dergleichen Land-Schäden / nicht weniger afficiren: So seynd sie doch nicht so sehr empfindlich / allermassen man sich mit dem übrigen Landes allerdings noch kan behelffen / wo man aber durch Krieg / Verfolgung / und andern Religion- und Gewissens-Zwang genöthiget wird / davon zu lauffen / alles das Seinige mit dem Rücken anzusehen und im Stiche zu lassen / (dergleichen traurigen Spectakel / leider! Franckreich einem guten Theil Europä / darüber / Wehe und Rach! geschrien wird / mit unersetzlichen Verlust erwiesen) alsdann gehet es sehr schwehr herzu / von einem Orte zum andern herum zu wandern / um Hülffe oder Auffenthalt zu suchen / und das liebe Leben / so lange / bis das einmal gesteckte Ziel erreichet / kümmerlich zu erhalten.

Das bittere Exilium

ist eine von den schwereresten Plagen

so dem Menschl. Geschlechte begegnen mag.

§. 6. Demnach aber auch solche Abwechslung und zeitlicher Verlust von der allerheiligsten und Unwandelbaren Direction deß grossen GOttes allermeistens herrühret / daß insonderheit hier ein Haus ab- und dort ein anders zunimt / auch bald da eine Religions-Verfolgung / und bald dort eine Landes-Verwüstung zu hören / wordurch dann so viele hundert tausend Familien / Hohe und Niedrige / zum Theil zu Grunde gehen / Theils auch in das bittere Elend verjaget

Reflexion über die allerheiligste Direction

jaget werden: So hat es doch der Göttlichen Langmuth/ aus heiligen und gerechten Ursachen/ jederzeit gefallen/ bey so verwirreten und betrübten Zeiten/ gewisse Familien/ welche bereits schon in Agone und letzten Zügen gewesen/ dermassen wieder empor zu bringen/ daß sie noch zu Haubt-Werck-zeugen gemeinem Wesen zum besten/ von GOtt ausgesondert und erkieset worden; und haben wir noch von unzählichvielen aus dem Hause HOWORA entsprossenen particular-Lineen/ an der Hoch-Gräfflichen Ronowischen Haubt-Linie ein lebendiges Exempel. Dann ob schon selbige vor etliche wenige Jahre schiene/ gleich den andern sich ziemlich zu neigen/ also daß sie von einigen Historicis schon pro familia emortua gehalten worden/ und so gar auch kein Wunder wäre/ wann solche durch so vielerley Trüb- und Trangsahlen/ wormit dieselbige deß zeitlichen Wesens halben lange beunruhiget worden/ mit hin vergangen/ und der bösen Welt endlich wäre entrissen worden:

deß grossen Gottes/

als durch welche

unter so vielen Lineen

aus dem Hause Howora

§. 7. Allein es hat der allgewaltige GOtt auch dieselbe dergestalt wieder aufgerichtet/ daß sie sich nunmehro/ durch dessen Hülffe/ in dem Stande befindet/ beydes dem geliebten Vaterland Teutscher Nation viele ersprießliche Dienste zu Thun/ als auch den gerechtesten Thron der Käyserlichen Majestät wider dero jetzige mächtige Feinde/ kräfftigst zu vertheidigen/ schützen und zu retten. Unter andern Scribenten aber/ so in denen Gedancken gestanden/ ob seye dieser Ronowische Stamm albereit mit Todte völlig abgangen/ ist vornehmlich Pater Bohuslaus Balbinus, welcher in Rebus Bohemicis, und sonderlich was die Geschlechts-Register betrifft/ vor andern allen den besten Ruhm davon getragen/ allhier zu neñen; Dann/ als derselbe an unterschiedlichẽ Orten diese Familie aus denen Geschlechts-Registern gethan/ und ich an denselben Anfangs deß 1684. Jahrs geschrieben/ wie daß sich in Sachsen/ und specialiter in deß Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Christian Ernstens/ Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach Hoch-Fürstlichen Durchl. Diensten annoch Hochgedachter Herr Stamms-Erhalter befändte/ und dessen Herren Söhne neben ihme albereit ungemeine Probe der/ ihnen angebohrnen Tapfferkeit erwiesen hätten/ auch noch vor die teutsche Freyheit zu fechten/ und davor ihr Gut und Blut zuzusetzen gesinnet: Als hat ermeldeter Historicus unverzüglich nicht allein den unvorsetzlich gethanen Errorem, in seinem nachfolgenden Operibus, wie vorher schon erwiesen/ fleissig geändert und verbessert/ sondern auch folgendes Schreiben an Se. deß Herrn Grafen von Ronow und Biberstein Hochgräffl. Excellenz. deßhalben ergehen lassen/ wie die Original-Copia anbey lautet:

die Ronowische alleine noch übrig.

Balbinus stehet in den Gedancken/

ob seye/ selbige ganz erloschen;

ändert aber seine Mäynung

mit folgender Original-Abschrifft.

ILLUSTRISSIME DOMINE COMES, DOMINE HONORATISSIME, & OMNI MEO OBSEQVIO DIGNISSIME.

EXsilii gaudio, cùm ex Aula Celsissimorum Comitum & Principum de Plaun mihi indicatum fuisset, supereſſe nobilissimam familiam
1. de Ronova; postquam verò Tuam, Illustrissime Comes, Epistolam perlegi, prorsus triumphare cœpi, quòd nondum sangvis ille Heroum exaruisset, & inter tot ruinas Patriæ, & dispersam toto
2. Orbe Nobilitatem nostram inveniantur, qui genus Suum ad Bohemiam nostram revocent, & veteri suæ Patriæ bene esse velint. DEUS Op. Max. impleat ruinas, & veterem Patriæ gloriam restituat! ego certè quidquid est in me diligentiæ (nam ingenii non possum dicere) in hoc meo senio, & bre-
4. vi vitâ Patriæ impendam. Quod ad quæstionem propositam attinet: Sciebam ego Proceres Ronovios ab Hovvora descendere, at quia neminem supereſſe putabam, scripsi ex omnibus familiis, quæ in Clypeo decussatos ramos quercinos ferunt, post extinctum Dominum Czenconem de Lippa, amicum meum singularem, nullum ex hac gente præter Berkas supereſſe: Sed jam coepi er-
rorem meum emendare, & in Lib: 6. Miscell. cùm ago de Daniele de Lippa, Pragensi Episcopo, Te, Illustrissime Comes, de nomine & filios tuos spectatissimos superstites breviter commendavi, facturus id prolixè in Stemmatogra-
4. phia. Jam ut ad alia respondeam, duæ nascuntur quæstiones: prima, utrum-ne Ill: Berkarum gens ab Hovora Jaromirii Ducis venationum Præfecto descendat? nemo me Dictatorem constituit, ut tam odiosam quæstionem audeam definire. Certùm inprimis est, Hagecium tam dubiè de ea re loqui, ut videatur asserere, Berkovecios ante Hovvoram, jam in Equestri Ordine censos, & ditionem, & Arcem nomine Drzevicz (quod olim soli Nobilitati licebat) tenuisse, ut ad A. 1004. scribit Hagecius. Eadem ferè habet Dubravius Lib. 6. Hist. Bohemicæ, nihilominus dubitare non possumus, Berkas intimâ aliquâ cognatione Hovoræis junctos fuisse, aut fortè ab eadem origine, ex qua Hovora, prodiisse: non enim Hovoram rusticum fuisse putamus, sed Ducis Jaromiri primarium Venatorem, & cæterorum Principem, quos in talibus studiis ex
5. Nobilitate deligere Principes solent. Cognationis hujus, aut potiùs vicinæ consanguinitatis argumentum est, par & geminus cum Hovoræis clypæus, illi enim nodi quinque Berkarum, & Vestri Sex, & carpio ille Vester cum pulvillo, sive sine illo, nullum apud peritos discrimen faciunt. Ego sic existimo: Hovoram A. D. 1003. edito insigni fidelitatis exemplo clypeum novum à Duce Jaromiro adeptum esse, Berkovecium verò Drzevicij Dominum, in ejusdem clypei communionem venisse Anno sequenti 1004. quando tam inhonorè Polonos Bohemiæ incubantes Pragâ cum Grege porcorum expulit, quod fusè de-
6. scribit Hagecius. Porrò non pauci Authores, Berkas ab Hovora deducunt: Paprocius in Stemmatographia Lib. 2. C. 6. ita loquitur, f. 138. Od gmenowaneho Howory possli cztyrzi Rodowe znameniti a wzneſſeni wKralowſtwi Czeſkem gmenowitw Pani Berkowe z Dubi/ ktetzyz magi za Erb dwie Oſtrwe na kyzyz Hlozene o ſſeſti ſuczych ꝛc. Idem sentit Dubravius, cujus verba sunt: Habuit & Hovoræ fideli clientulo hunc honorem, ut eum Præfecturâ venatoriâ, ejusque posteros, & insuper agris & pagis circum Stebnam sitis honoraret, primumque inter Bohemos authoritate Cæsaris Henrici ad eum Procerum gradum proveheret, qui nunc Barones à Quercu (NB Berkas z Dube) in Bohemia appellantur. Hæc Dubravius, ad quæ verba in margine addit Joannes Crato Cõmentator Dubravij: Origo Illustris familiæ Baronum à Duba in Bohemia. Idem Author L. 4. ejusdem historiæ sic scribit: Nuper Wenceslaus vetere Procerum familia eorum qui à Quercu cognominantur

clarus

clarus, dum in agro ſuo Sternbergenſi fundamenta aggeri piſcinario molitur, corpus hominis integrum invenit, quod nihil niſi Myrrha erat, quam ille per Amicos diſtributam noſtrî quoque etiam tum privati memor, nos plus mediâ parte lacerti humani donavit, quo aliquoties pro ſuffitu uſi ſumus. Illum autem Wenceslaum Sternbergæ Dominum nimis quàm certò conſtat (ex Paprocio in Speculo Moraviæ f. 18. & f. 76.) fuiſſe Berkam, qui fuit ſupremus Judex Moraviæ, relictâ unâ filiolâ, quæ nupta Carolo Principi Minſterbergenſi, eidem pro dote attulit totam ditionem Sternbergenſem. Crugerius quoque magnus apud nos & diligens Scriptor idem ſenſit, & ſæpius ſenſum ſuum hac de re aperuit; adſtipulatur etiam Peſſina, pluresque alii quos longum eſt referre. Et eſt traditio communis familiæ Berkianæ, qui ſe à multo tempore Hovoras appellabant, & utraque ſtirps, & veſtra & illorum Patrueles ſe nominabant. 7.

Illâ verò dignitas & munus hæreditarium Supremi Bohemiæ Mareſcalli, quam Lippææ familiæ contulit Joannes Rex circa A. D: 1336. aliam quæſtionem facit. Primus ex ea gente Mareſcallus factus eſt, Henricus I. de Lippa, qui Regem Joannem Pragam induxit, & primus ante aciem regiam ſtricto enſe viam cæteris aperuit, ut ex Dubravio, & aliis Scriptoribus narravi in hiſtoria Bohemica Lib. 3. C. 17. Lippæis ex Regno ob Religionem pulſis, cognati eorum Bercæ à Rege Ferdinando II. eandem obtinuêre, prærogativam, fuitque noſtrâ memoriâ Supremus Mareſcallus, Burjan Berka, & poſt ejus mortem, ejus filius Matthias Berka de Dube, quem novi, obiitque A. 1644. poſt quem Cæſar nullâ habitâ ratione Berkarum, Mareſcallatus dignitatem obtinuit Trauttmansdorffius, non tamen hæreditario Jure, niſi quòd Dominus Adamus Matthias Trauttmansdorff, Tinæ Dominus, dicatur impetraſſe à Cæſare, ut filius ſuus primogenitus in Mareſcalli munere ſuccedere poſſit. Certiſſimum eſt, ſi cognatio & conſanguinitas, cum Lippæis ſpectetur, ante omnes Dominos de Ronova ſuccedere Lippæis debuiſſe, quia evidenter probari poteſt, Ronovios â Lippæis deſcendere, ut patet ex libris Erectionum, quorum ſummam feci Lib. 5. Miſcell. & communis familiæ clypeus demonſtrat. Adde quod Mareſcalli dignitas non ſit conceſſa omnibus ex hac familia deſcendentibus, † ſed tantum Lippæis, * à quibus cùm deſcendant (ut probari poteſt) Domini Krzinezky à Ronova, quisque ſapiens conjiciet, quid inde ſequatur; unde majus Jus cæteris paribus, ſi Aula Cæſarea Religionem non reſpexiſſet, extinctis Lippæis, Domini de Ronova habuêre hunc titulum poſtulandi. 8. 9. 20.

† ſimul
* & his defunctis atiã Ronoviis.

Hæc Tibi, Illuſtriſſime Comes, quæ nollem paſſim vulgari, cùm male affectorum hominum, & qui nodos in ſcirpo quærunt, hodie levis ſit annona, & eorum maximus numerus, qui aliena carpunt, & in ſiniſtram partem omnia detorquent: ego verò Tuâ humanitate, Illuſt. Comes, captus & emtus, Tibi, tuoque Generi Nobiliſſimo addictiſſimus ero, dum vivam.

Pragæ 5. Aprilis A. 1684.

Servus paratiſſimus

BOHUSLAUS BALBINUS, è Societate JESU.
alienâ manu, cùm meâ non poſſim.

ILLUSTRISSIMO & NOBILISSIMO D.D. JOANNI ALBERTO SACRI ROM. IMPERII COMITI de RONOW, SERENISS. MARCH. BRANDEBURGICI SUPREMO-MARESCALLO (cum pleno Tit:) DNQ. MEO, ET PATRONO BENIGNISSIMO,

Hierauf folgen 1. §. 8. Bey diesem Schreiben nun fället eines und das andere zu erinnern vor/ und zwar erstlichen nennet er gleich Anfangs die Grafen und Herren von Plauen/ Celsissimos Comites & Principes de Plauen, daher/ weil ihme wolwissend ware/ daß die/ per Excell. so genannte Fürsten zu Plauen/ als Gefürstete Bruggrafen zu Meissen/ Grafen zum Hartenstein/ und Herren zu Plauen und Gera/ in dem vorigen Jahr-Hundert/ in Böhmen/ bey Käyser Ferdinand dem Ersten/ Tapanta und so fort alles in allem/ gewesen/ und er/ Balbinus, also der Meynung gewesen/ ob führeten noch die Stammsfolgere derer Herren von Plauen/ den Fürstlichen Titul/ wie die vorige/ da ich doch in dem andern Absatz meiner Gräfl. Reuß-Plauischen Historie weitläufftig erwiesen/ wie die Fürstl. Linie derer Herren von Plauen albereit schon/ An. 1572. völlig abgestorben/ und warum sich diese noch übrig lebende Linie/ dieses Fürstlichen Prädicats enthalten. Vors

unterschiedliche Anmerckungen/

2. andere schöpffet er eine ungemeine Freude darob/ zu hören/ daß aus dem vortrefflichen Hause Ronow/ noch einige Stamms-Erben verhanden wären/ die ihren Ursprung und altes löbliches Herkommen aus Böhmen herholten/ und/ neben andern/ die da und dort in alle Welt zerstreuet seynd/ dannoch gemeinem Vaterlande alles Gutes und Wolseyn/ als getreue Patrioten/ nicht allein sehnlich wünscheten/ sondern auch mit Darstreckung Guts und Bluts in der That præstireten.

3. §. 9. Drittens seye er niemals in Abrede gewesen/ daß die Herren von Ronow von dem grossen Howora herstammeten/ dieweil er aber vermeynet/ es seye von ihnen niemand mehr übrig/ so habe er auch/ bey Abgang Herrn Czenko Hovvora, als allerletzten seiner/ der Leippischen Linie/ hin und wieder statuiret/ ob wäre dieses ganze Geschlecht also völlig erloschen/ welchen Fehler er aber/ nach erlangtem Bericht/ so fort gleich corrigiret/ mit Versprechen/ hiervon an einem andern Orte ein mehrers noch zu schreiben. Betreffend demnach jenen Locum, den er/ ex Libro VI. Miscellaneorum, auf Anregung Danielis/ Herrn von der Leippe/ dreyzehenden Bischoffs zu Prag/ vorher berühret/ so kan unerachtet ich dessen hieroben schon gedacht/ nicht umbhin/ selbigen noch anbey zuschliessen/ und lautet er/ pag. mihi 41. und 42. folgender massen also: Scripseram aliquot in locis Illustrissimam Familiam de Lippa, omnino periisse, quod ita accipi velim: Periisse Lineam Lippæorum, qui supremi Regni Bohemiæ Marescalli hæreditarii fuerunt, in ultimo ejus stirpis Domino Czenkone de Lippa, Patrono, dum viveret, studiorum meorum, Viro humanissimo, & suis Illustisimis natalibus dignissimo; at non continuo omnis Hovorarum Familia extincta est. Und noch weiter: Supereſt Illustrissimus Heros JOHANNES ALBERTUS Sac. Rom. Imp. Comes de RONOWA & BIBERSTEIN,

Sere-

Sereniſſimi Electoris (alhier ſetze / Marggravii) Brandenburgici intimus Conſiliarius, ſupremus Mareſchallus (ware ſchon Ober-Præſident) & Provinciæ Capitaneus, cum duobus Filiis (qui in nupero bello Turcico Sac: Cæſ: Majeſtati ſervitium ſuum pugnantes approbarunt, & egregiam ſub Signis Cæſareis operam præſtiterunt. (und anjetzo wider Franckreich als Obriſt-Leutienanten noch höchſtrühmlich thun / auch hinfort thun ſollen/können und mögen) qui etſi ab eadem Origine (Hovoréa) cum Lippæis deſcendant, Lippæorum tamen nomine hactenus non cenſebantur; utrique, licet eodem ſanguine creti, diverſas à ſæculis Appellationes Stirpis ſuæ habuerunt. Vivant, floreant, annent, perennent, & omni bonorum genere, felicitate, & gloria circumfluant, Majorumque ſuorum Virtutes in Natis Natorum, & qui naſcentur ab illis, in longiſſimum tempus, Patriæ repræſentent!

§. 10. Daß aber jetztgemeldeter Herr Balbinus weiter verſprochen / nechſtkünfftig von dieſem Ronowiſchen Geſchlechte in ſeiner unterhanden damals gehabten Stemmatographia, worauf er ſich im Tabulario Genealogico ſo offt beziehet / weitläufftiger noch zu handeln / iſt damals zwar zu Danck angenommen worden / und iſt kein Zweiffel / daſſelbige Werck ſeye noch vor ſeinem tödlichen Hintritt völlig ausgearbeitet / und zur Perfection gebracht worden. Weil es aber noch nicht zum Druck gekommen / und ich unlängſt bin von einem vornehmen Mann berichtet worden / daß ſolches ſchwehrlich heraus gelaſſen werden dürffte: So iſt daraus abzunehmen / daß / weil er allzuauffrichtig geſchrieben / gedachtes Werck unter gewiſſe Hände kommen ſey / die zu deſſen Supprimirung gerne contribuiren werden: Zum Vierdten bringet er zwo Fragen auf die Bahn / deren er die Erſte (ob nemlich das Hoch-Gräffl. Haus Berka von dem Erſten Howora / Herzogs Jaromirn Obriſten-Jägermeiſter / und vom Käyſer Henrico II. An: 1003. verordnetem Erſten Herrn in Böhmen / urſprünglich herſtamme?) alſobald in Zweiffel von Rechtswegen ziehet / weil er allerdings nicht darff ſelbige / aus Sorge einige Ungunſt zuerwecken / von ſelbſt decidiren / und noch entſcheiden / und habe vorher ſchon in dieſem ſo wol / als auch im Erſten Theil dieſes Wercks Hiſtoricè und Genealogicè weitläufftig erwieſen / daß allbereit An: 1003. Howora und Berka zwey beſondere Häuſer gemacht / und / ob gleich dieſem jenes Wappen zu einem gewiſſen Kennzeichen gemeiner Treu gegen ihre Landes-Herren An: 1004. aus Käyſerlicher Macht zugeleget worden; So hat dannoch von der Zeit an bisanhero; wie aus der Stamm-Reihe klar zu erſehen / ein jeder ſein Haus ganz beſonders gezählet / und ſo fort mit dem alten Geſchlechts-Namen genennet. 4. Howora und Berka machen zwey beſondere Häuſer ab Annis 1003. 1004.

§. 12. Daß aber Fünfftens beede / als Howora / da er der Erſte / und Berka

Berka/ der andere Herr in Böhmen worden / bereits schon vorher einander mit Bluts-Freundschafft verwandt gewesen / ist wol zu glauben/ und stellet man es an seinem Ort dahin / nur daß diese Verwandtschafft zu Behaubtung deß Vorzugs-Recht an dem Marschall-Ambt in Böhmen / worvon der Status Controversiæ herrühret/ hierzu nichts sonderlich dienet. Bekannt ist es aus angeführten Historicis, und an sich selbst wahr / daß wegen der besondern Treu/ (wovon oben ein mehrers) die jener / Herzog Jaromirn/ 1303. Dieser aber / Herzog Udalrichen/ 1004. erwiesen/ beede hinwiederum mit der höchsten Würde deß ganzen Königreichs/ nechst ihren Landes-Fürsten / zur Danckbarkeit beehret / und mit einem gemeinen Wappen vom Käyser Heinrich II. begnadet worden. Daß aber die angemerckte Ungleichheit gedachten Wappens / nemlich an Enden der beeden Aesten / und in den Kleinodien deß Helms keinen Unterscheid / (wie Herr Balbinus meynet) machen solle/ wird schlechter dings nicht angenommen / sondern vielmehr gegläubet / daß die Varietät im Schild und auff dem Helm/ welche Hovoræ Descendenten niemals gedultet / allerdings eine Ungleichheit deß Geschlechts anzeige.

jedoch sollen sie vorher

der Scribenten Aussage nach

ein Haus gewesen seyn/

6. §. 13. Was die weiter/ und zum Sechsten angeführte Loca Paprocii, Dubravii, Cratonis und dergleichen mehr / die davor halten/ daß die alte Herren von Berka / von dem Howora herkommen sollen/ an diesem Orte betrifft / so ist bereits schon erwiesen / daß solches ab Ascensu, nemlich von Hovoræ, deß Ersten Herrn in Böhmen Vor-Eltern aufsteigender- und nicht à Descensu oder dessen absteigender Linie her/ zu verstehen sey / darauf sich dann alle hier benannte Scribenten unstreittig auch beziehen / und dahero / (weil Berkowetz/ der Andere Herr in Böhmen / in Hovoræ Clypei Communionem ascitus) darüber weiter keiner Glossen/ noch anderer Beschreibung nöthig.

7. Belangend aber auch / vors Siebende/ die jenigen Traditionem communem, Krafft welcher sich das Hoch-Gräffl. Hauß Bercka / à multo tempore, oder von vielen Jahren her/ unter sich selbsten Howora genennet haben solle/ so ist aus Herrn Balbini eigenen Schrifften selbsten zu ersehen / daß solches allererst in diesem Seculo nur einigen Anfang gemacht / und hat Czenko Howora / der letzte Herr von der Leippe eben zur selbigen Zeit diesen Namen auch an sich genommen/ der aber auch vor wenigen Jahren dem Jüngsten Herrn Grafen von Ronow / Johanni Hovvora, majori jure, als welcher / Ratione Sanguinis, dem vorgenannten Herrn von der Leippe/ nebenst seinem Herrn Brüdern der nechste Agnat und consequenter alleine Erben deß Marschall-Ambts seynd/ billich zugeleget worden.

§. 14. Was nun zum Achten / die andere Frage betrifft / so verliret selbige circa supremum Regni Bohemiæ Mareſcalatum hæreditarium, und demnach die Leippiſche Linie vor wenige Jahre ganz erloſchen / ſo fraget ſichs nun ſchließlich / indeme ſich hierzu Competitores anmelden / wem eigendlich dieſes Obriſte Erb-Marſchall-Ambt deß Königreichs Böhmen anjetzo zuſtehe / und nach denen Landes-Conſtitutionibus von Rechts-wegen zuerkennen ſey? Es iſt aber Herr Bohuslaus Balbinus ſelbſt / ſambt allen Böhmiſchen Scribenten / geſtändig / daß ſolches Herrn Heinrichen (dem Jüngern) Herrn zu der Leippe / Obriſten Cämmerern und Statthaltern deß Königreichs Böhmen / vom König JOHANNE, wegen geleiſteter Hülffe zur Böhmiſchen Crone / im Jahr Chriſti 1336. conferiret / auch de dato an / auf ſeine Deſcendenten / und nach deren Abgang / auf deſſen Agnaten / die Herren von Ronow / Howoriſchen Männlichen Geſchlechts / zum ewigen Ruhm und dancknehmigen Pfand der Treu / nach Erbgangs-Recht / Erblich gemachet worden.

das Obr. Marſchall Ambt iſt dem Hauſe Lippa An. 1336. und denen Agnaten erblich gemacht worden.

§. 15. Ob nun wol bey dieſer Linie etliche Herren von der Leippe / von ſolchem hohen Marſchall-Ambte zu Zeiten ſeynd ſuſpendiret worden / ſo iſt es doch / vermöge deß Land-Rechts / bey der Familie ſtäts geblieben / da hingegen aber andern / pulſis etiam ob religionem Lippæis, wie dort abermals Herr Balbinus ſelbſt geſtehet / nur proviſionaliter oder interimsweiſe / keines weges aber jure hæreditario oder erblich zugeleget worden; Und demnach im funfzehenden und vorigem Seculo, nehmlich unter denen Königen in Böhmen Wladislao im Jahr 1497. und Maximiliano II. Anno 1564. albereit ſchon dieſer Würde halben inter Competitores ein Streit entſtanden / wer damals / weil die Leippiſche Linie auf wenigen Augen beſtunden / nach derſelbigen Abgang / in das Erb-Marſchall-Ambt immediatè ſuccediren ſolte / und / als ſich das Haus Berka deſſen anmaſſete / ſo widerſprachen demſelben die Herren von Ronow / dergeſtalt / daß beederſeitigen Competenten aus Königlicher Macht / beſage der in Druck ausgegangener Böhmiſchen Landes-Ordnung aufferlegt / ihr daran habendes nähers Recht zu erweiſen / und welcher Theil darthun würde / daß er dem damaligen einzigen Herrn von der Leippe in Bluts-Freundſchafft am nächſten wäre / er demſelben / allen Fals er mit Todt abgienge / zum Marſchall-Ambte unwiderſprechlich gelangen ſolte.

Deßhalben entſtehet zwar 9. 10. einiger Streit de An. 1497. jedoch wird denen Herren von Ronow außdrücklich vorbehalten / daß wann ſie ihr Recht daran erweiſen / ſollen ſie auch darbey geſchützet werden;

§. 16. Dieweil aber die Herren von der Leippe nach der Zeit ihr Haus durch Männlichen Ehe-Seegen vermehret / als iſt dieſer Streit wegen vorgefallener vielfätigen Veränderungen ſolange in ſuſpenſo geblieben / jedoch aber die Ronowiſche Proteſtation-

Es leidet aber ſelbiges

Schrifft ad Acta de eodem An: 1497. zu der Böhmischen Land-Taffel zu Prag beygeleget worden. Und ob wol alhier keine Præscription statt hat / massen dieses höchst-ansehnliche Marschall-Ambt An:1336. wie gedacht / vom König Johanne mit Bewilligung derer gesambten Land-Herren und Stände deß Königreichs Böhmen / als welche damals viel zu sprechen gehabt / Herrn Heinrichen von der Leippe / der Cron Böhmen Obristen-Marschalln / solcher gestalt erblich übergeben / daß er und seine Descendenten männlichen Geschlechts / und nach deren Abgang die nächsten Bluts-Verwandten und Agnaten Howorischen Namens und und Stamms sich dieser Obristen Erb-Marschalls Würde ewiglich erfreuen / schreiben und nennen solten: Wie dann in dem Ersten Theil dieses Wercks bereits erwiesen / daß sich zu unterschiedlichen Zeiten / Vater und Sohn / auch wol gesambte Brüdere / Herren von der Leippe / sich Obristen Erb-Marschalln deß Königreichs Böhmen ungehindert zugleich geschrieben / und ihnen von Käyser und Königen dieser Titul auch in offenen Patenten allergnädigst gegönnet und gegeben worden.

durchaus keine præscription

weil es vom König mit gesambter Stände bewilligung aufs gesambte Haus Howora verliehen worden.

§. 17. Ob nun wol in diesem Seculo viele Veränderungen in Böhmen vorgangen / und darum Bertholdo Bohubuden / Obristen Erb-Marschalln deß Königreichs Böhmen / und deß allerletzten Herren von der Leippe Czenkonis Howorá Herrn Vater / weil er dem neuen König in Böhmen / Pfalz-Graf Friederichen / An:1618. beygestanden / diese Erb-Marschalls-Würde entzogen / und dem Herrn Leo Burian Berka / Grafen von Dube und Leippa interims weise vom König Ferdinand II. gegeben; So ist doch selbige auf das Haus Berka / anerwogen die Herren von Ronow / als derer Herren von der Leippe nechste Agnaten / (wie aus der Taffel zu ersehen) und folgends einige Stamms-Erben / darwider feyerlich protestiret / keinesweges erblich gemacht worden / sondern als dessen Sohn Matthias An: 1644. mit Todt abgangen / ward solche dem Herrn Grafen von Trautmannsdorff gleichfals auch nur provisionaliter verliehen; Also daß nunmehro defunctis Leippæis die Herren Grafen von Ronow / unerachtet sie der Religion halben / aus Böhmen gewichen / dannoch in Possessione vel quasi ihres an diesem Marschall-Ambt habenden Rechtens verbleiben / und dieser Priorität keines weges sich begeben können.

Wird zwar Hn. Berthold Bohubuden entzogen /

und andern provisionaliter,

keines weges aber erblich zugeleget.

§. 18. Diesem nach hoffen sie sämbtlichen / es werden Ihre Kayserl. Majestät / unser allergnädigster Käyser / König und Herr / dieselben / in Ansehung derer Ihro und dem Heiligen Röm. Reich bisanhero und bey annoch währenden Kriegs-Unruhen allerunterthänigst geleisteten treuen Dienste / bey diesen ihren wolhergebrachten Rechten / auch andern und dergleichen gerechtsamen allergnädigst schützen / und ihnen dermaleins zur würcklichen Besitzung dieses von ihren lieben

Derowegen die Herren Grafen von Ronow / als einige Stams-Erben /

Vor-

Vorfahren so theuer gehaltenen Obristen Erb-Marschall-Ambts deß Königreichs Böhmen aus Käyserlicher angebohrner Güte/ Huld und Gnaden / allergnädigst wieder verhelffen: Gestalten sie annoch insgesambt / nicht nur bey dieser löblichen Intention zu verbleiben/ unausgesetzt gesinnet / sondern auch vor den Thron allerhöchst-besagten Ihrer Röm. Käyserl. und Königlichen Majest. Majest. und Dero hier auf Erden höchstgesegneten Erz-Hauses Oesterreich wider ihre Feinde beständig zu fechten / auch Leib/ Gut und Blut davor zu wagen/ allerunterthänigst entschlossen und bereitwillig seynd. Zu mehrer Versicherung deren an offtgedachtes Erb-Marschall-Ambt habender Befugnüß soll hiernechst die vorher schon versprochene Deduction-Schrifft beygeleget/und nechst Vorstellung der hierzu gehörigen Haubt-Taffel/ hier angeschlossen werden / vermittelst welcher verhoffentlich zur Gnüge dargethan werden solle / wie gestalten Sachen nach / denen Herren Grafen von Ronow/ als einigen Erb-und Stamms-folgeren der nunmehr ganz erloschenen Leippischen Linie / bey welcher bishero diese hohe Dignität und Würde erbthümblich bestanden/ einzig und alleine das nähere Recht zukömmt / und sie folglich derselben sich vor andern von Rechtswegen anzumassen/ befuget zu seyn vermeynen.

Ihro Käyserl. und Königl. Majest.

dieses ihr daran habendes Recht

zu allergnädigster Erkänntnüß unterwerffen.

§. 19. Schließlichen folget hiebey noch auf Gnädiges Begehren zu erinnern/was massen in vorgedachtem 1683. Jahr/Se. Excell. wegen einer bey dem Guth Adersprach in Böhmen / von der Mütterlichen Seiten her / noch restierender Prætension, bey der jetzigen Glorwürdigsten Röm. Käyserl. auch zu Ungarn und Böhmen Königl. Majest. (laut Beylage A:) allerunterthänigst Supplicando einkommen / und dieser Forderung wegen / an die Revisions- Liquidations- Commission in Böhmen / der Sachen Beschaffenheit zu untersuchen/ ein allergnädigstes Rescript, unter Beylag B: ausgebracht; Dieweil aber darzwischen einige Hinternüssen solcher Gestalt vorgefallen/ daß sie hierauf in Fürstl. Herrschafft Angelegenheit von Prage bald wieder haben abreisen müssen: Als ist die Sache in Statu quo bishero geblieben/ und verbleiben die Gräffliche Ronowische Erben in petitorio einen Weg / wie vor. Das Schreiben/sambt dem Käyserl. Rescript, lauten demnach von Worten zu Worten/ wie folget:

A.

B:

Allerdurchlauchtigster/ Großmächtigster und Unüberwindlichster/ Römischer Käyser / auch zu Ungarn und Böhmen König ꝛc.

Allergnädigster Käyser und Herr/

EWer Kayſ. Majeſt. geruhen Jhro aller unterthänigſt vortragen zu laſſen / daß ich noch der einzige von deß Hovvora Deſcendenten bin/ deſſen Treu gegen ſeinen damaligen Fürſten in Böhmen / Jaromirn ihn zum erſten Herren / und andern nach dem Fürſten gemacht / und viel anſehnliche Prærogativen, Ehren-Aembtern und Güter hinterlaſſen / davon mir aber/ leider! Nichts mehr übrig / als die einzige Begierde / in der angeerbten Treu/darinnen / ſo lang ein Bluts-Tropffen überig/zu verharren. Es haben Ewer Käyſ. Majeſt. denen Herren Grafen von Wallenſtein / auf Rozdialowiz und Deteniz / welche beyde Herrſchafften meinen Vor-Eltern geweſen / wegen meiner Erbſchafft / ſo ihnen und mir auf dem Gut Alderspachm / dem Königgrätzer Crayß / an der Schleſiſchen Gräntze gelegen/ zugehörig/ die Käyſerl. Gnade gethan/und was ihnen daran / wegen ihrer Frau Groß-Mutter Magdalenen von Waldſtein / gebohrne Bodanezkin von Hodkow/gebühret/aus der Königl. Böhmiſchen Cammer zu Prag Verſicherung ihrer künfftigen Befriedigung thun laſſen; Nun iſt nach Abzug deß fünfften Theils / ſo dem Königl. Fiſco geblieben/24. tauſend Schock denen drey hinterlaſſenen Schweſtern als einigen Erbinnen / davon ein Theil Frauen Eliſabeth Miſchkgin / gebohrner Bodanezkyn / von Hodkow/ auf Girſchütz / als Elteſten Schweſtern/ der anderer Theil Frauen/ Magdalena Waldſteinin / als derer Herren Grafen von Waldſtein Großmutter/ der 3. Theil aber Frau Beata Krzinezkyn von Ronow/ geborner Bodanezkin von Hodkow/als meiner Mutter Seel. zukommen: Nach ſolchem iſt ferner der Eltiſten Schweſter Portion mit Einwilligung der andern Schweſter / Fr. Magdalena von Waldſtein / auf mich und meinen Seel. verſtorbenen unverheuratheten Bruder gefallen/

vnd

und mir also 2. Theil von denen 24. tausend Schock nebst denen Intereſſe zukommen.

Gleichwie nun Allergnädigster Käyſer und Herr / ich die Zeit über auſſer meinem Vaterlande leben und mich meiner Vor-Eltern Güter und Mittel / Eingangs ermeldter massen / aus Höchſtkläglicher Fatalität der Religion wegen privirt ſehen / mithin mein Entretenement bey Fürſtl. Höfen anderwärts ſuchen müſſen / dabey aber die von Göttlicher Güte erlangte Leibs-Erben und noch im Leben habende Söhne Stands-mäſſig zuerziehen und zu erhalten mir allerdings ſchwehr fallen will / als daß ich nothgedrungener Weis billich die mir an Hand ſtehende rechtmäſſige Mittel zu ergreiffen veranlaſſet werde:

Dannenhero gelanget an Ewer Käyſ. Majeſt. mein aller unterthänigſtes demütigſtes Bitten / mir die hohe Käyſ. Gnade zu erweiſen / und entweder aus Käyſ. Milde / oder eine beliebige Anweiſung dieſer meiner rechtmäſſigen Forderung halber allermildigſt angedeyen / den jetzigen Beſitzer deß Guts Anderspach / den Herren Grafen von Kolowrat / Oberſten-Landrichter deß Königreichs Böhmen / zu förderſambſten gehörigen Befriedigung / und meiner ſchuldigen Satisfaction, durch Dero allergnädigſten Befehl nachdrücklichen anweiſen zu laſſen.

Solche Allerhöchſte Käyſ. Gnad werde nebenſt den Meinigen Zeit Lebens in allerunterthänigſter treueſter Devotion zu demeriren mir eifferigſt angelegen ſeyn laſſen / als der in verhoffender allergnädigſten Erhörung / mich nebeſt den Meinigen zu Käyſ. Hulden in allerunterthänigſten tiefſten Reſpect erlaſſe und beharre ꝛc. ꝛc.

An
Die Röm. Käyſ. auch zu Ungarn und Böhmen
Königl. Majeſt.

Aller Unterthänigſtes Memoriale und Bitten.

B.

LEOPOLD &c.

L. G. Aus dem Einschluß ersehet ihr mit mehrern / was massen Uns der (Titul) Johann Albrecht Graf von Ronow / umb gnädigste Anweisung / der Ihme seinem Anbringen nach / bey dem Guth Adersbach von denjenigen 24000. Schock / welche nach Abzug deß Fiscalischen fünfften Theils / denen drey Bodanezkischen Schwestern von Hodkowa / unter welchen seine verstorbene Mutter eine währ / zugekommen gehörigen / und in zwey Dritteln / oder umb Verschaffung der Befriedigung bey dem ietzigen Possessore erdeuten Guets / in Unterthänigkeit bitten thuets.

Wann Wir dann Euch hierüber zu vernehmen gnädigst für Gut angesehen.

Als ist Unser gnädigster Befelch hiemit / daß Ihr mit allem die Beschaffenheit dieser angebrachten Forderung mit Verlassigkeit untersuchen / sondern auch die Interessirten darüber vernehmen / und Uns folglich ein wol fundirtes gehorsambstes Gutachten mit dem förderlichsten erstatten sollet. Dem Ihr gebührend nachzuleben und Unsern Gnädigsten Willen und Meynung ꝛc. ꝛc. Wien den 9. Jan. 1683.

An die Revisions = Liquidations = Commission in Böhmen ꝛc.

§. 20. Als ich solches allhier noch zu Papier niedersetze/ und diesen andern Theil Historiæ Hovvoreæ zum Ende schliessen will/ so werden mir zum Behuf dessen / was in Ansehung dieses höchstansehnlichen Erb-Marschall-Ambts/ und deren Grafen von Ronow daran habender Befugnuß hin-und wieder bisher angeführet/ noch unterschiedliche Brieffe/ so zwischen hochgedachtem Herrn Stamms-Erhalter/ und dem in diesem Werck sehr offt angeführten vortrefflichen Böhmischen Scribenten/ Herrn P. Bohuslao Balbino, deßhalben kurz noch vor seinem Ende gewechselt worden / eigenhändig zugestellet/ mit Begehren/ solche zum Anhang beyzufügen/ um verlangter massen so fort aller Welt desto mehr kundbar zu machen/ wie daß man hierdurch einzig und allein/ sich auf die Gerechtigkeit deß von so vielen Seculis hergebrachten Rechts/ zu unterstützen/ gesinnet und gemeynet sey. Worzu uns gewißlich den Weg noch leichter gemacht hätten / nicht allein die wenig übrige Fragmenta deß letzten Herrn von der Leippe/ wo nicht selbige nach seinem Todte hin-und wieder wären transferiret worden/ also daß man solche aller gethanen Vertröstung ungeachtet/ bisher nicht behafft werden können;

§. 21. Sondern auch die kostbare Brieffschafften und Behältnüsse/ welche Herrn Johann Albrecht Krzinezky/ dem alten/ Herrn von Ronow/ Herrn zu Rozdialowiz / Neuen Ronow und Detenitz/ bey der letzten Unruhe in Böhmen/ wie gedacht verlohren gangen: Dann als die Schlacht auf dem weissen Berge bey Prag gelieffert worden/ und der Herr von Ronow selbige/ nebst denen kostbaresten Pretiosis in Sicherheit wollen bringen/ ist er zu Neuen Ronow von denen Crawaten dermassen angefallen und geplündert worden/ daß von dem Alten/ nicht das geringste gerettet noch salviret werden können. Ob nun wol dieser Verlust sehr groß und über 100000. Thl. geschätzet worden: So hat dannoch wolgedachter Herr von Ronow unter allem nichts so sehr betauret/ als das vorher-erwähnte Jagt-Hörnlein/ wormit allein erster Stamm-Vater/ Howora der Erste Herr in Böhmen/ ihme selbst und Herzog Jaromirn/ seinem Landes-Fürsten/ so beede im Jahr Christi 1003. auf der Jagt in höchster Lebens-Gefahr gewesen/ das Leben/ wie oben aus der Historia Jaromirii und Hovvoræ mehrern Inhalts zu lesen/ vor dem bösen Beginnen derer von Verschowitz/ wunderbarlich gerettet.

§. 23. Demnach ich dann An: 1683. an vorernannten Herrn Balbinum über Sehleitz nach Prag geschrieben/ und demselben remonstriret/ wie daß aus dem Gräfflichen Hause Ronow/ welches er/ in seinem albereit in Druck gegebenen stattlichen Operibus de Regno Bohemiæ, mit dem Leippischen Hause ganz ausgelöschen zu seyn vermey-

meynete/ durch die Gnade Gottes noch etliche bey Leben wären/ die zu Rettung deß Throns Käyserlicher Majest. wider den Erbfeind Christlichen Namens vor Wien und in Ungarn zimliche Proben schon ihres ungemeinen Eyffers und beständiger Treu gegen ihren Gesalbten und höchstes Ober-Haupt der Christenheit/ verspüren lassen/ und noch weiter gesonnen wären/ vor Ihre Majestät ihr Gut und Blut aufzuopffern/ nicht weniger auch deren Herr Vater/ als Ober-Präsident zu Bayreuth/ der im folgenden Jahr Nomine Sereniſſimi zu Nürnberg und Würzburg/ auf dem Creyß-Tag/ in Cauſa communi verſirete/dem berühmten Profeſſori, Herrn Christoph Arnold/ weitern Anlaß gegeben/ Herrn Balbinum zu vermögen/ daß er doch in folgenden Operibus seine Meynung ändern/ &, ut ſe ſuosque ſuperſtites Ronovas, ex Albo emortuorum. in Album viventium referret, und also sein noch übriges Geschlecht/ als letztere Stamms-Erben vom Hause Howora/ unter die Zahl der Lebendigen wieder bringen und einrichten möchten;

§. 18. Als weigerte sich ermeldeter Herr Balbinus auch nicht/ wie aus vorhergehendem Schreiben zu ersehen/ und in folgenden mehrern Inhalts zu lesen ist/ nicht allein dem in Druck begangenen Fehler willig zuerkennen/ sondern versprach noch weiter/ alles möglichst wieder zu redreſsiren/ und in der damals vorgehabten Stemmatographia Procerum Bohemiæ, (welche Zweiffels ohne/ weil selbige nicht publiq; gemacht/ nach seinem Todte ſupprimiret worden) von dem Hause Ronovva ausführlichen Bericht zu erstatten. Folgen demnach dessen hierauf ergangene Wechsel-Brieffe/ und Beantwortungen derselbigen/ wie sie der Ordnung nach verwahrlich befunden worden:

Als 1.

Ein Schreiben vom Herrn P. Balbino an Herrn Arnold/ darinnen deß Herrn Grafen von Ronow besonders auch gedacht wird/ de Dato Pragæ 3. Nonas Martii 1684. wie ſub Num. I. folget:

Siehe Num. I.

Zum 2.

Ein Schreiben vom Herren Grafen von Ronow an Herrn P. Balbinum, darinnen Se. Excell: ihn bitten/ Ihro seine Gedancken in einem und andern/ das Haus Howora betreffend/ zu erklären. de dato Norimbergæ d. 10. Martii 1684. mit folgenden Worten: besage Num. II.

Besage Num. 2.

3.

Antwort hierauf vom Herrn P. Bohuslao Balbino, darinnen er verspricht/ in vorhabender Stemmatographia Procerum Bohemiæ, Sr. Excell. ingedenck zu seyn: Welches er würcklich schon in dem Sechsten Buch Miſcellan. Bohem. gethan haben solle. De Dato Pragæ 29. Julii 1684. folgender massen: ſub Num. III.

Siehe Num. 3.

Ronow

4. 5.

Alhier ergehen wiederum an Hochgedachten Hn. Grafen von Ronow zwey Schreiben / sub Num.4. und 5. deren jenes vom Herrn Christoph Arnolden de Dato Norimbergæ d. VIII. August. 1684. und das andere vom Hn. P. Balbino, sine dato; Und betreffen beyde etliche annehmliche Bücher / welche dieser an Se. Excell. zum Pfand eines beständigen Wolwollen gegen dieselbe/nebenst versicherung/ ihres vortrefflichen Hauses hiernechst in vorhabendem Wercke Dancknehmig weiter eingedenck zu seyn. Besage Num. 4. 5.

6. 7.

Hierauf folgen die dancknehmige Beantwortungen auf beyde sub Num. 6. 7. de Dato Oppurg .... mit Contestation beständiger gnädig. Affection. Num.6.7.

8.

Endlich und zum Beschluß dieser/ auf gnädiges Begehren angeführten Wechsel-Brieffe/ schreibet noch mehrbesagter Herr Balbinus kurtz vor seinem Ende/ an mehr hochernannten Hn. Grafen von Ronow/ sub Num. 8. de Dato Pragæ d.4. Decembris 1685. Und weil er darinnen verspricht in seinem Buche/ de familiis Nobilibus Bohemiæ percensendis, von dem alten Ursprung / auch Leben und Thaten derer Herren von Ronow/ ausführlich zu handeln/ und gründlich darzuthun/ daß Sr. Hochgräffl. Excell. und dero Männlichen Erben/ das vorher offt angeführte Obriste Erb-Marschall-Amt/ in Böhmen/ anjetzo bey nun würcklich erfolgtem gäntzlichen Abgang derer Herren von der Leippe/ als ihrer nechst gewesenen Agnaten/ vor andern erblich von Rechtswegen zustünde; So giebet er uns dadurch zu unserm Vorhaben nicht geringe Hülffe und Vertröstung/ dermaleins zum Haubtwerck glücklich zu Reüssiren und zu gelangen: Worzu GOtt auch Gnade und Seegen/ Leben und Gesundheit mildiglich verleihen wolle. Num. 8.

Siehe
General-Taffel
derer
Grafen und Herren von RORO.

General-Tafel

Der geraden so wol / als heraus entsprossenen Neben-Lineen deß Hauses Ronow:

H O W O R A

Erster Herr in Böhmen:

An. 1003.

Matthias Howora/ Herzogs Bretislai in Böhmen Geh. Rath und Hofmeister / 1042.

Georg Howora / Bretislai und Spitignei / Herzogen in Böhmen Rath / 1055.

Heinrich Howora / Königs Wratislai in Böhmen Geh. Rath / 1086. 1094/

Gicha Howora/ Herzogs Sobieslai Geheimer Rath / 1130. Theilet sein Haus in drey Lineen / 1140.

Leippe.	Ronow.	Liechtenburg.
ZDISLAV / Herr zu der Leippe / 1148. Stamm-Vater. derer Herren von der Leippe / Besage Ersten Theils.	JAROSLAV / Herr zu Ronow / 1148. Stamm-Vater. derer Herren und itzigen Grafen von Ronow Siehe A:	SMILO / Herr zu Liechtenburg / 1148. Stamm-Vater / derer Herren von Liechtenburg: Worvon im dritten Theil.

Jaros-

A.

Jaroslav / Herr zu Ronow / de Annis 1157. 1160. 1174. bekannt.

Smilo / Herr zu Ronow / 1200. Königs Ottocari I. Rath / 1212. 1216.

Gessiko / Herr zu Ronow / bekannt de Ann. 1231. 1250.

Hinco oder Heinrich / Herr zu Ronow / Königs Ottocari III. Druchseß und Rath / 1278.

Ronow.

Johannes Herr zu Renow / Königs Wenceslai Rath und Cantzlar An. 1282.

Ilburg.

Otto / Herr von Ronow / Herr zu Ilburg / 1289.

Siehe oben die Linie derer Herren zu Ilburg / pag. 114.

Bodo / Herr von Ronow / Herr zu Ilburg / 1301.

Ronow.

Hinko / Herr zu Ronow / de Annis 1302. 1310. 1315. 1317. bekannt.

Klinsten.

N. Hr. von Ronow / Herr zu Klinstein.
Besage oben pag. 178. Lit. N.

Mezimostie.

N. Hr. von Ronow / Herr zu Meziemostie.
Vid. pag. 180. Lit. O.

Ronow.

Johannes Zeiselka / Herr zu Ronow / wird zum Ritter geschlagen / 1319.

Siehe B.

Przibislavia.

Smilo / Herr von Ronow / Herr zu Przibislavia / Commendant zu La, 1332. 1334.

Siehe pag. 181.

B.

Ronow.

Johannes/ Herr zu Ronow; Von diesem her wird der Name JOHANNES auf die Erstgebohrne seiner Nachkommen erblich. Dessen wird hin und wieder gedacht/ de Ann. 1342. 1352. 55. 56. 57.

Johannes der Eltere/ Herr zu Ronow/ de An. 1380.	Anselmus/ Herr zu Ronow/ Land-Voigt in der Lausitz. Bekant de Ann. 1365. 1368.	Johannes der Jüngere / Herr von Ronow / Geistl. Ordens/ 1365. 1368.

Johannes / Herr zu Ronow; Præsidiret im hohen Land-Gerichte An. 1397. und belagert König Wenzelu / 1401. Gem. Margaretha Catharina/ Fr. zu Liebesitz/ 1411.

Liebesitz.

Albrecht / Herr von Ronow/ Teutscher Ordens-Ritter / Herr zu Liebesitz in Mähren; Reiset nach dem Concilio zu Costnitz/ 1414. 1415.

Johannes/ Herr zu Ronow; Leget zu Zaslav Käyser Sigismundo den Eyd der Treue ab/ 1421.	Czniek/ Herr von Ronow; Unterschreibet ein Proclamation zu Brinn/ 1421.	Catharina Angelica/ Fr. von Ronow/ Gem. Herrn Trzemezky Freyherrn zu Zalmitz 1424.

Johannes Krzinezky/ Herr von Ronow / zu Neuen Ronow / und der Erste deß Namens Krzinezky; Ward Land-Cämmerer deß Königreichs Böhmen/ und erlangete das Richter-Ambt zu Prag/ 1454. verkauffet es wieder 1456. stehet König Georgen bey/ 1467. 1468. Gem. Fr. Elisabeth von Cunstatt/ Hn. Heinrich Berka/ Hn. zu Duba/ auch Hn. Nicolai/ Hn. zu Colowrat hinterlassene Wittib/ und aber Königs Georgii Schwester.

Helena Krzinezkin / Fr. von Ronow/ Gem. Herrn Rudolphi/ Herrn zu Sternberg / 1466.

Siehe C.

Johann

C.

Joh. Albrecht Krzinezky / Hr. von Ronow / Herr zu Neuen Ronow / stehet auch Kön. Georgio bey / 1467. 1468. Gemahlin Fr. Barbara Fr. zu Cunstatt Gräfin zu Glatz / Herrn Heinrich Herrn von der Leippe / hinterlassene Wittib / Königs Georgii dritte Tochter.

Anna Krzinezkyn / Gemahlin Hn. Johañ Nowohradsky Hn. zu Kolowrat / 1462. von welchen herstammen die Hn. Grafen v. Colowrat. und Waldeck

Georg Krzinezky / Hr. v. Ronow / Gem. Catharina / Fräul. v. Hasenb. 1479. Siehe Lit. Q.

Adam Krzinezky / Herr von Ronow.

Magdalena Krzinezkyn / Gem. H. Hansen / Herrn zu Waldstein / von welchen gebohren 33. Söhne und Töchter / und also herstammen die Herren Grafen von Waldstein.

Sophia Haubina.

Bernhardina.

Fräulein von Ronow.

Rosdialowitz.

Johannes Krzinezky / der Eltere / Herr von Ronow / Herr zu Neuen Ronow und Ledeycz / bekannt de Ann. 1520. 1532.

Johannes / Krzinezky / Herr von Ronow / Herr zu Rosdialowitz / 1530. Besage Lit. R.

Heinrich Krzinezky / Herr von Ronow / 1536.

Neuen Ronow.

Johannes Krzinezky / Hr. von Ronow / Hr. zu Neuen Ronow und Ugkowiczich 1544.

Detenitz.

Victorinus Krzinezky / Herr von Ronow / zu Detenitz / Siehe Lit S.

Sigmund Andel Krzinezky / Herr von Ronow 1546.

Johannes Krzinezky / Herr von Ronow / Herr zu Neuen Ronow und Ugkowiczych. 1554.

Sophia Krzineskin / Gemahl. Wolffen / Freyherrn von Kragu Hn. zu Neobistritz / Oberst. Burggr. zu Prag / 1556.

Heinrich Krzinezky / Herr von Ron. Herr zu Rotzdialowitz.

Christoph Krzinezky / Herr von Ron. Herr zu Ledeycz und Lancenii.

Samson Krzinezky / Herr von Ron. Herr zu Wranyim.

Stiasni Krzinezky / Herr von Ron. Herr zu Dymokur.

Helena Krzinezkyn / Gemahlin Hn. Johañ Diethe richs Freyherrn / von Zierotin / zu Straeznich.

Johañ Albrecht Krzinezky / Herr von Ronow / Herr zu Neuen Ronow und Ugkowiczych / Gem. Barbara / Gräfin von Isenburg aus dem Hause Eitzingen / 1574.

Bohuslav Krzinezky Hr. v. Ronow / Herr zu Detenitz / Wilicz und Giczenku.

Maria Krzinezkyn / (sonst Agnes) Gem. Hn. Zacharia Hn. zu Chrastalowitz / 1590.

Siehe D.

Heinrich Krzinezky / Herr von Ronow / Hr. zu Rosdialowitz / Käysers Maximiliani II. General in Ungarn / 1594. gienge ohne Kinder ab.

D.

Johann Albrecht Krzinezky / Herr von Ronow / Herr zu Neuen Ronow und Rosdialowitz; Starb An. 1619. Gemahl. Maria / Herrn Helfrici / Freyherrn von Kanoch älteste Tochter.

Heinrich Krzinesky / Herr von Ronow.

Johannes Krzinesky / Herr von Ronow; Gemahl. Catharina / Helfrici Freyherrn von Kanoch jüngste Tochter.

Johann Albrecht Krzinesky / Herr von Ronow / Herr zu Rosdialowitz / Neuen Ronow und Detenitz; Rector der Universität zu Prag und Director sub Utraque; Starb zu Catzenstein in Böhmen 1621. zu Friedland begraben; 1.) Gem. Catharina / Freyhin von Login; 2.) Gemahlin Johanna Freyhin von Budowa / die starb An. 1630.

Barbara / Gem. N. Herrn zu Zierotin Herrn zu Kowaniczych.

Carl Heinrich Krzinezky / Herr von Ronow zu Rosdialowitz und Weißhoff; Gem. Eva / Hn. Abraham / Hn. von Biberstein Tochter.

Augustus Krzinesky / Herr von Ronow.

Catharina / Gem. starb N. Hn. Herrn leDig. Zaruba zu Czerkowitz.

Beatrix, starb ledig.

Johañ Albrecht Krzinesky / Herr von Ronow / H. zu Rosdialowitz / Neuen Ronow / Detenitz und Catzenstein; Ward Rector zu Wittenberg und starb An. 1637. Gem. Beata Bodanezkyn / Freyhin von Hodkow / die starb zu Oppurg den 27. Febr. 1674.

Maria Magdalena Gem. N. Grafen von Slawata.

Georg Krzinesky / Herr v. Ronow / st. zu Dreßdē den 9. April. 1641. Gem. Sophia / Freyhin von Lukawetz.

Bohuslaus st. ledig.

Heinrich / starb ledig.

Hanß / starb ledig.

Victorin st. zu Crōningen / auch ledigen Standes.

Johanna starb ledig.

Siehe E.

ELI-

E.

ELISABETH Krzineskin. — JOHANN ADAM, Krzinesky / Herr von Konow / gebor. in Böhmen 1625. gest. 1667. — CATHARINA MARIA MILIANA, starb ledig. — GEORG starb ledig An. 1649. — JOHANN ALBRECHT, deß Heil. Römischen Reichs Graf von Konow und Biberstein ist gebohren An. 1627. ward Chur-Fürst Johann Georg II. zu Sachsen Cammerherr von An. 1651. bis 1656. Erlanget mit dem Gräffl. Prädicat das Bibersteinische Wapen und Titul / 1670. Wird zu Bayreuth Ober-Präsident / Geheimbder Rath und Landes-Haubtmann zum Hoff / von An. 1680. bis hieher. 1.) Gem. Fr. Elisabeth / Herrin von Biberstein / 1656. die gebohren zu Forst / in der Lausitz / 1623. Und gestorben zu Oppurg / den 28. Decembr. 1683. 2.) Gemahlin Fr. Henrica Juliana Reussin / Gräfin und Fr. von Plauen / welche gebohren zu Lobenstein den 30. Nov. 1654. und zum Hof vermählet worden den 25. Octobris 1686.

I. Ehe.

ALBERTINE, geb. und gestorb. zu Forst A. 1658. — SOPHIA THERESIA, ist gebohr. zu Bornstett den 10. Maji 1660. und gest. den .. Maji 1694. ward vermählet 1.) Herrn Fried. Wilhelm Grafen zu Leiningen-Westerburg; 2.) Hn. Friederich Moritz / Grafen zu Bentheim-Tecklenburg. — JOHANN ALBRECHT der Jüngere / Graf von Konow und Biberstein / Obrist-W. in Savoy / ist gebohren zu Bornstett den 17. Jan. 1662. — JOHANN WILHELM, Graf von Konow und Biberstein / CHUR-Sächs. Obrist-Leutenant / ist geb. zu Bornstett den 5. Martii 1663.

II. Ehe.

ALBERTINE HENRIETTE, geb. zum Hoff den 15. Nov. 1687. und wieder gestorb. 1691. — JOHANN HOWORA, Graf von Konow und Biberstein / ist geb. zum Hof den 8. Aprilis 1690.

I. Ehe.

SOPHIA ELISABETH, geb. den 1. Nov. 1677. und verschieden 1678. — JOHANN WILHELM FRIEDERICH Graf zu Leiningen gebohren 3. Martii 1681.

II. Ehe.

MORITZ ALBRECHT gebohr. den 1. Octob. 1690. und gestorben den 29. Nov. 1691. — Anonymus, geb. und gest. 1692. — N. N. gebohr. und gest. 1694.

Siehe F.

Siehe oben Lit. Q

Georg Krzinezky/ und Herr von Ronow/ Catharinâ Fr. von Hasenburg Kinder 1479.

GIRIG Krzinezky / Herr von Ronow 1510.	WILHELM Krzinezky/ Herr von Ronow; Gem. Fr. Barbara Fr. von Augezd/ Erbin zu Gilemnitz 1490. 1515.	ADAM Krzinezky/ Herr von Ronow. 1520.	DANIEL Krzinezky / Herr von Ronow.

WILHELM Krzinezky/ Herr von Ronow/ ward wegen Chur-Fürst Joh. Fried. zu S. Landsflüchtig in Pohlen; Purgiret sich / 1548. Diese beyde Brüder residirten zu Nepokogniczich. Hat zwar Kinder gezeuget/ ob aber selbige wieder in Böhmen kommen/ will niemand nichts wissen.

Pan Stiasni (Herr Felix) Krzinezky/ Herr von Ronow.

Lit. S.

Detenitz. VICTORINI, Hn. von Ronow Söhne:

VICTORINUS Krzinezky / Herr von Ronow / Herr zu Detenitz und Lancenii.

Zdislav Krzinezky / Herr von Ronow/ Hr. zu Lancenii.

Johann / Carl / Wilhelm und Ulrich / Gebrüdere Kyzinezky/ Herren von Ronow/ Herren zu Lancenii.

Lit. R.

Rosdialowitz.

Johannis Irzinezky / deß Jüngern / Herrn von Ronow einiger Sohn.

Albrecht Krzinezky / Herr von Ronow / Herr zu Gilemnitz / ward auch flüchtig in Preussen / 1547. Dannoch aber unschuldig erkandt und bey Marggraff Albrecht / dem Jüngern / in grosser Gnade; Gemahl. Fr. Catharina / Freyin von Kaunitz zu Augezd / Mit-Erbin der Herrschafft Gilemnitz.

Gottfried Krzinezky / Herr von Ronow / Herr zu Sarckenbach.

Albrecht Gottfried / Krzinezkyn / Herr von Ronow / Herr zu Gilemnitz; Starb An. 1612. Gem. Fr. Catharina / Hn. Wilhelm Mirzkovsky zu Tropczicz Tochter / die starb 29. April. 1624.

Barbara Krzinezkin Fr. von Ronow / Erbin zu Gilemnitz; Gemahl. Johannis Wilhelmi / Herrn von Harrandt starb / An. 1598. Diese ward eine STAMM-MUTTER der Grafen und Herren von Harrant.

Anna Krzinezkin / Fr. von Ronow / Gem. N. Grafen zu Kaunitz. Giengen ohne Erben ab.

HELENA EUSTACHIA Krzinezkyn / Fr. von Ronow; Gemahl. Hn. Rudolphi / Grafen von Sternberg / Hn. zu Postelberg / Miressowitz und Zasmuck / de Ann. 1626. 1639. 1654. ward sonsten die schöne HELENA genannt / eine Stamm-Mutter derer Herren Grafen von Sternberg.

ADOLPH WRATISLAV, Graf von Sternberg / Herr zu Postelberg / Zasmuck / Miressowitz ꝛc. Käyserl. Majestät. Geheimbdester Rath und Cammerherr / deß güldenen Flusses Ritter / Obrister Stadthalter und Obr. Burggraf zu Prag / 1693. Gemahl. Fr. Lucia / Grässin zu Slawata.

CLARISSIME DOMINE, AMICE MEDULLITUS AMANDE.

MUlta me segnem in respondendo ad tuas amantissimas reddidêre, & reddunt etiamnum: ægresco adhuc & propè illud Paulinum repetere cogor, quotidie morior; ita me inclementer tractat syderatio morbi: jam tamen Medicorum extremis conatibus mitior evadit. Expectabam etiam dum tibi ex manubiis Turcicis Arabicum aliquid mitterem, nihil aliud, invenire potui, quam istud, quod vides. Noribergensia numismata placuerunt aulæ Lincensi; Cancellarius Chinski, nondum respondit; immersus negotiis Hungaricis & Consiliis ad rei summam spectantibus. Formidabilem apparatum nobis objiciet Turca. Deum hominesque imploramus: concluſum est ad Portam pleniſſimum furoris consilium, nihil obsidere, sed urere omnia, trucidare, pervastare, & in Germaniam, si detur, penetrare intimam. Vestris auxiliis subnixi non sinemus in has oras bellum transferri. Lysander, de quo scribis, nunquam in Universitate nostra gradum ullum scientiarum accepit; homo est amusus, & cum muliercula à nobis profugit, neque unquam inter Nostros census est: fuit enim Monachus Franciscanus, quos Jacobitas historici priorum Seculorum appellant. De Spinola, quis sit & quod ejus Consilium & an Sponte sua an Præsulis Romani auspiciis rem gerat, nos nescimus, puto tamen aliquid subesse, & sperant Concordiam, qui ista noverunt. Pluribus tecum agerem, si occupationes molestæ, & morbus sineret; Si quod Medici sperant, revaluero, quod potero scribam, neque tantùm modiô aut trimodio sed ipso horreô rependam, qua tu amantissimis literis ad me. Audistin' meum Franchimontium præcessisse me eodem morbo subito contactum, quo me conflictantem curabat? Vide epicedium, quod mitto; Imhoffij nostri Liber amicos mihi complures exules Bohemos facit, quos ego intimo amore diligo, & vellem &c. Est inter eos Mareschallus Sereniſſimi Brandenburgici Comes de Ronovv, quem ego sciebam ab una cum Lippæis origine descendere, sed nomine Lippæorum non censeri: nam cum se Familia nominibus, à tot Seculorum intercapedine, divisit, non amplius Scriptores confundunt inter se nomina, nec fas id nobis, adeoque Lippæos periisse (ita dictos) dicere possumus, etsi Nachodii, Bercæ, Ronovii supersint. Ista, quæso te, Imhofio nostro ostende, ut se & me tueri possit, quem millies saluto, & de memoria mei, tam honorifica, gratias ago. Mitte etiam Imhoffij librum & adde pretium, quod exsolvam. Virum Clarissimum & Reverendum Græfium ex me, tuo & meo affectu plurimùm saluere velim, neque omitte Scheiretium, cui, si valerem ipse, soteria canerem. Valeant amici, quos semper saluere, & salvos esse, incolumes ac felices voveo, te imprimis omnibus è meis amicis antistes mihi millibus trecentis.

Pragæ ad lectulum 3. Nonas
Martias. 1684.

Tuus

BOHUSLAUS BALBINUS, S. J.

Clarissimo & Eruditissimo Viro Domino Christophoro Arnoldo in Cæsarea Urbe Noribergensi Historiæ, Poëseos & Linguarum Professori Publico & Emerito Domino, Amico meo integerrimo. Noribergam.

Reve-

REVERENDISS. DOCTISS. PATER,

CUm in hoc Conventu Circuli Franconici, insigne & magni laboris opus tuum de Regno Bohemiæ pervoluerem, quod immortale nomen meretur, inveni, te hac opinione duci, Comites de Berka ex Descendentibus Hovoræ & solos adhuc ejus Familiæ antiquæ superstites esse, cui tamen Hagecius Antiquissimus Bohemiæ scriptor aversatur, & ex alia familia oriundos; exinde clarè apparet, quod illi altero demum anno, post primi Hovoræ fastigium in eundem honoris gradum propter benè merita unius hujus familiæ evecti fuerint, & Paprotius tantum Dominorum de Leippe Dnn. de Ronovv, & Dnn. de Lichtenburg Hovvoræ Descendentium mentionem faciat, qua autoritate hanc opinionem, tuam tueri possis cùm Familiam Dominorum Comitum à Berka in summa Veneratione habeam, summoperè rogo, paucis certiorem me facias. Gaudeo tamen, me, in Epistola tua ad Doctissimum & omni laude dignum, Dn. Arnoldum, inter vivos Hovvoræ Descendentes adhuc reuniri, & de memoria mei tam honorifica, gratias ago. DEus te diu Patriæ nostræ benè meritum, incolumem servet. Quod toto corde apprecor. Dab. Noribergæ d. 10. Martii 1684.

JOH. ALBERTUS COMES de RONOW & BIBERSTEIN.

Ad Virum Plurimum Reverendum P. Bohuslaum Balbinum &c. Pragam.

ILLUSSTRISSIME COMES,
DOMINE DOMINE,
PATRONE PLURIMUM COLENDE.

MAximo me honore affeciſti Illuſtriſſime Comes, humaniſſimis Tuis literis, quas ego memoriæ causâ in honoratiſſimo ſcrinii mei loco repoſui, repoſiturus in aurum & gemmas, & Homeri Illiadem, ſi Alexander eſſem; in Stemmatographia, quæ Deo dante Anno Sequenti lucem aſpiciet, gratum me & memorem præſtabo. Mitto interim levidenſe munus, tres Miſcellaneorum meorum libros, quartum, quintum, ſextum; in Sexto. p. 2. pag. 41. tuum Illuſtrimum Nomen legito.

In literis Clariſſimi Viri Dn. Arnoldi quæſiviſti: quorſum chartæ

illæ

illæ Bohemiæ, seu de Bohemica Historia devenerint? quas ex Proceribus aliquis Canonico S. Thomæ donaverat? ego existimo subesse errorem aliquem, nam nemo apud nos aut fuit, aut est S. Thomæ Canonicus, sed Canonicus Pragensis dictus Thomas Pessina ab Illustrissimo Czenkone de Lippa, & aliis multis, tam Bohemiæ quam Moraviæ Proceribus memorias antiquas corrasit, & cùm Historiam scriberet, labori est immortuus Anno Superiori; hæredes ejus libros tam impressos, quàm scriptos, quibus utebatur ille, Celsissimo Archiepiscopo Pragensi vendiderunt, quos ille se mihi ostensurum promisit, hæc ad rei notitiam.

Divina Majestas Te Illustrissime Comes, cum Generosissimis & dignis Te prolibus sanum, lætum, & bonis omnibus divinis & humanis florentem, quàm longissime conservet! Dabam Pragæ. An. 1684. Mense Julii, Die 29.

Tuus

Illustrissime & Generosissime Comes.

Servus paratissimus.

BOHUSLAUS BALBINUS è Soc: J.

Illustrissimo & Excellentissimo Dno. D. Joanni Alberto, Comiti de Ronovv, & Biberstein, Sereniss. Ducis Brandenburgici supremo Præsidi, supremo Mareschallo. Dno. & Patrono meo præcipua devotione colendo. Dresdæ.

Num. IV.

ILLUSTRISSIME AC GENEROSISSIME COMES, DOMINE AC MECÆNAS GRATIOSISSIME:

QUamprimum Rev. P. Balbini literas inspexi, præ cæteris illicò verba hæc oculis meis usurpavi: Literas, ait, ad Illustrissimum RONOVIUM, quæso te, unà cum additis libris, cum poteris, promove. Non mora: Hoc ipso enim Die, quo Ziegerus bibliopola noster, cum scheda sumtuum, istos ad me miserat, nihil prius habui, quam ut imperio illius optimi

timi Viri obtemperarem. De cætero haud piget ea etiam referre, quæ ſe porrò facturum, bona fide pollicetur: Illuſtriſſimus Comes de Ronovva, inquit, humaniſſimas, & ſua avita Nobilitate digniſſimas ad me literas dedit; ſextum Miſcellaneorum librum, in quo familiæ Ejus aliqua mentio fit, folio vel potius pagina 41, & adſeritur ſupereſſe, Heroi mittam; agam deinde pluribus, ſi Deus vitam prorogarit, in Stemmatographia, ejuſque votis faciam ſatis: Nunc tu, ſi ad Eum literas dederis, meis verbis reverentiſſimè ſaluta. Proximè ad typum adorno libros Regum noſtrorum, addo ſingulis capitibus notas politicas; quas ſpero tibi, & tui ſimilibus placituras. Hactenus ille. Ego autem, quod ſuperadjiciam vix ac ne vix quidem habeo; niſi quod noviſſimè Dominicus Franciſcus CALIN, Eques Auratus, Hiſtoricus & Geneographus Cæſareus gentis ZIEROTINIÆ, ex Ruſſiæ Ducibus ortæ, genealogiam publici juris Pragæ etiam (in fol.) fecerit. Sed manum de tabula; neque enim in publica ac graviora negotia Tua peccare ſuſtineo. Saluta, nî grave eſt, Rev. Dn. Sonntagium, quem feliciter rem ſuam gerere jubeo. Cura, ut valeas, favéasque

Datis Norimb. d. VIII. Aug. 1684.

ſervulo Tuo,

CHRISTOPHORO ARNOLDO, V. D. M. & P. P.

ILLUSTRISSIMO COMITI AC DOMINO, DOMINO JOHANNI ALBERTO Comiti à RONOWA & Biberſtein, Domino in Oppurg & Knau &c. Sereniſſimi Principis Barutho-Brandenburgenſis Conſiliario Intimo, Supremo Aulæ Mareſchallo, & Capitaneo Ordinis Equeſtr. Curienſis Eminentiſſimo, Comiti ac Domino Suo Gratioſiſſimo.

Num. V.

ILLUSTRISSIME, & EXCELLENTISSIME COMES, DOMINE OMNI MEO OBSEQUIO & AMORE DIGNISSIME.

EXplicare non poſſum, quàm lætè, & quantô gaudiô poſt tantum intervallum viderim litteras Excellentiæ Veſtræ: poterat enim tantâ morâ temporis accidere, ut inter tot graves Aularum & negotiorum curas, paulatim aboleretur memoria nominis mei, præcipuè quòd pro ſervo inutili haberi meritò poſſim, cum manu & pede, vel illorum uſu deſtituar, cùm alioquin nihil ad ſervitium defit, & venerationem & amorem Excellentiæ Veſtræ, quam in corde fero. Ad quem conteſtandum leviſſimo munere tranſmitto Excellentiæ Veſtræ imaginem aliquam

liquam tenuis ingenii mei, & notitiæ Regni noſtri calamitoſiſſimi, in quo olim Ronovvia ſtirps maximis dignitatibus effulſit, quod ego pro virili præſtare conabor in ſtemmatographia mea, quam nunc adorno & tractatum proœmialem brevi ſum evulgaturus. Quidquid â me impoſterum in lucem dabitur, mittetur Excellentiſſimo quamprimùm, non tanquam dignum munus, ſed ut Author excitetur ad laudem tanti Herois, cui placere animitus vellem librorum meorum vel ſola tractatione.

Illuſtriſſima Excellentia Veſtra certum habeat, nihil eſſe in me virium & facultatum, quas nuperus morbus non parum attrivit, quod Nobilitati noſtræ antiquæ, & maximè Ronoviis, quorum nomen ſemper amavi, dedicare & conſecrare non velim. DEUS optimus Gentem hanc florentem conſervet, & cùm Veterem Bohemiæ gloriam amiſerit, & viæ ullæ reliquiæ felicitatis in Patria ſuperſint, vel extra Patriam Nobiliſſimum Bohemiæ ſanguinem annare & perennare faciat!

Ità voveo

Excellentiæ V. Domini mei

Sinceriſſimus & minimus Servus

BOHUSLAUS BALBINUS.

Num. VI.

REVERENDISSIME DOCTISSIME
DOMINE PATER.

QUod me reſponſo & Hiſtoria tua Bohemica dignari volueris, tanto gaudio id me affecit, ut nihil magis in votis habeam, quam ut pignnus aliquod Amoris, & ſummæ reverentiæ erga Te, Tibi quandoque referre poſſim. Utinam in Patria, priſtina Fortuna gauderem, nec Animus, nec vires me deficerent, Virtutem tuam extollendi & remunerandi. Hoc enim Tibi ſoli Patria noſtra debet, quod nemo antiquorum Scriptorum gentis noſtræ decus adeò exactè deduxerit; Tu primas fers & omnibus merito præferendus. Dolendum eſt, talia fata tuliſſe, ... tantis prærogativis ornaret, quibus Generoſa mens nunquam defuit. Sed ferendum eſt, quod mutari ſine voluntate Dei non poteſt. De antiqua gloria Familiæ noſtræ parum mihi ſupereſt, niſi Enſis vel Gladius, quem poſt mortem Domini Czenkonis Hovvoræ de Leippe (ad quem officium Supremi Mareſchalli Bohemiæ ſpectabat,) per teſtamentum accepi, & Amor Patriæ indefeſſus. Dixit mihi aliquando Dominus Czenko Hovvora de Leippe, ſe multa arcana ex Regis Georgii Podiebradii manuſcripta Canonico cuidam nomine

Czeche-

Czecherod communicaſſe, quæ ſcriptis tuis forſan etiam inſervire potuiſſent, & porrò me amantiſſimis tuis Literis dignare. Scrib. Hof die 26. Aug. 1684.

Ad Virum Venerabilem ac Plurimum Reverendum,
D. P. Bohusl. Balbinum.

Pragam.

Num. VII.

CLARISSIME VIR,

ACcepi Gratiſſimas tuas una cum Reſponſo & Hiſtoria Bohemica Patris Balbini viri optime de Patria mea meriti, ſiquidem videtur omnes ſuperaſſe de hac materia ſcriptores antiquos: Remitto etiam Origines Comitum de Guttenſtein cum maxima gratiarum actione. Citius easdem remiſiſſem, niſi ob iter Lipſiam verſus ſuſceptum impeditus fuiſſem. Cura, quam apud Enteros, paſtoris mei gratia, in te ſuſcepiſti, ſingulares meretur Gratiarum Actiones, quas ille cum debita reverentia proxime exhibebit. Jam vellem, ut amoris mei erga Te, pignus aliquod remittere poſſem, cum me totum Tibi devinctum eſſe ac fore, profitear, ſed me totum Tibi offero. Vale & mihi fave. Perſcr. Oppurgi d. . . . 1658.

Ad Virum Clariſſimum Dn. Chriſtoph.
Arnoldum Profeſſor. &c.

Noribergam.

Num. VIII.

ILLUSTRISSIME & EXCELLENTISSIME COMES
DOMINE & PATRONE HONORATISSIME

LIteræ tuæ plenæ humanitatis & benevolentiæ excitarunt in me acre deſiderium Tibi, quâ poſſum viâ, obſequium conteſtandi: Cùm enim vos Heroës virtutibus tam militaribus quàm civilibus nomen æternum meremini, quid nos agere par eſt, qui Hiſtorici & Scriptores (ſi Diis placet) dicimur, quàm ut laudes veſtras poſteritati tradamus? quod ego ſi vivam, facturum me ſanctè polliceor. Verſor nunc in Familiis

Nobi-

Nobilibus Bohemiæ percenſendis, & Haraldicam veterum Bohemiæ Procerum Hiſtoriam contexo, quos inter cum Mareſcalli Lippæi (unde vos originem ducitis) omni ætate eminuerint, neceſſariò de origine & illuſtribus factis Ronoviorum mihi agendum erit. Imploro igitur opem tuam, Illuſtriſſime Comes, ut ſi quid habes memorabile de Tuâ Proſapia, mecum quàm primùm communices; Patriæ noſtræ, quam noſtra tempeſtate penè everſam videmus & dolemus, nullum majus eſſè poteſt ſolatium, quàm tot egregios bello & pace viros, olim progenuiſſe. Ego ſatis ſcio, me allaturum aliquid, quod ad Familiæ Veſtræ gloriam magnopere ſpectabit, quod forſitan ignoras, cùm tamen in Comitiis geſta res ſit ſub Rege Wladislao, ubi Ronovii publicè proteſtati ſunt, Lippæis pereuntibus, ad ſe munus Mareſcallorum pertinere.

Quod libros meos attinet, illud Ennianum repeto: non mî aurum poſco, non mî pretium dederitîs. Tu potiùs, Illuſtriſſime Comes, virum aliquem Mercatorem nominato, qui reliquos meos miſcellaneorum quatuor libros â me accipiat, ad Te perferendos. Nolo Tuam Excell. pluribus fatigare, Quam ſcio Publicis diſtineri, DEUS Te incolumem ſervet, & me ipſum (qui jam tertio anno apoplexiâ ictus jaceo, & alienis manibus in ſcribendo utor) ut præſentiam Tuam venerari & colere poſſim! Pragæ 4. Decembris Ann. 1685.

Tuus,

Illuſtriſſime & Excellentiſſime Comes,

deditiſſimus Cliens & Servus

BOHUSLAUS BALBINUS
S. J.

DEDUCTION-

DEDUCTIONS-Schrifft/

Das Obriste Erb-Marschall-Amt in Böhmen betreffend/ und wie solches nunmehr bey gänzlicher Erlöschung der Leippischen Linie/ denen Herren Grafen von Ronow von Rechtswegen zukomme.

DEmnach in vorhergehenden beyden Theilen Historiæ Hoboreæ, von dem Obristen Erb-Marschall-Amt deß Königreichs Böhmen hin und wieder / nach Gelegenheit der Zeit/ Meldung geschehen/ und so fort erwiesen worden/ auf was Art selbiges dem Hause HOBORA erblich zugekommen: So ist förderlichst hier zu wissen/ daß dasselbige/ gleich andern hohen Aembtern / vor Königs Johannis Zeiten/ allerdings nicht auf das ganze Königreich Böhmen erblich gemacht/ sondern Anfangs nur auf das Königliche Haus/ nach Art und Weise derer Obristen Hoffmeistere der vormaligen Fränckischen Könige/ Majores Domus genannt/ gerichtet gewesen / und also bald von diesem/ bald von jenem Hause/ wechselsweise/ administriret und verwaltet worden. Nachdem aber König Johannes/ Käysers Heinrichs VII. aus dem Gräfl. Hause Lützelburg/ einiger Sohn / zur Wahl dieses Königreichs Böhmen gelanget/ und er bey dem Antritt seines Regiments einige Böhmische Herren / welche dazumal bey dieser Nation sehr viel vermocht/ gegen seine Person mit Treu und Devotion also geneigt befunden/ daß sie mit Darsetzung Leib / Gut und Bluts/ Ihme wider die Faction, so damals Herzog Heinrich aus Kärndten zum König aufgeworffen / zu der Böhmischen Cron geholffen / und alsofort gegen Ihn standhafft geblieben; Als hat er um sein Generös und Danckbares Gemüth denenselben zu bezeugen/ auch nicht umhin wollen/ einem und dem andern/ die damals im Königreich Böhmen allbereit im Schwang gewesene hohe Aemter/ auf ihre Häuser/ zu fernerer rühmlichen Nachfolge/ erblich zu conferiren.

Balbinus in Officiis Regni.

Unter diesen Erz-Aemtern/ sind demnach gewesen/ der Obriste Marschall deß Königreichs Böhmen/ der Erz-Schenck/ der Oberst Druchseß und der Oberst Fürschneider. Mit den ersten dreyen hat höchstbesagter König/ der Ordnung nach/ die Herren von der Leippe/ nebst deren Agnaten / Howorischen Stamms/ dann die Herren von Wartenberg / und die Herren von Hasenburg / sonst Waldeck genannt / fast zu gleicher Zeit / als etwa

Balbin. ibid.

um das Jahr Christi 1336. nach ihm aber über anderthalb hundert Jahr hernach / König Wladislaus / die Herren von Sezyma de Austi (welche Geschlechtere / der geraden Linie nach / meistens ganz erloschen) mit dem lezten / als dem Fürschneider-Ambte / An. 1496. erblich begnadiget und beliehen; Dieweil aber die drey lezte / nemlich das Schenck- und Druchseß- und jetztbenanntes Fürschneider-Amt zu vorhabendem Zweck uns wenig helffen oder dienen können / so gehen wir auch selbige allhier billich vorbey / und schreiten / dem Fürsatz gemäß / alsofort zu dem Ersten: Wollen demnach diese Handlung vom Obristen Marschall-Amte deß Königreichs Böhmen in Vier gewisse Puncten austheilen / und zwar 1. dessen altes Herkommen / im Reich so wol / als in Böhmen / wie auch desselbigen hohe Præeminenz und Würde mit wenigen berühren; Darnach und vor das 2. wie solches in Böhmen Anfangs nur ambulatoriè von einem Hause zum andern ohne Erbfolge gediehen / und zwar auf das Königliche Haus mehr / als das Königreich selbst angesehen gewesen; Dann auch 3. wie und wann selbiges auf das uralte vormals höchstansehnlich-gewesene Haus HOWORA / primariò aber auf die Herren von der Leippe erblich gekommen; Endlich und zum 4. wie es / nach deren gänzlichen Abgang / Jure hæreditario, nach Erbgans-Recht / dem Hochgräfflichen Hause ROZMOW / Vi simultaneæ Investituræ, und in Krafft der vom König Johanne auf das gesambte Howorische Geschlecht ergangene / und folgends von Königen zu Königen erkannte Belehnung / von Rechtswegen zukomme.

I. Den Ersten Punct nun betreffend / so ist denen / die sich um das gemeine Wesen und altes Herkommen etwas verstehen / unverborgen / was Gestalt bey allen Königreichen / und denen nachahmenden hohen Landes-Regierungen / gewisse Verfassungen der hohen Aemter halben / befindlich / vermöge welcher die sonderbare Fürsehung gethan / wie es bey Königlichen Höffen und auff dem Lande / sonderlich aber bey denen Reichs- und Land-Tägen / auch andern fürfallenden allgemeinen Versammlungen / Processionen / und sonst bevorstehenden Belehnungen gehalten werden solle: Allermassen dann in dem Heil. Röm. Reich / Teutscher Nation / vor Alters schon zur Zeit der Ost- und West-Francken / auch der Sachsen Könige Beherrschung / gewisse Erz-Aempter in Schwang gewesen / durch welche Curia Regum, oder das Königliche Hofflager in allen zugehörigen Dingen versehen und verwaltet werden muste; Und schreibet Witichindus Corbejensis von diesen also: Lotharíorum Dux Giselbertus omnia procurabat: Everhardus mensæ præerat: Herimannus Franco Pincernis: Arnolphus Equestri Ordini & eligendis locandisque Castris præerat: Sifridus Saxonum optimus & à Rege secundus &c. Es versahe nehmlich Giselbert / Herzog zu Lothringen / alles was

de Gestis Saxon. Lib. 2. in pr.

was zu Einrichtung deß Königlichen Hofflagers nöthig ware: Eberhard / (zweiffels ab/ damaliger Herzog in Schwaben) war Oberster Truchseß / und hatte die Obsicht über die Küche und Taffel deß Königs: Hermann Herzog in Francken / und Erz-Schänck / ware über dessen Mund-Schäncke verordnet: Arnolphus (Herzog in Bayern) über die Ritterschafft bestellet / und muste den Ort selbst / wo das Königliche Hofflager solte gehalten werden / in Augenschein nehmen: Hergegen aber war Sigfried (Herzog) in Sachsen der Vornehmste / und bey dem Römischen König der Nächste ꝛc.

Es seynd aber diese hohe Aembter / wie Carpzov / de Lege Regia Germanorum, meldet / noch zur selbigen Zeit nicht erblich gewesen / sondern wurden nach der Käyser und Könige belieben / Fürsten und Herren aufgetragen. Dann ob wol im Jahr Christi 985. als Kayser Otto III. Hofflager zu Quedlinburg hielte / zween Herzogen aus Bohmen / Boleslaus II. und Mesico, wie solches ermeldeter Historicus nennet / auch zugegen gewesen / und dem Käyser aufgewartet / so hat doch derer keiner dabey seyn Amt verrichtet. Nun ware dazumal der Regierenden Herzogen in Böhmen ihr Reichs-Amt / so offt sie vom Käyser zu deß Reichs-Angelegenheit sind beruffen worden / daß sie den Truchsessen zu befehlen / und über die Käyserliche Küche zu gebiethen haben solten: Dergleichen auch vorhero schon Boleslaus I. Herzog in Böhmen / als er / An. 964. vor Käyser Otten I. erfordert und fürgeladen worden / öffentlich thun und verrichten müssen. Dann also schreibet Hageck in seiner Böhmischen Chronick von Jhme / mit folgenden Worten: Goldast. de Regno Boh. l. 3. c. 3. Part. I. ad An. 964.

Der Käyser konte die Interceſſion der Fürsten nicht wol abschlagen / erliesse ihme (Boleslao) die Ungnade und Geboth / daß er und seine Nachfolgende Herzoge ihme Dienste leisten solten. Bestellet auch alsobald / daß Boleslaus einen Kessel in deß Käysers Küchen über dem Feuer halten / und diesen Dienst dem Kayser stets leisten solte. Und / spricht er weiter: Daß er und alle künfftige Herzoge in Böhmen / so oft es ein Römischer Kayser erfordert / jemand anders an den Käyserlichen Hoff an ihrer Stelle senden / und dem Käyser in der Küchen diesen Dienst zu leisten schuldig seyn sollen. Und dessen soll ein jeder Herzog in Böhmen zu einem Zeichen einen Kessel seiner gemeinen Farbe / im rothen oder feurigen Felde zum Wappen führen ꝛc. Welches Wappen hernach im

Jahr Christi 1157. vom Käyser Friederich I. geändert/ und König Wladislão II. ein anders/ so die Könige in Böhmen heut zu Tage noch führen/ bey glücklicher Eroberung der Stadt Mayland/ zugeleget worden.

Wie nun die Verrichtung der Erz-Aembter damals in der Gewalt und Willkühr der Römischen Käyser stunde/ solcher Gestalt daß selbige bald diesem/ bald einem andern/ wie gedacht/ anbefohlen wurde: Also ist nach der Zeit solche/ als die Chur-Fürstl. Würde/ (wie vorbesagter Carpzov Michaëli Lonigio beygepflichtet) durch langwürige Gewonheit und einhelligen Consens der gesambten Fürsten und Stände deß Reichs beliebet und eingeführet/ von dem Römischen Kayser/ damit die Weitläufftigkeit so vieler Stimme/ bey der Wahl seiner Nachfolgere/ gehemmet/ erblich gemacht worden; Dahero dann Käyser Carl der IV. etliche hundert Jahr hernach/ gemüssiget sich befunden/ um deß Reichs Wolfahrt in stetem Flor zu erhalten/ diese hohe Aembter in gewisse Ordnung einzutheilen und denselbigen nicht allein Maaß und Ziel/ vermöge der/ aller Welt bekannten höchstlöbl. Güldenen Bulle/ sondern auch gewisse Vicarien und Verwesere/ die in Abwesenheit der Chur-Fürsten/ ihre Function verrichten/ zu verordnen/ und seynd selbige an statt der weltlichen/ Namentlich damals folgende gewesen: Der Graf zu Hohenzollern/ als Erb-Cämmerer: Der Herr von Limburg/ Erb-Schenck: Der Herr von Waldburg/ Erb Truchseß; Und der Herr von Pappenheim/ als Erb-Marschall. Nach der Zeit aber seynd diese Häuser zum Theil in dem Gräffl. Theils auch in den Fürsten-Stand erhoben/ und/ weil durch Chur-Bayern und Braunschweig-Lüneburg-Hannover noch zween zugeleget/ so ist auch derselben Ordnung in etwas geändert worden.

loc. cit. Cap. 10. Sect. V.

Aur. Bull. tit. 4. & 27.

Und demnach allhier unser Absehen einzig und allein auf das alte Herkommen der Marschalls-Würde/ vornehmlich aber der Land-Marschälcke gerichtet: So fället hiebey weiter zu erinnern/ daß längst vor der Reception und Annehmung gedachter Erb-Aembtern/ durchgehends schon bey den meisten Königreich- und vornehmsten Provinzien in Europa/ das Marschall-Ambt albereit in Schwang und zum Theil erblich gewesen/ und lieset man hin- und wieder bey denen bewährtesten Scribenten/ daß in dem Heil. Röm. Reich fast kein hohes Stifft/ Fürstenthum und Land zu nennen/ welches nicht seinen Erb- auch wol Erz-Marschalln gehabt/ und noch zum Theil haben solle. Dann besehen wir auswärtige Landen/ die sich nach dem Römischen Käyserthum gerne gerichtet/ so seynd dennoch vormals in Italien gewesen/ Marescialli della Cita di Roma (a) die zwar nicht allein über die Haubt-Stadt Rom/ sondern auch über das Römische Gebieth/ Il Stato Della Chiesa

Herr von Haugwitz de Regni & Aulæ Marescallis.

(a) Lucas de Linda in Descript, Orb,

Chiesa genannt verordnet/ gewesen; Dann also schreibet hiervon Leti: questa Dignita e antica, e de lungo tempo possedutto della nobilissima Casa Savelli per Brevi speciale de Pontefici,(b) Es sey diese Marschalls-Würde von altem Herkommen/ und habe solche das edle Geschlecht der Sabellen durch ein Special-Decret vom Pabst erblich bekommen. In Franckreich hat es damit anjetzo eine andere Bewandnüß/ und seynd les Maréchaux de France, eigentlich die Obersten General-Befehlshabere/ in Ansehung der Kriegs-Expedition. So haben auch Schweden/ Dännemarck und Pohlen/ gleich wie Böhmen/ihre Erb-Land-Marschällke gehabt/ die aber auch jetzo aus Willkühr ihrer Könige bestehen.

Und demnach unsers geliebten Vaterlandes/ Teutscher Nation/ vorher gedacht/ daß dessen incorporirte Landen auch ehemals ihre besondere Erz- und Erb-Marschälcke gehabt/ und noch zum Theil haben; So ist allerdings männiglichem bewust/ daß wegen deß Chur-Fürstenthums Maynz (c) von Alterthum her zween Marschallen verordnet worden/ deren einer/ als der Oberste oder Erz-Marschall/ der Landgraf zu Hessen ist/ und versehen in dessen Abwesenheit seine Stelle/ als Unter-Marschallen/ die Grafen zu Heisenstein. Nicht weniger verwalten auch dieses Erb-Marschall-Amt/ bey Chur-Trier (d) die Grafen und Herren von Eltz; Bey Chur-Cölln (e) aber die Grafen zu Salm und Reifersscheid. Was aber das Herzogthum Bayern betrifft/ so hat es ehemals in Ober- und Nieder-Bayern (f) viele Marschälke gehabt/ als die Grafen zu Ortenburg/ und Murach/ die Herren zu Dornsberg/ Kullenthal/ Bogsberg/ Walstädten/ Massenheim/ Gumpenberg/ Grafen von Haltz/ Nußberger/ Offenburg und dergleichen/ so zum Theil ausgestorben. Chur-Sachsen (g) hat die von Lösere; Chur- und Marck Brandenburg/ (h) die Herren von Butlitz/ und vor dessen/ die Herren von Alfensleben; Dahingegen aber Chur-Pfalz/ (i) die Rheingrafen zu Thaun. In dem Erz-Herzogthum Ober- und Nieder-Oe-

(b) Nel Italia Reghante Part. 2. Tratt. 3.
(c.) Gabr. Bucelin. Geograph. Sacr. Dn. Petr. Müller. Dissert. de Causis Honor. Sect. 6.
(d) L. du May; Knichen; Thulden.
(e) Sprenger. Jurisprud. Publ.
(f) Spener. in Oper. Herald. Herzogs Chron. Alsat. Spangenberg Adels-Spiegel. Hundes Bayerische Stammbuch.
(g) Peckenstein Theatr. Saxon. Zeiler. Contin. Itiner. German. Sprenger. Jurispr. Publ.
(h) Limm. Annot. ad Capit. Math. Imp. Rom. Zeiler. Tipograph. Electorat. Bandeb.
(i) Freher. de Origin. Palatin. Sprenger. Zeiler. Loc. citat.

sterreich (k) waren auch vor Zeiten viele Erb-Marschallen deren Amt anitzo in der Regenten Willkühr allein stehet; Sind demnach / so viel man deren findet / folgende bißhero gewesen / die Herren von Waldsee / (Wald-See /) die Grafen von Sprintzenstein / Schaumburg / Harrach / Roggendorff / Egenberg / Hardeck und die Herren zum Altensteig / auch deren mehr.

Gehen wir noch weiter so finden wir / daß das Herzogthum Burgund (l.) habe zu Erb-Marschallen gehabt die Herren zu Neuburg; Daß Herzogthum Braunschweig (m.) / die von Oldershausen; Schwaben (n.) / die Grafen von Pappenheim / so zugleich auch deß Reichs Erb-Marschallen seynd / und ob sie wol in unterschiedliche Häuser gertheilet / so bedienen sie sich einen Weg alle dieses Tituls / ohne Unterscheid / ausser daß dem Stamms-Aeltesten die Verwaltung deß Marschall-Ammts allein zukommt. So seynd annoch deß Land-Grafthums Thüringen (o.) verordnete Marschallen / die von Marschalck zu Gosserstätt; Deß Herzogthums Geldern / (p.) vormals / die Grafen von Roßheim; Der Provintz Holland (q.) / die Printzen von Uranien; | Crayns und der Windischen Marck / (r.) die Fürsten von Auersperg; Deß Herzogthums Steyer / (s.) die Grafen von Schaumburg; Der Grafschafft Tyrol / (t.) die Herren von Trautsam. Wegen Hessen (u.) / seynd die von Rith-Esel; Lützelburg / (x.) die Grafen von Daun; Pommern / die (y.) von Flemming; Stettin (z.) / die Herren von Maltzan (Moltzan); Rügen / a. die von Bugenhagen; Cleve / b. die Herren von Wylich / Horst / und Biland; Bergen / c. die von Nesselrode; Braband / d. die von Weseemahle; Burggrafthums Nürnberg e. vormals die von Tornau / jetzo

(k) Spener. Oper. Herald. Lazius de Migr. Gent. Chiffletius, Buccelinus, Thuldenius, Spangenberg / & alii.
(l.) (m.) Spangenberg im Adel-Spiegel.
(n.) Crusius in Annal. Suev. Lazius, Hund / loc. cit. Item Carpzov. ad Legem Reg. Haugwitz de Regni & Aulæ Mareſcallis: Matth. Herr von Pappenheim / de Famil. Calat.
(o.) Peckenstein / Spangenberg / Loc. citat.
(p.) Limnæus ex Ulbone Emmio, T. 4.
(q.) Petr. Sammarchan. en l'état de l' Europe T. 2.
(r.) Sprenger. Lucern. Imp. c. 5. Limmæus, Lazius Loc. cit.
(s.) Spangenberg im Adel-Spiegel / T. 2. l. 2. c. 27.
(t.) Spener. de Insign. Famil. Illustr. l. 2. c. 2.
(u.) Spangenberg Adel-Spiegel.
(x.) Spangenberg ibid.
(y.) Spener. Oper. Herald. I. 3. c. 9.
(z.) D. Becmann Dignit. Illustr. Dissert. II. c. 3.

a. Chr. Hertknoch de Origin. Pomeran.
b. c. Hopp. Beschreibung deß Landes Cleve / Feltman.
d. Spangenberg Adel-Spiegel T. 2. l. 2. c. 24.
e. Spangenberg / ibid.

jetzo aber die Herren von Kindsberg; Flandern / f. die von Schorrach und Naverach; Holstein / g. die von Siegen / und dergleichen bey weltlichen Fürstenthümern mehr.

Anlangend nun die Bißthümer und gefürstete Abteyen so seynd noch heut zu Tage wegen Bamberg / h. die Churfürsten zu Sachsen / Erz-Marschallen / und werden von Fällen zu Fällen von dem Bischoff deßhalben / und nicht deß Reichswegen / (welches Erz-Ammt besonders) ordentlich beliehen / deren darüber verordnete Unter-Marschallen / seynd die von Ebenet. Uber das Bisthum Straßburg i. seynd vor dessen die Grafen zu Würtemberg verordnete Erb-Marschallen gewesen / und soll Kayser Rudolphus I. im Jahr 1289. Graf Heinrichen von Liechtenberg nach Abgang Johannis / Herrn von Hunnenberg darüber zum Marschalln bestellt haben: Heutiges Tages aber schreiben sich annoch die Grafen zu Hanau Ober-Vögte beydes deß Stiffts uñ der Stadt Straßburg. Das Stifft Brixen k. hat / gleich wie Bamberg / auch seine zween Marschalln: Deren Oberster ist der Herzog in Bayern / dessen Verwesere aber waren vor diesem die Herren von Schöneck / anjetzo die Herren von Welsperg und Primör. Nicht weniger sind auch die Herzogen in Bayern der Gefürsteten Abtey Kämpten l. Erb-Marschallen / und vertretten deren Stelle die Grafen zu Montfort. Wie nun wegen deß Stiffts Cur / m. vormals die Herren von Marmels Erb-Marschallen seynd gewesen / also waren auch die Erz-Herzogen zu Oesterreich dessen Erb-Schencke / und musten diese von dem Bischoff so wol diß Ammt / als auch die Graffschafft Tyrol / allemal zu Lehen empfangen. Das Stifft Würtzburg n. hatte vor Alters zu Erb-Marschallen die Grafen von Henneberg / nach deren Abgang / die Landgrafen zu Leuchtenburg / anjetzo aber die Grafen zu Dornbach. Ferner geniessen dieses Ambts bey dem Stifft Münster / o. die Grafen von Flohdorf; Regenspurg / p. die Grafen von Töring (Herren von Eck); Eichstet q. die Herren Schencken / Frey-Herren zu Castel; Passau / r. die Grafen von Hals /

f. Goldast. de Majoratu l. 2. c. 18. Limn. ad Aur. Bull. c. 27.
g. Spangenberg / ut supra.
h. Limnæus, Reinking / Freherus, Cluten. Zeiler.
i. Bernh. Herzog / Chron. Alsat. l. 5. Sprenger. Spangenberg Adel Spiegel T. 1. lib. 2. c. 14. Item Sprenger. in Lucern. Stat. S. R. I. c. 6.
k. Sprenger. Jurispr. publ. l. 3. c. 10.
l. Caroli Stengel. Münster. Cosmogr. l. 5.
m. Bucelin. Stemmatogr. Germ. Spangenberg / Bruschius.
n. Lor. Friesens Würtzburgische Chron. Spangenberg Hennebergische Chron. l. 1. c. 6.
o. Imhoff. Supplem. Rittersh. l. 3. c. 11.
p. Spener. Oper. Herald. l. 3. c. 27.
q. Spener. Imhoff. ibid.
r. Spangenberg im Adel-Spiegel T. 1. l. 11. c. 24.

Hals/ und alsofort ware es ehedessen/ und annoch zum Theil/ mit den übrigen Stifftern deß Reichs bewandt gewesen: Daraus abzusehen / wie hoch gedachtes Marschall-Amt vor Alters geachtet und gehalten worden/ da sich Chur- und Fürsten dessen Verrichtung/ auch Titul und Würde zu führen/ nicht entschlagen.

Nachdem nun der erste Punct/ von dem alten Herkommen/ auch
2. Præeminenz und Würde deß Marschall-Amts beschriebener massen hiermit abgethan / so erfordert auch die Nothdurfft / daß wir gleichfals zu dem ANDERN schreiten / und so dann allhier vorstellen / was doch ehedessen gedachtes Amt in Böhmen vor Königs Johannis Zeiten für Bewandtnuß habe gehabt: Ob es nemlich auf das Königliche Haus allein / oder etwa auf das Königreich selbst/ und zwar mit einiger Erbfolge damals schon gerichtet gewesen? Beydes nun/ der Beschaffenheit nach/ in geliebter Kürze zu erhärten / so zeigen vornemlich alle Böhmische Scribenten an/ daß/ so oft dessen/ in denen LL. Capituli Pragensis, oder sonsten nur schlechter dings/ deß Prädicats / Marescalli, Meldung geschehen / solches allein das Hoff-Marschall-Ammt angesehen / wo aber de Marescallatu Regni, (welches doch / vor Königs Johannis Begnadigung / nur einmal in der Person Simonis de Lippa gleiches Stamms mit den Herren von der Leippe / de An. 1318. zu finden) ausdrücklich gedacht worden / es auch nur die Angelegenheit deß Königreichs Böhmen betroffen/ keinesweges aber einige Erbfolge / sondern Dignitatem ambulatoriam angezeigeit habe / und alsofort / bald diesem / bald jenem Hause / wechsels-weise/ conferiret worden seye. Diesem nach wird jenes aus folgenden Exemplis erwiesen; Und ob gleich Vogtieg/ Herr von Rosenberg/ (dessen Gemahlin eine Gräfin von Schwarzburg gewesen) im Jahr 1228. unter der Regierung Königs Primislai II. sonst Ottocar I. genannt/ und nach ihm ein anderer aus gedachtem Hause Rosenberg/ mit Namen Wock I. (welcher vorher unter der gewaltigē Beherrschung Ottocari III. Königs in Böhmen/ Obrister Lands-Hauptmañ in Steyer gewesen/ und eine Gräfin von Schaumburg zur Ehe gehabt) diese hohe Function und Verrichtung versehen: So waren sie doch beede nur Marescalli Regis, und Obrister Hoff-Marschallen deß Königs/ keines weges aber Erb-Land-Marschallen deß Königreichs Böhmen/ wie solches in dem so genannten herrlichen Tractatu: De Regni & Aulæ Marescallis, davor gehalten werden will.

Balbin. de Officiis Regni.

Cap. III. §. 7.

Nun weiß ich nicht/ wie dieses behauptet werden könne/ wann dorten gesetzet wird: Quod illo in Officio jam tum sub Ottocaro Rege, An. 1262. Comites de Rosenberg claruerint, daß nehmlich zur Zeit Königs Ottocarn III. die Herren von Rosenberg (NB. allhier ist zu mercken/ daß dieses Geschlecht / ob es gleich vorher vom Fürstlichen Geblüthe entsprossen/ dannoch zur selbigen Zeit weder den Fürsten- noch Grafen-Titul mehr geführet/ sondern gleich andern Böhmischen hohen

Ge-

Geschlechtern/unter Beherrschung derer Könige dieses Namens Ottocarn / solches Prädicat fahren lassen / und sich / Herren allein geschrieben) in Ansehung dieses Marschall-Ammts allbereit schon berühmt gewesen: Da doch der vortreffliche Böhmische Historicus, P. Bohuslaus Balbinus, (welcher sonst in Untersuchung deß uralten Böhmischen Herkommens / in die 30. Jahr lang / wie er selber gestehet / unzähliche Mühe und Fleiß angewändt / und vor andern Scribenten den Preiß davon getragen) in den Officiis Regni so wol / auch in der also genannten Genealogia Principum Ursinorum de Rosenberg, und an mehr andern Orten / frey heraus gestehet / daß der vor-erwähnte Wock seye / Regis Ottocari Marescallus, deß Königs Ober-Hoff-Marschall gewesen: Worbey er ausdrücklich meldet / daß dessen Unter-Marschall / Zdislav / Herr von Sternberg / als er diese Welt gesegnet / An. 1262. ihme succediret habe / und zum Uberfluß noch hinzusetzet / daß deren keiner deß Königreichs Marschall / weniger Erb-Land-Marschall sey gewesen: Daraus klar erhellet / daß wann diese hohe Marschalls-Würde dazumal wäre auf dem Hause Rosenberg erblich gestanden / solche folglich bey diesem Geschlechte / Jure Successorio geblieben / und nicht von einem Hause zum andern wechselsweise transferiret worden wäre.

So ist daselbst noch weiter zu ersehen / daß unter ernannten Königs Regierung / ums Jahr 1267. auch ein Herr / aus dem Hause Howora / Liechtenburgischer Linie / Namens Heinrich / wie auch Bohuß oder Bohuslav / von eben diesem Geschlechte / An. 1270. das Obriste Marschall-Amt / und zwar in Angelegenheit deß Königs / (massen Balbini Worte also lauten: Sed hi, ut dixi, Regis, non Regni, Marescalli fuêre) nicht aber wegen deß Königreichs verwaltet und geführet haben sollen. Wann aber / zu fernerem Beweißthum der andern Frage / in LL. Capituli Pragens. de An. 1318. besage Paprocii Stemmatographiæ, eines andern / Howorischen Stamms / als vor erwähnten Simons / Herrn von der Leippe / der vor allen andern / Marescallus Regni, und deß Königreichs Böhmen Obrister Marschall ausdrücklich genennet / mit mehrern Umbständen gedacht wird / und aber Hr. Balbinus denselben / der Jahr-Zahl in Zweiffel ziehet / benebenst auch von ihme weiter meldet / daß er / Herr Simon von der Leippe / von der Freundschafft dieses Namens / niemal angenommen werden wollen: So erhellet doch / dessen ungeachtet / daraus / daß beydes wol zusammen stehen könne / weil er erstlichen nur schlechter Dings Regni Marescallus, keines Weges aber / hæreditarius, oder Erb-Land-Marschall / an gedachtem Orte genennet wird; Daß aber vors andere die Herren von der Leippe / nach Zurücklegung so vieler hundert Jahren / von ihme nichts wissen wollen / rühret solches / Zweiffels ab / daher / weil sie ihn / in der Zahl derer Erb-Marschallen / oder sonst in ihren Stamms-Registern / nicht haben finden / noch erkundigen können. fol. 50. und 245.

Diesem nach / weil die Materie dieses andern Absatzes also sehr nicht erheblich / daß wir uns in die Länge darinnen aufhalten / und unserm Vorhabē nicht viel daran gelegen / ob das Marschall-Amt in Böhmen / vor Königs Johannis Zeiten auf das Königliche Haus / oder das Königreich selbst gerichtet gewesen sey / oder nicht / so legen wir hiermit auch jetzo selbigen zurücke / und lassen uns begnügen / aus angeführten Umbständen sattsam angezeiget zu haben / wie deren beyde Function vormals auf keiner Erbfolge gestanden / noch einiger Gestalt darauff gegründet oder gefussет werden können: Dahero dann auch auf den

3. DRITTEN Punct berührter massen zu gelangen / und damit erweißlich zu machen / wie / und zu welcher Zeit dieses Höchst-Ansehnliche Marschall-Ambt deß Königreichs Böhmen / auf das Preyßwürdige Haus Howora / jure Hæreditario und erblich gediehen / so ist allhier förderlichst zu gedencken / daß gleich wie diese hohe Würde zu allen Zeiten in dem Heil. Röm. Reich / wie auch benachbarten Königreich- und Landen / laut vorhergehenden Absatzes / in besondern Ehren / Werth und Ansehen von hohen Regenten geachtet und gehalten worden / dieselbige nicht minder in dem vortrefflichen Königreich Böhmen / von der Zeit an Königs Johannis Regierung / in höchstem Flor und Aufnehmen gestanden / auch vor die vornehmste Charge im ganzen Lande angesehen und gehalten worden. Dann als derselbe von den meisten Böhmischen Herren und Ständen / wider Königs Heinrichs / Herzogs in Kärndten Faction, zu ihrem König angenommen / und ihme vor andern das ganze Howorische Geschlecht darzu treulich beygestanden / also daß Er / Virtute Henrici de Lippa, (wie solches Balbinus und andere Scribenten mehr bekräfftigen) durch Hülffe und Tapfferkeit / Hn. Heinrich (deß Jüngern) Herrn von der Leippe / die Haupt- und Capital-Stadt deß Königreichs / Prag / welche ihn / inangesehen er doch allbereit schon gewählet und gekrönet gewesen / vor ihren König nicht erkennen / noch einlassen wollen / sieghafft erobert und einbekommen; Als wurde er nachgehends höchst dahin bemühet / wie einstens gegen die / so ihme mit Gut und Blut beygestanden / einiges Merckmal seiner Danckbarkeit / in der That erweisen möchte: Allermassen er auch hierauff Herrn HEINRICH den Alten / und Hn. HEINRICH den Jüngern / Vater und Sohn / Herren von der Leippe / successivè zu Gubernatoren deß Königreichs Böhmen allergnädigst verordnet / und nachgehends / An. 1336. Herrn HEINRICH den Jüngern / sambt dessen ganzem Hause / Howorischen Stamms / Namens und Geschlechts / mit dem Obristen Land-Marschall-Amte erblich und ewig beliehen.

I. Obr. Erb-Marschall deß Königreichs Böhmen. 1336.

Dieser Heinrich / Herr von der Leippe ist demnach (Balbini und aller andern Böhmischen Scribenten Aussage nach /) der allererste Obrister Erb-Marschall deß Königreichs Böhmen gewesen / und wird er in LL. Capituli Pragensis und in Libris Erectionum, Primus & Su-

& Supremus Regni Mareſcallus hæreditarius durchgehends genennet/ bey deſſen Hauſe auch dieſe hohe Würde in Linea recta, bis ans Ende/ unverruckt geblieben. Dann ihme/ nach deſſen Hinſchied/ der Aelteſte Sohn/ Berthold I. immediatè und unmittelbarer Weiſe ſuccedirt, und wird er in Libris Erectionum, ad An: 1343. mit folgenden Worten: Bertholdus de Lippa, Dei gratiâ, Wiſſehradenſis Præpoſitus, Cancellarius, & Supremus Regni Bohemiæ Mareſcallus, Henrici Filius &c. das iſt/ von GOttes Gnaden BERTHOLD, Herr von der Leippe/ Gefürſteter Probſt zum Viſcherad/ der Cron Obriſter Canzlar/ und deß Königreichs Böhmen Obriſter Erb-Marſchall/ Herrn Heinrichs Sohn/ außdrücklich benahmet und geſchrieben. Dieweil er aber Geiſtlichen Standes geweſen/ und alſo keine Leibes-Erben erzielen können/ folgete ihm ſo dann deſſen Bruder/ Czenko I. Herr von der Leippe unmittelbar in dieſem Ambte: Maſſen von ihme beym Paprocio und erwähntem Tomo Erectionum, de Anno 1355. auf folgende Weiſe gemeldet wird: Fundator Auguſtinianorum Moravo-Crumlavii, Zdenko (Zenko) de Lippa, Supremus Mareſcallus Regni Bohemiæ fuit: Es ſey nehmlichen der erſte Stifter deß vortreflichen Cloſters/ Crumlau/ oder Crummau in Mähren/ Auguſtiner Ordens/ Czenko/ Herr von der Leippe/ Obriſter Erb-Marſchall deß Königreichs Böhmen/ geweſen: Welches Cloſter er und ſeine Nachfolgere nicht nur mit reichen Einkünfften dotiret und verſehen/ ſondern auch bey dieſer Stiftung verordnet/ daß wann ihre Nachkommen/ durch Unglücks-Fälle/ in Armuth gerathen ſolten/ gedachtes Cloſter ſchuldig und gehalten ſeyn ſolte/ denenſelben und deren Stamms-Erben ihren Unterhalt bey ihren Lebens-Zeiten/ ſambt ihrer Jägerey/ welcher ſie ziemlich ergeben geweſen/ Zweiffels ab (NB.) zum Andencken HOVORÆ deß Erſten Herrn in Böhmen/ zu verſchaffen.

Tom. C. 6.

II. Obr. Erb-Marſchall.

III. Obr. Erb-Marſchall.

So lieſet man auch von deſſen Aeltern Sohn/ Heinrich Herrn von der Leippe/ daß er/ (als Käyſer Carl IV. Die Erb-Einigung zwiſchen dem Königreich Böhmen/ und dem Erz-Hauſe Oeſterreich erneuert/ und An: 1362. den 12. Febr. beſtättiget/) die hierüber ergangene Käyſerliche Bulle/ Kraft welcher nach Abgang der Käyſerl. Familie/ Lützelburgiſchen Namens und Stamms/ die Cron Böhmen dem jetzternannten Erz-Herzoglichen Hauſe erblich heimfallen ſolte/ als Obriſter Erb-Marſchall dieſes Königreichs/ und Zeuge deſſen/ unterſchrieben habe. Dann eben dieſen Herrn von der Leippe/ und kurz vorher deſſen Vater/ und Vatern-Bruder/ Bertholden/ hatte höchſtbeſagter Glorwürdigſter Käyſer/ nach Abſterben Königs Johannis/ ſeines Herrn Vaters/ bey Antrettung der Böhmiſchen Königlichen Regierung/ in gedachtem Obriſten Erb-

IV. Obr. Erb-Marſchall.

Balbi. in Offi. Regni,

Marschall-Amte/sampt deren Leibes-Lehens Erben/nicht nur von neuem confirmirt, sondern auch derselben gesambte Agnaten und Blutsverwandten Howorischen Namens/ Stamms- und Geschlechts/ Jure Successionis hæreditario, und nach Erbgangs-Recht / mit der Anwartschafft allergnädigst bestättiget/ solcher Gestalt / daß sie alle Nachkommen deß offt allhier angezogenen fürtrefflichen Hauses Howora/ dieser Præeminenz und Würde/ der Ordnung nach/ wie es in Feudalibus und Lehens-Folge Landüblich/ in Ewigkeit zu erfreuen und zu geniessen haben sollen.

V. Obrist. Erb-Marschall.

Dahero dann derer vorernannten Obristen Erb-Marschälke Leibes-Lehens-Erben/ bey allen sich ereignenden Todtes-Fällen denenselben hierinnen unmittelbar succediret und nachgefolget: Allermassen sich deß vorgedachten Heinrich II. beyde Söhne Hinko und Heinrich III. zugleich Obrist. Erb-Marschallen deß Königreichs Böhmen geschrieben; Und zwar wird jenes/ nemlich Hinkonis in der Stemmatographia Paprocii gedacht / als er in die von denen Herren von Ronow/ seinen nächsten Vettern/ aus Howorâ Stamm Anno 1381. (wie oben im ersten Theil an dessen bestimbten Orte / mehrern Inhalts zu lesen) gestifftete Donation gehörigen Consens ertheilet; Dieses aber/ als Heinrich III. Herr von der Leippe (welcher zugleich / An. 1386. Bischoff zu Olmütz gewesen) in dem III. Volumine Erectionum, da er die von Czenkone/ Herrn von Ronow/ der Kirchen zu Przibislavia/ im Jahr 1389. gethane Stifftung/ nebenst andern Herren seines Hauses zu Lethowitz unterschrieben. Auf diesen folgete bald / der Ordnung nach/ / dessen Brudern ältester Sohn / welcher in Libris Domini de Cymburg, dann auch in Paprocii Speculo Moraviæ, und in den Erb-Aembtern de An. 1406. Bertholdus II. de Lippa, hæreditarius Regni Bohemiæ Mareschallus, **Berthold II. Herr von der Leippe/ Obrister Erb-Marschall deß Königreichs Böhmen / genennet wird.**

VI. Obrist. Erb-Marschall.

VII. Obr. Erb-Marschall.

VIII. Obrist. Erb. Marschall.

Nach dessen Todt gediehe das Erb-Marschall-Ambt nicht auf seine Brüder / wie vorher geschehen / sondern auff seinen ältesten Sohn / JOHANNEM I. und ob wol von diesem in den Erb-Aembtern keine Meldung geschiehet / so gedencket doch dessen Hageck in seiner Böhmischen Chronick / ad An. 1416. daß er die / wider das/ vom Käyser Sigismundo gegebene/ und aber nicht gehaltene sicher Geleit/ an das Concilium zu Costnitz von den Böhmischen Ständen abgelassene Protestations-Schrifft / neben vielen andern Herren / (darunter auch sein Sohn/ Heinrich IV. zu finden / so aber den Marschalls-Titul noch nicht geführet) unterschrieben habe. Im folgenden Jahr aber wird ermeldeter Heinrich/ als er auf Befehl Königs Wenzeln/

XI. Obr. Erb-Marschall.

bey

bey angestelter Königlichen Commission, die Ahnen deß Herrn von Schmirzicz examiniren und untersuchen sollen / ausdrücklich deß Königreichs Obrister Erb-Marschall genennet: Nicht weniger auch schreibet ihm Henelius, in seiner Bresslographia, dieses Prædicat zu / wann er spricht / daß er / Herr Heinrich / bey dem wider die Breßlauer / als welche im Jahr 1418. die vornehmsten deß Raths daselbst auffm Rathhause erschlagen / (dergleichen Exempel auch beym Balbino / von der Gemeine der neuen Stadt Prag / zu lesen / als welche auf Anstifften deß Zißka / am 20. Julii 1419. die vornehmsten Burgermeistere von dem Saal aus den Fenstern herunter geworffen) An. 1420. darauf vom Käyser Sigismundo angeordneten Inquisitions-Processs, in dem höchsten Land-Gerichte als Oberster Erb-Marschall præsidiret habe. Epitom. Rer. Boh. Lib. IV. C. V.

Diesem Heinrich IV. folgete sein Sohn nach in dieser Würde / nemlich **Berthold** III. Herr von der Leippe / und zehender Obrister Erb-Marschall. Er soll / wie aus dessen Lebens-Beschreibung oben mehrern Inhalts zu lesen / Erz-Herzog Albrechten zu der Böhmischen Cron / An. 1438. vor andern geholffen / und bey Käyser Friederich III. 1440. besondere Dienste angenommen haben. Es will zwar Paprotz / und aus ihm Cruger davor halten / ob sey der so genannte Erb-Marschall / nicht Leippischen Stamms / sondern aus dem Hause Lobkowitz zu Czervena hora (Grünenberg) gewesen: Allein solches wird vom Hodiegowina und Balbino männlich und zur Gnüge widerleget / mit diesen Worten: Hunc Bertholdum III. Gente Lippæum, & supremum Regni Bohemiæ Mareſcallum, de Ann. 1436. & 1438. fuisse: **Es sey ermeldeter Berthold / aus dem Hause Lippa / und zu gedachter Zeit warhafftig Obrister Erb-Marschall gewesen.** Nach dessen Todt aber rükkete hierauff sein älter Sohn **Heinrich** V. welcher in LL. Capitul. Prag. und überall sonsten / Supremus & Antiquus Regni Bohemiæ Mareschallus Hæreditarius, **der Alte und Obrist Erb-Marschall deß Königreichs Böhmen** genennet und geschrieben wird. Dieser hatte Königs Georgii dritte Tochter / Barbaram / Gräfin zu Glatz / Frau zu Cumstatt und Podiebrad / zur Ehe / mit welcher folgender Erb-Marschall Heinrich VI. gezeuget worden. Er ware hierdurch nicht allein wol angesehen / sondern auch / als er zum Statthalter und Obristen Lands-Hauptmann deß Marggrafthums Mähren / An. 1416. verordnet worden / bey männiglichem in so grossem Credit / daß sein ganzes Geschlecht durch ihn ziemlich wieder in Aufnehmen zu kommen begunte. Nachdem aber beede Könige in Ungarn und Böhmen / durch den Päbstlichen Legat Rudolphen / Bischoff zu Laventin / miteinander zerfallen / und jener / König Matthias / diesen / König Georgen in Böhmen / mit gros-

X. Obrist. Erb-Marschall.

IX. Obrist. Erb-Marschall.

ser Kriegs-Heeres Macht angefallen/ auch ihme/ und/ nach seinem Todte/ König Uladislao/ die Marggrafschafft Mähren/ das Herzogthum Schlesien/ sambt einem guten Theil von der Lausitz weg genommen/ solcher gestalt daß er sich zugleich auch König in Böhmen geschrieben: So wendete sich hierauf mit dem Howorischen Hause das Glücks-Rad um/ und ruhete König Matthias/ welcher ohne das im ganzen Königreich Böhmen den Meister spielete/ nicht/ bis er obgedachten Heinrich den Alten von Haab/ Gut und allen Ehren-Aembtern gebracht.

Bey diesem/ Königs Matthiä/ feindseligen Verfahren und Beginnen/ wider König Georgen/ seinen Schwäher/ auch dessen ganzes Geschlecht und Freundschafft/ ersiehet man wol recht ein Beyspiel menschlicher Wanckelmüthigkeit. Dann da er/ Matthias Corvinus/ vom König Georgio in Böhmen aus einem langwierigen Gefängnuß so gutwillig erlediget/ durch ihn die Königliche Cron erlanget/ und das Königreich Ungarn zu einem erwüntschten Ruhe-Stand durch dessen Hülffe gebracht/ über dieses er auch Georgii älteste Tochter/ Catharinam/ zur Ehe gehabt/ und Anfangs von ihm alle seine zeitliche Wolfarth auf Erden billich zuschriebe/ und vor dergleichen Wohlthaten mehr/ ihme vor andern ewig zu dancken hatte; So fande sich doch zuletzt bey ihm/ anstatt gehörigen Dancks/ das Widerspiel/ allermassen er ihn/ als seinem Schwäher und Wohlthäter/ bey nahe vom Throne gestürzet/ Herzog Victorinum, Georgii ältesten Sohn und Statthalter in Mähren/ gefänglich weggeführet/ und zu Offen elendiglich gehalten; Nicht weniger auch/ Herzog Heinrich zu Münsterberg und Oelß/ Victorini mitlern Bruder/ von Land- und Leuthen verjaget/ vorgedachten Heinrich/ Herrn von der Leippe und Obristen Erb-Marschalln/ sambt dessen ganzem Geschlechte aufs euserste verfolget/ und also seinen leiblichen Schwieger-Vater mit den dreyen Schwägern ins ewige Verderben zu bringen/ getrachtet.

Zwar wollen einige/ an deß Herzogs Victorini Gefangenschafft und Wegnehmung/ dem Herrn von der Leippe/ seinem Schwager/ die Schuld beymessen/ und wird dieses Factum von den Scribenten Pro & contrà verfochten/ also daß man bishero angestanden/ welcher Partie eigentlich beyzupflichten. Dieweil aber Balbinus denselben in alle Wege defendiret und vertheithiget/ und durchaus nicht glauben kan/ daß ein solcher ansehnlicher Mann/ als er war/ der auch Königs Georgii Eydam/ und folgends besagten Victorini Schwager gewesen/ eine solche Thorheit möge begangen haben: So stehe ich meines Orts in denen Gedancken/ es habe mehr gedachter Obrister Erb-Marschall Heinrich/ beydes/ wegen hohen Alters und der antrohenden

Gefahr/

Gefahr / darum An. 1466. dem Herzog Victorino, seine Statthalterschafft in Mähren / und bald hernach seinem Sohn / Heinrich dem Jüngern / das Marschall-Ambt übergeben / damit er nicht vollends in die Hände Königs Marthiä / deme er schon ziemlichen Widerstand gethan hatte / gerathen / sondern bey Zeiten sich in Böhmen zu seiner übrigen Freundschafft erheben möchte.

Ob nun wol König Matthias die Zeit über / als er durch die in Handen habende Gewalt / deß Königreichs Böhmen Mit-Regent gewesen / denen Herren von der Leippe / Vater und Sohne / das Obriste Marschall-Ambt de facto weggenommen / und solches Herrn Berka / Herrn zu Dube und Lippa zugeleget: So ist doch selbiges nach dessen / Matthiä / Todt / unter der Regierung Königs Wladislai / umbs Jahr Christi 1490. an Herrn Heinrich den VI. (der in Ansehung Herrn Heinrich deß Alten / der Jüngere genennet wird) Herrn von der Leippe / und also fort an seinen Sohn Bertholden IV. Jure hæreditario und vermöge habenden Erb-Rechts / wieder kommen. Dieser Heinrich der Jüngere ware schon zu Zeiten Königs Ladislai bekannt / allermassen er von demselben / An. 1457. in Franckreich / um sich / neben andern Gesandten / der Königlichen Princessin daselbst / Namens seines hohen Principals / zu bewerben / wie auch etliche Jahr hernach / vom König Georgen nach Rom / als beeder Könige Rath / verschicket worden. Nach dem aber besagter König in Ungarn im Jahr 1490. mit Todt abgegangen / und König Wladislaus in Böhmen / die von der Cron entrissene Landen / Mähren / Schlesien und die Lausitz wieder bekommen / wurde er / Heinrich / in sein Erb-Marschall-Ambt / wieder eingesetzt: Deme so dann / nach seinem tödtlichen Hinschied / An. 1494. Berthold / wie vor gedacht / nachgefolget / wiewol er auch hernach deßhalben unangefochten nicht blieben; Dann es fügete sich / An. 1497. daß ihme zweiffels ab / (weil er und die ganze Leippische Linie dazumahl sich zum Abgang ziemlich neigete / und gewaltige Competitoren dieses Marschall-Amts halben darum albereit schon sich regeten) vom König aufferleget wurde / originaliter zu erweisen / und die Instrumenta zu produciren / wie seine Vorfahren Ursprünglich wären zu dieser Würde gelanget / vom König Johanne erblich begnadiget / und vom Kayser Carl IV. als Königen in Böhmen darmit bestättiget worden.

XII. Obr. Erb-Marschall.

XIII. Obr. Marschall.

Allein es vertheidigete sich dieser Erb-Marschall / Berthold / ob er wol Königs Johannis und Caroli IV. Röm. Käysers / Brief und Siegel / als welche durch Krieg und Brand / oder andere Unglücks-Fälle waren verlohren gangen / verlangter Massen nicht in Originali darstellen können / dermassen doch / sola præscriptione (wie Balbinus in Officiis Regni meldet) Majorum suorum, qui se hæreditarios Regni Mareschallos semper scripserunt, & à Regibus pro Mareschallis agniti sunt, & Offi-

Officium Mareſcallatûs ferè duobus Seculis Regibus in Ferendo, Enſe, in Coronationibus, in Judiciis, & aliis Regni Panegyribus obierunt &c. und ſo fort durch Verjährung ſeiner Vor-Eltern / welche ſich jederzeit Erb-Marſchallen deß Königreichs Böhmen geſchrieben / auch von Königen zu Königen vor Erb-Marſchallen erkannt worden / und dieſes ihr Marſchall-Amt / durch Fürtragung deß Marſchall-Schwerdts / bey allen Königlichen Crönungen / hohen Land-Gerichten / allgemeinen Verſammlungen / und dergleichen Land-üblichen Solennitäten / in die zwey hundert Jahr lang in unverruckter Reihe verſehen / und demſelbigen in alle Wege treulich vorgeſtanden ꝛc. Alſo daß er hierauf / und ſeine Nachfolgere hernach ungehindert dabey in der ruhigen Poſſeß geblieben. Wie es aber bey dieſer Handlung Zeit währender Strittigkeit damit weiter abgelauffen / (zumal König Wladislaus dahin bemühet geweſen / wie / nach Abſterben derer Herren von der Leippe / das Erb-Recht dieſes Marſchall-Ambts auffgehoben / und dargegen auch andern Häuſern gemeinſchafftlich werden möchte / und auf was maſſen die Herren von Ronow darwider feyerlich proteſtiret /) ſtehet hierunten / davon zu leſen / ein mehrers.

XIV. Obr. Erb-Marſchall.

Solchem nach folgete auf ernannten Bertholden / in dieſem Amte Heinrich VII. dieſes Namens / Herr von der Leippe / und Vierzehender Obriſter Erb-Marſchall / um das Jahr Chriſti 1512. der dann hernach nicht allein vom König Ludwigen davor An. 1516. erkannt / und in dem Marggrafthum Mähren zum Obriſten Lands-Hauptmann und Cämmerern 1520. und 1526. verordnet: Sondern

XV. Obr. Erb-Marſchall.

auch deſſen einiger Sohn / JOHANNES II. (NB. dieſen machet Balbinus zum erſten dieſes Namens / weil er vom vorhergehenden Johanne nichts gewuſt) vom König Ferdinando I. beydes in dem Obriſten-Marſchall-Amt deß Königreichs Böhmen / und zum Obriſten Land-Cämmerern in Mähren / woſelbſt ſie ihre vornehmſte Herrſchafften und Wohn-Sitz zu Crummau gehabt / An. 1529. allergnädigſt beſtättiget worden. Ob nun wol dieſer Johannes noch einen Bruder gehabt / mit Namen Hannß Salava / Herr von der Leippe zu Maleſchoff / der ihn auch überlebet / und An. 1554. Defenſor ſub Utraque, Beſchützer deß Evangeliſchen Glaubens unter beederley Geſtalten deß Heiligen Abendmals / von allerhöchſt-ernanntem König Ferdinand verordnet geweſen; So wird doch nirgends gefunden / daß er ſich / gleich denen vorhergehenden / oder vielmehr nachfolgenden Exempeln / deß Obriſten Erb-Marſchalln-Tituls entweder communicativè mit ſeinem Bruder / oder etwan nach deſſen Todt / bedienet / ſondern vielmehr / daß ſeines Eltern Brudern Sohn /

Ber-

Berthold V. Herr von der Leippe / nach tödlichem Hinschied seines Vatern sich / im Jahr 1541. albereit schon Obristen Erb-Marschalln deß Königreichs Böhmen geschrieben habe / wovon oben in dem Ersten Theil / bey dessen kurzer Lebens-Beschreibung / ein mehrers zu ersehen. XVI. Obrister Erb-Marschall.

Dahingegen aber lieset man hin- und wieder / daß sich erwähnten BERTHOLDI drey Söhne / dieser Marschalls-Würde zugleich bedienet haben sollen / und zwar nach Art und Weise der Grafen von Pappenheim / als Erb-Marschallen deß Reichs / da dem Stamms-Eltesten allemal die Function und Verwaltung dieses Ambts alleine zukömt: Und zeuget demnach von dem ältesten Sohne Bertholdi / Czencone dem ANDERN dieses Namens / Herrn von der Leippe / (welcher seinen Sitz zu Hodonina gehabt / und König Maximiliano II. bey dessen Röm. Königl. Wahl und Crönung zu Franckfurt / de An. 1562. als damaliger Erb-Schenck aufgewartet) das Land-Recht in Mähren / de An. 1579. allwo er ausdrücklich Obrister Erb-Marschall deß Königreichs genennet wird; Dieweil aber auch dieser um solche Zeit ohne Leibes-Erben der Welt gute Nacht gabe / so rückete folgends ins Ambt dessen mittlere Bruder / JOHANNES III. Herr von der Leippe zu Crumnau in Mähren: Welchen die verwittibte Käyserin / Maria / selbst / in einem Commissions-Schreiben / de dato Prag den 7. April. 1580. Obristen Erb-Marschalln deß Königreichs Böhmen nennet / und war er über dieses auch Käysers Rudolphi II. Rath und Obrister Lands-Haubtmann deß Marggraffthums Mähren / im Jahr 1584. Eben um diese Zeit fertigte allerhöchstbesagter Käyser / deren jüngsten Bruder / WILHELM / Herrn von der Leippe zu Hrubsitz / mit einem Salvo Conductu, in frembde Landen / um sich fernerweit in allen ihm anstehenden Wissenschafften zu qualificiren / und leget ihme selbst / in dem Geleits-Briefe / den angebohrnen Titul / gleich seinen Vorfahren / als / Obristen Erb-Marschalln deß Königreichs Böhmen / zu; Und weil er ihn auch hierinnen / Dominum in Lippa & Hrubsiez, Herrn zu der Leippe (welches Wörtlein Zu / seine Vorfahren / von der Zeit an / als sie die Herrschafft Leippe / dem Hause Berka verkaufft / über anderthalb hundert Jahr nicht gebrauchet / sondern allein VON / oder Herren von der Leippe sich geschrieben) und Hrubsitz nennet: So schliesse ich daraus / daß dieser alte Sitz und Herrschafft Leippe / an die Herren dieses Namens wieder kommen sey. XVII. Obrister Erb-Marschall. XVIII. Obrister Erb-Marschall. XIX. Obrister Erb-Marschall.

Warum aber sich diese drey Brüder zugleich Obristen Erb-Marschallen geschrieben / rühret vermuthlich solches daher / weilen weder der Eltere Bruder / Czenko / (welcher dazumal schon verschieden gewesen) noch der Mittlere Johannes / zur Zeit keine Leibes-Erben gehabt / sondern demselben von der andern Gemahlin / Frauen Magdalenen / aus dem uralten herrlichen Hause /

Wartenberg / der einige Sohn Berthold VI. Bohubud genannt / allererst im Jahr 1590. zur Welt gebohren worden / oder aber ist es vermöge eines / von deren Vor-Eltern unter sich aufgerichteten / und von Königlicher Majestät confirmirten Vertrags / geschehen. Gleichwol aber / ob sie schon conjunctim den Marschalls-Titul geführet / so beruhete dannoch dessen Function und Verrichtung einzig und allein / wie vor gedacht / bey dem Stamms-Eltesten so lange / bis er entweder aus Unvermögen diesem Amte nicht mehr vorstehen können / oder aber durch tödtlichen Hintritt / dessen Verwesung und Verwaltung dem Nechstfolgenden zugekommen.

XX. Obrister Erb-Marschall.

Nun ist demnach / als diese alle verschieden / die Reihe auch dem vorgemeldeten **Berthold Bohubud** / Herrn von der Leippe / zugefallen. Dieser ware zeitlich und in seinen jungen Jahren ziemlich zu Ehren gekommen ; Dann er erstlich vermöge deß / bey seinem Hause von Alters hergebrachten Rechtens / würcklicher Obrister-Erb-Marschall deß Königreichs Böhmen / dann auch folgender Käysere / Rudolphi II. und Matthiä Rath und Fürschneider / de An. 1611. bis 1618. gewesen. Nachdem er aber sich der damaligen Unruhe in Böhmen theilhafftig gemacht / und Chur-Furst Friederichen / Pfalz-Grafen bey Rhein und Herzogen in Bayern / zu der Böhmischen Cron geholffen / ward er nachgehends in folgenden Jahren 1619. und 1620. nicht nur aller seiner Chargen / auch Ehren und Würden entsetzet / sondern auch dessen ansehnliche Güter und Herrschafften dem Königlichen Fisco dergestalt Preyß gegeben / daß / ob er wol etliche Jahr hernach wieder pardoniret ist worden / dannoch keines weges weder zu Aembtern / noch zu Gütern restituiret werden können. Solchem nach ist er seines Hauses der allerletzte Erb-Marschall deß Königreichs Böhmen gewesen / gestalt nach seinem Todte / dieses höchst-ansehnliche Marschall-Ambt / nicht dessen Söhne / Czenkoni Hovoræ, (welcher vor ungefähr zehen Jahr in der Schlesien auf seiner neu-erkaufften Herrschafft / ohne Hinterlassung einiger Leibes-Lehens-Erben dieses Zeitliche gesegnet und also mit ihme der Leippische Stamm / als ältere Linie / Howorischen Geschlechts / gänzlich erloschen) sondern bald diesem / bald jenem Hause ambulatoriè und Wechsesweise / jedoch aber ohne Erbfolge / von Käyserlicher und Königlicher Majestät allergnädigst conferiret und zu Theil werden: Wormit dann also dieser dritte Punct und Absatz / vorerzählten Umbständen nach / verhoffentlich auch zur Gnüge abgethan.

4. Endlich und zum VIERDTEN bleibet uns allhier noch übrig / das wir versprochener massen auch gründlich / und mit Bestand deß Rechtens darthun und erweisen / wie nunmehr bey gänzlichem Abgang derer Herren von der Leippe / dieses höchstansehnliche Mar-

Marschall-Amt deß Königreichs Böhmen / denen Grafen von ROROW von Rechts-wegen erblich zukomme. Dann weil solches nach dessen Würdigkeit / vor andern Aembtern allen ehemals diesen Vortheil gehabt / daß es allein bey Anwesenheit deß Königs den Vorzug im ganzen Königreich Böhmen von vielen Seculis her behaubtet / sondern auch bey jedem Actu Solenni seinen gewissen Nutzen und Genuß davon getragen; So verdienet es unumgänglich wohl / daß / neben dessen alten Herkommen / auch der wahre Grund dessen Erb-Folge hiermit allerdings untersuchet werden möge. Jenes ist vorhin oben / zur Gnüge verhoffentlich / erwiesen / und scheinet es / ob habe der Glorwürdigste Käyser Carl IV. in der An. 1356. zu Nürnberg errichteten / und zu Metz im folgenden 1357. Jahr publicirten Güldenen Bulle / auff die vom König Johanne / seinem Herrn Vater / derer vorgedachten Erz- und Erb-Aemter in dem Königreich Böhmen gethane löbliche Verordnung / fürnemlich sein Absehen gehabt / damit durch diese Grund-Veste / das Heil. Röm. Reich Teutscher Nation / mit dessen Haubt- und Gliedern in beständiger Harmonie bey der Nachwelt erhalten werden möchte.

Ob nun wohl dieser beyden hohen Regenten höchstrühmliche Intention, in Ansehung gedachter Erb-Aembter / durchgehends nicht gleichförmig / sondern in etwas voneinander unterschieden waren / so kamen sie doch Ratione finis in alle Wege überein: Zwar gienge Caroli IV. Verfassung im Reich / vermöge Aureæ Bullæ, nur die Wahl / Crönung / und allgemeine Reichs-Tage an; Dahingegen aber verwaltete der Obriste Erb-Marschall deß Königreichs Böhmen / seine Function und Verrichtung nicht allein bey sothanen jetzterwähnten hohen Fällen / sondern auch bey dem höchsten Land-Gerichte / allgemeinen und particularen Land-Tägen / in Untersuchung deß alten Herkommens der Geschlechtere / bey Einrichtung deß Land-Rechts und dergleichen Solennitäten / so beydes deß Königs und der Cron hohe Angelegenheit betroffen / und wann einiger Haubt Actus vor sich gangen / muste er die Herren und Stände introduciren / und mit dem gewöhnlichen Marschall-Schwerdt vor dem König allemal hertretten.

Dietherr. ad Besoldi Thesaur. Pract.

Den Grund aber dessen Erbfolge betreffend / und auf was Art und Recht nunmehro / bey gänzlicher Erloschung der Leippischen / als Eltern Howorischen Linie / die Herren Grafen von ROROW / an dem Obristen Erb-Marschall-Ambte deß Königreichs Böhmen / tanquam Jure Sanguinis proximi, und als deren nechste Bluts-Verwandten / der Succession berechtiget zu seyn vermeynen: So ist förderlichst hierbey noch zu erinnern nöthig / daß / weil sich zu unterschiedlichen Zeiten

der nahen Anverwandschafft halben Streit erhoben / das Preyß-würdige Haus Howora/ in dem sünfften Glied deß Ersten Stamms-Vatern (welcher An. 1003. vom Käyser Heinrich II. zum ERSTEN HERRN in Böhmen / so dazumal erst im Lande/ nach dessen Landes-Fürsten / die höchste Würde gewesen / verordnet) in drey besondere Haubt-Lineen / zu Gichä Howora Zeiten / wie aus beyden Theilen Historiæ Hovoreæ, und mit angeschlossenen Taffeln / mehrern Inhalts zu ersehen/ unter sich selbst getheilet. Dann gleich wie es damals albereit Land-üblich zu werden begunte / daß sich die Land-Erben / entweder vor sich selbst durch brüderliche Verträge/ oder aber aus Vergünstigung der hohen Landes-Obrigkeit/ wo ihrer mehr / als einer / im Hause verhanden waren / nach der / einem jeden zugefallenen Erb-Portion geschrieben: Also haben es nicht weniger auch ermeldeten Gichä Howora drey Söhne / bey vorgenommener Landes-Theilung dermassen ins Werck gerichtet / daß jeder besonders sein eigen Stamm-Haus gestifftet / und sich von nun an nicht mehr nach dem uralten Stamms-Namen/ HOWORA/ sondern nachdem Residentz-Schloß / oder Herrschafft / genennet und geschrieben.

So sind demnach diese DREY Brüder / ordine nascendi, und der Geburth nach / anzufahen / Namentlich folgende gewesen: ZDISLAV / dem die Herrschafft Lippa oder Leippe: JAROSLAV / welchem das Schloß und die Herrschafft Ronowa oder Ronow: Und dann SMILO / dem auch Lichtenburgka oder Liechtenburg / jedem besonders durch das Loß in dem Erbtheil zugefallen / und haben solchem nach von nun an diese/ nach denen jetztbenannten Landes-Portionen / ein jeder auch besondere Stamm-Häuser gemacht/ nach welchen sie sich; 1.) Herren zu der LEIPPE; 2.) Herren zu RONOW; und dann 3.) Herren zu LIECHTENBURG / in unverruckter geraden Linie so fort bis ans Ende genennet / und schreiben lassen. Es haben sich zwar diese drey Stammt-Häuser / nach der Zeit hinwiederum / als ein jedes begunte sich mit Land-Erben zu vermehren / dermassen unter sich subdividiret / daß daraus unzähliche Neben-Lineen / wie aus jedem Schemate zu ersehen / wieder entsprossen / die sich dann also / wie vor/ nach ihren Wohn-Sitzen geschrieben / und hernach besondere Häuser/ vermöge der nunmehr durchgehends Land-üblich gewesenen Gewohnheit/ alsofort gestifftet und gemacht.

Wann dann aber aller Welt kundbar / und es vorhergehende Beschreibung zur Gnüge ausweiset / wie daß jetztangeführte Eltere / nehmlich die Leippische / und die Jüngere / als die Liechtenburgi-

sche

sche Haubt-sambt deren Nebenseitigen Lineen allen/zum Theil im vorigen/Theils auch in diesem Seculo, ohne Männlichen Leibes-Lehens-Erben / ganz erloschen / und nunmehr auch von der Mittlern / nur die gerade Ronowische Linie noch verhanden: So ersiehet man bald und ohne Mühe daraus / daß / weiln vors 1.) das ganze Haus Howora mit dem Obristen Marschall-Ambt erblich begnadiget; Zum 2.) die sämbtliche Linie derer Herren von der Leippe / als das Haubt dessen / nunmehro völlig ausgestorben; 3.) Die Herren Grafen von Ronow / als proximi Agnati, in der Anwartschafft die Nächste seynd: Uber dieses auch 4.) sie aus Hovoræ Descendenten einzig und allein noch übrig: Dieselben folglich an obgedachtem Marschall-Amt auch allein Jus Successionis, die Erb-Folge haben / und in Possessione vel qvasi stehen müssen; Und damit solches noch deutlicher erkläret werde / so ist zu wissen / daß / wie König Johannes in Böhmen / die Herren von der Leippe / An. 1336. mit dieser Marschalls-Würde primario begnadiget / derselbe nicht nur dessen Leibes Lehens-Erben / Leippischen Stamms / sondern auch alle diejenigen / so ihnen mit Bluts-Freundschafft verwandt gewesen / und aus dem Hause Howora entsprossen / Jure hæreditario, und nach Erb-Gangs-Recht / sambt und sonders / einen vor alle / und alle vor einen / mit Consens und Einwilligung der Stände / damit ganz feyerlich und allergnädigst beliehen / worinnen also weiter sie von dessen (Johannis) Successore, Kayser Carln IV. und nachfolgenden Königen / von Fällen zu Fällen / in bester Form Rechtens confirmiret und bestättiget worden.

Dieweil aber unter König Wladislao / auf dem Land-Tag de An. 1497. (Zweiffels ohne durch Antrieb etlicher / so gerne sehen mögen / daß das oft gedachte Land-Marschall-Amt auch andern Häusern Wechsels-Weise gemeinschafftlich gemacht werden möchte) dem damaligen Obristen Erb-Marschalln / Bertholdo IV. Herrn von der Leippe / dessen Haus sich zur selbigen Zeit schon ziemlich zu neigen begunte / und selbiges nur auf seinem Sohn bestunde / deßhalben einiger Streit erreget und moviret worden / derohalben der König von ihme begehret / daß er dessen justum antiquæ possessionis Titulum, wie nehmlich seine Vorfahren vom König Johanne damit wären begnadiget / und nachgehends vom Carolo IV. hierinnen confirmiret worden / unumgänglich erweisen / auch Brieff und Siegel in Originali produciren solte; Als liesse obgedachter Erb-Marschall an gnugsamen Beweißthum dessen im geringsten nichts ermangeln / und weil durch den langwürigen Hussiten Krieg / bey welchem das ganze Königreich Böhmen / durch Sengen / Rauben und Brennen fast zu einer Wüstenei gerathen / die meisten Behältnüsse und Brieffschafften mithin verlohren gangen / zum Theil auch durch andere Unglücks-Fälle hin-und wieder zerstreuet worden / so daß er die Original-Belehnungen verlangter massen in continenti,

nenti nicht vorstellen können / hat er einen Weg doch sein / in die zwey hundert Jahr her / wie vorher schon erwiesen / daran erlangt- und habendes Recht dermassen defendiret / daß weiter von ihme hierauf nichts mehr desideriret noch verlanget / sondern er mit seinen Erben und Nachkommen / bis an die letzte / und zu Anfang dieses Seculi vorgewesene Böhmische Unruhe / welcher sich der ohn eins letzte dieser Leippischen Linie / mit dem Pfalz-Grafen theilhafftig / und damit aller seinen Ehren und Chargen verlustig gemacht / dabey ganz ruhig gelassen worden / und weiter unangefochten blieben.

So haben eben auch auf gedachtem Land-Tage die Herren von Ronow / sambt dem Hause Berka / (als welches von dem Ersten Howora her / de An. 1004. in Cognationem Familiæ Hovoreæ ascitum, und folgends bey völligen Abgang Hovoræ Descendenten / an offtgedachtem Erb Marschall-Ambt Recht zu haben vermeynet) im geringsten nicht gefeyert / sondern / als sie gesehen / daß Königs Wladislai Intention allermeistens dahin zielete / daß dieses Ambt / nach Absterben Bertholdi Linie / anderer Herren-Häusern Gemeinschafftlich werden möchte / darwider solenniter protestirt / und ihre daran Jure Sanguinis habende Befugnuß der nähern Anwartschafft (zu deme aller Welt bereits kundig wäre auf was massen das gesamte Haus Howora damit erblich beliehen worden) solcher Gestalt erweißlich gemacht / daß höchstbesagter König gleichsam genöthiget worden / diesen Streit aufzuheben / und dann / mittelst folgenden Ausspruchs / zu bekennen / daß er denen Herren von Ronow / wann sie erweißlich machen würden / daß sie mit denen Herren von der Leippe / einerley Wesens und Stamms wären / und sie ihr vorgeschütztes Recht also fort zu behaubten / sich getraueten / hierinnen auch zu willfahren / und sie bey ihrem hergebrachten Recht und Gerechtigkeit zu schützen / keines weges ermangeln wolte. Dieses alles erzählet auch Balbinus fast mit gleichen Worten / wann er in den Erb-Aemtern deß Königreichs Böhmen / zum Anhang deß / Bertholdo, Herrn von der Leippe / aufgebürdeten Beweißthums hinzufüget / folgender massen: Rex tamen si familia Lippæa intereat, commune Proceribus Officium hoc esse volebat, sed reclamârunt Domini de Ronova & Dube, qui se Jus habere ad Mareschallatum dicebant, coactus est itaque Rex Actionem omittere, respondit que; Si pereuntibus Lippæis Domini de Ronovv, tanquam à Lippæis descendentes probare potuerint, jus Mareschallatûs ad se pertinere, non eis se justitiam denegaturum. Worbey es dann / weil gedachter Leippischer Stamm sich weiter mit Leibes-Lehens-Erben vermehret / alsofort sein Bewenden / biß an seinem Ende / gehabt.

De Officiis Regni.

Solchem nach nun ist die Sache bey der Rechtfertigung obgedachten Bertholdi geblieben / und seynd nach der Zeit auch nicht allein

lein dessen Stamms-Erben bey der ruhigen Possess deß Erb-Marschall-Amts geblieben / sondern auch die Herren von Ronow / als nechste Agnaten / bey ihrem alten hergebrachten und daran habenden Rechte / bis jene ganz erloschen / ungekräncket gelassen worden. Nachdem aber Berthold VI. Bohubud genannt / durch die mit Pfalz-Graf Friederichen / An. 1618. gepflogene Verständnuß / dessen sich / wie vorher gemeldet / verlustig gemacht / also daß weder er / noch sein Sohn / Czenko Howora / der allerletzte seines Hauses / zu dieser höchst-ansehnlichen Würde wieder gelangen können / sondern letzlich auch dieser / Czenko / wegen der Religion aus Böhmen weichen / und das letzte Ziel seines Lebens und Stamms-Namens ohne Erben / im Jahr 1682. beschliessen müssen: Als ist darauf erwähntes Marschall-Amt bald diesem / bald jenem / jedoch sonder einiger Erbfolge / conferiret worden; Worbey zwar die noch übrigen Herren Grafen von Ronow ihr Special daran vorgeschütztes Recht und Befugnüß mit Stillschweigen keines Weges übergangen / noch ausser Acht gelassen / sondern bey allen Fällen sich allemal gereget / und ihr Gerechtsames nachdrücklich vorbehalten. Dieweil aber sie nach dem Reichs-Friedens-Schlusse gleichfals auch An. 1650. ihres Glaubens-Bekäntnüsses halben / vermöge Generals-Edicti, das Land räumen / zudeme nur noch zwey Brüder übrig / darzu auch noch jung / und von allen Mitteln (massen sie ihre ansehnliche Herrschafften gleichsam mit dem Rükken ansehen müssen) ganz entblösset waren / musten sie alsofort aus der Noth eine Tugend machen / und was sie mit Recht nicht haben bey ihrem Exilio behaubten können / eine Zeitlang in Gedult mit Stillschweigen übergehen.

Als aber ermeldter Czenko Howora dieses Zeitliche mit der Ewigkeit verwechselt / und man in dem Königreich Böhmen nicht anders vermeynet / ob wäre der Ronowische Stamm zugleich auch mit erloschen / so daß der vortreffliche Scribent Balbinus in seinen ersten Operibus de Regno Bohemiæ, von den Grafen von Ronow nichts mehr wissen wollen / sondern dieselben vor ganz ausgestorben hielte; So nahme ich selbst vor ungefehr 10. Jahr Anlaß / an ihm deßhalben zu schreiben / und / in Ansehung dieses Hauses hoher Meriten / dabey eins und das andere zu erinnern: Welcher dann bald hierauf nicht allein dem unwissend begangenen Fehler gutwillig zu ändern / sich erbote / sondern auch gegen den Hoch-Gräfflichen Stamms-Erhalter selbst / mittelst eines zu diesem unseren Vorhaben sehr dienlichen / und oben am Ende deß Gräffl. Ronowischen Absatzes mit eingerückten Schreibens / hoch contestirete / wie ihme und männiglichem im Lande anders nicht wissend gewesen / ob wäre auch dessen ganzes Haus mit dem Leippischen albereit den Weg aller Welt gegangen; Schöpffete dahero eine ungemeine Freude daroben / zu hören / daß aus ihrem vortrefflichen Geschlechte noch einige Stamms-Erben verhanden / die ihren

Ursprung

Ursprung und altes löbliches Herkommen aus Böhmen herholeten/ und neben andern Heroischen Gemüthern/ mit Darstreckung Guts- und Bluts/ gemeinem Vaterlande Teutscher Nation/ alles Wolseyn anzugönnen/ in der That erwiesen;

Wäre aber auch dabey niemals in Abrede gewesen/ daß die Ronowische Linie mit der Leippischen gleiches Wesens und Herkommens seye/ sondern von dem grossen HOWORA/ der Ankunfft nach/ unstreittig/ herstammete: Nur fiele noch diese Frage zu entscheiden vor/ wer anjetzo bey völligem Abgang derer Herrē von der Leippe/ das nächste Recht an dem Obrist. Erb-Marschall-Amt habe; Und nachdem er unterschiedliche Gräffliche Häuser angezeiget/ denen solches vom Jahr 1620. her allergnädigst anvertrauet worden/ so gestehet er doch/ daß keinem selbiges auf einige Erbfolge/ sondern nur interims- und Wechsels-Weise gegeben worden/ und muste vor jetzo derjenige/ so es in Besitz hätte/ selbiges von Zeiten zu Zeiten/ oder/ wie Hr. August Adolph von Haugwitz/ in seinem Tractatu de Regni & Aulæ Marescallis, schreibet/ gleich andern Obristen Land-Officirern/ zu Handen ihrer Majestät/ alle fünff Jahr resigniren. Dessen allen ungeachtet aber/ bekennet mehr besagter Herr Balbinus am Ende vorangeführten Schreibens/ daß/ wo man die nahe Anverwandtnuß und Bluts-Freundschafft/ sambt dessen Erb-Recht/ beym Liechte besehen wolte/ die Herren Grafen von Ronow/ den Abgang der Herren von der Leippe zu ersetzen/ und folgendts in dieses Erb-Marschall-Amt zu Succediren/ von Rechtswegen allein befuget wären.

Cap. IV. n. 152.

Dessen Worte lauten demnach/ zu Männiglicher Nachricht/ wie folget: Certissimum est, si Cognatio & Consanguinitas cum Lippæis spectes, ante omnes, (NB.) Dominos de Ronova Lippæis succedere debuisse, quia evidenter probari potest, Ronovas à Lippæis descendere &c. und/ spricht er/ noch weiter zum Beschluß: Unde majus Jus, cæteris paribus, si Aula Cæsarea Relligionem non respexisset, extinctis Lippæis Domini de Ronova habuère hunc titulum postulandi. Woraus dann förderlichst/ und also aus allen bisher gründlich angeführten Umständen verhoffentlich zur Gnüge zu ersehen/ daß wohlgedachte Herren Grafen von Ronow keines weges Ursach haben/ ihre/ an oftgedachtes Erb-Marschall-Amt habende rechtmässige prætension, bey dieser Sonnenklar erwiesenen Bewandnuß/ mit Stillschweigen weiter zu übergehen: Geleben diesem nach der allerunterthänigsten Zuversicht/ es werden Ihro Kayserl. auch zu Ungarn und Böhmen Königliche Majestät allergnädigst geruhen/ dieses ihr bishero in allergehorsamster Demuth und natürlicher Pflicht vorgestellete Erb-Successions-Recht/ sambt dem/ ohne das/ bey Verlassung ihrer Haab und Güter/ auch ansehnlicher Herrschafften/ durch das langwürige bittere Exilium, in Böhmen höchstschmerzlich und unschätzbar erlittenen Verlust/ aus angebohrner Kayserl. Mild und Güte zu beherzigen/ und denenselben allen/ in Ansehung sie/ Vater und Söhne/ bey diesen höchstgefährlichen Kriegs-Läufften zu Rettung dero/ von GOTT verliehenen Kayserl. Throns/ bishero/ und annoch/ mit Auffopfferung Leib/ Haab/ Gut und Bluts in unverruckter Treu verbleiben/ einiger massen Recht und Gerechtigkeit/ zu ihrer besondern Consolation, allergnädigst wiederfahren zu lassen.

E N D E.

Regi-

Register/

Der vornehmsten Sachen im andern Theil.

A.

Adel von der Tugend / Geschicklichkeit und Waffen/ 149.
Administratores der Vormundschafft beklaget/ 81.
Adolphus, Käyser/ erwählt/ erschlagen/ 94.
Advocatiæ Jus, 141.
Aerzte werden vom K. Joh. ersäuffet/ 121.
Albertus, Aust. wird Röm. Käyser/94. Erstochen. 101. Erz-Herzog Albrecht Böhmisch. König / stirbt/ 173.
Aufrichtigkeit zwar zu loben/ doch die/ so zu groß/ schadet offt/ 27.
Augenberaubung/ 26. ohne sondere Anmerckung/ 121.
Ausländische werden in Böhmen in Aemtern nicht gedult/ deßwegen der Chur-Fürst zu Mainz / Statthalter zu Prag/abgeschaffet/warum? 108. 109.

B.

Baden-Geschenck/so reich/ 86.
Bauen wegen Geldes und Brods Genugsamkeit / 3.
Bentheim- und Teckelnburgische Grafen werden in Käys. Rescripten die Edel und Veste genennet/48.
Bentheim/ Graf Fried. Moriz/ 245.
Berkaisches Hause/von Duba/ Wappen/ Stamm-Haus/ 21. kommt in Böhmen/ 22. Stamm-Tafel 56. Worum sichs zum Hauß Howora zählet? 93.
Beylager / dabey über 100000. Menschen erschienen. 85.
Bibersteinische Hause mit dem Howorischen verwandt / 78. Deren Titul und Wappen komt an das Ronowische Haus/ 79. 118. 261. Biberstein erkaufft Friedland/ 79. Besitzet viel in der Laußitz/ 118. 125. Stirbt ab. 118.
Bieberstein in Böhmen vorhero ansässig/ 152. Bibersteins uralte Ankunfft/ 241. Sonderlich 245. seqq. beschrieben/ abgegangen/ 254. Stamm-Tafel 255. seqq.
Blinden Königs Tyranney 121. Grosse Kriege/ 125. 126. Niederlag/ 127.
Böhmen bekrieget/ warum? 17. Contribuiret dem Röm. Reich 17. komet zum Christl. Glauben/ 17. incorporiret sich Laußitz / sambt andern Aemtern/ 39. und Schlössern/ 40. Böhmen wird ein Königreich / 59. Böhmen Tapfferkeit vor Meyland/ 60. Böhm. Reichs-Wappen-Löw. 60. Böhm. Königs Wenceslai Fall/ 61. seqq. Bohmen erlangen die freye Königl. Wahl/ 68. König darf nur in 3. Orthen dem Käyser nachziehen/68. Verwerffen/und erwählen einen König/69. Böhmen erweitert 72. Erlanget Oppeln zum Lehen/ 87. Das Jus Electionis und Erz-Schenck-Amt im Röm. Reich 92. Verrichten dieses guthwillig unter der Cron/ 95. Erlanget durch Heyrathen Pohlen/95. Uneinig in der Wahl 108. seq. Aufnahm/102. In Böhmen war/vor Howora Zeiten/kein Herr/ sondern Graf und Ritter/ 106. Nachmals prætendirten die alte Herren den Vorzug/ 107. Böhmen will keine Ausländische befördern/ 109. Böhmen wolte gegen die Niedere-Pfalz verkauffet werden/ 110. Wurde cassiret/ 111. Böhm. Privilegia sollen die Land-Herren unterschreiben/ 111. Erlanget Münsterberg/ 122. Schlesien/ 123. Böhmischen Königs Vorzug vor allen ausländischen Königen bey eines Röm. Königs Wahl/ 134. Sicheres Geleit/ Erz-Schenck/ 134. Land-Gericht/ 196.

Brandenburg verliehret Ottonem/ bekommt Sigism. 154.
Brandenburg. Chur- und Hoch-Fürstl. Hauses Hochverdientes Lob/ 147.
Brods Uberfluß und Wohlfeil/ 3.
Burggrafen/ 9.

C.

Caroli 4. Wahl/ 127. Gegē Käyser/ 127. Untersuchet die Böhmische Grenzen/ 130. Crönung mit vierfacher Cron/ 133. 150. Geräth durch Verrätherey zu Pisa in Lebens-Gefahr/ 133. Erretret/ 134. Einhohlen in Böhmen/ 136. Sorget vor Böhmen/ 137. 139. 148. Prætension wegen Eigstädt und Aptissin zu Bergen/ 139. Expeditiones, 150. Getadelt/ als ein Verschwender deß Reichs/ Böhmen zuerweitern/ 155. Erfüllte eigene Propheceyung/ das sein Sohn alles verschwenden würde/ 155.
Caroli 5. Glücks-Wanckelbahrheit/ Sterb-Orth/ 64. Ruhm/ Sieg/ Macht/ 145.
Chur-Fürsten sollen Teutsch/ Lateinisch/ Italienisch/ Sclavonisch verstehen und Reden können/ 23.
Closter-Fräulein zu Regenspurg/ Judith/ Käys. Tochter/ 18. entführet/ wird Herzogl. Gem. in Böhmen/ 19.
Compacta sub una & utraque vom Concilio zu Costniz erlanget/ 172.
Crönung eines Königs in Anwesenheit über 200000. gespeister Gäste/ 94.
Czechꝰ uñ Lechus komen in Böhm. 22.

D.

Documenta, die besten/ verbrennet/ 15.

E.

Die Geschlechte 1500. abgestorben in Oesterreich unter 600. Jahren/ 35.
Edle/ vor Alters mehr/ als Barones, Freyherren/ 43. 44.
Edle/ nennen sich Hoch- und Wolgebohrne/ Auctor improbiret es/ 48.
Eger/ eine Morgengab/ 86.
Eingeladene sollē beschimpffet werdē/ 12

F.

Faß in der Obern-Pfalz/ 41. 67.
Französischer Sinn/ Arth und Reisen zum Schaden gemein/ 49. Mode/ Milchram/ Schue/ 49. Reisen in Franckreich schädlich/ 50. Verbott. vom Churf. zu Brand. 51
Freygebigkeit Kön. Joh. 105. 107.
Freunde halten zusammen/ 130/ 104.
Freyherrn-Stand jünger/ als der Herrn-Stand/ sonst nicht differiren/ 37. Lob/ 54.
Freyherrn-Baronis-Wort meistens unter Carolo 4. aufkommen/ 38. Waren von Alters weniger/ als nobiles, 43.
Freyherr in Engelland mus Jährl. tausend Marck Golds Einkommens haben/ 48.
Freyherr in Franckreich gering/ 48.
Friederich Pfalz. Churfürst vom Churfürstl. Collegio abgemahnet von der Böhm. Cron/ 223. seqq.
Friedländische Herren Berkaischen Stamms/ 107.
Fürsten in Böhmen nicht geduldet/ 33.

G.

Gelds und Brods Genüge verursachte das alte Bauen/ 3.
Georg Herr zu Podiebrad Böhm. Stadthalter 174. Dessen Stamm-Tafel 192. Und Nachkömmlinge/ seq. Wird Böhm. König/ dessen Eydam K. Matthias Corvinus in Ungarn/ erste Sorge/ 153. Pabst will ihn nicht vor einem König erkennen/ 184. Den der Käyser dafür declariret/ 184. Dessen undanckbarer Eidam Matthias/ Georgii Appellation wider den Pabst/ 185. Von jenem betrübt/ von diesen bannißret/ stirbt 186. conf. 191. Dessen Reichs-Nachfolger/ 196.
Geschlecht vergehet/ das andere komet/ 37
Geschl. zu erhalten/ 4. Hauptmittel/ 142.
Geschlechter Abwechselung/ 147.
Glück wanckelbar/ 63. 116.
GOtt erhöhet und niedriget Regent. 63.
Grafen zur Zeit der ersten Röm. Käyser in die 300. Jahr unbekannt/ so Constantinus M. eingeführet/ 7.
Grafen von Alters im Reich/ was die Reichs-Vögte gewesen/ 7.
Grafen/ mancherley Aempter/ 7. 8. und Nahmen/ 19.
Grafen in Böhmen lassen den Titul Grafen fahren/ werden genennet Herren oder Ritter/ 33. 73. 106.
Gut macht Muth/ 72.

H.

Hasenburg reiche und mächtige Herren/ 4.
Heinrich heisen alle Herren Reuß-Plauische Grafen/ warum? 7. von Alters Grafen zu Osterroda / Grubenhagen / Gliesberg / Schwarzenberg/ Plauen / heissen Vöigte/ 7. in Voigtlande/ 12.
Herren uñ Stände fruchtbare Einträchtigkeit / 103.
Herren-Stand war / vor Howorá Zeiten/nicht in Böhmen/ 106.
Herr oder Pan der gröste alte Titul in Böhmen/ 33.
Herrn-Titul zu ertheilen ist Regale Cæsaris Rom. 34.
Herr/ woher? Ob es einen Frey-Herrn bedeute? 34. Oder mehr? 34.35.
Herren die alte im Röm. Reich/ 35.
Herren die Alte in Oesterreich wollen keine Barones heissen/ 36. im Reich/ 47
Herrn-Wort hat viel Namen nach sich gezogen / 36.
Herren nicht unüberwindlich/ 36.
Herren-Stand älter/ als Frey-Herren-Stand/ sonsten nicht differiren/ 37.43. 47. Will den Vorzug haben/ 107.
Hirschberg an der Saal verpfändet vom Reich Heiner. Herrn von Plauen/ von diesem wieder verpfändet/ zum Reich eingelöset/ 45. in welcher Jurisdictione territoriali? 46. Das Geistliche obere und untere Recht zu Hirschberg gehöret dem Durchl. Hause Brandenburg Bayreuth zu/ 46.
Hof an der Trutenau verpfändet/ 105.
Hofstädte derer Herren so prächtig/ 4.
Howorisches Haus hinaufwärts/ 15. seqq.
Howora der erste/ warum? 20.24.106.
Vor-Eltern Edelleuthe/ 20. Wappen/ 21.32. Ankunfft in Böhmen/ 22. Vierfache Ehr-Würde/ 28. Worum er kein Graf / sondern ein Herr worden? 32. Ehr-Würde/ 37. 55. Howorisch-Berkaische Stamm-Tafel/ 54. Howor. Hauses Treue Devotion, 68. mit dem Bibersteinischen verwand. 78. Niederlag/ 126. Wird offtmahliger Zeug/ 132. Stunde wol unter K. Georgio/ 187. Huß und Hier. verbrannt. 164. Dawider protestiren die Böhmen/ 165.

J.

Jagellonische Königl. Familia aus Littau/ 157.
Jaromirische Geschichte Jarom. Erlösung durch Howora/ 24. 28. seqq. Danckbarkeit gegen seinem Erlöser Howora/ 31.
Juden in Böhmen vergifftende Aertzte der Christen/ gestrafft/ 61.

K.

Kauff-und Lehen-Brief sollen Teutsch seyn/ 92.
Käyserl. Majest. Thron gewaltig unterstützet/ 67. verliehret viel Patrimonial-Güter/ 155.
Kirchen-Stiffts-Patroni von mancherley Namen/ in grosser Ehr-Würde/ 12.
Königsberg in Preussen erbauet/ 72.
Korn/ vor 2. Pfennige einer genug daran zu tragen/ 3.

L.

Land-Grafen werden unter Carolo M. 8. 9.
Land-Tags Besuchung mit grosem Comitat/ 4. 5.
Lausiz Böhmen incorporiret/ 30. 116. 154. Vertauscht gegen Meissen/ 88. 89. Vertauscht an Magdeburg. 96. Unvollzogen/ 97. Theilet sich in etliche Marggrafschafften/ 118. Kommet völlig an Chur-Sachsen 118. Lausitzische Grafen / 118.6. Städte/ 119.
Lehen umb Schutzes willen grossen Herren übergeben/ 45.
Leopoldus I. Römischer Käyser / der Grosse / Gerechteste/ Vollkommenste/ Gesegneste/ 146.

M.

Magdeburgische alte Burggrafen/ 105.
Marggrafen werden gesetzet unter Carolo M. 8.9.11.
Maximilianus I. Stiffter deß Erb-Rechts zwischen Böhmen und Ungarn/ 145. Theilet das Reich in 4. Kreise/ ordnet das Cammer-Gerichte zu Speyer. Glückseelig/ 145.
Meißn. Reichs Ober-Jäger-Meist. 135.
Mainz wird die Chur-Fürstl. Würde confirmiret. 127.

Meyland bittet umb Gnade / 60. fället ab/ bestrafft/ begnadiget/ 61.
Meran alte Herzogen in Tyrol. 41. ihre Descendenten/ 41. 55.
Meran in Voigtlande derer Herren von Schönburg/ 41. 130. erbauet / 62. Gelegenheit / 131. Daselbst stirbt K. Wenceslaus. 131.
Mäuchelmörder/ kommen vor Gericht/ 14.
Milgram aus Pariß/ mit der Monathl. Mode/ sich bringen lassen. 49.

N.

Nahmen deß Geschlechts fahren lassen/ 6. 7.
Neid der Grossen/ 124.
Nobilis Dominus mehr / als Baro, von alters/ 43.
Nordische Cronen haben weiland keine Fürsten/ Grafen und Herren / ausser der Königlichen Familie/ aufkommen lassen.

O.

Oesterreichischer Erz-Herzogen Sanftmuth gelobet/ von Gott belohnet/ 30. Bekommen erblich Böhmen/ 81. Oesterr. Macht und Hoheit/ Grundleger/ 92. 144. Oesterreich und Spanien vereiniget K. Fried. 3. 144. Oesterreichische und Böhm. Erbe Vereinigung renoviret / 153.
Ottocars/ K. Dienst gerühmt/ beschenckt/ 64. Hochmuth/ 72. 74. Begierde zum Röm. Reich/ 74. Verwerffung/ 74. Verhaft/ 75. Trotz/ Citatio, beklagt/ in die Acht erkläret/ 76. Bekriegt/ besiegt/ belehnt/ 76. Untreu/ überwunden/ erschlagen/ 77. Ottocars selzame Ehe-Fruchtbarkeits-Bedingung / 5. unächtig gefolgte Kinder/ 84. 85.

P.

Pflüge bauen / und dotiren die Kirche zu Rabenstein/ 162.
Piastische Herzogen/ 123.
Plauische Reusische Herren bekommen das Voigtlandt erblich/ lassen sich alle Heinrich nennen/ worum? 42. Werden mit andern Namen geehret/ 45.
Plauische Reusische Fürsten/ oder Meisnische Burggrafen hatten einen Præcedens-Streit mit denen alten Herren von Rosenberg/ sind mit Chur- und Fürstl. Häusern durch Heyrathen verwand / Quittiren Böhmen/ 107. Plauische Herren sind in naher Verwandtschafft mit denen alten Grafen von Biberstein/ so abgestorben/ Theilen sich in vier Reichs Voigtheyen deß Voigtlands/ 129. Werden Böhmische Vasallen/ 129. Einer beklagt/ in die Reichs Acht erkläret/ verjaget/ verbrennet viel Ambtleuthe in einer Scheuer/ 136. Gereicht zum grossen Nachtheil/ 137. Herzog zu Plauen wird Käys. und Reichs General-Feld-Marschall / und hinterlistet/ 169.
Prag das Bisthum wird ein Erz- Bißthum/ eximirt von Mainz/ 125.
Pupill vertreten/ 80.

R.

Rab erobern die Türcken/ 213.
Ranzion/ 82
Regalia Jura weiland gering geachtet. 44. 90.
Reisen in Franckreich gemein/ schädlich/ verbotten/ 49. seq.
Römischen Königs altes activ-Geschenck/ 94.
Römischen Reichs langes Interregnum. 73.
Römisch. Reichs zertheilte Wahl/ 103.
Ronovv oder Ronovva, der Nahme/ woher? 2. wie und wann erlanget? 5.
Ronovv unterschiedliche Schlösser und Oerter/ 2. 3. 4. 5.
Ronovv der erste Herr/ 3. 6.
Ronovv, nach teutscher Mund-Arth/ Ronoff/ 3.
Ronovvische Herren stammen her von Hovvora 60. den Nahmen Hovvora fahren lassen / wann? 6. ein Sclavonischer Nahme / 23. Nehmen ihn wieder an/ 58. wie? warum? 59.
Ronow. Stamm-Taffel und Neben-Lineen/ 56. 57. 112. 176. seqq. 187. seq. 215. seqq.
General Stam-Tafel/ 278. seq.
Ronow. Stamm-Vater Gichra Hovvora, 59.
Ronow. Canzler in Böhmen/ 78. 81. 88.
Ronowisches Haus mit den Bibersteinischen verwand/ bekomt mit der lezten Bibersteinischen Erbin den Titul von

von Biberstein/ 79. 118. 152. Krineczky genannt/ 81. Warum? 187. Bekomt die Michelsbergische Herrschafften/ 81. Auch Lethowicz/ 116. Joh. Albrechts/ Grafens von Ronow und Biberstein hochverdientes Lob/ 91.
Ronowische Herren/ sambt ihrer ganzen Freundschafft beym König ausgesöhnet/ 105. Ronow. Stifftungen/ 112. 151. 156. 157. 158. 160. seqq. Ronowischen Stamms Erst-Gebohrner wird pactô familiæ devotô, Johannes genennet. Worum? 112. 115. Ronow. Herren werden Ritter/ 113. 114. 116. Erbmarschalln in Böhmen/ 121. Errctten Carol. IV. 138. Ronow/ Pfarr-Herr zu Prünau/ 157. Einer reiset auf das Concil. zu Costnitz/ 164. Einer Decanus, den die Taboritten verbrennet/ 166. Heyrathet Königs Georgii Schwester/ leben in unfruchtbarer Ehe/ 175. Dessen Tochter/ 191. Verwandtschafften/ 197. 198. Beschuldigung/ 198. Zwey Exulanten/ nicht gehöret/ 199. Bittschrifft 200. seqq. Ronowische Herren von 1528. Biß 1612. 213. Einer Rector zu Prag/ 219.
Ronowischer Herr Joh. Albr. unschuldig wegen Pfalzgr. Friederichs erkläret/ 222. 223. Dessen Schreiben an Käys. Majest. 230. seqq. Herrn Grafens Joh. Albrechts von Ronow und Biberstein Geburht/ 229. Sonderlich dessen ganzer Lebens-Lauff/ 233. seqq. Käyserl. Diploma wegen deß Grafen Stands/ und beygelegten Namens von Biberstein/ 240. seqq.
Ronowische Deductions-Schrifft wegen deß Erb-Marschall-Amts im Königreich Böhmen/ 293. seqq. Hn. Grafen Joh. Albr. von Ronow und Biberstein andere Frau Gemahlin und dritter Sohn/ Graf Joh. Howora/ 261. Brief an Käys. Leop. I. Käyserl. Resolutio, 274. Erb-Jäger-Horn/ 275. Gewechselte Brief mit Balbino, 286. seqq.
Rudolphus Graf von Habspurg wird Römischer Käyser/ 75. citiret K. Ottocar. Wird sein rechtmässiger Uberwinder/ 77. Wohnet der Tauff deß Böhm. Prinzens bey/ 85. Verordnet/ die Instrumenta/ Kauff- und Lehen-Brief teutsch auszufertigen/ 92. Grundleger der Oesterreichischen Macht und Hoheit. Beschuldiget und entschuldiget/ 92. Lob/ 144. Stirbt/ 144.
Ruppa/ alte Herren/ 290. seqq.

S.

Schlesien theilet sich in 17. biß 18. Herzogthümer und Fürstl. Regierungen/ 117. Schlesische Fürstenthümer/ 123.
Schönburgische Herren nehmen Birsenstein uñ Meran zu Lehen von der Cron Böhmen/ 130. genannt von Grunezzaw.
Schwarze/ ein Bey-Nahmen/ 16. Schwarzenburgischer Graf wird Caroli IV. Gegen-Käyser/ 127. Stirbt/ 128. Sind Reichs Unter-Jägermeister/ 135.
Sclavonischer Sprache Ruhm/ 23.
Sitten/ so frembde sind/ deß Landes Untergang/ 27.
Sparer erlanget einen Verzehrer/ 155.
Sternbergs Graff Rudolphs Wradislai Hochverdientes Lob/ 91.

T.

Taboriten/ 166. Ihr Gesang/ Artickuli/ 167. Werden mit 100000. Mann überzogen/ wurden Obsiegere/ 169. Hausen übel im Reich/ 171.
Tauffbaden verspricht der R. Käyser selbsten/ 85.
Tempel-Herren in ganz Europa vertiliget/ 102
Titul Magnifici Königlich/ 129. Venerabilis, Illustris, 148. Spectabilis, nobilis, strenui, Militis, Militaris, armigeri, 149.
Trau und Glauben ist Griechisch und Französisch worden/ 27. Welches vor GOtt ein Greuel/ 28.
Treu belohnet/ 71.
Turgow oder Torgau Grafen entsprossen vom Grafen von Torgau an der Elbe/ waren Burggrafen zu Magdeburg/ 105. Sterben ab/ Torgau komt an Chur-Sachsen/ 106.

V.

VAter und Sohn verglichen/ 70.
Vicedom, was er sey? 12.
Unfruchtbarkeits-selzame Prob/ 84. 85.
Voigten mancherley/ 11. Woher der Nahme? 11.
Voigtlandte/ woher benahmet? 12.
Voigtsbergische Schloß/ 128.
Vormünde beklagt/ 81.

W.

WAldeck bey Hradeck derer von Waldeck uraltes Stamm-Hauß/ dergleichen in der Ober-Pfalz/ und wann dieses erbauet? 116.
Waldeck werden zu Rittern geschlagen/ 116.
Wasser Gefahr entgangener dancket GOtt/ 13.
Wenceslaus K. Lob/ dessen Gottesfurcht/ 85. Eheseegen/ 85. schlägt die Röm. Cron ab/ 93. Ingleichen die Ungarische/ 97. Dessen Sohns schlechtes Lob/ 98. stirbt/ 98. Dadurch Primislai und Libussæ ganzer Manns-Stamm erloschen ist/ 99.
Wenceslaus degener, 157. Sein einige Lobwürdige That/ 157. Unthat/ 158. 159. Deß Käyserthums entsezet/ 161. Dessen herum Vagiren/ Ankunfft in Böhmen/ begehrte Entwaffung der Böhmen/ 165. Tod/ 166.
Weissagung deß Stamm-Vaters/ so erfüllet worden ist/ 99.

Z.

ZIska errettet die Prager aus der Gefahr K. Wenceslai/ 165. Wider Käys. Sigismundum/ 168.

E N D E.

Druckfehler zu verbessern.

Pag. 18. in marg. leg. Böhmischen Tributs. Post pag. 20. del. 11. lege. 21. del. pag. 37. leg. 33. E. p. 48. lin. 39. leg. Tecklenburg. p. 54. penult. leg. causa. Post. pag. 103. del. p. 108. pon. 104. pag. 130. in marg. locô Bieberstein leg. Birsenstein. Post hanc pag. del. 130. leg. 131. post p. 182. del. 283. leg 183. p. 186. in Marg. post: compactatis, lege Nicht.

Die übrigen Fehler wolle der günstige Leser selbst zu verbessern sich günstig belieben lassen.

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Beckler, Peter

Historiae Hovoreae Pars ... Das ist: Historischer gründlicher Bericht von dem uralten und vormals in Böhmen gewesenen mächtigen Hause Howora Dessen Descendenten und Nachkommen sich zum Theil in Teutschland gewendet und mit denen vornehmsten Familiis deß Reichs befreundet Worbey dann Von dem Alten und Neuen Voigtlande hin- und wieder, auch künfftig durch ein besonders
Bd.: 2

Hof im Voigtlande (1694)

2 Austr. 7-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10946809-6
VD17 12:195073D